

Nuss  
Copyright & Copyriot

*Sabine Nuss*, geb. 1967, Dr. rer. pol., Journalistin und Politologin, Redaktionsmitglied der PROKLA.

Sabine Nuss

## Copyright & Copyriot

Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum  
im informationellen Kapitalismus

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Die vorliegende Arbeit wurde in einer längeren Fassung vom Fachbereich Politische Wissenschaft der FU Berlin im Jahre 2005 als Dissertation mit dem Titel „Geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus. Entwicklungstendenzen und Konfliktlinien zwischen Integration und Subversion“ angenommen.

#### **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Auflage Münster 2006

© 2006 Verlag Westfälisches Dampfboot

Alle Rechte vorbehalten

Umschlag: Lütke Fahle Seifert AGD

Druck: Fuldaer Verlagsanstalt

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier

ISBN 3-89691-647-5

ISBN 978-3-89691-647-1

# Inhalt

Vorwort	9
Einleitung	13
<b>Teil I</b>	
<b>Aneignungskonflikte im Zeitalter des Internet</b>	
1 Der informationelle Kapitalismus	20
1.1 Wissens- und Informationsgesellschaft	20
1.2 Umwälzung der technologischen Basis von Produktionsverhältnissen	25
2 Technische Möglichkeiten und kapitalistische Restriktionen	33
2.1 „Die Magna Charta der Informationsgesellschaft“: Das Urheberrecht	33
2.2 Das Internet als Vervielfältigungs-, Distributions- und Vernetzungstechnologie	37
2.3 Daten in der Zirkulation: Digitale Güter, Informationsprodukte, immaterielle Güter - Eine Begriffsbestimmung	44
2.4 Daten außer Kontrolle: Subversive Praxen und das Ringen um die Etablierung von Eigentum	46
2.4.1 File-Sharing: Der Fall Napster & Erben	51
2.4.2 Freie Software & Open Source	74
3 Die aktuelle Debatte um geistiges Eigentum	89
3.1 Exkurs: „geistiges Eigentum“ - ein Suggestivbegriff?	91
3.2 Für das Allgemeinwohl I: Mit mehr Eigentum zu Wachstum und Wohlstand	93
3.3 Für das Allgemeinwohl II: Mit weniger Eigentum zu Bildung und Entfaltung der Individuen	96
3.3.1 Öffentliche Güter, Commons und Gemeineigentum - Gegenkonzepte	101
3.3.2 Alternative Verwertungsmodelle digitaler Güter	104
3.4 Jenseits des Privateigentums oder: Die Suche nach dem revolutionären Subjekt	107

## Teil II

### Die historische Spezifik des bürgerlichen Eigentums

4	Das herrschende eigentumstheoretische Paradigma	114
4.1	Property Rights, der Principal und sein Agent – die moderne, bürgerliche Theorie des Eigentums als Legitimation des Privateigentums	115
4.2	Naturalisierung als Prämisse und die historische Rückprojektion moderner Kategorien	117
5	Epistemologische Probleme der Untersuchung von Eigentum	123
5.1	Diskursive und Nicht-Diskursive Praxen und Macht	126
5.2	Der Zeitenabstand	130
6	Nicht-kapitalistisches Eigentum und historische Produktionsweisen	134
6.1	Zuordnungsverhältnisse in archaischen Gesellschaften	134
6.2	Eigentum und Eigentumsverständnis in der Antike	138
6.3	Das römische Recht oder die erstmalige Kodifikation des Ausschlusses	143
6.4	Mittelalter: vom Eigen, fahrende Habe, Leihen und Lehen	146
6.5	Die Legitimation individuellen Eigentums durch Thomas von Aquin	149
6.6	Ansätze einer Theorie vorkapitalistischer Eigentumsformen bei Marx	151
7	Charakteristiken des bürgerlichen Eigentums	155
7.1	Die Trennung der Produzenten von den Mitteln ihrer Reproduktion	155
7.2	Zweckbestimmung der Produktion	163
7.3	Der Abstraktionsgrad der modernen Eigentumskategorie	167
7.4	Gesellschaftliche Formbestimmung von Eigentum	169
7.5	Rechtsfetischismus und Staatsform	172
8	Geistiges Eigentum als Voraussetzung der Warenform für immaterielle Güter	178
8.1	Historische Voraussetzungen für geistiges Eigentum: Die Konstruktion von Schöpfer und Schöpfung	184
8.2	Regulationsweisen von geistiger Arbeit in vorkapitalistischen Epochen	189
8.3	Spannungsverhältnis von Technologie und geistigem Eigentum	196

## Teil III

### Entwicklungstendenzen im informationellen Kapitalismus

9	Kritik der Kritiken am geistigen Eigentum	202
9.1	Geistiges Eigentum in der Perspektive der einfachen Warenzirkulation	202
9.2	Das Dogma von der Nicht-Knappheit digitaler Güter	205
9.3	Die „brutale Interessiertheit für den Stoff“	208
9.4	Ahistorische Rückgriffe auf die Entstehung des Urheberrechts	213
9.5	Anreiztheorie des Eigentums: Reflex der Maßlosigkeit	215
10	Copyriot und Copyright: Von der Subversion zur Herausbildung neuer Produktions- und Distributionsformen im informationellen Kapitalismus	217
10.1	Der Zugang zu Produktionsmitteln als Ursache für den Konflikt um digitale Güter und als Voraussetzung für alternative Aneignungsformen	217
10.2	Innere und äußere Expansion des Kapitals im informationellen Kapitalismus	221
10.3	Die Vermittlung divergierender Interessen im Spannungsfeld von Einschluss und Offenheit von Wissen und Information	226
10.4	Freie Software/Open Source und File-Sharing: Die Integration innovativer Produktions- und Distributionsmodelle	229
10.5	Die Debatte um geistiges Eigentum und die Verwertungsbedingungen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals	241
	Literatur offline	246
	Literatur online	261





## Vorwort

„Omnia sunt communia“\*

„... ich muß irgendwo mit dem Nicht-  
zweifeln anfangen;  
und das ist nicht, sozusagen, vorschnell  
aber verzeihlich,  
sondern es gehört zum Urteilen“  
(Wittgenstein, *Über Gewißheit*, § 150)

Die Wahl der beiden Untersuchungsgegenstände Freie Software und File-Sharing beruhte auf persönlichen, konkreten Erfahrungen. Beide Phänomene waren Auslöser für eine intensive Auseinandersetzung mit Eigentum. Mit Freier Software kam ich das erste Mal bewußt in Berührung 1998, als ich eine Homepage gestaltete für das Otto-Suhr-Institut (OSI) in Berlin. Eigentlich war ich kein Computer-Experte, lediglich Grundkenntnisse der Webseiten-Beschreibungssprache HTML hatte ich mir angeeignet, aber ehe ich es mich versah, kam zu meiner eigentlichen Aufgabe noch hinzu, bei der Betreuung des OSI-Netzwerks zu helfen. Im Wesentlichen sollte ich neuen Mitarbeitern eine E-Mail-Adresse einrichten, Passworte vergeben, Nutzungsrechte festlegen, etc. Fasziniert hatte mich nicht nur die Tatsache, dass die Hardware, über die das Netzwerk administriert wurde, ein zum Teil aus gebrauchten Computer-Bauteilen notdürftig zusammengeschaubtes Gesamtkunstwerk war, sondern dass darauf auch noch ein Betriebssystem funktionierte und zwar eines, das kostenlos aus dem Internet geladen werden konnte, nämlich Linux. Nachdem mich mein Vorgänger mit einer knappen Erklärung über die Bedienungsweise dieses Systems alleine gelassen hatte, folgte Faszination Nummer zwei: Da ich mir bei einem Problem keinen Rat wusste, schickte ich in eine der zahlreichen Linux-Newsgroups eine Hilfe-Mail, wenig Vertrauen darin, dass jemand reagieren würde. Aber bereits wenige Minuten später erreichte mich aus der anonymen Masse der weltweit verstreuten Linux-User eine Antwort, die erst mal aus einer ganzen Reihe von Rückfragen bestand, um das Problem einzugrenzen. Mit dieser Community im Rücken war es dann auch nicht mehr ein so grosses Problem, sich in die Feinheiten der Administration einzuarbeiten. Und so gewann ich als im Grunde völliger DAU (Abkürzung für das nicht sehr freundliche Prädikat des Dümmeisten Anzunehmenden Users) einen Einblick in die Welt der Freien Software und ihre Macher (Macherinnen sind die Ausnahme). Ich teilte die Begeisterung für den kollektiven Herstellungsprozess eines Produktes, welches entwickelt wurde, nicht um es zu verkaufen, sondern ausschließlich um es

---

\* Alles ist allen

zu nutzen und stets für die eigenen Bedürfnisse anzupassen und dabei zu verbessern. Zugleich war auf diese Weise für mich konkret erfahrbar geworden, welche unglaubliche Produktivkraft frei gesetzt werden kann ohne die auf der kapitalistischen Konkurrenz beruhende Geheimhaltung und Zurückhaltung von Wissen. Das zweite Phänomen, die Praxis des File-Sharings, beschäftigte mich kurze Zeit später, als ich auf die sogenannte Musikausbörse Napster aufmerksam und neugierig wurde. Mittels dieser Software habe ich mitunter Nächte lang Musik über das Internet von anderen weltweit verstreuten Internet-Nutzern auf meine Festplatte geladen. Und es kam schon mal vor, dass während des Ladeprozesses eine Kurznachricht auf meinem Computer landete von jenem unbekanntem User, den man gerade „anzapfte“ und der dann wissen wollte, wieso man gerade dieses Lied lade und was man denn selbst so anzubieten habe. Die auf dieser speziellen Software basierende Praxis gehört inzwischen der Vergangenheit an und ihre Schilderung hat insofern eher historischen Wert. Der Download von Dateien verschiedensten Inhalts (Musik, Film, etc.), das sogenannte File-Sharing – mittlerweile auf anderen Technologien basierend – ärgert aber bis heute die sogenannte Content-Industrie, die um ihre Umsätze fürchtet, und beunruhigt jene, die das bürgerliche Eigentum zur Disposition gestellt sehen.

Es war kein Wunder, dass Freie Software und File-Sharing eine breite, öffentliche Debatte um das Urheberrecht und im weiteren Sinne über geistiges Eigentum auslösten. Beides sind Phänomene des *Copyriot*, hier verstanden als aufrührerische Infragestellung des traditionellen *Copyrights*. Die Entwicklung der Kommunikations- und Informationstechnologien haben jedoch nicht nur in der digitalen Sphäre zu sozialen Kämpfen und Auseinandersetzungen um den Zugang zu Wissen geführt. Überall, wo mittels der neuen Technologien neues Wissen generiert werden kann, kommt die Frage des geistigen Eigentums ins Spiel. Ganz besonders brisant ist dies natürlich bei der Erforschung der Erbanlagen von Mensch, Tier und Natur und bei der Entwicklung medizinischer Produkte. Die verschiedenen Bereiche, in denen das geistige Eigentum greift, lassen sich jedoch nicht über einen Kamm scheren, dies zeigt sich schon daran, dass es ganz verschiedene Rechtsinstrumente des geistigen Eigentums gibt (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht, etc.). Auch die Analogie zwischen dem genetischen Code und dem digitalen Code hinkt – es wird zwar beides Code genannt, aber zum einen ist das erste von der Natur geliefert, während das zweite Resultat menschlicher Arbeitskraft ist und zum anderen lässt sich der Code von Software auf Knopfdruck beliebig oft reproduzieren ohne Qualitätsverlust. Die unterschiedlichen Eigenschaften der je verschiedenen Wissensarten, die mittels geistigen Eigentums kommodifiziert werden sollen, lösen entsprechend ihrer Verschiedenheit auch je andere Debatten aus, in denen je unterschiedliche Aspekte zum Tragen kommen. So waren für

mich spezifische Aspekte bei den Auseinandersetzungen um Freie Software und File-Sharing interessant, die es im Bereich der Gentechnologie oder Pharmazie nicht gibt (so ist es in letzterem Bereich eben nicht der Fall, dass die Privateigentumsform in der Praxis von einer Masse einzelner Konsumenten in Frage gestellt bzw. umgangen werden kann). Daher konzentriert sich die vorliegende Arbeit zwar auf einen speziellen Teilbereich einer ganzen Palette von Gegenwartsphänomenen, die das Thema geistiges Eigentum mittlerweile ganz oben auf die Agenda der öffentlichen Auseinandersetzung gesetzt hat. Andererseits aber liefert sie eine Analyse zum bürgerlichen Eigentum und seiner Erscheinungsform des geistigen Eigentums, die als theoretische Grundlegung durchaus für alle empirischen Phänomene, die unter den Anwendungsbereich des geistigen Eigentums fallen, Relevanz hat.

Um zur theoretischen Grundlegung zu gelangen, kam es mir u.a. darauf an, das zumeist unreflektierte, stillschweigende Eigentumsverständnis, welches die Auseinandersetzungen beherrschte, zu hinterfragen. Ludwig Wittgenstein war ein Meister im steten Erschüttern scheinbar evidenter Wahrheiten. In seiner letzten Schrift „Über Gewissheit“ spielt er immer wieder durch, wie Gewissheiten abhängig sind von zuvor stillschweigend und für selbstverständlich gehaltenen Annahmen und Sinnzusammenhängen. Diese entstehen nicht nur kognitiv, sondern auch mittels einer spezifischen, historisch je wandelbaren Praxis; sie sind damit ein Ganzes aus Einsicht und Handeln. Ihrerseits hinterfragt gerät die Gewissheit ins Wanken und irgendwann gelangt man fast zwangsläufig zur sokratischen Erkenntnis: Ich weiss, dass ich nichts weiß. Strenggenommen müsste noch hinzugefügt werden: Und nicht mal das weiß ich. Eine weitere der Wittgenstein'schen Einsicht ganz verwandte Erkenntnis, mit der alle mit Wissenserwerb beschäftigten Menschen konfrontiert sind, kristallisierte sich im Laufe meiner Arbeit immer deutlicher heraus: je mehr ich weiß, desto mehr erfahre ich zugleich, was ich noch alles nicht weiss. Das heißt nun aber nicht, dass vor diesem Hintergrund gar keine Aussagen möglich seien, vielmehr gehört es zum Urteilen dazu, irgendwann mit dem Nichtzweifeln anzufangen. Wenn sich dabei widerstreitende Argumente gegenüberstehen, die auf grundverschiedenen, nicht restlos aufklärbaren Systemen von Vorannahmen („Sprachspielen“) beruhen, wird die jeweils andere Überzeugung auf der Grundlage der eigenen kritisiert, und – so Wittgenstein – „da erklärt jeder den Andern für einen Narren und Ketzer“ (§ 611). Am Ende jedoch findet ein Kampf statt (§ 609ff). Unter dem Motto „Omnia sunt communia“ verstehe ich die vorliegende Arbeit als Teil eines solchen Kampfes.

Für geistige Schöpfung gilt in ganz besonderem Maße, was generell für Produkte einer arbeitsteiligen Gesellschaft gilt: Sie entsteht nur in Kooperation. Dass der Rohstoff für die Produktion von Wissen wiederum Wissen ist, gehört zu den

zentralen Prämissen der vorliegenden Arbeit. Ganz abgesehen davon aber gibt es auch Formen der Kooperation, die über die reine zur Verfügungsstellung von Wissen weit hinausgehen. Ganz besonders möchte ich in diesem Sinne Michael Heinrich danken, der mir in inhaltlichen Fragen zur Seite stand und mir engselig immer wieder einen Weg aus dem Chaos und den Zweifeln wies. Markus Euskirchen und Stephan Kaufmann haben mir neben wertvoller Redigier- und Formatierarbeit immer wieder verdeutlicht, dass nichts so heiß gegessen wird, wie es gekocht ist. Ingo Stütze und Henrik Leuhn zwangen mich mit ihren kritischen Nachfragen häufig zur Überprüfung bereits getroffener Annahmen. Für die intensive Lektüre und interessierte Diskussion einzelner Passagen und Kapitel danke ich außerdem Klaus Arnold, Mario Candeias, Lydia Heller, Martin Krzywdzinski, Rainer Rilling, Christian Schmidt, Yunus Soner und Anne Steckner, für eine zuverlässige Rechtschreibprüfung Sonja Euskirchen. Natürlich danke ich auch all den anderen hier nicht genannten Personen, die Teil des Diskussionsprozesses waren, der sich in dieser Arbeit niederschlug. Mein Dank gilt auch meinen Gutachtern Raul Rojas und Elmar Altvater, der als Erstgutachter die Betreuung auch über seine Emeritierung hinaus fortsetzte und mir wertvolle Anregungen gab. Selbstverständlich danke ich der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Das von ihr gewährte Promotionsstipendium gab mir drei Jahre lang die materielle Freiheit, diese Arbeit zu verfassen.

Sabine Nuss

25. April 2006, Berlin

## Einleitung

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang ungekannter Geschwindigkeit entwickelt. Die weite Verbreitung dieser Technologien hat in den industrialisierten Gesellschaften zu tiefgreifenden Veränderungen geführt. Häufig wird dieser Prozess als fundamentaler Wandel der Gesellschaft wahrgenommen, was sich bereits in der Terminologie widerspiegelt, mit der diese Veränderungen charakterisiert werden: So ist von der „informationstechnischen Revolution“ (Seitz 1999) oder der „digitalen Revolution“ (WSIS 2004) die Rede, und es ist mittlerweile ein Allgemeinplatz, dass die „Industriegesellschaft“ des 20. Jahrhunderts im Begriff ist, von einer „Wissensgesellschaft“ oder „Informationsgesellschaft“ abgelöst zu werden.

Tatsächlich hat die Verbreitung der neuen Technologien, deren populärstes Element das Internet darstellt, Auswirkungen in allen Lebens- und Arbeitsbereichen. So machen die Informations- und Kommunikationstechnologien neue, flexible Arbeitsformen wie etwa Telearbeit möglich, die sowohl das Arbeits- als auch das Privatleben der Produzenten erheblich verändern. Auch ist die weltweite Verlagerung von Produktionsstätten – ganz oder in Teilen – zwar nicht grundsätzlich neu, unter den informationstechnologisch gestützten Produktionsbedingungen finden sie aber in einer ganz anderen Qualität statt. Und schließlich wären die ohne nennenswerte Zeitverzögerung interagierenden Finanzmärkte ohne die neuen Technologien nicht möglich.

Der moderne Kapitalismus benutzt die neuen Technologien aber nicht nur als Hilfsmittel für bereits vorhandene Verwertungsprozesse, die neuen mit der digitalen elektronischen Datenverarbeitung entstandenen Produkte und die „virtuellen Welten“ des Internet werden selbst zu einer immer wichtigeren Anlagesphäre von Kapital. Allerdings geht der Wandel hin zu einem „informationellen Kapitalismus“ (Castells) nicht friktionsfrei vonstatten, sondern ist überzogen von vielfältigen sozialen Verwerfungen und gesellschaftlichen Konflikten.

Ein zentraler Konflikt dreht sich um eigentumsrechtliche Fragen: Eine der Voraussetzungen erfolgreicher Kapitalverwertung sind gesicherte Eigentumsrechte. Gerade bei jenen digitalen Informationsartefakten, die erst mit der Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung entstanden sind, ist die Sicherung und Durchsetzung dieser Eigentumsrechte zu einem ernsten Problem geworden. Alle nur denk-, hör- und sehbaren, nicht haptisch-fassbaren Inhalte können in die elektronische Datenverarbeitung überführt werden, wobei dank des Internet und seiner sich zunehmend verbessernden Übertragungsleitungen die Transferzeit dieser digital-elektronisch repräsentierten Schöpfungen geistiger Arbeit extrem kurz geworden ist und die Übertragung soweit reicht wie das Netz – global. Dateien verschiedensten Inhaltes können so ohne Qualitätsverlust millionenfach kopiert

und verbreitet werden. Das Internet wird vor diesem Hintergrund auch als „gigantische, unkontrollierbare Kopiermaschine“ (Shapiro/Varian 1999) bezeichnet. Die Etablierung von „digitalem Eigentum“ soll nun diese Kopiermaschine kontrollierbar, d.h. für die Verwertung des Werts verfügbar machen. Mit anderen Worten: Die ubiquitär verfügbaren Inhalte müssen künstlich verknappt werden, da Knappheit eine Voraussetzung für die Verwertung darstellt. Die bei der Etablierung von digitalem Eigentum auftretenden Schwierigkeiten reduzieren sich dabei nicht auf technische Probleme, sie resultieren vielmehr aus einem breiten gesellschaftlichen Widerstand gegen die Inwertsetzung der digitalen Sphäre. Am Konflikt um die Eigentums-sicherung sind von Verbraucherverbänden über Bürgerrechtsgruppen bis zur Lobby der Verwertungsindustrie alle nur denkbaren Interessensgruppen beteiligt.

Da es sich bei der zu verwertenden digitalen Sphäre um Produkte aus geistiger Arbeit handelt, drehen sich die sozialen Auseinandersetzungen maßgeblich um „geistiges Eigentum“. Ein zunehmender Anteil der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung soll sich künftig in der virtuellen Welt der Datenverarbeitung, der Wissensproduktion und der elektronischen Medien abspielen (Fücks/Poltermann 2002: 10). Entsprechend wird geistiges Eigentum nicht selten als *die* Rechtsform des 21. Jahrhunderts betrachtet (Coy 2003: 48) bzw. als „the Legal Form of the Information Age“ (Boyle 2001: o. S.).<sup>1</sup>

Der Konflikt um das geistige Eigentum ist gekennzeichnet von verschiedenen gegenläufigen Bewegungen. Über internetbasierte Werkzeuge wie beispielsweise Tauschbörsen oder Filesharing-Systeme werden urheberrechtlich geschützte Inhalte jeglicher Art (Musik, Text, Bild, Algorithmen) verbreitet, ohne dass Kompensationszahlungen dafür geleistet werden. Kopierschutztechnologien werden umgangen, „gecrackt“ und der Inhalt offen in Umlauf gebracht und vieles andere mehr. Die Versuche zur Kontrolle dieses Datenflusses spielen sich auf verschiedenen Ebenen ab: Gesetzesänderungen stellen u.a. solches Verhalten unter Strafe, digitale Rechtesysteme werden entwickelt, werbewirksame Kampagnen gegen „Raubkopierer“ initiiert.

Daneben ist eine gut organisierte Bewegung entstanden, die mit dem Phänomen der „Freien Software/Open Source“ Furore gemacht hat. Freie Software/Open Source ist eine spezifische Produktionsweise von Software, die der üblichen Praxis des kapitalistischen Privateigentums scheinbar diametral entgegengesetzt ist: Hier wird mittels einer entsprechenden Lizenz das Privateigentumsrecht zwar genutzt, allerdings um damit die Verbreitung eines offen einsehbaren, verän-

---

1 Dabei beruht die Bedeutung des geistigen Eigentums nicht allein auf den digitalen Gütern, sondern ganz allgemein auf dem mittels der neuen Technologien neu erschlossenen oder erschließbaren Wissen, welches kommodifiziert werden soll (wie etwa bei genetischer Information, Naturheilpflanzen etc., siehe dazu u.a. Brand/Görg (2001)).

derbaren und frei kopierbaren Softwarecodes zu ermöglichen. Obwohl mittlerweile nicht wenige Unternehmen auf diese Software setzen, haftet ihr mitunter der Ruf an, „irgendwie kommunistisch“ (Grassmuck 2002b: 230) zu sein.

An diesen beiden Phänomenen – Filesharing und Freie Software/Open Source – entzündeten sich Debatten, in denen sich grob gesagt zwei Positionen gegenüberstehen und bekämpfen. Während die eine Seite befürchtet, dass geistiges Eigentum und damit die bürgerliche Rechtsordnung durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Disposition gestellt wird, befürchtet die andere Seite, dass geistiges Eigentum mit diesen Technologien besser denn je geschützt werden kann. Stehen hinter der ersten Position häufig klare Umsatz- und Gewinninteressen, wobei in der Begründung allerdings auf Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand abgehoben wird, geht es auch den Verfechtern eines freien Informationsflusses im Netz nicht einfach um das Sonderinteresse einzelner Computerfreaks, sondern „um die Bürgerrechte aller“ (Moldenhauer 2004: 29). So wird befürchtet, dass ganz allgemein Wissen, kulturelle Güter und lebenswichtige Informationen immer mehr zu Ware werden und damit der Allgemeinheit nicht mehr unumwunden zur Verfügung stehen. Die Balance zwischen Privat- und Allgemeininteresse verschiebt sich in dieser Lesart zugunsten der Partikularinteressen großer Medienkonzerne.

Die Praxis der Freien Software/Open Source dagegen erscheint in manchen Kreisen als Mittel einer antikapitalistischen Politisierung. So wird zuweilen angenommen, dass die Art und Weise, wie Freie Software produziert wird, verallgemeinerbar sei, womit der Kapitalismus auf lange Sicht überwunden würde. Unabhängig von dieser eher marginalen Debatte wird der Aufbau eines umfassenden Regimes zum Schutz des geistigen Eigentums als Voraussetzung für einen Handel mit solchen neuen digitalen Gütern als eine der „brisantesten politischen Streitfragen“ (Fücks/Poltermann 2002: 9) unserer Zeit betrachtet.

In der vorliegenden Arbeit sollen diese hier skizzierten Strategien der Eigentumsicherung, die Versuche ihrer Umgehung, die alternativen Praxen und die sich daran entzündenden Debatten im informationellen Kapitalismus genauer untersucht und anhand von Filesharing und Freier Software/Open Source illustriert werden, auch im Hinblick darauf, inwieweit den Praxen, die das geistige Eigentum in Frage stellen, tatsächlich ein subversiver Charakter zukommt, der über normale Anomien (wie sie z.B. auch beim Diebstahl von Sacheigentum vorliegen) hinausgeht. Allgemeiner ausgedrückt: Es soll untersucht werden, in welcher Weise sich der informationelle Kapitalismus durch seine Versuche der Sicherung des geistigen Eigentums weiter entwickelt.

Dabei wird sich zeigen, dass bei den Debatten um geistiges Eigentum zum einen einige Annahmen stillschweigend vorausgesetzt werden, die selbst fragwür-

dig sind, zum anderen, dass die sich einander widersprechenden Positionen mehr Gemeinsamkeiten aufweisen, als ihren Vertretern selbst bewusst ist. Erst vor diesem Hintergrund lässt sich diskutieren, inwiefern scheinbar „systemsprengende“ Praxen wie die Freie Software oder auch die das Privateigentum in Frage stellende Praxis des Filesharing tatsächlich subversiven Charakter haben oder inwiefern sie im kapitalistischen Sinne möglicherweise integrierend wirken und eventuell dazu beitragen, dass für die spezifisch stoffliche Beschaffenheit der digitalen Sphäre eine geeignete Eigentumskonfiguration gefunden werden kann – „geeignet“ insofern, als die kapitalistische Reproduktion auch unter den Bedingungen der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien funktioniert.

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit („Teil I Aneignungskonflikte“) geht es um die spezifischen Aneignungskonflikte des informationellen Kapitalismus. Die Untersuchung dieser Auseinandersetzungen beginnt mit einer Beschreibung des historischen Kontexts, in dem der Konflikt um geistiges Eigentum aufgetreten ist, wobei dies kritisch entlang dem Diskurs von der Informations- und Wissensgesellschaft erfolgen soll, da diese Begrifflichkeiten regelmäßig den Bezugspunkt in den Debatten um geistiges Eigentum darstellen (Kapitel 1 „Der informationelle Kapitalismus“). Daran anschließend soll die Entstehung des Internet und die Funktionsweise des Urheberrechts erläutert werden, da Technologie und Recht das Spannungsverhältnis darstellen, in dem sich Filesharing und Freie Software/Open Source verorten (Kapitel 2 „Technische Möglichkeiten und kapitalistische Restriktionen“). In einem weiteren Schritt werden die eigentumsrechtlichen Debatten wiedergegeben. Sowohl die konservative Position für eine restriktive Eigentumssicherung als auch die entgegengesetzte Position eines weniger restriktiven Zugangs sollen idealtypisch dargestellt werden (Kapitel 3 „Die aktuelle Debatte um geistiges Eigentum“).

Bei den in Teil I dargestellten Aneignungskonflikten wird deutlich, dass hinsichtlich der kategorialen Bestimmung von Eigentum erhebliche Leerstellen existieren. Im zweiten Teil soll es daher um die historische Spezifik des bürgerlichen Eigentums gehen. Dabei wird zunächst die mit John Locke begründete und seither in dieser Traditionslinie stehende bürgerliche Eigentumstheorie erörtert (Kapitel 4 „Das herrschende eigentumstheoretische Paradigma“). Wie sich im Verlauf der Untersuchung zeigen wird, liegt eben diese Theorie beiden sich bekämpfenden Positionen gleichermaßen zugrunde, während sich ihre widerstreitenden Elemente lediglich auf der Oberfläche bewegen.

Allerdings ergibt die Analyse dieser bürgerlichen Eigentumstheorie wesentliche Unzulänglichkeiten: Eigentumsverhältnisse werden naturalisiert und daher geschichtslos rückprojiziert auf vorkapitalistische Zeiten. Die Kritik an einer solchen Ent-historisierung herrschender Verhältnisse ist dabei nicht einfach eine Frage



der theoretischen Kür, sondern wendet sich gegen den „propagandistischen“ Effekt dieser Theorie, der auch in der aktuellen Debatte um geistiges Eigentum wirksam ist. Es ist daher nötig, sich mit der Historizität von Eigentum ausführlicher zu beschäftigen. Dies ist allerdings ein voraussetzungsreiches Unterfangen, da hier elementare epistemologische Schwierigkeiten auftreten. Mit Gadamer's Überlegungen zum Zeitenabstand soll problematisiert werden, dass „der Blick zurück“ nicht ungetrübt ist von Denkformationen der Gegenwart. Aber auch das Wissen der Gegenwart ist nicht einfach durch das Objekt der Anschauung selbst gegeben, sondern entsteht erst im Kontext spezifischer Formierungs- und Machtverhältnisse, wie sie in der Foucault'schen Archäologie untersucht wurden (Kapitel 5 „Epistemologische Probleme der Untersuchung von Eigentum“).

Auf dieser Grundlage werden in Kapitel 6 („Nicht-kapitalistisches Eigentum und historische Produktionsweisen“) vorbürgerliche Eigentumsverhältnisse als Folie zur Herausarbeitung der Charakteristiken des bürgerlichen Eigentums diskutiert. Daran anschließend wird mit Hilfe der Marx'schen Eigentumskonzeption, welche die angesprochenen epistemologischen Grenzen in einer ganz bestimmten Weise berücksichtigt, die historische Spezifik des bürgerlichen Eigentums entwickelt (Kapitel 7 „Charakteristiken des bürgerlichen Eigentums“).

Erst auf der Basis der hier entwickelten Bestimmung des bürgerlichen Eigentums ist es möglich, sich der „doppelten Spezifik“ des *geistigen Eigentums* zu widmen: zum einen seiner historisch-spezifischen, nämlich kapitalistischen Gestalt, zum anderen – innerhalb der kapitalistischen Ordnung – seiner spezifischen institutionellen Gestalt als nicht einfach Eigentum, sondern als *geistiges* Eigentum. Dieses Doppelte gilt es in der Analyse auseinander zu halten, um herausarbeiten zu können, inwiefern Immaterielles wie geistig-kreative Schöpfung (wie in den Debatten so häufig impliziert) nicht „das ganz andere“ ist und inwieweit es als kapitalistische Kategorie aber doch „anders“ sein muss (Kapitel 8 „Geistiges Eigentum als Voraussetzung der Warenform für immaterielle Güter“).

Im dritten Teil werden „Entwicklungstendenzen im informationellen Kapitalismus“ untersucht. Dabei wird zunächst mit dem bislang erarbeiteten eigentums-theoretischen Instrumentarium die aktuelle Debatte um geistiges Eigentum kritisch analysiert und gezeigt, dass sich die einander gegenüberstehenden Argumentationsfiguren auf dem gleichen theoretischen Feld bewegen (Kapitel 9 „Kritik der Kritiken am geistigen Eigentum“). Der Kampf zwischen den beiden Seiten trägt letztlich der Herstellung der kapitalistischen Reproduktionsfähigkeit unter den Bedingungen der Informations- und Kommunikationstechnologien bei. Deren konkrete Gestalt bildet den Gegenstand in Kapitel 10 („Copyriot und Copyright: Von der Subversion zur Herausbildung neuer Produktions- und Distributionsformen im informationellen Kapitalismus“).



Teil I  
Aneignungskonflikte im Zeitalter des Internet

# 1 Der informationelle Kapitalismus

Es ist kein Zufall, dass die Debatte um geistiges Eigentum in einer Zeit aktuell wird, in welcher die Rede von der Informations- oder Wissensgesellschaft zum herrschenden Diskurs geworden ist. Die Ablösung der Industriegesellschaft im ausgehenden 20. Jahrhundert wird in dieser Lesart maßgeblich damit begründet, dass Wissen und Informationen zunehmend an Gewicht gewinnen, nicht nur in der Produktion, auch die hergestellten Produkte sollen zunehmend Resultat geistiger Schöpfung sein. Schätzungen zufolge soll der Anteil der über Rechte an geistigem Eigentum geschützten Güter am internationalen Handel von früher 10 bis 20% auf über 60 bis 80% in den kommenden Jahren steigen (Seiler 2000: 86). Nach Angaben der *International Intellectual Property Alliance* (IIPA) ist die Rechteindustrie in den letzten 20 Jahren in den USA mehr als doppelt so schnell gewachsen wie der Rest der Wirtschaft.<sup>1</sup> War Sacheigentumsrecht die bestimmende Rechtsform in der Industriegesellschaft, gilt nun geistiges Eigentum als in der „Wissensgesellschaft“ oder „Informationsgesellschaft“ zentrale Rechtsinstitution. Im folgenden soll der Diskurs der Informations- oder Wissensgesellschaft näher betrachtet werden, da seine Entstehung und Verbreitung selbst Indiz der gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten ist, die den Kontext des hier zu untersuchenden Gegenstands bilden. Mit einer kritischen Nachzeichnung der Entstehung und Verbreitung des Diskurses will ich mich von dieser Terminologie abgrenzen und stattdessen in Anlehnung an Castells den Begriff des „informationellen Kapitalismus“ verwenden.

## 1.1 Wissens- und Informationsgesellschaft

Die Begriffe Informations- oder Wissensgesellschaft formierten sich im Kielwasser der Entstehung und Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Bereits 1971 kam aus einem japanischen Computer-Institut ein Bericht mit dem Titel ‘The Plan for Information Society: A National Goal Towards the Year 2000’ vor (Kleinsteuber 2003: 17; Mattelart 2003: 91), auch der Futurist Alvin Toffler gab schon 1972 einen Sammelband heraus, der einen Aufsatz mit dem Titel „Die neue Informationsgesellschaft“ enthielt (Toffler 1972). Der Autor prognostizierte darin den bereits begonnenen Übergang von der Industriegesellschaft

---

1 „Laut ihres Jahresberichts 2000 trug die gesamte Copyright-Industrie 1999 677,9 Milliarden Dollar oder 7,33 Prozent zum Bruttosozialprodukt der USA bei. Gegenüber 1998 stellte dies einen Zuwachs von 9,9 Prozent dar. Sie stellt einen bedeutenden Teil der Arbeitsplätze, produziert mehr Exportgewinne als die Chemie-, Elektronik- oder Autoindustrie“ (Grassmuck 2002b: 82).

zur nachindustriellen Gesellschaft (Hayashi 1972: 279). Breite Popularität erhielt diese Bezeichnung schließlich durch den amerikanischen Soziologen Daniel Bell, er hat wenn nicht als erster, so doch nachhaltig den Begriff der postindustriellen Gesellschaft geprägt und diese so benannte Gesellschaft in seinem Buch „The Coming of post-industrial Society“ bereits im Jahre 1973 als Informations- bzw. insbesondere Wissensgesellschaft charakterisiert.<sup>2</sup> Auch bei Bell spielt die Entwicklung von Technologie eine maßgebliche Rolle (Bell 1979: 17). Mit dem Computer als Werkzeug der „intellektuellen Technologie“ sei es möglich geworden, „die Grundlagen zur ‘umfassenden Rechenkenntnis’ zu legen“ (Bell 1979: 45), was zu einem völlig neuen Stellenwert von Wissen führen würde. Dass Wissen im gesellschaftlichen Produktionsprozess „bereits die bei weitem wichtigste Rolle“<sup>3</sup> (Gorz 2002: 14; 2004b: 9) spiele, ist eine heute weit verbreitete Annahme.

Die Begriffe Wissen und Information lassen sich in dieser Allgemeinheit nur schwer bestimmen, insofern versteht sich auch, dass die behauptete zunehmende Wichtigkeit von Wissen und Information höchst unterschiedlich zu belegen versucht wird.<sup>4</sup> Bell macht das Wachstum von Wissen zum Beispiel u.a. an der Tatsache fest, dass die ersten Auflagen der Encyclopaedia Britannica (1745-1785) von ein oder zwei Gelehrten zusammengestellt wurden, während an der Ausgabe von 1967 bereits 10.000 Personen mitwirkten. Seiner Definition zufolge ist Wissen die „Sammlung in sich geordneter Aussagen über Fakten oder Ideen, die ein vernünftiges Urteil oder ein experimentelles Ergebnis zum Ausdruck bringen und anderen durch irgendein Kommunikationsmittel in systematischer Form übermittelt werden“ (Bell 1979: 177).

Er grenzt damit Wissen von Nachrichten oder Neuigkeiten und Unterhaltung ab. Wissen ist: „neue Urteile (aus Forschung und Wissenschaft) oder neue Darstellung älterer Ansichten (in Lehrbüchern und im Unterricht)“ (Bell 1979: 177).

---

2 Nach Atzert (in Negri, et al. 1998: 123) setzte die Beschreibung einer postindustriellen Informationsgesellschaft in den späten sechziger und frühen siebziger Jahren mit Alain Touraine ein („La société post-industrielle“, Paris 1969). Touraine spricht aber eher von programmierter Gesellschaft, „wenn er die postindustrielle kennzeichnen will: „Man wird sie programmierte Gesellschaften nennen, wenn man versucht, sie zunächst durch die Natur ihrer Produktionsweise und ihrer Wirtschaftsorganisation zu definieren“ (Touraine 1972: 7).

3 Allerdings sind die Gesellschaften der Gegenwart nach Gorz noch weit davon entfernt, Wissensgesellschaften zu sein: „Was bereits heute viele für eine Wissensgesellschaft halten, welche die Gesetze der kapitalistischen Ökonomie außer Kraft setzt, ist bloß die provisorische Form eines Kapitalismus, der Wissen als Eigentum privater Firmen behandelt und wie Sachkapital verwertet“ (Gorz 2002: 14).

4 Der Begriff Wissensgesellschaft schillert „in vielen Farben. Eine klare, einfache und übereinstimmende Definition ist nicht auszumachen“ (Fücks/Poltermann 2002: 7).

Bemerkenswert ist jedoch, für welche konkrete, noch engere Begriffsbestimmung sich Daniel Bell schließlich entscheidet:

„Wissen ist das, was objektiv bekannt ist, ein geistiges Eigentum, das mit einem (oder mehreren) Namen verbunden ist und durch ein Copyright oder eine andere Form sozialer Anerkennung (z.B. Veröffentlichung) seine Bestätigung erfährt“ (Bell 1979: 178).

Wissen und geistiges Eigentum sind hier eng aneinander gekoppelt, indem Wissen als das, was geistiges Eigentum ist, bestimmt wird. Auch in vorliegender Arbeit werden die Begriffe Wissen, Information und Daten verwendet. Sie werden hier insofern unterschieden, als dass Wissen mehr ausdrücken soll als „Information“, und „Information“ mehr als „Daten“. Diese Bestimmung ist allerdings sehr allgemein und muss für die je verschiedenen Bereiche, in denen sie Anwendung finden soll, konkretisiert werden. Nach Müller sind Daten beispielsweise die „symbolische Repräsentation von Sachverhalten (zum Beispiel den auf einem digitalen Thermometer ablesbaren Anzeigewert von 25° Celsius)“ (Müller zit. n. Capurro 2000). Bei Information hingegen handelt es sich um ein „Bündel von Daten, das in einer propositionalen Struktur zusammengefasst ist. Die Aussage: *In München sind es heute, am 27.7.1996 um 13 Uhr, 25 Grad im Schatten* ist eine Information im Sinne dieser Definition“ (ebd., Herv. SN). Wissen schließlich ist die systematische Verknüpfung von Informationen und zwar

„dergestalt, daß prognostische oder explanatorische Erklärungen abgegeben werden können, d.h. sinnvolle Fragen richtig beantwortet werden können (Beispiel: Wenn sich vom Atlantik her ein Tiefausläufer nähert und zugleich kein robuster Hochdruckkern über dem Kontinent besteht, steigt die Wahrscheinlichkeit von Niederschlägen auf 80%).“ (ebd.)<sup>5</sup>

Die Abstrakta Wissen, Information und Daten werden hier illustriert am Beispiel der Meteorologie. Dies läßt sich meines Erachtens nicht eins zu eins übertragen auf alle Erkenntnisbereiche. Bezogen auf die Sphäre der IuK-Technologien im allgemeinen und auf die digitalen Güter im Besonderen sind Daten die maschinenlesbare und bearbeitbare Repräsentation von Information. Daten werden zu einer Information, wenn man sie in einer bestimmten Kombination in einen bestimmten Kontext stellt. Wissen hingegen ist das Wissen, welches den Daten vorausgesetzt ist und zugleich von ihnen repräsentiert wird, welches also bestimmt, wie welche Daten welche Informationen ergeben und wie die Informationen wiederum in einem Kontext zusammenspielen. Wissen interpretiert Daten und Informationen und stellt sie in Bezug, gibt ihnen Bedeutung.<sup>6</sup> Wissen beinhaltet

---

5 Für weitergehende Überlegungen zur Unterscheidung (vgl. Kuhlen 2002; Capurro 1978; 2000).

6 „Information ist ein notwendiges Medium oder Material für die Bildung von Wissen“. Information wird zum Wissen, wenn sie „kontext- und beziehungspezifisch“ wird (so Nonaka und Takeuchi zit. n. Capurro 2000).

damit gegenüber einer reinen Datenansammlung nicht messbare Anteile, wie beispielsweise Erfahrungswissen, und lässt sich auch nicht in eine exakte Quantität von Informationen und Daten auflösen.

Aussagen über die Wichtigkeit oder Rolle von Wissen und Information hängen von den jeweils zuvor getroffenen Definitionen ab. So hätte man theoretisch bereits im Jahre 1962 von Wissensgesellschaft sprechen können, denn zu dieser Zeit versuchte der amerikanische Ökonom Fritz Machlup die Produktion und Distribution von Wissen im Zusammenhang mit der Diskussion um die Reform der Bildungssysteme zu messen. Machlup kam dabei zu dem Ergebnis, dass von 1940 bis 1959 die in der „Wissensindustrie“ eingesetzte Arbeitskraft in den USA um 80 Prozent angewachsen sei, verglichen mit einem Durchschnittswachstum von 23 Prozent für die restliche Ökonomie. Im Jahre 1960 betrug der Anteil dieser Wissensindustrie am Bruttosozialprodukt schon rund 29 Prozent (zit. aus: Mattelart 2003: 61). Der Begriff der Information ist ähnlich dehnbar. 1970 wurde die Frage der Informationsmessung „zu einem Dauerbrenner in der Debatte über das ‘Informationszeitalter’“ (Mattelart 2003: 59). Dies war auch Ausgangspunkt der im Jahre 1977 im Auftrag der USA ausgearbeiteten neunbändigen Studie zur Definition und Messung der „Ökonomie der Information“ des Ökonomen Marc Uri Porat. Lehnte es Machlup ab, die beiden Komponenten Information und Wissen voneinander zu trennen und hatte damit eine sehr breite Erhebungsbasis,<sup>7</sup> bezog sich Porat dagegen bei seiner Messung ausschließlich auf Tätigkeiten, die mit Computer und Telekommunikation zu tun hatten. Information war für ihn „die Menge der Daten, die organisiert und kommuniziert worden sind“ (Mattelart 2003: 59). Er gelangte zu einer Klassifikation von „Informationskräften“ in sechs verschiedenen Sektoren: Industrien, die Informationsgüter oder -dienstleistungen verkaufen, öffentliche bzw. private Bürokrationen, öffentlicher Produktionssektor, private Produktionstätigkeiten und Mischformen. Nach dieser Kategorisierung waren im Jahre 1967 bereits 53 Prozent der Angestellten im Informationsbereich tätig (sic!). Dies war allerdings noch in der Zeit dessen, was heute Industriegesellschaft genannt wird. Der sogenannte Informationsarbeiter<sup>8</sup> bestimmt aus

---

7 Informieren sei eine Tätigkeit, durch die Wissen vermittelt wird. Auf diese Weise existierten bei Machlup Wissensproduzenten auf allen möglichen Ebenen: die Übermittler, die die Botschaft weitergeben ohne sie zu verändern; die Transformatoren, die die Form modifizieren (Machlup nennt ganz Kind seiner Zeit den Stenographen); die Verarbeiter, die sowohl die Form, wie den Inhalt verändern; die Analysten von Botschaften, die originären Schöpfer usw. usf. (Mattelart 2003: 60).

8 Brachte die industrielle Revolution den „Aufstieg des Industriearbeiters“ mit sich, so erschafft demnach die „informationstechnische Revolution den ‘Informationsarbeiter’“ (Seitz 1999: 13).

der Sicht heutiger Autoren das Bild erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Das Konzept von der Wissensgesellschaft rekurriert nicht ausschließlich auf Informationstechnologien (vgl. Heidenreich 2002), sondern ist breiter gefasst. Exemplarisch dafür ist das Engagement der bundesdeutschen Heinrich-Böll-Stiftung. Mit einem Internetportal, mit Konferenzen und Publikationen hat es sich die Grünen-nahe Stiftung zur Aufgabe gemacht, Fragen zu beantworten, die in einer zur Wissensgesellschaft gewandelten Welt virulent werden:

„Wer hat welches Wissen? Wem gehört dieses Wissen? Wie sieht Demokratie aus in der Wissensgesellschaft – und wie Gerechtigkeit?“ (Heinrich-Böll-Stiftung 2001-2004).

Wissen, insbesondere wissenschaftliches Wissen, wird hier zur „Schlüsselressource“ erklärt. In dem Buch zum Kongress „Gut zu Wissen – Links zur Wissensgesellschaft“ in der Berliner Humboldt-Universität im Mai 2001 versammeln sich entsprechende Beiträge zu den unterschiedlichsten Themenbereichen.<sup>9</sup> Im Vorwort des Bandes wird deutlich, welche Vielzahl an Phänomenen als kennzeichnend für eine „Wissensgesellschaft“ genannt werden. Zum einen sei Wissen zur entscheidenden Produktivkraft moderner Ökonomien geworden: „Es ist das Humankapital, was zählt“ (Fücks/Poltermann 2002: 8). Neue Produktions- und Arbeitsbedingungen werden unter den Begriff subsumiert: flache Hierarchien, flexible Arbeitszeiten, kontinuierliche Weiterbildung, mehr Eigenverantwortung, Teamarbeit usw. Ein Wandel vom Industriearbeiter zum „Wissensarbeiter“ und „Symbolanalytiker“ wird ausgemacht. Individualisierung, wachsender Leistungsdruck und abnehmende Erwerbssicherheit werden als Begleiterscheinungen dieser neuen Arbeitsformen wahrgenommen. Andererseits setze die „neue Wissensökonomie“ (Fücks/Poltermann 2002: 8) verstärkt auf die Bereitschaft zu Engagement, Kreativität und kollektiver, erfinderischer Tätigkeit. Auch der Zugang zu Bildung und der Umgang mit dem explodierenden Wissen werden zu den zentralen Fragen der Wissensgesellschaft erklärt, ebenso wie das Thema der Informationsfreiheit im allgemeinen. Nach Klumpp definiert sich aber auch der Begriff der Informationsgesellschaft durch verschiedenste Konnotationen, wobei alle diese Konnotationen

„den Bezeichner ‘mehr’ (tragen): Innovation, Arbeitsplätze, Bildung, Wohlstand, Kultur, Identität, Ressourcenschonung, Internationalismus, Demokratie, Bürgerrechte, Partizipation, Tempo, Transparenz, Wissen und dann und wann ein wenig heile Welt“ (Klumpp 2003: 26).

Damit spricht Klumpp die normative Komponente des Diskurses an: Informationsgesellschaft aber auch Wissensgesellschaft ist in der Regel positiv besetzt.<sup>10</sup>

---

9 Siehe auch das Internetportal [www.wissensgesellschaft.de](http://www.wissensgesellschaft.de) der Heinrich-Böll-Stiftung.

10 In der Politik dient der Begriff Informationsgesellschaft daher auch eher der Propaganda. Er wurde in der BRD erst Anfang der 90er Jahre richtig populär. Beim damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl wurde ein Beratergremium mit dem Namen „Technologierat“ etab-



## 1.2 Umwälzung der technologischen Basis von Produktionsverhältnissen

Als eine der zentralen Ursachen für den gesellschaftlichen Wandel wird in den Diskursen zu Wissen- und Informationsgesellschaft übereinstimmend die technologische Entwicklung genannt. Tatsächlich haben sich in den vergangenen Jahrzehnten spezifische Technologien entwickelt, wie Mikroelektronik, die Computerwissenschaften und die Telekommunikation, welche schließlich in der Entstehung des Internet konvergierten, nach Castells das „vielleicht (...) revolutionärste technologische Medium des Informationszeitalters“ (Castells 2001: 49). Ganz entsprechend dem mal mehr mal weniger starken Technikdeterminismus, der dem Diskurs zu eigen ist, spiegeln die alten und neuen Interpretationen des gesellschaftlichen Wandels den je aktuellen Entwicklungsstand der Technologie wider. In dem dreibändigen Werk „Das Informationszeitalter“ von Manuel Castells wird die Entwicklung der globalen Gesellschaft am Ende des 20. Jahrhunderts umfassend analysiert. Waren es bei Bell noch die Rechenkapazität und Informationsverarbeitung mittels des Computers, die im Mittelpunkt des Interesses standen und aufgrund deren Wissen einen ganz neuen Stellenwert erhalten sollte, ist nun bei Castells die Technologie der Vernetzung aller computerisierten Einheiten das zentrale Indiz, weshalb er auch den Begriff „Netzwerkgesellschaft“ statt Informationsgesellschaft verwendet.<sup>11</sup>

---

liert, er legte in seiner ersten Arbeit eine Schrift zur Informationsgesellschaft vor. Dies war nur der Anfang einer bis heute sich durchziehenden Strategie, die durchaus exemplarisch für die Industrieländer steht. 1995 beschloss der Deutsche Bundestag eine Enquete-Kommission zu „Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ einzurichten, die 1998 ihren Abschlussbericht vorlegte. Parallel dazu engagierten sich verschiedene Ministerien zum Thema, insbesondere das Wirtschaftsministerium wurde zu einem der Hauptpromotoren des neuen Begriffs (was 1998 bei veränderter politischer Mehrheit fast nahtlos weitergeführt wurde) (Kleinsteuber 2003: 20). Auch wenn Kleinsteuber feststellt, dass „der Begriff Informationsgesellschaft – zumindest im deutschen politischen Diskurs – deutlich auf dem Rückmarsch“ (Kleinsteuber 2003: 22) sei, so hat die Bundesregierung Ende 2003 doch wieder ein Aktionsprogramm beschlossen mit dem Titel „Informationsgesellschaft Deutschland 2006“ und auch auf internationaler Ebene ist der Begriff nach wie vor en vogue: erstmals veranstalten die Vereinten Nationen einen Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (World Summit on the Information Society), der – ebenfalls einzigartig – in zwei Phasen tagt: der erste Gipfel fand im Jahre 2003 in Genf statt, der Nachfolgegipfel tagte 2005 in Tunis. Ziel dieser Gipfelveranstaltung ist, „mit den tiefgreifenden Änderungen, die durch die Informationsrevolution und deren Auswirkungen auf alle Bereiche menschlicher Aktivitäten hervorgerufen werden, Schritt zu halten“ (Dowe/Märker 2003: 3).

11 „Netzwerke bilden die neue soziale Morphologie unserer Gesellschaften, und die Verbreitung der Vernetzungslogik verändert die Funktionsweise und die Ergebnisse von Prozessen der Produktion, Erfahrung, Macht und Kultur wesentlich“ (Castells 2001: 528).

Richtig ist an diesen Positionen von Bell bis Castells die Feststellung, dass die rapide Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien Auswirkungen in allen gesellschaftlichen Bereichen hat. Alltags- und Arbeitspraxis der Individuen haben sich damit ebenso verändert, wie sich neue Unternehmensmodelle (Organisation, Kooperation usw.), neue Produktionsweisen (Automatisierung mittels IuK-Technologien), neue Produkte (digitale Güter) und neue Methoden der staatlichen Verwaltung des bürgerlichen Subjekts herausgebildet haben („e-Government“) und es weiter tun. Es gibt kaum einen Bereich, in dem die neuen Technologien nicht zum Einsatz kommen und zwar sowohl lokal als auch global.

In dem Maße wie Produktionsstandorte aufgrund der global vernetzten Kommunikation näher zusammenrücken, werden Produktionseinheiten auch global verlagert, verkauft oder fusioniert, kurz: Produktionsabläufe werden auf internationaler Ebene reorganisiert mit entsprechenden Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Menschen in den betroffenen Regionen. Ebenso ging die Entwicklung einer technologischen Infrastruktur für weltweite Finanztransaktionen Hand in Hand mit entsprechenden Deregulierungsmaßnahmen, was wiederum neue Derivate (Futures, Optionen, Swaps etc.) nach sich zog und das Volumen der globalen Finanzströme drastisch ansteigen ließ (Castells 2001: 109). Mittels der neuen IuK-Technologien werden neue Modelle der Organisation von Lohnabhängigen (beispielsweise Projektarbeit, Telearbeit usw.) vereinfacht, die Menschen sind überall mit ihrer Arbeit verbunden, was die Möglichkeit der ständigen Verfügbarkeit erhöht und eine räumliche Anwesenheit der Arbeitskraft häufig erübrigt. Damit korrespondieren neue Unternehmensmodelle, wie beispielsweise das sogenannte „virtuelle Unternehmen“. Gesteuert nach dem Modell des „Management by wire“ werden hier verschiedene „Unternehmenseinheiten“, die über unterschiedliche Standorte verteilt sind, über das Internet koordiniert und gelenkt.<sup>12</sup> Mit den neuen Technologien haben sich solcherart neue Lohnarbeits- und Unternehmensmodelle ebenso entwickelt wie ganz neue Tätigkeitsbereiche, neue Produkte und neue Produktionssektoren. Sowohl Sektoren der Produktion von Informationstechnologien (Hardware) sind entstanden, als auch Dienstleistungen und Handel, die in irgendeiner Form mit Informationsverarbeitung zu

---

12 In virtuellen Unternehmen arbeiten speziell für die Abwicklung eines bestimmten Auftrages oder die Erstellung einer bestimmten Leistung zusammengestellte, spezialisierte Mitarbeiter bzw. auf ihre Kernkompetenzen konzentrierte andere Unternehmen fallweise zusammen und bilden auf diese Weise „ein sich ständig mit den Aufgaben und Markterfordernissen bildendes und wieder auflösendes Beziehungsgeflecht von Auftragnehmern unterschiedlichsten Typs“ (Klotz 1997: o. S.).

tun haben (Softwareherstellung, -vertrieb und -beratung, Einzelhandel mit Computern usw.).<sup>13</sup>

Der Diskurs zur Wissens- und Informationsgesellschaft erfasst dies und spiegelt diese Veränderungen wider, erzählt aber mit der bereits in der Terminologie angelegten Fixierung auf Information und Wissen nur die halbe Wahrheit: In vielen Ausführungen zu Wissens- und Informationsgesellschaft wird implizit oder explizit von einer Dreiteilung der Produktionssektoren in Agrar-, Industrie- und Dienstleistungssektor ausgegangen, wobei schließlich der letztere als der in der modernen Gesellschaft dominante identifiziert wird.<sup>14</sup> Dies erweckt den Schein, als würde in der Wissens- und Informationsgesellschaft kaum jemand mehr Lebensmittel oder Maschinen herstellen bzw. immer weniger Menschen in diesen Sektoren arbeiten, immer mehr hätten mit Symbolen und Nicht-Stofflichem zu tun, immer weniger mit Handfestem, mit Stoff und Materie. Populäre Diskurse wie die Rede von der „weightless economy“ (Quah 2003b; 1997; siehe auch Coyle 1997) oder von der „De-Materialisierung“ der Ökonomie<sup>15</sup> oder aber auch die

---

13 In der Bundesrepublik Deutschland waren im Jahr 2000 rund 8,4% aller Unternehmen im IuK-Sektor tätig, ihr Anteil am Gesamtumsatz lag bei 12,8%. Seit 1994 hat sich ihre Anzahl um mehr als ein Viertel vergrößert, während die Gesamtzahl der Unternehmen in den letzten sechs Jahren lediglich um 9% gestiegen ist (destatis 2002: 27). Im Vorreiterland USA stieg die Anzahl der mit dem Internet verbundenen Arbeitsplätze von 1,6 Millionen im ersten Quartal 1998 auf 2,3 Millionen im ersten Quartal 1999, und ein Drittel der im Jahre 1999 befragten rund 3400 Unternehmen hatte 1996 noch gar nicht existiert (Castells 2001: 161). Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes belief sich in der BRD die gesamte inländische Produktion von Erzeugnissen und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) auf 183,6 Mrd. Euro, was rund 5% der gesamten inländischen Produktion ausmacht (Angaben für das Jahr 2000). Gegenüber 1995 hat sich die IKT-Produktion damit um rund 58% erhöht (destatis 2003: 1). Bei solchen Aussagen kommt es allerdings immer sehr darauf an, welche Definitionen dem IuK-Sektor oder den IuK-Arbeitsplätzen zugrunde liegen.

14 Bell unterteilt Dienstleistungen nach persönlichen Dienstleistungen (Einzelhandelsgeschäfte, Wäschereien, Garagen, Schönheitssalons), geschäftliche (Banken und Finanzen, Immobilien, Versicherungen), Transport, Verkehr und Versorgung und schließlich Gesundheit, Erziehung und Bildung, Forschung und Verwaltung. Das Anwachsen der letzten Kategorie ist nach Bell nun spezifisch für die postindustrielle Gesellschaft (Bell 1979: 35). „Quartärisierung“ soll einen Trend beschreiben der die Beschäftigungsdynamik hin zu informationsintensiven Dienstleistungen treibt (Zwick 2000: 265).

15 Quah spricht von einer zunehmenden Schwerelosigkeit durch das Anwachsen der Dienstleistungen und von einer Dematerialisierung aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Informationstechnologien. Es wird erwartet, dass der Anteil der „immateriellen Werte“ an der Wertschöpfung in Kürze den der Arbeit bzw. den auf den Einsatz

aus marxistischer Tradition herrührende These von der Dominanz der „immateriellen Arbeit“ (Negri/Hardt 2002; 2004; Lazzarato 1998) schlagen hier in eine ganz ähnliche Kerbe. Die bisher ausführlichste Beschreibung dieser Entwicklung und der damit verbundenen „gesellschaftlichen Beunruhigung“ (Bischoff 2001: 91) liefert der ehemalige Berater der US-Regierung, Jeremy Rifkin, in seinem Buch „Access. Das Verschwinden des Eigentums“. Hier stellt Rifkin fest, dass sich in der entwickelten Welt gegenwärtig ein „epochaler Paradigmenwechsel“ vollzieht, dass die Menschheit auf „eine neue Stufe des Kapitalismus“ zugehe, die mit allem bisher Bekannten nicht vergleichbar sei. Die „vertrauten Totems des Wirtschaftsystems“, wie es bislang existierte, seien gerade dabei sich aufzulösen, unter ihnen das Privateigentum:

„Die Entwicklung einer Wirtschaft der Netzwerke, die stetige Entmaterialisierung der Waren, die schwindende Bedeutung von Sachkapital, der Bedeutungszuwachs von immateriellem Vermögen, die Metamorphose von Gütern in reine Dienstleistungen, der Übergang von einer Produktions- zu einer Marketingperspektive, die Übersetzung von zwischenmenschlichen Beziehungen und Erfahrungen in Waren und Geschäfte sind Elemente der radikalen Neustrukturierung, die in der hoch technisierten globalen Wirtschaft vor sich geht, weil ein Teil der Menschheit auf seiner Reise in das Zeitalter des Zugangs allmählich die Märkte und den Austausch von Eigentum hinter sich lässt“ (Rifkin 2000: 154).“

Huws zufolge hat die Zurechnung von Arbeitskräften zu den einzelnen Wirtschaftssektoren jedoch ihre Tücken. Zu grobe Unterteilungen könnten leicht dazu führen, dass Strukturveränderungen übertrieben dargestellt werden. So lasse sich bereits der Rückgang der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Zuge der Industrialisierung nur dann so deutlich zeigen, wenn die Industrialisierung der Agrarwirtschaft selbst und die Vermarktung der Nahrungsmittelproduktion außer Acht gelassen würden.<sup>16</sup> Rechnete man all jene zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften hinzu, die mit der Herstellung von Traktoren, Düngemitteln und Pestiziden beschäf-

---

von Rohstoffen zurückgehenden Anteil bei weitem übersteigen wird (Klotz 2000; 1999; 1997). Ein „Paradigmenwechsel von Atomen zu Bits“ sei unvermeidlich und unumkehrbar (Negroponte 1995), ebenso ist davon die Rede, dass sich Arbeitsprozesse und Produkte dematerialisieren würden (Zerdick 1999: 140 ff.). Als Indiz für die „Entmaterialisierung der Wirtschaft“ (Wurzer 2000) wird der Umstand genannt, dass die Hauptform in welcher Information in Produkte aller Art einfließt, heute Software sei und viele Herstellungsverfahren immer softwareintensiver werden. Damit ist ein Wandel von einer „hardwareorientierten“ zu einer „softwareorientierten Gesellschaft“ (Glotz 2000) verbunden, es sei ein Übergang von einer „Economy of Things“ zu einer „Economy of Information“ zu verzeichnen (Evans/Wurster 2000).

16 Auch nach Castells ist die Unterscheidung zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärsektor ein „epistemologisches Hindernis“ für das Verständnis von Gesellschaft (Castells 2001: 234).

tigt sind, und all jene, die Nahrungsmittel verpacken, zubereiten und mit ihrer Distribution in Supermärkten beschäftigt sind, ginge die Kurve viel weniger steil nach unten (Huws 2000: 648). In einer Agrargesellschaft sei zwar ein Großteil der Menschen auf dem Acker tätig, während in der Industriegesellschaft in der Regel Maschinen diese mühselige Arbeit machen. Das heißt aber nicht, dass Nahrungsmittelproduktion deshalb zwangsläufig kaum noch Menschen beschäftigen würde, sondern dass sich die Art und Weise des Produktionsprozesses rund um die Nahrungsmittelherstellung verändert hat.

Huws hat damit einerseits Recht. Zwar ließe sich dieses Manko beseitigen, indem man zum Beispiel die in der Traktor-Produktion tätigen Menschen zu den anderen Erwerbstätigen in der Landwirtschaft addiert – schließlich gehört auch die Traktor-Produktion zur landwirtschaftlichen Produktion. Andererseits wäre der prozentuale Rückgang der in der Landwirtschaft Tätigen immer noch gewaltig. Viel wichtiger ist jedoch, dass der verengte Blick auf die quantitative Dimension – wieviele Menschen produzieren in welchem Wirtschaftssektor – den Blick auf die qualitativen Änderungen verstellt, auf die gesellschaftlichen Umstände und Bedingungen, unter denen produziert wird. So mag es zwar richtig sein, dass Arbeiter, die Traktoren herstellen, genauso für die Nahrungsmittelproduktion notwendig sind wie die Bauern auf dem Feld. Der heutige Landmaschinen-Arbeiter jedoch hat wenig gemein mit dem feudalen Bauern – obwohl sie beide im primären Sektor einer Ökonomie tätig sind. Er lebt unter ganz anderen Umständen: nicht auf dem Land, sondern in der Stadt, nicht in persönlich-patriarchalen Verhältnissen, sondern in einem Fabrikregime mit mehr oder weniger starken Gewerkschaften etc. Das heißt, eine Gesellschaft, die überwiegend von industrieller Produktion gekennzeichnet ist – und sei es eine agrarindustrielle –, ist eine wesentlich andere als jene Gesellschaft, in der die Landwirtschaft überwiegt. Ähnlich verhält es sich auch mit dem Übergang von der Industriegesellschaft in die „Informations-“ oder „Wissensgesellschaft“: Es ist durchaus richtig, dass es einen industriellen oder handwerklichen Unterbau auch unter Bedingungen einer informationstechnologisch gestützten Produktion geben muss. Insofern ist die Industrie immer notwendig und eine „reine Informationsgesellschaft“ nicht möglich. Aber auch hier gibt es einerseits die quantitative Dimension (der industrielle Sektor nimmt prozentual ab, wenn auch nicht so stark wie häufig behauptet) und andererseits die qualitative: Die Bedingungen der Produktion verändern sich prinzipiell und zwar für alle Sektoren, beispielsweise wenn sich industrielle Produktion verlagert. Durch die weltweit

„territorial desintegrierte, vertikale Dezentralisierung“ von Produktionseinheiten entlang der Wertschöpfungskette, in der „Produktionszusammenhänge so fragmentiert und global relokalisiert werden, dass die in den verschiedenen Regionen vorherrschenden Bedin-

gungen im Sinne einer transnationalen Profitstrategie optimal ausgebeutet werden können“ (Candeias 2000: 709; vgl. vor allem Candeias 2004),

konnten vor allem Produktionskosten reduziert werden. Darüber hinaus senkte die „territorial integrierte, horizontale Dezentralisierung“ in Kooperationen und Netzwerken die Kosten für Lagerbestände, Umrüst- und Durchlaufzeiten, die Umschlagszeit des Kapitals etc. durch Produktivitäts- und Innovationsvorsprünge. Mit anderen Worten: Einerseits konnte die nötige Arbeit immer billiger geleistet werden, nicht zuletzt deshalb, weil die Produktion bei extrem niedrigen Löhnen in Entwicklungsländern bzw. Billiglohnregionen erfolgte.<sup>17</sup> Andererseits führte die Dezentralisierung der Produktion und die damit verbundene Notwendigkeit von Koordination und Kontrolle zu der Herausbildung von privilegierten Netzknotenpunkten – „Headquarters“ oder „Global Cities“ – in denen die Kernunternehmen ansässig sind und in denen sich hochspezialisiertes Know-How und entsprechende Dienstleistungen konzentrieren (vgl. Candeias 2000: 714). Vom Standpunkt eines solchen „Headquarters“ aus ist die „materielle“ Produktion als Fundament bzw. integraler Bestandteil der Wirtschaft fast „unsichtbar“ geworden,<sup>18</sup> allerdings nicht verschwunden.

Es ist richtig, dass die Produktion von Informationstechnologie einen neuen Wirtschaftszweig bzw. Sektor herausgebildet hat. Jedoch konzentriert sich hier nicht mehrheitlich die gesamtgesellschaftliche Arbeitskraft. Vielmehr diffundiert die Technologie sektorenübergreifend, so dass die Menschen tendenziell in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zwar neben der Herstellung neuer Produkte auch noch das alte produzieren, aber auf neue, nämlich informationstechnologisch gestützte Art und Weise. Maschinen werden ebenso sehr noch gebraucht und

---

17 „Fiat lässt z.B. Getriebe von Systemlieferanten in den Niederlanden und Frankreich herstellen, die Motoren in den eigenen Werken von Pratola in Mittelitalien, während die Montage in den neuen Standorten in Süditalien oder Polen erfolgt. Strategische Aufgaben mit niedriger Arbeitsintensität und hoher Qualifikation wie Planung und Design oder die Finanzen für die gesamte globale Produktion werden in Turin konzentriert. (...) Die benötigten Einzelteile (für die Fiat-Produktion in Norditalien und Deutschland, SN) kommen zu großen Teilen aus Argentinien und Brasilien. Die hochwertigen Stoffe für die Sitze werden in Mittelitalien gewebt, in Ungarn genäht und in Süditalien auf die Sitze aufgezogen. Auf diese Weise können unterschiedliche Lohn- und Qualifikationsniveaus mit unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation kombiniert werden“ (Candeias 2000: 712).

18 Was durchaus auch wörtlich zu verstehen ist, da die tatsächlichen Produktionsstätten vieler Artikel in entlegene Gebiete der „Dritten Welt“ verlegt wurden, von denen anzunehmen ist, dass die Mehrzahl der Mitarbeiter aus den Marketing-, Finanzabteilungen etc. sie niemals zu Gesicht bekommen werden.

auch neu gebaut werden, wie die Menschen Agrarprodukte benötigen und weiterhin erzeugen werden. Doch haben alle Sektoren das Potential, informationell zu sein, das heißt, Wissen und Information in Form elektronischer Datenverarbeitung werden in alle Arbeitsprozesse *integriert* (Castells 2001: 107).<sup>19</sup> Die angemessene Unterscheidung ist daher nicht die zwischen industrieller und post-industrieller Wirtschaft, sondern die zwischen *zwei verschiedenen Verfasstheiten* der industriellen, der landwirtschaftlichen *und* der dienstleistenden Produktion zugleich (Castells 2001: 232). *Alle* diese Produktionsbereiche sind wissensbasiert.<sup>20</sup> Aber die Wissensverarbeitung geschieht heute anders, sie geschieht mittels einer spezifischen Technologie, die das bereits vorhandene Wissen produktivitätssteigernd, informationstechnologisch verarbeitet, was selbstredend die Entwicklung neuen Wissens voraussetzt. Dies ist aber bei jeder Produktivkraftentwicklung der Fall und nicht erst im 21. Jahrhundert. So wie das Wissen, einen Stuhl zu produzieren, inzwischen in einer Maschine eingeschlossen worden ist, so fließt jetzt das Wissen, wie eine Maschine arbeitet, in die entsprechende Computertechnologie ein, die wiederum die Maschine bedient.<sup>21</sup> Wissen ist im Zuge des Produktivitätsfortschritts immer im Wandel. Ob es „wichtiger“ oder „mehr“ geworden ist, dies hängt davon ab, wie man Wissen quantitativ definiert und misst. Wie man gesehen hat, ist dies recht schwierig. Anstatt von einer „Wissengesellschaft“ könnte man daher angesichts der Entstehung und Verbreitung der IuK-Technologien allenfalls von „Informationstechnologiegesellschaft“ sprechen (Allerdings hätte man dann ebenso zur Zeit der beginnenden Industrialisierung von „Dampfmaschinengesellschaft“ sprechen können (vgl. Marcuse 2002)). Abgesehen von der Sperrigkeit des Begriffs „Informationstechnologiegesellschaft“ ist damit aber

---

19 Wissen und Information sind keine „freischwebenden ‘Produktionsfaktoren‘“, sondern bleiben „in die Maschinerie oder in die lebendige Arbeitskraft inkorporiert“ (Hirsch 1999: o. S.).

20 Bei Willke zeichnet sich eine Wissensgesellschaft dadurch aus, dass alle Funktionsbereiche der Gesellschaft wissensabhängig und auf die Produktion von neuem Wissen angewiesen sind oder dass eine Wissensgesellschaft dann erreicht ist, wenn Wissen zum zentralen Moment aller Teilsysteme geworden ist (Willke zitiert nach Meyer 2004: 46; vgl. auch Schatz 2003: 53). Willke übersieht hier, dass eine Produktion ohne Wissen niemals möglich ist, insofern schon immer alle Funktionsbereiche der Gesellschaft wissensabhängig waren. Eine Produktion „mit leerem Kopf“ ist nicht machbar.

21 „Die Informationsverarbeitung konzentriert sich auf die Verbesserung der Technologie der Informationsverarbeitung als Quelle der Produktivität: In einem *circulus virtuosus* interagieren die Wissensgrundlagen der Technologie und die Anwendung der Technologie miteinander zur Verbesserung von Wissensproduktion und Informationsverarbeitung“ (Castells 2001: 18).

die Vergesellschaftungsform, unter welcher diese Technologien Einzug gehalten haben, immer noch nicht beim Namen genannt.

Der Diskurs zur Wissens- und Informationsgesellschaft hat einen verschleiern- den Effekt insofern, als der Begriff Kapitalismus darin zumeist nicht vorkommt. So ist es irreführend wenn beispielsweise die neuen Lohnarbeitsmodelle, die mit starken Unsicherheiten in der Erwerbsbiographie verbunden sind, unter dem Label „Wissensgesellschaft“ diskutiert werden. Dies verdeckt, dass sich der gegenwärtige Kapitalismus in einer historisch neuen Phase befindet, in welcher wachsende Standortkonkurrenz und neoliberale Ideologie sich so ergänzen, dass Lohnsenkungsstrategien über entsicherte Arbeitsverhältnisse organisiert werden (Prekarisierung). Technologien kommen hier allenfalls unterstützend und beschleunigend hinzu, nicht aber verursachend. Eben solches gilt für die neuen Unternehmensmodelle, die Castells unter den Begriff der „Netzwerkunternehmen“ subsumiert. Diese sind nicht ursächlich auf neue Technologien zurück zu führen, sondern sie sind Resultate von unternehmerischen Rationalisierungs- und Flexibilisierungsstrategien mit dem Zweck der Kostenminimierung. IuK-Techniken dienen lediglich als *Mittel* zur Realisierung dieses Zwecks und wirken demzufolge selbstredend auch auf die Strukturen zurück. Auch wenn Menschen und Unternehmen auf noch so hohem Niveau technisch ausgerüstet sind, ist die Ausnutzung dieser Technologie eine sozial getroffene Entscheidung, keine technisch erzeugte. Die Technik bietet lediglich die Möglichkeit.

Dieses Zweck-Mittel-Verhältnis von Vergesellschaftungsform und Technologie ließe sich bei allen im Diskurs zu Wissensgesellschaft oder Informationsgesellschaft aufgezählten Phänomenen finden. Es sollte hier aber bereits deutlich geworden sein, dass es nicht die Technologie außerhalb jeglichen sozialen Kontextes ist, die handelt, sondern ihre kapitalistische Anwendung. Es ist damit die Funktionslogik des Kapitals, welche die technischen und gesellschaftlichen Bedingungen des Arbeitsprozesses umwälzt. Insofern ist die technische Basis der modernen Industrie immer schon revolutionär, und dies hat weitreichende Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse und die Inhalte der Arbeit:

„Durch Maschinerie, chemische Prozesse und andere Methoden wälzt sie beständig mit der technischen Grundlage der Produktion die Funktionen der Arbeiter und die gesellschaftlichen Kombinationen des Arbeitsprozesses um“ (Marx 1867, 1989: 511).

Vor diesem Hintergrund soll daher in vorliegender Arbeit der Begriff des „informationellen Kapitalismus“ verwendet werden – zum einen, um die Umwälzung der Produktionsverhältnisse auf der Basis einer neuen Technologie zu betonen; zum anderen, um die spezifische Gesellschaftsform, in welcher dies geschieht, bei ihrem Namen zu nennen.



## 2 Technische Möglichkeiten und kapitalistische Restriktionen

### 2.1 „Die Magna Charta der Informationsgesellschaft“: Das Urheberrecht

Geistiges Eigentum findet sich in verschiedenen Ausdifferenzierungen: je nach dem ob es sich beispielsweise um Künste, Erfindungen oder Markennamen handelt, greift das Urheberrecht, das Patentrecht oder das Markenschutzrecht. Während das Urheberrecht geistige Schöpfungen im künstlerischen oder wissenschaftlichen Bereich umfasst, geht es beim Patentrecht um technische Erfindungen. Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien oder mathematische Methoden fallen (nach europäischem Patentrecht) nicht unter den Patentschutz, die Grenzziehungen sind allerdings umstritten.<sup>1</sup> Daneben gibt es u.a. noch das Halbleiterschutzgesetz zum Schutz der Topographie eines Chips, das Geschmacksmustergesetz zum Schutz ästhetischer Darstellungen und das Sortenschutzgesetz zum Schutz von Pflanzensorten. In Zeiten neuer Informationstechnologien stehen alle diese Arten geistigen Eigentums mehr oder weniger zur Debatte, ich will mich im Folgenden jedoch auf das Urheberrecht beschränken, da die hier in Betracht kommenden Phänomene File-Sharing und Freie Software/Open Source zum Anwendungsbereich des Urheberrechts gehören.<sup>2</sup> Für manche Autoren ist das Urheberrecht sogar die „Magna Charta der Informationsgesellschaft“ (Kreutzer 2004: 1; 2002: 18).<sup>3</sup>

- 
- 1 Die us-amerikanische Patentierungspraxis ist wesentlich weniger „restriktiv“ als die europäische. In den letzten Jahren ist diesbezüglich allerdings ein Wandel zu beobachten, das europäische Patentrecht nähert sich dem us-amerikanischen an (vgl. Grubert 2004).
  - 2 Proprietäre Software spielt allerdings eine Sonderrolle. Hier gilt nicht nur das Urheberrecht, sondern auch das Patentrecht kann greifen (ein „Doppelschutz“ ist durchaus möglich). Patentschutz wird (nach us-amerikanischem Recht sowieso, aber auch nach europäischer Rechtsprechung) dann gewährt, wenn die computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leistet. Software „als solche“ ist von der Patentierung ausgeschlossen. Nun sind die Grenzziehungen zwischen Software „als solcher“ und Software, die einen „technischen Beitrag“ leistet, wie man sich denken kann, höchst umstritten. Obgleich weithin befürchtet wird, dass die Freie Software/Open Source Entwicklung durch Software-Patente Schaden erleiden könnte, wird die gegenwärtige Auseinandersetzung um Software-Patente in Europa hier nicht weiter berücksichtigt, da die Debatte um Software-Patente in aller Regel nicht von der prinzipiellen Frage ausgeht, *ob* Eigentumsschutz ja oder nein, sondern lediglich von der Frage, *welche Form* des Eigentumsschutzes die passendere ist.
  - 3 Diese Annahme ist natürlich einem subjektiven Blickwinkel zu verdanken, der sich massgeblich mit der Thematik der Informationstechnologien und seiner eigentums-

Nach bundesdeutschem Urheberrecht soll der Urheber eines Werkes der Literatur, Kunst und Wissenschaft gegen „die unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung und gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk“ geschützt (Hillig 2003a: XIII) werden. Das Urheberrecht gewährt dem Schöpfer explizit die „ausschließliche Verfügungsgewalt“ über sein Werk (Hillig 2003a: XIII). Das Recht bezieht sich dabei auf „persönliche, geistige Schöpfung“, auf das Werk als „immaterielles Gut“ (Hillig 2003a: XIII), nicht aber auf das Werkstück oder Werkexemplar. Das Recht begründet sich aus dem Schöpfungsakt des Urhebers (hierin spiegelt sich die bürgerliche Theorie des Eigentums, dazu später mehr, vgl. Kapitel 6). Schützenswerte Werke sind Produkte, die durch ihren Inhalt oder ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen (Hillig 2003a: XVII), es sind geistige Tätigkeiten, die einem imaginären Bild folgend „aus der Seele des schutzfordernden Künstlers“ kommen (zitiert in Dommann 2005). Diese Schöpfung muss auf ein individuelles und damit identifizierbares Subjekt zurückführbar sein, das Werk muss Ergebnis individuellen geistigen Schaffens sein (Hillig 2003a: XVII). Auch Software zählt (seit Inkrafttreten des Urheberrechts zum Schutz von Computerprogrammen im Jahre 1993) zu den geschützten Werken wie Literatur, Wissenschaft und Kunst.

Eine der zwei zentralen Säulen des deutschen Urheberrechts als Spezifikum des kontinentalen Urheberrechts im Gegensatz zum Copyright des anglo-amerikanischen Rechtsraumes ist das Urheberpersönlichkeitsrecht. In den Copyright-Ländern können (und werden in der Regel auch) die Copyright-Rechte vollständig an einen Verwerter übertragen werden. In den Ländern des Autorenrechts bleibt auch nach weitestgehendem Verkauf der Nutzungsrechte „ein unzertrennliches Band zwischen Urheber und Werk bestehen“ (Grassmuck 2002b: 59). Dieses beinhaltet, dass der Schöpfer selbst bestimmen kann, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist, außerdem kann er eine Entstellung oder Beeinträchtigung seines Werkes verbieten.<sup>4</sup> Der persönliche und individuelle Selbstaussdruck wird bei Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft als schützenswert erachtet. Die zweite Säule des Urheberrechts beinhaltet die „vermögensrechtlichen Befugnisse“ des Urhebers, sie werden explizit als „Verwertungsrechte“ bezeichnet. Hier wird

---

rechtlichen Regulation auseinandersetzt. Genausogut könnte man sagen, dass das Patentrecht die „Magna Charta der Informationsgesellschaft ist“, denn auch in dieser Rechtssphäre steht vieles zur Debatte, man denke nur an die weitreichenden Folgen von Patenten in der biotechnologischen Forschung.

4 So ist beispielsweise im deutschen Urheberrecht mit Paragraph 14 festgeschrieben: „Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden“ (Hillig 2003b: 6).

nun konkretisiert, wie der Produzent und Eigentümer der Geistigen Schöpfung seine exklusive Verfügungsgewalt ausüben kann. Ihm obliegt damit zum Beispiel das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht, sowie das Vortragsrecht, Aufführungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, ihm wird also die umfassende Kontrolle über die Verbreitung und die Art der Verbreitung seiner Schöpfung zuteil.

Zum Urheberrecht gehört ebenso das Institut der Verwertungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um Organisationen, die die Urheberrechte kollektiv und in Vertretung wahrnehmen. Diese Gesellschaften ziehen beispielsweise Gelder ein, die die Hersteller von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien abführen müssen, auch Aufführungsstätten oder Bund und Länder (für öffentliche Bibliotheken) müssen Abgaben leisten, die dann nach bestimmten Schlüsseln an die Empfangsberechtigten ausgeschüttet werden. Die Verwertungsgesellschaften sind damit einerseits Eintreiber von Kompensationsleistungen für die Urheber, andererseits sind sie zugleich Ausdruck der schwachen Kontrollfähigkeit bei Werken geistiger Schöpfung – historisch sind die Verwertungsgesellschaften entstanden, weil die Urheber selbst nicht in der Lage waren, die Verbreitung und Aufführung ihrer Werke zu kontrollieren.<sup>5</sup>

Das bundesdeutsche Urheberrecht ist nicht übertragbar, es ist aber vererbbar. Dennoch kann der Urheber (oder seine Erben) die Verwertungsrechte einem Werkverwerter (Verleger, Theater etc.) einräumen. Hier wird nicht das Urheberrecht abgetreten, es werden Nutzungsrechte eingeräumt. Explizit gilt außerdem: Entsteht ein Werk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, so ist der Urheber verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Verwertung des Werkes erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen (Hillig 2003a: XVIII).<sup>6</sup>

---

5 Zur Zeit existieren in Deutschland elf Verwertungsgesellschaften, wobei die größte die GEMA ist. Sie nimmt die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an Musikwerken wahr für Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Daneben gibt es die VG Wort, welche zuständig ist für Autoren, Journalisten, Buchverleger usw., während die VG Bild-Kunst die Urheberrechte der bildenden Künstler, Fotografen, Grafikdesigner usw. wahrnimmt (ausführlich Hillig 2003a: XXVII).

6 Dies gilt auch für das Copyright, so heißt es im amerikanischen Copyright law: „In the case of works made for hire, the employer and not the employee is considered to be the author“ (Copyright Office 2000), und: „Ownership of the copyright in a work will often remain with the author of the work, the author being the person who created it or made the arrangement necessary for its creation, depending of the nature of the work. However, if a literary, dramatic, musical or artistic work is created by an employee working during the course of employment, his employer will own the copyright subject to agreement to the contrary“ (Bainbridge 2002: 28).

Das Besondere am Urheberrecht sind die Schranken der exklusiven Verfügungsgewalt (eine ausführlichere Diskussion folgt weiter unten). Die wohl bekannteste einschränkende Regelung des Urheberrechts liegt in der zeitlichen Befristung. So gilt beispielsweise das Urheberrecht in Deutschland bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. bei anonymen oder pseudonymen Werken bis 70 Jahre nach der Veröffentlichung. Auch Patente sind zeitlich begrenzt (in der Regel 20 Jahre). Eine weitere Schranke ist das sogenannte Recht auf Privatkopie (in den USA gibt es das komplementäre Institut des Fair Use).<sup>7</sup> Nach § 53 Abs. 1 UrhG ist es erlaubt, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen:

„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen“ (Hillig 2003b: 21).<sup>8</sup>

Auch außerhalb des privaten Bereichs dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, unter anderem zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Archivierung und zur Unterrichtung über Tagesereignisse, darüber hinaus auch ohne besondere Zweckbestimmung, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes handelt, zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung oder für staatliche Prüfungen usw. Die Schranken des Urheberrechts, dies ist wichtig zu betonen, sind keineswegs statisch, sondern klassischer Anlass für gesellschaftliche Auseinandersetzungen, so war auch die

„sachgemäße Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit (...) ein Kernproblem der Urheberrechtsreform“ (Hillig 2003a: XXII).<sup>9</sup>

---

7 „Die USA nahmen die Fair Use-Doktrin 1976 in den U.S. Copyright Act auf. Er geht über die entsprechenden Bestimmungen in den Commonwealth-Ländern hinaus, die Liste der Fair Use-Zwecke ist offen (§ 107 U.S.C.)“ (Grassmuck 2002b: 70, siehe mehr dazu unten).

8 „Pauschalvergütetes Privatkopieren ist eine deutsche Innovation, die inzwischen fast überall in Kontinentaleuropa und darüber hinaus übernommen wurde. Mindestens 42 Länder dieser Welt verfügen über eine pauschalvergütete Privatkopieschranke, darunter fast alle der zehn EU Beitrittsländer“ (privatkopie.net, et al. 2004: 2).

9 Für die USA gilt: „Elf mal hat der US-Gesetzgeber in den letzten 40 Jahren solche Verlängerungen verfügt“ (Röttgers 2002; vgl. auch Mühlbauer 2002). Das Copyright für *Mickey Mouse* wurde ursprünglich 1928 – für die Verwendung der Figur in dem Stummfilm »Plane Crazy«-angemeldet. Die weltberühmte Maus drohte 1984 gemeinfrei zu werden. Eine Gesetzesänderung verlängerte den Schutz bis 2004 (Grassmuck) oder 2003 (Bollier). Als dieses Verfallsdatum näher rückte und die berühmteste Maus der Weltgeschichte in die *Public Domain* zu fallen und damit Disneys Einnahmen

Dabei gilt dies keineswegs nur für geistiges Eigentum, soviel kann vorweggenommen werden:

„All forms of property are socially constructed and, like copyright, bear in their lineaments the traces of the struggles in which they were fabricated“ (Rose 1993: 8).

Es ist letztlich eben jener Konflikt, der jetzt im Rahmen der Entstehung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere dem Internet, erneut verhandelt wird. Die gesellschaftlich umkämpfte Formierung von Eigentum für digitalisierte geistige Schöpfungen wie u.a. Software oder Musik ist nicht auf den nationalen Rahmen beschränkt. Im Gegenteil, die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum weltweit wird zunehmend von internationalen Institutionen vorangetrieben (dazu bezogen auf Urheberrecht und Internet unten mehr). Eckpfeiler dieses internationalen Regimes ist zum einen die im Jahre 1967 gegründete WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) und seit Mitte der 90 Jahre vor allem das bei der WTO angesiedelte TRIPS (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum). Geistiges Eigentum wird nicht nur deshalb zunehmend auch auf internationaler Ebene reguliert, weil im Zuge der Globalisierung neue Märkte erschlossen werden. Mit den neuen Informationstechnologien sind zugleich ganz neue Ausdrucksformen und Gattungen geistiger Schöpfung entstanden und mit dem Internet insbesondere haben sich bislang ungekannte grenzüberschreitende Handelswege für solche Werke entwickelt.

## 2.2 Das Internet als Vervielfältigungs-, Distributions- und Vernetzungstechnologie

Das Internet ist ein erdumspannendes Computernetzwerk, es verbindet verschiedene drahtlose (Wireless LAN, Bluetooth etc.) und drahtgebundene, lokale (LAN, Intranet) und nicht-lokale (WAN, Extranet etc.) Netzwerke, wobei die Kommunikation zwischen diesen Netzwerken über sogenannte Protokolle erfolgt, die einen Standard für Adressierung und Datenaustausch zwischen verschiedenen Computern und Netzwerken festlegen. Zur elektronischen Kommunikation und dem Austausch von Informationen stehen verschiedene Dienste zur Verfügung, wie beispielweise das World Wide Web (per Hypertext verlinkte Webseiten), E-Mail,

---

strom zu versiegen drohte, griff der Gesetzgeber erneut ein: Im Oktober 1998 verabschiedete der amerikanische Kongress den *Sonny Bono Copyright Term Extension Act*, der die Schutzdauer um weitere 20 Jahre ausdehnte. Ein wichtiges öffentlich vorgebrachtes Argument war die Angleichung an die europäische Schutzdauer von 70 Jahren nach Tod des Autors. Geistiges Eigentum, hieß es, sei das ökonomisch bedeutendste Exportgut der USA“ (Grassmuck 2002b: 56; vgl. auch Bollier 2002; Fisher 1999).

das File-Transfer-Protocol (Übertragung von Dateien), Chat (Echtzeitkommunikation), WAP (technisch vereinfachte Version des World Wide Webs für Mobiltelefone) und Peer-to-Peer-Systeme (für den Austausch von Dateien). Das technologisch einzigartige Potential des Internet liegt darin, dass es einen perfekten Kopiervorgang der darin zirkulierenden Daten ohne Qualitätsverlust und in beliebiger, unbegrenzter Anzahl ohne größeren Aufwand ermöglicht. Es ist damit ein einziges, riesiges Trägermedium, welches mit dem Versenden oder Abrufen des Inhalts diesen zugleich in identischer Qualität dupliziert, „eine gigantische, unkontrollierbare Kopiermaschine“ (Shapiro/Varian 1999). Die verschiedenen Funktionen der Erstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und des Konsums von elektronisch-digital repräsentierten Informationen ist im Netzwerk der daran angeschlossenen Computer und der damit kompatiblen mobilen Datenträger zu einer Einheit verschmolzen. Dennoch stimmt es nicht, wenn Grassmuck schreibt: „Datennetze schließlich lösen digitale Informationen von der Notwendigkeit eines materiellen Trägers“ (Grassmuck 2002b: 34). Ein materieller Träger ist immer notwendig zur Konsumtion von Daten, die in einer spezifischen Kombination „Informationen“ repräsentieren. Der Träger ist die Netzinfrastruktur inklusive der untereinander verbundenen Rechner, die Inhalte gleiten auf diesem Träger umher wie eine Bahn auf einem Schienennetz und die einzelnen Rechner sind wie Bahnhofsstationen, wo Daten „aussteigen“ (auf mobile Datenträger wie CD-Rohlinge, Memory-Sticks usw.) oder „umsteigen“ können (um via Internet weitergeleitet zu werden). Je größer nun das Schienennetz, desto größer die Reichweite der Datenverbreitung.

Die Verbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien im allgemeinen und des Internet im besonderen wird von vielen Zeitgenossen als fundamentale Veränderung der Gesellschaft wahrgenommen. Von der „informationstechnischen Revolution“ (Seitz 1999) ist da die Rede oder auch von der „digitalen Revolution“ (WSIS 2003). Um zu belegen, wie unvorstellbar und revolutionär die technologische Entwicklung in den letzten Jahrzehnten war, wird immer wieder gerne die (unbelegte) Aussage von Thomas J. Watsons, Vorsitzender von IBM, aus dem Jahre 1943 zitiert: „I think there is a world market for maybe five computers“ (Quelle: Wiki und Destatis 2004, außerdem Weber 2005: 46).<sup>10</sup> Die zahlenmäßige Ausstattung der Individuen mit Computer- und Netztechnologien zu Beginn des 21. Jahrhundert ist entgegen dieser Voraussage überwältigend weit

---

10 Das Statistische Bundesamt (destatis) hat erst in den letzten zwei Jahren begonnen, die Indikatoren einer sogenannten Informationsgesellschaft zu erfassen. Im Auftrag von Eurostat hat destatis im Jahre 2002 zwei Pilotstudien je zur Nutzung der IuK-Technologien in Privathaushalten und in Unternehmen durchgeführt. Außerdem ist im Dezember 2002 in der Schriftenreihe Blickpunkt ein Band zur Informationsgesellschaft erschienen. Ab 2004 soll die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechno-

fortgeschritten, wobei sich die höchste Dichte in den Vereinigten Staaten findet. Dort kamen im Jahr 2002 auf 100 Einwohner 86 Personal Computer, in Norwegen 57, Schweden 56, Dänemark 54, Deutschland 35 und insgesamt in Westeuropa 30 (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 2003: 14). Auch bezüglich der Vernetzung liegt die USA an der Spitze, so sind 68% der Nordamerikaner Internetnutzer, während Europa bei 36,8% liegt.<sup>11</sup> Innerhalb Europas liegt Deutschland bei der Nutzung des Internet über dem europäischen Durchschnitt: Mit 94% der Unternehmen (mit mindestens 10 Beschäftigten) und 62% privater Haushalte, die einen Internetzugang besitzen, lag Deutschland im Jahr 2005 über dem Durchschnitt der Europäischen Union mit 92% bzw. 53%, aber unter den Onliner-Anteilen in skandinavischen Ländern. 50% der Bevölkerung Deutschlands gingen 2004 mindestens einmal pro Woche online, 2003 waren es erst 44%. Diese Steigerung entspricht in etwa der Zunahme in der gesamten Europäischen Union (destatis 2005: 5). Weltweit allerdings stellen die für das Jahr 2002 gezählten rund 605,6 Millionen Internetnutzer gerade mal 9,5% der Weltbevölkerung (Le Monde 2003), für das Jahr 2005 sind es 14%.<sup>12</sup> Das Internet ist bislang die am schnell-

---

logien in die regelmäßige statistische Berichterstattung eingegliedert werden (Quelle der Studien: <http://www.destatis.de>)

11 Stand 2005, Quelle: <http://www.internetworldstats.com/stats.htm>

12 Diese Zahl stammt von <http://www.internetworldstats.com/stats.htm>. Statistiken über die Verbreitung des Internet differieren, weder gibt es eine weltweite zentrale Anmelde- oder Erfassungsstelle für Internetnutzung, noch gibt es einheitliche Kriterien, nach denen ein Internetnutzer als Nutzer gilt (Alter, Häufigkeit der Nutzung usw.), so dass lediglich Trendaussagen möglich sind. Eine Diskussion der Zählungsprobleme findet sich bei Tehan (2002). Außerdem ist die weltweite drastische Ungleichverteilung des Reichtums auch im sogenannten „digital gap“ ausgedrückt. So haben die 6,5 Millionen Einwohner Ruandas weniger Telefon- und Modemanschlüsse als die Mitarbeiter der Weltbank und Afrika ist insgesamt schwächer im Netz vertreten, als New York (nach Filzmaier aus Dowe/Märker 2003). Allgemein lässt sich sagen, dass das Internet die herrschenden Macht- und Ungleichheitsverhältnisse widerspiegelt: „Die zahlreichen Studien zum sozialen Profil der NutzerInnen dieses Mediums zeigten bis Ende der 90er Jahre durchgängig eine starke Ungleichheit nach Geschlecht, Alter, Bildung, Familienstand, Beruf, Einkommen, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Region und Sprache. In dieser Phase war die Netznutzung weitgehend in den oberen Merkmalssegmenten geistiger Arbeit lokalisiert und in der männlichen, weißen, erwerbstätigen und englischsprachigen oberen Mittelklasse konzentriert („Digerati“). Als besonders stabile Differenzierungsfaktoren beim Zugang und der Nutzung erweisen sich mittlerweile die Einbindung in das Erwerbssystem, die Faktoren Einkommen/Vermögen, Region (Nord-Süd, Ost-West, Stadt-Land), Ethnie sowie, mit Abstand, Qualifikation. Kommen diese Faktoren zusammen, sind die Unterschiede im Netzzugang und seiner Nutzung stark



ten wachsende Kommunikationstechnologie.<sup>13</sup> Seine Verbreitung hat sich mittlerweile zwar etwas verlangsamt, allerdings bedeutet das nicht auch ein Stocken der Informations- und Kommunikationstechnologie insgesamt. Im Gegenteil: Die Technologien der Netzinfrastruktur werden stets verbessert. Zum einen wird der Datenverkehr schneller durch die Entwicklung breitbandiger Internetverbindungen und außerdem können zunehmend auch drahtlos Daten verschickt werden. Beispielsweise über Wireless Local Area Network (WLAN) oder über die Handys der neuen Generation, die auf der Basis von WAP (Wireless Application Protocol) per Funk auf externe Dienstleistungen und Anwendungen zugreifen können, Webseiten aufrufen, E-mails empfangen usw. Wie diese gegenwärtig noch relativ neuen Technologien in der nahen Zukunft aufgenommen werden und sich verbreiten, ist nicht abzusehen. Will man dem Aktionsprogramm der Bundesregierung glauben, so wird sich das starke Wachstum bei den breitbandigen Internetzugängen in den nächsten Jahren jedenfalls weiter fortsetzen:

„Durch Neuzugänge oder Aufrüstung vorhandener Internetzugänge wird sich der Anteil der privaten Internethaushalte mit Breitbandanschluss bis 2015 auf etwa 70% erhöhen“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 2003: 21).

Ebenfalls zunehmen würde auch die Bedeutung mobiler Datendienste. Marktbeobachtungen finden häufig über das Netz statt, ebenso werden Handelsbeziehungen mit Kunden oder Lieferanten online abgewickelt. Im Jahr 2004 setzten 84% der Unternehmen in der BRD Computer im Geschäftsablauf ein (2003: 80%) – 78% nutzten dabei das Internet (2003: 74%).<sup>14</sup>

---

und nehmen sogar zu; erwerbslose, arme und gering qualifizierte Personen haben keinen Zugang, und wenn, dann nutzen sie das Internet nur zum Zweck der Unterhaltung und Kommunikation“ (Rilling 2003: o. S.; vgl. dazu auch Berker 2001).

13 Das Telephon benötigte 74 Jahre, um 50 Millionen Nutzer zu erreichen, das Radio 38 Jahre, der PC 16, das Fernsehen 13, das Internet nur 4 Jahre, um es 655 Millionen Nutzern weltweit zugänglich zu machen (Bortloff 2003: 669).

14 Die Vernetzung von Unternehmen, Individuen und Institutionen ist global betrachtet in den Vereinigten Staaten bislang am weitesten fortgeschritten, auf der Homepage der deutschen US-Botschaft ist zu lesen, dass die US-Wirtschaft und die „nationale Sicherheit“ seit dem Jahr 2002 völlig abhängig von Informationstechnologie und -infrastruktur sei: „Ein Netzwerk von Netzwerken unterstützt direkt die Funktion aller Sektoren der US-Wirtschaft – Energie (Elektrizität, Öl und Gas), Transport und Verkehr (Schiene, Luftfahrt, Handelsmarine), Finanzdienstleistungen und Bankgewerbe, Telekommunikation, Gesundheitswesen, Notfalldienste, Wasser-, Chemie- und Verteidigungsindustrie, Nahrungsmittelindustrie, Landwirtschaft, Post und Schifffahrt“ (<http://usa.usembassy.de/technologie-information.htm>). Die Ministerialen in Deutschland hingegen sehen sich noch nicht so weit. Der bereits zitierten Studie des Bundesministeriums (s.o.) zufolge



Der erste Datenaustausch zwischen zwei Rechnern als Keim des künftigen, grenz- und systemüberschreitenden Internet liegt noch gar nicht so lange zurück: Anfang der 70er Jahre hatten ihn vor allem amerikanische Computerwissenschaftler und Ingenieure bewerkstelligt. Sie entwickelten damals im Auftrag der dem Pentagon unterstellten Behörde Darpa (Defense Advanced Research Project Agency) ein dezentrales Computernetzwerk mit dem Namen Arpanet. Es waren keine unmittelbar kommerziellen Interessen, die den Anreiz für das erste Datennetz der Welt gegeben haben, sondern vielmehr machtpolitische im Kontext der damals herrschenden Blockkonfrontation: Die in den späten 50er Jahren in den USA exorbitant gestiegenen Investitionen in Forschung und Entwicklung werden gemeinhin als Reaktion auf den sogenannten „Sputnik-Schock“ interpretiert (zur Geschichte des Internet siehe u.v.a. Hafner, et al. 1997; Wikipedia. Die Freie Enzyklopädie 2004a; Engemann 2003: 17, Cailliau 1998, Weber 2005). Der vermeintliche technische Fortschritt Russlands sollte aufgeholt, wenn nicht überholt werden. Nachdem das Arpanet in den USA ein rasches Wachstum vor allem im universitären Bereich erreicht hatte – 1984 hatte das Arpanet etwa 1000 angeschlossene Rechner (Wikipedia. Die Freie Enzyklopädie 2004b: 7) – zog sich die Darpa 1985 als Sponsor und Mitbetreiber zurück. Die Entwicklung des Internet hatte aber zu diesem Zeitpunkt bereits eine so hohe Eigendynamik erreicht, dass sich das Netz dennoch sehr schnell zu einem zu diesem Zeitpunkt noch reinen Forschungs- und Mitteilungsnetz entwickelte. Immer mehr Wissenschaftler nutzten das sich ständig erweiternde Netz, woraufhin der Staat wieder darauf aufmerksam wurde: 1986 wurde das Internet von der National Science Foundation (NSF) unter ihre Fittiche genommen:

„Dadurch hatten immer mehr Universitäten die Möglichkeit, das NSFNET zu nutzen und auch ihren Studenten Zugang zu gewähren. Der Umgang der Netzgemeinde war damals relativ leicht zu regeln, hatten doch alle letztlich das gemeinsame Ziel, Informationen und Wissen möglichst schnell und problemlos zu verbreiten und einander mitzuteilen sowie Computerressourcen gemeinschaftlich zu nutzen“ (Krempf 1998: 205 f.).

Der freie, unbeschränkte Austausch von Informationen gehörte damals zum „(zunächst ungeschriebenen) Gesetz der Netiquette“ (Krempf 1998: 205 f.) und es

---

sei zwar auch Deutschland „bei der Entwicklung zu einer Informationsgesellschaft weit fortgeschritten“, die „digitalisierte Dienstleistungsgesellschaft“ sei jedoch noch eine zentrale Herausforderung. Ganz im Sinne der Standortlogik wird hier betont, dass von den insgesamt gut 80 Ländern, die im Rahmen des Global Information Technology Reports 2002-2003 untersucht wurden, Deutschland bei der so genannten Netzwerkbereitschaft Platz 10 (Platz 17 im Vorjahr) belegen würde. Dies sei ein guter Indikator dafür, „dass Deutschland das Potenzial hat, zu einem der weltweit führenden IuK-Standorte zu werden“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 2003: 12).

bildete sich die bis heute in weiten (Netz-)Kreisen populäre „Kultur des Gebens“ heraus,

„eine Ökonomie des Kostenlosen, die sich wunderbar mit der Hackerethik der visionären Internetplaner und Computerfreaks und ihrer Forderung information wants to be free verband“ (Krempf 1998: 205 f.).

Bis zu diesem Zeitpunkt war die öffentliche Hand zwar nicht alleiniger, jedoch maßgeblicher Finanzier der Internetentwicklung (vgl. auch Werle 1996),<sup>15</sup> weshalb sie Teile der Umgangsregeln fest schrieb. Noch bis 1991 verbot die National Science Foundation jede kommerzielle Nutzung des Netzes (Lessig 2001: 80; vgl. zur Privatisierung des Internet Kesan/Shah 2001).

Rückblickend war einer der zentralen Gründe für die rasante Entwicklung des Netzes der Verzicht auf private, ausschließende Eigentumsrechte, was allerdings zu jener Zeit noch ganz in der Logik der akademischen und öffentlich finanzierten Forschungs- und Entwicklungs-Umgebung lag.<sup>16</sup> Die Nutzung offener Standards (= standardisiert wird nur frei verfügbare und durch mehrere Implementationen getestete Technik) war Charakteristikum bei der Entwicklung des Netzes:

„Das Internet wurde bekanntlich wesentlich von Menschen geschaffen, die freie Software entwickelt und an andere verschenkt haben. Geistiges Eigentum war oft nicht an Geld gebunden, und die ‘Geschenke’ von Software lieferten nicht nur funktionierende Programme, sondern forderten auch dazu auf, an diesen selbst weiterzuarbeiten, um so möglicherweise wieder etwas an die Gemeinschaft zurückgeben zu können. Und es gab von Anfang an kooperative Strukturen, durch die Programme geschaffen – und natürlich Informationen und Wissen aller Art ausgetauscht wurden“ (Rötzer, in: Telepolis 17.11.1998).<sup>17</sup>

---

15 „Two thirds of all computer-related R&D in the 1950s and over half in the 1960s came from the federal government“ (Bollier 2002: 104). Und später dann: „Insgesamt hatte sich Ende der 80er Jahre ein interessant verschachtelter und schwierig zu kontrollierender public-private-mix herausgebildet. Unmittelbar öffentlich finanzierte, direkt und indirekt subventionierte, öffentlich geduldete, privat gesponsorte sowie private nicht-gewinnorientierte und gewinnorientierte Aktivitäten koexistierten, ergänzten sich und konkurrierten gelegentlich auch“ (Werle 1996: o. S.).

16 „The web had become the fastest growing communications medium in history precisely because it was based on common standards available to all for free, and not on closed, proprietary standards“ (Bollier 2002: 111).

17 Auch Werle sieht die mitunter sogenannte „Geschenk-Ökonomie“ als wesentlich an für die rasche Entwicklung des Netzes: „Die Tradition der zumeist kostenlosen Verbreitung von Basissoftware einschließlich aller notwendigen Protokolle und Standards, die für die Nutzung des Internets oder den Betrieb eines Servers im Netz erforderlich sind, hat die Ausbreitung des Netzes erheblich gefördert“ (Werle 1996: o. S.)

Die massenhafte Verbreitung des Internet setzte aber erst Anfang der 90er Jahre ein, als das Genfer European Physics Laboratory (CERN) in der Person Tim Berners-Lee das World Wide Web entwickelt hatte und parallel dazu der erste WWW-Browser aus der Taufe gehoben war (1991). Diese neue Technologie erlaubte erstmals eine graphische Informationsdarstellung im Internet, die auf Mausclick abrufbar war und vom Benutzer keine Spezialkenntnisse mehr verlangte (und damit nur einen der Dienste im Internet darstellt, nicht aber das Internet selbst ist, vgl. Weber 2005: 45 ff. und Cailliau 1998).<sup>18</sup> Die Entstehung des Internet war nicht die Fortentwicklung einer einzigen Technologie, sondern die Fortentwicklung vieler verschiedener Technologien, die in einer bestimmten Weise zusammen kombiniert schließlich im Internet kulminierten. Eine weitere Voraussetzung für die Massenanzahl des Netzes war daher auch der Fortschritt im Bereich der Computerisierung der Individuen. Das Netz verknüpfte in seiner Anfangszeit lediglich Großrechner in Universitäten, Computerfirmen oder staatlichen Forschungsabteilungen. Erst mit der Entwicklung des Personal Computers (PC) war der Zugang zum Netz auch dem Privathaushalt ermöglicht worden, sofern er mit Telefonleitung, Modem oder später ISDN/DSL ausgestattet war und das nötige Geld hatte. Mitte der 90er Jahre, als das Internet sich weltweit zunehmend verbreitete, zog sich das NSF aus der Entwicklung und Finanzierung des Internet zurück und übertrug die Aufrechterhaltung immer größerer Netzteile kommerziellen Partnern, damit traten private Internet-Provider an ihre Stelle. Von nun an nahm die Kommerzialisierung des Internet, sowohl seiner hardwareseitigen Infrastruktur, als aber auch seiner digitalen Inhalte, seinen Lauf. Politiker, Wissenschaftler, Publizisten usw. bezogen sich nun darauf als heilsbringende Datenautobahn (Information Superhighway) und es war maßgeblich Al Gore, US-Vizepräsident unter Bill Clinton, der sich der wachsenden Medienwirksamkeit des Begriffs Internet bediente und den Aufbau des Internet im Rahmen einer „National Information Infrastructure“ forderte: „Und der Wirtschaft versprach Gore auf der Datenautobahn sogar das größte Geschäft auf dem wichtigsten und lukrativsten Markt des 21. Jahrhunderts“ (Spiegel 50/94, zitiert aus Krempel 1998: 207), von der republikanischen Seite wurde im Gegenzug in einer sogenannten „Charta for the Knowledge Age“ festgeschrieben, dass bei der „Kolonisierung“ des Cyberspace das „Hauptprinzip des Eigentums seitens der Menschen – das Privateigentum –

---

18 Auch bezüglich Tim Berners-Lee heißt es im WikiReader: „Das wohl wichtigste war aber, dass er seine Ideen und technischen Umsetzungen nicht patentierte sondern frei weitergab. Auch auf die Maxime des World Wide Web Consortiums nur patentfreie Standards zu verabschieden, hatte er starken Einfluss“ (Wikipedia. Die Freie Enzyklopädie 2004b: 174).

jeder politischen Überlegung zugrunde liegen sollte“ (zitiert aus Krempel 1998: 207). Dies war eine weise Voraussicht auf die Problematik, die das Internet der Institution des geistigen Eigentums noch bereiten sollte. Besonders schwierig sollte sich nämlich der Versuch gestalten, die ehemals frei fließenden Daten nun zu kommodifizieren, das heißt, private Eigentumsrechte an solchermaßen neuen „digitalen Gütern“ durchsetzungsfähig zu machen. Bevor dies nun illustriert wird, einige Worte zur näheren Bestimmung dieser neuen Güter.

### 2.3 Daten in der Zirkulation: Digitale Güter, Informationsprodukte, immaterielle Güter – Eine Begriffsbestimmung

Mit dem Internet hat sich die Anzahl jener, die Medieninhalte in Form von Datenpaketen empfangen können, entsprechend vervielfacht, was im kapitalistischen Kontext einer Vervielfachung potentieller Käufer solcher Daten gleichkommt. Mit der Popularisierung des Internet durch das World Wide Web und der weiten Verbreitung von multimediafähigen PCs mit Netzzugang wurde das Netz daher auch für die kommerzielle Welt attraktiv und die Netzarchitektur begann sich in Richtung eines „Warenuniversums“ (Engemann 2003: 40) zu verändern. Der allgemeine Sprachgebrauch hat keinen einheitlichen Begriff für Ergebnisse geistiger Schöpfung, die mittels elektronischer Impulse in Form von Binärdaten als Musik, Text, Bild oder Software im Internet oder auf dazu geeigneten mobilen Datenträgern gespeichert sind und zirkulieren. Es kursieren verschiedene Begriffe: Digitale Güter („Digital Goods“, beispielsweise bei Quah 2003a), Informationsprodukte oder Informationsgüter (Krämer 2002), digitale Wissensobjekte (Hofmann 2001), mitunter schlicht „immaterielle Güter“ (vgl. zur Debatte um die Begriffe ausführlicher Haug 2003). In der Tat ist es nicht einfach, das Spezifische, das Neue an diesen „Gütern“ auf den Begriff zu bringen. Gemeint sind mit all den Begriffen keinesfalls jene Dinge, die es bereits vor der Internettechnologie gab und die heute über das Internet lediglich gehandelt, aber nicht übertragen werden können. Beispielsweise nutzen Versandhäuser wie Otto die Informations- und Kommunikationstechnologien als neues Vertriebsinstrument, darüber lässt sich eine Jeans bestellen, geschickt wird sie aber mit der Post, nicht mit dem Internet. Es ist also zu unterscheiden zwischen Konsum und Vertrieb, das heißt auf der einen Seite der Handel über elektronische Netze mit Gütern, die es auch vor den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien gab. Das ist überhaupt nichts Neues, das Phänomen ist „so alt wie der Telegraph“ (Jane Winn zitiert nach Lessig 2001: 80). Die o.g. Begriffe beziehen sich damit nur auf Güter, für welche die neuen Technologien Existenzbedingung sind. Die binär-elektronische Repräsentationsform von Musik ist ent-

sprechend historisch eine junge Erscheinung. Ein Lied der Rolling Stones ließ sich vor 15 Jahren nicht als MP3-Datei aus dem Netz „downloaden“. Ideen, Gedanken, Geistiges, Ideelles und damit Immaterielles, welches in spezifischer Kombination im Ergebnis schließlich Musik, Text, Bild oder Software repräsentiert, lässt sich elektronisch digitalisieren, um es entsprechend speichern und transportieren zu können. Mit dem Begriff der „immateriellen Güter“ ist damit eben jene *Nicht-Stofflichkeit* des medialen Inhalts betont.

Nun haben aber auch materielle Güter einen Anteil, der immateriell ist, insofern, als jedem Gegenstand eine Idee von diesem Gegenstand vorausgesetzt ist.<sup>19</sup> Das heißt, alle Güter tragen immaterielle und materielle Anteile in sich, das eine existiert nicht ohne das andere. Die Trennung von immateriellen und materiellen Gütern erklärt sich daraus, dass Ziel und Zweck des Konsums entweder ihr je materieller Anteil oder ihr je immaterieller Anteil ist. Wenn ich beispielsweise ein Auto kaufen will, dann will ich nicht die Idee des Autos kaufen, sondern das Auto selbst, da es mir darauf ankommt, mich fortbewegen zu können. Ich muss nicht wissen, wie das Auto konstruiert ist, wenn ich es fahren will. Ich muss nur wissen, wie es zu fahren ist. Nichtsdestotrotz lässt sich der immaterielle Anteil – beispielsweise als Patent – getrennt von der Gegenständlichkeit des Autos als Ware handeln. Bei einem Musikstück oder einem Buch ist es umgekehrt: Ich will in der Regel nicht primär die CD-Rom oder das Papier, also den Träger, sondern die Inhalte konsumieren: Bei der CD-Rom die Musik, bei dem Buch die Gedanken. Bei dem landläufig als materiell klassifizierten Gut kommt es demnach auf die Materie an, wobei die Information notwendige Bedingung dafür ist, es herzustellen. Bei dem immateriellen Gut kommt es auf die Information an, wobei der materielle Träger notwendige Bedingung für die Konsumtion ist:

„Das Produkt ist nicht das Medium, sondern die message; es ist weder die CD noch das Band, sondern ihr Inhalt. Das gleiche Medium mit anderem Informationsgehalt ist ein unterschiedliches Produkt; der gleiche Informationsgehalt auf einem anderen Medium ist das gleiche Produkt“ (Verzola 1998 zitiert in: Krämer 2002: o. S.).

Wenn nun von immateriellen Gütern die Rede ist, adressiert man zwar einen wichtigen Aspekt dieser neuartigen Güter, läuft aber Gefahr, die zentrale Rolle des materiellen Trägers auszublenden. Der Begriff der digitalen Güter vermeidet die Betonung der Nicht-Stofflichkeit, adressiert damit nicht so sehr die Beschaf-

---

19 Diesen immateriellen Anteil hebt bereits Marx als das Spezifische menschlicher Produktion hervor: „Was aber von vornherein den schlechtesten Baumeister vor der besten Biene auszeichnet, ist, daß er die Zelle in seinem Kopf gebaut hat, bevor er sie in Wachs baut. Am Ende des Arbeitsprozesses kommt ein Resultat heraus, das beim Beginn desselben schon in der Vorstellung des Arbeiters, also schon ideell vorhanden war“ (Marx 1893, 1984: 193).

fenheit, sondern die Darstellungsweise. Strenggenommen ist aber auch das Adjektiv „digital“ problematisch. Die neue Qualität dieser Güter liegt nun nämlich gerade nicht darin, dass alle Inhalte bislang „analog“ gewesen wären und nun in digitaler Form vorliegen würden. Denn „digital“ bedeutet letztlich „stufenförmig, nur diskrete, das heißt nicht stetig veränderliche Werte annehmend; in diskrete Einzelschritte aufgelöst“ (Brockhaus 1996b: 509) und „Digit“ heißt entsprechend: „Ziffer, Stelle“ (ebd.). Im Gegensatz dazu bedeutet „analog“ „stufenlos, stetig veränderbar, kontinuierlich“ (Brockhaus 1996a: 545). So gibt es beispielsweise Uhren mit Digitalanzeige, welche die Uhrzeit als in Einzelschritten aufeinanderfolgende, voneinander trennbare Ziffern anzeigt, während die Analoguhr mit einem rundum fließenden Zeiger die Uhrzeit anzeigt, insofern ist auch eine Digitaluhr ein digitales Gut und dennoch weder immateriell noch über Internet als Datei versendbar. Digitalisierung bedeutet erstmal nur die Darstellung einer Information in Form von voneinander abgrenzbaren Zeichen, wobei diese Zeichen den Größen, die dargestellt werden sollen, durch einen Code zugeordnet sind. Die Anzahl dieser Zeichen kann dann verschieden sein (binär oder dezimal oder es können auch die Buchstaben eines Alphabets sein). Die Kodierung der Informationen von Computerdateien geschieht mittels der Digits „0“ und „1“, das heißt, durch ein Binärsystem und sie ist elektronisch vermittelt, das heißt die beiden Zustände „0“ und „1“ werden mittels der Stromimpulse „Strom“ und „Nicht-Strom“ dargestellt (vgl. dazu auch Negro Ponte 1995: 22). Digitale Darstellungen von Informationen haben also nicht zwingend etwas mit elektronischer Datenverarbeitung zu tun, auch wenn sich diese Annahme im Alltagsverständnis mittlerweile eingebürgert hat.<sup>20</sup> Wenn nun hier im Folgenden von digitalen Gütern oder synonym von digitalen Informationsartefakten die Rede ist, so nur deshalb, um sich dem geläufigen Sprachgebrauch anzupassen. Gemeint sind damit allerdings ausschließlich Güter, die mittels der elektronischen, binär-digitalen Datenverarbeitung erstellt, gespeichert, übertragen und konsumiert werden können.

## 2.4 Daten außer Kontrolle: Subversive Praxen und das Ringen um die Etablierung von Eigentum

Vom Beginn seiner massenhaften Verbreitung an haftete dem Internet der Mythos an, anarchisch und unregulierbar zu sein.<sup>21</sup> Dieser Ruf geht zurück auf die

---

20 Im Brockhaus von 1929 wird der Begriff „Digital“ noch erklärt als „[von lat. digitus ‘Finger’], mit den Fingern, Finger (...)“ und „Digitalismus“ ist „Vergiftung mit Fingerhut (Digitalis) oder Fingerhutgiften“ (Brockhaus 1929: 772).

21 So schreibt die autonome a.f.r.i.k.a Gruppe, bestehend aus Aktivisten der sogenannten Kommunikationsguerilla und Herausgeber des Handbuchs der Kommunikationsguerilla:

spezifische Art seiner Entstehungsweise, wie auch oben schon erläutert: Ende der 70er Jahre

„(...) gedieh das, was gemeinhin mit der ‘wilden Phase’ des ursprünglichen Internet assoziiert wird: eine Tauschökonomie für Software und Information, eine graswurzel-basierte Selbstorganisation, emergierende Communities und der Hacker-Geist, der jede Schließung, jede Beschränkung des Zugangs und des freien Informationsflusses zu umgehen weiß.“ (Wikipedia. Die Freie Enzyklopädie 2004a: o. S.).

Freier Informationsfluss wurde erst zu dem Zeitpunkt zum Thema, als die beginnende Kommerzialisierung und die grenzüberschreitende, zunehmende Verbreitung des Netzes eigentumsrechtliche Regulierungen und damit nationale und internationale zivil- und strafrechtliche Maßnahmen erforderlich machte. Gepflogenheiten, die vormals noch als ganz der akademischen Sphäre von Forschung und Entwicklung adäquate Produktions- und Kommunikationsweisen galten,<sup>22</sup> mutierten plötzlich zu subversiven Praxen, wobei subversiv nicht schon alleine das pure Vorhandensein oder die Nutzung von Tauschbörsen, Diskussionsforen, Mailinglisten, Newsgroups usw. ist. Der Umstand, dass „Communities“ jeglicher Interessenslage miteinander weltweit und virtuell in Kontakt treten können und Daten austauschen oder verbreiten, bedeutet erst mal nur eine Erweiterung und Verbesserung der medialen Kommunikationsmöglichkeiten. Das Medium ist eben nicht schon die Botschaft (auch wenn McLuhan für die Gegenbehauptung berühmt wurde, *the medium is the message*), es bedarf noch eines Inhaltes.<sup>23</sup> Subversive Praxis ist das, was *die herrschende Ordnung* bewußt oder sich dessen bewusst werdend unterminiert, umgeht oder bedroht, wobei die Grenzen zwischen legal und illegal bei der Wahl der Mittel zu einer solchen Praxis fließend sind:

„Mit Heraufkunft der mikroelektronischen Produktionsweise und Vernetzung der Computer entsteht im Kapitalismus eine historisch neuartige Formation von High-Tech-Akteuren, die sich die neuen Produktivkräfte durch deren oppositionelle Umfunktionierung aneignen und dabei Arbeit, Lebensweise, Ethik, Kriminalität und Sport zu neuen Gegenkulturen verknüpfen“ (Ohm 2000: 720).

Das Internet ist damit Produktions- und Kommunikationsmittel für außerhalb seiner selbst existierende „Gegenkulturen“, es ist nicht schon die Gegenkultur selbst. Der subversive Charakter dessen, was im Netz passiert, zeichnet sich dadurch aus, dass

---

„Die technische Struktur des Internets widerspricht der Vorstellung eines regulierten und strukturierten Raums“ (autonome a.f.r.i.k.a. gruppe 2004: o. S.).

22 „So bringt die Kommerzialisierung des globalen Computernetzwerkes eine Öffnung für Millionen Menschen mit sich und, überspitzt formuliert, gleichzeitig eine Schließung des Netzes für eine Interaktion zwischen den Menschen“ (Hillgärtner 2001: 6).

23 Daher steht das Internet auch nicht schon gleich für mehr wie auch immer verstandene Demokratie oder für mehr zivilgesellschaftliches Engagement (vgl. auch Moes 2000: 741).

quer zur Funktionslogik der herrschenden Verhältnisse eines entwickelten Kapitalismus agiert wird. Allerdings ist der Grad der Subversion zum einen wandelbar, wenn z.B. subversive Praxen in die herrschende Logik integriert werden, ohne sie dabei zu zerstören (damit geht auch der subversive Charakter verloren), zum anderen ist der Grad der Subversion auch abhängig von den damit verbundenen Intentionen, bzw. dem damit zusammenhängenden Bewußtsein. Eine bestimmte den herrschenden Verhältnissen entgegenstehende Praxis kann einfacher integriert werden (also weniger subversiv sein), wenn der Charakter der Subversion nicht reflektiert und diskutiert wird, umgekehrt kann eine solche Praxis an Subversion gewinnen, wenn darüber eine gesellschaftliche Debatte stattfindet und die Subversion entsprechend Anhänger und Anwender findet. Es sollte klar sein, dass das exakte Maß an Subversion aufgrund der Dynamik gesellschaftlicher Entwicklung und Bewusstseinsprozesse schwerlich an einem bestimmten Punkt festzumachen ist, sondern sich selbst immer im Wandel befindet. Aus diesem Grund wird in vorliegender Arbeit auch der etwas vorsichtigere Begriff des subversiven Charakters verwendet.

Beispiel für eine Praxis subversiven Charakters ist die Nutzung des Internet für die Etablierung einer Gegenöffentlichkeit, wobei diese insoweit als subversiv begriffen wird, als die alternativen Berichterstattungen anstreben, den als hegemonial wahrgenommenen Diskurs zu unterminieren und abseits der herrschenden Meinung bzw. des Mainstreams zu informieren, mit dem Ziel, die herrschenden Verhältnisse grundsätzlich zu hinterfragen oder umzustürzen. In der Regel berichten auf solcherart alternativen Nachrichtenportalen entsprechend nicht die bezahlten und professionellen Journalisten unter Einhaltung eines von oben vorgegebenen „Meinungskorridors“,<sup>24</sup> sondern jeder, der fähig ist, im Netz zu publizieren. Eines der bekanntesten Portale ist dabei sicherlich das internationale, globalisierungs- und kapitalismuskritische Netzwerk Indymedia, in welchem häufig mit Bildern aus der eigenen digitalen Kamera ausgestattete Augenzeugenberichte, Nachrichten, Kommentare und kontroverse Meinungsäußerungen eine Art Berichterstattung „von unten“ ermöglichen.<sup>25</sup> Zwar ist die Bildung einer national und in-

---

24 Zwar hat Noam Chomsky mit seiner Terminologie des „Manufacturing Consent“ (Chomsky/Herman 2003) die Existenz eines Meinungskorridors in kritischer Absicht formuliert. Das heißt aber nicht, dass die Medien diesen nicht auch selbst und explizit affirmieren, wie im Falle der Berliner Zeitung geschehen: Die Chefredaktion hatte während der Bombardierung Serbiens durch die deutsche Luftwaffe einen mit einem Teil der Ausgabe bereits ausgelieferten kriegskritischen Kommentar ihres Redakteurs Stephan Kaufmann zurückgezogen. Dazu erklärte sie später, der Kommentar habe den ‘Meinungskorridor’ verlassen (Spannbauer 1999).

25 Das Selbstverständnis lautet entsprechend: „Indymedia ist ein internationales Netzwerk von Medieninitiativen und AktivistInnen für unabhängige und unkommerzielle



ternational vernetzten Gegenöffentlichkeit nicht erst durch das Internet möglich geworden und existierte schon vorher, das Internet ermöglicht allerdings vor allem auf globaler Ebene eine wesentlich breitere und vor allem schnellere Durchdringung mit Informationen, letztlich einen intensiveren Organisationsgrad, was durchaus einen qualitativen Umschlag bedeuten kann. Weitere Beispiele für Praxen mit subversivem Charakter, die dagegen originär an die Netztechnologien gebunden sind und daher in der prä-internet Zeit nicht existierten, sind jene Aktivitäten von sogenannten Hackern oder Crackern,<sup>26</sup> die in fremde Computersysteme eindringen, um in die geheimen, streng gehüteten Netze von Unternehmen oder Regierungsinstitutionen einzudringen. Dabei ist das, was technisch möglich ist, nachdem in Systeme unerlaubt Zugang gefunden wurde, vielfältig:

„Unentdeckt einzudringen und zu agieren gelingt dem Hacker, indem er sich zum digitalen Doppelgänger eines der vielen User macht (...) Wird der Hacker fündig, verwandelt er sich in den digitalen Doppelgänger des 'legalen' Users und es öffnet sich ein Raum für ein Spektrum von Aktionen, – z.B. fürs bloße Inspizieren, aber auch fürs Herunterkopieren oder Ändern von Informationen, Programmen etc., auf die bisher nur der User Zugriff hatte, in dessen Namen der Hacker sich eingeloggt hat“ (Ohm 2000: 723).

Aktionen wie „Defacement“ zum Beispiel (das Eindringen in fremde Systeme, um das Erscheinungsbild von Web-Seiten zu verändern) werden häufig auch mit dem Ziel verfolgt, den Administrator des Systems auf Sicherheitslücken hinzuweisen.<sup>27</sup>

---

Berichterstattung von unten – vor Ort und weltweit. Es versteht sich als Teil des weltweiten Widerstands gegen die kapitalistische Globalisierung“ (aus: [www.indymedia.org](http://www.indymedia.org)).

26 Hacker grenzen sich selbst ab vom Cracker, ersteres soll für gute, geniale, kreative usw. Programmierkunst stehen oder für Expertentum (jemand, der sich gut mit Unix auskennt, ist ein „Unix-Hacker“), hier wird einer gewissen Hackerethik gefolgt. Der zweite Begriff steht für den „böswilligen Fummler, der versucht, geheime Informationen zu entdecken, indem er herumstochert“, so das Jargon File, eine Art Enzyklopädie des Hackertums (<http://www.catb.org/~esr/jargon>), die seit drei Jahrzehnten von freiwilligen Autoren erstellt wird, das Jargon File „erklärt gebetsmühlenhaft immer wieder, dass böse Hacker gar keine seien, sondern richtig 'Cracker' genannt werden müssen“ (Gröndahl 2001: 146). Gröndahl zeigt jedoch sehr anschaulich, dass die Grenzen zwischen Hacker und Cracker variabel sind und willkürlich gezogen werden. Wird der Hacker (der Gute) im Jargon File u.a. definiert als jemand, „der die intellektuelle Herausforderung liebt, auf kreative Weise Hindernisse zu überwinden oder zu umgehen“, so ist der Cracker (der Böse) jemand, „der die Sicherheit eines Systems durchbricht“ (beides aus: [www.catb.org/~esr/jargon/html/H/hacker.html](http://www.catb.org/~esr/jargon/html/H/hacker.html)). Beides beschreibt dieselbe Handlung, im einen Fall ist es gut, im anderen schlecht.

27 Auf der Seite <http://www.zone-h.org/en/defacements> werden regelmäßig Fälle von Defacement dokumentiert, hier können die veränderten Seiten auch nach ihrer Wiederherstellung noch betrachtet werden.

Insofern aber die in kapitalistischen Gesellschaften erforderlichen Geheimhaltungen aufgrund des Internet sehr viel leichter gestört, irritiert und umgangen werden können, hat das regelmäßig durchgeführte Hacken, verstanden als Eindringen in fremde Systeme, besonders dann subversiven Charakter, wenn geheimgehaltene Daten durch Hacker veröffentlicht werden – nicht so sehr aber dann, wenn die betroffene Institution nach einem „Hack“ aufgefordert wird, doch die Daten besser zu schützen. Der Grad des subversiven Charakters von Praxen im Internet hängt daher nicht an den technischen Fertigkeiten, Strategien und Aktionen alleine, sondern auch daran, zu welchem Zweck, mit welcher Absicht und mit welchem Bewußtsein diese eingesetzt werden und ob und in welcher Weise die herrschenden Verhältnisse davon beeinträchtigt werden.

In vorliegender Arbeit soll auf die hier skizzierten Praxen nicht näher eingegangen werden, ebenso wenig berücksichtigt werden berüchtigte und in den Medien immer wieder Schlagzeilen verursachende Praxen wie der illegale Handel mit kinderpornographischen Inhalten und ähnliches. Es sollen hier nur Netzaktivitäten in den Fokus rücken, die den privateigentumsrechtlichen Einschluss von Datenströmen be- oder verhindern, das heißt Praxen, die es erschweren oder verunmöglichen, digitale Güter zu verkaufen und denen u.a., aber vor allem deshalb ein subversiver Charakter zugesprochen wird (Radio Chaotica 2005; Wikipedia 2005). Existierende Rechtstitel des geistigen Eigentums, insbesondere der Urheberrechte werden virulent, indem sie – auf verschiedene und in je spezifischer Weise – umgangen werden. Dabei handelt es sich zum einen um die Praxis des kostenlosen, unkontrollierten und Urheberrechte umgehenden File-Sharings in sogenannten Tauschbörsen im Internet. Dem geht häufig das Hacken oder Cracken von kommerziellen, kopiergeschützten Inhalten voraus, um sie so dann zur freien Verbreitung ins Netz speisen zu können. Dabei sind alle möglichen digitalen Inhalte betroffen: Sowohl Text, als auch Software, wie Bilder, Filme und Musik. In vorliegender Arbeit steht wesentlich Musik im Vordergrund, da damit auch das nicht autorisierte Verbreiten von urheberrechtlich geschützten Dateien im Netz im großen Stil angefangen hat, konkret mit der Musiktauschbörse Napster. Zum anderen soll es um das Phänomen der Freien Software gehen, bei deren Entwicklung explizit auf ausschließende, private Eigentumsrechte verzichtet wird bzw. Eigentumsrechte genutzt werden, um Ausschluss zu vermeiden. Die beiden Praxen File-Sharing und Freie Software/Open Source werden nicht nur deshalb als subversiv betrachtet, weil sie die traditionelle Eigentumsform herausfordern, sondern weil auch die Profitmaximierung von Unternehmen gestört werde und die Annahme, dass Arbeit nur für ökonomische Leistung erbracht wird, praktisch unterminiert werde (vgl. Stewart 2005). Mit der Art und Weise, wie Musik als digitales Gut entgegen der eigentumsrechtlichen Praxis verbreitet wird und mit

der Praxis der Freien Software, die mittels privater Eigentumsrechte private Aneignung gerade verhindern will, werden nun zwei Phänomene beschrieben, deren subversiver Charakter im Verlauf geprüft werden soll.

#### *2.4.1 File-Sharing: Der Fall Napster & Erben*

Die Musikausbörse Napster ist das berühmteste Beispiel für die konfliktreiche Kollision zwischen dem Potential der neuen Technologien und der herrschenden kapitalistischen Eigentumsordnung. In den Anfängen war Napster eine Software, die es ermöglichte, sich mit anderen im Internet eingeloggten Nutzern zu vernetzen mit dem Zweck, kostenlos Musik anzubieten und/oder runter zu laden. Das Verfahren war denkbar einfach: In der grafischen Bedienoberfläche der Software befand sich ein Suchfeld, in das man den gewünschten Titel oder Interpreten eingeben musste. Es dauerte in der Regel nur Sekunden, bis der gewünschte Titel angezeigt wurde und mit einem Mausklick auf die Schaltfläche „Transfer“ dauerte es je nach Übertragungsfähigkeit der Datenleitungen nochmals Sekunden oder Minuten bis das ausgesuchte Musikstück auf die eigene Festplatte heruntergeladen werden konnte. Das Musikstück wurde von der Festplatte eines anderen eingeloggten Napster-Nutzers „irgendwo da draußen“ auf die eigene Festplatte runtergeladen, der Standort war in der Regel unbekannt, es sei denn, man nutzte die in der Software vorgesehene Kommunikationsmöglichkeit (Chat) und trat mit dem betroffenen Teilnehmer in Kontakt. Die Software Napster gab es kostenlos im Internet runter zu laden und die Musik, die man sich via Napster auf die heimische Festplatte lud, war ebenso gratis. Napster war letztlich eine einzige, weltweit (selbstredend unterschiedlich dicht) verstreute, virtuelle Plattenbörse, mit dem zentralen Aspekt, dass sich die Musikstücke beim Vorgang des Herunterladens verdoppelten: Sie waren nun auf zwei Festplatten, statt auf einer. Daher ist nach Gampp der Begriff der Musikausbörse nicht zutreffend, denn „Tausch“ suggeriert das Geben einer Sache im Austausch für den Erhalt einer anderen. Bei Musikausbörsen jedoch wird „genommen“, ohne dass vom Genommenen etwas verschwindet. File-Sharing – der englische Begriff – trifft das Verfahren besser, es geht bei Musikausbörsen eher um das Teilen von Dateien (im Sinne von etwas gemeinsam teilen) bzw. um das Erstellen und die Verbreitung von Kopien, nicht um einen Tausch (Gampp 2003: 991, FN 5).<sup>28</sup>

Im Juni 1999 stellte das Unternehmen Napster Inc. die erste Testversion ins Netz – mit enormem Erfolg. Napster wurde innerhalb weniger Wochen „zu ei-

---

<sup>28</sup> Das einzige, was den Anschein von Tausch erweckt, ist die Tatsache, dass die Peer-To-Peer-Technologie mittlerweile meist so programmiert ist, dass man, um downloaden zu können, Bandbreite zum Upload bereit stellen muss.

nem der am raschesten wachsenden Netzangebote aller Zeiten“ (Röttgers 2003: 16) und zu einer der „populärsten Anwendungen in der Geschichte des Internet“ (Gamp 2003: 992). Es kam in kürzester Zeit zu einem regelrechten „Napster-Rausch“, der sich – soweit die Netzinfrastruktur weltweit reichte – verbreitete:

„Auch, weil es einfach spannend war, wenn jemand Wildfremdes – möglicherweise vom anderen Ende der Welt – auf die eigene Festplatte zugriff und einen Song herunterlud. (...) Lud man etwas von ihrer Festplatte, dann schickten sie einem Nachrichten wie: 'Hey, check doch mal den und den Song aus!'" (Röttgers 2003: 17).

Es war nicht nur möglich, sich einen Musiktitel von irgendeinem privaten Rechner irgendwo in der Welt runter zu laden, sondern man konnte auch wahllos in den Musikverzeichnissen dieser Nutzer stöbern. Die Anzahl der Nutzer stieg exorbitant schnell an: Zählte Napster im Dezember 1999 noch 200.000 Nutzer, so waren es im Sommer 2000 bereits 20 Millionen Nutzer (vgl. Heise 2000). Die mittels Napster heruntergeladenen MP3-Dateien konnten schließlich nach entsprechender Umwandlung in ein passendes Dateiformat nicht nur am Computer, sondern auch auf der heimischen Stereoanlage oder einem mobilen Abspielgerät gehört werden, was die Attraktivität natürlich erhöhte. Mit der Zeit avancierte der Name Napster schließlich zur Metapher für freien Datenfluss im Internet (Kuhlen 2002 spricht von „Napsterisierung“; aber auch Bortloff 2003: 671), er nennt allerdings die verschiedenen „Downloadpiraterieformen“ eine „Napsterisierung des Urheberrechts“.

Mit Napster war die exklusive Kontrolle der Urheber bzw. der Rechteinhaber über die Verbreitung dieser Werke ausgehebelt bzw. stark beeinträchtigt, oder um es drastischer auszudrücken: „Für die Plattenfirmen stellte dieses Phänomen jedoch eine nie dagewesene Bedrohung ihrer absoluten Marktherrschaft dar“ (Gamp 2003: 992). Diese Marktherrschaft hat allerdings eine hohe Schlagkraft und eine Menge zu verteidigen. In der Musikbranche etwa teilen fünf Hauptakteure (Bertelsmann Music Group, Universal/PolyGram, Sony, Warner Chappell und EMI) den Weltmarkt mit 40 Milliarden Dollar unter sich auf und vereinen dabei einen Marktanteil von 90 Prozent auf sich, wobei sich dieser Anteil nach Inhaberschaft an Urheberrechten berechnet (Kreutzer 2002: 41). Ein Drittel der Einnahmen wird in den USA generiert, ein Drittel in Europa. In den vergangenen zehn Jahren hat sich der Markt vervierfacht (Grassmuck 2002b: 84).

Am 6. Dezember 1999 reichte das zur PolyGram/Universal gehörende Plattenlabel A&M Records gemeinsam mit siebzehn anderen Plattenfirmen und unterstützt vom Branchenverband der amerikanischen Musikindustrie RIAA (Recording Industry Association of America) Klage beim Bezirksgericht in San Francisco ein.<sup>29</sup>

---

29 Napster geriet immer wieder von neuem in die Schlagzeilen und brachte auch Musiker gegen sich auf. Exemplarisch für die erklärte Gegnerschaft kann das Vorgehen der Hardrockband Metallica genannt werden. Sie verklagte Napster bereits im April 2000

Dabei wurde geltend gemacht, dass die Millionen einzelner Teilnehmer des Netzwerks die exklusiven, unter dem amerikanischen Copyright Act von 1976 geschützten Urheberrechte verletzen. Das Bezirksgericht stellte fest, dass bis zu 87 Prozent der mittels Napster verfügbaren Dateien urheberrechtsgeschützt seien, während 70 Prozent „im Eigentum der Kläger“ (Gampp 2003: 993) stünden oder von ihnen verwaltet würden. Napster sollte für die Verletzung dieser Urheberrechte haftbar gemacht werden. Die Urteilsbegründung soll im Folgenden kurz skizziert werden, da sie zum einen eingängig die Argumentation illustriert, und nicht zuletzt auch, weil der Kampf der Musikindustrie gegen Musikaustauschbörsen maßgeblich in den USA geführt wurde, „wohl mit Vorbildfunktion für die meisten Märkte dieser Welt“ (Gampp 2003: 1001), die Begründung hat daher exemplarischen Charakter.<sup>30</sup>

Napsters Anwälte versuchten sich bei der Verteidigung auf das Prinzip des sogenannten Fair Use zu berufen, welches seine bundesdeutsche Entsprechung im „Recht auf Privatkopie“ findet (s.u.). Fair Use bedeutet, dass eine spezifische Benutzung und Vervielfältigung eines urheberrechtlich „geschützten“<sup>31</sup> Werkes keine Verletzung eben dieses Schutzes darstellt, wenn der Schutzgegenstand beispielsweise genutzt wird zum Zwecke der Berichterstattung oder in Forschung und Lehre. Es gibt vier Faktoren, nach denen im US-amerikanischen Recht ein Fair Use als ein solcher beurteilt werden kann. So wird erstens geprüft, ob es sich um eine kommerzielle Nutzung handelt, hier wäre Fair Use ausgeschlossen. Napster argumentierte in diesem Punkt, dass weder die Nutzung seiner Software kostenpflichtig sei und auch der Austausch der Dateien und die Dateien selbst gratis seien, dass bei den gesamten Vorgängen daher unmittelbar kein Gewinn erzielt

---

und fuhr medienwirksam mit dem Auto vor den Firmensitz Napsters, 13 Kisten im Gepäck. Der Inhalt: Ausdrücke von 335.435 Napster-Nutzernamen. Alle diese Nutzer sollten Songs von Metallica über die Tauschbörse angeboten haben. Die Band verlangte nun, die Zugänge dieser Nutzer zur Tauschbörse zu sperren. Napster kam dieser Sperrungsforderung nach, allerdings bedeutete das keinen Ausschluss dieser betroffenen Nutzer, denn mit einem anderen Namen konnten sie sich erneut bei Napster einloggen und munter weiter tauschen (Röttgers 2003: 18).

30 Ich halte mich in der Darstellung des Urteils, wenn nicht anders angegeben, an den bereits zitierten Gampp (2003).

31 In der Terminologie zum Urheberrecht ist der Begriff „Schutz“ üblich. Dahinter steht der Gedanke, dass der Urheber geschützt werden müsse vor potentiellen Gefahren, in der Regel davor, dass er seine Kreationen nicht mehr verwerten kann oder dass er keinen Einfluss hat auf Entstellung oder andere seinen Absichten zuwiderlaufende Veränderungen seiner Arbeit. Das Wort „Schutz“ führt damit die Konnotation von Schwäche und eben Schutzbedürftigkeit mit sich, was von Rechteinhabern sprachpolitisch gerne ausgenutzt wird, wenn es darum geht, Verwertungsinteressen zu verteidigen.

werden würde. Das Gericht jedoch sah die Nutzung des Napster-Dienstes dennoch als kommerziell an, mit der Begründung, dass

„in wiederholter und ausbeutender Weise unautorisierte Kopien der urheberrechtlich geschützten Werke zu dem Zweck angefertigt wurden, die Ausgaben für den Kauf autorisierter Kopien zu ersparen.“ (Gampp 2003: 993).

Hier wird unterstellt, dass das Herunterladen einer Musikdatei via Napster den Kauf dieses Musikstückes ersetzt: Jede heruntergeladene Datei ist eine nicht gekaufte Datei, die Logik lautet daher: ein entgangenes Geschäft ist auch ein Geschäft und damit kommerziell. Dies ist eine nicht ganz rationale Herangehensweise, denn es lässt sich nicht seriös nachweisen, dass all die kopierten Musikstücke gekauft worden wären, hätte es Napster nicht gegeben – dies ist sogar eher unwahrscheinlich.<sup>32</sup>

Das nächste Kriterium, welches für eine Beurteilung als Fair Use eine Rolle spielte, war die Frage, ob die geschützten Werke kreativer Natur sind, was dem Gericht zufolge bei Musik definitiv der Fall sei. Desweiteren fällt ins Gewicht, ob es sich bei der Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes nur um eine Teilnutzung handelt und in welchem Verhältnis dieser Teil dann zum Ganzen steht. Bei Napster wurden die Musikstücke als Ganzes heruntergeladen, auch hier konnte also kein Fair Use anerkannt werden. Der vierte Faktor schließlich prüft

---

32 Kein ganzes Jahr nach der ersten Klage gegen Napster war die Musikbörse nicht nur längst und dauerhaft Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen, sondern auch sozialwissenschaftlicher Untersuchungen. Auf einer Tagung der Heinrich-Böll-Stiftung mit dem programmatischen Titel „Wem gehört das Wissen? geistiges Eigentum in Zeiten des Internet“ im Jahr 2000 outete sich die Politikwissenschaftlerin Jeanette Hofmann einleitend zu ihrem Vortrag als begeisterte Napster-Nutzerin: „Viele Nächte habe ich mit diesem Dienst zugebracht und auf diese Weise einige Hundert Songs zusammengesammelt“ (Hofmann 2000: 20). Der Grund für die Begeisterung lag Hofmann zufolge jedoch nicht darin, dass die Musikdateien umsonst gewesen seien, sondern in der „schiere(n) Fülle des Angebots und natürlich der direkte Zugriff darauf. Nicht nur findet man dort Musik, die im Handel längst nicht mehr oder nur mühsam erhältlich ist, mit Napster läßt sich auch unbegrenzt probieren“ (Hofmann 2000: 20). Hofmann legitimierte ihr Verhalten und das der Napster-NutzerInnen als „konsumentenpolitisches Statement“ und sprach sich gegen den Verdacht der „reinen Raffgier“ aus: „Rund 37 Millionen Nutzer lassen die Musikindustrie wissen, daß die Regeln ihres Verwertungsregimes ausgedient haben.“ (Hofmann 2000: 20). Ich war seinerzeit selbst Nutzerin der Musiktäuschbörse Napster, allerdings hätte ich keinen einzigen der Musiktitel damals gekauft, aus Geldmangel gab es da andere Prioritäten. Geht man mal davon aus, dass nicht alle in der privilegierten Situation waren und sind, sich all das zu leisten, was es bei Napster seinerzeit noch kostenlos gab (und davon ist auszugehen), so entsprachen 37 Millionen Nutzer zu jener Zeit mitnichten 37 Millionen potentiellen Käufern.

den „Effekt der unautorisierten Benutzung auf den (potentiellen) Markt sowie den Wert des geschützten Werkes“ (Gampp 2003: 995) – dieser Faktor betraf den Kern des Rechtsstreits, die Frage nämlich ob Napster den Plattenfirmen einen messbaren Schaden zufügte bzw. ihren Gewinn schmälerte. Die Plattenfirmen behaupteten dies selbstredend, Napster würde nicht nur den Markt für AudioCDs beschädigen, sondern auch den künftigen Markt für Online-Handel mit Musik verhindern oder erschweren. Die Sachverständigen, die zur Prüfung dieses Vorwurfs berufen wurden, widersprachen sich in ihren Aussagen. Eine von den Plattenfirmen vorgelegte Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Nutzer von Napster weniger CDs kauften und damit „den Wert ihrer Stücke schmälerten“ (Gampp 2003: 995). Die Studie, die Napster wiederum vorlegte, fand heraus, dass die Nutzer von Napster sogar mehr CDs kauften und damit den Wert der geschützten Stücke erhöhen würden. Dahinter verbarg sich die Argumentation, dass Napster-Nutzer den Dienst gebrauchen, um Musik probeweise zu hören, um dann daraufhin – bei Gefallen – auch die CD zu kaufen. Das Gericht räumte dem Recht der Plattenfirmen, den künftigen, potentiellen Markt für den Handel mit MP3-Dateien für sich erschließen zu können, einen hohen Stellenwert ein: „Dem Gericht zufolge schade die Tatsache, dass die digitalen Musikdateien über Napster’s Systeme kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung stünden, notwendigerweise einem Versuch der Rechteinhaber, das Herunterladen derselben Dateien erfolgreich gegen Entgelt anzubieten“ (Gampp 2003: 995).

Das Ende des „anarchischen“ Napsters war gekommen, als der deutsche Medienkonzern Bertelsmann, einer der fünf weltgrößten Plattenlabels, sich vom Napster-Kläger zum Napster-Käufer wandelte. Bertelsmann sah ein enormes Potential in den Millionen Nutzern der Tauschbörse und plante ein abonnement-basiertes, legales Geschäftsmodell daraus zu machen. Dafür war es allerdings nötig, Lizenzen der verschiedenen Plattenfirmen einzuholen, außerdem mussten technische Vorkehrungen getroffen werden, so dass die über Abo-Gebühren oder andere Zahlssysteme runter geladenen Musikstücke nicht wieder erneut in Tauschnetzwerke eingespeist oder anderweitig unbegrenzt verbreitet werden konnten. Die Klagen gegen Napster und damit nun auch gegen Bertelsmann nahmen indes kein Ende. Seitens der Musikindustrie wurde verlangt, dass Bertelsmann die Tauschbörse schließen solle, solange sie nicht legalisiert ist. Dies versuchte der Medienkonzern aber zu vermeiden, denn die Gefahr, dass die Nutzer zu einer anderen Tauschbörse abwanderten, wenn Napster geschlossen würde und damit unwiderruflich als potentielle Kunden verloren gingen, war zu groß. Im März 2001 entschied das Gericht, dass Napster die nicht lizenzierten, unberechtigt angebotenen Stücke sperren sollte, woraufhin Napster bei 1,3 Millionen Dateien den Zugang verunmöglichte. Die Nutzer reagierten prompt: Statt beispielsweise „madonna.mp3“



wurde die entsprechende Datei eben „adonnam.mp3“ genannt, so dass die Sperung umgangen werden konnte und der Titel von Madonna doch wieder über Napster zugänglich wurde – nur unter anderem Namen:

„Einige Nutzer lieferten sich so über Wochen kleine Katz- und Maus-Spiele mit Napsters Technikern. Zwischenzeitlich beschäftigte die Tauschbörse mehr als 50 Personen allein damit, unberechtigte Musik aus dem Angebot auszufiltern“ (Röttgers 2003: 37).

Am ersten Juli 2001 schaltete Napster den zentralen Suchindex schließlich ab und zwei Wochen später entschied das Gericht, dass Napster den Betrieb überhaupt nicht mehr aufnehmen dürfe.

### *Fortsetzung durch Peer-to-Peer: die Napster-Erben*

Als die sich häufenden Klagen gegen Napster wegen Verletzung des Copyrights die Schlinge enger zogen und Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe anstanden, wurden längst parallel neue Netzwerk-Technologien entwickelt, die allerdings im Gegensatz zu Napster keinen zentralen Server mehr vorsahen:

„Keinen Server, der abgeschaltet werden kann, keine Firma, die sich vor Gericht zerren lässt – das war Frankels Vision für eine Zukunft nach Napster. Also machte er sich an die Arbeit und programmierte Gnutella, das erste komplett dezentrale Tausch-Netzwerk“,

so Röttgers über den Initiator von Gnutella, einem der vielen Napster-Erben (Röttgers 2003: 20). Gnutella stellt ein Netz direkter Verbindungen zwischen den Nutzern her, ein solchermaßen pures Peer-to-Peer-Netzwerk benötigt lediglich zwei oder mehr Computer, die sich mittels einer dazu bestimmten Software kontaktieren, wobei auch diese Programme kostenlos im Internet erhältlich sind. Gamppp zufolge bestanden bis zum Ende des Jahres 2003 rund 20 verschiedene Musik-Tauschdienste, rund 170 verschiedene Varianten an Software standen dafür zu Verfügung. Zu den bekanntesten Programmen gehörten zu dieser Zeit u.a. KaZaA, Morpheus, Grokster, Gnutella, eDonkey (Gamppp 2003: 997). Darüberhinaus ermöglicht die neue Generation an Peer-to-Peer Tauschbörsen auch die Distribution von Filmen, Software und elektronischen Büchern, Hörspielen usw. „Insgesamt dürften zur Drucklegung dieses Buchs (2003, SN) rund sieben Millionen Menschen rund um die Uhr mit Filesharing beschäftigt sein. Nichts deutet darauf hin, dass dieser Trend sich in absehbarer Zeit stoppen lässt“ (Röttgers 2003: 51).<sup>33</sup> Die technologische Entwicklung von Peer-To-Peer-Netzwerken geht stetig voran, aufgrund zunehmend besserer Übertragungsleistungen schlägt längst auch die

---

33 Auf der File-Sharing News-Homepage <http://www.slyck.com> werden täglich die Nutzerzahlen der grössten P2P-Netze vermeldet. Die aktuellen Zahlen vom 28. April 2006 waren eDonkey2K: 3.510.050, FastTrack: 2.922.809, Gnutella: 2.219.539, Overnet: 501.760, Filetopia: 3.535.



Filmindustrie Alarm. Allerdings ist bei diesen dezentralen Netz-Technologien die Rechtsverfolgung ungleich schwerer:

„Dieses System ist insofern besonders problematisch, als es zum Wegfall eines rückverfolgbaren Anknüpfungspunktes für die rechtliche Verantwortlichkeit der Tauschbörsenbetreiber führt“ (Schödl 2003: 3).

Eine Klage der Plattenindustrie gegen verschiedene Hersteller solcher Peer-To-Peer-Technologie wurde denn auch abgewiesen mit der Begründung, dass die Hersteller im Gegensatz zu Napster keine Kontrolle über die Such- und Findeanfragen der Nutzer hätten (ausführlicher zu diesem Fall siehe Gampp 2003: 999 ff.; aktuell AP/Basler Zeitung 2004). Dies änderte alles nichts an dem Tatbestand der Urheberrechtsverletzungen, lediglich der Adressat, der haftbar hätte gemacht werden können, hat sich geändert. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, wieso mit der Verbreitung dezentraler Tausch-Netztechnologien zunehmend einzelne Nutzer ins Visier gerieten. Im Juli 2003 verklagte die Musikindustrie in einem Musterprozess vier Studenten auf Schadensersatz in Höhe von 98 Milliarden Dollar, nachdem dies keine Wirkung zeigte, wurden in 261 Fällen Klage gegen individuelle Nutzer erhoben. Seit September 2003 wurden in den USA 3935 Personen wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht verklagt (Bridis/AP 2004). Dabei stellte sich für die Musikindustrie allerdings das Problem, dass sie irgendwie an die Daten der Nutzer kommen musste, in den Tauschbörsen waren diese zumeist nur mit Spitznamen eingeloggt. Daher forderten die Plattenfirmen die jeweiligen Internet Service Provider (ISP) auf, Namen und Anschrift des im Internet aufgefundenen Nutzers heraus zu geben. Das Gericht gab dieser Aufforderung statt. Hintergrund dafür war eine Rechtsvorschrift im neuen Digital Millennium Copyright Act (DMCA), nach welchem ein Rechteinhaber die Herausgabe persönlicher Daten bei einem ISP verlangen darf (bei einer vermuteten Rechtsverletzung), ohne vorherigen Gerichtsbeschluss.

### *Das Kapital reagiert: Der reguläre Musikhandel im Zeitalter von Digitalisierung*

Bertelsmann startete Anfang 2002 den Beta-Test der legalisierten Version von Napster: „20.000 auserwählte Nutzer konnten dazu auf einen begrenzten Katalog von 110.000 Songs zugreifen“ (Röttgers 2003: 39). Zu den lizenzierenden Musikverlegern gehörten allerdings nur einige unabhängige Labels („Indielabels“), die meisten Stücke stammten von Anbietern, die bereits selbst Musik kostenlos als MP3-Dateien im Netz angeboten hatten, die Auswahl bei Bertelsmann-Napster war entsprechend reduziert: „Einer (der Beta-Tester, SN) bemerkte damals, Napster sei von der Bedienung her wie früher – nur leider ohne interessante Musik.“ (Röttgers 2003: 39). Die wirklich großen Plattenfirmen hielten sich zurück mit

der Lizenzierung ihrer Stücke an Bertelsmann, sie zogen es vor, eigene Musikportale für das Netz zu entwickeln. Bertelsmann wurde weiterhin verklagt, auch dann noch, als Napster schon Konkurs angemeldet hatte und die Reste an das Software-Unternehmen Roxio (Santa Clara, Kalifornien) verkauft waren, da – so die Begründung der Plattenfirma Universal, welche eine Milliardenklage angestrengt hatte – der deutsche Medienkonzern mit seinem Engagement die Tauschbörse mehr als ein halbes Jahr lang finanziert habe (vgl. Röttgers 2003: 43, Anmerkung 18). Heute betreibt Roxio Napster als legales, kostenpflichtiges Musikportal und hält ein Angebot von ca. 700.000 Musiktiteln vor, wobei die Kunden wählen können zwischen einem monatlichen Abonnement (9,95 Dollar) und dem Einzelkauf von Musiktiteln (je 99 Cent).<sup>34</sup> Mittlerweile existieren verschiedene solcher Online-Musikportale, häufig mit den großen Musiklabels im Rücken. Ihr Ziel ist es, den Tauschbörsen die digitale Distribution von Musik – allerdings kostenpflichtig und legal – abzunehmen. Der Napster-Betreiber Roxio beispielsweise kaufte im Mai 2003 das online-Musikportal Pressplay von der Universal Music Group und der Sony Music Entertainment für rund 40 Millionen Dollar (Wired news 2003) ab, damit erwarb Roxio die Lizenzen zweier großer Musiklabels. Legale online-Musikportale sind allerdings nicht mit den Tauschbörsen zu vergleichen, bei welchen die Nutzer untereinander vernetzt sind und auf ihre privaten Festplatten unbegrenzten Zugriff haben. Es sind reine Sender-Empfänger-Modelle: Die Portale stellen Musik zum Download zur Verfügung. Die Musik liegt nicht dezentral weltweit verstreut auf Millionen privater Rechner, sondern wird kontrolliert und reguliert von den Betreibern der Portale zum Kauf bereitgestellt. Die Musikportale sind außerdem (noch nicht) durchgehend internationalisiert, das Portal [www.rhapsody.com](http://www.rhapsody.com) beispielsweise richtet sich nur an amerikanische Bürger, während das Musikportal iTunes von Apple neben den USA den deutschen, englischen und französischen Markt bedient. Apples iTunes wird im übrigen als erster wirklich erfolgreicher Versuch einer legalen, digitalen Musikdistribution gefeiert. 700.000 Musikstücke der fünf größten Plattenlabens BMG, EMI, Sony Music Entertainment, Universal und Warner Bros können sowohl von Mac als auch vom PC aus (andere Portale bedienen nur PC-Nutzer) geladen werden, für 99 Cent pro Titel. Man kann die online erworbenen Musikstücke brennen und auf die eigens von Apple dafür hergestellten mobilen Abspielgeräte iPod und auf bis zu drei Computern spielen. Die Computer müssen jedoch bei iTunes über Internet für das Abspielen des Liedes registriert werden (Wilz 2004: 9). Der entscheidende Unterschied zwischen Tauschbörsen und Musikportalen ist vor allem, dass die

---

34 Napster.com funktioniert allerdings nur mit dem Betriebssystem XP/2000 (Stand Juni 2004)

legalen, kostenpflichtigen Angebote mit Digital Rights Management Systemen (DRM) ausgestattet sind, die dann entsprechend auf die Nutzungsmöglichkeiten der erworbenen Dateien Einfluss nehmen, allerdings sind aber auch diese DRM-Systeme nicht sehr „haltbar“.<sup>35</sup> Wie die Zukunft der legalen Musikportale sein wird, ist noch völlig offen.<sup>36</sup>

### *Technologische Maßnahmen zur Eigentumssicherung*

Hersteller von Tauschsoftware und ihre Nutzer zu verklagen ist nicht die einzige Methode der Musikindustrie, das kostenlose Verbreiten von urheberrechtlich geschützter Musik zu verhindern. Zentral ist auch der Einsatz von Gegentechnologien bzw. sogenannten Schutztechnologien. Dabei gibt es verschiedene Strategien. Unter anderem versuchte die Musikindustrie mehrfach, ihre neu auf den Markt gebrachten Musik-CDs mit Kopierschutztechnologien auszustatten (Schneider 2001: 61; Pfitzmann/Sieber 2002). Allerdings ist dieser Kopierschutz höchst umstritten. Zum einen können handelsübliche CD-Player solche CDs häufig gar nicht abspielen, zum anderen führen sie, wenn man sie in den Computer einlegt, mitunter zu Fehlermeldungen oder zum Absturz des Systems, manchmal sogar zur Zerstörung von Lautsprechern (Röttgers 2003: 94 ff.). Nicht zuletzt sind diese Technologien nie hundertprozentig sicher, da sie immer wieder „gecrackt“, das heißt, aufgebrochen werden können von versierten Nutzern. Außerdem finden die an einem AudioCD-Kauf interessierten Kunden im Internet zahlreiche Hilfestellungen, angefangen bei Informationen über die eingesetzten Kopierschutztechnologien ganz allgemein, die Folgen und deren Funktionsweise, bis hin zu Listen, in welchen man recherchieren kann, welche CDs überhaupt einen Kopierschutz haben.<sup>37</sup> Mittlerweile zieht die Musikindustrie in Erwägung, Kopierschutztechnologien wieder zurückzunehmen, allerdings nur solange es noch keine ausgefeilte Technologie gibt (Schwan 2004; Theurer 2004b: 21; 2004a: 18).<sup>38</sup> Für den Online-Handel mit Musik und anderen digitalen Gütern spielen die geplanten und teils bereits entwickelten

---

35 „Tatsächlich hat bisher kein DRM-System mehr als einige Tage in der rauen Wirklichkeit des Internet überlebt. Apples iTunes Music Store wird als großer Erfolg gehandelt, doch ein Stück, das in iTunes eingestellt wird, taucht innerhalb von Minuten bis Stunden in Filesharing-Netzen auf“ (privatkopie.net, et al. 2004: 12).

36 Zu einem Vergleich aktueller, kostenpflichtiger Musikdienste im Netz siehe Brunn (2004).

37 Exemplarisch für eine solche Seite ist das Portal <http://www.nickles.de>, konkret für Kopierschutz siehe Nickles/Glos (2002)

38 Immer wieder kommen neue Verfahren des Kopierschutzes in die Schlagzeilen, in dem hier zitierten Artikel (Schwan 2004) wird berichtet, dass die neue Beastie Boys-CD mit einer Software ausgestattet ist, die versucht, sich ungefragt auf den Computer des Nutzers zu spielen, sobald man die CD einlegt und wenn die „Autostart“-Funktion aktiviert ist.

umfassenden Sicherungssysteme, die sogenannten Digital Rights Management (DRM) Systeme eine immer wichtigere Rolle.

Eine anerkannte Definition des Begriffs DRM hat sich bislang noch nicht entwickeln können, allgemein werden darunter Technologien verstanden, welche die Möglichkeit der individuellen Nutzungskontrolle und insbesondere der individuellen Abrechenbarkeit bieten (Arlt 2004: 548). DRM-Systeme müssen in der Lage sein, detaillierte Informationen über den vom Rechteinhaber angebotenen digitalen Inhalt, wie Angaben über Urheber, Titel, Lizenz- und Nutzungsbedingungen, zu erkennen. Außerdem muss ein Schutz vor Veränderungen auf dem Übertragungsweg gewährleistet sein (vgl. Schödl 2003).<sup>39</sup> Microsofts eigens entwickelte Dateiformate WMA (Audio) und WMV (Video) sind beispielhaft für solche DRM-Technologien. Wenn der Nutzer einen Musiktitel als WMA-Datei herunterlädt, so erfolgt zugleich eine automatische Verbindung mit dem Lizenz-Server, an den eine Lizenz-Anfrage und gegebenenfalls die Lizenzerteilung an den Nutzer erfolgt. Mit dem lizenzierten Schlüssel kann das erworbene Musikstück entschlüsselt und auf dem Windows Media Player abgespielt werden. Aber auch die neue Generation des MP3-Formats, jenes Format, welches den Boom der Online-Distribution von Musik überhaupt erst möglich gemacht hat, liegt inzwischen mit DRM-Technologie vor. Sie ist ausgestattet mit einem sogenannten Light Weight Digital Rights Management. Damit kann ein Nutzer für private Zwecke die von ihm gekauften Inhalte kopieren, solange er bereit ist, zuvor die Mediendateien mit seiner persönlichen digitalen Signatur zu versehen. Mit Hilfe der eingebetteten digitalen Signatur kann der Verbreiter von Dateien schließlich ermittelt werden. Allgemein soll mit DRM-Systemen vor allem eine unkontrollierte Wiedereinspeisung einmal gekaufter Dateien ins Netz verhindert werden, außerdem soll damit eine Art Einzellizensierung pro digitalem Gut ermöglicht werden.<sup>40</sup> Nach Kuhlen gibt es unterschiedliche Ausprägungen von DRM-Technologien, dabei beruht das Verfahren grundsätzlich darauf, dass der Käufer eines

---

39 Die grundsätzliche Funktionsweise eines DRM-Systems in der Praxis sieht folgendermaßen aus: zunächst wird der digitale Inhalt verpackt und verschlüsselt (Verschlüsselungsverfahren), wobei zusätzliche Informationen eingebunden werden können (Metadaten). Die Daten werden in diesem Falle auf Servern bereitgestellt. Der Rechteinhaber betraut eine (Online) Clearing-Stelle mit der Verwaltung seiner Rechte. Der Nutzer muss, um die erworbene Datei abspielen zu können, den lizenzierten Schlüssel vom Lizenz-Server erwerben. Die Wiedergabe der Datei ist von den erworbenen Rechten abhängig, und kann hinsichtlich maximal möglicher Abspielanzahl, Ablaufdatum, CD-Brennbarkeit, Überspielbarkeit auf tragbare Player eingeschränkt sein. Wird die Datei an einen weiteren User übertragen, muss dieser ebenfalls den Schlüssel besitzen (Schödl 2003: 20).

40 Mehr zu LWDRM: <http://www.lwdrm.com/ger/index.html>

digitalen Guts eine Lizenz erwirbt, durch die festgelegt wird, in welchem Ausmaß über die Ware tatsächlich verfügt werden darf.<sup>41</sup> DRM könnte damit dazu führen, dass einzelne Dateien nur ein einziges Mal konsumierbar oder nutzbar sind und pro Nutzen gezahlt werden muss (pay-per-use), ebenso könnte die Nutzung auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt sein. Am Beispiel des elektronischen Buchs liest sich das beispielsweise so:

„Dank heutigen Kopierschutztechniken kann ein Verleger inzwischen genau bestimmen, wer das ‘Buch’ wie oft wo lesen darf. Er kann auf jede Beschränkung verzichten, kann aber ebenso gut vorsehen, dass es nur auf dem Computer oder mobilen Lesegerät gelesen werden kann, auf dem es das allererste Mal installiert worden ist. In diesem Fall muss jeder, der es lesen will, es erneut ‘kaufen’, da es nicht mehr wie ein Buch aus Papier weitergegeben werden kann. Es wäre sogar denkbar, dass der Verlag eine Zeitsperre einbaut, wonach das Buch nach einem halben Jahr auch für den ‘Käufer’ nicht mehr lesbar ist“ (Rosenthal 2001: o. S.).

Allerdings existiert auch für DRM-geschützte Dateien spezifische Software, die die einmal entschlüsselten Daten wiederum ohne Kopierschutz aufnehmen kann, womit die Dateien doch wieder unkontrolliert in den Kreislauf zurück geraten können (Onlinekosten.de 2003) und es existiert ebenso Software, welche es ermöglicht, auf analogem Wege eine legale Kopie von gekauften digitalisierten Musikstücken zu erzeugen (Hansen 2004: 184). Egal nun, wie im Einzelnen die jeweiligen Rechtesystem-Technologien funktionieren, sie laufen alle auf eins hin-

---

41 „Beliebige Verfeinerungen dieses allgemeinen Ansatzes sind möglich: Die Gültigkeit der Lizenz kann auf eine festzulegende Anzahl an Personen und/oder Rechnern und/oder Software begrenzt werden, die Gültigkeit der Lizenz kann auf eine festzulegende Anzahl an Objekten oder auch Teilen von ihnen begrenzt werden. Die DRM-Technologie kann so z.B. vorsehen, daß ein zu definierender Teil des Objektes frei einsehbar ist, so daß (begrenzt) Browsing-Effekte möglich werden und das Lizenzverfahren erst bei erfolgtem Kauf zum Einsatz kommt. Die Lizenz kann zwischen lesenden, kopierenden oder bearbeitenden Zugriffs- bzw. Bearbeitungsrechten und deren Ausmaß unterscheiden. Die Gültigkeit der Lizenz kann auf ein festzulegendes Zeitsegment oder auf eine bestimmte Anzahl an Lesezugriffen begrenzt werden. Die Praxis des Ausleihens von Informationsobjekten kann durch DRM gesteuert werden: Wenn der Käufer seine Information an einen Dritten weitergeben will, dann muß auch dieser erst einen neuen Schlüssel erwerben. Dieses Verfahren wird Superdistribution genannt. Es kann geregelt werden, ob der ursprüngliche Käufer während der Ausleihphase die Leserechte behält oder nicht (beim klassischen Ausleihverfahren übergibt der Eigentümer ja seine Lesemöglichkeiten), ob die Ausleihzeit begrenzt wird oder die Anzahl der Ausleihmöglichkeiten. Die meisten DRM-Unternehmen übernehmen für die publizierenden Personen bzw. Institutionen auch die Abwicklung der gesamten Transaktionen (Bezahlen etc.)“ (Kuhlen 2000: o. S.)

aus: DRM soll das individuelle Vertragsrecht bzw. die Einzellizenzierung je Datei ermöglichen, welches Pauschalvergütungssysteme (s.o.) tendenziell ablöst.<sup>42</sup>

Die Versuche und Bemühungen, eine Privateigentumsstruktur mittels Technologie in die digitale Welt hineinzuziehen, gehen im übrigen weit über DRM oder Kopierschutz für audiovisuelle, mobile Datenträger hinaus. Hier ist vor allem die Trusted Computer Platform Alliance (mittlerweile umbenannt in NGSCB: Next Generation Secure Computing Base) zu nennen (vgl. auch Grassmuck 2002b: 133; Anderson 2004; Engemann 2003). Die TCPA (vormals Palladium)<sup>43</sup> wurde im Jahr 1999 von Compaq, HP, IBM, Intel und Microsoft gegründet und stellt eine Initiative bekannter Hard- und Softwarehersteller dar. Der TCPA gehören rund 180 Mitglieder an (Grassmuck 2002a: 32). Die Idee hinter diesem Gemeinschaftsprojekt ist, dass ein integrierter Chip darüber wachen soll, ob an der Hardware etwas verändert wurde, ob Software ohne Lizenz genutzt wird oder ob ein Dokument ohne Erlaubnis geöffnet wird. Die dazugehörige Software soll irgendwann Teil des Windows-Betriebssystems werden. Anhand des Chips, der auf das Mother-

---

42 Als bekannter Visionär für die Entwicklung solcher Technologien wird immer wieder genannt Mark Stefik, Inventor und Research Fellow beim Xerox Palo Alto Research Center (PARC) in Californien (siehe <http://www2.parc.com/istl/members/stefik/homeinfo.htm>). Eine weitere Variante, Software-Code im Rahmen einer neuen Rechnerarchitektur ertausch-tauglich zu gestalten, ist von Brad Cox bereits im Jahre 1996 mit dem Buch „Superdistribution“ vorgelegt worden. Demnach sollen von einem manipulationsgeschützten Speicherbereich aus, der eng an den Prozessor gekoppelt ist, die gesammelten Nutzungsdaten von Software-Objekten an eine Abrechnungsinstitution transferiert und den Nutzern in Rechnung gestellt werden, ähnlich wie beim Kreditkartenverfahren (Cox 1996: 187 f.). Dafür soll nach Cox eine „infrastructure in silicon“ (Cox 1996: 189 f.) von allen Hardwareherstellern geliefert werden. Siehe zu Trusted Computer und DRM kritisch zum Beispiel (Gehring 2003: 15; Grassmuck 2002a; Tauchert 2000).

43 Die Namensfindung für dieses auch TCG (Trusted Computing Group) genannte Projekt verdient mittlerweile fast eine eigene Erzählung, so schreibt Anderson: „Das TCG-Projekt läuft mittlerweile unter mehreren Namen. ‘Trusted Computing’ war der anfängliche Name und wird auch weiterhin von IBM verwendet, während Microsoft das Ganze als ‘trustworthy computing’ (vertrauenswürdiger Computereinsatz) und die Free Software Foundation als ‘treacherous computing’ (verräterischer Computereinsatz) bezeichnet. Ich werde es von nun an ‘TC’ nennen, Sie können es halten wie Sie wollen. Weitere Namen umfassen TCPA (der Name der TCG vor ihrem Zusammenschluß als eigenständige Firma), Palladium (Microsofts vorherige Bezeichnung für die Softwareimplementation der Spezifikationen im nächsten Windows, geplant für 2004), und NGSCB, Microsofts neuer Name dafür. Intel nennt es seit kurzem ‘safer computing’“ (Anderson 2004: o. S.). Die umfassenden Pläne wurden bis Ende 2005 allerdings allenfalls ansatzweise umgesetzt.

board gesteckt wird bzw. zukünftig als Coprozessor in die CPU integriert wird, kann u.a. der Anwender authentifiziert und identifiziert werden (Schödl 2003: 22)

### *Trotz alledem: Das darknet lebt*

Bislang konnten noch alle Barrieren des eigentumsrechtlichen Urheberschutzes im Internet mit mehr oder weniger Phantasie und Aufwand umgangen werden. War das Wissen über die Umgehung einmal im Netz veröffentlicht, war es in der Regel mit einem Minimum an Know-How nachvollziehbar. Es „ist unbestreitbar, dass es bis heute noch kein technisch ausgereiftes DRM-System gibt, welches nicht mit einfachsten Mitteln auch von Laien ‘geknackt’ werden kann“ (VG Wort 2003: 7). Auch eine technische Studie der Hewlett Packard Laboratories vom Mai 2003 kommt zu dem Ergebnis:

„We conclude that given the current and foreseeable (!) state of technology the content protection features of DRM are not effective in combating piracy“ (zitiert nach VG Wort 2003: 7; vgl. dazu auch privatkopie.net, et al. 2004: 5).

Es handelt sich um ein Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen jenen, die die Inhalte verkaufen wollen, und jenen, die sie immer wieder mit verschiedensten Mitteln aus der kontrollierten Zirkulation in die unkontrollierte Zirkulation hineingeben. Sicherheitstechnologien, wie Digital Rights Management Systeme, Kopierschutz für Datenträger wie CDs oder auch neuartige Rechnerarchitekturen können letztlich immer irgendwann „gehackt“ werden, Rechteverwerter werden trotz Einsatzes von Schutztechnologien möglicherweise niemals allumfassend das Rennen gegen jene gewinnen, die das notwendige Know-How haben, solcherart Technologien zu knacken und es auch tun. Ein im Auftrag des Multimedia Verbandes (dmmv) und des Verbands Privater Rundfunk und Telekommunikation erstelltes Gutachten zur Effektivität technischer Schutzmaßnahmen kommt u.a. zu dem Schluss, dass der Schutz mittels Softwaretechnologien nahezu nichts bringt: „Sogar technisch ungebildete Laien können zu Piraten werden“ (Pfitzmann/Sieber 2002: 4). Der Studie zufolge sind Maßnahmen, die direkt an der Hardware ansetzen, besser geeignet, allerdings heißt es auch hier: „Alle Hardware-Maßnahmen sind zumindest mittelfristig und bei Massen Anwendungen in ihrer Sicherheit gefährdet, da oftmals überraschend einfache Möglichkeiten gefunden werden, die Sicherheit zu unterlaufen“ (Pfitzmann/Sieber 2002: 4). Außerdem stellt die Studie die durchaus berechtigte Frage, was Konsumenten dazu bewegen sollte, eine solche Hardware überhaupt zu erwerben. Die Schwierigkeit eines lückenlosen Schutzes liegt schon alleine in der Tatsache begründet, dass Daten immer entschlüsselt sein müssen, damit sie konsumiert werden können. Damit aber ist eine Neuaufnahme – analog oder digital – und eine Wiedereinspeisung ins Netz grundsätzlich möglich:



„Und dann bleibt da noch das ‘analoge Loch’, das genauer als Scheunentor zu bezeichnen wäre. Selbst wenn mit Hardware-gestützten Lösungen wie Trusted Computing die digitalen Kanäle maximal gesichert sind, müssen Werke letztlich sinnlich wahrnehmbar gemacht werden und können dann wieder digital aufgezeichnet werden“ (privatkopie.net, et al. 2004: 5).

Daher unterliegen die technischen Maßnahmen zur Eigentumssicherung aus gegenwärtiger Perspektive immer gewissen Schranken. Eine im Auftrag von Microsoft geschriebene Studie hält es für sicher, dass ein sogenanntes „Untergrund-Netz“ („darknet“)<sup>44</sup> immer bestehen bleiben wird, weshalb es ökonomisch betrachtet letztlich besser sei, auf Digital Right Management-Systeme zu verzichten:

„There is evidence that the darknet will continue to exist and provide low cost, high-quality service to a large group of consumers. This means that in many markets, the darknet will be a competitor to legal commerce. From the point of view of economic theory, this has profound implications for business strategy: for example, increased security (e.g. stronger DRM systems) may act as a disincentive to legal commerce. Consider an MP3 file sold on a web site: this costs money, but the purchased object is as useful as a version acquired from the darknet. However, a securely DRM-wrapped song is strictly less attractive: although the industry is striving for flexible licensing rules, customers will be restricted in their actions if the system is to provide meaningful security. This means that a vendor will probably make more money by selling unprotected objects than protected objects. In short, if you are competing with the darknet, you must compete on the darknet’s own terms: that is convenience and low cost rather than additional security“ (Biddle, et al. 2002: 15).

### *Ideologische Maßnahmen zur Eigentumssicherung*

Eines der massivsten Probleme nicht nur der Musikindustrie, sondern aller Inhaber von Urheberrechten und Verwertungsrechten an digitalisierten Produkten geistiger Arbeit, die im Internet kursieren, ist das „mangelnde Unrechtsbewusstsein“ der Nutzer. Dies schlägt sich u.a. in der unverhohlenen Berichterstattung von beispielsweise Computerzeitschriften nieder, wenn sie werben mit Schlagzeilen wie „So knacken Sie jeden Kopierschutz!“, „So kopieren Sie jede Audio-CD“ oder „Musik-CDs, DVDs, Spiele & Software knacken!“ (zitiert aus Röttgers 2003: 94). Immer wieder gibt es Umfragen und Studien, die herausfinden wollen, wieso das „Raubkopieren“ so selbstverständlich zum Alltag vieler Menschen gehört und was in den Köpfen dieser Menschen vorgeht. Eine jüngst im Auftrag des Software-Konzerns Microsoft in Auftrag gegebene Studie versuchte beispielsweise her-

---

44 Dieses „darknet“ ist ihnen zufolge „a collection of networks and technologies used to share digital content. The darknet is not a separate physical network but an application and protocol layer riding on existing networks. Examples of darknets are peer-to-peer file sharing, CD and DVD copying, and key or password sharing on email and newsgroups.“ (Biddle, et al. 2002: 1)



auszufinden, wie es um die „digitale Mentalität“ der Nutzer bestellt ist, wie stark also ihr Unrechtsbewusstsein bezüglich der unautorisierten Nutzung geistigen Eigentums ausgeprägt ist. Dabei kam unter anderem heraus, dass zwar 98 Prozent der Befragten der Ansicht widersprachen, Software sei ein freies Gut, allerdings gaben knapp zwei Drittel zu, selbst sogenannte Raubkopien privat zu nutzen. Generell sahen die Befragten „privates Raubkopieren“ als weit weniger gravierend an als andere Rechtsvergehen, zum Beispiel Ladendiebstahl:

„Im Falle der Urheberrechtsverletzung, die durch digitale Vervielfältigung begangen wird, bleibt ein intuitives Verständnis für das damit verbundene Unrecht aus“ (Institut für Strategieentwicklung 2004: 4).

Die Autoren der Studie erklären dies mit der historisch gewachsenen Vorstellung des Diebstahls, nach der ein Gegenstand dem Eigentümer vom Dieb weggenommen wird, während beim Kopiervorgang das Merkmal der „Wegnahme“ fehlt.<sup>45</sup> Halbert formuliert dies bezogen auf die US-amerikanischen Bürger ganz ähnlich:

„(...) they (die Amerikaner, d. Verf.) see the tangible item (the book or record) as their personal property to use as they wish. Instilling a notion of respect for intellectual property has become a critical task for the owners of intellectual property rights, however, the subversion of this system is easily accomplished in everyday life through cultural appropriation“ (Halbert 1999: 127).

Die Autoren der Microsoftstudie wenden sich explizit gegen Bedrohungs- und Abschreckungsstrategien, wie sie von der Film- oder Musikindustrie verfolgt werden. Vielmehr ginge es darum, künftig den Begriff des Eigentums zu vermeiden, da dieser sich offensichtlich auf sachliche Gegenstände beziehe:

„Fälschlicherweise wird nun dieses historisch gewachsene Eigentumsverständnis auf Gegenstände übertragen, deren Inhalte urheberrechtlich geschützt sind. Denn obwohl die Tatsache, dass man zu einem Computerhändler geht, eine CD-ROM in einer ansprechenden Verpackung kauft und auch entsprechend dafür bezahlt, nahe legt, dass man nun der Eigentümer dieser CD-ROM ist, erwirbt man doch bezogen auf den Inhalt der CD-ROM, der ja der eigentliche Kaufgegenstand ist, nur eingeschränkte Verfügungsrechte. (...) An diesem Punkt wird es helfen, wenn sich mit der Zeit mehr und mehr der Begriff der Verfügungsrechte in den Köpfen der Verbraucher etabliert. Im Augenblick differenziert der Verbraucher nicht zwischen dem käuflichen Verfügungsrecht und dem Eigentumsrecht, das beim Softwareunternehmen verbleibt“ (Institut für Strategieentwicklung 2004: 30).

Das solchermaßen beklagte mangelnde Unrechtsbewusstsein der Nutzer in Kombination mit der permanenten Umgehung der technischen Kopierschutzmaß-

---

45 Bereits Ende der 90er Jahre wurde von entsprechenden Experten diesbezüglich festgestellt: „Hier muss in der Tat zunächst ein spezifisches Unrechtsbewusstsein kulturell entwickelt werden, etwa dergestalt: ‘Wer illegal kopiert, klaut, wer unrechtmäßig vervielfältigt, ist ein Dieb!’“ (Lehmann 1997: 27).

nahmen ruft nicht nur maßlose Vorwürfe und Anklagen seitens der Lobbyverbände hervor, wie die von Jay Berman, Chairman der International Federation of the Phonographic Industry:

„Den Diebstahl geistigen Eigentums unterstützen Verbrecherorganisationen. Er nährt den Drogenhandel und andere Schwerverbrechen. Der heutige Kampf gegen Musikpiraterie ist ein Kampf gegen ein riesiges, organisiertes, illegales internationales Geschäft“ (aus Günther 2001: 13).

Es werden parallel dazu auch umfangreiche Kampagnen gefahren, um das Bewusstsein der Nutzer zu erreichen, so zum Beispiel „Copy kills Music“ (<http://www.copykillsmusic.de>), eine Kampagne der GEMA und des Deutschen Musikrates, die darüber aufklären will, dass schon 10.000 kopierte CDs eine Nachwuchsband vernichten würden, oder die Kampagne „Kopien brauchen Originale“ aus dem Bundesministerium für Justiz (<http://www.kopien-brauchen-originale.de>).<sup>46</sup> Es existieren allerdings durchaus ebenso Gegenkampagnen, beispielsweise der vom Chaos Computer Club ausgerufenen Boykott der Musikindustrie mit dem Titel „Industry kills Music“, wo man sich höchst eigenwillige und kreative Werbebanner mit Aufschriften wie „Kopiert. Und trotzdem kein Verbrecher“ oder „Wir können auch ohne die Musikindustrie. Sie ohne uns aber nicht“ frei herunterladen kann, um sie auf die eigene Homepage zu stellen (<http://www.ccc.de/campaigns/music>). Eine der wohl aufdringlichsten Kampagnen ist gegenwärtig die der Filmindustrie mit dem Titel „hart aber gerecht“.<sup>47</sup> Hier wird mittels Kino-Spots und Plakaten (zum Beispiel in Lichtspielhäusern, aber auch in den Zügen der Deut-

---

46 Umsatzeinbußen der Musikindustrie werden regelmäßig auf die unautorisierte Tauschpraxis im Internet zurückgeführt: „Nach Ansicht von Experten entsteht der Musikbranche durch Musikpiraterie weltweit ein Schaden von mehr als drei Milliarden Mark jährlich,“ so exemplarisch eine Meldung des Branchendienstes Heise (Heise 2001b). Dies wird immer wieder angefochten, so können verschiedenen Studien zufolge auch andere Ursachen geltend gemacht werden, darunter zum Beispiel die allgemeine wirtschaftliche Rezession sowie die Konkurrenz durch Video-Spiele und DVDs (vgl. ZDF heute 2002; Brunn 2004; ausführlicher Zehden, et al. 2003): „Im vergangenen Jahr haben 21,4 Millionen Personen insgesamt 325 Millionen Rohlinge mit Musik bespielt (Vorjahr: 259 Mio., +26%). Jede Person brannte im Durchschnitt 15 Rohlinge mit Musik (Vorjahr: 12 Mio., + 25%). 12,7 Millionen Personen (+59,5%) brannten Musik auf CD-Rohlinge auch für nicht in ihrem Haushalt lebende Personen. 602 Millionen Songs wurden in Deutschland aus illegalen Quellen im Internet heruntergeladen. Die Anzahl stagnierte damit auf sehr hohem Niveau (2002: 622 Millionen). Neuerscheinungen wurden besonders häufig heruntergeladen. Die Zahl der Downloader wuchs weiter von 6,4 Millionen auf 7,3 Millionen (+14%). 98,3% davon luden keine kostenpflichtigen Angebote herunter“ (IFPI 2003: o. S., vgl. auch Haug/Weber 2002).

47 <http://www.hartabergerecht.de>

schen Bundesbahn) die immerzu gleiche Botschaft vermittelt, nämlich: „Raubkopierer sind Verbrecher“. Ziel der Kampagnen ist es, den Nutzern, von denen man sehr wohl weiß, dass sie letztlich Otto-Normal-Verbraucher sind und eben keine „Verbrecher“, ein schlechtes Gewissen beizubiegen. Sie sollen lernen, dass das Herunterladen urheberrechtlich geschützter Daten nicht einfach eine „Bereicherung der Gesellschaft“ (Wikipedia. Die Freie Enzyklopädie 2004c) ist bzw. ein Kavaliersdelikt, sondern eine kriminelle Handlung, die entsprechende Folgen hat. In den Spots von „hart aber gerecht“ werden als „normale Bürger“ gestylte Menschen im Kontext von Kriminalität gezeigt, das heißt, entweder im Gefängnis, auf Fahndungsplakaten oder nachts vor dem Computer im Schummerlicht sitzend, mit dunklen Ringen unter den Augen. Die Kampagnen-Macher selbst finden die massive Drohung mit der Staatsgewalt spaßig:

„Mit drastisch-überzogenen, aber humorvollen Spots und Print-Motiven wollen die Verbände der Filmindustrie unter dem organisatorischen Dach der Zukunft Kino Marketing GmbH (ZKM) die öffentliche Diskussion anregen und das Unrechtsbewusstsein der Bevölkerung schärfen. Ziel ist es, die Illegalität des Raubkopierens aufzuzeigen und ins Bewusstsein zu rücken“ (Zukunft Kino Marketing - ZKM 2003).

Die Kampagnen reichen vom Einsatz einer „Copypolice“ in Schulen bis hin zu eigens eingestellten „Piraterie-Beauftragten“ in Medienkonzernen. Es gibt massenweise Lobby-Organisationen, die gegen „Piraterie“ kämpfen und mobilisieren, die Jagd auf die sogenannten „Raubkopierer“ ist längst zum Geschäftszweig geworden. Röttgers beschreibt die Praxis von Sicherheitsfirmen, welche die Peer-to-Peer-Netze mit falschen oder defekten Dateien überfluten oder Verfahren planen, welche die Computer der Netznutzer zum Abstürzen bringen können. Das amerikanische Justizministerium plant gegenwärtig ganz unter dem Zeichen eines Erziehungsauftrages eine Abteilung namens „Internet Use Education Program“ einzurichten, „um die Menschen über die Besitzverhältnisse am geistigen Eigentum und die Strafen aufzuklären“ (Rötzer 2004: o. S.).

### *Rechtliche Maßnahmen zur Eigentumssicherung*

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Ausweitung der internationalen Märkte sowie der zunehmenden Verbreitungsmöglichkeit von digitalisierten Informationsartefakten ist eine flankierende Reform des Rechts auf internationaler Ebene entsprechend wichtig. Zwischenstaatliche Übereinkünfte über „Immaterial-Güter“ gibt es zwar schon seit dem 19. Jahrhundert. Aber die historische Entwicklung des internationalen Regimes zur Regelung der Rechte an geistigem Eigentum spiegelt den Umstand, dass geistig-kreative Schöpfung zu einem immer wichtigeren Handelsgut auf dem Weltmarkt geworden ist. Zu den ersten internationalen Verträgen gehört das „Pariser Abkommen für den Schutz von Industriellem Eigentum“ von

1883 (für Erfindungen) und das „Berner Abkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ von 1886. In diesen Verträgen ging es maßgeblich darum, dass die Unterzeichnerstaaten den Urhebern der anderen Vertragsländer einen Schutz ihrer Werke gewähren. Diese beiden Verträge fusionierten einige Jahre später zu einer gemeinsamen Administration und gingen schließlich ein in die Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Jahre 1967. Die WIPO (mit heute 183 Mitgliedsstaaten) ist eine Unterorganisation der UNO und hat die Aufgabe, die mittlerweile 23 internationalen Vereinbarungen zum internationalen Schutz geistigen Eigentums zu verwalten. In den Jahrzehnten nach der Gründung der WIPO wurde allerdings Kritik an der Wirksamkeit der Organisation laut. Demnach fehlte es der WIPO an Streitbeilegungs- und Durchsetzungsmechanismen, bestimmte Länder blieben den Abkommen gleich ganz fern. Dazu kam, dass besonders in Entwicklungs- und Schwellenländern der Schutz geistigen Eigentums kaum gewährt bzw. durchgesetzt wurde. Zugleich stieg die grenzüberschreitende „Produktpiraterie“ ebenso wie die Praxis der „Raubkopien“ sprunghaft an. Davon sah sich vor allem die USA massiv betroffen und sie war es auch, die massiv darauf drängte, dass geistiges Eigentum künftig im Rahmen der Welt handelsorganisation (WTO) international verhandelt wird (vgl. Staehlin 1997). Im Zuge der Gründung der WTO im Jahre 1994 wurde daher das TRIPS (Trade Related Intellectual Property Rights) als eine der drei Säulen der WTO (GATT, GATS, TRIPS) etabliert. Das Abkommen umfasst die ganze Palette der verschiedenen Rechtsgebiete des geistigen Eigentums, vom Urheberrecht, Markenrecht und Patentrecht über geographische Angaben, Geschmacksmuster bis hin zum Schutz nicht offengelegter Informationen (Geschäftsgeheimnisse). Dies betrifft so verschiedene Sachgebiete wie Musik, Literatur, Softwareprogramme, Filme, Kunstwerke, Farben (Magenta/Telekom), Buchstaben(kombinationen), Redewendungen, Marken wie Mickey Mouse, Rolex oder Adidas, Portwein aus Portugal, das IntercityExpress-Design der Deutschen Bahn, pharmazeutische Produkte, biologische Mikroorganismen, Pflanzensorten, und vieles andere mehr. Mit TRIPS wurden alle der WTO angehörigen Mitgliedsstaaten (gegenwärtig sind das 149) automatisch den beiden oben genannten internationalen Verträgen unterworfen (Berner und Pariser Übereinkunft). Der Geltungskreis dieser Konventionen konnte so international ausgeweitet werden. Außerdem war von nun an bei Nicht-Beachtung der Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen der Streitbeilegungsmechanismus der WTO anwendbar. Die WIPO hatte von nun an zusätzlich die Aufgabe, die Implementierung der TRIPS in den Entwicklungs- und Schwellenländern beratend zu begleiten.

Die Formierung des Rechts für digitale Inhalte geistig- kreativer Schöpfung hatte allerdings noch die WIPO bereits Mitte der 90er Jahre federführend initiiert. Am

21. Dezember 1996 wurden der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty = WCT) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty = WPPT) unterzeichnet. Diese zwei sogenannten „Internet-Verträge“ (Ficsor 2002) wurden explizit „im Hinblick auf die tief greifenden Auswirkungen der Entwicklung und Annäherung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Erschaffung und Nutzung von Werken der Literatur und Kunst“ verfasst (Deutscher Bundestag 2002: 8). Es sollte Grundlage bilden für einen möglichst weltweiten und hohen Schutz Geistigen Eigentums:

„Angesichts der Volatilität des geistigen Eigentums und der zunehmenden Globalisierung auch der Märkte für urheberrechtlich geschützte Werke ist ein derartiges wünschenswertes hohes Schutzniveau in der heutigen Zeit nur noch dadurch zu verwirklichen, dass derartige Schutzstandards international – möglichst weltweit – festgeschrieben werden“ (Deutscher Bundestag 2002: 41).

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag enthält dabei u.a. und als wesentliche Neuerung ein explizites und ausschließliches Online-Recht, das heißt, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung („Right of Making available“), also das Digitalisieren und das anschließende Einstellen von Objekten in ein Netzwerk. Es wird hier explizit formuliert, dass

„die Urheber von Werken der Literatur und Kunst das ausschließliche Recht (haben), die öffentliche drahtlose oder drahtgebundene Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben, einschließlich der Zugänglichmachung ihrer Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind“ (Art. 8 WCT, zit. aus: Deutscher Bundestag 2002: 10).

Mit dieser Formulierung wird klar gestellt, dass auch das Publizieren von Werken mittels elektronischer Datenverarbeitung insbesondere im Internet dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers unterliegt (Flehsig/Kuhn 2004: 14). Die Definitionsmacht des Begriffs „Öffentlichkeit“ überlässt dieser Vertrag der jeweils nationalen Legislative, festgelegt wird jedoch, dass die „rein private Kommunikation“ von diesem Ausschließlichkeitsrecht ausgenommen werden soll. Das heißt, dem bislang im Urheberrecht vorgesehenen Recht auf eine begrenzte Vervielfältigung („Fair Use“ in den Vereinigten Staaten bzw. das „Recht auf Privatkopie“ für die Bundesrepublik Deutschland) soll offensichtlich auch im digitalen Zeitalter nichts entgegenstehen (dazu gleich mehr).

Eine weitere wesentliche Vorgabe der internationalen Verträge ist, dass in den WCT/WPPT-Vertragsländern (gegenwärtig WCT: 58 und WPPT: 57) technische Maßnahmen zur Wahrung der zugestandenen Urheberrechte ebenfalls Schutz erfahren, so sollen „wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen“ (Art. 11 WCT, zit. aus: Deutscher Bundestag 2002: 11)

etabliert werden. Die beiden hier erwähnten Regelungen (Artikel 8 und 11), die auch Teil des zweiten WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger sind, sind in den Vereinigten Staaten bereits zwei Jahre nach Unterzeichnung der WIPO-Verträge umgesetzt worden, und zwar im Rahmen des Digital Millennium Copyright Act (DMCA), der vom damaligen Präsidenten Bill Clinton im Oktober 1998 unterzeichnet wurde (vgl. U.S. Copyright Office Summary 1998: 1; siehe auch Bollier 2002: 124). Der Digital Millennium Copyright Act (DMCA) war international richtungweisend.

Was den urheber- und strafrechtlichen Umgang mit digitalen Kopien und Tauschbörsen betrifft, so ist der Gesetzgebungsprozess in den verschiedenen Nationen immer noch nicht vollendet. In den USA liegt gegenwärtig ein Gesetz zur Verhandlung im Senat vor, welches das Aufnehmen von Kinofilmen im Kino und das Anbieten von Dateien in Tauschbörsen zu einer Straftat macht, die auch das FBI verfolgen kann (Rötzer 2004),<sup>48</sup> auch Spanien geriet mit einem neuen Gesetz in die Schlagzeilen, wonach für den Besitz und das Benutzen von Software, die Kopierschutz aushebeln kann, eine Gefängnisstrafe droht (Streck 2004: 9). In Deutschland war ganz im Sinne der internationalen Angleichung der Rechte des Geistigen Eigentums der Anlass für die Reform des Urheberrechtsgesetzes „primär die Umsetzungsverpflichtungen aus der EU-Richtlinie und den beiden WIPO-Verträgen“ (Nitschke 2004: o. S.). Die Umsetzung der WIPO-Verträge erfolgte wiederum im Rahmen der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2001/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechts am 13. September 2003 (vgl. Hoeren 2003: 398). Mit diesem „Ersten Korb“ der Novellierung des Urheberrechts wurden die fristgebundenen Vorgaben des EU-Rechts umgesetzt. Kurz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden Software-Programme,

---

48 Dass die Anpassung des privateigentumsrechtlichen Rahmens an die neuen Technologien zuvorderst von den Vereinigten Staaten vorangetrieben wurden, erstaunt angesichts der Zahlen des globalen Datenverkehrs wenig: „80% des WWW-Netzverkehrs ging im Jahr 2000 auf nur 0,5% aller Websites, nur 1000 (weit überwiegend US-amerikanische) Websites zogen mehr als die Hälfte aller Seitenaufrufe an sich. Über 90% der Websites lagen innerhalb der OECD-Staaten. Die Topographie des globalen Datenverkehrs und des Angebots von Informationen (Inhalten) ist ungleich und vor allem US-zentriert (...).“ (Rilling 2003: o. S.) Auch die amerikanische Juristin Jessica Litman schreibt: „Copyright Owners argued that the United States currently dominated the world in film, music, television, computer software, and database, and if the internet weren't made safe for copyright owners, either all the people in all the other countries would get together and steal all our stuff (...).“ (Litman 2001: 26).

die Kopierschutz bei AudioCDs umgehen können (beispielsweise CloneCD), auf den Index gesetzt und aus dem Verkehr gezogen (Planetopia 2003). Alles, was die Richtlinie nicht zwingend vorschreibt, sondern den Mitgliedstaaten zur Regelung überlässt, blieb dem „Zweiten Korb“ vorbehalten und wurde „in Arbeitsgruppen mit den beteiligten Verbänden, Wissenschaftlern und Praktikern sowie Vertretern der Länder gründlich beraten“ (Zypries 2003: o. S.).<sup>49</sup> An den Stellungnahmen der beteiligten Interessensgruppen und an den Ergebnissen der verschiedenen Arbeitsgruppen<sup>50</sup>, die im Rahmen der kooperativen Gesetzgebung diskutierten, wird die ganze Bandbreite der umstrittenen Punkte und der sich entgegenstehenden Interessen deutlich, die hier nicht alle berücksichtigt werden (so beispielsweise die Neuregelung der Pauschalvergütungspraxis). Es soll als eine der umkämpften Regelungen im Folgenden auf die Privatkopie eingegangen werden.

### *Der Kampf um die Privatkopie*

Die an die IuK-Technologien angepassten Gesetze sind Gegenstand erbitterter gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, einer der Hauptstreitpunkte sind derzeit die offensichtlich im Gegensatz stehenden Regelungen, dass einerseits die Privatkopie weiterhin erlaubt sein soll, andererseits aber die Rechteinhaber ihre Werke mit Technologien schützen dürfen, deren Umgehung verboten ist, so dass mitunter gar keine Privatkopien möglich sind (wenn beispielsweise ein DRM-System nur eine oder gar keine Kopie ermöglicht), obgleich eine solche Kopie rechtlich zulässig wäre (vgl. auch Abdallah, et al. 2004). Fest steht nun, dass es keine Durchsetzung der Privatkopie gegen diesen Kopierschutz geben soll,<sup>51</sup> trotz allen Widerstands von Bürgerinitiativen wie „Rettet die Privatkopie“ ([www.privatkopie.net](http://www.privatkopie.net)), Juristen, Wissenschaftsverbänden, Verbraucherschutzorganisationen etc. Dem

---

49 Die Bundesministerin der Justiz hat zu allen Themenkomplexen der Urheberrechtsnovelle eine Arbeitsgruppe mit insgesamt elf themenspezifischen Unterarbeitsgruppen eingerichtet. In diesen Arbeitsgruppen haben Vertreter der Verbände von Urhebern, Verbrauchern, Verwertern und der Geräteindustrie sowie Repräsentanten der Verwertungsgesellschaften, der Wissenschaft und der Länder mitgewirkt.

50 Dies alles ist gut dokumentiert unter <http://www.urheberrecht.org> oder unter <http://www.kopienbrauchenoriginale.de>, ein Kampagnen-Portal des Bundesministeriums der Justiz.

51 „Im Klartext bedeutet das also: Das eigens klargestellte Recht auf digitale Privatkopien ist eine bloße Farce, da es faktisch nicht mehr existiert, sobald Kopierschutzmaßnahmen eingesetzt werden. Die zur ‘Durchsetzung’ des Privatkopierrechts geschaffene Verpflichtung der RechteinhaberInnen, ihr Werk zugänglich zu machen, läuft faktisch leer: Die digitalen Werke müssen nur in analoger Form zur Verfügung gestellt werden, was je nach Art des Werkes unnützlich oder unmöglich ist“ (Nitschke 2004: o. S.).



Gesetzesentwurf zufolge könnten die Rechteinhaber heutzutage im Gegensatz zu früher ihre Werke durch technische Sperren vor unautorisiertem Vervielfältigen und Weitergeben schützen. Würde man diese Sperren nun wieder entfernen dürfen, wäre die Möglichkeit der Verwertung beeinträchtigt, so die Begründung:

„Es darf nicht sein, dass ein kostenloser Genuß von geistigem Eigentum für den Verbraucher zur Regel wird. Es gilt vielmehr, auch durch die Regelung der Privatkopie zu vermitteln, dass geistiges Eigentum – wie Sacheigentum – seinen Preis hat. Gerade Deutschland als rohstoffarmes Land ist auf einen entsprechenden gesellschaftlichen Konsens angewiesen. Nur wenn das Ergebnis von Kreativität angemessen bezahlt wird, wird es auch künftig Inhalte geben, die vom Verbraucher genutzt werden können“ (Kopien brauchen Originale.de 2005a).

In der Urheberrechtsnovelle spiegelt sich einigen Autoren zufolge der Einfluss der Verwertungsindustrie nicht nur „in der inhaltlichen Ausgestaltung der internationalrechtlichen Vorgaben wider, sondern in gleichem Maße auch in der deutschen Urheberrechtsnovelle“ (Nitschke 2004: o. S.). Allerdings konnte auch die Industrie ihr Interesse nicht vollumfänglich durchsetzen, so favorisierte die phonographische Wirtschaft, nur noch die analoge Privatkopie von Musik zuzulassen (Kopien brauchen Originale.de 2005c) und eine digitale Privatkopie zu verbieten. Auch der Bundesverband der Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V. sprach sich dagegen aus, dass das Internet in die Pauschalvergütung für die Privatkopie einbezogen werden würde: „weil es sich hier immer entweder um rechtswidrige oder um direkt gegen Entgelt oder kostenlos lizenzierte Inhalte handelt“ (BITKOM 2004: 1). Dies ist aus der Perspektive der Industrie rational, denn sie geht davon aus, dass im Falle von rechtswidrigen oder kostenlosen Inhalten eine Kompensationsleistung entfällt und im Falle von Einzellizenzierungen das Werk direkt verwertet wird und daher nicht pauschal vergütet werden muss.

Digitale Privatkopien bleiben dem Referentenentwurf zufolge aber grundsätzlich erlaubt (dies ist nicht gleichzusetzen mit ein „Recht darauf“ zu haben<sup>52</sup>), da es nicht gewährleistet sei, dass in Zukunft nur noch geschützte Tonträger auf den Markt kommen werden. Wenn damit die Vervielfältigung von urheberrechtlich

---

52 In einem Interview mit dem Computermagazin c't sagt Zypries, dass es zwar ein Recht auf digitale und analoge Privatkopie gäbe, allerdings nur, solange dieses Recht technisch nicht unterbunden wird: „Genau das ist doch die Idee des Urheberrechts! Das Urheberrecht sagt nichts anderes, als dass der Rechteinhaber mit seinem Recht umgehen und es verwerten kann“ (Zypries in Sietmann 2004: 161). Wenn ein Musikverwerter online Musik anbietet, ist es demnach urheberrechtlich legitim, wenn er die Vervielfältigung mit entsprechender Technologie egal wie weit einschränkt. Auf die Frage von c't, ob es denn kein Recht auf Privatkopie gäbe, antwortet sie klar und bestimmt: „Nein, das Urheberrecht kennt kein Recht auf Privatkopie“ (Zypries in Sietmann 2004: 161).



geschützten Werken immer noch nicht verhindert werden könne, so dürfe dies nicht zu Lasten der Urheber gehen, die ja bei einem Verbot der digitalen Privatkopie aus der Geräte- und Leerträgervergütung nur noch wenig zu erwarten hätten: Würde man die Privatkopie verbieten, gäbe es keine Rechtfertigung mehr für eine Geräteabgabe. Darüber hinaus wäre dem Entwurf zufolge eine Regelung, die nur die analoge Privatkopie zuließe, praktisch kaum durchsetzbar und den Verbrauchern nicht zu vermitteln:

„Ein solches Verbot würde die soziale Realität ignorieren und die Autorität und Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung untergraben. Digitale Vervielfältigungsgeräte würden damit für überwiegend rechtswidrige Zwecke angeboten und genutzt. (...) Im Interesse der Urheber ist daher nach wie vor an der bewährten Regelung des Urheberrechtsgesetzes festzuhalten, die (nicht zu verhindernde) private Vervielfältigung zu gestatten“ (Kopien brauchen Originale.de 2005b).

Die Gesetzesvorlage zum neuen Urheberrecht sieht damit auch vor, dass die Pauschalvergütungen als Kompensation für die Privatkopie erhalten bleiben. Nach Ansicht des Justizministeriums soll das System der Einzellizenzierung und der Pauschalvergütung parallel bestehen bleiben, da es sowieso noch Jahre dauern würde, bis sich Kopierschutztechnologien durchsetzen.<sup>53</sup>

Auch speziell bezüglich der Praxis der Tauschbörsen wurde das Urheberrecht verdeutlicht: Wenn sich jemand eine zulässige Privatkopie seiner nicht kopiergeschützten Musik-CD macht und diese anschließend unzulässigerweise im Internet zum Download anbietet, handelt es sich um eine rechtswidrig genutzte bzw. unerlaubt veröffentlichte Vorlage. Wenn aber für den Nutzer der Tauschbörse offensichtlich ist, dass es sich um ein rechtswidriges Angebot im Internet handelt, darf er keine Privatkopie davon herstellen. Auch hier wurde man zunächst den Interessen der Industrie und Rechteinhaber gerecht (Forum der Rechteinhaber 2004), denn Urheberrechtsverletzungen privater Endnutzer sollten in einem bestimmten Rahmen explizit straffrei bleiben. Sie sollten dann nicht kriminalisiert werden, wenn sie sich im „Bagatellbereich“ bewegen und nur dem privaten

---

53 Bei der Vorstellung des Gesetzesentwurfs verwies Zypries zum Beweis auf den zweitgrößten Musikkonzern der Welt, Universal Music. Dieser habe seinen Kopierschutz kürzlich sogar wieder abgeschafft, um den Kunden entgegenzukommen (Frankfurter Allgemeine Zeitung 2004: 11). Frank Briegmann, Deutschland-Präsident von Universal Music sieht das allerdings nicht so sehr als Entgegenkommen. Im Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung antwortet er auf die Frage, ob Universal auf den umstrittenen CD-Kopierschutz weiterhin verzichten will: „Nein, wir machen das nur vorübergehend wegen der Funktionsmängel der zur Zeit verfügbaren Systeme. Sobald es einen zuverlässigen Kopierschutz gibt, werden wir ihn auf breiter Front einsetzen“ (Briegmann in Theurer 2004b: 21).

Gebrauch dienen. Mittlerweile ist diese Bagatellklausel allerdings gestrichen worden.<sup>54</sup>

Die Kämpfe um die Sicherung geistigen Eigentums bei Musikdateien dauern zwar noch an, die hier dargestellte Entwicklung zeigt aber die Richtung an, in die es geht. Auf ideologischem, rechtlichem und technologischem Gebiet werden die Verwertungsschwierigkeiten bei digitalen Gütern minimiert, die Technologie wird mit allen Mitteln „eingehegt“, so dass sich ein Markt für digitale Güter etablieren kann. Bei proprietärer Software nun existiert zwar ein ganz ähnliches Problem, wenn es als digitales Gut verkauft werden soll, auch hier wird über Raubkopien geklagt und entsprechende Maßnahmen werden ergriffen. Im Folgenden ist aber ausschließlich die sogenannte Freie Software/Open Source Software von Interesse, da diese immer wieder als Beispiel für alternative und insofern subversive Eigentumsformen zitiert wird.

#### 2.4.2 *Freie Software & Open Source*

In den Anfängen der Computerindustrie in den späten 40er und frühen 50er Jahren war der Handel auf den Verkauf von Hardware und technischem Support beschränkt. Software wurde in dieser Frühphase nicht in maschinenunabhängigen, sondern in relativ maschinennahen Programmiersprachen geschrieben. Dadurch war sie nicht zwischen den vielen, nicht standardisierten Plattformen austauschbar. Erst Ende der 60er Jahre, als die Plattformen stärker standardisiert wurden, entstand langsam ein einheitlicher Markt für „packaged software“.<sup>55</sup> Von da an wurde auch Software zu einer eigenständigen Ware und damit veränderte sich die Praxis der Weitergabe. Es war nun nicht nur gängig, dass Software lizenziert wurde, sondern es wurde bei der Weitergabe einer Software auch der Quellcode<sup>56</sup>

---

54 Sietmann schiebt dies auf den Regierungswechsel, so treibe in der zweiten Stufe zur Reform des Urheberrechts die schwarz-rote Regierungskoalition im Urheberrecht noch stärker auf einen industriefreundlichen Kurs als ihre rot-grüne Vorgängerin (vgl. c't 2006: 48 ff.). Die geltende Rechtslage sieht nach Paragraph 153 der Strafprozessordnung allerdings sowieso vor, dass bei geringer Schuld des „Täters“ von der Verfolgung abgesehen werden könne, wenn kein öffentliches Interesse bestehe. Die Bagatellausnahme im Urheberrecht hätte nach Zyperis nur der Klarstellung der staatsanwaltlichen Praxis gedient (ebd.).

55 Für diese Differenzierung und weitere Hinweise in diesem Themenbereich danke ich Robert Gehring.

56 Der Quellcode ist in einer für den Menschen lesbaren Programmiersprache geschrieben, während der Binärcode aus Nullen und Einsen besteht und letztlich nur für die Maschine lesbar ist. Ein sogenannter Compiler übersetzt die menschenlesbare Sprache in die maschinenlesbare. Damit die Maschine läuft, bedarf es dessen Quellcodes letztlich nicht.

zurückgehalten, so dass Programmierer und andere Nutzer nicht oder nur sehr schwer Einblick in die Funktionsweise der Software erhalten konnten, geschweige denn, dass sie daran Veränderungen vornehmen konnten. Am Softwaremarkt Ende der 70er Jahre herrschte schließlich eine „nachgerade paranoide Haltung. Jeder Käufer erschien den Firmen als potenzieller ‘Pirat’“ (Grassmuck 2002b: 281). Ende der 80er Jahre war fast alle Software proprietär und schon seit 1981 kann man in den USA Software patentieren (Grassmuck 2002b: 221). Kunden, die den Quellcode erhielten, mussten sogenannte Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnen, eine kooperierende Community über Unternehmen hinweg und quer durch alle Institutionen war damit unmöglich gemacht.

Richard Stallman, ein Programmierer, der in den siebziger Jahren am MIT beschäftigt war, wollte sich mit dieser Praxis nicht abfinden, seiner Ansicht nach ist es „unmoralisch“, den Quellcode als Geschäftsgeheimnis einzubehalten, weil damit Verbesserungen und Weiterentwicklungen nicht mehr geteilt werden können (Moody 2001: 35, 45). Er beklagte das Ende der offenen Kooperation in der Software-Entwicklung und begann daher konsequent ein neues, eigenes und „freies“ Betriebssystem unter dem Name GNU (rekursives Akronym für „GNU is not Unix“) zu entwickeln, bei welchem der Quellcode offen und Kooperation ausdrücklich erwünscht war. 1985 gründete Stallman schließlich die Free Software Foundation mit dem Ziel, die Rechte der Software-Nutzer und -Entwickler zu stärken. Die nach Grassmuck folgenreichste Erfindung Stallmans war jedoch das „Copyleft“, eine Umkehrung der Wendung „Copyright - all rights reserved“ zu „Copyleft - all rights reversed“ (Grassmuck 2002b: 282, FN 29). Unter diesem Label schuf Stallman gemeinsam mit juristischen Beratern der Freien Software Foundation die GNU General Public License (GPL). Bereits aus der Präambel geht das Hauptziel dieser Lizenz hervor:

„The licenses for most software are designed to take away your freedom to share and change it. By contrast, the GNU General Public License is intended to guarantee your freedom to share and change free software - to make sure the software is free for all its users“ (Free Software Foundation 1991a).

Die GPL wurde eine wichtige Antriebskraft in der Freien Software-Entwicklung, „it is used by most GNU programs, and by more than half of all Free Software packages“ (Free Software Foundation 1991b). Software, die der GPL unterliegt, darf mit Quellcode verbreitet werden, sofern der Copyright Vermerk und die Lizenz mit verbreitet wird. Dienstleistungen, die mit dem Code zusammenhängen (für Datenträger, Handbücher, Support etc.) dürfen verkauft werden. Das Programm darf verändert werden und die veränderte Version darf weiter verbreitet werden, solange Angaben über die Änderungen mit weitergegeben werden und das Programm unter denselben Lizenzbedingungen veröffentlicht wird, wie die ursprüng-

liche Freie Software, derer man sich bedient hat. Bei der Freien Software wird nicht auf das Urheberrecht verzichtet, im Gegenteil: Das Urheberrecht wird genutzt, um im Sinne der GPL das Recht zu erteilen, Software zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder zu verändern (vgl. Free Software Foundation 1991a; Deutsche Übersetzung der GPL siehe Lachmann/Gerwinski 2000).<sup>57</sup> Die General Public License ist nicht die einzige Lizenz unter dem Label Copyleft (siehe dazu weiter unten) und Programme unter die GPL zu stellen ist auch nicht die einzige Methode ein Programm „frei“ zu machen. Man kann eine Software auch einfach in die Public Domain stellen ohne Copyright: „This allows people to share the program and their improvements, if they are so minded“ (Free Software Foundation 1991b). Allerdings – und dies ist der wesentliche Unterschied zur GPL:

„But it also allows uncooperative people to convert the program into proprietary software. They can make changes, many or few, and distribute the result as a proprietary product. People who receive the program in that modified form do not have the freedom that the original author gave them; the middleman has stripped it away“ (Free Software Foundation 1991b).

Aus diesem Grund wird der GPL auch mitunter vorgeworfen, einen Virus-Effekt<sup>58</sup> zu haben, da die Programme, die GPL-Software integrieren, ebenfalls unter GPL gestellt werden müssen und daher nicht mehr geschlossen bzw. proprietär sein können. Zu Beginn der 90er Jahre, als fast alle Komponenten des GNU-Betriebssystems bis auf den Kernel (das „Herz“ eines Betriebssystems) geschrieben waren, entwickelte ein Informatikstudent aus Helsinki, Linus Torvalds, im Rahmen einer stetig wachsenden weltweit vernetzten Kooperation mit anderen Programmierern und unabhängig von Stallman einen freien Kernel (ausführlich vgl. Moody 2001). Im Januar 1992 lag ein bereits stabiler Kern vor, welcher von der Community mit den GNU-Komponenten kombiniert wurde, das so entstehende Betriebssystem wurde unter die GPL gestellt, im März 1994 erschien schließlich GNU/Linux Version 1.0:

„Ob nun GNU/Linux als letzter Baustein in das GNU-System eingefügt wurde oder die GNU-Systemkomponenten um Torvald’s Kernel – wie man es auch sehen mag, auf jeden

---

57 In diesem Sinne entschied das Landgericht München in seinem Urteil vom 19. Mai 2004 (Az. 21 O 6123/03) für eine Programmierergemeinschaft und gegen einen Hardware-Hersteller, der GPL-lizenzierte Software zum Betrieb seiner kommerziellen Hardware benutzen und damit verkaufen wollte. Wörtlich heißt es: „Die Kammer teilt die Auffassung, dass in den Bedingungen der GPL keinesfalls ein Verzicht auf Urheberrechte und urheberrechtliche Rechtspositionen gesehen werden kann.“

58 „Ziel dieser von ihren Gegnern häufig als ‘infektiös’, richtiger als ‘impfend’ bezeichneten Klausel ist es, eine Privatisierung von kollektiv erzeugtem Wissen zu verhindern und den Gesamtbestand an freier Software beständig zu erweitern“ (Grassmuck 2002b: 284 f.).

Fall gibt es seither ein vollständiges, leistungsfähiges, freies System mit dem Namen GNU/Linux“ (Grassmuck 2002b: 226).

Das Betriebssystem GNU/Linux mit einem Pinguin als Maskottchen ist mittlerweile sicherlich das berühmteste Freie Software-Projekt. Bis zum Jahr 2002 wurden 30 Millionen GNU/Linux-Installationen weltweit gezählt (Grassmuck 2002b: 229), vor allem im Serverbereich konkurriert GNU/Linux längst mit Microsoft. Es entstanden Firmen, die mit Distribution und Support für GNU/Linux Geld verdienen, GNU/Linux-Unternehmen, die vom New Economy Boom mitgerissen wurden (und die wieder fielen), es gründeten sich überall GNU/Linux Nutzer-gemeinschaften (GNU/Linux User Groups), GNU/Linux-Zeitschriften, GNU/Linux-Standardisierungs-Konsortien und GNU/Linux-Konferenzen schossen wie Pilze aus dem Boden, kommunale Verwaltungen beschäftigen sich mit dem Einsatz von GNU/Linux (ZDNet 2003) und/oder benutzen mittlerweile dieses Betriebssystem, ebenso wie Großunternehmen, so beispielsweise Edeka, Sixt, Debis und Ikea (Grassmuck 2002b: 229). GNU/Linux, so könnte man sagen, hat es geschafft, eine ganz eigene, weltweit verstreute riesige Anhängerschar zu kreieren und dies über alle Grenzen hinweg und stellt darüber hinaus für verschiedene Geschäftsmodelle den Rohstoff und die Grundlage dar. Manche Autoren gehen davon aus, dass das Besondere an GNU/Linux gar nicht unbedingt der Kernel selbst war, sondern die Erfindung des Entwickler-Modells, GNU/Linux wird heute als Paradebeispiel einer Organisationsform betrachtet, bei der Tausende von Menschen in der ganzen Welt in einer selbst organisierten Zusammenarbeit ein komplexes Softwareprojekt entwickeln.

### *Die Kommerzialisierung von Freier Software: Open Source Software*

Auch wenn Torvalds und Stallman beide gleichermaßen mit GNU/Linux assoziiert werden, da sie beide zu den ursprünglichen Initiatoren gehören, so stehen sie bezüglich der „Philosophie“ doch für verschiedene Strömungen. Die Ablehnung einer ausschließenden Aneignung von Software-Code war und ist für Stallman und seine Anhänger nicht nur eine Frage der größeren Effizienz von Software-Entwicklung, vielmehr steht der soziale Aspekt der Freiheit im Vordergrund, den es ganz allgemein zu schützen gilt:

„There are more important issues of freedom – the issues of freedom that everybody’s heard of are much more important than this: freedom of speech, freedom of the press, free assembly“ (Moody 2002: 29).

Freie Software ist damit ein Schritt in Richtung einer freieren Gesellschaft: „This is why we say that free software is a matter of freedom, not price“ (Stallman 1994), das GNU-Projekt ist für Stallman eine ethische, soziale, politische Frage, es geht

letztlich um die Frage, wie die Gesellschaft beschaffen sein soll, in der wir leben wollen (so Stallman, zitiert in Grassmuck 2002b: 226). Im Zuge der Verbreitung von Freier Software haben sich allerorten die verschiedensten, zumeist bürgerrechtlich am Ideal der Informationsfreiheit orientierten Initiativen zur Unterstützung dieser Software herausgebildet, so dass man durchaus von einer „Freie Software-Bewegung“ sprechen kann. In Abgrenzung dazu formierte sich allerdings in den späten neunziger Jahren die „Open-Source-Bewegung“, welcher Linus Torvalds nahe steht. Zu deren Auftaktveranstaltung im April 1998 im californischen Palo Alto ist Richard Stallman ganz bewusst nicht eingeladen worden (Moody 2001: 233). Die Open Source Bewegung favorisiert zwar ebenfalls quelloffenen Code im Gegensatz zu proprietärem Code, lehnt aber jegliche Politisierung dieser Forderung ab. Stallman wird als zu ideologisch kritisiert und das eigene Plädoyer für offenen Code mit rein pragmatischen Gründen legitimiert, die Nützlichkeit, die Effizienz und die Zuverlässigkeit der Software rücken bei der Open Source Philosophie in den Vordergrund. Das „irgendwie kommunistisch“ (Grassmuck 2002b: 230) und für den Mainstream „bedrohlich“ (Raymond zitiert nach Moody 2001) klingende „free“ soll vermieden werden, damit auch die Geschäftswelt von dem Produktionsmodell der Freien Software überzeugt werden kann. Die Verwendung von „Open“ statt „Free“ sollte signalisieren, dass man keineswegs gegen eine Kommerzialisierung von auf diesem Weg entwickelter Software sei, sondern vielmehr „offen für alles“. (O'Reilly & Associates 1999). Stallman dazu: „Please avoid using the word ‘open’ as a substitute for ‘free software’. A different group, whose values are less idealistic than ours, uses ‘open source’ as its slogan“ (Stallman o. J.: o. S.). Rein technisch oder lizenzrechtlich ist es allerdings schwierig, Freie Software und Open Source Software auseinander zu halten, daher werden die Begriffe auch häufig synonym verwendet.

Die spezifische Herstellungsweise von Freier Software und ihre Merkmale als Produkt sind nach Ansicht ihrer Befürworter durchaus auch für die kommerzielle Welt von großem Vorteil gegenüber geschlossener bzw. proprietärer Software, dazu gehören wesentlich: Hohe Sicherheit: Aufgrund des verfügbaren Codes können Programmierer oder Nutzer mit dem entsprechenden Know-how einsehen, wie das Programm funktioniert. D.h. die Kontrolle über den eigenen Computer ist gewährleistet.<sup>59</sup> Flexibilität: Da der Code offen ist, kann er auf individuelle Zwe-

---

59 Einer Umfrage der Evans Data Corporation unter ca. 500 Entwicklern in Nordamerika zufolge halten diese das offene Betriebssystem Linux im Vergleich zu Windows XP für weitaus sicherer. Fast ein Viertel (23%) von ihnen hielt Linux für „das sicherste System“, nur 8% hielten Windows XP für sicherer. Auch allgemein seien „Open Source Produkte beliebter geworden“, so die Umfrage. 2001 nutzten nur 38% der befragten Entwickler Open Source Software, nun sind es bereits 62% (Evans Data Corporation 2003).

cke und Bedürfnisse hin verändert werden.<sup>60</sup> Hohes Entwicklungstempo bei hoher Qualität: Offener Code ist immer work in progress. Kontinuierliche Verbesserungen, Erweiterungen und Fehlerbereinigungen erfordern dabei kontinuierliche Veröffentlichungen („release early, release often“). Freie Software/Open Source-Entwickler veröffentlichen verbesserten, fehlerbereinigten Code zumeist in neuen Programmversionen, die sie eher nach Gesichtspunkten der Qualität freigeben und nicht nach Gesichtspunkten kommerzieller Verwertungszwänge (vgl. Mockus, et al. 2002). Geringe Kosten: Jeder kann den Quellcode von Freier Software aus dem Netz laden. Nutzer, die nicht so vertraut mit dem Computer und dem Umgang mit seinen Anwendungsprogrammen sind, können Support, Dokumentationen und Handbücher für das entsprechende Freie Software/Open Source Programm erhalten. Sie bezahlen nur dafür, nicht aber für den Code.<sup>61</sup> Schnelle und günstige Hilfe: Es gibt eine umfangreiche Gemeinde von Freie Software/Open Source Entwicklern (die „Community“), welche in Newsgroups und Mailinglisten organisiert sind und jedem, der Hilfe braucht oder Fragen hat, zu helfen versuchen. Kommerzieller proprietärer Software hingegen sagt man nach, dass der Support meist von schlechter Qualität und teuer ist (vgl. Levinson 2001). Kooperation: Da die Teilnahme an einem Open-Source-Projekt in der Regel für jeden offen ist, können solche Projekte weltweit Talente anziehen, die andernfalls niemals hätten zusammengebracht werden können. Nutzer und Entwickler von Software verschmelzen in Personalunion und erhöhen damit die Feedback-Frequenzen.<sup>62</sup>

---

60 „Open-source represents one of the most interesting and influential trends in the software industry over the past decade. Today, many organizations are looking toward open-source as a way to provide greater flexibility in their development practices, jump-start their development efforts by reusing existing code, and provide access to a much broader market of users“ (Brown/Booch 2002: 123).

61 DB-Research nennt in ihrer Studie explizit die „hohen Kosteneinsparpotenziale“ bzw. „nachweisliche Kosten- und vermutete Stabilitäts- und Sicherheitsvorteile“ als Gründe für die künftig zu erwartenden hohen Wachstumsraten speziell von Linux im Markt für Server-Software sowie für das erwartete wachsende Interesse an Officepaketen, Datenbankprogrammen und Wissensmanagement-Software auf OS-Basis (vgl. Heise 2002).

62 Zur Frage des Zusammenhangs zwischen Feedback bei der Software-Entwicklung und Softwarequalität siehe z.B. McCormack (2001): „The most striking result to emerge from the research concerned the importance of getting a low-functionality version of the product into customers’ hands at the earliest opportunity. (...) Plotting the functionality against the quality of the final product demonstrated that projects in which most of the functionality was developed and tested prior to releasing a beta version performed uniformly poorly. In contrast, the projects that performed best were those in which a low-functionality version of the product was distributed to customers at an early stage“ (McCormack 2001: 79).



Im Rahmen der Open Source-Bewegung sollten all diese Vorteile auch für kommerzielle Unternehmen nutzbar gemacht werden. Einige der „Urväter“ der Freien Software, darunter Linus Torvalds, diskutierten die Möglichkeiten und Potenziale einer Zusammenarbeit von freien Entwicklern und kommerziellen Software-Herstellern sowie die Entwicklung geeigneter Geschäftsmodelle. Während Freie Software/Open Source Software aufgrund ihrer gerade beschriebenen Vorzüge inzwischen auch bei großen, kommerziellen Anwendern gern als kostengünstige Ressource zur Optimierung der Geschäftsabläufe oder Erweiterung der eigenen Produktpalette eingesetzt und genutzt wird,<sup>63</sup> ist es andererseits weniger einfach, die Software selbst in ein verkaufbares Produkt zu verwandeln. Wegen der breiten (und kostenlosen) Verfügbarkeit und der nahezu unbeschränkten Vervielfältigungsmöglichkeiten fehlt Freie Software/Open Source Software eine entscheidende Bedingung für den Verkauf: Sie ist nicht knapp und ein nicht knappes Gut, also ein Gut, welches ubiquitär kostenlos zur Verfügung steht, kann, wenn überhaupt, nur gegen einen sehr geringen Preis verkauft werden.

Weil der Einsatz von Software beim Nutzer zumeist eine Menge zusätzlicher Tätigkeiten nach sich zieht - Implementierung und Anpassung an die jeweilige Einsatzumgebung, Wartung, Erweiterungen, Support etc. - haben sich in den letzten Jahren eine Reihe Verwertungsmöglichkeiten für Freie Software/Open Source Software entwickelt, die vor allem auf diesen zugehörigen Dienstleistungen - auf dem „Drum-herum“ - basieren: So wuchs und wächst mit dem zunehmenden Einsatz von Freie Software/Open Source Software in kleineren und mittleren Unternehmen oder in Behörden und öffentlichen Einrichtungen, in denen nur wenig Computerfachleute bzw. Spezialisten für Freie Software/Open Source arbeiten, vor allem der Bedarf an professionellem Support. Liebäugelt eine solche Organisation noch mit dem Einsatz oder dem Umstieg auf Freie Software/Open

---

63 Die „Kosteneinsparpotenziale“, von denen z.B. in der Studie der DB-Research gesprochen wird (s.o.), gehen in vielen Fällen zurück auf den Einsatz von Open Source Software als IT-Infrastruktur von Unternehmen (z.B. freie Web-, E-Mail- und Intranet-Server). Vor allem Internet Service Provider und Hersteller von Netzwerkkomponenten (z.B. Cisco) gründeten so in der Vergangenheit ihre Geschäfte erfolgreich auf offene Standards (z.B. der freien Internet-Protokolle TCP/IP). Zudem wird OSS auch gern als Basis für ein eigenes Produkt verwendet. IBM bspw. nutzt den (freien) Apache Web-Server innerhalb seiner Web-Sphere-Produktreihe, Sendmail Inc. erweitert das eigene sendmail, das auch weiterhin frei bleibt, zu einer kompletten E-Mail-Server-Suite mit grafischer Administrationsoberfläche und anderen Tools. Vollständig und zusammen mit den eigenen Entwicklungen in ein proprietäres Produkt integrierbar ist eine genutzte freie Softwarekomponente jedoch immer nur dann, wenn die Lizenz des Open Source Programms dieses zulässt (Bußkamp 2003).



Source Software, so kann sie auch zunehmend auf Firmen zurückgreifen, die angepasste Einsatzkonzepte für OSS in der jeweils spezifischen Produktionsumgebung entwickeln (z.B. GNU/Linux AG).

Ein zweites bekanntes und erfolgreiches Geschäftsmodell ist die Distribution. Distributoren (z.B. Red Hat, S.u.S.E) erstellen aus dem riesigen Pool freier Software, aus den Mengen an freien Systemkomponenten, Tools und Anwendungen konsistente Pakete, die auch für technisch weniger versierte Anwender einfach zu installieren und zu konfigurieren sind. Darüber hinaus reichen die Experimente für die Verwertung von Freie Software/Open Source Software von ihrem Einsatz als strategisches Mittel zur Markterschließung<sup>64</sup> über die Entwicklung von OSS gegen Lohn<sup>65</sup> und dem Angebot von Schulungen und Trainings für Interessierte bis hin zur Herausgabe von Handbüchern (v.a. O'Reilly Verlag) und Zeitschriften (z.B. GNU/Linux-Magazin), dem Betrieb von Online-Diensten (z.B. slashdot.org; sourceforge.net) und Merchandising (z.B. GNU/Linux-Stoff-Pinguine, T-Shirts usw.). Trotz vieler, mehr oder weniger erfolgreicher Freie Software/Open Source Geschäftsmodelle – die Suche nach geeigneten Methoden, florierende Geschäfte auf Freie Software/Open Source Software zu gründen, dauert an. Die Möglichkeiten, zahlende Kunden für ein „freies Gut“ zu finden, Märkte dafür zu erschließen, es in eine bestehende Produktpalette zu integrieren – also schlicht damit Geld zu verdienen, werden nach wie vor diskutiert. Einig sind sich Protagonisten und Unterstützer des Freie Software/Open Source Modells, dass darin ein „immenses Marktpotenzial“ (Bußkamp 2003) steckt, wie man es am besten erschließt und ausschöpft, ist weniger klar. Wenn Freie Software/Open Source Geschäftsmodelle darauf basieren, dass ausschließlich Dienstleistungen verkauft werden, wie Support, Handbücher erstellen usw. ist es letztlich nicht nötig, dass die Software geschlossen ist. Wenn die Software selbst allerdings Ware sein soll, dann darf sie

---

64 Freie Software/Open Source wird verteilt, um Kunden damit „anzufüttern“, sie an bestimmte Anwendungen, Tools etc. zu gewöhnen und so an die proprietäre Produktpalette heranzuführen. Erweiterungen, Updates etc. müssen dann gekauft werden. Ähnlich können Hardwarehersteller ihre hardwarenahe Software (Treiber, Systemprogramme) freigeben, um möglichst viele neue Softwareentwickler dafür zu gewinnen, für ihre Plattform Programme zu entwickeln und so eine gute Unterstützung der verkauften Hardware zu gewährleisten (Bsp.: VA Linux Systems, Server-Systeme von IBM, Compaq oder Dell).

65 Einige Unternehmen bezahlen „ihre“ Hacker inzwischen für die Entwicklung von Freier bzw. Open Source Software – zu Marketingzwecken, aus technischem Interesse etc.. Red Hat errichtete sogar ein eigenes Labor, die Red Hat Developer Laboratories. Auch IBM, Netscape, SGI und Sun bezahlen ihre Mitarbeiter für die Entwicklung Freier Software/Open Source.

nicht für jedermann frei verfügbar im Netz zur Verfügung stehen. Im Folgenden sollen zwei Geschäftsmodelle vorgestellt werden, die beide Aspekte in sich vereinen: Software als offener Produktionsprozess, bei dem nur die begleitende Dienstleistung die Ware ist und Software als Ware selbst. Anhand der Schilderung dieser Geschäftsmodelle soll gezeigt werden, wie der Widerspruch zwischen offenem Code und ausschließlichem Eigentumsverhältnis gelöst wird.

### *Unternehmen I: VA Software*

Das Unternehmen VA Software wurde 1993 gegründet, hat seinen Sitz in Fremont, Kalifornien, und beschäftigte im Jahre 2002 etwa 180 Menschen. Es entwickelte die populäre Entwicklungs-Plattform SourceForge.Net. Von überall her quer über den Globus können Entwickler dort ein Freie Software/Open-Source-Projekt anmelden, den entsprechenden Software-Code gemeinsam mit anderen entwickeln und ihr Vorgehen und ihre Arbeitsfortschritte über verschiedene Werkzeuge, wie beispielsweise Mailinglisten, Fehler-Verwaltungsprogramme, Versionskontroll-Instrumente usw. administrieren. SourceForge.Net ist damit eine Art Infrastruktur für eine kooperative und global über das Internet stattfindende Software-Entwicklung. Natürlich könnten die Programmierer eine solche Plattform auch selbst organisieren. Denn „jeder kann das“, wie Marc Merlin, Systemadministrator bei VA Software bestätigt.<sup>66</sup> Aber Merlin weiter:

„Es ist eine Qual. Programmierer wollen Code schreiben, sie wollen kein CVS (Concurrent Versions System) ins Leben rufen, das macht keinen Spaß. Die Idee dahinter war also, dass wir den Leuten, die einfach ihre Projekte machen wollen, ein solches System zur Verfügung stellen. (...) es wurde sehr erfolgreich.“

Im Jahr 2002 wurde SourceForge.Net von rund 460.000 Entwicklern weltweit genutzt. Insgesamt waren zum 31. Juli 2002 44.528 Open-Source-Projekte registriert. VA Software hatte nie intendiert, mit dieser Plattform Geld zu verdienen. Das Unternehmen entwickelte die Software in den 90er Jahren, zu einer Zeit, als das eigentliche Geschäft aus dem Verkauf von GNU/Linux-Computern bestand. Merlin: „VA wollte der Community etwas zurückgeben, weil wir GNU/Linux verkauft haben und das haben wir ja nicht geschrieben.“ Darüber hinaus wollte VA auch die weitere Entwicklung von Freie Software/Open Source fördern. Mit der Zeit stellte sich heraus, dass das Hardware-Geschäft keine Gewinne einbrachte, besonders nach dem so genannten Dotcom-Crash 2000/2001. Konsequenterweise stieß VA das Hardware-Geschäft ab. Etwa zeitgleich kamen Anfragen von Firmen und anderen Interessenten nach der Software, mit welcher die Plattform

---

66 Die Aussage entstammt einem Interview mit Marc Merlin, das ich im Juni 2002 in Fremont/Californien führte.

SourceForge.Net selbst läuft. VA Software erkannte, dass die Internet Plattform – ursprünglich der Freie Software/Open Source Community gratis zur Verfügung gestellt – das Softwareprodukt sein könnte, mit dem sich Geld verdienen ließe. Offensichtlich gab es speziell in großen Konzernen, deren Büros quer über die Welt verteilt sind, Bedarf für eine Software, die globale und über das Internet koordinierte, dezentrale Software-Entwicklung ermöglicht. VA Software entschloss sich, das Geschäft vom Verkauf der Hardware auf Software und Dienstleistungen umzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Code von SourceForge offen, im Zuge der Kommerzialisierung der Plattform wurde er geschlossen. Ein Ausschnitt des Interviews verdeutlicht die Beweggründe:

„Merlin: Ursprünglich gingen wir dazu über, Support, Kundenanpassungen und Installationen zu verkaufen und hatten auch ein paar Kunden. SourceForge.Net hatten wir noch vollständig quelloffen. Seit Ende 2000 kam es dann häufiger vor, dass Firmen es schwer rechtfertigen konnten, hunderte oder tausende von Dollars für ein Produkt zu bezahlen, das offen ist. Sie brauchten zwar immer noch die Installation, die Kundenanpassung, sie brauchten wirklich das, was wir ihnen anboten. Aber sie konnten ihre Bosse nicht überzeugen, für etwas, das frei sein soll, einen Scheck zu unterzeichnen.

Frage: Das klingt, als wäre es eine rein mentale Angelegenheit?

Merlin: Fast ausschließlich. Sie brauchen das Gefühl, für ihr Geld etwas von Wert zu bekommen. Das ist etwas, was vielen kommerziellen Open-Source-Projekten passiert.

Frage: War das der Hauptgrund für euch, aus SourceForge geschlossene Software zu machen?

Merlin: So würde ich es sehen. Ich denke, die Hauptsache war, dass sogar unsere eigenen Direktoren gesagt haben, man könne mit einer Sache kein Geld machen, die Freie Software genannt wird. Das ist natürlich diskussionswürdig. Red Hat hat Erfolg damit.“

Während des Transformationsprozesses von offener zu geschlossener Software nahm VA Software Kontakt zu all jenen Programmierern auf („das waren nicht so viele“, Merlin), die an der Entwicklung von SourceForge mitgearbeitet hatten und bat sie um Erlaubnis für die Schließung des Projekts. Aus der Software SourceForge wurde eine kommerzielle Version entwickelt, die SourceForge Enterprise Edition. Dieses Software-Paket mit geschlossenem Code ist mittlerweile VA Softwares Vorzeige- und Haupt-Produkt. Zu den Kunden, die SourceForge nutzen, gehören Unternehmen wie Pfizer, Hewlett Packard, Agilent Technologies und Organisationen wie die National Science Digital Library und die Open SystemC Initiative. Ursprünglich angetreten, um auf der Basis von Freie Software/Open Source Software Geld zu verdienen, ging VA nach einer Phase des trial and errors dazu über, das Potenzial der Open-Source-Produktionsweise in Unternehmen hinein zu tragen, also das Produktionsmodell selbst zu „verkaufen“. SourceForge gibt Unternehmen die Möglichkeit, den „Wissensfluss“ innerhalb von global und dezentral agierenden Unternehmen zu zentralisieren, konzentrieren und kontrollieren:

„Entwickler sind produktiver. CSD (Collaborative Software Development) reißt interne Barrieren nieder, so dass Entwickler weniger Zeit damit verbringen müssen, ihre Arbeit zu dokumentieren und mehr Zeit haben, Code zu programmieren. (...) Manager können die Aktivitäten verfolgen. Mit der Möglichkeit, die Arbeit der Programmierer zu zentralisieren, können Manager leicht neue Möglichkeiten identifizieren, sie können Multi-Projektberichte erstellen und Probleme verhindern, bevor sie eintreten. Eine effektive CSD Plattform macht besser einsichtig, welche Erfahrungen Entwickler haben und das sorgt dafür, dass Manager einen besseren Zugang zu Experten rund um den Globus haben“ (VA Software 2002, Werbeflyer).

Als weitere Vorzüge werden genannt: „kürzere Entwicklungszyklen, weniger Kosten und eine bessere Qualität von Software.“ SourceForge integriert demnach die Vorteile von Freie Software/Open Source in ein kommerzielles und proprietäres Produkt. VA Software bietet seinen Kunden aber nicht nur das technische Hilfsmittel für eine kooperative, raum-zeitlich fragmentierte Produktionsweise innerhalb des Unternehmens an, sondern unterstützt Firmen auch bei der Anwerbung freier Entwickler aus der weltweit verstreut lebenden Community für die Entwicklung spezifischer Open-Source-Software, auf deren Basis sie Geld verdienen wollen.

### *Unternehmen II: CollabNet*

CollabNet steht in direkter Konkurrenz zu VA Software. Das Unternehmen erzielt seinen Profit ebenfalls mit einer proprietären Entwicklungsplattform-Software namens SourceCast. Brian Behlendorf, Mitgründer der Apache<sup>67</sup> Software Foundation, gründete CollabNet im Sommer 1999. Die Firma hat ihren Sitz in Brisbane, Kalifornien, und beschäftigte im Juni 2002 rund 85 Menschen. Neben ihrem Kerngeschäft, dem Vertrieb und der Vermarktung von SourceCast betreibt CollabNet ebenfalls eine öffentliche Internet-Entwicklungsplattform, mittels derer Programmierer weltweit Open-Source-Projekte entwickeln können. Diese Internet-Seite unter dem Namen Tigris.org stellt das Pendant zu VA Softwares SourceForge.Net dar. Interessant hierbei ist, dass zwei fest angestellte Programmierer von CollabNet für je zwei Open-Source-Projekte bei Tigris.org verantwortlich zeichnen. Sie haben die Software-Projekte gegründet und betreuen sie weiter. Eines der beiden Projekte, Subversion, möchte eine neue Versionskontroll-Software entwickeln, da man mit der bestehenden CVS<sup>68</sup> allgemein unzufrieden sei.

---

67 Die als Open Source-Projekt entstandene Software Apache ist seit April 1996 die meistgenutzte Software für Webserver. Der *Netcraft Web Server Survey* vom Mai 2002 zufolge laufen 56 Prozent aller Webseiten auf Apache ([www.apache.org](http://www.apache.org)).

68 Ein Programm, das es Entwicklern ermöglicht, Änderungen im Quellcode zu administrieren und Informationen über die Art und die Gründe dieser Änderungen zu speichern und anderen bereitzustellen. Auf diese Weise entstehen verschiedene Versionen von Programmen, die anhand ihrer Versionsnummer identifiziert werden können.

Im Juni 2002 hatte dieses Projekt<sup>69</sup> ein halbes Dutzend reguläre Entwickler und ungefähr ein Dutzend Programmierer mit `commit privileges`.<sup>70</sup> Diese Entwickler sind Teil der Open-Source-Community und nicht bei CollabNet angestellt. Abgesehen von diesen gibt es noch die vereinzelt und nicht regelmäßigen Beiträge in Form von Fehlermeldungen und kleinen Korrekturen, die von der weltweit verstreuten Freie Software/Open Source Community via Mailingliste geschickt werden. Diese ständigen Verbesserungen des Programms werden in das kommerzielle Produkt integriert, wobei hier die kommerzielle, geschlossene Software von CollabNet mit der offenen, von der Community entwickelten Software kombiniert wird, abgesichert mit einer entsprechenden Lizenz. Ebenso verfährt CollabNet mit dem Open-Source-Projekt Scarab. Es bezweckt die Entwicklung einer Fehlerverwaltungssoftware und hat eine kleinere Beteiligung als Subversion, aber die Art und Weise, wie Wissen von der Community in das kommerzielle Produkt eingeht, ist die gleiche. Es erscheint erst einmal unverständlich, warum ein Unternehmen für ein Programm wie Scarab, verpackt im Gesamtpaket SourceCast, überhaupt bezahlen soll, wenn es doch mit offenem Code frei verfügbar im Netz steht. Im Interview<sup>71</sup> erklärte Greg Stein, einer der Programmierer von CollabNet, dazu: „Die Leute in der Open-Source-Community haben eine gut funktionierende Version von Scarab. Aber Scarab als Teil von SourceCast funktioniert besser.“ CollabNet betrachtet den Vorgang, Scarab so in ihr kommerzielles Produkt zu integrieren, dass es als Teil eines „Gesamtkunstwerks“ funktioniert, als *value adding*. CollabNet verkauft demnach nicht einzelne Programme, die in der Open-Source-Community entwickelt werden und dort verfügbar sind. Vielmehr stellen sie diese Programme nach spezifischen Kundenwünschen zu einem anwendungsfreundlichen und sinnvollen Ganzen zusammen und verkaufen sie als Paket, wobei ge-

---

69 Die Angaben beruhen wie bereits bei der erst genannten Firma auf Daten aus dem Jahre 2002. Für die hier vorliegende Frage, wie das Spannungsverhältnis von offenem Code und geistigem Eigentum gelöst wird, kommt es aber nicht so sehr auf die Aktualität der Daten an, sondern auf das Geschäftsmodell als solches. Sowohl VA Software als auch Collabnet sind nach wie vor aktiv mit den hier beschriebenen Modellen.

70 Sogenannte „`commit privileges`“ erhalten Mitarbeiter, die regelmäßige und brauchbare Beiträge zu einem Projekt liefern. Ein „Committer“ hat als quasi „verpflichteter Freiwilliger“ Schreibrechte für den Quellcode und Stimmrechte bei Entscheidungen über die Zukunft eines Projektes.

71 Interview vom 6. Juni 2002, Brisbane/Kalifornien. Neben Stein nahmen außerdem der Geschäftsführer und Chefentwickler von CollabNet Brian Behlendorf; Jon Stevens, ein weiterer CollabNet-Programmierer und Jason Robbins, Wissenschaftler an der Universität von Kalifornien, Institut für Informations- und Computerwissenschaft, teil.

geschlossen und offener Code in einem Programm-Paket nebeneinander existieren können.

„Wir haben all diese verschiedenen Werkzeuge und alle sind als individuelle Werkzeuge irgendwie nützlich, d.h., die Leute können diese Programme auf ihren Computern selbst installieren und laufen lassen. Aber was schon immer schwierig war, ist diese Werkzeuge zu einem Ganzen zu integrieren, damit sie eine ‘Suite’ darstellen. Diese Integration braucht Zeit und Erfahrung. (...) Fast jede Firma draußen im Open-Source-Raum hat heutzutage dieses value add, aus dem sie dann einige Bits Software selbst behält.“ (Brian Behlendorf)

Es wäre zu simpel zu behaupten, dass Firmen wie CollabNet oder VA Software die Community für ihre Profitinteressen ausbeuten würden. Vielmehr besteht eine wechselseitige Beziehung, bei welcher der kommerzielle und der nicht-kommerzielle Bereich voneinander profitieren. Die beiden Open-Source-Projekte Subversion und Scarab sind für CollabNet so etwas wie das Rohmaterial für ihre kommerziellen Produkte, wobei diese Open-Source-Software umso wertvoller ist, je mehr Programmierer und Nutzer sie gebrauchen, weil sie dann entsprechend viel Mitarbeit anzieht. Behlendorf dazu:

„Wir möchten, dass jeder in der Welt Subversion benutzt ohne uns einen Pfennig dafür zu bezahlen, weil das den Markt für uns schafft, auf dem wir die anderen Bits on the top verkaufen können. Es ist ein Spiel, ein Risiko, es könnte sein, dass wir dieses Ding aufbauen und niemand nutzt es, weil es nicht gut genug ist.“

CollabNet kann mittels seines Open-Source-Engagements Wissen von überall auf der Welt anziehen, ohne die Menschen auf der Basis von festen oder flexiblen Verträgen einstellen zu müssen:

„Wir haben drei Vollzeit-Entwickler an diesem Subversion-Projekt sitzen, die seit 18 Monaten an dem Instrument arbeiten. Aber es ist ein Projekt, für das wir, um den gleichen Grad an Qualität und Verlässlichkeit zu erreichen, um die gleiche Arbeit zu leisten, die in der Open-Source-Welt erbracht wurde, wahrscheinlich um die zehn Leute hätten anstellen müssen, wenn wir es innerhalb unseres Hauses hätten aufbauen wollen. Für Subversion haben wir also drei Leute angestellt, aber tatsächlich sind es zehn Entwickler“ (Behlendorf).

Nutzer und Entwickler der Community ziehen ihren Vorteil aus dem Open-Source-Engagement von CollabNet und VA Software, weil sie eine Plattform mitsamt der technischen Infrastruktur (Bandbreite, Speicherplatz) kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen und weil der Code offen zum download bereitsteht, so dass ihn jeder für seine individuellen Bedürfnisse zuschneiden kann. CollabNet unterstützt gegenwärtig die Open-Source-Entwicklung mit ungefähr 50 Prozent ihres Zeitbudgets:

„In der Hälfte der Zeit, in der sich unsere Leute hinsetzen und Code schreiben, schreiben sie Kram, der – sobald er gecheckt ist – in ein Open-Source-Projekt geht. Die anderen 50 Prozent behalten wir selbst“ (Behlendorf).

Dieses Geschäftsmodell für Software-Herstellung – teils in-house mit eigenen Leuten, teils mit Hilfe der community – bietet CollabNet seinen Kunden an, es wird sozusagen als „Konzept“ vertrieben.<sup>72</sup>

Anhand dieser beiden Firmen wird deutlich, dass die offene, das heißt, die alternative eigentumsrechtlich verregelte Kooperation in der Softwareentwicklung den Unternehmen einerseits die oben bereits erläuterten Vorteile von Freie Software/Open Source bietet, angefangen bei der besseren Arbeitsqualität bezüglich Fehlermeldungen, Feedback usw. bis hin zur Anzahl der eingebundenen und unbezahlten Mitarbeiter, deren Motivation ausgesprochen hoch ist (vgl. folgende Studien: BCG/OSDN 2002; FLOSS 2002; WIDI 2001). Zugleich aber scheint es in diesen Geschäftsmodellen notwendig, einen bestimmten Anteil der Software verschlossen zu halten, damit die Exklusivität gewahrt werden kann. Offensichtlich sind die Konkurrenzbedingungen von Unternehmen, die sich ausschließlich auf GPL-Software, das heißt auf Software, deren Code nicht privat und exkludierend angeeignet werden kann, nicht sehr günstig bzw. andersrum: Bleibt ein Teil der Software geschlossen, besteht hiermit erstens ein Schutz vor Konkurrenz und zweitens ein Schutz davor, dass das Produkt kostenlos aus dem Netz geladen werden kann. Abgesehen von den Berührungsängsten gegenüber offenem Quellcode (s.o.) sind die hier geschilderten Wege, mit offenem Code eine Verwertung in Gang zu setzen, Ausdruck der Spannung zwischen Einschluss und Ausschluss von Wissen, wie es im Kontext kapitalistischer Produktionsverhältnisse der Fall ist (dazu später mehr). Das Mittel, diese Spannung auszubalancieren, findet sich in der Lizenzpolitik bei Open Source/Freier Software. Zwar wurde die General Public License mitunter als der „größte(n) Hack der Wissensordnung“ (Grasmuck 2002b: 286) bezeichnet, je mehr Freie Software/Open Source aber in die kommerzielle Sphäre einrückte, desto lauter wurde auch entsprechend Kritik an der GPL. Je nach Perspektive und Interesse wird sie als „freiheitlich“ gelobt oder als zu „restriktiv“ kritisiert. Vor diesem Hintergrund ist es auch zu verstehen, dass verschiedenste Lizenzmodelle für Freie Software/Open Source entwickelt wurden, die weniger „restriktiv“ sind. Bei der Lizenz der Berkeley-Universität beispielsweise können Nutzer im Gegensatz zur GPL den BSD-lizenzierten Quellcode in ihre

---

72. Angesichts dessen, dass die Unternehmen auf freie und unabhängige Entwickler angewiesen sind, könnte der Gedanke aufkommen, dass damit die Weiterentwicklung von Software gefährdet sei. Entwickler könnten von heute auf morgen ein Projekt „sterben“ lassen, da sie in keinerlei Verpflichtungsverhältnissen stehen. Diese Befürchtung jedoch ist unbegründet, da Open-Source-Software-Projekte quelloffen im Netz zur Verfügung stehen, so dass jederzeit Programmierer angestellt werden könnten, die am Programm weiterarbeiten – wenn es nicht schon längst von anderen freien Entwicklern zur Weiterentwicklung in die Hand genommen wurde.

Programme integrieren, ohne selbst den Quellcode ihrer Software veröffentlichen zu müssen. Dies ermöglichte beispielsweise Apple, große Teile des freien Unix-Systems FreeBSD in sein Betriebssystem OS X zu integrieren:

„GPL-Anhänger argumentieren oft, dies sei Verrat an der Idee quelloffener Projekte. BSD-Nutzer halten dagegen, dass die GPL zu restriktiv sei, um eine weit reichende kommerzielle Nutzung zu garantieren“ (Röttgers o. J.).

Die Lizenzen, die zwar noch unter die Open-Source-Definition (siehe [www.opensource.de](http://www.opensource.de)) fallen, variieren in ihren verschiedenen Freiheitsgraden und sind häufig zugeschnitten auf spezifische Software und Geschäftsmodelle. Es ist hier nicht der Platz, auf die Unmenge an Lizenzen, die es mittlerweile gibt, erschöpfend einzugehen (siehe dazu u.a. Sieckmann 2000; Grassmuck 2002b; Meretz 2000, vor allem aber [www.opensource.org/licenses](http://www.opensource.org/licenses)). Worauf es hier ankommt, ist lediglich zu zeigen, dass mittels verschiedener komplizierter und aufwändiger Lizenzpolitiken die Integration von Freier Software/Open Source in kapitalistische Verwertungsprozesse ermöglicht wird unter Ausnutzung der Vorteile dieser speziellen Produktionsweise auch für das Kapital.

Gemeinsam ist den beiden Phänomenen File-Sharing und Freie Software/Open Source, dass ihre Wurzeln in einer zu Beginn maßgeblich staatlich geförderten akademisch-wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsumgebung liegen. Davon ausgehend kam es zu einer wie so oft bei technischen Entwicklungen nicht geplanten oder voraussehbaren Dynamik. Informations- und Kommunikationstechnologien verbreiteten sich extrem schnell und wurden zu einer Anwendungstechnologie für die Massen (vorwiegend natürlich in den Industrieländern). So geriet der freie Informationsfluss zur Anlagesphäre für das Kapital, wobei die Formierung von Eigentum für digitale Güter Voraussetzung für die Kommodifizierung ist. Diese Formierung, so ließ sich am Beispiel des File-Sharings illustrieren, findet auf verschiedenen Ebenen statt. Nicht nur der rechtliche Rahmen muss an die neuen Technologien angepasst werden, auch die Technologie selbst bedarf einer entsprechenden Veränderung und vor allem muss die öffentliche Moral dergestalt beeinflusst werden, dass sich ein Unrechtsbewußtsein entwickelt. Mittlerweile haben sich erfolgreich legale Vertriebsportale im Netz für digitalisierte Musik etabliert und die immer noch existierenden Praxen des unautorisierten File-Sharings sind illegalisiert.



### 3 Die aktuelle Debatte um geistiges Eigentum

Die beiden geschilderten Phänomene Musik-Sharing und Freie Software/Open Source sind nicht die einzigen Weisen, in denen sich das Spannungsverhältnis zwischen den neuen Technologien und Eigentum ausdrückt. Die gleichen Probleme erfahren – wie teilweise bereits angedeutet – Medienobjekte wie Film, Text, Bild – letztlich alle Güter geistiger Schöpfung, die digitalisiert in vernetzte Rechensysteme eingespeist und mittels dieser gleichen Systeme (Allzweckcomputer) konsumiert werden können.<sup>1</sup> Bei Musik hat sich der Konflikt mit am frühesten gezeigt, unter anderem weil dort die technische Entwicklung (Brenner- und Kompressionstechnologie) schon am frühesten für die Vervielfältigung und Verbreitung von entsprechenden Dateien hinreichte. Die mit dem Internet entstandene, außer Kontrolle geratene Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten hat viele an der Debatte Beteiligte veranlasst davon zu reden, dass die Digitalisierung das geistige Eigentum gefährde bzw. dass das Internet die Stabilität des Rechts herausfordern würde (Ladeur 2002), und dass die Ökonomie sich in einem radikalen Wandel befinde (Coy 2003: 47). Sowohl der Kampf um den Zugang zu digitalisierter Musik (und anderen digitalen Gütern) als auch die Bemühungen um alternative Eigentums- und Produktionsmethoden waren und sind noch immer gleichermaßen Anlass für eine zwar junge, aber umso intensiver und breit geführte Debatte um geistiges Eigentum im Zeitalter des Internet. Dabei verbergen sich hinter den einzelnen Positionen nicht nur handfeste Interessen, die es jeweils zu verteidigen oder durchzusetzen gilt, vielmehr geht es auch um gesellschaftspolitische Vorstellungen und Ziele, die mit den entsprechenden Interessen verknüpft sind. Es geht nach Ansicht vieler Akteure dieser Debatte in den Auseinandersetzungen um den Zugang zur digitalen Welt der Informationen und des Wissens um nichts Geringeres als um die Zukunft der sogenannten Wissensgesellschaft oder Informationsgesellschaft (Kuhlen 2000: 19; vgl. auch Günnewig/Becker 2004).

Grassmuck unterteilt die Akteure dieser Auseinandersetzung folgendermaßen: erstens die Urheber (bei Patenten Erfinder) mit vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Interessen, die häufig kollektiv durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, zweitens die Rechteinhaber und -vermittler (Musikkonzerne, Filmindustrie, Buchverlage, Bild- und Tonträger-, Software und Datenbankhersteller, Betreiber von Rundfunk-, Kabel- und Internetdiensten, Betreiber von elektronischen Rechtekontrollsystemen usw.), die vom Kleinstunternehmen bis zu weltweiten Oligopolen reichen können, drittens die Rezipienten oder Konsumenten mit einem Interesse „an ständig neuer, vielfältiger, kostengünstiger und zugängli-

---

1 Vergleiche zur „Konstitution und Sicherung geistigen Eigentums am Beispiel der Filmindustrie“ (Bretthauer 2005).

cher Information, darunter auch an Kopien für den privaten Gebrauch“ (Grassmuck 2002b: 72) und unterscheidet davon dann nochmal viertens die Öffentlichkeit, die „an einer freien Zugänglichkeit und einem Austausch und einer kreativen Weiterschreibung von Wissen in Bildung, Bibliotheken, Museen und in der Wissenschaft interessiert ist“ (Grassmuck 2002b: 72). Hoeren weist darauf hin, dass die Akteurslandschaft, die um Urheberrechts-Konflikte oszilliert, sich seit etwa den 70er Jahren drastisch verändert hat:

„In dem Maße, wie z.B. Software mit Kunst und Literatur auf eine Stufe gestellt wurde, tauchten zur gruppenpsychologischen Verblüffung der Traditionalisten neue Gesichter in der Urheberrechtsdiskussion auf und reklamierten ihre Rechte. Mit der Digitalisierung haben die überkommenen Zirkel gänzlich ihre Existenzberechtigung verloren; die Grenzen zwischen Verwertern und Nutzern verwischen seitdem ebenso wie die Aufteilung der Lobbyisten in Sendeanstalten, Verleger oder Musikproduzenten“ (Hoeren 2000: 11).

Neben diesen unmittelbar Betroffenen wären als Teilnehmer der Debatte noch zu nennen die staatlichen Funktionsträger, zum Beispiel Referenten des Bundesjustizministeriums und Justizminister selbst, ganz allgemein die ganze Gerichtsbarkeit nebst Richtern und Rechtsanwälten, außerdem Politiker und Wissenschaftler aller Disziplinen, vor allem aber Rechtswissenschaftler, Ökonomen, Informationswissenschaftler, Informatiker, Politikwissenschaftler, Soziologen usw. Die einzelnen Interessensträger lassen sich nicht automatisch einer bestimmten Argumentationsfigur zuordnen, obgleich Informationswissenschaftler oder Konsumenten digitaler Güter tendenziell eher für einen freien oder wenig beschränkten Fluss von Informationen im Internet sind. Im Folgenden sollen die idealtypischen Argumentationsfiguren, in die sich die vielfältigen Diskussionsbeiträge – sicherlich auch mit Überlappungen – einordnen lassen, herausgearbeitet werden. In dem Konflikt stehen sich zwei Extreme gegenüber. Oliver Moldenhauer von der Attac-Arbeitsgruppe „Wissensallmende und freier Informationsfluss“ hat diese wie folgt auf den Punkt gebracht:

„Im Kampf um Monopolrechte stoßen zwei gegensätzliche Leitbilder aufeinander. Das eine zielt auf zunehmende private Kontrolle über Wissen und Information, gestützt durch staatliche Überwachung. Das andere wendet sich gegen Kontrolle und Überwachung, weil Wissen und Leben gemeinsames Erbe aller sind. Dazu gehören freie Software, freie Texte und freies Saatgut“ (Moldenhauer 2004: 30).

Am einen Pol steht damit die Befürwortung einer restriktiven Eigentumssicherung im Internet, auf dem anderen Pol entsprechend die Ablehnung. Letzteres reicht bis hin zu einer von einer Minderheit geführten Diskussion darüber, ob mit Projekten wie Freier Software/Open Source Privateigentum, bzw. die kapitalistische Produktionsweise überwunden werden könne. Die Debatten entzündeten sich zwar wie bereits erwähnt an empirischen Phänomenen, wie sie in dieser Arbeit untersucht werden, aber natürlich nehmen sie wesentlich allgemeinere und von den

konkreten Praxen abstrahierende Positionen ein und adressieren nicht nur die Auseinandersetzungen um Musikdateien und Software, sondern ganz allgemein digitale Informationsartefakte. Zweck der Darstellung der Debatte ist nicht nur die Illustration und Kritik der widerstreitenden Argumente, letztlich soll das Augenmerk auf das Eigentumsverständnis gerichtet werden, welches den Argumenten zu Grunde liegt (vgl. Teil II der Arbeit). Im Verlauf der Arbeit wird nicht nur dieses Eigentumsverständnis der Kritik unterzogen, sondern auch die Positionen der „Eigentumskritiker“ (vgl. Teil III, Kapitel 9).

Da sich der Konflikt um geistiges Eigentum bereits an der Verwendung des Begriffs „geistiges Eigentum“ entzündet, will ich zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse zuerst auf ihn eingehen, bevor ich die Argumentationsfiguren nachzeichne, da er auch in vorliegender Arbeit benutzt wird.

### 3.1 Exkurs: „geistiges Eigentum“ – ein Suggestivbegriff?

Der Begriff des geistigen Eigentums ist heutzutage zwar in die Alltagssprache integriert, dennoch stand er im Verlauf der Jahrhunderte seit seiner Herausbildung immer neu auf dem Prüfstand und tut dies jetzt wieder. Noch im 19. Jahrhundert wurde der Begriff von der deutschen Rechtswissenschaft als „unjuristisch“ abgelehnt und durch „Urheberrecht“ und „Immaterialgüterrecht“ ersetzt.<sup>2</sup> „Geistiges Eigentum“ wurde im streng juristischen Sinne lediglich als *Oberbegriff* verwendet und als solches ganz allgemein verstanden als die „Besitz-, Verfügungs- und Nutzungsgewalt über Geisteswerke, d.h. über unkörperliche (immaterielle) Güter“ (Dubler 2003) oder als „alle Rechte, welche unmittelbar aus den Schöpfungen des menschlichen Geistes und aus dem Gebrauch von Kennzeichen entstehen können“. (Dessemontet 1995: 3, zit. aus Rigamonti 2001: 9). Seit Mitte des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff zunehmend wieder salonfähig,<sup>3</sup> was nach Wadle begünstigt wurde durch die „Reaktivierung des Geflechtes internationaler Abkommen und Institutionen nach dem zweiten Weltkrieg“ (Wadle 1996: 10). So wird in völkerrechtlichen Verträgen des Immaterialgüterrechts in der Regel der englische Ausdruck „Intellectual Property“ benutzt, welcher „mangels Alternativen gemeinhin als ‚geistiges Eigentum‘ übersetzt wird“ (Rigamonti 2001: 9). Diese Anpassung der Terminologie an den internationalen Sprachgebrauch verstärkt

---

2 „Wer als Wissenschaftler die Formel ‚geistiges Eigentum‘ gebrauchte, setzte sich dem Verdacht aus, den Ansprüchen der Zivilrechtswissenschaft nicht zu genügen; in der Wortwahl sah man allzu schnell den Beweis mangelnder Begriffsschärfe“ (Wadle 1996: 6).

3 „Seit einigen Jahren ist in der rechtswissenschaftlichen Diskussion immaterialgüterrechtlicher Themen als auch in der Gesetzgebung eine auffallende Wiederkehr des Begriffes ‚geistiges Eigentum‘ zu beobachten“. (Rigamonti 2001: 8).

sich gegenwärtig noch in Anbetracht der weltweit zunehmenden Handelsvereinbarungen im Bereich des Immaterialgüterrechts (so steht beispielweise TRIPS für „Agreement on Trade-Related Aspects of *Intellectual Property Rights*“).<sup>4</sup> Die Übernahme der internationalen Terminologie wird in streng juristischer Lesart als „untechnische Übersetzung“ (Rigamonti 2001: 9) beklagt. So seien die Begriffe „Eigentum“ und „property“ juristisch nicht deckungsgleich, weil:

„nach anglo-amerikanischer Rechtsauffassung bezieht sich der Ausdruck ‘property’ unabhängig vom Rechtsobjekt auf *jedes* ‘right to exclude others’ und ist daher – anders als der Eigentumsbegriff in Deutschland und in der Schweiz – nicht auf Rechte an *Sachen* beschränkt“ (ebd., kursiv i.O.).

Es ist allerdings auf den ersten Blick verwunderlich, dass dieser Unterschied zwischen Property und Eigentum überhaupt betont wird, denn wie Rigamonti selbst sagt,

„ist der dargelegte Einfluss der englischen Terminologie insoweit unproblematisch, als daraus gemeinhin keine Rechtsfolgen abgeleitet werden“ (ebd. Rigamonti 2001).

Jedoch liegt dem Autor zufolge die gegenwärtige Funktion der Verwendung des Begriffs des geistigen Eigentums darin, die Forderungen der Urheber an Legislative und Judikative als naturrechtliche und verfassungsrechtliche Gebote auszugeben und so gegen Kritik zu immunisieren (Rigamonti 2001: 156). Geistiges Eigentum wird in dieser Lesart als Suggestivbegriff verstanden, dessen Verwendung das Ziel habe, spezifische Interessen der Verwerter durchsetzbar zu machen und zu legitimieren. Damit würden diejenigen Stimmen begünstigt, so die Befürchtung, „welche den materiellen Bedeutungsgehalt des geistigen Eigentums wiederentdecken und für das geltende Urheberrecht fruchtbar machen wollen“ (Rigamonti 2001: 9 f.).

Gegen die Verwendung des Begriffs „geistiges Eigentum“ oder „intellectual property“ wenden sich auch Vertreter der Freien Software Bewegung. In einem sprachkritischen Essay rät Stallman, der Begründer der Freien Software Bewegung (s.o.), den Begriff geistiges Eigentum nicht zu verwenden, da man damit den

---

4 In dem Text über die „Wiederkehr der Formel ‘geistiges Eigentum’“ aus dem Jahr 1996 hatte Wadle noch darauf hingewiesen, dass das Münchner Max-Planck-Institut sich einerseits den etwas umständlichen Titel „für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht“ gab und andererseits dann aber für den Titel seiner englischsprachigen Zeitschrift doch den Begriff des Eigentums benutzte: „International Review of Industrial *Property* and Copyright Law“ (Wadle 1996: 11 f., Herv. d. Verf.). Wadles Beobachtung einer Adaption des internationalen Sprachgebrauchs findet sich heute mehr als bestätigt. Das Institut benannte sich im Jahre 2002 um in „Max-Planck-Institut für *geistiges Eigentum*, Wettbewerbs- und Steuerrecht“ (Herv. SN).

Unterschied von Information und materiellen Objekten ignoriere (Stallman o. J.)<sup>5</sup> Interessanterweise raten aber auch die Autoren der bereits erwähnten Microsoft-Studie, den Begriff des geistigen Eigentums in Kampagnen gegen „Raubkopien“ nicht zu verwenden. Der Begriff der *Verfügungsrechte* sei wesentlich Erfolg versprechender, da dieser impliziere, dass bei den digitalen Produkten nur das Nutzungsrecht auf den Käufer übergeht, aber nicht das absolute Eigentumsrecht – dieses obliege ja dem Eigentümer (vgl. Institut für Strategieentwicklung 2004). Es steht demnach nicht zwingend hinter einem bestimmten Begriff ein bestimmtes Interesse, es kommt vielmehr auf den Begründungszusammenhang an. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff des geistigen Eigentums verwendet nicht im Sinne der Parteinahme für eine der angeführten Positionen, sondern als analytische Kategorie, die im Laufe der hier vorliegenden Untersuchung noch genauer entwickelt wird.

### 3.2 Für das Allgemeinwohl I: Mit mehr Eigentum zu Wachstum und Wohlstand

Besonders Rechteinhaber von digitalen Inhalten, die diese Inhalte auch verkaufen wollen, plädieren für eine restriktive Eigentumssicherung im Netz. Wie oben deutlich wurde, treiben Konzerne und Verbandsvertreter einen enormen Propagandaaufwand, um auch an der ideologischen Front für jene Rechte am geistigen Eigentum zu kämpfen, die in der Praxis gegenwärtig noch so leicht zu umgehen sind. Die Begründung für diese Position lautet in dieser Perspektive schlicht und einfach: Umsatzverlust. Bezüglich der Freien Software/Open Source wird hier mitunter die Gefahr des Kommunismus beschworen,<sup>6</sup> entsprechend wird betont, dass „marktwirtschaftliche Prinzipien auch in der Informationsgesellschaft ihre Gültigkeit behalten“ (Leibrandt 2003: 157).<sup>7</sup> Tauchert, Mitarbeiter beim Deutschen Patent- und Markenamt in München, insistiert darauf, dass auch im Informationszeitalter gilt:

---

5 Auch von der Verwendung des Begriffs der „Piraterie“ wird im Übrigen abgeraten: „If you don’t believe that illegal copying is just like kidnapping and murder, you might prefer not to use the word ‘piracy’ to describe it. Neutral terms such as ‘prohibited copying’ or ‘unauthorized copying’ are available for use instead. Some of us might even prefer to use a positive term such as ‘sharing information with your neighbor’“ (Stallman o. J.: o. S.).

6 So Steve Ballmer von Microsoft bei einer Rede vor Finanzanalysten in Seattle (Lea 2000).

7 Leibrandts war Koordinator für den deutschen Beitrag zum Weltgipfel Informationsgesellschaft (WSIS).

„Wissen gehört dem, der es erworben hat, auch im Zeichen des Internet“ (Tauchert 2000: 33). Den zahlreichen alternativen Praxen im Netz gibt Leibbrandt wenig Chancen, seiner Ansicht nach ist die Idee einer von

„Selbstlosigkeit angetriebenen Informationsgesellschaft (...), so sehr man es bedauern mag, auf Dauer wenig tragfähig; die Geschichte bietet genügend Beispiele für Gesellschaftsentwürfe, die letztendlich an einem zu idealistischen Menschenbild gescheitert sind“ (Leibbrandt 2003: 157).

Die Verfechter der Übertragung des traditionellen Eigentumsschutzes auf die digitale Sphäre geben sich häufig realitätsnah und pragmatisch, die gegnerische Position erscheint ihnen idealistisch oder gar gewaltförmig, sie wird mitunter als Enteignung betrachtet.<sup>8</sup> Das Kernargument für ein restriktives Eigentumsregime im Internet und für die Novellierungen des Urheberrechts (s.o.) liegt im Anreizgedanken, der als Investitionsschutzgedanke formuliert werden kann:

„Um Produkte wie Tonträger, Filme oder Multimediaprodukte herzustellen, müssen enorme Investitionen getätigt werden, die sich nur dann rentieren, wenn die Werke angemessen geschützt sind und nicht von jedermann fast kostenlos und ohne Qualitätsverlust durch Kopieren oder über Internetaustauschbörsen beschafft werden können. Gerade diesen neueren Entwicklungen (...) soll das neue Gesetz entgegenwirken“ (Hoeren 2003: 399; vgl. auch Melullis 2000: 29).

Dieser Gedanke – investiert wird nur, wenn es sich lohnt – geht in eins mit jenem des Wachstums, so werde nur kreativ-schöpferische Arbeit geleistet und damit Produkte erzeugt, wenn auch daran verdient werden könne.<sup>9</sup> Schließlich sei es Aufgabe des Urheberrechts, den Menschen Anreiz zu produktiver Tätigkeit zu geben.<sup>10</sup> Von privater Verfügungsgewalt ausgehender Leistungsanreiz, damit verbundenes Wachstum, Beschäftigung und internationale Wettbewerbsfähigkeit sind die gängigen Argumente, die für eine Übertragung traditioneller Eigentumspraxen auf die neuen Informationstechnologien vorgebracht werden.<sup>11</sup> Aus der bereits erläuterten Begründung der Urheberrechtsnovelle geht dies deutlich hervor, in

---

8 So Tauchert, wenn er über Personen wie Tim Berners-Lee, der den Internet-Standard des World Wide Web begründet hat, sagt: „Man mag sie als Wohltäter ehren und im Gedächtnis behalten. Ein allgemeiner Anspruch zum Verzicht auf eigene Rechte und zur ‘digitalen Enteignung’ kann daraus nicht abgeleitet werden“ (Tauchert 2000: 38).

9 „Ein breites Angebot hochwertiger Internetinhalte wird es auf Dauer nur geben, wenn irgendjemand daran verdient – so einfach ist das“ (Leibbrandt 2003: 157).

10 „Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben des Urheberrechtsschutzes, den schöpferisch tätigen Menschen zu kreativen geistigen Leistungen zu ermuntern. Dies setzt voraus, dass er sein Werk für ideelle und auch kommerzielle Zwecke nutzen kann“ (Ulrich 1996: 397).

11 „Im materiell-rechtlichen Sinne bezweckt das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, wie schon sein Name andeutet, eine Anpassung des

dem gesagt wird, dass nur dann, wenn das Ergebnis von Kreativität angemessen bezahlt werde, es auch Inhalte geben würde (s.o.). Die beschriebenen DRM-Technologien sollen hierbei dazu dienen, einen funktionierenden Markt für digitale Güter zu etablieren. Damit das Internet als Verkaufsmaschine<sup>12</sup> bzw. als virtuelles Warenhaus auch rechtlich funktioniert, ist es in dieser Lesart nicht nur legitim, Digital Rights Management Systeme einzusetzen, sondern auch praktikabel:

„Was technisch verhindert wird oder einfach technisch nicht möglich ist, muss nicht mehr verboten und überwacht werden. (...) Rechtsgemäße Technikgestaltung kann Kontroll- und Überwachungsaufwand, Bußgeld- und Strafverfahren überflüssig machen“ (Roßnagel 2003: 423).

Nun ist auch den Eigentumsverfechtern klar, dass digitale Güter nicht verbraucht werden im Gebrauch, dass sie sich bei der Weitergabe sogar verdoppeln. Das Anreizargument wird dadurch aber noch verstärkt: Da die Kosten für die Nachahmung niedriger seien als die Kosten für Innovation, würde langfristig kein Anreiz mehr bestehen, neues Wissen zu schaffen (vgl. dazu Liebig 2001: 7).

Diese hier dargelegte Position, die sich maßgeblich auf das Anreizargument stützt, ist einer scharfen, öffentlichen Kritik ausgesetzt. Viele Autoren, die sich zur Frage des geistigen Eigentums an digitalen Gütern äußern, lehnen ihre bedingungslose Kommodifizierung ab und plädieren für einen möglichst niedrigschweligen Zugang zu Informationen und Wissen im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung. Das Internet ist bevölkert von sogenannten Netzaktivisten, die sich in verschiedensten Foren, Kampagnen, Aktionen, Konferenzen, Mailinglisten etc. organisieren, die Freie Software Bewegung ist davon nur ein – wenn auch großer – Teil. Daneben gibt es Argumentationshilfe von zahlreichen populärwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Abhandlungen und Untersuchungen. Dass hier ein wesentlich größerer „Output“ mit vielfältigeren Argumentationssträngen erkennbar ist, lässt sich damit erklären, dass mit den neuen Technologien nicht nur die übliche Eigentumspraxis, sondern auch das herrschende Eigentumsparadigma in Frage gestellt wird. Mit dem Wissenschaftshistoriker Thomas Kuhn lassen sich Freie Software/Open Source und die Praxis des Filesharing auf den ersten Blick daher als „Anomalie“<sup>13</sup> begreifen, welche in der Regel zu einem ge-

---

Urheberrechts an die neuen technischen Entwicklungen und somit an das digitale Zeitalter. Durch die Anpassung soll höhere Rechtssicherheit und ein höheres Schutzniveau erreicht werden, um dadurch zu Wachstum und erhöhter Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und des Kultursektors beizutragen“ (Hoeren 2003: 398).

12 „A more favorable way to look at trusted systems is to compare them to vending machines“ (Stefik in Grassmuck 2002a: 26).

13 Kuhn betonte, dass die wissenschaftliche Entwicklung nicht einfach in einer Abfolge bestätigter oder falsifizierter Theorien besteht, sondern dass der Theoriebildung „Para-

häufigen Ausstoß an Diskussionen und intellektueller Verarbeitung führt, wobei natürlich die Seite, die sich vom herrschenden Paradigma wegbewegt, sozusagen in der Bringschuld ist und in der Regel einen ausführlicheren Begründungs- und Legitimationsaufwand treiben muss.

### 3.3 Für das Allgemeinwohl II: Mit weniger Eigentum zu Bildung und Entfaltung der Individuen

Eine der Grundthesen der Gegner von restriktiver Eigentumssicherung im Internet ist, dass die immaterielle Welt anderen Regeln gehorche als die materielle Welt. Immaterielles, wie Ideen, Informationen, Wissen usw. würde im Gegensatz zu materiellen Dingen nicht verloren gehen, wenn es weitergegeben wird. Da immaterielle Güter nicht knapp sind, sei es moralisch geboten, solcherart Dinge auch weiterzugeben.<sup>14</sup> Ergebnisse geistiger Schöpfung müssen allen Menschen zugute kommen, damit sie sich weiterbilden, entfalten und entwickeln können (vgl. auch Heinrich-Böll-Stiftung 2003). Häufig wird in diesem Argumentationszusammenhang ein bestimmtes Zitat von Thomas Jefferson angeführt:

„If nature has made any one thing less susceptible than all others of exclusive property, it is the action of the thinking power called an idea, which an individual may exclusively possess as long as he keeps it to himself but the moment it is divulged, it forces itself into the possession of everyone, and the receiver cannot dispossess himself of it (...). He who receives an idea from me, receives instructions himself without lessening mine as he who lights his taper at mine, receives light without darkening me. That ideas should be spread from one to another over the globe, for the moral and mutual instruction of man, and improvement of his condition, seems to have been peculiarly and benevolently designed by nature (...).“ (hier in Samuelson 1991: o. S.; aber ebenso Quah 2003a: 14; Lessig 2001: 235; 2004; Bollier 2002: 119; Lutterbeck 2003: 1).

---

digmen“ zugrunde liegen, Muster, nach denen Theorien überhaupt gebildet werden und in denen sich eine bestimmte Weltsicht niederschlägt. Paradigmen können durch Erfahrung nicht ohne weiteres widerlegt werden, da sie die Verarbeitung von Erfahrungen ganz wesentlich organisieren. Eine „Anomalie“ ist ein Phänomen, das sich der üblichen Verarbeitung entzieht, es passt nicht so richtig in das herrschende Paradigma hinein (Kuhn 1962, 1973).

14 Exemplarisch schreibt der Präsident der Freien Software Stiftung Europa, Georg Greve: „Das älteste mir bekannte Zitat geht zurück auf Aurelius Augustinus, der in seinem ‘De doctrina christiana’ schreibt: ‘omnis enim res, quae dando non deficit, dum habetur et non datur, nondum habetur, quomodo habenda est.’ Dieses Zitat zur Frage der Wissensvermittlung, das sich frei etwa mit ‘Denn jede Sache die durch Weitergabe an andere nicht verliert, besitzt man nicht, wie man soll, solange sie nur besessen und nicht an andere weitergegeben wird’ übersetzen lässt, wurde bereits im Jahre 397 unserer Zeitrechnung geschrieben“ (in Grassmuck 2002b: 14).



Eine Variante dieser Denkfigur ist das Motto der Freien Software-Bewegung: „Information wants to be free“<sup>15</sup> (vgl. Stallman 1994). Die mittels des technologischen Fortschritts höchst vereinfachte Verbreitung von Daten soll in dieser Lesart nicht entgegen der technischen Potentiale wieder eingeschränkt werden. Kritisiert wird, dass dennoch die Eigentumsinstitutionen der materiellen, knappen Welt darauf angewendet werden.<sup>16</sup>

Nicht nur der Umstand, dass in einer immateriellen Welt keine Knappheit herrsche, erfordere eine ganz andere Umgangsweise damit, sondern auch der Umstand, dass die geistige Arbeit die Eigenschaft habe, nur im Kollektiv effizient entwickelt werden zu können: Ein „Schöpfer steht auf den Köpfen Tausender anderer Schöpfer“ (Kreutzer 2002: 18). Grassmuck verweist als Beleg auf den „Wissenskommunismus“ (Robert Merton zitiert nach Grassmuck 2002b: 178), der in Forschung und Lehre vorherrsche.<sup>17</sup> Offenheit von Wissen, der Zugang zu kreativ-geistiger Schöpfung als „Rohmaterial“ für die Erzeugung neuen Wissens wird in dieser Lesart als Voraussetzungsbedingung für seine Fortentwicklung betrachtet. Daraus wird schließlich ein Argument konstruiert, das dem Anreizargument der konservativen Position diametral entgegengesetzt ist. Ist dort ein

---

15 Geprägt von Stewart Brand, auf der ersten Hackers' Conference im Herbst 1984 mit folgendem Zitat: „Einerseits will Information teuer sein, da sie so wertvoll ist. Die richtige Information am richtigen Ort verändert Ihr Leben. Andererseits will Information frei sein, da die Kosten sie zu verbreiten ständig geringer werden. Und so streiten sich diese beiden Seiten miteinander“ (zitiert aus Grassmuck 2002b: 36).

16 „Wie kann also dieser Shift von Atomen zu Bits in unserer bestehenden Ökonomie und ihrem Rechtssystem aufgefangen werden? Möglicherweise gar nicht. Dennoch brauchen wir Übergänge. Das bisherige Vorgehen besteht in einer radikalen Unterordnung des Neuen unter das Alte – Vertragsrecht, Eigentumsbegriff, Strafrecht.“ (Coy 2003: 47), oder: „The rights that were necessary to protect the interests of publishers and broadcasters may no longer be justifiable. Copyright reform should not focus on translating copyright concepts to cover new technological means. Instead, it should identify the opportunities and threats to knowledge and learning in cyberspace“ (Elkin-Koren 1996: o. S.).

17 „Aus erkenntnisphilosophischen und methodologischen Gründen müssen Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, damit die Gemeinschaft der Fachleute sie überprüfen, replizieren, kritisieren und fortschreiben kann. (...) Wissen als Gemeingut der Forschungsgemeinschaft kann von Kollegen frei nachvollzogen, überprüft und weiterentwickelt werden und in der Lehre frei der Reproduktion der Wissensträger in der nächsten Generation dienen. Durch diese fruchtbaren Bedingungen im 'Sondermilieu' der Wissenschaften können die parallelen, kollektiven Bemühungen Ergebnisse hervorbringen, die kein Einzelner und kein einzelnes Team produzieren könnten“ (Grassmuck 2002b: 47).

Anreiz, neues zu schaffen, nur bei privaten Eigentumsrechten gegeben, ist in der Kritik an dieser These neue Schöpfung überhaupt erst möglich, wenn der Zugang offen und eben nicht privat-exklusiv bleibt (Litman 2001: 15). Als Umkehrschluss wird mitunter die „Tragedy of the Anticommons“ genannt. Sie besagt, dass Ressourcen zur Unternutzung neigen, wenn viele Eigentümer das Recht haben, andere von der Nutzung knapper Ressourcen auszuschließen (Heller 1998). Wissen verlange auf Grund seiner natürlichen Beschaffenheit geradezu danach, als Gemeingut behandelt und von vornherein als Resultat gesamtgesellschaftlicher Arbeit betrachtet zu werden (Gorz in Coy 2003: 49). Die Privatkopieschranke dient demzufolge dem Interesse an „Kommunikation, kultureller Teilhabe und Weiterentwicklung in kreativen Prozessen“ (privatkopie.net, et al. 2004: 3; Lessig 2001: 240).

Die Verwertungsrechte der Einzelnen an digitalen Gütern, die, wie anhand des Filesharings gezeigt, mittels der verschiedenen technologischen, staatlichen und ideologischen Maßnahmen einklagbar und durchsetzbar gemacht werden, empfinden Kritiker als nicht legitimen Eingriff in das bislang noch unangetastete Refugium des unkontrollierten Informationsflusses, so wie er in der nicht-elektronischen, „analogen“ Welt möglich ist. Es wird entsprechend beklagt, dass die Urheberrechtsreform deutlich zu Gunsten der Privatinteressen ginge (Coy 2003: 48), dass damit das Urheberrecht von einem Kulturrecht zu einem Industrierecht absinken würde (Kreutzer 2002: 18).<sup>18</sup> Kritisiert werden hier nicht die unabhängigen Künstler, Wissensproduzenten und Kreativen, sondern jene Konzerne, welche die Werke dieser Menschen verwerten (Nitschke 2004: o. S.). Es sei die „Content-Industrie“<sup>19</sup>, welche die Inwertsetzung des digitalen Freiraums zu verantworten habe. Das ‚Urheberrecht‘ diene nur noch dazu „Disney, Warner und Co. vor unerlaubter, unbezahlter Nutzung zu schützen“ (Kreutzer 2004: 1; vgl. auch Lessig 2004; Halbert 1999: 157; Fücks/Poltermann 2002: 10), wobei der Einfluss der „Players“ im Gegensatz zum Einfluss der Öffentlichkeit ungleich größer sei, sie habe nämlich keine organisierte Interessenvertretung im Kräfteringen „um

---

18 Auch bezüglich der Dauer der Schutzfristen käme dies zum Ausdruck: „Tatsächlich zeigt die kontinuierliche Ausweitung der Schutzfrist in Deutschland und den USA auf 70 Jahre nach Tod des Autors, dass es nicht um die Interessen der Autorinnen oder der Öffentlichkeit geht, sondern um diejenigen der Rechteindustrie. Sie ist Teil einer generellen Tendenz der Verschiebung des Urheberrechts/Copyrights als einer Interessensabwägung der verschiedenen beteiligten Parteien hin zu einem Investitionsschutz“ (Grassmuck 2002b: 71; so auch Bollier 2002: 125).

19 „As a legal witness, I became conscious of the contradiction between the romantic conception of authorship – the notion of the creative individual – that underlies copyright and the fact that most work in the entertainment industry is corporate rather than individual“ (Rose 1993: viii).

die juristische, wirtschaftliche und technische Neuordnung des Wissens nach seinem Eintritt in den *Cyberspace*“ (Grassmuck 2002b: 85; so auch Hoeren 2000). Das Land des Wissens werde demnach zwar „von Urhebern und Rezipienten bevölkert – regiert wird es jedoch von den Datenherren“ (Grassmuck 2002b: 82).

Häufig wird auch auf die historischen Wurzeln des geistigen Eigentums (oder auf das, was dafür gehalten wird) rekurriert. Es wird immer wieder darauf verwiesen, welche Ursprungsidee dem Copyright zugrunde lag.<sup>20</sup> Die Auflösung des Druckermonopols durch die Obrigkeit (siehe Kapitel 9.4) hatte in dieser Lesart zuvorderst den Zweck, die Menschen zum Lernen zu befähigen. Exemplarisch schreibt Lunney in seinem Text über den Digital Millennium Copyright Act:

„In its Preamble to the statute of Anne, the english Parliament summarized these changes by boldly proclaiming a new purpose for protecting creative works: ‘the encouragement of learning’“ (Lunney 2001: 817).

Patterson und Lindberg insistieren vor diesem Hintergrund ebenfalls darauf, dass der Schutz der geistigen Schöpfung ursprünglich dazu gedacht war, der Öffentlichkeit bzw. der Allgemeinheit zu dienen und nicht Partikularinteressen und betonen, dass dies heutzutage nicht mehr präsent sei. Mit dem Digital Millennium Copyright Act in den Vereinigten Staaten als wegweisendem Gesetz im Rahmen der weltweiten legislativen Reaktion auf die neuen Technologien sei das Copyright aufgegeben worden (Lunney 2001: 815; Kuhlen 2000: 13). Diese Entwicklung leiste der Gefahr Vorschub, dass Wissen zu einer Ware werde, zu welcher der Zugang dann höchst kontrolliert sei (vgl. u.a. Patterson/Lindberg 1991; Litman 2001; Halbert 1999; Bollier 2002). Einig ist man sich hier, dass die Schranken des Urheberrechts, insbesondere die Privatkopie, dem Allgemeinwohl diene und dies mit dem Individualinteresse ins Gleichgewicht gebracht werden müsse (Grassmuck 2002b: 32; Halbert 1999: 158; Lessig 2001: 231; Stiglitz 2005).<sup>21</sup>

---

20 „At the same time they (die Verfechter der Freiheit im Internet, SN) rely upon another popular story of law that of the original purpose of the founders, whereby copyright law seems have lost touch with its base of creativity and innovation. The founders here are the ‘founding fathers’ of the U.S. Constitution, and in particular amongst them Jefferson, who it is also said is the founder of ‘our’ tradition of copyright which we are in danger of losing today. The story is all bound together at a subterranean level the founding fathers of the constitution, the founding fathers of copyright, and the founding fathers of Unix all have been in one way or another betrayed by corporate greed“ (Hardie o.J.: 4).

21 Der Kommentar im Gesetzesblatt gibt ihnen Recht: „Dabei hat der Gesetzgeber nicht nur die Individualbelange des Urhebers zu sichern, sondern ihm ist auch aufgetragen, den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen; er muss den verfassungsrechtlich garantierten An-

Im Kreuzfeuer der Kritik an der Kommodifizierung des digitalen Raums steht die Technologie des Digital Rights Managements. Zum einen natürlich, weil DRM das Mittel ist, eigentumsrechtliche Strukturen ins Internet zu ziehen, was zu einer Einteilung der Individuen in die „Information Haves und Have nots“ (Kuhlen 2000: 16) führe. Zum anderen aber auch – und dies ist die andere Seite dieser Medaille –, weil damit automatisch personenbezogene Daten erfasst werden müssen, um den privateigentumsrechtlichen Grundsatz der Zuordenbarkeit und Abrechenbarkeit erfüllen zu können. Damit aber wird der „gläserne Bürger“ befürchtet (vgl. exemplarisch Nitschke 2004). DRM wird als „invasives Überwachungsinstrument“ bezeichnet (privatkopie.net, et al. 2004: 6-7), daneben sei es außerdem mit Funktionseinschränkungen von Medienprodukten verbunden; es führe zu Marktkonzentrationen von monopolähnlichen Konzernen, die sich im Gegensatz zu Kleinanbietern die teure DRM-Technologie leisten können und zu einer Einschränkung des Allzweckcomputers als Universalmaschine, das heißt, zu einer Behinderung technologischer Entwicklung.<sup>22</sup> Vor diesem Hintergrund und auch auf Grund der Kriminalisierung einzelner Nutzer wird das Plädoyer für das Allgemeininteresse häufig auch zu einem Plädoyer für Kundenfreundlichkeit. Der Kunde werde von der Industrie behandelt wie ihr ärgster Feind, so die Kritik. Stallman rät in seinem sprachkritischen Essay, statt *Digital Rights Management* lieber von *Digital Restriction Management* zu reden.<sup>23</sup> Für Empörung sorgt das neu festgeschriebene Ver-

---

spruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen“ (Hillig 2003a: XIV).

22 „DRM‘ wird in der Presse, aber auch von der Branche selbst, gern mit „Kopierschutz“ übersetzt. Das ist eine Verniedlichung. Suggestiert es doch einen Mechanismus im jeweiligen digitalen Objekt und vielleicht noch ein Gegenstück in der Darstellungs-Software, also eine lokale, auf den urheberrechtlichen Schutzgegenstand beschränkte Lösung. Tatsächlich zielt DRM auf einen globalen Umbau der digitalen Infrastruktur. Hard- und Software von Rechner und Netz sollen, wenn es nach dem Großprojekt DRM geht, systemweit, flächendeckend und lückenlos auf die partikularen Interessen der Rechteindustrie ausgerichtet werden. In letzter Konsequenz zielt es auf das Verbot des Allzweck-Computers. Privates Kopieren und Tauschbörsen werden stigmatisiert, um drastische Maßnahmen zu rechtfertigen: immer neue Kontroll- und Überwachungstechnologien bis hin zu Viren und anderen Mitteln, PCs zu schädigen, das gesetzliche Verbot, sich dagegen zur Wehr zu setzen, und umgekehrt gar eine gesetzliche Erlaubnis, private PCs zu hacken. In der Presse ist bereits von einem ‘Cyberwar’ die Rede, von einem ‘Bürgerkrieg der Industrie gegen ihre Kunden’“ (Grassmuck 2002a: o. S.; siehe auch privatkopie.net, et al. 2004: 6-7).

23 „The use of the word ‘rights’ in this term is propaganda, designed to lead you unawares into seeing the issue from the viewpoint of the few that impose the restrictions, while

bot von Programmen oder Anleitungen, mit denen Systeme zum Schutz von Urheberrechten umgangen oder beeinträchtigt werden könnten: „Das ist – etwas polemisch formuliert – etwa so, als würde der Handel mit Brecheisen verboten und nicht nur deren Gebrauch zum unerlaubten Aufbrechen fremder Türen“ (Rosenthal 2001). Die Kritik an einer restriktiven Eigentumssicherung digitaler Güter stützt sich nun nicht nur auf eine Reihe von einzelnen Argumenten, sondern bedient sich mit der Rede von den Commons oder aber der öffentlichen Güter auch eines populären Gegenkonzepts.

### *3.3.1 Öffentliche Güter, Commons und Gemeineigentum – Gegenkonzepte*

Der Diskurs gegen ausschließende Verwertungsstrategien von digitalen Inhalten ist geprägt von einer Terminologie, die das Allgemeingut gegenüber dem Privateigentum stark machen möchte. So schreibt beispielsweise Attac-Aktivist Moldenhauer: „Die Auseinandersetzung um die Ausweitung der Wissensallmende, des Gemeineigentums an Wissen, wird eine zentrale Aufgabe der sozialen Bewegungen der nächsten Jahrzehnte sein“ (Moldenhauer 2004: 30; vgl. auch Schmid/Wirth 2004). Mitunter wird explizit von „Internet Commons“ gesprochen (unter Bezug auf Lessig, Lutterbeck 2003: 10) oder von „Information Commons“ (Bollier 2002) oder „Information as a Common-pool Resource“ (Ostrom/Hess 2001) oder allgemeiner von Wissen als öffentlichem Gut (Grassmuck 2002b: 32). Der Begriff der Allmende oder Commons bedeutete ursprünglich soviel wie Gemeindeland oder Nutzergemeinschaft. Wissen, öffentliche Bibliotheken und Museen werden in diesem Sinne als Allmende bezeichnet. In Anlehnung an den ökologischen Diskurs, aus dem auch die Commonsdebatte stammt (s.u.), wird für „Information“ entsprechend eine Umweltbewegung gefordert (Moldenhauer 2004: 29; zu dem Gedanken des Wissensschutzes in Anlehnung an den Umweltschutz siehe vor allem Boyle 2001).

Im Begriff der öffentlichen Güter oder der Commons hat sich diese Sprechweise ein Konzept geschaffen, welches gegen die umstandslose Durchsetzung privater Verwertungsinteressen in Anschlag gebracht wird und auch bezogen auf den Konflikt um das Urheberrecht immer wieder genannt wird. Die dahinterstehenden Konzepte sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

Die Debatte um öffentliche Güter wird in den Wirtschaftswissenschaften seit Mitte der 50er Jahre geführt und wurde maßgeblich von Richard A. Musgrave

---

ignoring that of the many on whom the restrictions are imposed. Good alternatives include ‘Digital Restrictions Management’ and ‘handcuffware’“ (Stallman o. J.: o. S.).

und Paul A. Samuelson geprägt. In diesem sehr engen, wirtschaftswissenschaftlichen Kontext widmete sich die ökonomische Theorie der Frage, ob es bestimmte Eigenschaften von Gütern gibt, die zu einer staatlichen Regulierung der Produktion oder des Angebots Anlass geben (Thiemeyer 1984: 73). Zwei zentrale Kriterien dafür, wann ein Gut ein öffentliches ist, wurden im Rahmen dieser Debatte entwickelt: a) Nicht-Ausschließbarkeit und b) Nicht-Rivalität im Konsum. Ersteres gilt, wenn Güter physisch so beschaffen sind, dass Nutzer entweder schwer oder gar nicht vom Gebrauch ausgeschlossen werden können, das zweite Kriterium gilt, wenn der Nutzen einer Person durch den Nutzen einer anderen Person nicht geschmälert wird. Das klassische Beispiel ist der Leuchtturm: Wenn das Licht des Leuchtturms strahlt, kann ein Schiff nicht davon ausgeschlossen werden, das Licht zu nutzen (vgl. Anton 2000: 9). Ebenso schmälert die Nutzung des Lichts durch ein Schiff nicht die Nutzung durch ein anderes, das Licht ist letztlich unendlich nutzbar, der Konsum verbraucht nicht sondern gebraucht. Weitere öffentliche Güter sind dieser Lesart zufolge Landesverteidigung, Wissen, Luft usw. (Martens/Hain 2002; Martens 2002). Öffentliche Güter zählen in der ökonomischen Theorie zu einer der Ursachen für Marktversagen. Im Falle eines öffentlichen Gutes sei es für den Markt nicht möglich, Gewinne zu machen, da die Konsumenten nicht von der Nutzung ausgeschlossen werden könnten. Der Markt sei in diesem Falle nicht in der Lage, das entsprechende Gut auf die billigste und effizienteste Weise anzubieten.

Obgleich es zur Definition solcher öffentlicher Güter zwei klare Kriterien gibt, ist es in der ökonomischen Literatur umstritten, welche Güter nun als öffentlich gelten können oder nicht (siehe Oettle 1984), abgegrenzt wird das „reine öffentliche Gut“, in welchem die beiden Kriterien eben „rein“ vorkommen, während die Kriterien sonst eher gradueller Natur sind, das heißt, bei dem ein oder anderen Gut mal mehr mal weniger schwach oder stark ausgeprägt vorkommen. Daher wird auch von „positionellen Gütern“ gesprochen, Güter, welche in der Nutzung „rivalisieren“, das heißt, deren Nutzung Qualitätseinbußen erzeugt, bei welchen der Ausschluss aber schwierig oder nur unter großem Aufwand zu gewährleisten ist (vgl. Altwater 2003). Dies trifft auch auf sogenannte Common Pool Ressourcen zu. Darunter werden hauptsächlich natürliche Ressourcen wie Landwirtschaft, Wälder, Fischgründe, Wasser, Weideländer usw. verstanden. Die Beschäftigung mit solcherart Commons (dt.: Allmende) war eine Reaktion auf die von Hardin aufgestellte These der *Tragedy of the Commons*, wonach Gemeineigentum zwangsläufig zur Übernutzung der Ressourcen führen würde – das Dilemma der Allmende (s.u.). Autoren wie insbesondere Elinor Ostrom stellten in zahlreichen empirischen Untersuchungen in Frage, dass nur private oder staatliche Zurverfügungstellung von Naturressourcen das „Dilemma“ der Commons ver-

meiden könnten. Vielmehr zeigt sie, dass die kollektive, kooperative Organisation solcher Ressourcen durch lokal Betroffene eine nachhaltige Form der Verwaltung und Nutzung von Naturressourcen (Ostrom 1999; Ostrom, et al. 2003) darstelle. Zu den Commons sind mittlerweile zahlreiche Studien erschienen, und der Gegenstand der gemeinschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten wurde über Naturressourcen<sup>24</sup> hinweg ausgeweitet auf andere Bereiche, wie Räume, Straßen und eben das Internet.<sup>25</sup>

Mit dem Begriff der sogenannten „Global Public Goods“ wollte man das Konzept der öffentlichen Güter auf die globale Dimension erweitern. Maßgeblich durch Publikationen aus dem Umfeld von UNDP<sup>26</sup>. Direktorin Inge Kaul hat der Diskurs Eingang gefunden in die Debatten über internationale Entwicklungszusammenarbeit. Kaul wollte mit der Erweiterung auf globale öffentliche Güter den Folgen und Begleiterscheinungen von Globalisierung besser entsprechen: „Globale öffentliche Güter – wie etwa Klimastabilität, Frieden und Sicherheit, oder die Kontrolle ansteckender Krankheiten – sind im Grunde lokale und nationale öffentliche Güter. Sie haben sich im Zuge der Öffnung staatlicher Grenzen globalisiert“ (Kaul 2002: 21).<sup>27</sup> Die Vertreter des Konzepts der öffentlichen Güter und der globalen öffentlichen Güter betonen durchaus, dass es hierbei nicht um ein physisch oder rein technisch zu bestimmendes Gut geht, sondern dass es sich um ein politisches, normatives Konzept handelt, welches jedoch auf Grund der Begrifflichkeit durchaus anschlussfähig ist an den Diskurs der herrschenden Volkswirtschaftslehre und damit auch in der hegemonialen Welt der herrschenden Institutionen wie Weltbank, IWF usw. wirken können soll. Dieses politische und

---

24 „While the term ‘the commons’ has a positive emotional sound to it, it refers to a wide variety of concepts and events that can lead to so much analytical ambiguity that little progress is made in protecting what scholars wish to protect“ (Ostrom/Hess 2001: 47).

25 In den neunziger Jahren ging es in der Rede über Commons nicht mehr nur um Naturgüter oder Landrechte, sondern es wurden städtische „Räume oder Straßen, Volksmusik, Müll, Car-Sharing, das Internet, Autobahnen, Staatshaushalte, Radio, ehemalige Militärbasen, der menschliche Genpool oder Sport unter der Überschrift der New Commons verhandelt. ‘Reinventing des Commons’ war das Thema der 5. Tagung der International Association for the Study of Common Property (IASCP) in Norwegen“ (Rilling 2001: o. S.).

26 United Nations Development Programme

27 Konkret äußert Kaul die Forderung, dass die globalen öffentlichen Güter von der internationalen Gemeinschaft finanziert werden sollen, nicht aus den jeweiligen Haushalten für Entwicklungszusammenarbeit, sondern aus den jeweils zuständigen Fachministerien. Eingehen sollen diese Gelder schließlich auf sogenannte „issue accounts“ aus welchen die Finanzierung der Global Public Goods erfolgen soll (vgl. Kaul 2002).

hoch normative Konzept umgreift nicht nur Güter wie Naturressourcen, sondern wie bei Kaul gesehen auch Werte wie Würde, Frieden, Gerechtigkeit: Von 'Gut' wird also nicht im dinglichen Sinne gesprochen, sondern im übertragenen Sinne von dem, was 'gut' ist (Altwater 2003: o. S.). Bei der Bestimmung von öffentlichen Gütern sind demnach physische Kriterien und normative Ansprüche nicht scharf getrennt, beide Aspekte tauchen zugleich auf – sei es nun bei globalen oder lokalen öffentlichen Gütern oder bei Common Pool Ressourcen. Damit eignet sich dieses Konzept gut für die Anwendung auf Wissen, da dies als öffentliches Gut gilt (analytisch) und es allen Menschen zur Verfügung stehen soll (normativ). Obgleich das Konzept wie bereits erwähnt ein normatives ist, wird in der Debatte in aller Regel nicht einfach unbegründet eine bessere Welt herbei gewünscht. Im Gegenteil, die Forderung der Verfechter eines freien Informationsflusses bzw. des digitalen Wissensbestandes als öffentliches Gut legitimieren ihre Forderung, wie gezeigt, mit verschiedenen Argumenten. Darüberhinaus bieten sie auch Alternativen an, wie die gewünschte Balance zwischen Individual- und Allgemeininteresse aussehen könnte.

### *3.3.2 Alternative Verwertungsmodelle digitaler Güter*

Dass Menschen, wenn sie mit ihrer geistigen Arbeit Geld verdienen wollen, auch auf das gesetzlich gewährte Urheber-, also Verwertungsrecht angewiesen sind, wird in den hier dargestellten Diskursen und Argumentationsfiguren nicht in Frage gestellt. Es soll die Balance gewahrt bleiben, das Copyright oder Urheberrecht soll „lockerer“ gehandhabt<sup>28</sup> oder ganz ersetzt werden durch andere Verwertungsformen. So sind Smiers und van Schijndel z. B. der Meinung, dass Musiker auch mit Konzerten und Merchandising Geld verdienen können, sie erarbeiten gerade ein Konzept, wonach das Copyright ganz abgeschafft werden soll (Smiers/Schijndel 2005). Die wohl populärste Alternative zu restriktiven Kontrolltechnologien ist die Übertragung des Pauschalabgabemodells auf die digitale Sphäre, das heißt, neben den bestehenden Vergütungen für Kopiergeräte und Leermedien wird eine Pauschale auf Internetzugang vorgeschlagen, die der Internet-Diensteanbieter (ISP) zusammen mit seinen Gebühren einzieht und an eine neu zu gründende Online-

---

28 „Unless a creative work is copied directly there should be no copyright infringement.

For example, if a song appropriates snippets from another song, there should be no infringement, or if a coffee shop plays the radio there should be no copyright infringement. What may be required is an acknowledgment of the author in order to preserve a sense of indebtedness when possible, however the creative uses of a work will be left as free as possible“ (Halbert 1999: 158; vgl. zu neuen Strategien in der Musikindustrie Haller 2005).



Verwertungsgesellschaft (VG) abführt. Die Rechteinhaber müssen hier, wie bei den alten VGs auch, Mitglied der Online-VG werden und ihre Werke dort anmelden, um von der Ausschüttung zu profitieren. Neu wäre, dass jedes Werk eine Kennung erhalten würde, die mit dem digitalen Werkstück verbunden wird. Mittels der Werk-ID ließe sich die Nutzungshäufigkeit der Werke zählen, und dies ginge in den Schlüssel ein, nach dem die Vergütungen an die Werkinhaber ausgeschüttet werden (privatkopie.net, et al. 2004). Einen anderen Weg hat die Electronic Frontier Foundation (EFF) in einem im Februar 2004 vorgelegten White Paper aufgezeigt. Darin wird vorgeschlagen, dass die Inhaber von Musikverwertungsrechten freiwillig die relevanten Rechte an ihren Katalogen einer Online-Verwertungsgesellschaft übertragen, die Nutzern gegen eine Pauschalvergütung Lizenzen für Filesharing ausstellt (privatkopie.net, et al. 2004: 11). Dass Urheber in ihrer Abhängigkeit von Medienverlagen (Intermediäre) keine ausreichende Kompensation erhalten, ist ein Nebenschauplatz der Kritik an den Medienkonzernen. Autoren, Künstler, allgemein kreativ Schaffende würden in aller Regel unter Knebelverträgen leiden (Röttgers 2000: 1248; Reinbacher 2004).<sup>29</sup> Auch aus diesem Grund wird es als für die Urheber vorteilhaft angesehen, wenn sie die Intermediäre umgehen und sich selbst vermarkten könnten (Grassmuck 2002b: 75). Folgende Zukunftsszenarien finden sich mitunter:

„So gehört die Zukunft wohl eher den agilen – vielleicht als selbständige Free Lancers oder in kleinen, hochspezialisierten Teams tätigen – Information Brokers’ als den traditionellen Grossverlagen, die in dem Maße, wie sie auf ihren erworbenen Exklusivrechten sitzen, immer mehr zu innovationshemmenden Publikationsverhinderungsanstalten werden“ (Geser 2001: o. S.).

Auch freiwillige Bezahlmodelle wie das von der Technischen Universität Darmstadt angebotene Portal FAIRtunes werden ausprobiert, u.a. zu Gunsten von Kundenfreundlichkeit, wie die Homepage verrät:

---

29 Hoeren beschreibt dies folgend: „Es ist bei weitem nicht so, als werde der Kampf um die Schranken auf Nutzer- und Urheberseite gleichgewichtig geführt. Zunächst ist zu beachten, daß diejenigen, die vollmundig auf den Schutz der Kreativität verweisen, nicht die Kreativen sind. Die Urheber selbst spielen in der Diskussion um das Urheberrecht in ganz Europa kaum eine Rolle. Mangels spezifischer Schutzbestimmungen zugunsten des Urhebers tritt dieser seine wirtschaftlichen Befugnisse meist vollständig an die großen Verwerter ab. Ein solcher Rechtebuyout wird durch die schon im 19. Jahrhundert brüchige Doktrin der Privatautonomie legitimiert. Auch das AGBG schützt den Urheber nicht davor, seine Verwertungsrechte pauschal dem Verwerter zur Nutzung zu überlassen. Denn es fehlt dem UrhG ein Leitbild, das den Maßstab einer Inhaltskontrolle bilden könnte. Und so berufen sich diejenigen auf die besondere Bedeutung des Urhebers, die diesen mit einem Federstreich aller wertvollen Rechte beraubt haben.“

„FAIRtunes verzichtet komplett auf restriktive Maßnahmen durch ein Digital-Rights-Management-System und geht damit einen mutigen Schritt in Richtung eines kundenfreundlichen digitalen Musikmarkts. Zudem setzt das Portal auf eine transparente und faire Preisgestaltung, die auch freiwillige Bezahlmodelle miteinschließt.“<sup>30</sup>

Allen voran wird natürlich immer wieder die Freie Software bzw. die Open Source Philosophie als Beispiel für die Offenheit von Wissen und Informationen hervorgehoben. Angesichts der Tatsache, dass Freie Software und offene Standards das Erfolgsgeheimnis für die rasante Entwicklung des Internet waren, könne es auch für die Wirtschaft und für den Staat nur von Nutzen sein, die ursprünglich provozierenden Organisations- und Distributionsformen wie einst Napster oder eben Freie Software „daran zu messen, inwieweit sie einen Beitrag dazu leisten, daß der Zugriff zum Wissen offen bleiben kann“ (Kuhlen 2000: 17), damit würde auch der weltweite „digital divide“ geschmälert werden können. Mit Freier Software seien große Chancen für die Länder des Südens gegeben, sich von der „hohe Kosten verursachenden Abhängigkeit von proprietärer (Microsoft-) Software freizumachen“ (Günnewig/Becker 2004: 7).<sup>31</sup> Eines der populärsten Beispiele für Alternativen zum herrschenden Urheberrechtssystem ist natürlich neben der GPL die maßgeblich von Lessig entwickelte alternative Lizenzierungspolitik der „Creative Commons“ mit dem Label „some rights reserved“ für Texte, Bilder, Audio- oder Videoproduktion. Hier gibt es eine Abstufung der Freiheitsgrade: von restriktiven Lizenzen bis hin zu Lizenzen, die das Werk in die Public Domain stellen bzw. bei denen auf das Copyright ganz verzichtet wird (creativecommons 2004: o. S.). Man kann hier auf das urheberrechtlich geschützte Vervielfältigungsverbot verzichten, erhält aber gewisse Kontrolle über die Verwendung des Materials durch andere (Nennung des Namens oder ob kommerzielle Nutzung erlaubt ist usw.) (vgl. Berry/Moss 2004).

---

Diese Sklaventreiber verstecken sich hinter dem UrhG, um ihre eigene Nacktheit zu verbergen; denn die eigene Leistung der Verwerter wird im Urheberrecht allenfalls als Leistungsschutzrecht geschützt (siehe §§ 85, 87, 94 UrhG)“ (Hoeren 2000: 12).

30 <http://www.fairtunes.de/fairtunes/portal/home.do>

31 Mitunter wird Open Source auch als Wettbewerbsvorteil im internationalen Konkurrenzkampf vor allem gegen die Vereinigten Staaten gepriesen, so beispielsweise der Grünen-Politiker Götz von Stumpfeldt: „Open Source stellt eine besondere Chance für die europäische Software-Branche dar. Zum ersten Mal gibt es hier ein Feld, in dem die USA nicht führend sind“ (Stumpfeldt 2000: 48).

### 3.4 Jenseits des Privateigentums oder: Die Suche nach dem revolutionären Subjekt

Das Phänomen der Freien Software in Abgrenzung zur Open Source wird wie erwähnt gerne und häufig als Beleg und Ausgangspunkt dafür genommen, dass offene und kooperative Wissensproduktion effizient sei und daher eine der modernen Wissens- oder Informationsgesellschaft angemessene Produktionsweise darstelle. Diese Haltung wendet sich zwar gegen eine restriktive Eigentumssicherung in der Welt nicht-stofflicher Güter und argumentiert im Fall Freier Software sogar für den Verzicht auf eine ausschließende Aneignung. Allerdings macht sich dieses Argument damit in keiner Weise einer anti-kapitalistischen, gar kommunistischen Haltung verdächtig<sup>32</sup>, auch wenn dies von konservativer Seite immer mal wieder befürchtet wird.<sup>33</sup> Davon abzugrenzen sind die mal mehr mal weniger explizit marxistisch verorteten Debatten, welche sich von Freier Software mehr erwarten. Darin fügen sich unter anderen die Postoperaisten ein. Sie verweisen im Kontext ihrer Thesen zur Dominanz immaterieller Arbeit auf Freie Software als Beispiel für neue, kooperative und selbstbestimmte Arbeitsformen (Atzert/Binger 2003) und messen ihnen damit einen emanzipatorischen Gehalt zu. Der Programmierer von Freier Software sei der klassische Vertreter des immateriellen Arbeiters, der zumindest potentiell das revolutionäre Subjekt verkörpert:

„Die Qualifikationen der abhängig Arbeitenden, aus denen der Kapitalismus Wert schöpft, sollen ihnen gleichzeitig die Fähigkeit zur unabhängigen Kooperation außerhalb des Kommandos von Staat und Kapital ermöglichen“ (Nowak 2000: 235).

Negri/Hardt haben in ihrem Buch „Empire“ das Konzept der Multitude entwickelt, als ein Bassin oder Netz aller Subjekte (Vielheit, Menge), die durch verschiedenste Praxen dahin drängen, sich aus der kapitalistischen Welt-Vergesellschaftung zu befreien (vgl. Negri/Hardt 2002). In ihrem folgenden Buch, welches den Begriff Multitude selbst zum Titel hat, haben sie die Freie Software Bewegung als eine der radikaleren Formen globaler Reformexperimente skizziert. Die Aktivisten der Freien Software, so lässt sich aus diesem Kontext schließen, versuchen nach Negri/Hardt die destruktiven Formen politischer und ökonomischer

---

32 Dies gilt im übrigen auch für den Schöpfer der Creative Common License: „Lawrence Lessig is always very keen to disassociate himself and the Creative Commons from the (diabolical) insinuation that he is (God forbid!) anti-market, anti-capitalist, or communist“ (Berry/Moss 2004: o. S.).

33 So verbindet eine FAZ-Autorin mit dem „Mißtrauen gegenüber Privateigentum“ eine Bereitschaft zu „Enteignung und Sozialisierung“ (Horn 2000: 13).

34 Auch das oben erwähnte Lizenzierungsprojekt „Creative Commons“ wird von Negri/Hardt als eines der innovativsten Projekte bezeichnet (Negri/Hardt 2004: 334).

Kontrolle abzuschaffen (Negri/Hardt 2004: 333 f.),<sup>34</sup> durch die neuen Formen „immateriellen Eigentums“ würde die Legitimität des Privateigentums, die auf Arbeit beruhe, herausgefordert. Es gelte nun innerhalb des Empires diese Tendenzen zu verstärken, um in der Hülle der alten Gesellschaft die neue zu bauen (Hardt 2003).

Ausführlicher diskutiert die Gruppe Oekonux das nicht-kapitalistische Potential Freier Software. „Oekonux“ – eine Wortschöpfung kombiniert aus „Oekonomie“ und „GNU/Linux“ – bezeichnet einen Diskussionszusammenhang, der im Juli 1999 auf der ersten „Wizards of OS-Konferenz“<sup>35</sup> aus einem spontanen Treffen hervorgegangen ist. Bei den Oekonux-Aktivitäten steht die Leitfrage im Mittelpunkt, „ob die Prinzipien der Entwicklung Freier Software eine neue Ökonomie begründen können, die als Grundlage für eine neue Gesellschaft dienen,“<sup>36</sup> kurz, ob die Prinzipien der Freien Software auf eine Gesellschaft jenseits von Kapitalismus verweisen. Im Prinzip ist Oekonux eine rein virtuelle Angelegenheit, es wird zuvorderst in einer Mailingliste über das Internet diskutiert. Der Aktionsradius der Gruppe weitet sich aber darüber hinaus aus, so werden jährlich Konferenzen veranstaltet und regelmäßig Texte publiziert, von einzelnen Mitgliedern der Mailingliste oder gemeinsam in einer kooperativen Textproduktion ganz im Sinne der Freien Software-Produktionsweise. Das Projekt Oekonux ist durchaus nicht homogen, und die Mitglieder kommen aus allen erdenklichen Betätigungsfeldern. Alle aber eint das Interesse an Freier Software und damit in Verbindung stehende oder davon abzuleitende gesellschaftspolitische Fragen. Oekonux lässt sich schematisch von der Freien Software Bewegung und von Open Source insofern abgrenzen, als die Diskussionen weit über Software hinausgehen und weitreichende soziale, politische und ökonomische Fragen – allerdings immer mit Bezug zur Freien Software – stellen. Auch wenn die Heterogenität der Gruppe immer wieder betont wird, so gibt es doch einige prominente Thesen, die mit Oekonux in Verbindung gebracht werden, ohne dass damit gesagt wäre, dass alle in der Mailingliste eingeschriebenen Mitglieder diese Thesen teilen würden. Unter dieser Maßgabe sollen im Folgenden einige für vorliegende Arbeit relevanten Grundthesen von Oekonux skizziert werden.

Auch bei Oekonux beziehen sich viele Teilnehmer auf die historische kapitalistische Entwicklungsstufe der Gegenwart als eine Informationsgesellschaft, in der das geistige Eigentum gegenüber dem materiellen Eigentum an Wichtigkeit

---

35 Wizards of OS ist eine in Berlin regelmäßig stattfindende Konferenz, die sich „mit der entstehenden Wissensordnung digitaler Medien“ beschäftigt. Der Fokus liegt dabei „auf dem Potential von PC und Internet, freie Kommunikation und offene Kooperation bei der Schaffung von Wissen zu ermöglichen“, entnommen von: <http://www.wizards-of-os.org>

36 Siehe <http://www.oekonux.de>

gewonnen habe.<sup>37</sup> Ganz allgemein habe demzufolge Eigentum im Kapitalismus die Funktion, Güter zu verknappen (Meretz 2000: 28). Eigentum habe zwar durchaus emanzipative Aspekte, so zum Beispiel die Freiheit, damit tun zu können, was man möchte (Merten 2002a: o. S.). In der bürgerlichen Gesellschaft aber werde es dazu eingesetzt, Knappheit zu erzeugen, was heutzutage besonders augenfällig bei geistigem Eigentum würde. Eine emanzipatorische Vision nun müsse dieses „Entfremdungspotential“ von Eigentum überwinden (Merten 2002a: o. S.). Im Zentrum dieser Überwindung stehe daher Freie Software mit ihrem Verzicht auf private, ausschließende Aneignung, die ein Beispiel darstelle für ein „qualitativ neues Modell von Produktivkraftentwicklung“ (Oekonux 2004: o. S.). Als solches sei Freie Software eine Form produktiven Handelns, die im Kern „nicht nur jenseits des Geldes und der Wertform, sondern auch jenseits des Tausches schlechthin gedeiht“ (Oekonux 2003b: o. S.). Dass trotz aller Offenheit des Codes bei Freier Software, das heißt, trotz Verzichts auf exkludierende Aneignung, dennoch ein sogar hoher Arbeitsanreiz bei den Produzenten besteht, wird in dieser Lesart gerade auf die spezifischen Produktionsbedingungen zurückgeführt: Die Art und Weise, wie Freie Software entwickelt wird, sei eine im Gegensatz zur kapitalistisch organisierten Lohnarbeit nicht entfremdete Arbeit. Die Abwesenheit von Zwang (frei von Verwertungszwang, von Konkurrenzdruck, von Leistungs- und Termindruck usw.) führe zu individueller Selbstentfaltung: Spaß und Lust an der Tätigkeit und das Interesse an der Nützlichkeit des Produkts (nicht am Tauschwert) seien der treibende Motor der (häufig unbezahlten) Programmierer von Freier Software (Meretz 2000: 9).

Zu einer der umstrittenen Thesen in der Oekonuxliste gehört die Frage, ob Freie Software bereits die Keim-Form einer künftigen, nicht kapitalistischen Gesellschaft sei. Dem liegt zum einen das emanzipatorische Potential zugrunde (Selbstentfaltung), zum anderen aber auch das systemsprengende Potential: „Indem Freie Software künstliche Knappheit beseitigt, unterläuft sie das System der Wertschöpfung, ohne die der Kapitalismus nicht funktionieren kann“ (Oekonux 2003a:

---

37 So zumindest Stefan Merten, einer der Protagonisten des Oekonux-Projekts. Er schreibt ganz ähnlich wie Rifkin: „Betrachten wir die technische Seite der Entwicklung der Produktivkräfte, so lässt sich feststellen, dass die Bedeutung von Information immer stärker steigt. (...) Konsequenterweise verschiebt sich auch der Fokus bei den Eigentumsverhältnissen. Dabei verliert das Eigentum an materiellen Produktionsmitteln zunehmend an Bedeutung. Dies wird zum Beispiel im Franchising sichtbar, bei dem nicht mehr konkrete Produktionsmittel im Vordergrund stehen, sondern nur noch Marken verkauft werden. Das Eigentum an Informationsgütern – und dies bedeutet hier nur noch die Möglichkeit der Verknappung – bzw. Informationswaren wird dagegen immer wichtiger“ (Merten 2002a: o. S.).

o. S.), und: „Ist diese Technik an sich schon revolutionär genug, (...) so hat die digitale Kopie in Verbindung mit Freier Software und deren Selbstentfaltung erst wirklich systemsprengendes Potential“ (Merten 2002b: o. S.). Konkret wird schließlich mit der These von Freier Software als „Keim-Form“ gesagt, dass sich diese Produktionsweise weiter ausbreiten würde und langfristig die kapitalistische Gesellschaftsform verdrängen könne. Wie genau diese Überführung aussehen könnte, ist nach Ansicht von Oekonux „im Detail nicht seriös zu beantworten“ (Oekonux 2003a: o. S.). Angestrebt ist eine sogenannte GPL-Gesellschaft<sup>38</sup> (Oekonux 2003b: o. S.), welche sich auszeichnet durch „Wertfreiheit, Selbstentfaltung, Selbstorganisation und Globalität“ (Oekonux 2002: o. S.).

In einer GPL-Gesellschaft würde genommen was gebraucht wird und nicht gegen Geld getauscht. Die Produktionsmittel müssten „Selbstentfaltung auf breiter Basis“ ermöglichen, es müsse Spaß machen, an diesen Produktionsmitteln tätig zu sein. Es gäbe keine Arbeit mehr im herkömmlichen Sinne, es würde nicht mehr für einen Markt produziert werden, sondern aus „konkreten, menschenbezogenen Gründen“ (Merten 2002b: o. S.). Die Hoffnung, die mit der Freien Software als mögliches Fenster raus aus der kapitalistischen Gesellschaft verknüpft wird, findet auch darin ihren Ausdruck, dass andere „freie“ Projekte aufgezählt werden. Es wird verwiesen auf im Internet existierende Projekte wie „Freie Kochrezepte, Freie Literatur, Freie Enzyklopädien, Freie Musik“ (Merten 2002b), aber auch auf „freie materielle Güter“ wie die Planung eines Autos über das Internet oder die Entwicklung elektronischer Schaltungen – hier wird noch angemerkt, dass die Realisierung dieser Pläne eine kommerzielle Firma übernehmen könne, wobei ihr Vorteil darin liege, dass sie die Kosten für Entwicklung nicht selbst tragen müsse (sic!). Außerdem seien Entwicklungen zu beobachten, in denen Firmen ihre normalerweise streng gehüteten Designs „befreien“, um von den Vorteilen „Freier Entwicklungsprozesse“ zu profitieren. Faszinierend an der „Keimform-These“ scheint der Gedanke zu sein, dass man eine grundlegende gesellschaftliche Veränderung erreichen kann, indem man das Neue bereits praktiziert. Dabei hat man dann vielleicht mit einigen Widerständen zu tun, das Terrain des Neuen, so die Überzeugung, wird sich aber allein schon deshalb ausdehnen, weil es „effektiv besser“ als das Alte ist.<sup>39</sup>

---

38 In Anlehnung an die General Public License für Freie Software (siehe Kapitel 2).

39 „Keine neue Gesellschaft taucht aus dem Nichts auf und steht am nächsten Morgen vor der Tür. Keine neue Gesellschaft löst die alte ohne Widerstand ab. Zunächst entwickeln sich Keime des Neuen in den Nischen des Alten. Schließlich wird das Neue so mächtig, dass die Verwalter des Alten Konzessionen machen müssen und das Neue gleichzeitig bekämpfen und verhindern wollen. Das Neue wird sich dann durchsetzen, wenn es effektiv besser ist als das Alte. Dabei ist es klüger, nicht auf dem ureigenen

Das Projekt Oekonux steht zwar außerhalb des Mainstreams, dennoch strahlen einige Thesen durchaus aus. So schreibt ein Autor in der Wochenzeitschrift „Freitag“, dass es Zeit sei, eine Debatte über konkrete Utopien zu führen und greift im gleichen Atemzug den Begriff der Keimform auf:

„Nicht nur gedankliche Konstruktionen sind willkommen, sondern auch Beiträge über beispielhafte Projekte und Unternehmen. Wo sind die Keime und auf welchem Boden könnten sie wachsen? Schon Hegel hatte die Aufgabe formuliert: Das Herzeigen einer Eichel und das Aufsagen des Wortes Baum reicht nicht. Wir wollen auch wissen, wie dieser aus jener wird“ (Thie 2004: 5).

Auch André Gorz schickte zur letzten Oekonux-Konferenz ein entsprechendes Geleitwort:

„Die Frage stellt sich hier ganz konkret: Wie lassen sich die Prinzipien einer freien Produktionsweise praktisch auf andere oder gar sämtliche gesellschaftlichen Tätigkeitsbereiche ausdehnen? In einer Zeit größter Krisenanfälligkeit ist die Frage von besonderer Bedeutung. Die Keime einer Antwort könnten in „argentinischen“ Umständen in relativ kurzer Zeit Wurzeln schlagen“ (Gorz 2004a: o. S.; vgl. vor allem Gorz 2004b).

Abgesehen von der hier zuletzt geschilderten Minderheitenposition, die in Freier Software eine systemsprengende, subversive Praxis sieht bzw. eine Keimform, die das Potential hat, den Kapitalismus zu überwinden, werden in sonst allen Positionen bzw. Argumentationsfiguren in der Debatte um digitales Eigentum einzelne Annahmen zur Funktion, zum Nutzen und zum Sinn von Eigentum formuliert, in der Regel jedoch ohne explizit eine Analyse von Eigentum als solchem zugrunde zu legen, bzw. zu diskutieren. Das heißt jedoch nicht, dass nicht implizit eigentums-theoretische Paradigmen die Grundlage dieser verschiedenen Argumentationsfiguren bilden würden. Besonders in der Position für eine restriktive Sicherung der Eigentumsrechte im Internet zeigt sich der zugrunde liegende theoretische Ansatz, das heißt Annahmen über den Zusammenhang von Arbeit, Eigentum und Produktivität, recht deutlich. Hier wird davon ausgegangen, dass die Sicherung der Eigentumsrechte Anreize für Produktivität schafft und damit Wirtschaftswachstum erzeugt. Die dem entgegengesetzte Position vertritt nun zwar die Ansicht, dass auch ohne private Eigentumssicherung Arbeitsanreize geschaffen werden können. Hier werden dann allerdings entweder alternative Verwertungsmodelle vorgeschlagen, in welchen die digitalen Güter selbst zwar „frei“ sein können, die Kreativen aber über andere Dienstleistungen kompensiert werden müssen oder aber es wird beispielsweise mit dem Instrument der digitalen Privatkopie eine niedrighschwellige Zugangsschranke präferiert. Mitunter formulieren auch die Ver-

---

Terrain des Alten zu kämpfen, sondern die Spielregeln zu ändern und sich auf neuem Terrain zu behaupten. Für solch ein Modell steht Linux und die Freie Software“ (Meretz 2000: 27, Herv. d. Verf.).

fechter eines schrankenärmeren Informationsflusses das Anreizargument, so zum Beispiel Lessig, der sich *gegen* ein vollständig privatisiertes Eigentumsregime im Netz wendet:

„Auch wenn manche Autoren ohne Bezahlung schreiben, brauchen wir dennoch gewisse Urheberrechte. Wenn das Recht den Autor gar nicht schützte, gäbe es bald weniger Autoren. Das Recht hat einen Grund, Urheberrechte zu schützen, *und sei es nur, um den Autoren einen gewissen Anreiz zu bieten*“ (Lessig 2001: 237, Herv. i. O.; vgl. auch Steinvorth 2004; Liebig 2001).<sup>40</sup>

Hier wird klar, wenn auch in abgemilderter Form, von einer Anreiztheorie ausgegangen. Diese wird nicht prinzipiell hinterfragt, sondern nur graduell schwächer vertreten.<sup>41</sup> Dies macht deutlich, was generell für die Debatte um geistiges Eigentum gilt: Die beiden Pole der Auseinandersetzung um geistiges Eigentum im Zeitalter unendlicher Reproduzierbarkeit von Informationen und Wissen liegen gar nicht so weit auseinander, wie es die Heftigkeit des Konflikts vermuten lassen würde. Die Uneinigkeit besteht in einem *Mehr oder Weniger* an Schranken für das private Eigentum an geistig-kreativer Schöpfung, nicht aber in einer grundsätzlichen Infragestellung von Privateigentum überhaupt. Gemeinsam ist beiden Positionen das vorherrschende Eigentumsparadigma (wie im Verlauf der Untersuchung noch deutlicher werden wird). Dieses Paradigma findet sich ausformuliert in der maßgeblich von John Locke begründeten *bürgerlichen Eigentumstheorie*. Die moderne Fassung hat in der *Property Rights Theorie* ihren Ausdruck gefunden.

---

40 So auch Lunney: „(w)idespread private copying in the aggregate could radically reduce the incentive to create any given work of authorship“ (Lunney 2001: 818).

41 So auch Patterson: „With the specific intent of encouraging the production and distribution of new works for the public, copyright provides incentive for creators by granting them exclusive rights to reproduce and distribute their work. But these rights are subject to important limitations – nearly all of them related to the basic purpose of advancing knowledge for the general welfare of society“ (Patterson/Lindberg 1991: 2).



Teil II  
Die historische Spezifik des  
bürgerlichen Eigentums

## 4 Das herrschende eigentumstheoretische Paradigma

Die Analyse von Eigentum ist nicht einer bestimmten wissenschaftlichen Disziplin vorbehalten. U.a. die Sozialanthropologie, die Geschichtswissenschaften, die Soziologie, die Politikwissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften und allen voran die Rechtswissenschaften setzen sich aus je verschiedener Perspektive und Erkenntnisinteresse mit Eigentum auseinander. Die Ideen- und Philosophiegeschichte des Eigentums, in denen untersucht wird, welches Eigentumsverständnis beispielsweise Aristoteles, Platon, Locke, Hume, Rousseau, Kant etc. formuliert haben, zeigt, dass die Auseinandersetzung mit Eigentum häufig einer Erörterung über die best mögliche Gesellschaftsordnung gleichkommt (vgl. eine Auswahl solcher Abhandlungen: Brandt 1974; Kessler/Loos 2000; Brocker 1987; 1992; Magedant/Zimmer 1993; Künzli 1986; Hecker 1990). Dies ist auch in den modernen Abhandlungen nicht anders. Die Frage „was ist Eigentum“ und die Frage „wie soll die Eigentumsordnung beschaffen sein“ werden zumeist nicht streng getrennt.

Grundsätzlich hat sich bei den modernen Abhandlungen der westlich liberale Eigentumsbegriff als herrschendes Paradigma durchgesetzt: „Er (dieser Begriff, SN) existiert in unzähligen Varianten, im Kern meint er jedoch die absolute, ungeteilte, willkürliche und souveräne Herrschaft einer natürlichen Person über Sachen“ (Siegrist/Sugarman 1999: 23). Verbunden ist dieser Eigentumsbegriff untrennbar mit einer Konzeption von Freiheit,<sup>1</sup> welche ihre Wurzeln in der mit der französischen Revolution herauf ziehenden bürgerlichen Gesellschaft hat. Dieses bürgerliche, moderne westlich-liberale Eigentumsverständnis hat mit dem Ende des Ost-West-Konflikts in den 90er Jahren endgültig die Vorherrschaft gewonnen. Die Transformation in den Ländern des ehemaligen Ostblocks hin zu „Demokratie und Marktwirtschaft“ war wesentlich ein Wandel der Eigentumsverhältnisse und das liberale Eigentumsverständnis stellte in Gestalt der Property Rights Theorie die Folie dar, vor welcher diese Eigentumsverhältnisse umgestaltet wurden (vgl. Nuss 1999). Sie kann als wirkmächtiger Ausdruck der modernen, bürgerlichen Eigentumstheorie gelesen werden, wobei neben der analytischen auch die normative Dimension eine zentrale Rolle spielt: Die Property Rights Theorie analysiert nicht nur private Eigentumsrechte sondern legitimiert sie zugleich.

---

1 Vertragsfreiheit, Freiheit des Willens, Freiheit mit seinem Eigentum nach freiem Willen zu verfahren usw.

#### 4.1 Property Rights, der Principal und sein Agent – die moderne, bürgerliche Theorie des Eigentums als Legitimation des Privateigentums

Die Property Rights Theorie versteht sich selbst als Ergänzung und Fortschreibung der neoklassischen Volkswirtschaftslehre. Einer der wichtigsten Vertreter ist der Ökonom Douglass C. North. Da die Neoklassik die Dynamik wirtschaftlicher Entwicklung mit ihren statischen Modellen nicht befriedigend erklären konnte, skizzierte North eine „neue Sicht der Wirtschaftsgeschichte“. Die Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums seit der steinzeitlichen Revolution, seit dem Übergang zur Agrarwirtschaft und seit der modernen industriellen Revolution erklärte er mit einer Theorie der Verfügungs- und Eigentumsrechte (Property Rights), wobei die Kernthese seiner historischen Untersuchung lautet, dass Länder, deren Staaten gesicherte Eigentumsrechte durchsetzen konnten und können, eine „effizientere Wirtschaftsleistung“ generieren als Länder, die über wenig oder keine gesicherten Eigentumsrechte verfügen. Getreu der neoklassischen Vorstellungswelt liegen der Property Rights Theorie zwei zentrale Annahmen zugrunde: (1) Die Wirtschaftssubjekte streben danach, ihren (nach je individuellen Kriterien bestimmten) Nutzen zu maximieren; (2) die Nutzen spendenden Güter (Produkte, Dienstleistungen, aber auch freie Zeit) sind jedoch – gemessen an der Unbegrenztheit der Bedürfnisse – knapp. In den historischen Untersuchungen von North erscheinen gesellschaftliche Organisationsformen wirtschaftlicher Prozesse grundsätzlich entweder über den Markt oder eine hierarchische Lenkung (durch den „Herrscher“) gesteuert. Als „effizient“ betrachtet North eine Wirtschaft, in der das nutzenmaximierende Verhalten der Subjekte zu einer Ausstoßsteigerung führt: „Die Ausdrücke ‘effizient’ und ‘ineffizient’, wie in der vorliegenden Arbeit verwendet, dienen zum Vergleich der Auswirkungen zweier Nebenbedingungen: Im einen Fall wird maximierendes Verhalten der Teilnehmer Ausstoßsteigerungen bewirken, im anderen nicht“ (North 1988: 7, FN 2).

Bei der Beantwortung der Frage, wie Herrscher oder Staaten das maximierende Verhalten der Wirtschaftssubjekte in der Vergangenheit bis in die Gegenwart entsprechend beeinflusst bzw. gelenkt haben, spielt der Begriff der „Transaktionskosten“ eine zentrale Rolle. Ergänzend zur Neoklassik, bei der die Produktionskosten aus den Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital entspringen, erweitert North das Modell um Aufwendungen, die bei der Transaktion der Güter entstehen, also für „Abgrenzung, Schutz und Durchsetzung der Eigentumsrechte an Gütern“ (North 1992: 33). Zu diesen so definierten Transaktionskosten zählt North zum einen die Messungskosten (Preis für die Informationen über Größe, Qualität und Beschaffenheit eines Gutes), zum anderen nennt er die Erfüllungskosten (Aufwendungen für Vertragserfüllung). Je arbeitsteiliger die Marktwirtschaft

ist, desto größer werden die Transaktionskosten, da die Tauschvorgänge komplexer und anonymer werden. Da nun aber „exklusive Eigentumsrechte, die dem Eigentümer etwas einbringen“ (North 1988: 93) nach North einen unmittelbaren Anreiz „zur Erhöhung von Effizienz und Produktivität“ bieten, kann der Staat Transaktionskosten senken, indem er gesicherte Eigentumsrechte etabliert. Im sogenannten Principal-Agent-Modell kommt dies zum Tragen: Der Principal kann bei zunehmender Arbeitsteilung der Marktwirtschaft die Leistung seines Agenten nicht mehr direkt messen und überwachen und muss vermehrt Kontrollkosten aufwenden. Diese können gesenkt werden, indem der Principal seinem Agenten Verfügungsrechte an dessen Arbeit abtritt, da ihn das zu höherer Produktion motiviere.<sup>2</sup> Eigentumsrechte bestimmen also, wo am meisten Nutzen zu erwarten ist, und stellen insofern einen Anreiz in eine bestimmte Richtung dar. Tatsächlich ist dieser Zusammenhang nach North die eigentliche Ursache für die

„Erste Wirtschaftliche Revolution“, die nicht deshalb eine war, weil „sie die hauptsächliche Wirtschaftstätigkeit des Menschen vom Jagen und Sammeln zur Landwirtschaft verlagerte. Sie war eine Revolution, weil dieser Übergang für den Menschen eine ganz grundlegende Verschiebung der Anreizstruktur bewirkte“ (ebd.).

Diese Anreizveränderung ist nach North eben in den unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen der beiden Systeme begründet:

„Wenn die Subsistenzmittel im Gemeineigentum stehen, so gibt es wenig Anreiz zum Erlernen einer besseren Technik oder zum Erwerb größeren Wissens. Im Gegenteil: Exklusive Eigentumsrechte, die dem Eigentümer etwas einbringen, bieten einen unmittelbaren Anreiz zur Erhöhung von Effizienz und Produktivität“ (ebd.).

---

2 Auch bezüglich Messung und Information spielt der Staat nach North eine entscheidende Rolle. Mittels Standardisierungen (z.B. DIN) oder der Sicherung der flächendeckenden Gültigkeit herrschender Zahlungsmittel erleichtert er Tauschvorgänge, indem er Unsicherheit mindert. Aber selbst wenn die Tauschvorgänge durch den Staat annähernd reibungslos gesichert sind, besteht nach North die Gefahr, dass der Mensch (als nutzenmaximierendes Individuum) dennoch versucht zu „betrügen“: „Aber man kann die Vertragserfüllung nicht als Selbstverständlichkeit betrachten. (...) ... ohne institutionelle Schranken wird selbstsüchtiges Verhalten komplexe Tauschvorgänge behindern“ (North 1992: 39). Vermeiden könne man Betrug nur, wenn die Tauschvorgänge als „gerecht“ empfunden werden. Ob aber ein gesellschaftliches Tauschsystem für „gerecht“ gehalten wird, also von den Beteiligten mit all seinen Regeln akzeptiert wird, hängt wiederum ab von der herrschenden Ideologie. Die Ideologie kann nicht nur bewirken, dass die Individuen trotz ihres selbstsüchtigen Wesens nicht betrügen, sie kann auch „redliches“ Arbeitsverhalten fördern: „(...) der Unterschied zwischen Arbeitern, die ‘fleißig’ oder ‘gewissenhaft’ sind oder ‘schwer arbeiten’ und denen, die ‘faul’ oder ‘ungeschickt’ sind oder ‘sich drücken’, ergibt den Unterschied in deren Ausstoß als Folge davon, wieviel die ideologische Überzeugung zur Vermeidung von Drückebergerei beiträgt“ (North 1988:48).

Demnach erklärt diese Anreizveränderung auch den

„raschen Fortschritt, den die Menschen in den letzten 10.000 Jahren im Unterschied zu ihrer langsamen Entwicklung in der langen Zeit des primitiven Jagens und Sammelns davor verzeichnete“ (ebd.).

„Effiziente Institutionen“ sind damit bestimmte Eigentumsrechte, die dazu führen, dass die Produktion einer Wirtschaft erhöht wird. Diese Eigentumsrechte sind dann effizient (also erhöhen den Ausstoß der Produktion), wenn die Transaktionskosten gering sind. Sind die Transaktionskosten gering, also die Eigentumsrechte gesichert, dann generiert dies auch den Anreiz für das einzelne Individuum, Wissen und Produktivität zu erhöhen.<sup>3</sup> Eine sichere Erfüllung von Verträgen, und in diesem Kontext meint North Verträge zur Eigentumssicherung, führt also zu einer höheren Effizienz von Wirtschaften. Verkürzt ausgedrückt: Je gesicherter die Eigentumsrechte, desto effizienter die Wirtschaft.<sup>4</sup>

#### 4.2 Naturalisierung als Prämisse und die historische Rückprojektion moderner Kategorien

North verfolgt zwar das Anliegen, eine Wirtschaftsgeschichte zu schreiben, bleibt aber darin eigentümlich ahistorisch. So kennt er im Grunde nur zwei Zustände, einen mit „gesicherten“ oder „effizienten“ Eigentumsrechten, und einen anderen mit „nicht gesicherten“ oder „weniger effizienten Eigentumsrechten“. Eigentum selbst ist ihm eine offensichtlich überhistorische Institution. Die historischen unterschiedlichen Funktionsweisen von Eigentum werden von North nicht näher differenziert, vielmehr wird vom jeweiligen gesellschaftlichen Wirkungskontext abstrahiert. Besonders deutlich wird das bei seiner Definition des solchermäßen überzeitlich begriffenen Eigentumsrechtes, das nach North „das Recht des Ausschlusses Dritter“ beinhaltet (North 1988: 21). Ohne etwas vorwegnehmen zu wollen, sei hier bereits erwähnt, dass beispielsweise Eigentum im Mittelalter mitnichten die Macht ausschließlicher Verfügung über die Sache meinte (Hecker 1990:74). Bis in das 19. Jahrhundert hinein war im größeren Teil Europas der

---

3 Bezüglich der Vertragserfüllung macht North diesen Zusammenhang nochmals deutlich: „Aber, wie ebenfalls schon betont, ist die Unfähigkeit von Gesellschaften, wirksam und mit geringen Kosten die Erfüllung von Verträgen zu sichern, die wichtigste Ursache sowohl historischer Stagnation wie auch der Unterentwicklung der Dritten Welt der Gegenwart“ (1992: 65).

4 Diese einfache Formel wird in verschiedensten Varianten als Erfolgsrezept für die Ökonomien von Transformationsländern und Entwicklungsländern empfohlen. Beispielhaft ist der besonders im Westen gefeierte peruanische Ökonom Hernando de

Boden der entscheidende Produktionsfaktor, aber es gab kein Bodeneigentum im Sinne des modernen Eigentumsbegriffs, „d.h. einer zum Ausschluß Dritter berechtigenden willkürlichen Verfügungsgewalt“ (Rittstieg 1975: 3). Auch der Begriff der Effizienz wird für alle Epochen gleichermaßen und vor allem für alle gesellschaftlichen Verfaßtheiten allgemein gültig benutzt. North sieht in „gesicherten Eigentumsrechten“ das zentrale Mittel zur Herstellung einer „effizienten Wirtschaft“. Dies bedeutet, dass das nutzenmaximierende Verhalten der Individuen zu einer Steigerung des „Ausstoßes“ führt, wenn die Eigentumsrechte entsprechend gesichert sind. Eine Steigerung des Güterausstoßes beschreibt nun aber den Produktionszweck beispielsweise für eine bestimmte Phase des real existierenden Sozialismus, mitnichten den des Kapitalismus. North begreift also nicht nur die Kategorie des Eigentums überhistorisch, sondern verfährt eben so beim Effizienzbegriff (vgl. die Kritik am Konzept „Effizienz“ in Kapitel 7.2).

An einer weiteren Stelle in seiner Untersuchung definiert North Eigentumsrechte als Rechte, die „der einzelne an seiner eigenen Arbeit und an den Sach- und Dienstleistungen in seinem Besitz erwirbt“ (North 1992: 39). Bei einem Recht aber, welches der einzelne an seiner Arbeit und an den Dingen *in seinem Besitz* erwerben kann, ist die Inbesitznahme bzw. der Prozess der Aneignung ausgeblendet. Wie diese Inbesitznahme geschehen ist und vor allem, wie dies legitimiert werden kann, ist offensichtlich kein Thema. Das ist auch nicht mehr nötig, denn die individuelle ausschließende Aneignung von Natur hatte bereits John Locke einige Jahrhunderte früher legitimiert (vgl. Macpherson 1980; 1977). Seine Eigentumstheorie wurde mit ihrer Entstehung Ende des 17. Jahrhunderts zur „weltlichen Bibel“ des Bürgertums (Rifkin 2000: 107), sie ist als solche in den Kanon des bürgerlichen Rechtsdenkens und damit auch in die Property Rights Theorie eingeflossen (vgl. Nuss 1999). Was heute als selbstverständlich gilt, nämlich die individuelle Aneignung von Natur, musste John Locke noch rechtfertigen und er tat dies naturrechtlich: Im Naturzustand, so die damalige Vorstellung, herrscht vollkommene Freiheit und Gleichheit (die wiederum nur durch Naturgesetze beschränkt werden) und es gibt kein individuelles Eigentum: Gott hat die Erde den Menschen gemeinsam gegeben. Da es aber das erste Naturgesetz ist, die Schöpfung und damit auch den Menschen zu erhalten, muss der Mensch sich in irgendeiner Form Nahrung verschaffen. Diese Tätigkeit nun, das Pflücken einer Frucht beispielsweise, betrachtet Locke als individuelle Aneignung und diese Aneignung – dies ist der Springpunkt – begründet zugleich das Recht auf Eigentum:

---

Soto. In seinem ins Deutsche übersetzten Buch mit dem vielsagenden Titel „Freiheit für das Kapital! Warum der Kapitalismus nicht weltweit funktioniert“ (De Soto 2002) führt De Soto seine Kernargumentation aus, wonach das Elend der Entwicklungsländer auf eine fehlende Sicherung der Eigentumsrechte zurück zu führen ist.

„Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem Eigentum gemacht“ (Locke § 27).<sup>5</sup>

Mit dieser naturrechtlichen Legitimation von Privateigentum<sup>6</sup> löste Locke einen Paradigmenwechsel in der Theoriegeschichte des Eigentums aus (vgl. Brocker 1992). So herrschte noch bis in das 17. Jahrhundert hinein in allen eigentumsrelevanten Abhandlungen (über Differenzen hinweg) Übereinstimmung darüber, dass das Privateigentum durch Konvention, das heißt von Menschen eigenmächtig eingeführt wurde, es war insofern zwar ein Recht, aber ein positiv gesetztes, kein „natürliches“.<sup>7</sup> Dass die Arbeit das Recht auf Eigentum begründet, wird seither in der bürgerlichen Eigentumsauffassung so angenommen, wie es von Locke gesetzt wurde: *Als anthropologische Gewissheit*.<sup>8</sup>

Der ahistorischen Herangehensweise der Property-Rights-Theorie liegt eine merkwürdige Tautologie zugrunde, was am Beispiel des Principal-Agent-Modells illustriert werden kann. Mit der Behauptung, dass der Agent zu höherer Motivation angeregt werden würde, wenn der Principal ihm Verfügungsrechte abtritt,

- 
- 5 Mit dieser Konstruktion eines rein physischen Vorgangs – die Vermischung von Arbeit und Natur – hat Locke gleich zweierlei begründet: zum einen das individuelle Aneignungsrecht und zum anderen die Effizienz von Privateigentum: Arbeit = Aneignung = Privateigentum, so die Gleichung. Umgekehrt bedeutet Gemeineigentum in dieser Logik, dass es keine individuelle Aneignung gibt und damit auch keine Bearbeitung. Als Beweis verweist Locke auf die „wilden Indianer“ in Amerika, die deshalb brach liegendes Land haben, weil sie es schlicht nicht aneignen, ergo nicht bearbeiten.
  - 6 Locke ist ganz Kind seiner Zeit und begreift Arbeit im vorhandenen sozialen Kontext: „Das Gras, das mein Pferd gefressen, der Torf, den mein Knecht gestochen, und das Erz, das ich an irgend einer Stelle gegraben, wo ich ein Recht darauf in Gemeinschaft mit anderen habe, wird auf diese Weise mein Eigentum ohne die Anweisung oder die Zustimmung irgend jemandes.“ (§ 28). Er versteht also unter „meiner“ Arbeit auch die „meiner“ Knechte und Pferde. Der Erzeugung von privaten Eigentumsrechten ist demnach das Herrschaftsverhältnis des Herrn über Natur und Knecht vorausgesetzt.
  - 7 Charakteristisch für das ältere Paradigma nennt Brocker die Antwort Ciceros auf die Frage nach der Verteilung der Güter. Nach Cicero soll derjenige Eigentümer einer Sache sein, *der sie als erster hatte* und sie mit der Absicht in seinen (physischen) Besitz brachte, *sie zu eigen zu haben* (= prima occupatio, daher auch „Okkupationstheorie“ genannt). Es ist somit die *zeitliche Priorität* beim Auffinden und Aneignen der „herrenlosen“ Güter, die ein Eigentumsrecht einräumt.
  - 8 Auch der heutigen Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz kommt eine „übergesetzliche“ Begründung zu, so schrieb der Bundesgerichtshof Ende der 50er Jahre dem Recht auf Eigentum eine „von staatlicher Rechtssetzung unabhängige Geltung zu“ (BGHZ 6, 270 ff, zit. nach Brocker 1992: 345). Brocker weiter: „Dem Tenor all dieser Beurteilungen schloss sich auch das 1949 geschaffene Bundesverfassungsgericht

werden gleich mehrere Annahmen stillschweigend vorausgesetzt: So scheint sowohl der positive Zusammenhang zwischen privater Verfügungsgewalt und Motivation als auch das Machtverhältnis (Principal-Agent) gegeben oder natürlich zu sein. Der Umstand, dass in der Property Rights Theorie Machtverhältnisse als gegeben und nicht erklärungsbedürftig erscheinen und dass die verschiedenen, historischen Eigentumspraxen nivellierend unter einen einzigen Begriff (gesicherte Eigentumsrechte) subsumiert werden, weist darauf hin, dass gesellschaftliche Verhältnisse gar nicht als historisch-spezifisch sondern als *natürlich* wahrgenommen werden in unreflektierter Weise wird die konkrete, gegenwärtige Vergesellschaftungsform für allgemeingültig gehalten und entsprechend historisch rückprojiziert.

Diese Naturalisierung findet sich auch in der populär gewordenen und in der Debatte um geistiges Eigentum viel zitierten These von der „Tragedy of the Commons“. Auch hier wird Gemeineigentum negativ gezeichnet. Die Initialzündung dafür gab der Biologe Garrett Hardin mit seinem Aufsatz „The Tragedy of the Commons“ (Hardin 1968). Er setzte sich darin mit dem Spannungsverhältnis zwischen Bevölkerungswachstum und Ressourcenknappheit auseinander. Er wendet sich gegen die Annahme, dass das egoistische Verhalten des Einzelnen von der unsichtbaren Hand in einer Weise gelenkt würde, dass es zum Besten des Gemeinwohls führen würde. Am Beispiel eines Stücks Weidelandes, welches allen Hirten frei zur Nutzung zur Verfügung steht, will er zeigen, dass die von Adam Smith so gelobte individuelle Nutzenmaximierung gerade zur „Tragödie der Allmende“ führt. Jeder Hirte, so Hardin, wird nämlich versuchen, so viel Vieh wie möglich auf dem Land weiden zu lassen. Dies sei Jahrhunderte lang gut gegangen, weil Krankheiten, Kriege und Wilderei die Anzahl von Mensch und Tier beschränkt hätten, aber in dem Moment, als „soziale Stabilität“ erreicht wurde, kam der Tag der Abrechnung: „At this point, the inherent logic of the commons remorselessly generates tragedy“ (Hardin 1968: o. S.). Jeder einzelne Hirte erzielt dem Modell zufolge mit jedem zusätzlichen Vieh auf der Weide einen zusätzlichen Erlös für dieses Tier aus seinem Verkauf. Sein positiver Nutzen wäre damit nahezu + 1. Jedes weitere Tier würde aber auch zu einer Überweidung führen. Dieser Schaden jedoch würde sich auf alle Hirten gleichermaßen verteilen, so dass jeder Einzelne nur einen Bruchteil von - 1 tragen müsste. Zählt man diese beiden Größen nun zusammen, folgte daraus, dass jeder Hirte ein weiteres Vieh auf der Weide grasen

---

an (...) Es bezeichnete das Eigentum als ein vor- bzw. überstaatliches Recht“. Ebenso ist die Auffassung, dass Arbeit das Recht auf Eigentum begründet, in die bürgerliche Rechtsprechung als unhinterfragbare Legitimation individuellen Eigentums eingeflossen, die Arbeitstheorie des Eigentums ist in der juristischen Literatur allgegenwärtig, stellenweise bezieht man sich sogar explizit auf John Locke.



lassen würde: Der positive Nutzen jedes Einzelnen übersteigt seinen individuellen Schaden. Dies ist die Tragödie der Allmende: Die Individuen sind in einem System eingeschlossen, in welchem sie als rationale Wesen ihre Herde vergrößern bei gleichzeitig begrenztem Raum:

„Ruin is the destination toward which all men rush, each pursuing his own best interest in a society that believes in the freedom of the commons. Freedom in a commons brings ruin to all“ (Hardin 1968: o. S.).

Als Beispiele für diese Tragödie der Allmende nennt Hardin überfischte Gewässer, überfüllte Nationalparks und Umweltverschmutzung allgemein. Die Lösung sieht Hardin zwar auch in der Etablierung von Privateigentum, allerdings sei dies nicht immer möglich: „But the air and waters surrounding us cannot readily be fenced“ (Hardin 1968: o. S.).<sup>9</sup>

Hardin wurde in der Commons-Debatte (s.o.) vielfach kritisiert, man warf ihm die Vereinfachung komplexer Realität vor, da er nur zwei Lösungswege zum langfristigen Erhalt der Commons kenne: die staatlich-zentralistische oder die private Regulierungsform. Hardin habe nicht berücksichtigt, dass es sehr wohl soziale Gruppen gibt, die in einem Prozess der Selbstorganisation nicht in die Falle der Tragedy of the Commons treten und erfolgreich gegen Ressourcenausbeutung kämpfen (Ostrom, et al. 2003: 1907). Letzteres ist zweifellos richtig, allerdings bleibt die Kritik damit an der Oberfläche und übersieht, dass Hardin zwar von „dem Menschen“ allgemein ausgeht, sein Modell aber ganz eindeutig Kennzeichen der ihn umgebenden kapitalistischen Wirklichkeit trägt. Die nutzenmaximierenden Hirten auf seiner Weide ziehen ihren Nutzen nicht etwa daraus, dass sie ihr Vieh beispielsweise zur Milcherzeugung weiden lassen, um diese Milch dann trinken zu können, sondern sie lassen das Vieh grasen, um es dann zu *verkaufen*. Daraus ziehen sie ihren Erlös. Flugs wird davon ausgehend dann eine Rückprojektion vorgenommen, denn *dieses* Modell sei nach Hardin angeblich über Jahrhunderte hinweg gut gegangen – damit in einer Zeit, in welcher der kapitalistische Warentausch noch gar nicht die dominierende Vergesellschaftungsform war. Das

---

9 Bezüglich des Bevölkerungswachstums plädiert Hardin schließlich dafür, die Freiheit der Fortpflanzung aufzugeben: „The only way we can preserve and nurture other and more precious freedoms is by relinquishing the freedom to breed, and that very soon.“ (Hardin 1968: o. S.). Das (zu deutsch) „Dilemma der Allmende“ wird in der Debatte um digitales Eigentum von den Befürwortern der „digitalen Commons“ genauso häufig kritisiert, wie sich die Anhänger einer bedingungslosen Eigentumssicherung positiv darauf beziehen: „(...) the metaphor soon took on a life of its own in public policy circles. In the hands of conservatives and economists, it began to be an all-purpose metaphor to denigrate collectively managed property and champion the efficiencies of private property regimes“ (Bollier 2002: 19).

Modell der Allmende bzw. des Gemeineigentums war im Mittelalter in ganz andere Gesellschaftsweisen eingebettet, es ging dabei nicht um Kauf und Verkauf der Tiere mit dem Zweck, den „individuellen Nutzen“ zu „maximieren“. Die Geschichtsschreibung ist gespickt mit Hinweisen, dass Eigentum heute und Eigentum früher ganz verschiedenes meinte (siehe unten). Sowohl in der Property Rights Theorie als auch in der Annahme einer „Tragedy of the Commons“ ist Eigentum aber geschichtslos bzw. werden die herrschenden, *modernen* und damit aber historisch *spezifischen* Vergesellschaftungsweisen, hier insbesondere Eigentumsformen, als *natürlich* und *überzeitlich* begriffen. Kapitalistisches Privateigentum wird mit Eigentum überhaupt gleichgesetzt (Brie 1990: 14). Ähnlich kritisiert Römer:

„Ein Eigentumsbegriff, der beansprucht, für alle Formen des Eigentums Geltung zu besitzen, muß also von all dem abstrahieren, was die Besonderheit der jeweiligen Eigentumsform ausmacht. Welchen Erkenntniswert sollte ein solcher Eigentumsbegriff haben?“ (Römer 1978: 9).<sup>10</sup>

Das liberal westliche Eigentumsverständnis, wie es in der Property Rights Theorie seine Ausgestaltung findet, beinhaltet damit zwei Prämissen, die das Eigentumsparadigma der oben geschilderten Debatten um geistiges Eigentum bilden. Die *Naturalisierung der herrschenden Eigentumsverhältnisse* und die damit einhergehende *Rückprojektion moderner Kategorien auf Vergangenes* teilen beide Positionen, die sich in dieser Debatte gegenüberstehen. In diesen Prämissen drückt sich die als selbstverständlich vorausgesetzte Epistemologie dieses Paradigmas aus. Eine Kritik dieses Paradigmas muss daher an den stillschweigend unterstellten epistemologischen Voraussetzungen ansetzen.

---

10 Ebenso Wesel, aber allgemeiner: „Wird eine Formel, die für alle Gesellschaften gleich gültig ist, für das englische Königreich und die Horde von fünfzig Mbuti, wird sie nicht auch gleichgültig?“ (Wesel 1985: 66).

## 5 Epistemologische Probleme der Untersuchung von Eigentum

Im Alltagsgespräch wird auf die Frage „was ist Eigentum“ zumeist eine Antwort in der Art gegeben: „Das ist das, was mir gehört. Mein Haus, mein Auto oder mein Computer.“ Aber auch in wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Publikationen (Aufsätze, Zeitungsartikel usw.) wird Eigentum häufig als Sache bezeichnet. Dass es sich nicht um eine Sache handelt, wird bereits in den Formulierungen einschlägiger Gesetzestexte deutlich. Im § 903 im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“ Hier wird Eigentum nicht als ein Ding begriffen, sondern als Beziehung, jedoch wird dieses Verhältnis in der weiteren Auslegung als „Beziehung einer Person zu einer Sache im Sinne einer absoluten Beherrschung“ (Hecker 1990: 17) gefasst, als rechtliche Herrschaft einer Person über eine Sache, als *Sachherrschaftsrecht*. Damit aber ist das soziale Verhältnis immer noch nicht im Kern getroffen. Streng genommen ist eine „Herrschaft über eine Sache“ gar nicht möglich. Herrschaft setzt voraus, dass das, was beherrscht werden soll, mit einem Willen begabt ist (vgl. auch Wesel 1997a: 79). *Mein* Haus, auf das ich ein Sachherrschaftsrecht habe, kann nicht wegrennen, wenn es sich entschließen würde, meiner Herrschaft zu entfliehen, allein es kann sich gar nicht entschließen: Ein Haus hat keinen Willen. Ein Ding ist „tot“, insofern kann man darüber keine Herrschaft ausüben, man kann es höchstens benutzen oder nicht benutzen. Eigentum ist kein Ding und es ist auch keine Herrschaft über eine Sache, es ist vielmehr eine Beziehung zwischen Menschen *bezüglich* einer Sache.<sup>1</sup> Hält man sich die Robinsonade vor Augen, die Fiktion eines isolierten Individuums, wird dies klarer: Der auf einer einsamen Insel allein lebende Mensch wird sich keine Gedanken darüber machen, wessen Eigentum die Palmen, der Strand, die Früchte usw. sind – es gibt weit und breit niemanden, der ihm das streitig machen könnte bzw. es ist nicht nötig, jemanden vom Zugang auszuschließen. Wenn er sich dennoch in dem Gedanken sonnt, dass er jetzt die ganze Alleinherrschaft über die Insel und ihr Inventarium hat, was bedeutet, dass er alle vom Zugang ausschließen kann, was aufgrund seiner bürgerlichen Herkunft und Sozialisation nahe liegen würde, wirkt dies in Anbetracht der Realität seiner Isolation absurd. Die in juristischer Terminologie häufig vorgefundene Wendung vom Sachherrschaftsrecht hat insofern

---

1 „Whatever technical definition of property we may prefer, we must recognize that a property right is a relation not between an owner and a thing, but between the owner and other individuals in reference to things“ (M. Cohen, zit. aus: Brocker 1992: 573).

„von vorneherein verschleiern den Charakter (...) Die Frage nach dem Eigentum gewinnt erst durch sozialen Kontakt Bedeutung, wenn es darum geht, andere vom Zugang auszuschließen (...)“ (Rittstieg 1975: 206).

Eigentum beschreibt demnach ein Verhältnis *zwischen Menschen*: Eigentum ist damit keine Sache, sondern ein soziales Verhältnis (vgl. auch May 2000: 16; Siegrist/Sugarman 1999: 11; Klein 2002: 113). Als solches unterliegt es historisch einem Wandel, entsprechend voraussetzungsreich ist es, mit dem Wissen von „Eigentum heute“ das „Eigentum damals“ zu analysieren. Dazu kommt, dass es in der Gegenwart genauso wenig einen Standpunkt außerhalb der Geschichte gibt, einen „god’s point of view“,<sup>2</sup> wie es keinen in der Vergangenheit gab. Subjektives Wissen heute stößt auf subjektives Wissen der Menschen damals. Das heißt, es gibt zwar durchaus Literatur über Eigentum, die aus der vergangenen Zeit selbst stammt, aber das bedeutet noch lange nicht, dass sich diese Texte einem Leser der Neuzeit so erschließen, wie es zu jener Zeit „wirklich“ war. Die Autoren der Vergangenheit vermitteln den Lesern der Gegenwart auch immer ihre *Sicht der Dinge* und jene Sicht ist immer abhängig vom Kontext der Zeit, in welcher der Autor gelebt hat. Ein Leser des 21. Jahrhunderts lebt in anderen gesellschaftlichen Verhältnissen als ein Autor des 14. Jahrhunderts und die Benutzung gleicher Worte für unterschiedliche Epochen („Eigentum“ in der Antike und „Eigentum“ heute) können unterschiedliche Konnotationen<sup>3</sup> besitzen, die in historisch unterschiedlichen Vergesellschaftungsweisen ihre Grundlage haben.<sup>4</sup> Die Begriffsgeschichte

---

2 So wird nach Ritsert Objektivität gegenwärtig in der angelsächsischen Diskussion bezeichnet (Ritsert 1998: 185).

3 Das hat Hugo Grotius bereits um 1600 festgestellt: „Man muß wissen, daß in den Anfängen des menschlichen Lebens Eigentum (dominium) und *communio* etwas anderes waren als jetzt. Denn *dominium* bedeutet jetzt etwas Eigenes (*proprium*), was jemandem so zugehört, daß es nicht in gleicher Weise das Seine eines anderen ist, *gemeineigentum* (*commune*) nennen wir etwas, dessen Besitz (*proprietas*) einigen durch irgendeinen Vertrag oder eine Übereinkunft gemeinsam ist, wobei die übrigen ausgeschlossen werden. Die Armut der Sprache nötigte zum Gebrauch derselben Worte für ungleiche Dinge; so werden Namen aus unserem Recht auf jenes anfängliche Recht wegen einer gewissen Ähnlichkeit und in bildhafter Weise übertragen“ (zit. nach Brandt 1974: 35).

4 Dies tritt auch in den Handbüchern der Etymologie zu Tage. Worte können über die Zeit ihre Bedeutung verändern, bei Erhalt des Wortstammes oder aber bei Erhalt des gesamten Wortes. So ist beispielsweise das Adjektiv „einsam“ erst seit dem 14. Jahrhundert belegt, bedeutete noch im 16. Jahrhundert außer „alleinig“ auch „unverheiratet“ und steht heutzutage nur noch für „für sich allein, verlassen“ (Kluge 1999: 212). Die Kontextabhängigkeit von Wortbedeutungen bei *Dingen* ist evidenter: Zu Beginn der Kraftfahrzeugentwicklung wurde zu Auto noch „Wagen ohne Pferd“ gesagt, erst mit

von „Eigentum“ ist außerordentlich komplex „infolge des immensen Bedeutungsbereiches, innerhalb dessen der Eigentumsbegriff zwischen allgemeinem Sinngehalt und speziellen Bedeutungsvarianten schwankt“ (Brunner, et al. 1975: 65). Dem Versuch, frühere aber auch moderne Eigentumsverhältnisse zu verstehen, sind demnach Grenzen gesetzt. Damit sind Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen der Objektivität von Erkenntnis bzw. Wissen aufgeworfen, sie gehören zu den umstrittenen Problemen in der Philosophie des 20. Jahrhunderts.

In diesen Auseinandersetzungen gibt es eine Tradition, die grob gesprochen daran festhält, dass man stets objektiv wahre Aussagen gewinnen kann. Das Objekt bildet dabei die Erfahrungsbasis, an der empirische Erkenntnisse festgemacht werden können. Nun wird allerdings nicht behauptet, man bräuchte nur genau hinzusehen, um das Objekt, „wie es wirklich ist“, zu erfassen. Vielmehr werden Faktoren angegeben, die eine solche objektive Erkenntnis beeinflussen. Auf dieser Basis geht es dann darum, diese Einflüsse auf die eine oder andere Weise zu beseitigen oder zu neutralisieren. Unterstellt wird aber immer, dass es objektiv erkennbare Gegenstände gibt, und es ist nur eine Frage der richtigen Methode, dazu durchzudringen. Eine andere Tradition wendet sich gegen die Vorstellung einer objektiv erkennbaren Wirklichkeit. Hier bildet der soziale und gesellschaftliche Kontext den je relativen Rahmen für Erkenntnis. Wissen steht hier in Abhängigkeit je verschiedener historischer gesellschaftlicher Entstehungsbedingungen. Diese Bedingungen der Erkenntnis sind nun nicht einfach Barrieren, die mit einer Methode des richtigen Verstehens zu überwinden wären, wie das oben der Fall war, vielmehr lassen sich hier Erkenntnisgegenstand und Erkenntnisbedingung nicht voneinander trennen. Das Objekt ist in dieser Lesart nicht die konstante Größe, die nur frei zu schaufeln wäre von den diversen Erkenntnisbedingungen,

---

der Zeit setzte sich „Automobil“ und schließlich „Auto“ durch. Sicherlich mag der ein oder andere nun den Einwand bringen, „aber das ist doch banal. Für etwas, was es noch nicht gibt, kann es auch keine Worte geben“. Allerdings – unter einem bestimmten Aspekt – so banal dann doch auch wieder nicht: Während man die Aussage „Autos gab es schon immer“ als eindeutig falsch anerkennen würde, würde die Aussage „einsame Menschen gab es doch schon immer“ weniger befremdlich wirken. Oder anders: Der Satz „der römische Konsul fühlte sich einsam“ irritiert uns wenig bis gar nicht, im Gegensatz zu „der römische Konsul fuhr mit dem Auto die Via Appia entlang“. Es kommt mir an dieser Stelle nicht darauf an, in Frage zu stellen oder auszudiskutieren, ob sich ein römischer Prokurator einsam gefühlt haben konnte oder nicht. Vielmehr möchte ich darauf abheben, dass es bei sozialen Verhältnissen – und das Wort „einsam“ beschreibt nichts anderes als ein soziales Verhältnis (ein Phänomen des Individualismus der Neuzeit) – offensichtlich schwieriger ist, die historische Gebundenheit wahrzunehmen und anzuerkennen, als bei *Dingen*.

sondern die Bedingungen formieren überhaupt erst das Objekt und je nach Wandel der Bedingungen wandelt sich auch das Objekt. In dieser wissenschaftstheoretischen Tradition stehen auch Michel Foucault und Hans-Georg Gadamer, wobei eine der zentralen Fragen Foucaults ist, wie die in einer Gesellschaft für objektiv gültig gehaltenen Wahrheiten überhaupt entstehen und wie sie sich historisch wandeln können. Gadamer wiederum widmet sich der Frage wie ein Interpret der Neuzeit einen Text früherer Zeiten auslegen kann, er untersucht Grenzen und Möglichkeiten von Erkenntnis unter der Bedingung eines „Zeitenabstands“. Mittels dieser beiden Ansätze sollen die epistemologischen Grenzen bei der Analyse von Eigentum in Gegenwart und in Geschichte kenntlich gemacht werden.

## 5.1 Diskursive und Nicht-Diskursive Praxen und Macht

Nach Foucault sind Erfahrungsgegenstände nicht einfach da oder gegeben, sondern sind Resultate bestimmter Formierungen. An Begriffen wie Tradition, *Einfluss*, *Entwicklung*, *Autor*, *Buch* oder *Werk* macht er das deutlich. Es handelt sich dabei um Begriffe, die für die Ideen- und Wissenschaftsgeschichtsschreibung selbstverständlich sind. Foucault zeigt, dass dies jedoch keine objektiven, überhistorischen Kategorien sind, sondern dass sie selbst erst in einem spezifischen historischen Kontext entstanden. Es geht indes nicht darum, diese Begriffe abzuschaffen, vielmehr interessiert sich Foucault für die *Bedingungen*, die es ermöglichen, solche Kategorien überhaupt zu verwenden (Foucault 1981, 1995: 39). Am Beispiel der Erfahrungsgegenstände *Buch* und *Werk* macht Foucault die Formierungen deutlich. Buch und Werk sind in ihrer „akzeptierten und quasi institutionellen Individualität“ (Foucault 1981, 1995: 41) die *Oberflächenwirkung* von konsistenteren Einheiten. Der Bildung dieser Kategorien gehen bereits andere Wissensformationen oder -Strukturen voraus, die die Existenz dieser Artefakte überhaupt erst möglich werden lassen, Formationen, die nicht sichtbar sind und die der Daseinsweise von *Buch* oder *Werk* stillschweigend vorausgesetzt sind. Insofern hat dem Anschein nach das Buch, vielmehr seine „materielle Individualisierung“, einen „determinierten Raum inne“, es hat als solches einen „ökonomischen Wert“ und markiert „durch eine bestimmte Zahl von Zeichen die Grenzen seines Beginns und seines Endes“ (Foucault 1981, 1995: 35). Ein Buch hat einen Titel, einen Autor, ein Thema, einen Preis, zwei Buchdeckel und dazwischen bedrucktes Papier, es ist somit eine abgrenzbare Einheit. Doch als eine solche materielle, abgrenzbare Einheit ist sie nicht von großer Relevanz für die *archäologische* Befragung, wie Wissen entstanden ist und entsteht. Aussagekräftig ist dafür eher die Frage, welcher Diskurs (die „konsistentere Einheit“) mittels dieses Buches gestützt wird bzw. welcher Diskurs durch dieses Buch „hindurchläuft“,

welche Funktion es darin einnimmt und wieso es gerade jetzt diese Funktion übernimmt. Das Buch ist insofern nicht einfach Träger von Inhalt, sondern ist selbst ein „institutioneller Typ“, ein „Ordnungsprinzip“ innerhalb eines Diskurses, als solches ist es ein „Diskursfaktum“. Die scheinbar unmittelbare Einheit – und das gilt für alle evidenten Erfahrungsgegenstände – ist „variabel und relativ“: „Sobald man sie hinterfragt, verliert sie ihre Evidenz; sie zeigt sich nicht selbst an, sie wird erst ausgehend von einem komplexen Feld des Diskurses konstruiert“ (Foucault 1981, 1995: 36). Noch mehr gilt dies für das *Werk*. Geschriebene Zeilen ein und desselben Autors werden aus seinem Nachlass und aus noch zu Lebzeiten Publiziertem ihm zugeordnet und daraus einer oder mehrere Bände produziert, die dann als „das Werk“, als eine Einheit auftreten. Letztlich aber manifestiert dieses Tun – das Sammeln, Auswählen und Zusammenstellen von Texten, die gänzlich verschiedene Funktionen haben können (Tagebuch, Notizen, Briefe, Monographien, Manuskripte usw.) – erst eine Einheit, welche so unmittelbar gar nicht gegeben ist. Dieses Tun selbst ist interpretativ, es hat eine Auswahl von Möglichkeiten und wählt aber nach bestimmten diskursiven Regeln, es *konstruiert* eine Einheit.

So wie die Erfahrungsgegenstände Buch, Werk oder auch Autor (dazu weiter unten mehr) nicht unmittelbar gegeben sind, so ist es auch Eigentum nicht. Eigentum ist nicht einfach „da“, als zum Beispiel das Haus, „das mir gehört“ und das als „mein Eigentum“ wahrgenommen wird (s.o.). Vielmehr ist Eigentum ein komplexes soziales Verhältnis und es ist als Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung mehrfach formiert. Eigentum, so wie es als Sache, „als etwas, was jemandem gehört“, begriffen wird, ist selbst nur oberflächliche Wahrnehmung eines zugrunde liegenden komplexeren Zusammenhangs. Die Art und Weise wie Eigentum als unmittelbar gegeben in den Debatten, Theorien, in Gesetzen und Alltagsvorstellungen reproduziert wird, ist allerdings Teil des herrschenden Eigentumsdiskurses. Ein Diskurs ist dabei nicht einfach Themenstrang, Debatte, Diskussion oder Gespräch über ein festgelegtes Objekt. Bildlich vorgestellt ist Diskurs vielmehr ein Raum (nicht Raum als „Zimmer“, sondern als Universum), wobei dieser Raum wiederum strukturiert ist mittels einer bestimmten Architektur. Das in Institutionen, Geschriebenem, Disziplinen, Sprechweisen usw. gegossene Wissen bildet entsprechend den Vorgaben der Architektur Knotenpunkte, an denen sich der Diskurs verdichtet, sie sind die Grundpfeiler und sorgen so für die Statik der Architektur. Diese Architektur erst bestimmt, wie welches Wissen welche Form und welchen Ausdruck findet, sie ist als solche diese „konsistentere Einheit“, sie bildet das Feld der „diskursiven Formationen“, wobei die *Formationsregeln* die Bedingungen der Existenz und Co-Existenz verschiedenster Diskurse darstellen (Foucault 1981, 1995: 58).

Nun ist der Diskurs nicht allein auf die kognitive, intellektuelle Ebene bezogen, sondern zugleich auf die Praxis. Die sozial formierten Objekte werden nicht einfach aus dem Nichts oder nur aus dem Geiste erzeugt, sondern immer in Anbindung an oder Interaktion mit *Nicht-Diskursivem*. Dabei lässt sich Diskursives und Nicht-Diskursives nicht streng voneinander trennen. In *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, untersucht Foucault die Veränderung der Strafpraxis seit dem Mittelalter bis zur Neuzeit. Beim Übergang von Marter, öffentlichen Hinrichtungszereemonien etc. zu den modernen Disziplinartechnologien (die nicht nur für das Gefängnis bestimmend sind) wird deutlich, dass es sich hier um eine Praxis handelt, bei welcher sich der Diskurs in Bauweisen, Zugangsweisen usw. äußert.

Foucault unterscheidet vier Felder, auf denen die Formationsregeln des Diskurses zum Tragen kommen. Bezogen auf Eigentum liest sich dies folgend: a) Eigentum als *Objekt* nimmt erst im Diskurs durch die verschiedenen Weisen, in denen es auftaucht, abgegrenzt und spezifiziert wird, Gestalt an b) Für die *Modalitäten der Äußerungen*, d.h. die Art der *Wahrheitsansprüche*, die im Diskurs erhoben werden und die *Positionen*, die die sprechenden Subjekte im Diskurs einnehmen können, gilt dasselbe. Sie sind erst Resultat des In-Beziehung-Setzens unterschiedlicher Elemente. Genausowenig wie es ein natürliches Objekt (Objekt des Eigentumsverhältnisses) des Diskurses gibt, gibt es ein natürliches Subjekt – beide werden erst innerhalb des Diskurses konstituiert. c) Die *Formation der Begriffe* beschreibt die Bedingungen des sukzessiven oder gleichzeitigen Auftauchens der *Begriffe* innerhalb der Praxis des Diskurses. Erst auf Grundlage einer „vorbegrifflichen“ Analyse erschließt sich das Feld, welches bestimmte Begriffe, wie den Eigentumsbegriff, generiert. d) Diskurse wie die Ökonomie, die Medizin, die Grammatik usw. lassen bestimmten Begriffen, Aussagetypen und Gegenständen Raum, die je nach Grad an „Kohärenz, Strenge und Stabilität“ schließlich *Themen* oder *Theorien* bilden. Auch der herrschende „Eigentumsdiskurs“ gibt bestimmten Annahmen und Gegenständen Raum, die zu spezifischen Theorien führen, wie beispielsweise die Anreiztheorie des Eigentums oder die Arbeitstheorie des Eigentums (s.o.).

Die Praxen und die Formationsregeln, nach denen die Diskurse existieren können, sind Ergebnis spezifischer *Machtverhältnisse*. Erst Macht lässt ein bestimmtes Wissen überhaupt möglich werden, Machtverhältnisse konstituieren bestimmte Wissensfelder: Als „Macht/Wissen-Komplexe“ bringen sie „das erkennende Subjekt, das zu erkennende Objekt und die Erkenntnisweisen“ als „Effekte“ hervor (Foucault 1977: 39). Machtverhältnisse bereiten so das Feld, auf dem schließlich unterschieden werden kann in wahr/falsch oder auf dem sich Grenzen ziehen lassen zwischen Wahnsinn und Vernunft – wobei sich diese Grenzen und



Definitionen historisch wandeln oder verschieben können. Mit dem Verhältnis von Macht und Wissen ist allerdings nicht gemeint, dass ein partielles Interesse eines Individuums oder einer Institution kraft seiner Macht ein bestimmtes Wissen durchsetzen kann oder unterdrücken kann.<sup>5</sup> Vielmehr ist auch hier die „Meta-Ebene“ angesprochen: die Architektur des epistemologischen Raumes ist so gebaut, dass sie Grenzziehungen von wahr/falsch vorstrukturiert, ohne dass die einzelnen Individuen dies *innerhalb des Diskurses* im einzelnen bewusst vornehmen würden. Ihnen ist in der diskursiven Praxis die Kategorie wahr/falsch als scheinbar objektiv gültige bereits vorgegeben. Ein Satz ist damit nicht aufgrund seiner Beziehung zur Natur der Dinge, „wie sie wirklich sind“ (in welcher Weise diese Beziehung auch immer vermittelt sein mag) wahr, sondern „wahr“ ist ein Satz immer nur relativ zu den diskursimmanenten Formationsregeln, die die Bildung und das Funktionieren der Sätze beherrschen. Ein Vergleich der Diskurse nach dem Kriterium, „welcher ist wahr?“ ist ebenfalls ausgeschlossen, da es keinen Metadiskurs gibt, der die nötigen Vergleichsmaßstäbe zur Verfügung stellen könnte. Wahrheit ist jedoch nicht nur ein Effekt der Formationsregeln des Diskurses, vielmehr verdanken sich diese Regeln den Praxen der Macht.<sup>6</sup>

Bei den Formationsregeln handelt es sich nicht um von den Individuen bewusst gebildete Regeln, eher auferlegen sie sich „gemäß einer Art uniformer Anonymität allen Individuen, die in diesem diskursiven Feld sprechen“ (Foucault 1981, 1995: 92). Diese unbewusst gebildeten Formationsregeln äußern sich im herrschenden Eigentumsdiskurs in der Naturalisierung der historisch-spezifischen Eigentumsverhältnisse. In der oben erläuterten These von der Tragedy of the Commons wird vom konkreten, in kapitalistischen Produktionsverhältnissen befangenen Individuum abstrahiert und allgemein auf „der Mensch“ geschlossen. In der Property Rights Theorie wird entsprechend ihrer neoklassischen Fundierung von der kapitalistischen Handlungsrationalität der Profitmaximierung abstrahiert und geschlossen auf eine in der Natur des Menschen liegende Nutzen-

---

5 Dies gibt es natürlich auch und wurde beispielsweise von Noam Chomsky ausführlich kritisch untersucht.

6 „Die Wahrheit ist von dieser Welt; in dieser wird sie aufgrund vielfältiger Zwänge produziert, verfügt sie über geregelte Machtwirkungen. Jede Gesellschaft hat ihre eigene Ordnung der Wahrheit, ihre ‘allgemeine Politik’ der Wahrheit: d.h. sie akzeptiert bestimmte Diskurse, die sie als wahre Diskurse funktionieren lässt; es gibt Mechanismen und Instanzen, die eine Unterscheidung von wahren und falschen Aussagen ermöglichen und den Modus festlegen, in dem die einen oder die anderen sanktioniert werden; es gibt bevorzugte Techniken und Verfahren zur Wahrheitsfindung; es gibt einen Status für jene, die darüber zu befinden haben, was wahr ist und was nicht“ (Foucault 1977: 51).

maximierung usw. (über die genaueren Umstände der Entstehung solcher Gedankenformen siehe weiter unten). Dies u.a. sind die unbewussten Formationsregeln, die den Diskurs vorstrukturieren.

## 5.2 Der Zeitenabstand

Die Kritik an der Ahistorizität des herrschenden Eigentumsparadigmas impliziert, dass ein Rückblick möglich wäre, der versteht, „wie es damals wirklich war“. Gadamer nun erteilt dem eine Absage. Den Zeitenabstand könne man nicht einfach aufheben, um zur Geschichte, „wie sie wirklich war“, durchzudringen. Dies sei die naive Vorstellung des Historismus gewesen,

„dass man sich in den Geist der Zeit versetzen, dass man in deren Begriffen und Vorstellungen denken solle und nicht in seinen eigenen und auf diese Weise zur historischen Objektivität vordringen könne“ (Gadamer 1999: 302).

Bezogen auf die Frage nach den epistemologischen Grenzen von Eigentum ist es nicht möglich, von den modernen Eigentumspraxen vollständig zu abstrahieren, um die historischen Formen zu sehen, „wie sie wirklich waren“. Gadamer will aber auch nicht sagen, dass das Erkennen und Verstehen von Geschichte gar nicht möglich wäre, vielmehr möchte er den Objektivitätsanspruch moderner Wissenschaften überführen in eine Erkenntnisweise, die sich ihrer eigenen Geschichtlichkeit und Bedingtheit bewusst ist.

Die Aufklärung beispielsweise wollte den Erkenntnisprozess um das *Vorurteil* gereinigt sehen, statt dessen sollte die absolute Vernunft zur einzig legitimen Erkenntnisinstanz erhoben werden. Der Gegensatz von Vorurteil und Vernunft aber muss gar keiner sein. Die Zurückweisung von Autorität, die Berufung auf „den eigenen Verstand“ (Kant), auf die absolute Vernunft, ist selbst *Vorurteil*, sie ist selbst eine geschichtliche, das heißt bedingte Erkenntnisweise, sie ist als solche „(...) nicht ihrer selbst Herr, sondern bleibt stets auf die Gegebenheiten angewiesen, an denen sie sich betätigt“ (Gadamer 1999: 281). Tradition und Autorität, Kategorien, die die Aufklärung als Instanzen der Wissensvermittlung hinter sich lassen wollte, sind nach Gadamer nicht Hemmnisse für vorurteilsfreie Erkenntnis, sondern geradezu Voraussetzung für Erkenntnis. Das Vergangene, die Tradition, das Wissen von Autoritäten usw. lässt sich nicht abstreifen, als wäre es etwas Fremdes und uns nicht Zugehöriges. Wir können nicht gleich einem unbeschriebenen Blatt Papier auf vergangene Lebenswelten schauen, sondern wir sind immer schon beschrieben von den Erfahrungen der Geschichte und diese liegen bewusst oder unbewusst all unseren forschenden Blicken zugrunde. Die Trennung zwischen einerseits hier die reale Geschichte und andererseits dort das objektive Wissen über diese Geschichte will Gadamer nicht gelten lassen, vielmehr bilden beide

Elemente zusammen eine *Wirkungseinheit* und bedingen sich wechselseitig. Somit ist auch das Subjekt, der Erkennende, nicht frei von Überlieferung, sondern er steht und erkennt mit und in ihr.<sup>7</sup> Um es mit Foucault zu sagen: Das Subjekt ist selbst sozial formiert und als solches Resultat eines historisch-spezifischen Diskurses. Hermeneutik muss insofern davon ausgehen, dass ein Interpret immer schon mit einem gewissen Vorverständnis an einen Text herangeht. Dieses Vorverständnis selbst beschränkt sich nicht auf ein individuell willkürliches, das man ausräumen könnte, es ist ein allgemeines, gebunden an den jeweils historisch herrschenden Korpus an Wissen, Tradition, Erfahrung, Grundannahmen usw. Der Interpret ist nicht eins mit der Sache, um die es dem Autor geht: „Es besteht wirklich eine Polarität von Vertrautheit und Fremdheit, auf die sich die Aufgabe der Hermeneutik gründet“ (Gadamer 1999: 300) In diesem „Zwischen“ von Vertrautheit und Fremdheit liegt nach Gadamer der „wahre Ort der Hermeneutik“ (Gadamer 1999: 300).

Die zeitliche Differenz verhindert daher nicht Erkenntnis, sondern muss fruchtbar gemacht werden für das Verstehen. Zu diesem Zweck benutzt Gadamer den Begriff der „Wirkungsgeschichte“. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Hilfsdisziplin der Geisteswissenschaften, es ist damit vielmehr ein neues Bewusstsein gefordert, ein selbstreflexiver Umgang mit dem eigenen Forschungsgegenstand. Die Forschung soll sich im Klaren sein, dass sie immer schon selbst Teil von Wirkungsgeschichte ist, „daß in allem Verstehen, ob man sich dessen ausdrücklich bewusst ist oder nicht, die Wirkung dieser Wirkungsgeschichte am Werk ist“ (Gadamer 1999: 306). Wirkungsgeschichte bedeutet, dass die Forschenden selbst geschichtlich sind, dass ihre Fragestellungen und ihr Erkenntnisinteresse an einen bestimmten historischen Kontext gebunden sind, so dass auch die Antworten und Ergebnisse sowohl gebunden sind an diesen Kontext, aber als solche auch zurückwirken auf den Kontext, das heißt selbst wieder Wirkungsgeschichte machen. Die Art und Weise, wie im herrschenden Eigentumsdiskurs historische Eigentumspraxen gelesen, interpretiert und ausgelegt werden, nämlich als Rückprojektion, ist damit selbst Ergebnis der Wirkungsgeschichte, in welcher die Forschenden stehen, zugleich aber formiert diese Auslegung die Wirkungsgeschichte.

Die hermeneutische Situation bildet einen Horizont, bis wohin der jeweils in der Wirkungsgeschichte Stehende sehen kann. So spricht man im Bereich des

---

7 „Das Verstehen ist selber nicht so sehr als eine Handlung der Subjektivität zu denken, sondern als Einrücken in ein Überlieferungsgeschehen, in dem sich Vergangenheit und Gegenwart beständig vermitteln. Das ist es, was in der hermeneutischen Theorie zur Geltung kommen muß, die viel zu sehr von der Idee eines Verfahrens, einer Methode, beherrscht ist“ (Gadamer 1999: 295).

historischen Verstehens von Horizont, wenn man ausdrücken möchte, dass man zum Erkennen früherer Zeiten sich deren Horizont aneignen müsse und nicht den eigenen, zeitgenössischen zum Maß der Dinge verwenden darf. Von einander zu trennende und geschlossene Horizonte gibt es aber ebensowenig wie das isolierte Individuum, welches nach Gadamer künstlich ist wie Robinson auf der einsamen Insel. Es gibt keinen jeweils historischen Horizont für sich, keine vergangenen und genauso wenig einen Gegenwartshorizont, der für sich stünde. Die Horizonte sind stets und ständig in Bildung begriffen, sie fließen ineinander, sie lassen sich nicht als festen Moment aus dieser Bewegung zerren. Die Gegenwart ist damit nicht etwas Neues, was das Alte abgelöst hätte. Vielmehr lebt Vergangenes in ihr fort. Verstehen besteht daher nicht aus einem Zerlegen der geschichtlichen Horizonte und der retrospektiven Betrachtung der Vergangenheit unter Maßgabe des Gegenwartshorizonts: „Vielmehr ist Verstehen immer der Vorgang der Verschmelzung solcher vermeintlich für sich seiender Horizonte“ (Gadamer 1999: 311).<sup>8</sup>

In der bürgerlichen Eigentumstheorie nun wird die Wirkungsgeschichte ausgeblendet. Mit der Konstruktion einer ahistorischen Dichotomie von gesicherten und ungesicherten Eigentumsrechten wird ausgehend von der Existenz eines Gegenwartshorizonts dieser unreflektiert als Maßstab auf alle zurückliegenden Epochen angelegt. Historische Entwicklung ist ihrerseits schwierig zu erfassen, da man als in der Wirkungsgeschichte Befangener nie „im Sichwissen aufgeht“ (Gadamer 1999: 307) und die Wirkungsgeschichte auch nie vollständig zu erhellen ist. Statt aber selbstreflexiv mit dem Forschungsgegenstand Eigentum umzugehen und sich der epistemologischen Grenzen bewusst zu sein, wird schlicht auf alle existierenden historischen Eigentumsformen eine Ja/Nein-Schablone angelegt.

Auch in der Debatte um digitales Eigentum ist die ahistorische Rückprojektion des modernen Eigentums die Regel. Mitunter dient die Verewigung des modernen Eigentums, sei es bewusst oder unbewusst, auch der Legitimation der Stärkung der privaten Eigentumsrechte.<sup>9</sup> Exemplarisch hierfür sei ein Vortrag der

---

8 Natürlich wird das historische Bewusstsein immer quasi automatisch den eigenen Horizont von der Überlieferung trennen. Da es sich ja als historisch begreift, sagt es damit auch, dass es anders ist als das Gewesene. Allerdings weiß das historische Bewusstsein, dass der Gegenwartshorizont nur wie eine „Überlagerung über einer fortwirkenden Tradition“ ist und entwirft den historischen Horizont nur als kurze Phase im Vollzug des Verstehens selbst. Darin also geschieht die wirkliche Verschmelzung der Horizonte, die mit dem Entwurf des historischen Horizonts zugleich dessen Aufhebung bewirkt. Den *kontrollierten* Vollzug dieser Verschmelzung bezeichnet Gadamer als „Wachheit des wirkungsgeschichtlichen Bewusstseins.“

9 Dies ist allerdings nicht erst mit dem Aufkommen des digitalen Eigentums so, Römer schreibt bereits Ende der 70er Jahre: „Dem Bemühen um die Bildung eines allgemei-

Bundesjustizministerin Zypries über Urheberrecht und neue Technologien, in dem sie sagt:

„Das Recht des Eigentums in seiner klassischen Form ist so alt wie die Wurzeln unserer Kultur. ‘Du sollst nicht stehlen’ heißt es in den 10 Geboten im zweiten Buch Mose. Und seitdem hat es kein Recht gegeben ohne den Schutz des Eigentums“ (Zypries 2003: o. S.).<sup>10</sup>

Mit dieser Aussage wird sowohl von den unterschiedlichsten konkreten Erscheinungsformen des Eigentums in der Geschichte abstrahiert als auch von der konkreten Funktionsweise des Eigentums in der Gegenwart. Im Folgenden soll nun eine Skizze historischer Eigentumspraxen vorgelegt werden, nicht nur um der Verewigung der modernen Eigentumsverhältnisse etwas entgegen zu setzen, sondern vor allen Dingen, um in der daran anschließenden Eigentumsbestimmung das historisch-spezifische bzw. charakteristische des kapitalistischen Eigentums im Gegensatz zu vorkapitalistischen Eigentumsformen besser kontrastieren zu können.

---

nen Begriffs des Eigentums käme dann sogar eine spezifische ideologische Funktion zu. Es wäre nicht nur eine wissenschaftlich nutzlose Begriffsspielerei; vielmehr könnte eine solche Begriffsbildung die Aufgabe haben, die historische Bedingtheit und Veränderlichkeit einzelner Eigentumsformen zu leugnen, um diese Eigentumsverhältnisse zu stabilisieren“ (Römer 1978: 10).

<sup>10</sup> Exemplarisch für eine ahistorische Behandlung des Gegenstandes ist Piper (1999).

## 6 Nicht-kapitalistisches Eigentum und historische Produktionsweisen

### 6.1 Zuordnungsverhältnisse in archaischen Gesellschaften

Sich im Rahmen der Untersuchung moderner Eigentumsbeziehungen mit der Frühgeschichte der Menschheit zu befassen, scheint auf den ersten Blick unverständlich, der Anlauf zu gewaltig. Es soll daher jene Begründung für die Analyse archaischer Eigentumsbeziehungen angeführt werden, die auch der Rechtsanthropologe Uwe Wesel für die Untersuchung des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften konstatierte:

„Weil man sich hier (in der Zeit vor der Antike, d. Verf.) sogar noch darüber streiten kann, ob überhaupt schon Recht ist, was uns da begegnet. Und weil man dann besser erkennt, was das eigentlich ist, unser Recht“ (Wesel 1997b: 13).

Um die Konturen des zeitgenössischen Eigentumsrechts deutlicher hervor treten lassen zu können, möchte ich die Skizze vormoderner Eigentumsbeziehungen mit einem kurzen Rekurs auf die Urgesellschaften beginnen.

Bei der Auseinandersetzung mit Gesellschaften, deren Existenz noch in die Zeit vor der Antike datiert, ist es weithin akzeptiert, dass zeitgenössische ethnologische Studien zur Analyse ihrer Rechtsformen herangezogen werden, da es schriftliche Zeugnisse nicht gibt und schriftliche Überlieferungen aus der Antike oder archäologische Funde nicht ausreichen (Wesel 1985: 15). Es handelt sich hierbei um die „komparative Methode“, die davon ausgeht, dass Gesellschaften der Frühgeschichte gewisse Ähnlichkeiten haben mit Stammesgesellschaften, die in unserer Zeit von Ethnologen beschrieben worden sind. Gerade anhand von vorstaatlichen Gesellschaften oder eben zeitgenössischen Stammesgesellschaften lässt sich darlegen, wie und worin die vormodernen Eigentumsverhältnisse sich von denen der Industriegesellschaften unterscheiden.

In einem Aufsatz über die Entwicklung des Eigentums in frühen Gesellschaften (Jägergesellschaften, segmentäre<sup>1</sup> und kephale Gesellschaften) stellt Wesel gleich in den ersten Sätzen fest, dass sowohl Form als auch Funktion ebenso wie die Begrifflichkeit von Eigentum in den frühen Gesellschaften grundsätzlich unterschieden sind von der modernen Gesellschaft und dass daher das Problem bereits bei der Wahl der richtigen Sprache liegen würde, mit der diese uns fremden Verhältnisse beschrieben werden sollen (vgl. Wesel 1982). Schon 1917 habe Wilhelm Wundt vorgeschlagen, die einfachen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung

---

1 Segmentäre Gesellschaften sind „akephale (d.h. politisch nicht durch eine Zentralinstanz organisierte) Gesellschaft, deren politische Organisation durch politisch gleichrangige und gleichartig unterteilte mehr- oder vielstufige Gruppen vermittelt ist“ (Sigrist 1979: 30).

wie Kleider, Waffen, Geräte, als „Habe“ zu bezeichnen. Diese würden in frühen Gesellschaften so selbstverständlich zur Person gehören, dass sie in der Vorstellung dieser Menschen ebenso wenig als Eigentum angesehen werden könnten wie der eigene Körper (Wundt 1917: 67, aus: Wesel 1982). Bereits an dieser Aussage wird deutlich, dass dem modernen Eigentumsbegriff offensichtlich eine Voraussetzung zukommt, die für frühere Gesellschaften nicht oder nur eingeschränkt gilt: Die Dinge müssen als getrennt, trennbar oder verkehrsfähig von den Menschen wahrgenommen werden, was nicht damit verwechselt werden darf, ob sie auch physisch „getrennt“ sind oder nicht. Das persönliche Hab und Gut eines Jägers der Urgesellschaft existiert ja sehr wohl ihm äußerlich, es ist ihm nicht angewachsen, wie etwa seine Ohren oder andere Körperteile, und dennoch scheint er es so ähnlich zu betrachten, als sei es Teil seines Körpers. Es scheint kein – oder vorsichtiger: ein anderes von uns schwer nachzuempfindendes – „*Habenbewusstsein*“ zu geben, ein Bewusstsein von absoluter, ausschließlicher Verfügungsgewalt, wie es das moderne Eigentum kennzeichnet, kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Marx formulierte für die vorkapitalistischen Gesellschaften, dass der Mensch sich dort eigentlich nicht zu seinen Produktionsbedingungen *verhält* (ich „verhalte mich zu“ setzt die Trennung von Subjekt und Objekt voraus), sondern der Mensch ist doppelt da, sowohl subjektiv als er selbst wie objektiv in diesen natürlichen anorganischen Bedingungen seiner Existenz“ (Marx 1857/58, 1953: 391). Das heißt nicht, dass es keine Vermittlungsweise geben würde zwischen dem frühzeitlichen Menschen und der Art und Weise, wie er an Gebrauchsgegenstände gelangt. Der Zugang zu Boden beispielsweise ist vermittelt durch die Mitgliedschaft in einem Clan, einer Lineage oder welcher sozialen Einheit auch immer und bezüglich der Gebrauchsgegenstände ist gerade bei Jägergesellschaften die von Marcel Mauss analysierte „Reziprozität“ von vormodernen Austauschverhältnissen (Mauss 1990) besonders ausgeprägt. Das heißt, bewegliches Gut ist zwar in der Nutzung Einzelner, diese Zuordnung aber ist mit Verpflichtungen belegt, so dass – wenn überhaupt – von (individuellem) Eigentum, so von einem *absoluten* Eigentum nicht die Rede sein kann. Charakteristisch für die moderne Form des Eigentums, des Privateigentums, ist ja, dass der Privateigentümer weitgehend damit machen darf, was ihm beliebt.<sup>2</sup> Bei Gesellschaften, deren Tauschformen – also deren Formen der „Eigentumsübertragungen“ – auf Reziprozität beruhen, kann von einer solchen Verkehrsfreiheit, die die Freiheit des Eigentums voraus-

---

2 Die Bestimmung im bundesdeutschen Grundgesetz „Eigentum verpflichtet“ schränkt die Verfügung des Eigentümers in der Regel nicht ein. Sie verpflichtet den Eigentümer nicht auf eine bestimmte Verwendungsweise seines Gutes, sondern bezieht sich auf Ausnahmetatbestände. Auf diesen Punkt wird später noch eingegangen.

setzt, nicht die Rede sein. Hier existieren vielmehr immanente Bindungen des Eigentums (vgl. Wesel 1982), wenn beispielsweise eine Gabe angeboten wird und sie gar nicht zurückgewiesen werden *darf* und/oder mitunter auch wieder erwidert werden *muss*. Die reziproken Tauschbeziehungen sind nicht mit dem modernen Äquivalententausch zu vergleichen und unterliegen einer völlig anderen Rationalität, die in sozialen, geistigen (religiösen) Bindungen ihre Ursache haben: „*Reziprozität erfordert die Angemessenheit der Gegengabe, nicht aber eine mathematische Gleichwertigkeit*“ (Polanyi 1979: 159, Herv. i.O.).

Die amerikanische Historikerin Stephanie Coontz benutzt in ihren Untersuchungen sozialer Beziehungen bei indianischen Gesellschaften den Begriff des Eigentums ebenfalls eher distanziert und verweist auf den engen Zusammenhang von Verfügungsrecht und Bedarf:

„Anders als die europäischen Gesellschaften waren die indianischen nicht um das Privateigentum an Grund und Boden oder an Ressourcen organisiert. Zwar verfügten viele Gruppen, Individuen oder Familien über bestimmte Ressourcen oder Territorien, doch ging diese Verfügungsgewalt nicht notwendig mit Exklusivrechten einher. So bestand zwar eine Verpflichtung, ‘Eigentümer’ um Erlaubnis für die Nutzung ihrer Ressourcen zu bitten, *doch war es gänzlich unvorstellbar*, daß Nutzungsrechte, die der Bedürfnisbefriedigung dienten, verweigert wurden“ (Coontz 1994: 53, Herv. d. Verf.).

Häufig wird in der Rechtsanthropologie betont, wie vielfältig diversifiziert die Eigentumsrechte in Urgesellschaften allgemein – das heißt auch in sesshaften Gesellschaften – seien und dass sie begrifflich mit unseren Worten eigentlich nicht zu fassen wären. Wesel gibt dafür ein instruktives Beispiel:

„Eine sehr genaue Schilderung gibt es für Tikopia in Polynesien (Firth 1936, 1957: 373-407). Dort lebten etwa 1300 Menschen zur Hauptsache von Kokosnüssen und Brotfrüchten, Yams und Taro, in vier Klans mit je einem Häuptling und mehreren patrilineages,<sup>3</sup> die *paito*, Haus genannt werden. Auch bei ihnen findet sich Verwandtschaftseigentum am Land. Es gehört sowohl dem Klan, seinem Häuptling, einem *paito* und einem einzelnen Angehörigen dieses *paito*. Alles ist richtig, mit unserer Terminologie schwer zu fassen. Es kommt immer darauf an, in welchem Zusammenhang man es sieht. Das Eigentum des Häuptlings am Klan-Land ist nicht sehr stark, in seiner Intensität abhängig von der allgemeinen Situation. Jedenfalls kann er in Notzeiten nicht verhindern, daß Angehörige seines Klans gegen seinen Willen auf Feldern pflanzen, die er sich selbst oder für andere reservieren wollte. Er hat einen Anspruch auf kleine Gaben aus der Ernte. Innerhalb des *paito* sind Gärten und Felder weitgehend individuell aufgeteilt. Dabei ist die Zuordnung von Gärten fester, denn die Bäume bringen sichere Erträge ohne größeren Arbeitsaufwand.

---

3 Eine Lineage ist eine soziale Einheit, deren Angehörige alle von einem gemeinsamen Ahnen abstammen und meist an einem Ort wohnen, patrilinear bedeutet, dass die Abstammung durch die väterliche Linie bestimmt wird und mitunter alle Kinder den Namen des Vaters tragen oder zu seinem Clan gehören. Oft werden auch materielle Güter und soziale Privilegien über die männliche Linie weitervererbt.



Anders die Felder. Der Anbau von Yams und Taro ist mit viel Arbeit verbunden, weil das Unterholz sehr stark ist. Die Zuordnung ist nicht so fest. Auf ihnen kann auch ein anderer pflanzen, sogar ohne vorher zu fragen, wenn der eigentlich Berechtigte noch nicht begonnen hat. Man revanchiert sich mit einem Korb Taro. Es gibt auch die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren, indem man sich das Land vorher mit einem Zeichen reserviert. Zu oft kann man aber weder das eine noch das andere machen, gute fremde Felder bebauen oder gute eigene Felder sich auf diese Weise vorbehalten. Auch ein Häuptling nicht. Sonst setzt man sich der allgemeinen Verachtung aus. Verwandtschaftseigentum ist eben nicht exklusiv, *sondern vielfältig in kollektiven Bindungen verschränkt*“ (Wesel 1982: 24 ff., Herv. d. Verf.).<sup>4</sup>

Frühe Gesellschaften können nicht über einen Kamm geschert werden,<sup>5</sup> allein schon zwischen nomadisierenden und sesshaften Gesellschaften existieren grundsätzliche Unterschiede, beispielsweise ist die Verwandtschaftsstruktur bei Jägergesellschaften nicht so fest und unterscheidet sich grundsätzlich von sesshaften Gesellschaften, in welchen eindeutige patrilineare oder matrilineare Erbfolgen die Zusammensetzung der Gruppe bestimmen, während Jägergesellschaften nach beiden Seiten offen sind. Selbst innerhalb dieser beiden Kategorien gibt es sehr unterschiedliche Formen der Vergesellschaftungsweisen. Eine der immer wiederkehrenden Charakteristika des vormodernen individuellen Eigentums ist jedoch die schon oben erwähnte Verquickung von Bedürfnis und Verfügung. Bezüglich der Inuits schreibt Wesel:

„Eigentum ist begrenzt durch die Notwendigkeit des Gebrauchs. Wer eine Sache nicht braucht, muß der Bitte eines anderen entsprechen, sie ihm zu leihen. Damit verliert er nach der Vorstellung der Eskimo auch schon einiges von seinem Eigentum. Denn wenn der andere die Sache beschädigt oder verliert, gibt es keinen Anspruch auf Ersatz“ (Wesel 1985: 123).

Brachliegende Äcker oder die Vernichtung von Nahrungsmitteln, welche den Zweck hat, Preise zu halten, oder leer stehende Häuser mit dem Zweck der Spekulation – selbstverständliche Phänomene der sogenannten zivilisierten, moder-

---

4 „Berechtigungen innerhalb des Verwandtschaftseigentums sind nie absolut und ewig wie europäische subjektive Rechte. Daraus ergeben sich schwerwiegende Differenzen mit europäischen Siedlern, denen die Indianer im 18. Jahrhundert Teile des Landes in Verträgen überlassen hatten. Sie meinten: vorläufig. Das Land, das der Schöpfer ihren Ahnen überlassen hatte, mußte ihren Kindern erhalten bleiben und konnte gar nicht endgültig weggegeben werden, schrieb Häuptling Cornplanter 1790 in einem Brief an Präsident Washington“ (Snyderman 1951: 18, nach Wesel 1983: 24).

5 Das wusste auch schon Marx, so schrieb er in einem Brief an Vera Sassulitsch: „Die Geschichte des Verfalls der Urgemeinschaften (man würde einen Fehler begehen, wenn man sie alle über einen Leisten schlagen wollte; ebenso wie in den geologischen Formationen gibt es auch in den historischen Formationen eine ganze Reihe von primären, sekundären, tertiären etc. Typen) ist noch zu schreiben“ (Marx 1881, 1973: 386).

nen Welt – wären in dieser gebrauchswertorientierten Eigentumskonzeption undenkbar.

Die bei frühen Gesellschaften zu beobachtende individuelle Zuordnung von Land und die kollektive Bearbeitung und vor allem Nutzung dieses Landes führt natürlich zu einem Widerspruch, wenn man dieses individuelle Eigentum „Privateigentum“ nennt, wie das manche Autoren tun, wobei dann dadurch mitunter belegt werden soll, dass es Eigentum schon immer gegeben habe und zur Natur des Menschen gehöre (zur Kritik dieser Sichtweise vgl. auch Wesel 1982; Künzli 1986: 17). Auf eine solche Begriffsverwässerung oder -verwirrung stößt man in der Literatur über vormoderne Eigentumsbeziehungen häufiger. Auch von der aristotelischen Konzeption des Eigentums hat man „etwas verwirrend von ‘gemeinschaftlichem Privateigentum’ (so Bürgin 1993: 35)“ gesprochen (siehe nächster Abschnitt). Karl Polanyi rät vor diesem Hintergrund auf den Begriff Eigentum ganz zu verzichten.<sup>6</sup>

## 6.2 Eigentum und Eigentumsverständnis in der Antike

Bei der griechischen und römischen Antike können wir auf schriftliche Überlieferungen zurückgreifen, sowohl zu tatsächlichen Verhältnissen, als auch zu ihrer kategorialen Reflexion vor allem bei Aristoteles und Platon. Allein – die Problematik ist geblieben: die altgriechischen Begriffe „was einem ist“ oder das „Eigene“ oder „was man erworben hat“ (Maissen 1998: 70) werden in den modernen Übersetzungen in der Regel mit „Privateigentum“, „Eigentum“ oder „Besitz“ übersetzt. Allerdings würde auch eine wortgetreuere Übersetzung, so sie denn überhaupt möglich wäre, nicht wirklich weiterhelfen, denn die Wendung „was einem ist“ würde ein moderner Leser sehr wahrscheinlich dennoch angesichts des zeitgenössischen Privateigentums mit den Merkmalen der Ausschließlichkeit und Absolutheit versehen. In diesem Kontext steht auch das vorkapitalistische Eigentum: *in seiner Abstraktheit* ist es kein Gegenstand der antiken Reflexion: „Auch im attischen Recht findet sich, soweit es bekannt ist, keine klare *juristische* Definition von ‘Besitz’ oder ‘Eigentum’.“ (Maissen 1998: 70, Herv. i.O.). Aristoteles oder Platon fragen nicht „was ist Eigentum?“, sondern sie erörtern, welche Art der Nutzungs- und Zuordnungsmodalitäten in einer Polis die beste Gesellschaftsordnung gene-

---

6 „Ein weiterer unter primitiven Verhältnissen nicht anwendbarer Begriff ist der des Eigentums als Verfügungsrecht über bestimmte Objekte. Infolgedessen ist eine klare Bestandsaufnahme von Besitz praktisch unmöglich. Wir finden hier verschiedenartige Rechte verschiedener Personen hinsichtlich desselben Gegenstands. Durch diese Zerteilung wird die Ganzheit des Objekts im Sinne von Eigentum zerstört“ (Polanyi 1979: 161).

rieren. Derartiges findet man auch in der Literatur zu Eigentum in der kapitalistischen Epoche. Gerade vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Systemkonkurrenz auf der Ebene der intellektuellen Auseinandersetzung maßgeblich an der Eigentumsfrage ausgetragen. Dennoch ist es nicht das gleiche, denn die Autoren der griechischen Antike gehen von einer spezifischen sozialen Wirklichkeit aus, die sich von der Wirklichkeit der Neuzeit unterscheidet. Der Zugang der Menschen zu den Produktionsmitteln ist in der griechischen Antike vor allem vermittelt über den Status der Einzelnen als Familien- und Gesellschaftsmitglied, und nicht in erster Linie über die Schließung von Verträgen zwischen freien und gleichen isolierten Individuen. Kennzeichnend für „die Wirtschaft“ der griechischen Antike ist nicht eine abstrakte, autonome Sphäre der Ökonomie als solcher,<sup>7</sup> sondern kennzeichnend ist die *Hauswirtschaft* („Oikenwirtschaft“), wobei *oikos* nicht nur „Haus“, sondern auch „Familie“ bedeutet. *Oikos* ist in diesem Sinne eine *familienrechtliche* und *religiöse* Einheit, ein entscheidender Baustein der griechischen Polis:

„Ihre ganze politische und religiöse Ordnung ruht auf seiner Grundlage. Nur die Zugehörigkeit zu einem *oikos* vermittelt die Zugehörigkeit zu religiösen und politischen Zwischeneinheiten, zu Phatrien und Phylen (...) und damit zum Bürgerrecht“ (Wesel 1997b: 135).

Wobei eben jenes Bürgerrecht wiederum an Landbesitz gekoppelt ist. Man vermutet, dass noch im vierten Jahrhundert mehr als zwei Drittel aller Bürger Grundbesitz hatten, wobei die meisten Höfe sehr klein gewesen sein mussten – ein Besitz von 20 ha dürfte bereits über dem Durchschnitt gelegen haben (Bleicken 1991: 88).<sup>8</sup> Nicht alle konnten gleichermaßen Land zugeteilt bekommen oder erwerben. Metöken, also ortsansässige Fremde, hatten keinen Bürgerstatus und damit auch keinen Anspruch auf Land. Sklaven und Frauen waren vom Bürgerrecht selbstredend ganz ausgeschlossen:

---

7 Für die Antike gilt, was Polanyi ganz allgemein für vorbürgerliche Gesellschaften sagt: Der Unterschied zwischen eingebetteter und herausgelöster Wirtschaft ist zentral. Ganz in diesem Sinne konstatiert der Althistoriker Jochen Bleicken: „Vorab ist festzuhalten, dass der Staat, und das heißt: die Bürgerschaft Athens, kein fixiertes Verhältnis zur Wirtschaft hatte. ‘Wirtschaft’ ist ihr als ein möglicher Gegenstand des Nachdenkens nicht einmal bewusst“ (Bleicken 1991: 97). Auch die französischen Historiker Vidal-Naquet und Austin betonen, dass die Wirtschaft im modernen Sinne für die Griechen nie eine unabhängige Kategorie bildeten, „so sollten wir bei den griechischen Autoren kein wahres wirtschaftliches Denken oder ökonomische Analyse erwarten“ (Austin/Vidal-Naquet 1984: 9).

8 Dabei ist die landwirtschaftliche Besiedelung des attischen Gebiets gleichmäßig verteilt, es gibt keine Konzentration zu einer Stadt, wie später im Mittelalter, um die herum die Landwirtschaft angesiedelt ist.

„Der Fall Athen ist in dieser Hinsicht nichts Besonderes, sondern spiegelt eine in Griechenland weitverbreitete Auffassung wider, daß nämlich der Besitz an Grund und Boden ein Privileg der Bürger war“ (Austin/Vidal-Naquet 1984: 77).

Der Bürgerstatus war das höchste Ideal und dies ganz unabhängig von materiellem Reichtum.

Es ist in der Literatur umstritten, ob die griechische Antike bereits weitgehend kapitalistisch organisiert war oder nicht.<sup>9</sup> Mit Sicherheit gab es aber auch in der griechischen Antike Handel und Handwerk, ebenso „Betriebe“<sup>10</sup>, außerdem Geld und Kredit. Aber die gesellschaftlichen Verkehrsformen waren nicht dominiert von einem Produktionszweck, der aus Geld (Eigentum in seiner abstraktesten Form) mehr Geld zu machen anstrebte, nicht der Zweck der Verwertung des Werts, also der Akkumulation von privater Verfügungsmacht über gesellschaftlichen Reichtum, stand im Vordergrund. Bleicken zufolge überwiegen in der Antike

„Barkauf und Kreditnahme zur Absicherung des sozialen Bereichs und ohne das Ziel der Gewinnmaximierung (...); Der Durchschnittsathener ist auf Sicherheit aus; er scheint das Wirtschaftsleben eher als eine Last zu empfinden, von der er gern befreit wäre, um sich dem Dasein als Mensch und Bürger zu widmen“ (Bleicken 1991: 95).

Handwerk und Handel werden nicht ohne Grund den Metöken und Freigelassenen überlassen.<sup>11</sup> Der Seehandel war zu einem guten Teil „kapitalistisch“ organisiert, zumindest lässt er noch am ehesten einen Vergleich zu, denn hier wurde in Gestalt der Seehandelsdarlehen Geld vorgeschossen, um mehr Geld daraus zu machen. Die Grundlage der Verwertung war aber eine spezifische Mischung aus Handel und Raub und nicht etwa eine kapitalistisch organisierte Produktion. Bleicken macht plausibel, dass sich in Athen kein Geschäftsgeist entwickelte, der den Gelderwerb um seiner selbst willen betrieb und zu diesem Zweck „neue Vertrags- und Gesellschaftsformen und einen Berufsstand mit eigenem Ethos geschaffen hätte“ (Bleicken 1991: 94).

---

9 Davon gingen in der historischen Debatte des 19. und 20. Jahrhunderts einige Autoren aus (so Theodor Mommsen, Eduard Meyer, Michail Rostovtzeff). Andere wiederum widersprachen dieser Ansicht (Karl Rodbertus, Karl Bücher).

10 Die Betriebe waren meist klein, es handelte sich zumeist um Familienbetriebe mit Sklaven oder Lohnarbeitern und 20 Mitarbeiter in einer Werkstatt waren schon viel.

11 Ganz allgemein hat Arbeit in der Antike einen erheblich anderen Stellenwert als in der Neuzeit, sie genießt einen eher geringen Status und wird in den Quellen der antiken Literatur häufig mit „banausisch“ bezeichnet, der moderne bürgerliche Arbeitsethos (ohne Fleiß kein Preis) war diesem Bewusstsein fremd (was kein Widerspruch dazu ist, dass die Athener das Ergebnis von Handwerkskunst sehr wohl zu schätzen wussten). Eine instruktive Materialsammlung zur Geringschätzung der Arbeit in der Antike (und Mittelalter) findet sich bei Brocker (1992: 405-420).

Die aristotelischen Aussagen zu Eigentum müssen vor diesem Hintergrund gelesen werden. Dies gilt besonders für den in der modernen bürgerlichen Gesellschaft geläufigen Gemeinplatz, dass nur Privateigentum effizient sei. Bei Aristoteles liest sich das – und von einigen Autoren wird dies dann gerne als Referenz genommen – wie folgt:

„Denn wenn die Sorge um den Besitz jeweils einzelnen vorbehalten ist, wird dies nicht die jeweiligen Vorwürfe produzieren; die Sorge um den Besitz wird so eher gesteigert, weil nun jeder einzelne sich seinem Eigentum widmet“ (Aristoteles/Schütrumpf 1991, Pol. II 5, 1263a).

Dies mag zwar ganz ähnlich dem Principal-Agent-Argument der modernen Property-Rights-Theorie klingen, demzufolge der Agent eine größere Motivation erfährt, wenn der Principal ihm mehr Eigentumsrechte gewährt (s.o.). Daher kann der Ökonom Joseph Schumpeter zur Verteidigung des Privateigentums durch Aristoteles auch anmerken, dass sich die aristotelischen Argumente fast genauso lesen, „wie die Argumente des bürgerlichen Liberalismus des 19. Jahrhunderts“ (Schumpeter 1965: 99, zit. nach Schütrumpf in Aristoteles: 192). Allerdings ist im Rahmen der Property-Rights-Theorie das erklärte Ziel für eine Steigerung der Motivation des Einzelnen eine Steigerung der Produktion und dem liegt wiederum die Annahme des nutzenmaximierenden Individuums zugrunde, welches dazu tendiert, „immer mehr zu wollen“. In dieser Eigentumskonzeption ist größtmögliches Wachstum die Zielvorstellung, ausgehend von einer maßstabslosen „Knappheit“ der Güter (gemessen an der Unbegrenztheit der Bedürfnisse).

Dies ist nun aber gar nicht das ökonomische Ziel der Individuen in der aristotelischen Argumentation. Das Plädoyer für einen Besitz Einzelner liegt zuvorderst darin begründet, dass diese Besitzordnung Streit vermindert zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft. Wenn die Menschen, die das Land bearbeiten, sich dieses und seine Erträge gemeinschaftlich teilen, dann kann es nach Aristoteles zu Streit über das Verhältnis von Leistung und Ertrag kommen, so dass jemand, der mehr eingebracht hat an Arbeit, aber weniger erhält als ein anderer, der vielleicht weniger gearbeitet hat, diesen beschuldigen kann. Mit keinem Wort wird hier darüber debattiert, wie man ausgehend von einer Knappheit an Land und Früchten mit bestimmten Eigentumsverhältnissen möglichst viel aus dem vorhandenen Land herausziehen kann, um eine bestmögliche Allokation dieser knappen Güter erreichen zu können. Auf diesen entscheidenden Unterschied hat auch schon Marx hingewiesen:

„Wir finden bei den Alten nie eine Untersuchung, welche Form des Grundeigentums etc. die produktivste, den größten Reichtum schafft? Der Reichtum erscheint nicht als Zweck der Produktion, obgleich sehr wohl Cato untersuchen kann, welche Bestellung des Feldes die einträglichste, oder gar Brutus sein Geld zu den besten Zinsen ausborgen kann. Die

Untersuchung ist immer, welche Weise des Eigentums die besten Staatsbürger schafft. Als Selbstzweck erscheint der Reichtum nur bei den wenigen Handelsvölkern – Monopolisten des carrying trade –, die in den Poren der alten Welt leben, wie die Juden in der mittelalterlichen Gesellschaft“ (Marx 1857/58, 1953: 387).

Aber auch die gesteigerte Sorge um den Besitz dient nicht dem Zweck, die Produktion zu erhöhen um des Erhöhens willen. Im Mittelpunkt steht hier ebenfalls die Verbesserung der gesellschaftlichen Bande im Sinne einer friedvolleren Nutzungsordnung bzw. geht es Aristoteles schlicht um „geklärte Verhältnisse“. Es scheint einfacher, Grund und Boden, Früchte, Tiere, was auch immer, gemeinsam zu nutzen, wenn klar ist, wer darüber – verteilend – verfügen darf, denn dieser kann dann eindeutig adressiert werden und adressieren, als wenn alle alles benutzen, ohne eindeutige Übereinkunft, wie genau das geschehen soll. So schreibt Aristoteles:

„Denn wenn jeder einzelne den Besitz persönlich als Eigentum hat, kann man ihn einerseits seinen Freunden zur Nutzung bereitstellen, andererseits aber auch den Besitz (anderer) nutzen, so als gehöre er der Allgemeinheit. In dieser Weise (bedient man sich) auch in Sparta der Sklaven, die jeweils der andere besitzt, als gehörten sie einem selber, außerdem der Pferde und Hunde, und wenn man Wegzehrung braucht, der (Erträge der) Äcker auf dem Lande.“ (Aristoteles/Schütrumpf 1991, Pol. II 5, 1263a).

Bei Aristoteles ist individuelles Eigentum die Voraussetzung für eine geordnetere *Nutzung* durch *die Allgemeinheit*. Es führt zur bereits oben für die Stammesgesellschaften konstatierten Verwirrung, wenn Aristoteles ahistorisch verstanden und unreflektiert übersetzt wird, was er mit seinem folgenden und häufig zitierten Satz auch nahegelegt: Offensichtlich ist es danach vorzuziehen, daß der Besitz zwar Privateigentum ist, allerdings geht der Satz weiter mit: „daß man ihn aber allen zur Nutzung zur Verfügung stellt“ (Aristoteles/Schütrumpf 1991, Pol. II 5, 1263a). Nun gibt es in der Verfassung der bürgerlichen demokratischen Gesellschaft zwar auch eine „Sozialpflichtigkeit des Eigentums“, sie kann aber nicht mit der von Aristoteles bevorzugten Nutzungsordnung gleich gesetzt werden. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums stellt einen Ausnahmetatbestand dar, sie muss dazu addiert werden, wo das isolierte Individuum und damit das isolierte Privateigentum die Ausgangslage darstellt.<sup>12</sup> Bei Aristoteles ist es umgekehrt bzw. um es mit Foucault auszudrücken: Er steht in einer anderen diskursiven Praxis, er denkt und spricht nach anderen Formationsregeln. Ausgangspunkt in seiner Zeit ist die

---

12 Weil im Kapitalismus die Produktionsmittel per Privateigentum der Verfügung durch die Gesellschaft entzogen sind, sie aber gleichzeitig für die Gesellschaft produktiv sein sollen, muss die Nützlichkeit der Produktionsmittel für die Gesellschaft noch einmal extra festgeschrieben werden – für jene Fälle, in denen die ausschließliche Verfügung durch den Eigentümer dem gesellschaftlichen Zweck schadet.

Polis, die Gemeinschaft und das individuelle Eigentum wird hinzu gedacht als Institution, die das gemeinschaftliche Gefüge eher festigt. Reflektiert man nicht die verschiedenen Horizonte, in denen die Subjekte der verschiedenen Epochen stehen, versteht man also das Privateigentum bei Aristoteles mit unseren heutigen Kategorien, stößt man unweigerlich auf Widersprüche:

„Ein Privateigentum, das als Gemeineigentum genutzt wird, wäre, würde diese Nutzung zur gesetzlichen Verpflichtung, kein Privateigentum mehr, da dessen Kriterium ja das exklusive private Verfügungsrecht des *ius utendi et abutendi* ist, wie es dann später formuliert wurde“ (Künzli 1986: 101).

### 6.3 Das römische Recht oder die erstmalige Kodifikation des Ausschlusses

Das römische Recht ist deshalb von besonderer Relevanz, weil der moderne Eigentumsbegriff „in der Tat erst in dem Augenblick entstanden [ist], in dem römisch-rechtliches Abstraktionsvermögen mit den Anfängen der modernen Warenproduktion zusammentraf“ (Kirchheimer 1972: 10).<sup>13</sup> Es gehört heute zum Allgemeinplatz, dass die Wiege des modernen Rechts im alten Rom liege: „Im Zivilrecht haben die Römer das Weltmuster eines Rechts geschaffen, das gegründet ist auf das Privateigentum und den freien Willen“ (Wesel 1997b: 156). Über komplexe Rezeptionsvorgänge ist es seit dem ausgehenden 13. Jh. in die „deutschen Territorien“ gelangt, nahezu überall in Kontinentaleuropa fand es als *ius commune* Geltung: „Von Europa aus ist es dann um die Welt gegangen; fast alle Rechtsordnungen sind von ihm und seiner Methode mehr oder minder stark geprägt“ (Behrends, et al. 1993: V). Die Römer waren die ersten, die das Eigentum juristisch gefasst bzw. die Rechtsverhältnisse von Privateigentümern kodifiziert haben:

„Bei ihnen ist das entstanden, was wir heute Eigentum nennen, nämlich die Zuordnung einer Sache einzig und allein zu einer Person in der Weise, daß ausschließlich sie darüber völlig frei verfügen kann“ (Wesel 1997b: 185).

Allerdings bedeutet dies weder, dass das römische Eigentumsrecht kategorial und praktisch identisch ist mit dem modernen, noch gibt es bezüglich der Eigentums-konzeption seit dem alten Rom bis heute eine Kontinuität. Schon das tausendjäh-

---

13 Das römische Recht ist überliefert im *Corpus iuris civilis*, in welchem der oströmische Kaiser Justinian zwischen 528 und 533 die noch gültigen Gesetze sammeln, ordnen und überarbeiten ließ. Es besteht aus drei Teilen, den „Institutionen“ (das maßgebliche Lehrbuch des römischen Rechts, ein Lehrbuch für Anfänger), den „Digesten“ oder „Pandekten“ (eine umfangreiche Zusammenstellung von Fragmenten aus Lehrwerken, Kommentaren und Gutachten der großen römischen Juristen aus der Zeit vom 1. Jh. v.u.Z. bis etwa zur Mitte des 3. Jh. n.u.Z.) und den Konstitutionen (eine überarbeitete Sammlung von Kaisergesetzen).

rige Bestehen des altrömischen Rechts selbst war nicht statisch, sondern – beginnend mit dem Zwölftafelgesetz (451 v.u.Z.) bis hin zu Justinians Kodifikationen (534 n.u.Z.) – einem Wandel unterworfen. So schimmert beispielsweise in den älteren Urteilsprüchen und Klagen noch die „Relativität des Eigentums“ durch, das heißt Vorstellungen von Mehrfachberechtigungen auf eine Sache, wie man sie von Stammesgesellschaften her noch kennt. Erst später dann entwickelt sich das „abstrakte Eigentum“ (vgl. Wesel 1997b: 186-188),<sup>14</sup> welches zwischen Besitz und Eigentum zu unterscheiden weiß und weniger nachbarschaftliche Einschränkungen kennt, wobei die Zuordnung von Sachen zu einzelnen Personen nur auf bewegliches Vermögen bezogen war und das wichtigste Produktionsmittel – Grund und Boden – lange noch in verwandtschaftlicher Bindung stand. Geistiges Eigentum war unbekannt, was wiederum auf den niedrigeren Abstraktionsgrad der Eigentumsbeziehungen im römischen Recht verweist und entsprechend auf die Produktionsverhältnisse Rückschlüsse zulässt (siehe hierzu ausführlicher Kapitel 8 über die Voraussetzungen für die Herausbildung von geistigem Eigentum).

Die Trennung von Besitz und Eigentum findet sich in der Tat zuerst bei den Römern. Um die „volle Härte des Eigentums juristisch auf den Begriff“ (Wesel 1997b: 186) bringen zu können, mussten die Römer den Besitz „erfinden“. Nun sagt dies noch nichts über die Modalitäten dieses Eigentums und schon gar nichts über jene des davon abzugrenzenden Besitzes aus: „Fragen des Besitzrechts spielen heute keine große Rolle. Im römischen Recht war das anders (...) Die römische possessio ist also fester, enger, konkreter als unser Besitz“ (Wesel 1997b: 191, 195; vgl. auch Mann 1994: 204).<sup>15</sup>

Begriffe, die mit „Eigentum“ übersetzt werden können, tauchen im römischen Recht in verschiedenen Kontexten auf, in den einschlägigen Quellen jedoch findet sich keine Definition des Eigentumsrechts:

---

14 „Der Weg zum vollausgebildeten ‘abstrakten’ Eigentumsbegriff dauerte ebenso lange wie die Machtergreifung des Bürgertums selbst; erst die Revolution von 1918 beseitigte die letzten Reste feudalen Eigentums“ (Däubler, et al. 1976: 8).

15 Heinsohn/Steiger sehen alle Konfusion darin begründet, dass nicht getrennt werden würde zwischen Eigentum und Besitz. So habe es in Stammesgesellschaften und Feudalismus gar kein Eigentum gegeben, sondern nur Besitz, „das heißt die durch Sitte oder Herrschaft angewiesene Nutzung materieller Güter“ (Heinsohn/Steiger 2002). Hingegen seien Eigentumsgesellschaften dadurch gekennzeichnet, dass sie Geld und Zins erzeugen würden: „Die *Eigentumsgesellschaft* als System von Freien regelt Produktion, Verteilung und Konsumtion nicht nach den traditionellen Regelwerken von Sitte und Befehl, sondern steuert diese Größen durch *Zins* und *Geld*“ (Heinsohn/Steiger 1998: 91, Herv. i.O.) Allerdings setzt die Trennung von Besitz und Eigentum eine Abstraktionsebene voraus, die einer spezifischen Gesellschaftsform entstammt und daher ist auch Besitz keine überhistorische Kategorie.



„Hier begegnen uns lediglich zwei Rechtswörter, die von der Forschung für Synonyme eines und desselben, erst aus dem Zusammenhang der einzelnen Quellentexte zu erschließenden Eigentumsbegriffs erachtet werden: *dominium* und *proprietas*“ (Willoweit 1974: 132).

Es werden allerdings auch andere lateinische Begriffe mit Eigentum übersetzt, beispielsweise *occupatio*, wobei es hier um das konkrete „Besetzen“ einer Sache oder Land geht. Darauf gründet auch die These, dass bezüglich der Legitimation des Eigentums im alten Rom das Okkupationsrecht gegolten habe<sup>16</sup> (vgl. Brocker 1992).

Es ist zwar richtig, dass das römische Recht erstmals kodifiziert, dass einzelnen Menschen etwas zugehörig sein kann. Allerdings gibt es die unterschiedlichsten Regeln darüber, wie etwas zum Eigentum wird, wie lange dieser Eigentumsstatus anhält und wovon dies abhängig ist, also wie absolut solch ein Status ist. Je nach konkreter Situation wird der Eigentumsbegriff und seine Reichweite angepasst und erreicht so nie den Abstraktionsgrad, der heute so selbstverständlich ist. Die sozioökonomische Grundlage eines solchen Eigentumsverständnisses liegt in einem einerseits zwar weit entwickeltem Warenverkehr und einer Geldwirtschaft, allerdings war eine der zentralen Voraussetzungen des modernen Kapitalismus nicht gegeben: der doppelt freie Arbeiter, der weder über Produktionsmittel verfügt, noch über kodifizierte Bande ökonomisch einer superioren Instanz (z.B. Lehnsherr, Kirche, Sklavenhalter) fest verpflichtet ist. Das heißt nicht, dass es nicht auch doppelt freie Arbeiter gegeben hätte, nämlich arme Bürger, die ihr Dasein als Tagelöhner fristeten. Allerdings gibt es zwei Unterschiede: die Bürger/Tagelöhner erwarteten den Unterhalt oder einen guten Teil davon vom „Staat“<sup>17</sup> oder von der Gemeinschaft und bekamen das zum Teil auch („Brot und Spiele“). Sie

---

16 Marcus Tullius Cicero gehört nach Brocker zu den ersten Autoren, die die Frage nach der Entstehung des Privateigentums und dessen Verteilung stellen. Cicero begründet das Recht auf Privateigentum mit der *occupatio*, das heißt, mit der physischen Inbesitznahme. Cicero beschreibt die Entwicklung von Privateigentum historisch. Zu Beginn, so seine These, habe es kein Privateigentum gegeben, alle Güter der Erde seien im Gemeinbesitz der Menschen gewesen. Von Natur aus gebe es daher kein Privateigentum. Erst mit dem Sesshaft-Werden der Menschen habe sich Eigentum entwickelt, indem unbewohnte Gebiete dauerhaft besiedelt wurden und durch diese Okkupation schließlich sei „Privateigentum“ an diesem Grund und Boden begründet worden (Brocker 1992: 30 ff.). Es ist anzumerken, dass diese Eigentumskonzeption sehr gut zu einem expansiven politischen Gebilde wie dem römischen Reich passt, dessen Reichtum maßgeblich durch Eroberung geschaffen wurde.

17 „Staat“ setze ich hier in Anlehnung an Gerstenberger in Anführungszeichen, da solchen „Begriffen im angesprochenen historischen Zusammenhang noch keine (vollständige) empirische Strukturwirklichkeit“ entspricht (Gerstenberger 1990: 41).

wurden aber auch nicht im selben Ausmaß benötigt wie unter modernen kapitalistischen Verhältnissen, weil es Sklaven gab. Der doppelt freie Arbeiter hatte damit eine (gewisse) Alternative zum Verkauf der Arbeitskraft, und der „antike Kapitalist“ hatte eine Alternative zum Kauf der Arbeitskraft, er konnte den ganzen Arbeiter kaufen. Während es im Kapitalismus um die Akkumulation von Wert geht, war die römische Gesellschaft viel stärker orientiert am konkreten Ergebnis der Produktion, an der Produktion von Gebrauchswerten und wenn sie am Tauschwert orientiert war, dann in seiner Gestalt als Rente, d.h. als kontinuierliches Einkommen, nicht aber an der beständigen Maximierung des Überschusses. Die Gesellschaft des alten Roms war eine Sklavenhaltergesellschaft, agrarwirtschaftliche Subsistenz bildete die Existenzgrundlage. Religiöse, naturrechtliche und verwandtschaftliche Bindungen hemmten die Entstehung eines freien Arbeitsmarktes. Erst die soziale Wirklichkeit der modernen Warenproduktion schafft die Bewusstseinsform, die ausnahmslos alles unter Eigentum subsumiert.

#### 6.4 Mittelalter: vom Eigen, fahrende Habe, Leihen und Lehen

In Gesellschaften, die geprägt sind von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen und agrarwirtschaftlicher Subsistenz, sind die Voraussetzungen für die Entwicklung des absoluten Eigentums nicht gegeben. Dies gilt auch für das Mittelalter. Das frühe Mittelalter war gekennzeichnet von einem drastischen Rückfall großer Teile Westeuropas in ausschließliche Landwirtschaft. Auf Grund des geringen Handels nahm der Geldumlauf stark ab, die Abgaben der Leibeigenen und hörigen Bauern erfolgten in erster Linie in Gestalt von Naturalien und Frondiensten. Der Charakter des frühmittelalterlichen Eigentums blieb entsprechend diffus, „ohne harten und klaren Begriff wie bei Römern oder heute“ (Wesel 1997b: 322). Den Zusammenhang von Entwicklung der Produktionsverhältnisse, Zweck der gesellschaftlichen Produktion und Eigentumsform beschreibt Rosa Luxemburg anhand der germanischen Markgenossenschaft: In jedem Geschlecht erhielt jeder Familienvater eine Bau-Stelle nebst Hofraum zugewiesen, um darauf Haus und Hof einzurichten. Ein Teil des Gebietes wurde zum Ackerbau verwendet, jede Familie erhielt ein Los darauf (Luxemburg 1972: 69). Dieses Stück Land erhielt die Familie jedoch nicht exklusiv. In bestimmten Abständen war die Neuverteilung der Lose üblich, je nach Zeit und Ort alle 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 Jahre. „Alle Lose waren ursprünglich ganz gleich und in ihrer Größe den durchschnittlichen Bedürfnissen einer Familie sowie der Ertragsfähigkeit des Bodens und der damaligen Arbeit angepasst“ (Luxemburg 1972: 69). Der Rest des Landes wurde gemeinschaftlich genutzt. Doch auch für den Zeitraum der Zuteilung konnte die Familie über „ihren“ Boden nicht frei verfügen, denn das Mark-Eigentum war dem Zweck der

Güterproduktion gewidmet und die Arbeit des Einzelnen daher eingebunden in einen Gesamtplan. Folge: „Wer seinen Anteil eine Reihe von Jahren hindurch nicht bebaute, verlor ihn ohne weiteres und die Mark konnte ihn einem anderen zur Bearbeitung geben“ (Luxemburg 1972: 70). Auf dem eigenen Losgut durfte zudem keiner Tiere jagen, ohne die anderen in Kenntnis zu setzen. „Auch gehörten Erze und dergleichen, die sich, tiefer als die Pflugschar reichte, in der Erde befanden, (...) der Gemeinschaft und nicht dem einzelnen Finder“ (Luxemburg 1972: 71). Die Produktion der besonders wertvollen tierischen Erzeugnisse wurde den Privatinteressen von Eigentümern entzogen, „die Viehzucht wurde gemeinsam betrieben, das Einzelhüten von Herden war den Markgenossen verboten“ (Luxemburg 1972: 70). Zweck des Wirtschaftens war das Überleben der eigenen Genossenschaft, daher durften sich Fremde auch nicht ohne weiteres niederlassen, sondern benötigten die einstimmige Erlaubnis der Markgenossen.

Luxemburg findet die Dominanz ähnlich strukturierter Gemeinwesen in Australien, Lateinamerika oder Asien und nennt sie „urkommunistische“ Gesellschaften, in denen den zerstörerischen Wirkungen des Privateigentums auf die Produktion durch vielfältige, detaillierte Regeln vorgebeugt wird.<sup>18</sup> Sie macht sich über diese scheinbare Idylle des „Urkommunismus“ allerdings keine Illusionen:

„Es war nicht die Hingebung an abstrakte Grundsätze der Gleichheit und Freiheit, was dem Urkommunismus zugrunde lag, sondern die eherne Notwendigkeit der niedrigen Entwicklung der menschlichen Kultur, der Hilflosigkeit der Menschen der äußeren Natur gegenüber, die ihnen das feste Zusammenhalten in größeren Verbänden und das planmäßige vereinigte Vorgehen bei der Arbeit, bei dem Kampfe um die Existenz, als absolute Existenzbedingung aufzuzwingen...Der primitive Stand der Landwirtschaft gestattete damals keine größere Kultur als die einer Dorfmark, und damit steckte sie dem Spielraum der Interessensolidarität ganz enge Schranken“ (Luxemburg 1972: 76, 77).

Während in den „urkommunistischen“ Gesellschaften also nicht der Kontrakt isolierter Privateigentümer die Produktion und Verteilung regelte, sondern ein

---

18 Im Bericht der englischen Steuerbehörde aus Indien vom Jahre 1845 heißt es: „Wir sehen keine ständigen Anteile. Jeder besitzt den bebauten Anteil nur so lange, wie die Ackerbauarbeiten dauern. Wird ein Anteil unbebaut gelassen, so fällt er ins Gemeinland zurück und kann von jedem anderen genommen werden unter der Bedingung, daß er bebaut wird“ (zitiert nach Luxemburg 1972: 19). Diese Eigentumsformen haben bei Reisenden und Eroberern aus Europa so manche Verwirrung ausgelöst. So schreibt James Mill, Vater des berühmten Ökonomen John Stuart Mill, in seiner Geschichte Britisch-Indiens: „Auf Grund aller von uns betrachteten Tatsachen können wir nur zu dem einen Schlusse gelangen, dass das Grundeigentum in Indien dem Herrscher zukam; denn wollten wir annehmen, dass nicht er der Eigentümer des Grund und Bodens war, dann wäre es uns unmöglich zu sagen, wer denn der Eigentümer sei“ (zitiert nach: Luxemburg, Seite 24).

Produktionsplan und Verwandtschaftsbande, löst sich dieses System mit dem 11./12. Jahrhundert wieder langsam auf. Mit der „kommerziellen Revolution“ entstehen wieder Städte, Handel und Geldwirtschaft nehmen zu, und statt der alten Verwandtschaftsordnung wird das römische Recht wieder aufgenommen und geht in das Kirchenrecht ein (siehe dazu unten).

Die im Mittelalter vorherrschende Produktionsweise drückte sich in einer spezifischen Eigentumspraxis aus, die mit Heide Gerstenberger „feudale Aneignung“ genannt werden kann:

„Feudale Aneignung umfaßt (...) nicht nur Aneignung in den Formen der Grund-, Bann- und Lehensherrschaft, sondern auch kriegerische Aneignung, die Aneignungsform der Heirat und die Ausnutzung herrschaftlich sanktionierter Handelsprivilegien“ (Gerstenberger 1990: 504).

Der Sachsenspiegel (entstanden 1220 – 1230), eine der wichtigsten Rechtssammlungen des Mittelalters, reflektiert diese Vergesellschaftungsweise. Das Buch – zuerst auf lateinisch, dann auf niederdeutsch erschienen – besteht aus zwei Teilen: dem Landrecht (das Gewohnheitsrecht des Bauernvolks) und dem Lehnsrecht (die Ordnung des Adels). Nach Wesel ist es das statische Recht „einer tauschlosen Eigenwirtschaft, in der es im wesentlichen nur Abgaben an den Adel gibt“ (Wesel 1997b: 317). In der deutsch-rechtlichen, mittelalterlichen Sprache existierte kein abstrakter Eigentumsbegriff, vielmehr fand sich entsprechend der vielfältigen Besitzverhältnisse jener Zeit eine Vielfalt an Worten: „eigen‘ (-‘tum‘, -‘schaft‘), ‘erbe‘, ‘gut‘, ‘fahrende habe‘, ‘len‘, ‘leihe‘, ‘gült‘, ‘zins‘, ‘leibzucht‘ usw.“ (Brunner, et al. 1975: 66).

Auch die römisch-rechtlichen Begriffe *dominium* und *proprietas*, die mit dem 13. Jahrhundert zunehmend Eingang fanden in mittelalterliche Schriften, konnten nicht ohne weiteres übernommen werden, sondern mussten – den mittelalterlichen Verhältnissen entsprechend – modifiziert werden (vgl. Brunner, et al. 1975: 70). Bezüglich der Adaption der römisch-rechtlichen Begriffe im Mittelalter kam der Rechtshistoriker Dietmar Willoweit in einer wortgeschichtlichen Untersuchung zu dem Ergebnis, dass vor dem 12. Jahrhundert das Rechtswort *dominium* eher mit unserem Begriff der „Herrschaft“ zu übersetzen ist, wobei der Inhalt dieses Herrschafts- oder Gewaltverhältnisses sehr verschiedener Art sein kann. Es kann sich um das *dominium* eines Königs oder eines Volkes, eines Bischofs oder eines Vaters handeln und es kann schon auch das *dominium* bezüglich einer Sache gemeint sein, aber:

„Ein engerer Bezug zwischen *dominium* und Eigentum ist nicht nachweisbar. Im Horizont des Rechtswortes *dominium* ist die Herrschaft über eine Sache nichts anderes als eine weniger wichtige *species* des weit umfassenderen Herrschaftsbegriffs, der durch den Sprachsinne des Wortes *dominus* konstituiert wird.“ (Willoweit 1974: 135, Herv. i.O.).

Auch der Begriff *proprietas* habe im Sprachgebrauch der Quellen bis weit in das 13. Jahrhundert hinein nichts zu tun mit einem Eigentumsbegriff, der – auf Sachen beschränkt – Herrschaft und Ausschluss Dritter gewährt (Willoweit 1974: 138). *Proprietas* wird sowohl auf „Eigenleute“, also Menschen bezogen, wie auf Rechte, beispielsweise das Holzrecht. Die beiden Rechtswörter *dominium* und *proprietas* könnten damit keinesfalls als Synonyme verstanden werden, sie „entsprechen weder einzeln noch miteinander verbunden dem modernen Eigentumsbegriff“ (Willoweit 1974: 139). Eigentum im Mittelalter meinte demnach mitnichten die Macht ausschließlicher Verfügung über die Sachen (Hecker 1990: 74). Für das mittelalterliche Rechtsdenken standen vielmehr

„konkrete, gewachsene Rechte im Vordergrund, die vielfach gleichzeitig mit der Verfügung über den Bodenertrag die Herrschaft über seine Bewohner zur Folge hatten, aber durch Pflichten gegenüber dem Lehnsgewer einerseits und gegenüber den Bewohnern andererseits begrenzt waren.“ (Rittstieg 1975: 3; vgl. auch Römer 1978: 40 ff.).

Somit entspricht der römische Eigentumsbegriff nicht der sozialen Welt des Mittelalters und konnte erst mit dem Entstehen des Kapitalismus wieder Wirkung erzielen.<sup>19</sup>

## 6.5 Die Legitimation individuellen Eigentums durch Thomas von Aquin

Ein Zeitgenosse des mittelalterlichen Aufschwungs und zugleich einer der wichtigsten Theologen der Kirchengeschichte ist Thomas von Aquin. Bezüglich der Untersuchung zum vorkapitalistischen Eigentum nimmt er eine zentrale Stellung ein, da man vielerorts davon ausgeht, dass mit ihm der erste Schritt getan sei, der von der Tolerierung des Eigentums schließlich zu jener Auffassung führt, „die jeden Angriff auf das Eigentum als Verstoß gegen den göttlichen Willen hinstellt“ (Salin 1967: 34). In der um 1270 erschienenen *Summa Theologica* formulierte er die erste große Rechtfertigung des individuellen Eigentums innerhalb der scholastischen Philosophie. Thomas von Aquin hat sich damit gegen eine starke Tradition gestellt: Die Kirchenväter lehnten den Gedanken ab, dass die ursprüngliche Gütergemeinschaft historisch gewesen sein soll (vor allem zu nennen ist hier Ambrosius 339 – 397). Vielmehr handle es sich dabei um ein naturrechtliches

---

19 „Mittelalter und Altertum kannten sehr wohl einzelne Privatrechtsinstitute; aber da ihnen eine einheitliche Ausrichtung nach rein ökonomischen Gesichtspunkten fehlte, die politisch-ständische Stellung des Einzelnen ausschlaggebend war für Erwerb, Besitz und Verlust aller irdischen Güter, so konnte auch hier der moderne Eigentumsbegriff nicht entstehen. Denn dieser setzt ein ziemlich hohes Maß an Verselbständigung und Gebrauchsrationaltät der Eigentumstitel voraus“ (Kirchheimer 1972: 10).

Gebot, insofern verstoße Privateigentum gegen das Naturrecht und die (von Cicero begründete) occupatio sei widerrechtlich. Occupatio sei vielmehr als Usurpatio verurteilt und verstoße gegen Gottes Willen. Auch die derivativen Erwerbstitel (Kauf, Tausch usw.) seien ungerechtfertigt, weil sie auf der ursprünglichen Usurpatio beruhten. Individuelles Eigentum erscheint in den älteren Schriften der Kirche stets als Unrecht.<sup>20</sup> Alles gehöre Gott, wobei er die Gütermenge den Menschen zum „Nießbrauch“ überlassen habe. Die Kirche selbst sah sich mit dieser Haltung allerdings vor Probleme gestellt, da sie mit der Transformation des Christentums in eine „Staats“religion immer mehr materielle Güter anhäufte und so zum größten Grundbesitzer im mittelalterlichen Europa wurde. Päpste und Bischöfe wussten den Luxus zu schätzen, was nicht ohne Einfluss auf ihre Haltung zu Reichtum blieb. Vor diesem Hintergrund gab es nur zwei Wege, diesen Widerspruch zu lösen: Entweder man verwarf den Gedanken einer ursprünglichen Gütergemeinschaft als natur- und gottgegeben, oder man fand Wege, individuelles Eigentum doch zu legitimieren. Dies leistete Thomas von Aquin. Er rehabilitierte die römische Okkupationstheorie, die von der Kirche abgelehnt worden war (vgl. Brocker 1992: 41 ff.) und zwar mittels wiederum antiken Gedankenguts, der Schriften von Aristoteles. Thomas führt die aristotelischen Argumente für individuellen Besitz in die Diskussion ein, wonach jeder mehr Sorgfalt auf das verwende, was ihm allein gehört, als auf das, was allen gehört. Außerdem würde es „zu einer großen Confusion“ führen, wenn jeder ohne Unterschied für alles Mögliche zu sorgen hätte. Eine Aufteilung in individuellen Besitz führe dagegen zu einer eindeutigen Zuordnung von Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Weiterhin werde mit einer solchen „Privateigentumsordnung“ die friedliche Verfassung der Menschen besser bewahrt, wenn jeder mit seinen eigenen Sache befasst sei:

„Die proprietas bedeutet also die positive Verwirklichung des primären Naturrechts gemäß dem *ius gentium*. Der *ordo* aller Dinge verlangt, daß jedes Ding der Fürsorge eines

---

20 So heißt es bei Chrysostomos: „Sage mir, woher stammt dein Reichtum? Du verdankst ihn einem anderen. Und dieser andere, wem verdankt der ihm? Seinem Großvater sagt man, seinem Vater. Wirst du nun im Stammbaum zurückgehend, den Beweis liefern können, daß dieser Besitz auf rechtem Wege erworben ist? Das kannst du nicht. Im Gegenteil, der Anfang, die Wurzel desselben liegt notwendigerweise in irgendeinem Unrecht. Warum? Weil Gott von Anfang an nicht den einen reich, den anderen arm erschaffen (...) hat“ (zit. nach Farner 1974: 70). Dass es trotzdem individuelles Eigentum gibt, wurde von vielen Kirchenvätern als Folge des Sündenfalls interpretiert (Farner 1974: 92), man musste es somit zwar hinnehmen, doch war ihm der Gemeinbesitz als Ideal vorzuziehen und den Reichen war die starke Pflicht auferlegt, den Armen zu helfen (die geradezu ein Recht auf diese Hilfe hatten). Umberto Eco führt die verschiedenen Positionen plastisch vor in seinem Roman „Der Name der Rose“ (Eco 1986: 432ff.)

Eigentümers untersteht. Hinsichtlich des Gebrauchs freilich hat der einzelne die Dinge weitgehend 'als gemeinsame' zu halten" (Betz, et al. 1999: 367).

Wie bei Aristoteles bedeutet „Privateigentum“ hier im Grunde die individuelle Bewirtschaftung und Verwaltung der äußeren Dinge, um sie dann gemeinsam zu nutzen: „Die Verteilung und Aneignung der Dinge, die nach menschlichem Recht vor sich geht, hindert nicht, daß der Not des Menschen durch eben diese Dinge begegnet werden muss“ (Aquino um 1270, 1933: 522). Es wäre daher verfehlt, Aquino für einen „Wegbereiter des modernen Kapitalismus (...) zu halten“ (Troxler 1973: 49). Es ging Thomas nicht darum nachzuweisen, dass *der Einzelne* ein Recht auf individuelles Eigentum haben solle, es ging ihm vielmehr darum,

„unter Wahrung der Gedanken der christlichen Tradition die Angemessenheit und auch Notwendigkeit einer sozialen Ordnung zu zeigen, in welcher eine Aufteilung in Privatbesitz vorgenommen wird. Thomas mußte vom Sozialen her kommen. Er konnte seinen Ausgangspunkt nicht im Individualen suchen, wie wir dies heute tun.“ (Utz, in: Aquino um 1270, 1933: 515 f.).<sup>21</sup>

## 6.6 Ansätze einer Theorie vorkapitalistischer Eigentumsformen bei Marx

In den „Grundrissen“ im Abschnitt „Formen, die der kapitalistischen Produktion vorhergehen“ untersucht Marx die verschiedenen vorbürgerlichen Eigentumsverhältnisse. Sein dort entwickeltes Modell zur Erklärung dieser Eigentumsbeziehungen ist kein ausgearbeitetes Konzept, dennoch werden Umriss einer Theorie zur Analyse vorkapitalistischer Eigentumsverhältnisse deutlich. Marx verwendet hier einen sehr weiten Eigentumsbegriff, der auf Umfassenderes abzielt als auf einen reinen Habens-Zustand oder auf das Verteilen bereits hergestellter Produkte. Eigentum ist nicht reduziert auf ein abstraktes Prinzip, demzufolge jemand Verfügungsgewalt über eine Sache hat, und es ist auch nicht einfach eine rechtlich kodifizierte Zuordnung von Sachen zu Personen. Vielmehr ist Eigentum *die Aneignung von Natur durch den Menschen, mit dem Zweck seiner Reproduktion*.

---

21 In der modernen, bürgerlichen ökonomischen Theorie wird Privateigentum nicht unter dem Aspekt der sozialen Gerechtigkeit favorisiert, sondern unter dem der wirtschaftlichen Effizienz, Privateigentum führe zu einer Steigerung des Outputs (wobei dies dann das Mittel der Wohlstandssteigerung sein soll). Eine Denkform, die jener des Mittelalters fremd war: Hier war das Nehmen des einen immer ein Weg-Nehmen des anderen. Daher müssen diejenigen, die besitzen, die anderen mitversorgen: „Dies sei gerechtfertigt, weil die Güter der Erde begrenzt und unvermehrbar seien und der Überfluß der einen *notwendig* den Mangel der anderen herbeiführen müsse: Der übermäßige Reichtum der einen sei ohne Armut anderer *nicht möglich*“ (Brocker 1992: 45). Der Wachstumsgedanke war dem mittelalterlichen Denken fremd.

Eigentum ist damit ein Prozess des Stoffwechsels zwischen Mensch und Natur. Dieser Stoffwechsel vollzieht sich mit Hilfe von drei Elementen: Die Natur ist das *Rohmaterial*, die Instrumente der Bearbeitung der Natur sind die *Arbeitsinstrumente*, und die Ergebnisse der Bearbeitung von Natur schließlich sind die Früchte, die *Mittel der Reproduktion*. Diese drei Elemente sind die *objektiven Bedingungen* der Produktion und die Art und Weise, wie sich die Individuen zu diesen Bedingungen verhalten, beschreibt historisch die je unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse.<sup>22</sup> Angesichts der Vorstellung von einem Zustand, in dem die Menschen die Früchte der Natur noch so zu sich nahmen, wie sie die Erde geliefert hat, ohne vorherige Bearbeitung durch irgendwelche Instrumente, fragt Marx, wieso er Eigentum dann auf Produktionsmittel reduzieren würde und eben nicht auf die Bedingungen der Konsumtion, wenn doch „ursprünglich das Produzieren des Individuums sich auf das Reproduzieren seines eigenen Leibs durch Aneignen fertiger, von der Natur selbst für den Konsum zubereiteter Gegenstände beschränkt?“ (Marx 1857/58, 1953: 392). Diese Zeit, in welcher der Mensch sich ernährt von dem, was die Natur *bereits fertig* liefert, ist allerdings so gut wie nie geschichtliche Wirklichkeit gewesen.<sup>23</sup> Die Reproduktion der Menschen, der Stoffwechsel zwischen Mensch und Natur ist damit immer Produktion *und* Konsumtion, nicht nur Konsumtion, diese ist vielmehr der Produktion nachgeordnet. Eine weitere Bedingung der Produktion neben den drei den Stoffwechsel ausmachenden Elementen Rohstoff, Arbeitsinstrument und Früchte der Arbeit ist die Zugehörigkeit des Individuums zu einem Stamm oder Gemeinwesen. Der Zugang zur Natur, die Aneignung, kann nicht von einem isoliert und vereinzelt aufwachsenden Menschen vollbracht werden, es ist daher mit dem Eigentum wie mit der Sprache:

„In Bezug auf den Einzelnen ist z.B. klar, daß er selbst zur Sprache als seiner eigenen sich nur verhält als natürliches Mitglied eines menschlichen Gemeinwesens. Sprache als das Produkt eines Einzelnen ist ein Unding. Aber ebenso sehr ist es (das) Eigentum“ (Marx 1857/58, 1953: 390).

Hier kommt zum Ausdruck, dass Eigentum stets ein soziales Verhältnis darstellt, also ein Verhältnis zwischen Menschen bezüglich etwas Drittem und nicht ein Verhältnis zwischen Mensch und Objekt (s.o.). Das *ursprüngliche* Eigentum nun

---

22 „Die fundamentale Bedeutung der Eigentumsverhältnisse für die gesellschaftliche Entwicklung besteht also darin, daß sie die Menschen als Produktivkraftsubjekte zueinander in Beziehung setzen und bestimmen, wer (welche Klasse, Schicht oder Gruppe) sich welche der produzierten gesellschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten aneignen kann“ (Brie 1990: 32).

23 „Selbst wo nur noch zu *finden* ist und zu *entdecken*, erfordert dies bald Anstrengung, Arbeit – wie in Jagd, Fischfang, Hirtenwesen – und Produktion (i.e. Entwicklung) gewisser Fähigkeiten auf seiten des Subjekts.“ (Marx 1857/58, 1953: 392).



ist nach Marx „nichts als Verhalten des Menschen zu seinen natürlichen Produktionsbedingungen als ihm gehörigen, als den seinen, als mit seinem eigenen Dasein vorausgesetzt; (...)“ (Marx 1857/58, 1953: 391, Herv. d. Verf.). Wobei „mit seinem Dasein vorausgesetzt“ meint, dass, ebenso, wie der Mensch „da“ ist, wenn er auf die Welt kommt, auch seine natürliche Umgebung existiert. Der Mensch ist der organische Leib und die Natur ist der *anorganische Leib* des Menschen, sozusagen seine Fortsetzung. Die Aneignung der Natur geht in dieser ursprünglichen Eigentumsform über ihre *Umformung* vonstatten, beispielweise durch das Ernten von Mais und Verbacken zu Fladen oder durch das Jagen von Tieren usw. Die Erde ist Basis, aus ihr wird sich unbesehen bedient. Wer nun was produziert (die gesellschaftliche Arbeitsteilung: die einen jagen, die anderen sammeln) und wer was konsumiert, dies ist nach Kriterien vermittelt wie Alter, Größe, Konstitution und individuelles Bedürfnis. Die Formen der natürlichen Produktionsbedingungen sind doppelt, einmal besteht die Form aus der Daseinsweise des Individuums als Glied eines Gemeinwesens, zum anderen aus dem Zugang zu Grund und Boden, welches das Gemeinwesen besitzt, dessen Mitglied das Individuum ist (Marx 1857/58, 1953: 391).

Marx unterscheidet drei verschiedene Eigentumsformen, die sich alle aus dieser ursprünglichen Grundform des Eigentums heraus entwickelt haben: der asiatische Typus (1), der römisch-griechische, kurz antike (2) und der germanische Typus (3). Dabei sind diese Formen nicht als historische Abfolge verschiedener Eigentumspraxen zu verstehen, auch nicht als regional unterschiedlich aufgetretene Eigentumsformen.<sup>24</sup> Vielmehr geht es hier um begrifflich-kategoriale Größen, sie stellen „theoretisch abstrahierte Kurzformeln der unterschiedlichen Verhältnisse dar, in denen die Menschen zu ihren ursprünglichen Produktionsbedingungen, also zu Grund und Boden, stehen“ (Siegelberg 1997/98: 2) und, so ist hinzuzufügen, in denen die Menschen zur Gemeinschaft stehen. Gemeinsam ist diesen „Kurzformeln“, dass die Individuen nur als festes Mitglied einer ihnen übergeordneten Gemeinschaft (über)leben können, da sie nur als solches einen Zugang zur Natur haben. Die Unterschiede zwischen diesen vorkapitalistischen Produktionsweisen machen sich nun daran fest, wie sich die Individuen *jeweils* zu ihren Produktionsmitteln verhalten, dies wiederum hängt davon ab, wie das Verhältnis des *Einzelnen zur Gemeinschaft* geregelt ist.

---

24 So schreibt Wesel bezogen auf frühe Gesellschaften und den Begriff der asiatischen Produktionsweise: „Das Adjektiv ‘asiatisch’ ist dazu noch irreführend, denn diese Art und Weise der Produktion findet sich überall. Trotzdem bleibe ich dabei. Mit einer leichten Verbeugung vor dem großen alten Mann, der diesen Begriff geprägt hat. Man hat sich an die Bezeichnung gewöhnt. Und es ist noch niemandem eine bessere eingefallen“ (Wesel 1985: 51).

Eigentumsverhältnisse sind somit nicht Resultat von philosophischen Erwägungen über Richtig und Falsch, sondern entsprechen den jeweils herrschenden Produktionsverhältnissen:

„In jeder historischen Epoche hat sich das Eigentum anders und unter ganz verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen entwickelt. Das bürgerliche Eigentum definieren heißt somit nichts anderes, als alle gesellschaftlichen Verhältnisse der bürgerlichen Produktion darstellen“ (Marx 1846, 1972: 165).

Im Folgenden soll nun in Anlehnung an die Kritik der Politischen Ökonomie von Karl Marx eine Konzeption des modernen, bürgerlichen Eigentums herausgearbeitet werden, in der die diskutierten epistemologischen Probleme entsprechend berücksichtigt werden.

## 7 Charakteristiken des bürgerlichen Eigentums

### 7.1 Die Trennung der Produzenten von den Mitteln ihrer Reproduktion

Die Kategorie des Eigentums insbesondere des bürgerlichen Eigentums hat bei Marx einen zentralen Stellenwert. In verschiedensten Schriften setzt er sich damit auseinander (vgl. auch Gey 1980), wobei allerdings ein Wandel über die Zeit festzustellen ist. So ist die Eigentumsfrage in den Frühschriften noch stark an ein spezifisches Menschenbild gekoppelt. In den „ökonomisch-philosophischen Manuskripten“ von 1844 knüpft der junge Marx an die Feuerbach'sche Anthropologie und erweitert sie: Marx fasst hier den Menschen nicht nur wie Feuerbach als sinnliches, sondern auch als gegenständlich-tätiges Gattungswesen, das seine Potenzen gerade in der Bearbeitung der Natur entwickelt (Marx 1844, 1977: 515). Der kapitalistische Produktionsprozess bzw. das kapitalistische Privateigentum trennt den Menschen aber von der Natur. Die Dinge, die der Arbeiter produziert, schafft er nicht für sich und seinen Bedarf, sondern für den Kapitalisten, den Privateigentümer der Produktionsbedingungen. Die vom Arbeiter produzierten Gegenstände und die Produktionsmittel treten ihm somit unabhängig von ihrer vielfältigen, unterschiedlichen Substanz als Kapital entgegen. Der Mensch, sein ganzes Sein und Tun, ist reduziert auf eine sachliche, ihm *fremde* Welt (Marx 1844, 1977: 520). Es muss daher darum gehen, das „allgemeine *Wesen* des *Privateigentums*, wie es sich als Resultat der entfremdeten Arbeit ergeben hat, in seinem Verhältnis zum *wahrhaft menschlichen* und *sozialen Eigentum*“ (Marx 1844, 1977: 521) zu bestimmen. In dieser frühen Eigentumskonzeption unterliegt Marx selbst noch der ahistorischen Vorstellung einer Dichotomie von entfremdetem und nicht entfremdetem Eigentum bzw. setzt er ein „wahres Eigentum“ dem kapitalistischen Privateigentum gegenüber, welches den Menschen von seinem eigentlichen Wesen entfremde.

In der Literatur ist umstritten, ob Marx in den späteren Werken immer noch ein Menschenbild voraussetzt oder ob er es abgelegt hat.<sup>1</sup> In der „Deutschen Ideologie“ jedenfalls, die nur ein Jahr nach Entstehung der „Ökonomisch-philosophischen Manuskripte“ verfasst wird, schreibt Marx gemeinsam mit Engels eine Kritik der „neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner“ und kritisiert in diesem Kontext das Konstrukt „Wesen des

---

1 Bezüglich der Auffassung, es habe hier einen theoretischen Bruch gegeben, gibt es große Meinungsverschiedenheiten, dabei reicht die Spannweite der Auffassungen von völliger Kontinuität bis hin zu starkem Bruch, vgl. dazu ausführlicher das 4. Kapitel „Der Bruch mit dem theoretischen Feld der politischen Ökonomie“ bei Heinrich (2004).

Menschen“. Demach sei dies eine Verselbständigung und unzulässige Verallgemeinerung von Vorstellungen über den Menschen, die erst aus einer *bestimmten* Gesellschaft mit einer *spezifischen* Produktions- und Verkehrsform resultieren: „Diese Summe von Produktionskräften, Kapitalien und sozialen Verkehrsformen, die jedes Individuum und jede Generation als etwas Gegebenes vorfindet, ist der reale Grund dessen, was sich die Philosophen als ‘Substanz’ und ‘Wesen des Menschen’ vorgestellt, was sie apotheosiert und bekämpft haben“ (Marx/Engels 1845/46, 1969: 38). Die Wesensbestimmungen der Menschen sind demgegenüber aber selbst Produkte bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse,<sup>2</sup> sie können diese Verhältnisse nicht als „Objektivierung“ des Wesens erklären.

Unabhängig davon, ob Marx nun von einem Menschenbild ausgeht oder nicht, seine frühe Eigentumskonzeption spielt in den späteren Schriften und vor allem im „Kapital“ keine Rolle mehr. So spricht Marx in den „ökonomisch-philosophischen Manuskripten“ noch davon, das „allgemeine *Wesen* des *Privateigentums*, wie es sich als Resultat der entfremdeten Arbeit ergeben hat, in seinem Verhältnis zum *wahrhaft menschlichen* und *sozialen Eigentum* zu bestimmen“ (Marx 1844, 1977: 521). Selbstkritisch bemerkt er später, dass die von ihm ehemals vertretene These von einem „wahren Eigentum“ das bisherige wirkliche Privateigentum nur als Schein fasse und die aus diesem wirklichen Eigentum abstrahierte Vorstellung als Wahrheit und Wirklichkeit dieses Scheins, sie ist „also durch und durch ideologisch“ (Marx/Engels 1845/46, 1969: 457).<sup>3</sup>

Auch beim Marxschen „Kapital“ gibt es erhebliche Interpretationsunterschiede. In der Literatur gibt es bereits divergierende Meinungen darüber, worauf die Marx’sche Analyse abzielt, so wird das „Kapital“ beispielsweise mitunter verstanden als Analyse des Kapitalismus des 19. Jahrhunderts oder als Beschreibung der historischen Entwicklung des Kapitalismus. In vorliegender Arbeit wird dagegen die Auffassung vertreten, dass es sich um eine Analyse des Kapitalismus in seinen wesentlichen Bestimmungen, die auch bei historischen Veränderungen noch gel-

---

2 In der sechsten der Feuerbachthesen formuliert Marx die Kritik an der wesensphilosophischen Konzeption folgendermaßen: „Feuerbach löst das religiöse Wesen in das menschliche Wesen auf. Aber das menschliche Wesen ist kein dem einzelnen Individuum innewohnendes Abstraktum. In seiner Wirklichkeit ist es das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“ (Marx/Engels 1845/46, 1969: 5-7).

3 Im Vorwort zur „Kritik der Politischen Ökonomie“ von 1859 schreibt Marx in der Retrospektive schließlich über sein und Friedrich Engels Ansinnen, welches sie mit der *Deutschen Ideologie* verfolgten: „(...) beschlossen wir, den Gegensatz unserer Ansicht gegen die ideologische der Deutschen Philosophie gemeinschaftlich auszuarbeiten, in der That mit unserm ehemaligen philosophischen Gewissen abzurechnen“ (Marx 1857, 1961b: 10).

ten, handelt. Es geht daher nicht um Kapitalismus einer spezifischen Phase oder eines bestimmten Landes, sondern es geht um, wie Marx es selbst geschrieben hat, „die innere Organisation der kapitalistischen Produktionsweise, sozusagen in ihrem idealen Durchschnitt“ (Marx 1894, 1973: 839). Dabei steht die in der bürgerlichen Ökonomie und im Alltagsverstand anzufindende *Anschauung* der kapitalistischen Vergesellschaftung im Focus, was bereits am Untertitel des „Kapital“: „Kritik der Politischen Ökonomie“ zum Ausdruck kommt. In einem Brief an Lassalle macht Marx das folgend deutlich:

„Die Arbeit, um die es sich beim ‘Kapital’ zunächst handelt, ist Kritik der ökonomischen Kategorien oder, if you like, das System der bürgerlichen Ökonomie kritisch dargestellt. Es ist zugleich Darstellung des Systems und durch die Darstellung Kritik desselben“ (Marx 1858, 1963: 550).

Allerdings ging es Marx dabei nicht um bestimmte theorieimmanente Ungereimtheiten oder Widersprüche, sondern es ging vielmehr um eine Kritik des zugrunde liegenden Paradigmas bzw. der theoretischen Vorannahmen, welche der Politischen Ökonomie stillschweigend vorausgesetzt sind (vgl. dazu ausführlich Heinrich 2004).

In diesem Kontext kann auch Marx’ Eigentumskonzeption begriffen werden. Marx untersucht nicht das bürgerliche oder kapitalistische Privateigentum direkt, sondern über einen Umweg: Er liefert eine Eigentumskonzeption, indem er kritisiert, wie das bürgerliche Privateigentum in der Politischen Ökonomie und im bürgerlichen Alltagsverstand vorkommt. Den entscheidenden Punkt seiner solchermaßen verfassten Eigentumsanalyse macht Marx im „Kapital“ unter dem Titel „Umschlag der Aneignungsgesetze“ (Marx 1867, 1989: 605) und etwas ausführlicher im Urtext von 1858 „Erscheinung des Appropriationsgesetzes in der einfachen Zirkulation“ (Marx 1858, 1980: 47) deutlich. Im Mittelpunkt steht hier die Dekonstruktion der seit Locke üblichen rechtsphilosophischen Legitimation des Eigentums durch Arbeit, das heißt die bürgerliche Arbeitstheorie des Eigentums (s.o.). Nach Marx ist dieses Theorem, wonach Arbeit das Recht auf Eigentum begründe bzw. Eigentum auf eigener Arbeit beruhe, auch in der ökonomischen Theorie und dem bürgerlichen Alltagsverstand nicht widerspruchsfrei, „da bei Betrachtung concreter ökonomischer Verhältnisse als die einfache Circulation sie darstellt, widersprechende Gesetze sich zu ergeben scheinen (Marx 1858, 1980: 49). Dass Arbeit Eigentum begründet, gilt dem bürgerlichen Alltagsverstand aber dennoch als Norm, als „allgemeines Gesetz“ (Marx 1858, 1980: 49). Dies, so Marx, ist aber ein Schein, der sich der Perspektive der einfachen Zirkulation verdankt. Als „einfache Zirkulation“ bezeichnet Marx den Tausch von Ware gegen Geld, *als allgemeine Form der Vermittlung des gesellschaftlichen Stoffwechsels*, wobei von dem zugrunde liegenden Prozess der kapitalistischen Produktion noch abstrahiert wird.

Auf der Ebene dieser Zirkulation gibt es nur eine Methode, wodurch sich eine Person das Eigentum einer anderen Person aneignen kann: Den Äquivalententausch (gleicher Wert tauscht sich gegen gleichen Wert). Das heißt aber, dass die Eigentumsbeziehung zwischen Person und Ware dem Tausch schon *vorausgesetzt* ist. Wie die Tauschsubjekte zu Eigentümern ihrer Waren geworden sind, ist ein Prozess, „der hinter dem Rücken der einfachen Circulation vorgeht, und der erloschen ist, bevor sie beginnt“ (Marx 1858, 1980: 48). *Außerhalb* des Tausches, das heißt „hinter dem Rücken der Zirkulation“, findet aber nur der Produktionsakt der Ware statt, so dass es aus der Perspektive der einfachen Zirkulation die Produktion sein muss, also die *Verausgabung eigener Arbeit*, die zum Eigentum am Ergebnis der eigenen Arbeit führt:

„Indem die Waare als Tauschwerth nur vergegenständlichte Arbeit ist, vom Standpunkt der Circulation aber, die selbst nur die Bewegung des Tauschwerths ist, fremde vergegenständlichte Arbeit nicht angeeignet werden kann ausser durch den Austausch eines Equivalents, kann die Waare in der That nichts sein als Vergegenständlichung der eignen Arbeit, und wie die letztere in der That der faktische Aneignungsprozess von Naturproducten ist, erscheint sie ebenso als der juristische Eigenthumstitel“ (Marx 1858, 1980: 48).<sup>4</sup>

Diese vermeintliche Identität von Arbeit und Eigentum scheint nun aber „umzuschlagen“, wenn man die kapitalistische Produktionssphäre näher betrachtet: Der Arbeiter tritt auf den Markt als Eigentümer seiner Arbeitskraft. Der Kapitalist tritt ihm als Eigentümer seines Geldes gegenüber – es kommt zum Äquivalententausch. Arbeit und Eigentum sind hier auf beiden Seiten des Tauschaktes tatsächlich noch zusammen (man kann annehmen, dass sich der Kapitalist sein Geld selbst „erarbeitet“ hat). Schaut man sich nun die Reproduktion auf erweiterter Stufenleiter an, der Akkumulation, dann erfährt diese Identität von Arbeit und Eigentum einen Wandel: Im ersten Akt zwischen Geldbesitzer und Arbeiter kauft der Kapitalist die Arbeitskraft noch mit „eigenem Geld.“ Mittels der Arbeitskraft erzeugt er Mehrwert, wobei dieser Mehrwert aus unbezahlter Mehrarbeit resultiert. Wird der Mehrwert kapitalisiert, dann kauft der Kapitalist erneut Arbeitskraft, diesmal aber bezahlt er mit dem Resultat unbezahlter Arbeit und die erneut gekaufte Arbeitskraft liefert wiederum unbezahlte Arbeit. Das heißt, mittels unbezahlter Arbeit wird wiederum unbezahlte Arbeit angeeignet, und je häufiger dieser Prozess sich wiederholt, desto mehr fallen Arbeit und Eigentum auseinander:

---

4 „Die Circulation zeigt nur, wie diese unmittelbare Aneignung durch Vermittlung einer gesellschaftlichen Operation das Eigentum an der eignen Arbeit in Eigentum an der gesellschaftlichen Arbeit verwandelt. Von allen modernen Oekonomen ist daher die eigene Arbeit als der ursprüngliche Eigenthumstitel ausgesprochen, sei es in mehr ökonomischer oder in mehr juristischer Weise und das Eigentum an dem Resultat der eignen Arbeit als die Grundvoraussetzung der bürgerlichen Gesellschaft“ (Marx 1858, 1980: 48).

„Eigentum an vergangener unbezahlter Arbeit erscheint jetzt als die einzige Bedingung für gegenwärtige Aneignung lebendiger unbezahlter Arbeit in stets wachsendem Umfang“ (Marx 1893, 1984: 609).

Das scheinbar ganz natürlich auf Warenproduktion und Warenzirkulation beruhende Gesetz der Aneignung oder das Gesetz des Privateigentums schlägt offenbar „durch seine eigne, innere, unvermeidliche Dialektik in sein direktes Gegenteil um“ (Marx 1893, 1984: 610). Insofern spricht Marx von einem „Umschlag der Aneignungsgesetze“. Er meint damit nicht einen historischen Umschlag, sondern einen Umschlag, der sich aus dem Gang seiner Darstellung ergibt. Während nun die Apologeten der bürgerlichen Gesellschaft den „Umschlag“, die Eigentumslosigkeit der Produzenten, leugnen und durch die Konstruktion spezifischer Leistungen des „Faktors Kapital“ bzw. des Kapitalisten in der Aneignung des Mehrwerts ebenfalls eine auf eigener Arbeit beruhende Aneignung sehen, kritisierten Sozialisten in der Tradition von Proudhon diesen „Umschlag“ als Verletzung des ursprünglichen Eigentumsgesetzes.<sup>5</sup> Beiden Seiten gegenüber will Marx deutlich machen, dass das vermeintlich ursprüngliche Aneignungsgesetz bloßer Schein ist: die Identität von Arbeit und Eigentum hat niemals existiert. Die einfache Zirkulation, die dieser scheinbaren Identität ihre Plausibilität verleiht, hat es unabhängig vom Kapitalismus niemals gegeben.

Dem Schein, dass Arbeit und Eigentum in eins fallen, stehen nun die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse – als Resultate des „Umschlags“ – diametral entgegen. Die Eigentumsbeziehungen, wie sie in der Zirkulationssphäre erscheinen, sind (in Anlehnung an Foucault, s.o.) nur Oberflächenerscheinungen eines umfassenderen Eigentumsverhältnisses und dieses besteht in der *Gesamtheit* der bürgerlichen Produktionsverhältnisse (Marx 1847, 1972: 356). Eigentumsverhältnisse bestimmen nicht nur, wie in einer Gesellschaft Produkte zirkulieren, sondern auch, wie sie produziert werden (vgl. auch Wesel 1997a: 80), denn ehe die hergestellten Produkte „verteilt“ werden können, müssen schließlich vorher die Produktionsmittel „verteilt“ sein (Römer 1978: 24).<sup>6</sup> Voraussetzung der bürgerlichen bzw.

---

5 Die Sozialisten forderten vor diesem Hintergrund den „gerechten Lohn“. Der „gerechte Lohn“ aber ist gerade gleich dem Wert der verkauften Ware, in diesem Fall also dem Wert der Arbeitskraft.

6 „Die Vorstellung von Eigentum als einer Beziehung des Menschen zu einer Sache erfasst das Wesen des Eigentums deshalb aus zwei Gründen nicht richtig: einmal, weil der prozeßhafte Charakter des Eigentums in eine statische Subjekt-Objekt-Beziehung aufgelöst wird, zum anderen, weil das Eigentum seinem Wesen nach ein gesellschaftliches Verhältnis ist, das über die Innehabung von Sachen nur vermittelt wird. Es wäre auch unrichtig, dieses gesellschaftliche Verhältnis, wie es gelegentlich bei der juristischen begrifflichen Erfassung des Eigentums geschieht, negativ als Ausschließungsverhältnis

kapitalistischen Produktionsweise ist nach Marx nun, dass die Masse der arbeitenden Menschen kein Eigentum an Produktionsmitteln hat, so dass sie gezwungen sind, ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Da der Kapitalist sowohl Arbeitskraft als auch Produktionsmittel kauft, gehören ihm automatisch auch die von den Arbeitern hergestellten Produkte und Mehrprodukte. Die Arbeit der unmittelbaren Produzenten begründet in der bürgerlichen Gesellschaft demnach gerade kein Eigentum an den Früchten der Arbeit. Mit der Lohnform scheint es zwar so, als käme der Arbeiter über diesem Wege zu den Ergebnissen seiner Arbeit, allerdings ist der Lohn nur das in Geld ausgedrückte Äquivalent für jene Lebensmittel, die die Arbeitskraft des Arbeiters auf dem je benötigten und gesellschaftlich erkämpften Niveau reproduzieren. Die Ergebnisse der Arbeit selbst aber gehören in vollem Umfang mitsamt dem Mehrprodukt dem Kapital.

Voraussetzung für die kapitalistische Produktion ist daher nicht nur, dass Privateigentum *an Produktionsmitteln* ausschließend ist (vgl. Brie 1990: 30 ff.), sondern auch die Eigentumslosigkeit der Mehrheit der Menschen an Produktionsmitteln. Damit Arbeitskraft als Ware gekauft werden kann, muss der Arbeiter doppelt frei sein: Frei von Produktionsmitteln, die ihm seine Subsistenz erlauben würden, und außerdem formal frei, seine Arbeitskraft zu verkaufen. Daraus ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, dass auch die zirkulierenden Arbeitsprodukte selbst ausschließend sein müssen: Damit der Mehrwert überhaupt realisiert werden kann, müssen die Menschen vom unmittelbaren, tauschlosen Zugang auch zu den produzierten Gütern selbst ausgeschlossen werden, mit anderen Worten: Die Güter müssen knapp gehalten werden, unabhängig davon, ob sie dies tatsächlich sind (gemessen an den vorhandenen Bedürfnissen).<sup>7</sup> Privateigentum be-

---

anzusehen; als eine Beziehung zu einer Sache also, die ein ausschließliches Recht auf Innehabung der Sache darstellt und die Macht gewährt, alle anderen Menschen von dem Zugriff auf die Sache und deren Gebrauch auszuschließen. Dabei wird wiederum das Wesen des Eigentums als Aneignungsprozeß verkannt“ (Römer 1978: 23).

- 7 In dem Bühnenstück „Die heilige Johanna der Schlachthöfe“ von Bertolt Brecht bringt der Fleischfabrikant Mauler dies plastisch auf den Punkt (Brecht 1932, 1997: 435): Um den stark gesunkenen Viehpreis zu halten schlägt er vor, ein Drittel des Viehs zu verbrennen. Es entspannt sich folgender Dialog:

Paulus Snyder, Major der der Heilsarmee ähnlichen Schwarzen Strohöhute:

Wär es nicht möglich, dieses viele Vieh

Wenn es so wertlos ist, daß man's verbrennen kann  
den vielen, die da draußen stehn und die's

So gut gebrauchen könnten, einfach zu schenken?

MAULER lächelt:

Lieber Herr Snyder, Sie haben den Kern der Lage nicht erfaßt. Die vielen, die  
Da draußen stehn: D a s s i n d d i e K ä u f e r !



inhaltet demnach ein doppeltes Ausschluss-System, einerseits Ausschluss von den Produktionsmitteln und Ausschluss von den Ergebnissen der Produktion, welche erst im Tausch gegen Geld wieder angeeignet werden können.<sup>8</sup>

Der doppelt freie Arbeiter als Voraussetzung der kapitalistischen Produktion ist aber nicht einfach vom Himmel gefallen, sondern musste historisch erst geschaffen werden. Der Prozess, der ihn hervorbrachte, war allerdings keineswegs ein idyllischer: „In der wirklichen Geschichte spielen bekanntlich Eroberung, Unterjochung, Raubmord, kurz Gewalt die große Rolle“ (Marx 1893, 1984: 742). Er verwandelte einerseits die gesellschaftlichen Lebens- und Produktionsmittel in Kapital, andererseits die unmittelbaren Produzenten in Lohnarbeiter:

„So (...) schuf der große Feudalherr ein ungleich größeres Proletariat durch gewaltsame Verjagung der Bauernschaft von dem Grund und Boden, worauf sie denselben feudalen Rechtstitel besaß wie er selbst, und durch Usurpation ihres Gemeindelandes (...)“ (Marx 1893, 1984: 746).

Die qua Gewalt angeeigneten Besitztümer wurden mittels des bürgerlichen Rechts als Privateigentum legalisiert und das damit etablierte und manifestierte Klassenverhältnis wird darauf aufbauend seither stets reproduziert „to protect certain current interests and in doing so codify their protection as ‘property’“ (May 2000: 16). Die Trennung von Produzent und Produktionsmittel ist aber nicht nur historische Voraussetzung, sie wird auch innerhalb des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst beständig reproduziert. Die kapitalistische Reproduktion des Klassenverhältnisses ist allerdings nicht mehr auf die außerökonomischen Zwangsmittel alleine angewiesen, die es während der sogenannten ursprünglichen Akkumulation benötigt hatte. Jetzt wirkt der „stumme Zwang“ der ökonomischen Verhältnisse und das staatliche Gewaltmonopol „schützt“ kraft seiner Gesetzge-

---

Zu den anderen:

Man soll's nicht glauben.

Langes Lächeln aller.

MAULER:

Sie mögen niedrig scheinen, überflüssig

Ja, lästig manchmal, doch dem tiefen Blick

Kann nicht entgehen, daß sie die Käufer sind!

8 „Unter den rechtsförmlichen Beziehungen der Rechtssubjekte untereinander ist ein besonderes Recht hervorzuheben, nämlich das *Recht auf privates Eigentum*. Aus dem Eigentumsrecht werden weitere Freiheitsrechte abgeleitet wie die Vertragsfreiheit, die Gewerbefreiheit usw. Das Recht auf Eigentum ist auch insofern grundlegend, als der Tausch von Waren auf seiten des Verkäufers voraussetzt, daß er der Eigentümer der Ware ist. Tausch ohne privates Eigentum ist nicht vorstellbar. Eigentumsrecht impliziert auch das Recht auf ‘Übereignung und Aneignung von Sachen’. Darin ist auch die Aneignung von Mehrarbeit eingeschlossen“ (Altwater 1977: 88 f.).

bung dieses Gewaltverhältnis. Im Hintergrund lauert allerdings immer noch das außerökonomische Zwangsverhältnis: Verstöße gegen die Gesetze werden mit der Staatsgewalt verfolgt.

Die historische Schaffung des doppelt freien Arbeiters beschreibt Marx mit der Wendung „die sogenannte ursprüngliche Akkumulation“ im 24. Kapitel des „Kapital“ (Marx 1867, 1989: 741 ff.). Mit der ursprünglichen Akkumulation ist jener Prozess gemeint, der die Vorgeschichte des Kapitals beschreibt, das heißt die Antwort auf die Frage, wie die Reichtümer überhaupt akkumuliert wurden, die dann als Kapital für die kapitalistische Produktion vorgeschossen werden konnten. Das Wort „sogenannte“ ist dabei eine ironische Anspielung auf die bereits erwähnte Arbeitstheorie des Eigentums. Demnach stößt diese zwar auch in der bürgerlichen ökonomischen Theorie auf Widersprüche, gilt ihr aber dennoch als allgemeines Gesetz und hat ihr zufolge in Reinform durchaus stattgefunden, und zwar in den Anfängen der bürgerlichen Gesellschaft. Nicht durch Raub, Mord und Gewalt und die Trennung der Produzenten von ihren Produktionsmitteln wurde in dieser Lesart Reichtum akkumuliert. In der Vorstellung der bürgerlichen Ökonomen ist die ursprüngliche Akkumulation zurückzuführen auf den Fleiß, die Sparsamkeit und die Intelligenz einer bestimmten Elite, der gegenüber eine Masse faulenzender „Lumpen“ stand (vgl. Marx 1867, 1989: 741).

Abgesehen davon, dass hier in der Retrospektive ein Idyll gezeichnet wird, wo Gewalt vorherrschend war, kritisiert Marx diese Version der ursprünglichen Akkumulation als ahistorisch, denn das allgemeine Gesetz der Identität von Arbeit und Eigentum ist als Schein, der sich der Perspektive der einfachen Zirkulation verdankt, erst Resultat des entwickelten Kapitalismus und nicht Bestandteil einer noch nicht kapitalistischen Gesellschaft. Damit ist die Identität von Arbeit und Eigentum „in die goldnen Zeiten wo noch kein Eigentum existierte“ verbannt (Marx 1858, 1980). Es handelt sich bei der einfachen Zirkulation nicht um eine vorkapitalistische Warenproduktion, die irgendwann einmal existiert hat, sondern um die abstrakte Oberfläche kapitalistischer Produktion: erst wenn die gesellschaftliche Produktion *kapitalistisch* organisiert ist, wird der Tausch von Ware und Geld zur *dominanten* Form der Vermittlung der gesellschaftlichen Reproduktion. Und erst jetzt kann sie, eben weil sie überall auftritt, als etwas Ursprüngliches, den Kapitalismus Übergreifendes, erscheinen.

Den überhistorischen Konstruktionen von Eigentum hält Marx entgegen, dass die „sogenannten allgemeinen Bedingungen aller Produktion“ nichts anderes sind, als „diese abstrakten Momente, mit denen keine wirkliche geschichtliche Produktionsstufe begriffen ist“ (Marx 1857/58, 1953: 10). Der Sklave, der Leibeigene, der Lohnarbeiter, sie alle erhalten ein Quantum Nahrung, das es ihnen möglich macht als Sklave, als Leibeigner oder als Lohnarbeiter zu existieren. Der Eroberer aber,

der vom Tribut, oder der Beamte, der von der Steuer, oder der Grundeigentümer, der von der Rente, oder der Mönch, der vom Almosen, lebt, sie wiederum erhalten alle ein Quantum der gesellschaftlichen Produktion, das nach anderen Gesetzen bestimmt ist als das des Sklaven, des Leibeigenen oder des Lohnarbeiters. Die beiden Hauptpunkte aber, die nun alle Ökonomen unter diese Rubrik stellen, seien erstens „Eigentum“ und zweitens „Sicherung desselben durch Justiz, Polizei etc.“ (Marx 1857/58, 1953: 9). Den Ökonomen, die Eigentum zu einer Bedingung aller Produktion machen, wirft Marx Tautologie vor: da alle Produktion Aneignung von Natur ist, sei es in diesem Sinne Tautologie zu sagen, dass das Eigentum (Aneignung) eine Bedingung der Produktion sei: „Lächerlich aber ist es, hiervon einen Sprung auf eine bestimmte Form des Eigentums, z.B. das Privateigentum zu machen“ (Marx 1857/58, 1953: 9). Hier wird deutlich, dass Marx einerseits zwar „Eigentum“ mit Aneignung gleichsetzt, im Sinne von aneignen = sich zu eigen machen: „Eine Aneignung, die sich nichts zu eigen macht, ist *contradictio in subjecto*“ (Marx 1857/58, 1953: 9), dass er andererseits aber gerade keinen spezifischen Rechtsanspruch damit verbindet, sondern diesen nur definieren kann im Rahmen einer Analyse der jeweiligen, spezifischen Produktionsstufe, auf der sich die zu untersuchende Gesellschaft befindet.

## 7.2 Zweckbestimmung der Produktion

Nach Marx nun war der historische Prozess der Herausbildung der kapitalistischen Produktionsweise die Scheidung des Produzenten von den Elementen *Rohmaterial*, *Produktionsmittel* und *Produkte*, wobei

„nicht die Einheit der lebenden und tätigen Menschen mit den natürlichen, unorganischen Bedingungen ihres Stoffwechsels mit der Natur und daher ihre Aneignung der Natur – (...) der Erklärung (bedarf) oder (...) Resultat eines historischen Prozesses (ist), sondern die Trennung zwischen diesen unorganischen Bedingungen des menschlichen Daseins und diesem tätigen Dasein, eine Trennung, wie sie vollständig erst gesetzt ist im Verhältnis von Lohnarbeit und Kapital“ (vgl. MEW Bd. 42, S. 397).<sup>9</sup>

Die historische Trennung der Produzenten von den Elementen ihres Stoffwechsels mit der Natur taucht im „Kapital“ auf als oben erläuterte „sogenannte ursprüngliche Akkumulation des Kapitals“, sie ist der konkrete historische An-

---

9 Marx will mit der Rede von der Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln nicht etwa vorbürgerliche Zeiten verherrlichen oder romantisieren: „Jene alten gesellschaftlichen Produktionsorganismen sind außerordentlich viel einfacher und durchsichtiger als der bürgerliche, aber sie beruhen entweder auf der Unreife des individuellen Menschen, der sich von der Nabelschnur des natürlichen Gattungszusammenhangs mit andren noch nicht losgerissen hat, oder auf unmittelbaren Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnissen“ (Marx 1867, 1989: 93).

eignungsprozess als Voraussetzung für die Entstehung des Kapitals. Dennoch lässt sich der Unterschied von vorbürgerlichen und bürgerlichen Produktions- und damit Eigentumsverhältnissen nicht daran festmachen, dass früher ein *unvermittelter, gleichsam direkter* Zugang zur Natur bestanden hätte, während er heute *vermittelt* ist über Austausch, Geld usw. Auf der stofflichen Ebene findet *immer* eine Verbindung von Produktionsmittel und Arbeiter statt, sobald Produktion stattfindet:

„Welches immer die gesellschaftlichen Formen der Produktion, Arbeiter und Produktionsmittel bleiben stets ihre Faktoren. Aber die einen und die andern sind dies nur der Möglichkeit nach im Zustand ihrer Trennung voneinander. Damit überhaupt produziert werde, müssen sie sich verbinden. Die besondere Art und Weise, worin diese Verbindung bewerkstelligt wird, unterscheidet die verschiedenen ökonomischen Epochen der Gesellschaftsstruktur“ (Marx 1893, 1984: 42).

Mit der Trennung der Menschen von den Produktionsbedingungen ist der gesellschaftliche Zusammenhang demnach *nicht* ausgelöscht, sondern *anders*. Mit „Trennung“ ist daher nicht gemeint, dass die Elemente verschwunden wären oder die Individuen gar keinen Zugang mehr dazu hätten, vielmehr:

„Der Auflösungsprozeß, der eine Masse Individuen einer Nation etc. in dynamie [sic!] freie Lohnarbeiter – nur durch ihre Eigentumslosigkeit zur Arbeit und zum Verkauf ihrer Arbeit gezwungne Individuen – verwandelt, unterstellt auf der andren Seite, nicht, daß die bisherigen Einkommensquellen und zum Teil Eigentumsbedingungen dieser Individuen verschwunden sind, sondern umgekehrt, daß nur ihre Verwendung eine andre geworden, die Art ihres Daseins sich verwandelt hat (...)“ (Marx 1857/58, 1953: 402).

In der kapitalistischen Produktionsweise verhält sich die lebendige Arbeit sowohl zum Rohmaterial (Rohmaterial) wie zum Instrument (Produktion) wie zu den während der Arbeit erforderlichen Lebensmitteln (Reproduktion) zwar als *Nicht-Eigentum*, daher negativ, dennoch findet eine Verbindung von Produzent und Produktionsmittel statt. Die an Produktionsmitteln eigentumslosen unmittelbaren Produzenten und die Produktionsmittel im Eigentum des Kapitalisten werden vereint „als *produktive Daseinsweise seines Kapitals*“ (Marx 1893, 1984: 42, Herv. SN). Entsprechend ist in der kapitalistischen Gesellschaft das isolierte Individuum „in seiner Nacktheit“ der Produktion und Konsumtion vorausgesetzt, wo in den vorkapitalistischen Gesellschaften noch die Gemeinschaft der Produktion *vorausgesetzt* war, so dass sich *aus ihr heraus* Produktion und Verteilung ergaben: „Die Setzung des Individuums als eines Arbeiters in dieser Nacktheit ist selbst historisches Produkt“ (Marx 1857/58, 1953: erste Seite Grundrisse). Dies spiegelt sich im Übrigen auch in der theoretischen und ideologischen Verarbeitung, wenn beispielsweise in den alten Eigentums-Diskursen (wie oben gesehen bei Aristoteles oder Thomas von Aquin) immer von der Gemeinschaft ausgegangen wird und das individuelle Eigentum die zu rechtfertigende oder begründende

Ausnahme von der Regel darstellt. Umgekehrt ist es in der bürgerlichen Gesellschaft: Hier wird vom isolierten Individuum ausgegangen. Privateigentum ist die Regel und die Ausgangsbasis und gemeinschaftliches Eigentum stellt die zu legitimierende Ausnahme dar, die sich im bürgerlichen Gesetzbuch als Sozialbindung des Eigentums niederschlägt.<sup>10</sup>

Mit der Verbindung der unmittelbaren Produzenten und der Produktionsmittel im Eigentum des Kapitalisten durch ihn selbst „als *produktive Daseinsweise seines Kapitals*“ ist auch der Zweck der Verbindung der Elemente des Stoffwechsels ein anderer im Vergleich zu vorkapitalistischen Produktionsverhältnissen. Er liegt in der Verwertung des Werts bzw. in der Akkumulation von Kapital (G-W-G'). Dabei ist diese Bewegung maßlos, da die Verwertung des Werts Selbstzweck ist<sup>11</sup> – eben dies ist das historisch-spezifische Moment der kapitalistischen Produktionsweise oder der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse und damit in vorkapitalistischen Gesellschaften, wie illustriert werden konnte, nicht anzutreffen. Zweck kapitalistischer Produktion ist der Mehrwert. Eine effiziente kapitalistische Wirtschaft muss daher nicht einfach, wie North meint, einen möglichst großen Güterausstoß ermöglichen, sondern eine hohe Kapitalverwertung. Vor diesem Hintergrund werden denn auch ganz andere Mittel und ganz andere Anreize zur Steigerung der Effizienz (sprich der Profitrate) sichtbar als die von North dafür ins Feld geführten „gesicherten Eigentumsrechte“, nämlich die Techniken der Steigerung des absoluten oder relativen Mehrwerts oder die Ökonomisierung des Einsatzes der Elemente des konstanten Kapitals (Maschinerie, Roh- und Hilfsstoffe). Die Anwendung dieser Techniken ist nun aber nicht einfach in das Belieben der Kapitalisten gestellt. Der „Anreiz“ diese Mittel einzusetzen ist der Zwang, den die Konkurrenz der übrigen Kapitalisten ausübt: ein Kapital, das sich schlechter verwertet, kann nicht so gut akkumulieren, kann nicht die modernsten Maschinen anschaffen und wird schließlich vom Markt verdrängt werden. Zur Steige-

---

10 Das heißt aber nicht, dass in der kapitalistischen Gesellschaft keine gesellschaftliche Produktion stattfinden würde. Die unabhängig voneinander betriebenen „Privatarbeiten“ im Kapitalismus sind durchaus Glieder der gesellschaftlichen Teilung der Arbeit und allseitig voneinander abhängig. Aber sie sind dennoch „Privatarbeiten“, nur, das gesellschaftliche Moment vollzieht sich hinter dem Rücken der Gesellschaftsmitglieder (Marx 1867, 1989: 87). Die Gesellschaftlichkeit ist daher nicht Voraussetzung, sondern *Resultat* der voneinander unabhängig arbeitenden Privatproduzenten, es macht sich erst im Tausch, im Nachhinein, bemerkbar: Erst, wenn etwas verkauft wurde, hat tatsächlich *Produktion für andere* stattgefunden.

11 Die gesamtgesellschaftliche Reproduktion ist der Bewegung des Kapitals untergeordnet: nicht die Menschen kontrollieren ihre Produktion, sondern die Wertbewegung kontrolliert die Menschen (Marx 1867, 1989: 89).

rung der Kapitalverwertung ist der einzelne Kapitalist bei Strafe des Untergangs gezwungen. Für diesen Zweck allerdings untergräbt er „die Springquellen allen Reichtums: die Erde und den Arbeiter“ (Marx 1867, 1989: 530). Effizienz ist damit keine überhistorische Größe, sondern ebenso historisch-spezifisch und beschreibt das je verschiedene Zweck-Mittel-Verhältnis von gesellschaftlicher Produktion in historisch je verschiedenen Epochen.

Man kann es nicht oft genug betonen, dass die von Marx analysierte Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln gerade nicht einen reinen Haben-Zustand beschreibt, in dem es nur darum ginge, wer nun die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel inne hat. Vielmehr beschreibt diese Trennung zugleich *eine Änderung der Anwendungsweise der Produktionsmittel*, weshalb Eigentumsverhältnisse auch immer diskutiert werden müssen unter diesem Aspekt des *wozu?*, das heißt, nicht nur unter der Frage, wer hat in einer Gesellschaft Zugang zu den Produktionsmitteln, sondern unter der Frage, wofür werden diese Produktionsmittel von den Eigentümern eingesetzt?<sup>12</sup>

---

12 Die Reduktion der Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln auf die Verfügungsfrage, bei welcher der Verwendungszweck der Produktionsmittel ausgeblendet ist, führte in den Eigentumsdebatten im Zuge der Transformation der ehemaligen realsozialistischen Länder hin zu Marktwirtschaft und Demokratie zu paradoxen Verkehren. Mittels des „sozialistischen Eigentums“ als Gegenpart zum kapitalistischen Privateigentum sollten die Produktionsmittel im Volkseigentum stehen. Im Zuge der Transformation der ehemaligen Ostblock-Länder hin zu Marktwirtschaft und Demokratie nahm dann die Debatte um die anstehende Umgestaltung des staatlichen in privates Eigentum seltsame Züge an: Sollte ehemals die Trennung der Arbeiter von den Produktionsmitteln und damit die „Entfremdung“ noch mittels des sozialistischen Volkseigentums aufgehoben worden sein oder noch werden, sollte diese Trennung später, im Zuge der Transformation, plötzlich mittels des kapitalistischen Privateigentums aufgehoben werden: „Der Diversifizierung der Eigentumsverhältnisse, der Entstaatlichung (...) und Privatisierung (...) staatlichen ‘Volkseigentums’ wird die Funktion zuerkannt, die ‘Entfremdung’ der Produzenten von ihren Produktionsmitteln zu überwinden, deren Gleichgültigkeit gegenüber dem Staatseigentum zu beseitigen, indem sie die bislang eigentumslose Bevölkerung zu ‘wirklichen Eigentümern’ der Produktionsmitteln macht und sie angesichts ihrer Verwandlung in eigenverantwortliche, besitzende ‘Unternehmer’ (...) zu vermehren, am Gewinn orientierten (...) Arbeitsanstrengungen motiviert“ (aus dem Schatalin- und Abalkin-Programm zitiert aus Steffen 1997: 184). Für den Transformationspräsidenten Jelzin war es keine Frage, dass die „Wiederherstellung der Gerechtigkeit“ mittels der Privatisierung zu erreichen ist. So proklamierte er am 19. August 1992 im russischen Fernsehen, dass Russland „nicht nur eine Handvoll von Millionären, sondern Millionen von Eigentümern“ benötigt (vgl. Steffen 1997: 280). So glaubte man – zumindest offiziell – an die Quadratur des Kreises, nämlich daran, dass man mit der Einführung des kapitalistischen Privateigentums die Arbeiter

### 7.3 Der Abstraktionsgrad der modernen Eigentumskategorie

Zur Bestimmung des historisch-spezifischen bürgerlichen Eigentums gehört aber nicht nur die Praxis der gesellschaftlichen Reproduktion damit einher geht immer auch eine spezifische Wahrnehmungs- und Verarbeitungsweise dieser Praxis, die sich wiederum auf die Praxis selbst auswirkt. Mit Foucault konnte dies beschrieben werden als ein Ineinandergreifen von diskursiver und nicht-diskursiver Praxis. Jede gesellschaftliche Praxis erzeugt ihre eigenen Denkformationen, die sich – wie wiederum mit Gadamer diskutiert – nicht umstandslos zurückprojizieren lassen, sondern nur in kritischer Selbstreflexion Gegenstand der Untersuchung sein können. Vor diesem Hintergrund muss auch die Kategorie des Eigentums betrachtet werden. Neben der Arbeitstheorie des Eigentums (Arbeit begründet Eigentum) wurde bereits im Rahmen der Darstellung der Marx'schen Eigentumskonzeption (siehe oben) eine Grundannahme der bürgerlichen Anschauung der herrschenden Eigentumsverhältnisse geschildert. Diese Anschauung wurde von Marx als ein aus den Produktionsverhältnissen selbst resultierender Schein kritisiert. Ein weiteres Merkmal der modernen Eigentumskategorie ist ihr hoher Abstraktionsgrad, wobei auch dies Resultat der spezifischen, kapitalistischen Produktionsweise ist. Dies lässt sich analog zu den Marx'schen Ausführungen zur Kategorie Arbeit verstehen. Am Beispiel des Begriffs Arbeit illustriert Marx, wie er zwar einerseits als einfache Kategorie erscheint, die durchaus angewendet werden kann (und auch wird) auf alle Gesellschaften, „als ob damit nur der abstrakteste Ausdruck für die einfachste und uralteste Beziehung gefunden, worin die Menschen – sei es in welcher Gesellschaftsform immer – als produzierend auftreten“ (Marx 1857, 1961a: 635). Andererseits sagt diese abstrakte Verwendung dieses Begriffs wiederum mehr über die Zeit aus, in der er verwendet wird, als über den Inhalt den er beschreiben will: In vorkapitalistischen Zeiten waren die Arbeiten bzw. Tätigkeiten konkret benannt, nach dem Stoff, den sie zum Inhalt haben oder nach der Funktion, die ausgeübt wurde. So gab es Handwerksarbeit (Tischlerei, Weberei, Schneiderei usw.), Agrararbeit usw. Das Absehen von den Besonderheiten dieser einzelnen Tätigkeiten und die Zusammenfassung dieser Tätigkeiten zu „Arbeit“, was alles einschließen soll, ist erst mit dem entwickelten Kapitalismus möglich geworden. Erst die entwickelte Totalität von verschiedensten Arbeitsarten, in der keine mehr die dominierende ist (wie es einst die Landwirtschaft war), hat eine der Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Abstraktion Arbeit entstehen konnte. Dies ist jedoch nur eine notwendige Bedingung für die Abstraktion „die Arbeit“, sie ist keine hinreichende, sie ist nicht einfach nur „geistiges Resultat einer konkreten

---

zu Eigentümern der Produktionsmittel machen könne (vgl. dazu ausführlicher Nuss 1999, Abschnitt „Das Privateigentum als Verwirklichung sozialistischer Ideale“, S. 85).



Totalität von Arbeiten“ (Marx 1857, 1961a: 635), sondern entspricht vor allem einer spezifischen Gesellschaftsform. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass die Menschen nicht (mehr) in persönlichen Abhängigkeitsbeziehungen stehen, konkret: in denen nicht Leibeigenschaft oder Sklaverei die dominierende Lebensform ist, bei welcher die Individuen noch an ihre je konkreten Arbeiten gebunden sind. Vielmehr ist der abstrakte Begriff „die Arbeit“ erst in einer Gesellschaft möglich, in welcher die Menschen frei sind, die Arbeit zu wechseln und in welcher die Arbeit nicht durch traditionelle Bande (vor)bestimmt (zum Beispiel Zunftwesen) ist. Vor allem aber gehört zu solch einer spezifischen Gesellschaftsform, in welcher der abstrakte Begriff der Arbeit entstehen kann, dass sich der Tausch von Äquivalenten (Ware gegen Geld) als die gesellschaftlich dominierende Verkehrsform durchgesetzt hat, im Tausch wird ja gerade von den konkreten Arbeiten abgesehen. Diese Abstraktion, die den Ausgangspunkt der modernen Ökonomie bildet, drückt zwar nun einerseits eine „uralte und für alle Gesellschaftsformen gültige“ Beziehung aus, aber sie „erscheint doch nur in dieser Abstraktion praktisch wahr als Kategorie der modernsten Gesellschaft“ (Marx 1857, 1961a: 635). Ganz im Sinne des von Gadamer eingeforderten historischen selbstreflexiven Bewusstseins wird Arbeit hier als eine Abstraktion verstanden, die sich einerseits der modernen kapitalistischen Vergesellschaftung verdankt und die daher nicht ohne Umstände rückprojiziert werden kann auf vergangene Gesellschaften. Zugleich aber kann bei dem Rückblick auf Geschichte auch nicht völlig von diesen modernen Kategorien abstrahiert werden, um gleichsam empathisch zu erkennen, „wie es wirklich war“, für den zeitgenössischen Menschen ist „die Arbeit“ eine Gedankenform, die er nicht mehr „abschütteln“ kann. Marx war demnach nicht der „naïven Vorstellung des Historismus“ (Gadamer) erlegen, die glaubte, man könne sich in den Geist früherer Zeiten hinein versetzen, könne in deren Begriffen denken, um auf diese Weise zur historischen Objektivität vorzudringen. Zumindest lehnte er den Begriff „die Arbeit“ nicht ab, um dann neue Begriffe dafür zu finden, die die damaligen Verhältnisse authentischer beschreiben könnten. Vielmehr seien diese modernen Kategorien überhaupt erst die Voraussetzung, diese Phänomene zu begreifen. Erst wenn etwas ausgebildet ist, kann ich feststellen, was früher ein „noch nicht“ war. Marx schreibt in diesem Kontext, die „Anatomie des Menschen ist ein Schlüssel zur Anatomie des Affen“ (Marx 1857, 1961a: 636). Das heißt, der Umstand, dass das heutige Bewusstsein die Kategorie Arbeit aus den genannten Gründen in dieser Abstraktionsweise zur Verfügung hat, macht es erst möglich, die vergangenen Produktionsweisen als „Arbeit“ zu beschreiben, ohne sie aber damit zu identifizieren, d.h. damit gleichzusetzen.

Dies lässt sich nun auch auf die Kategorie Eigentum übertragen. Wie man bei der Illustration der historischen Eigentumspraxen sehen konnte, tauchte der Begriff



Eigentum in keiner Epoche, noch nicht mal im alten Rom, in dieser Abstraktion auf, wie er heute verwendet wird. Auch hier lässt sich dies analog zum Begriff der Arbeit mit der gesellschaftlichen Produktionsweise begründen. Die historische Loslösung des Produzenten von den Produktionsmitteln, die zur Verallgemeinerung der Existenz von doppelt freiem Arbeiter und Warenaustausch geführt hat, ist zugleich eine Entwicklung, die alles verkehrs- und damit eigentumsfähig gemacht hat. In keiner Zeit hatte der Begriff Eigentum daher einen so hohen Abstraktionsgrad erreicht wie im entwickelten Kapitalismus, in dem alles potentiell Eigentum werden kann. Dieser Abstraktionsgrad aber erlaubt es erst, dass Produktionsverhältnisse in den vorbürgerlichen Epochen überhaupt als Eigentumsverhältnisse beschrieben werden können und dass dann davon ausgehend die Eigentumsverhältnisse in der Geschichte in ihrer jeweiligen Spezifik analysierbar werden. Zugleich ist damit auch gesagt, dass in der jeweiligen Zeit selbst die Eigentumsverhältnisse so nicht analysiert worden wären, da das begriffliche Instrumentarium und natürlich die korrespondierende gesellschaftliche Verfasstheit fehlten. Bei der Analyse der historischen Eigentumsverhältnisse muss man dennoch nicht auf den Begriff Eigentum verzichten, aber man muss ihn jeweils im historischen Kontext betrachten. Mit der modernen Kategorie die vergangenen Epochen analysieren heißt bezogen auf Eigentum daher nicht, dass sie einfach rückprojiziert wird „in der Art der Ökonomen, die alle historischen Unterschiede verwischen und in allen Gesellschaftsformen die bürgerlichen sehen“ (Marx 1857, 1961a: 636), sondern dass sie in ihrer Geschichtlichkeit begriffen wird und als solche bewusst eingesetzt wird bei der rückblickenden Analyse. Mittels der in der Marx'schen Kritik der Politischen Ökonomie ausgeführten Formanalyse kann dieser Anspruch für die Bestimmung der historischen Spezifikation des modernen Eigentums eingelöst werden.

#### 7.4 Gesellschaftliche Formbestimmung von Eigentum

Eine wichtige methodische Grundlage der Marx'schen Kritik der Politischen Ökonomie ist die Unterscheidung zwischen gesellschaftlicher Formbestimmung und stofflichem Inhalt. Bereits bei der Analyse der Ware gleich zu Beginn im ersten Band des „Kapital“ kommt dies zum Ausdruck. So hat die Ware Gebrauchswert und Tauschwert. Der Gebrauchswert ist „ein nützlich Ding“, welches ein Bedürfnis befriedigt, der Tauschwert hingegen stellt ein gesellschaftliches Verhältnis dar. Er ist nicht stofflich, sinnlich fassbar. Ebenso wenig ist Kapital stofflich sinnlich fassbar, sondern ist gesellschaftlich bestimmt und hat als solches die Form des sich verwertenden Werts. Der stoffliche Inhalt von Kapital ist beispielsweise Produktionsmittel, aber auch Rohstoffe oder Arbeitskraft.

Die bürgerliche Ökonomie hat nun aber nach Marx in ihrer „brutalen Interessiertheit für den Stoff“ diese Formunterschiede vernachlässigt (Marx 1867, 1989: 565). Kategorien wie Arbeit, Tausch, Kapital, Geld usw. haben aus Sicht der bürgerlichen Ökonomie für alle historischen Gesellschaften bis zurück in die Zeit der Jäger und Sammler Gültigkeit. Exemplarisch dafür zitiert Marx u.a. in einer Fußnote im „Kapital“ den Autor Torrens mit folgenden Worten:

„In dem ersten Stein, den der Wilde auf die Bestie wirft, die er verfolgt, in dem ersten Stock, den er ergreift, um die Frucht niederzuziehn, die er nicht mit den Händen fassen kann, sehn wir die Aneignung eines Artikels zum Zweck der Erwerbung eines andren und entdecken so - den Ursprung des Kapitals“ (Marx 1893, 1984: 199 FN. 9).

Daraus schlussfolgert Marx nicht ohne Ironie, dass wohl aus jenem ersten Stock auch zu erklären sei, warum „stock“ im Englischen synonym mit „Kapital“ sei. Diese gesellschaftlich bestimmten Formen werden nun immer nur als Ausgangspunkt betrachtet, als bereits gegeben, nicht aber als Resultat eines Entstehungsprozesses. So wird konsequenterweise nicht der Zusammenhang mit ihrem stofflichen Inhalt untersucht, sondern lediglich der inhaltliche Gehalt analysiert.<sup>13</sup> Da die spezifischen sozialen Formen nicht als solche wahrgenommen werden, erscheinen die herrschenden Produktionsverhältnisse nach Marx in fetischisierter Weise. Wert wird nicht als gesellschaftliches Verhältnis und als solches getrennt von ihrem stofflichen Inhalt, dem jeweiligen Wertträger, gesehen, sondern erhält einen verdinglichten, gegenständlichen Ausdruck: es scheint als käme den Dingen Wert zu wie etwa Farbe, Geschmack oder andere stofflich-sinnliche Eigenschaften. Dies aber ist nicht einfach ein Irrtum, sondern wird selbst noch von der spezifischen kapitalistischen Produktionspraxis erzeugt: Die im Kapitalismus stattfindende gesellschaftliche Produktion und Allokation erscheint erst in dem Moment als gesellschaftlich (die Menschen produzieren füreinander), in dem der Wert der Arbeitsprodukte realisiert wird (im Tausch). Der gesellschaftliche Charakter der Arbeit macht sich erst im Tausch geltend, dann aber als Eigenschaft der Produkte. Was aber die Produkte innerhalb des Tausches besitzen, scheint ihnen auch außerhalb zuzukommen, so erscheint der Wert als gegenständliche Eigenschaft der einzelnen Arbeitsprodukte.

Marx spricht in diesem Zusammenhang von „gesellschaftlichen Natureigenschaften dieser Dinge“ (der Arbeitsprodukte, SN), weil er darauf hinweisen will, dass den Dingen gesellschaftliche Eigenschaften zukommen, die diese *scheinbar*

---

13 So schreibt Marx bezüglich der Wertform: „Die politische Ökonomie hat nun zwar, wenn auch unvollkommen Wert und Wertgröße analysiert und den in diesen Formen versteckten Inhalt entdeckt. Sie hat niemals auch nur die Frage gestellt, warum dieser Inhalt jene Form annimmt“ (Marx 1893, 1984: 95).

in *jeder* Gesellschaft haben. Für die Menschen sieht es dadurch so aus, als würde den Dingen automatisch Wert zukommen, *sobald Menschen in einem gesellschaftlichen Zusammenhang miteinander stehen*. Die verkehrte Wahrnehmung der Verhältnisse liegt nun nicht darin, dass den Dingen gesellschaftliche Eigenschaften zukommen, denn sie sind ja wirklich die Träger gesellschaftlicher sozialer Formen wie Wert und Wertgröße: „Falsch ist, dass sie diese Eigenschaften *automatisch*, in *jedem* gesellschaftlichen Zusammenhang haben“ (Heinrich 2005: 72). Nach Marx bilden derartige Formen die Kategorien der bürgerlichen Ökonomie:

„Es sind gesellschaftlich gültige, also objektive Gedankenformen für die Produktionsverhältnisse dieser historisch bestimmten gesellschaftlichen Produktionsweise, der Warenproduktion. Aller Mystizismus der Warenwelt, all der Zauber und Spuk, welcher Arbeitsprodukte auf Grundlage der Warenproduktion umnebelt, verschwindet daher sofort, sobald wir zu andren Produktionsformen flüchten“ (Marx 1893, 1984: 90).

Kategorien wie Ware, Wert, Geld, Kapital, Lohn, Grundrente, Eigentum etc. sind damit Elemente des herrschenden Diskurses und tragen einen spezifischen Bedeutungsgehalt resultierend aus einer spezifischen Praxis bereits in sich, ohne ihn zu reflektieren.

Mit der hier nur kurz skizzierten Formanalyse findet sich bei Marx nicht nur ein Weg, der die Rückprojektion moderner Kategorien vermeidet und selbstkritisch auf die Vergangenheit reflektiert, sondern es wird zusätzlich deutlich, wie die in vorliegender Arbeit bereits mehrfach kritisierte Naturalisierung der herrschenden Verhältnisse und Kategorien in bürgerlicher Theorie und Alltagsverstand zustande kommt. Indem die sozialen Formen nicht als solche identifiziert werden, indem der stoffliche Inhalt nicht von ihnen getrennt wird, sondern unreflektiert in eins gesetzt wird, gelten die gesellschaftlich bestimmten Formen daher der „unmittelbaren Anschauung als Naturformen“ (Heinrich 2004: 205). Eigentum als historisch-spezifische Kategorie wird nicht als historisch-spezifisch und gesellschaftlich formbestimmt identifiziert, sondern naturalisiert. Die für kapitalistisches Eigentum spezifischen Merkmale wie Ausschließlichkeit und hoher Abstraktionsgrad geraten zu Merkmalen von Eigentum schlechthin. Ebenso gilt dies für den *spezifischen* Produktionszweck der bürgerlichen Gesellschaft, der Verwertung des Werts. Die selbstzweckhafte Dynamik der Akkumulation von Kapital geriert zu einer in der Natur des Menschen schlechthin liegenden Handlungsrationalität: Ausgangspunkt der bürgerlichen Eigentumstheorie ist das nutzenmaximierende Individuum, welches von Natur aus danach strebt, immer mehr zu wollen. Dass die Sicherung privater, ausschließlicher Eigentumsrechte Voraussetzung einer spezifischen, nämlich kapitalistischen Produktionsweise ist, schlägt sich als natürlich und überallgemein in der bürgerlichen Anreiztheorie nieder, wonach „der Mensch“ nur dann produktiv und effizient arbeitet, wenn ihm die Früchte seiner

Arbeit zustehen. Aus spezifisch kapitalistischen Logiken werden allgemeine menschliche Verhaltensweisen destilliert, die spezifisch kapitalistische Produktionsweise wird zu einer Produktionsweise „als solche“ und naturalisiert. Die Naturalisierung der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse bildet die – um es mit Foucault zu sagen – herrschende Formationsregel, sie strukturiert die Debatten und Theorien in einer bestimmten Weise vor. Ergebnis ist ein diskursives Feld. Dabei handelt es sich, wie Foucault betont, gerade nicht um eine von den Individuen bewusst gebildete Regel, sondern um eine Regel, die sich entsprechend einer Art uniformer Anonymität allen Individuen, die in diesem diskursiven Feld sprechen, auferlegt. Dieses bildet dann den Raum für die diskursiven Praxen, in denen Eigentum in der hier geschilderten bereits vorstrukturierten Weise debattiert wird und zugleich in einer spezifischen nicht-diskursiven Praxis seinen Niederschlag findet.

Die hier skizzierte Formanalyse bildet nun auch die methodische Grundlage für die weitere Bestimmung des bürgerlichen Eigentums. Bislang wurde erst die spezifische Praxis des bürgerlichen Eigentums erläutert (die Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln mit dem Zweck der Verwertung des Werts), die Erzeugung von Anschauungen, die diese Praxis selbst erzeugt (Arbeitstheorie des Eigentums), und die dem vorgelagerte Formationsregel, die als die Naturalisierung des historisch-spezifischen Eigentumsverhältnisses (mit seinen spezifischen Kennzeichen wie dem absoluten Ausschluss, dem hohen Abstraktionsgrad, der selbstzweckhaften Verwertung des Werts) identifiziert werden konnte. Es ist allerdings noch nicht geklärt, wie die Eigentumslosigkeit der Produzenten an den Produktionsmitteln mit dem bürgerlichen Diskurs vom freien und gleichen Individuum vermittelt ist.

## 7.5 Rechtsfetischismus und Staatsform

Wenn sich nach Marx die arbeitenden Menschen in vorkapitalistischen Produktionsweisen zu den Produktionsmitteln als den Ihrigen verhalten, so heißt das zwar, dass sie *für sich* arbeiten, für *ihren unmittelbar natürlich-stofflichen Bedarf*, und nicht für eine selbstzweckhafte Verwertung des Werts, allerdings heißt das nicht, dass diese Menschen nicht zusätzlich auch für eine ihnen übergeordnete Instanz hätten arbeiten müssen, das heißt ein Mehrprodukt erwirtschaften, welches der herrschenden Klasse zukam. Auch vorbürgerliche Eigentumsverhältnisse stehen im Kontext von je spezifischen Klassengesellschaften, in welchen die Subalternen Mehrprodukt für die herrschende Klasse produzieren müssen. In der bürgerlichen Gesellschaft ist die Produktion von Mehrprodukt für die herrschende Klasse nur auf andere, spezifische Weise organisiert. Das bürgerliche Herrschaftsverhältnis hat,

wie gezeigt, zum Kern die Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln, hier stehen sich Produktionsmitteleigentümer den Nicht-Eigentümern (an Produktionsmitteln) gegenüber. Die materielle Ungleichheit beim Zugang zu den Produktionsmitteln und die damit verbundene Ungleichheit im Zugang zum gesellschaftlich produzierten Reichtum (das ökonomische Verhältnis des bürgerlichen Eigentums) korrespondiert in der bürgerlichen Gesellschaft mit der Gleichheit und Freiheit des Individuums, welches im Privatrecht festgeschrieben ist (juristisches Verhältnis des bürgerlichen Eigentums). Das Privatrecht ist juristischer Ausdruck der Produktionsverhältnisse (Marx 1857, 1961b: 9), das moderne Eigentum existiert sozusagen „doppelt“: „als Produktions- und als Willensverhältnis, wobei zwischen der ‘realen Gestalt’ und ihrem ‘juristischen Ausdruck’ unterschieden wird“ (Meyer 2004: 83), oder als Unterscheidung von politökonomischer Kategorie Eigentum und juristischer Kategorie Eigentum, wobei letztere gleichsam allenfalls eine „Momentaufnahme des Eigentums“ gibt, indem „sie nur die Beziehung des Habens einer Sache, nicht aber den Prozeß des Aneignens erfäßt“ (Römer 1978: 22).<sup>14</sup> Die Frage nun, wie dies Doppelte vermittelt wird, lässt sich nicht mit einer einfachen Basis-Überbau-Theorie erklären, wonach die Produktion als Basis die juristischen Formen determiniere (so auch Römers Kritik 1978: 35). Der sowjetische Rechtshistoriker Eugen Paschukanis hat in den 30er Jahren eine „Allgemeine Rechtslehre“ vorgelegt, welche als Antwort auf die Frage der Vermittlung gelesen werden kann. Nach Paschukanis ist die Kategorie des Rechts ebenso spezifisch-historisch zu betrachten wie die Kategorien von Wert, Ware, Geld usw. Seine zentrale These ist, dass erst in der entwickelten Warenwirtschaft die abstrakte Rechtsform, die vom freien, gleichen Rechtssubjekt ausgeht, entstehen konnte (dies korrespondiert auch mit dem abstrakten Eigentumsbegriff).

Die Willensverhältnisse der Subjekte erhalten eine juristische Form nur im Warentausch. So wird beispielsweise nicht das Verhältnis von Sklavenhalter und Sklave, sondern erst das zwischen Kapitalist und doppelt freiem Lohnarbeiter in der rechtlichen Form des Vertrags geregelt (Paschukanis 1929, 2003: 88). Ebenso wie das Arbeitsprodukt Warenform annimmt, ebenso muss der tauschende Mensch die Form des juristischen Subjekts annehmen und damit Träger von Rechten sein, nur so ist die Freiheit und Gleichheit des Individuums, des Privatproduzenten, auch rechtlich kodifiziert und der Warentausch zwischen freien und gleichen

---

14 Natürlich heißt Willensverhältnis hier nicht, dass es keine Zwänge gibt und alles auf einem freien Willen beruhen würde, nur resultieren die Zwänge nicht aus persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen wie in vorbürgerlichen Verhältnissen. Heute ist es vielmehr ein struktureller Zwang, der „stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse“ (Marx 1867, 1989), der die Menschen zwingt, für den Mehrwert zu arbeiten, es ist der leere Magen, nicht mehr die Peitsche.

bürgerlichen Individuen als Voraussetzung für den Äquivalententausch, gewährleistet. Mit dem spezifisch historischen bürgerlichen Eigentumsbegriff geht daher auch ein historisch spezifischer Freiheitsbegriff einher und ebenso trifft dies auf den Begriff der Gleichheit zu. Im Gegensatz zum vorbürgerlichen, beispielsweise mittelalterlichen Rechtsgefüge, welches eine „weitgreifende Ungleichheit der Rechtsfähigkeit“ (Otto Gierke zitiert in Paschukanis 1929, 2003: 97-98/119) inne hatte, macht das bürgerliche Recht in der entwickelten warenproduzierenden Gesellschaft der juristischen Form nach alle gleich – nicht aber dem materiellen Inhalt nach. Formell gleich heißt daher nicht, dass alle Menschen Eigentümer sein müssen, sondern dass alle Leute von rechtswegen Eigentümer sein können. Die juristische Form des Eigentums widerspricht deshalb auch nicht der Aneignung der Arbeitsergebnisse durch den Kapitalisten im Produktionsprozess und der Notwendigkeit einer ganzen Klasse eigentumsloser Menschen: „Sie qualifiziert alle Leute als gleichmäßig ‘eigentumswürdig’, macht sie aber keineswegs zu Eigentümern“ (Paschukanis 1929, 2003: 106-107/127).

Das private Eigentums- und Vertragsrecht ist die Form, die den Warentausch zwischen den Rechtssubjekten ohne direkte staatliche Intervention ermöglicht, sie schließt den Tausch Arbeitskraft gegen Geld ein und bestimmt, dass der Kauf von Arbeitskraft und Produktionsmittel durch den Kapitalisten ihm automatisch auch das Eigentum an den produzierten Arbeitsergebnissen garantiert. Der Lohnarbeiter ist mittels dieser rechtlichen Formen ausgeschlossen von den Produktionsmitteln und den von ihm selbst produzierten Gütern. Wird gegen diese Rechtsformen verstoßen, tritt die erwähnte außerökonomische Staatsgewalt auf und greift ein:

„Verweigerung oder Beschränkung des Zugangs (zu den Produktionsmitteln, SN) ist ein Mittel zur Aufrechterhaltung von Klassenherrschaften mit einer Klassenherrschaft, die die humane Existenz der unterdrückten Klasse vereitelt und die der herrschenden pervertiert“ (Macpherson 1977: 195).

Die Herrschaftssphäre hat in der bürgerlichen Gesellschaft die Form des subjektiven Rechts angenommen (vgl. Paschukanis 1929, 2003), das heißt, auch Macht- und Herrschaftsverhältnisse sind historisch unterschiedlich gesellschaftlich formbestimmt. Es stehen sich in den sozialen Positionen des eigentumslosen Lohnabhängigen und des Kapitalisten (Eigentümer an Produktionsmitteln) gleiche und freie (rechtlich gleich und frei zu tauschen) bürgerliche Rechtssubjekte gegenüber:

„In einem Netz rechtsförmlich regulierter Beziehungen sind alle als Rechtssubjekte gleich behandelt, und diese Gleichbehandlung verbirgt gerade den Klassencharakter, den dieses Netz als solches darstellt. Dies ist Sinn und Charakter des bürgerlichen Rechtsstaats“ (Altvater 1977: 88).

Privatautonomie (bürgerliche Freiheit), exklusive Verfügung über Gegenstände als Eigentum und Gleichheit der Akteure erscheinen nun aber ebenso als naturgege-

ben, als Eigenschaft der Individuen als ('zoologischer') Individuen wie der Wert als Sacheigenschaft der Waren erscheint, womit der „Warenfetischismus (...) durch den Rechtsfetischismus ergänzt“ (Paschukanis 1929, 2003) wird (vgl. auch Elbe 2004). Entsprechend wird dieses Herrschaftsverhältnis in der herrschenden bürgerlichen Eigentumstheorie nicht als miteinander vermittelte Ko-Existenz von materieller Ungleichheit und rechtlicher Gleichheit gefasst, sondern das Rechtssystem erscheint als Ausdruck der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit, die ökonomische Ungleichheit wird dagegen häufig als individuelles Verschulden der jeweils Betroffenen wahrgenommen. Jedes arbeitende Individuum erscheint hier als (potentieller) Eigentümer und die Lohnabhängigen haben sich in dieser Anschauung ihr Eigentum (die von ihnen gekauften Waren) durch ihre *eigene Arbeit* verdient. Die Eigentumslosigkeit des Arbeiters, die sich in der *Abhängigkeit* vom Lohn niederschlägt, wird sichtbarer, wenn kein Lohn mehr fließt und die Abhängigkeit verlagert wird auf staatliche Transferleistungen.

Die Setzung des „zoologischen“ Wesens, bzw. die Konstruktion eines „Menschen als solchen“, der dann die überhistorischen quasi-natürlichen Eigenschaften erhält, Rechtssubjekt zu sein, darauf zielt auch die Marx'sche Kritik, wonach aus der Perspektive der einfachen Warenzirkulation der Warenbesitzer bereits als *fertige Personifikation einer ökonomischen Kategorie* gefasst werde. Dies erklärt nach dem von Marx entwickelten „Umschlag der Aneignungsgesetze“ nicht, wo Eigentum überhaupt entspringt bzw. wie der Warenbesitzer überhaupt zum Eigentümer seiner Ware wird. So kommt es zu dem Schein, dass sich die Warenbesitzer als Privateigentümer kraft der Aneignung durch ihre eigene Arbeit auf dem Markt gegenüber treten, die Ausbeutung fremder Arbeit bzw. die Quelle fremder Arbeit zur Produktion und Aneignung von Mehrwert ist ausgeblendet bzw. verschleiert (siehe oben). Dies nun sind nach Marx keine von den bürgerlichen Ökonomen willkürlich getroffenen Auslassungen, sondern eine aus der isolierten Betrachtung der einfachen Zirkulation selbst hervorspringende Voraussetzung. Wenn der Blick nur auf die einfache Zirkulation gerichtet wird und diese nicht als „Oberflächen“-Moment eines größeren Ganzen wahrgenommen wird oder nach Foucault als „Oberflächenwirkung einer konsistenteren Einheit“, dann erscheint sie eben als ein Reich der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit, was Marx auch in ironischer Formulierung festhält:

„Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Bentham. Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z.B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen (...). Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine“ (Marx 1893, 1984: 189).



Da Äquivalententausch zwischen Rechtssubjekten die dominierende Form der Vermittlung des gesellschaftlichen Stoffwechsels ist, liegt es auch nahe, dass in der Betrachtung die Perspektive der Warenzirkulation eingenommen wird bzw. stellt der dominierende Tausch die nicht-diskursive Praxis dar, die eine entsprechende Denkform erzeugt. Eine zentrale Folge dieser Perspektive ist, dass Eigentum nur als Verteilungsfrage der bereits produzierten Güter, nicht aber die Produktion der Güter diskutiert wird<sup>15</sup> (vgl. auch Rakowitz 2000).

Einerseits nun haben die Individuen in der bürgerlichen Gesellschaft alle das Interesse an einer Absicherung und Durchsetzung der privaten Eigentumsrechte, weil nur der Tausch ihr Mittel ist, um sich reproduzieren zu können, zugleich aber wird damit das Kapitalverhältnis selbst reproduziert, welches auf der Ungleichheit und steten Reproduktion von Ungleichheit der Individuen fußt. Hier stehen sich Individual- und Allgemeininteresse nicht nur in verschiedenen Personen, sondern zugleich in ein und denselben Personen widersprüchlich gegenüber. Mit dem bürgerlichen Staat ist nun eine neutrale Instanz geschaffen, die zum einen daher gerade nicht blind die Interessen der Privateigentümer gegen die Nicht-Eigentümer durchsetzt, sondern die ein über allen stehendes Allgemeininteresse verkörpert, was daraus besteht, die Reproduktionsbedingungen des Kapitals aufrechtzuerhalten. Nur insoweit sich dieses Allgemeininteresse mit dem Einzelinteresse deckt, ist der Staat Apologet des Einzelinteresses oder des Kapitalinteresses:

„Der bürgerliche Staat ist zwar Klassenstaat und sichert als solcher die Kapitalreproduktion. Doch ist er zugleich auch Staat aller Bürger und bezieht sich auf die Sicherung ihrer allgemeinen Interessen als Individuen in der bürgerlichen Gesellschaft. Gerade indem der Staat Interessen und Rechte der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft garantiert, gewährleistet er die Erhaltung der Kontinuität der Kapitalzirkulation und dient er dem Kapitalinteresse“ (Altwater 1977: 88).

Da der Produktentausch im Rahmen der kapitalistischen Produktionsweise nicht wie beispielsweise im Mittelalter durch persönliche Abhängigkeits- und damit *in*

---

15 Nach Rakowitz wird in der bürgerlichen Theorie und Alltagsverstand Produktion als naturwissenschaftlicher-technischer Prozess verstanden, dessen soziale Formbestimmung außerhalb seiner liegt, nämlich in der Form der Verteilung: „Er bleibt deshalb auch in seiner qualitativen Dimension ausgeschlossen von dem, was als gesellschaftliche Emanzipation vorgestellt wird. Entsprechend bewegen sich auch die Vorstellungen von sozialer Veränderung nur auf der Ebene einer – gerechteren – Verteilung des Produzierten“ (Rakowitz 2000: 10). Der Zustand, in dem die Produktionsmittel aber von den unmittelbaren Produzenten getrennt sind, das heißt der Zustand des Privateigentums, ist ein Zustand, den nach Macpherson „kein Maß an Verbrauchersouveränität und auch nicht das fairste System von Verteilungsgerechtigkeit aufwiegen oder beheben können“ (Macpherson 1977: 195).



der Tauschsphäre liegende Zwangsverhältnisse geregelt ist, sondern auf Tausch zwischen freien und gleichen Rechtssubjekten beruht, muss das den Tausch garantierende Gewaltmonopol auch *außerhalb* der ökonomischen Sphäre agieren: „Die Aneignung darf also nicht selbst gewaltvermittelt verlaufen, die Gewalt muss sich jenseits des Verfügungsbereichs der einzelnen Warenhüter in einer gesonderten Instanz monopolisieren“ (Elbe 2004: o. S.; vgl. auch Hirsch 1995: 19). Auch mit dem Staat liegt hiermit eine bestimmte soziale Form vor, die nicht historisch rückprojizierbar ist, sondern nur gleichzeitig mit der kapitalistischen Produktionsweise als historisch-spezifisch zu analysieren ist.

*Bürgerliches Eigentum ist hiermit nun bestimmt als ein historisch-spezifisches Produktions- und Herrschaftsverhältnis, welches gekennzeichnet ist von der Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln und der Verwertung des Werts als dominierender Zweck gesellschaftlicher Reproduktion.* Aus dieser Produktionsweise resultieren die spezifischen Merkmale modernen Eigentums, wie sein hoher Abstraktionsgrad, seine Absolutheit im Ausschluss, der Schein, dass Eigentum auf eigener Arbeit beruhe und die Reduktion des Eigentumsverhältnisses auf eine Verteilungsfrage. Die Eigentumslosigkeit der unmittelbaren Produzenten an Produktionsmitteln, das heißt das mit den Produktionsverhältnissen festgeschriebene Herrschafts- bzw. Klassenverhältnis hat dabei die Form des bürgerlichen Rechts und wird durch dieses perpetuiert. Vor diesem Hintergrund soll nun im Folgenden *geistiges* Eigentum bestimmt werden, da es gemeinhin als *die* dominierende Rechtsform der sogenannten Informations- oder Wissensgesellschaft betrachtet wird.

## 8 Geistiges Eigentum als Voraussetzung der Warenform für immaterielle Güter

In der aktuellen gesellschaftlichen Auseinandersetzung um den Zugang zu Information und Wissen in digitalisierter Form steht vorwiegend das Institut des geistigen Eigentums im Kreuzfeuer der Kritik. Immer wieder wird betont, dass Immaterielles wie geistig-kreative Schöpfung etwas ganz anderes sei als Materielles und man es daher nicht wie Sacheigentum behandeln dürfe. Häufig wird dafür plädiert, auf den Begriff Eigentum für Immaterielles zu verzichten (zur Begründung dieser Forderung vgl. Kapitel 3.3). Tatsächlich aber werden auch die Produkte aus geistig-kreativer Arbeit im Kontext der herrschenden bürgerlichen Eigentumsverhältnisse hergestellt. Diese wurden in vorliegender Arbeit als Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln gekennzeichnet, wobei der Kapitalist diese beiden Elemente vereinigt mit dem Zweck der Verwertung von Kapital. Daraus ergibt sich, dass die so produzierten Güter als Ware gegen Geld getauscht werden müssen. Für den Käufer heißt das, dass nur Zahlung die Schranke des Ausschlusses von der gewünschten Ware überwindet. Für den Verkäufer einer Ware heißt das: Wenn er den Wert und vor allem Mehrwert seiner Ware realisieren will, müssen alle potentiellen Nachfrager vom Zugriff auf dieses Produkt ausgeschlossen sein. Nur dann kann er ihr Bedürfnis ausnutzen und Zahlung verlangen. Nun tendieren im Kapitalismus auch die Ergebnisse geistig-kreativer Schöpfung dazu Warenform anzunehmen. Denn auch für den Produzenten geistiger Schöpfung ist der Tausch Sachzwang; nur dadurch, dass andere vom Zugang zur immateriellen Schöpfung ausgeschlossen sind, kann ihr Produzent Geld dafür verlangen, wird seine Arbeit Quelle der Verwertung. Nur als Eigentümer hat er eine Zukunft. Anders ist es, wenn der geistig-kreativ Tätige beschließt, nicht für den Warentausch zu produzieren, wie im Falle Freier Software. Aber auch dann braucht er erstens andere Einnahmen zur Sicherung seines Lebensunterhalts, zweitens die exklusive Verfügungsgewalt, um den Zugang zur Software frei zu halten. Innerhalb der kapitalistischen Vergesellschaftungsform gibt es kein „Raus“ aus dieser Logik. Der Grund für die Kommodifizierung geistig-kreativer Arbeit liegt aber nicht nur darin, dass dies Lebensmittel für ihren Produzenten sein soll, sondern auch an der expansiven Tendenz des Kapitals, sich immer neue Verwertungssphären zu erschließen.

Warum nun ist die rechtliche Artikulation der Warenform für nicht-stoffliche oder immaterielle Inhalte verschieden von jener für stoffliche oder materielle Güter? Grund dafür ist einerseits genau ihre Immaterialität. Geistige Schöpfung hat eine Eigenschaft, die sie von materiellen Dingen maßgeblich unterscheidet: Sie verbraucht sich nicht im Gebrauch, mit anderen Worten: sie ist nicht endlich. Einmal

entwickelt, erdacht, realisiert und vor allem gespeichert, kann sie ohne Qualitätsverlust beliebig oft gebraucht werden, sie könnte also von allen genutzt werden, ohne dass vor ihrer Nutzung nochmals Arbeit investiert werden müsste. Da nun zur Produktion von Wissen, Informationen oder Daten der Produzent nicht nur die entsprechenden Werkzeuge, wie Instrumente beim Musiker, Schreibstifte beim Schriftsteller, ein Labor beim Naturwissenschaftler, ein Computer beim Programmierer etc. benötigt werden, sondern ganz wesentlich bereits existierendes Wissen – kein geistig-kreativ tätiges Individuum schöpft aus dem Nichts<sup>1</sup> – bedeutet dies auch, dass die Produktion von neuem Wissen durch einen schrankenlosen Zugang zum bereits vorhandenen Wissen als seinem Rohstoff einfacher ist, als bei beschränktem Zugang.

Wie bei jeder Ware stehen sich auch beim kommodifizierten Wissen Käufer und Verkäufer antagonistisch gegenüber. Während der Verkäufer einen möglichst weitreichenden und lang andauernden Schutz *seiner* Wissens-Ware anstrebt, um sie so möglichst intensiv zu verwerten, so bevorzugt der Käufer einen möglichst niedrigen und kurzen Schutz, um die Kosten des Ausschlusses von der gewünschten Ware zu senken. Während diese gegensätzlichen Interessen die Ebene der Einzelkapitale kennzeichnen, so besteht gesamtgesellschaftlich bei geistig-kreativer Schöpfung ein gesteigertes Interesse an einem niedrigschwelligen Zugang zum bereits vorhandenen Fundus. Der hier benannte Widerspruch besteht zwischen der Zirkulationsebene (in Waren vergegenständlichtes Wissen soll ausschließend sein) und der Produktionsebene (Wissen kann in offener und zudem noch kooperativer Produktion effizienter generiert werden, Wissen sollte nicht ausschließend sein).<sup>2</sup> Eine erfolgreiche Verwertung von immaterieller geistiger Schöpfung ist auf die Geschlossenheit und Offenheit von Wissen gleichermaßen angewiesen. Damit Wissen den Marktteilnehmern nicht entzogen bleibt, aber dennoch der Verwertung dienen kann, gibt es einerseits lizenzrechtlich kodifizierte Zugangsschranken (Schaffung künstlicher Knappheit), die andererseits wiederum eingeschränkt werden müssen. Geistiges Eigentum ist daher die adäquate „marktwirtschaftliche“ Lösung für die Kommodifizierung von Informationen, Wissen, Ideen, usw.

---

1 Bei Schmidt liest sich das folgendermaßen: „Die Kreation ist in ihrem Wortsinn immer eine Wahl aus bereits bestehenden Möglichkeiten, nicht Ursprung, sondern Fortsetzung“ (Schmidt 2004: 13).

2 Das wissen auch die Betriebswirte, so schreiben Picot und Fiedler: „Die besondere Schwierigkeit liegt darin, dass (...) zum einen der wachsende Wettbewerb nicht-zugängliches Wissen erfordert, um eine Differenzierung gegenüber dem Kunden zu ermöglichen. Zum anderen aber die zunehmende, internationale Vernetzung, die Offenlegung sowohl des eigenen Wissens als auch Offenheit für fremdes Wissen erfordert“ (Picot/Fiedler 2000: 32).

Die *Schranken der Verfügungsgewalt* über geistig-kreative Schöpfung, wie beispielsweise die zeitliche Befristung der exklusiven Verwertungsrechte, aber auch die gesetzlich erlaubte gebührenfreie Nutzung mancher Inhalte (vgl. Kapitel 2.1) dienen der Regulierung des gesellschaftlichen Zugangs zu Wissen und Informationen.<sup>3</sup> Sie sind jedoch stets umkämpft, was sich auch im Streit um die Höhe von Lizenzgebühren widerspiegelt. Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich ebenso im Patentstreit, der *innerhalb* der bürgerlichen ökonomischen Theorie ausgetragen wird und wonach völlig offen ist, ob Patente Innovationen eher hemmen oder befördern (vgl. dazu Gröndahl 2002). Stiglitz bringt diesen Widerspruch auf den Punkt, wenn er sagt, dass ein Schutzsystem den Innovator mit der Schaffung einer temporären Monopolstellung honoriere, die es ihm erlaube, viel höhere Preise zu verlangen, als wenn er sich dem Wettbewerb stellen müsste. Doch „dadurch erlangen die Ideen weniger Verbreitung und werden auch seltener genutzt“ (Stiglitz 2005: o. S.).

Der Aufwand zur Herstellung geistig-kreativer Schöpfung liegt in aller Regel nicht im Verhältnis zum Aufwand für ihre Reproduktion.<sup>4</sup> Würde eine Software beispielsweise mehrere Jahre entwickelt, aber nur ein einziges mal verkauft und alle Rechte vollständig abgetreten werden, ließen sich weder ihr Wert noch ihr Mehrwert realisieren – zumindest dann nicht, wenn die Software für viele Nutzer im Massenkonsum als Ware dienen soll und nicht nur für einen einzigen. Die Vergabe von Nutzungsrechten erscheint auch daher als die einzige Lösung, um Ergebnisse geistig-kreativer Schöpfung als Ware verwerten zu können (vgl. auch

- 
- 3 So hebt der Bundesgerichtshof hervor, dass „die Schranke des § 53 (die Erlaubnis zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Inhalte für den privaten Gebrauch, für eigene wissenschaftliche Zwecke etc.) zugleich dem Interesse der Allgemeinheit verpflichtet ist, im Rahmen der Entwicklung der modernen Industriegesellschaft, zu vorhandenen Informationen und Dokumentationen ‘unkomplizierten Zugang’ zu haben“ (zitiert aus privatkopie.net, et al. 2004: 3). Die Schranken des Urheberrechts werden auch „als Ausfluss des Grundrechts auf Informationsfreiheit“ begriffen, zum anderen aber „wirkt sich hier die Gemeinwohlbindung des Eigentums aus, worunter auch geistiges Eigentum und damit urheberrechtliche Schutzrechte fallen“ (Nitschke 2004: o. S.). Reinbacher schreibt bezogen auf Deutschland, dass bereits das Urheberrecht aus den Jahren 1901 und 1907 es erlaubten, für den privaten Gebrauch Kopien von geistigen Werken herzustellen damit auch jenen der Zugang ermöglicht werden sollte, die nicht über die möglichen Mittel verfügten (Reinbacher 2004: 1244).
- 4 „Das Produkt der geistigen Arbeit – die Wissenschaft – steht immer tief unter ihrem Wert. Weil die Arbeitszeit, die nötig ist, um sie zu reproduzieren, in gar keinem Verhältnis steht zu der Arbeitszeit, die zu ihrer Originalproduktion erforderlich ist. Z.B. den binomischen Lehrsatz kann ein Schuljunge in einer Stunde lernen“ (Marx 1863: 329).

Krämer 2002).<sup>5</sup> Das Urheberrecht regelt das exklusive Recht des Rechteinhabers, darüber zu bestimmen, wie seine Produkte genutzt werden dürfen. Dies gilt auch für Wissen, Informationen oder Daten, die binär-elektronisch vorliegen. Beim Kauf von proprietärer Software beispielsweise bleibt der Software-Hersteller der Eigentümer des Codes, der Käufer hat neben dem Träger (z.B. CD-ROM) nur die Nutzungsrechte an der Software erworben, die lizenzrechtlich unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Eine Besonderheit stellen digitalisierte Inhalte dar, die aus dem Netz geladen werden können, wie beispielsweise Downloads von Software-Programmen oder Musik-Dateien. Hier „fließt“ geistige Schöpfung im Netz. Mit dieser Entwicklung erschließt die Technik das immer schon vorhanden gewesene Potenzial immaterieller Inhalte, nahezu unendlich reproduzierbar zu sein. Kapitalistisch verwertbar werden solche Inhalte ebenfalls über die Erteilung von Nutzungsrechten (vgl. Kapitel 2.4). Bei solchen digitalen Gütern wird kein gesonderter Träger gekauft, vielmehr ist der Träger bereits im Eigentum des Käufers: Es ist sein eigener multimedia-fähiger Computer. Der Träger, von dem er die Daten wiederum abrufen, ist im Eigentum des Senders (zum Beispiel), der zugleich Rechteinhaber sein kann. Es ist also nicht so, dass im Zeitalter der Digitalisierung kein Träger mehr nötig wäre, das Neue neben der Digitalisierung ist die Vernetzung der Träger in Form des Internet, und: Die Inhalte können auf den so fix stehenden Trägern verkehren ohne dass sich ihre Qualität verschlechtern würde. Zum Vergleich: Auch früher konnte man Musik von der Schallplatte auf Cassette aufnehmen, auch hier „wanderte“ der Inhalt, aber dies ging nur unter Qualitätsverlust. Außerdem musste man den Träger mit sich tragen, wenn man die Inhalte transportieren wollte, heute kann ich eine Musikdatei vom PC im Büro auf den PC nach Hause senden, so habe ich den Inhalt transportiert, nicht aber den Träger. Es scheint daher nur so, als bräuhete es keinen Träger.

Nun ist die Vergabe von Nutzungsrechten nicht auf immaterielle Güter beschränkt. Auch bei Miet-, Pacht- oder Leasingverhältnissen werden nur Nutzungs-

---

5 Damit ist Eigentum für Immaterielles überhaupt erst möglich. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung sieht daher zu unrecht das Eigentum durch die Immaterialität der Ökonomie „in Kernbereichen bedroht“, sie schreibt weiter: „dieses Mal allerdings nicht durch Anhänger von Karl Marx, sondern durch die Software-Industrie (...). Obgleich man das Gefühl hat, Geld für etwas ausgegeben zu haben, besitzt man Software, für die man bezahlt hat, nicht wirklich (...). Man besitzt faktisch überhaupt nichts, sondern hat sein Geld gegen ein Benutzerrecht eingetauscht“ (Pollack 2001). Das ist allerdings nicht ganz richtig. Auch wenn man sein Geld gegen ein Benutzerrecht austauscht, *besitzt* man die Software (sonst könnte man sie nicht nutzen), aber das Eigentum verbleibt beim Software-Hersteller.

rechte erteilt, es findet kein Eigentümerwechsel statt. Im Gegensatz zu geistig-kreativer Schöpfung jedoch werden solcherlei Rechtsobjekte im Gebrauch „verbraucht“, sie nutzen sich über die Zeit ab und sind nicht problemlos reproduzierbar. Daher sehen die Nutzungsrechte immaterieller Güter entsprechend anders aus: So macht zum Beispiel das Verbot, eine Kopie des genutzten Gutes zu erstellen, bei einer Musik-CD Sinn, in einem Mietwagen-Vertrag wird man eine solche Klausel vergeblich suchen. Kaufvertragsrecht, Mietvertragsrecht und Lizenzvertragsrecht sind die je verschiedenen juristischen Formen für die je verschiedenen Übertragungs- und Nutzungsmodalitäten.<sup>6</sup> Allen gemein, eben auch den verschiedenen Rechten an geistigem Eigentum, ist die exklusive Verfügungsgewalt beim Rechteinhaber, und dies ist wie gezeigt Kennzeichen des historisch-spezifischen kapitalistischen Privateigentums. Das heißt, auch die Ergebnisse geistiger Arbeit werden unter die herrschende Eigentumsform subsumiert, sind insofern Eigentum.<sup>7</sup>

Es ist daher durchaus nicht der Fall, dass Immaterielles gegenüber Materiellem eigentumsrechtlich etwas ganz anderes ist, es werden lediglich hier nur verschie-

6 „Eigentum bezeichnet eine doppelte Beziehung zwischen einem Menschen oder einer Gruppe von Menschen, dem ‘Eigentümer’, und einer Sache, dem ‘Eigentumsobjekt’, auf der einen, und zwischen dem ‘Eigentümer’ und allen übrigen Gesellschaftsmitgliedern auf der anderen Seite. Der ungeteilten und unbedingten Verfügungsgewalt des Eigentümers über eine Sache auf der einen, entspricht die vollständige, umfassende Ausschließung aller anderen Gesellschaftsmitglieder von jeder Verfügungsgewalt über eben diese Sache auf der anderen Seite. (...) Allerdings ist die Verfügungsgewalt des Eigentümers über das Eigentumsobjekt durchaus teilbar und wird in Einzelbefugnisse – Dispositionsrechte, Kontrollrechte, Genussrechte, Veräußerungsrechte – geteilt, die wiederum vom Eigentümer an Dritte delegiert werden können“ (Krätke 1984: 29).

7 Was im Übrigen auch im Bürgerlichen Gesetzbuch seinen Niederschlag findet. So führt Engel aus: „Der Gegenstand des Kaufvertrags ist nach § 433 I BGB nicht die Sache selbst, sondern Besitz und Eigentum daran. Als Eigentum definiert der bereits zitierte § 903 BGB die Nutzungsbefugnis und das Ausschließungsrecht, also gleich zwei Befugnisse. Geht man den Dingen auf den Grund, können an einer Sache noch viel mehr Verfügungsrechte bestehen. Man kann etwa unterscheiden: das Recht, die Sache zu nutzen. Das Recht, die Erträge der Sache einzubehalten. Das Recht, die Sache in Form oder Substanz zu verändern. Schließlich das Recht, die Sache zu übertragen. Insbesondere entspricht das Konzept der Verfügungsrechte aber dem Eigentumsbegriff des Verfassungsrechts. Manchmal verwendet das Bundesverfassungsgericht den Begriff sogar explizit. Vor allem läßt es für den verfassungsrechtlichen Schutz aber genügen, ‘dass ein vermögenswertes Recht dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet ist’. (BVerfGE 83, 201, 208 f.). Deshalb genießt nicht nur das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen diesen Schutz, sondern auch das Urheber- und Patentrecht, ja sogar Forderungen“ (Engel 2002a: 48 f.).

dene Mittel eingesetzt für die Etablierung des herrschenden Eigentumsverhältnisses bezogen auf die Spezifik dieser Gütersphäre. Mit der bereits erläuterten Marx'schen Formanalyse kann der Unterschied zwischen materiellen und immateriellen Gütern genauer bestimmt werden. Marx unterscheidet stofflichen Inhalt und gesellschaftliche Verhältnisse bzw. die gesellschaftliche Formbestimmung von ihrem Inhalt. Dies gilt auch für die Ergebnisse geistig-kreativer Schöpfung, wenn sie sich in der Warenform befinden. Der Gebrauchswert ist dadurch bestimmt, dass er Bedürfnisse befriedigt, die Natur dieser Bedürfnisse aber, „ob sie z.B. dem Magen oder *der Phantasie* entspringen, ändert nichts an der Sache“ (Marx 1867, 1989: 49, Herv. SN). Die sozialen Formen sind ihrem stofflichen Inhalt gegenüber daher *gleichgültig*. Es mag paradox klingen, aber für immaterielle Güter wie z.B. digitalisierte Informationen bedeutet dies, dass ihre stoffliche Beschaffenheit aus der *Nicht-Stofflichkeit* besteht: Gerade als konkreter Gebrauchswert ist sie ungreifbar, flüchtig. Die Warenform ist davon zu unterscheiden und beschreibt als solches eine ganz andere Ebene, nämlich jene der gesellschaftlichen Formbestimmung. Haug hat hier den Begriff der „nichtstofflichen Materialität der digitalen Objekte“ geprägt (Haug 2003: 113).

Die Nicht-Stofflichkeit der geistigen Schöpfung legt einen bestimmten rechtlichen Umgang nahe als Voraussetzung für die Warenform, nämlich die staatlich garantierte, lizenzrechtlich geregelte Vergabe von Nutzungsrechten, statt eine vollständige Eigentumsübertragung. Der bürgerliche Staat muss die juristische Form von Nutzungsrechten einrichten, damit Immaterielles überhaupt Warenform annehmen kann, also eigentumsfähig und verwertbar ist, und gleichzeitig der gesellschaftlichen Innovationsdynamik nicht entgegensteht. Anders gesagt: Das Urheberrecht, Patentrecht etc. sind *die Mittel schlechthin*, Immaterielles zu Eigentum zu machen in den je spezifischen Bereichen (künstlerische Leistung, Erfindungen etc.) und im Kontext je spezifischer staatlich gewährter Zugangsmöglichkeiten. Letztlich nehmen die Schranken der exklusiven Verfügungsgewalt der Rechteinhaber eine ähnliche Funktion ein, wie das Institut der Sozialpflichtigkeit des Eigentums: Weil im Kapitalismus die Produktionsmittel per Privateigentum der Verfügung durch die Gesellschaft entzogen sind, sie aber gleichzeitig für die Gesellschaft produktiv sein sollen, muss die Nützlichkeit der Produktionsmittel für die Gesellschaft noch einmal extra festgeschrieben werden – für jene Fälle, in denen die ausschließliche Verfügung durch den Eigentümer dem gesellschaftlichen Zweck schaden würde. Als solches ist geistiges Eigentum eine Institution ganz im Kontext der bürgerlichen Eigentumsordnung und daher der kapitalistischen Produktionsverhältnisse. Als *spezifisch kapitalistische* Einrichtung ist geistiges Eigentum so deutlich erkennbar, weil hier die aufwändige Konstruktion von „Knappheit“ nicht mehr mit einem irgendwie natürlich oder technisch bedingten Mangel ver-

wechselt werden kann, sondern offensichtlich die Verwertung des Werts zum Ziel hat.

## 8.1 Historische Voraussetzungen für geistiges Eigentum: Die Konstruktion von Schöpfer und Schöpfung

Damit der Autor zum exklusiv berechtigten Urheber und damit Eigentümer seines immateriellen Werkes werden konnte, bedurfte es der Konstruktion einer Schöpfung und eines Schöpfers. Das heißt, zur Herausbildung des Urhebers im modernen Sinne gehörten zwei Dinge: zum einen die Trennung des materiellen Substrats des Werkes (des Trägers) vom immateriellen, geistigen „Substrat“ (dem Inhalt); zum anderen brauchte es eine Figur, der dieses vom Träger abgelöste Immaterielle – die geistig-kreative Schöpfung – zugeordnet werden konnte. Obwohl beides heutzutage dem Alltagsverständnis als selbstverständlich gilt, handelt es sich mitnichten um überhistorische, ewige Fakten.

Wissen und Informationen, Ideen, Gedanken usw. sind Ergebnisse geistigen Vermögens. Sie sind nicht stofflich-sinnlich bzw. haptisch erfahrbar, dies sind nur ihre jeweiligen Träger. Während man materielle Dinge, wie beispielsweise einen Tisch oder ein Brot, sehen, fühlen oder riechen kann und sie durch ihre stoffliche Beschaffenheit klare Konturen und eindeutige Grenzen haben, gestaltet sich die eindeutige Abgrenzung und Zuordnung von nicht-stofflichen oder immateriellen Dingen schwieriger. Wo will man die Grenze der exklusiven Verfügungsmacht ziehen, wenn sie nicht selbst durch die Stofflichkeit gegeben ist? Es stellt sich das Problem der eindeutigen und individuellen Zuordenbarkeit. In den oben erläuterten Debatten wird immer wieder betont, dass Wissen, Erkenntnis, Forschung und Entwicklung ein kollektiver Prozess ist. Kollektiv ist natürlich jegliche Arbeit in einer arbeitsteiligen Gesellschaft, der Unterschied ist allerdings, dass bei geistigen Schöpfungen nicht so gut nachvollziehbar ist, aus welchem Fundus geschöpft wurde, wer also was dazu beigetragen hat. Wie bereits erwähnt fängt kein denkendes Individuum bei Null an, sondern bedient sich bewusst oder unbewusst der bereits vorhandenen Welt von vergangenen und neuen Erkenntnissen. Wissen ist als qualitative Größe schwer messbar und auf ihre jeweiligen Ursprünge zurückführbar. Dennoch muss das vom Einzelnen auf Basis kollektiver Denkarbeit gewonnene Wissen eindeutig und individuell zugeordnet werden, wenn er es im Kontext der Privateigentumsordnung als Nutzungsrecht gegen Geld tauschen möchte. Es muss daher eine künstliche Grenze gezogen werden, die den eigenen Beitrag der Wissensgewinnung aus dem Ganzen extrahiert, isoliert und anzeigt.

Zudem muss der immaterielle Inhalt von seinem materiell-stofflichen Träger getrennt werden. Solange sich diese Abstraktionsfähigkeit nicht entwickelt hatte



(u.a. auch weil es sozioökonomisch nicht erforderlich war), blieben Buch und Buchinhalt untrennbar eine Einheit. Im römischen Altertum zeigte sich beispielsweise „das Fehlen einer Idee von einem Recht allein an dem Geisteswerk“ (Gieseke 1995). Gleiches gilt aber auch für das Mittelalter.<sup>8</sup> Die Analyse des bürgerlichen Eigentums in vorliegender Arbeit hat gezeigt, dass erst im kapitalistischen, entwickelten Warentausch die Kategorie Eigentum im Vergleich zu vorkapitalistischen Epochen einen so hohen Abstraktionsgrad erreichen konnte. Differenzierungen in sachliches und geistiges Eigentum zeigten sich entsprechend erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wobei die mangelnde Unterscheidung der Rechtsobjekte auch daran abgelesen werden kann, dass noch nicht vom „geistigen“ Eigentum gesprochen wurde (Rigamonti 2001: 20).<sup>9</sup> Der Begriff „geistiges Eigentum“ soll erstmals im Jahre 1790 (Rigamonti 2001: 25) oder im Jahre 1784 (Bosse 1981: 7) verwendet worden sein. Damals wie heute (wenn auch mehr zur Zeit seiner Entstehung) war der Begriff und das damit angezeigte Institut heftig umstritten.<sup>10</sup>

Zur Warenwerdung von Wissen braucht es aber nicht nur die Abstraktion des Immateriellen vom Materiellen, die Loslösung des Inhalts von seinem Träger als eigenständige Einheit, sondern es benötigt auch einen Autor, dem ein bestimmtes Wissen ausschließlich und eindeutig zuzuordnen ist, damit er es überhaupt übertragen, also tauschen kann. Damit gemeint ist nicht die banale Tatsache, dass es einen Menschen braucht, der etwas schreibt, damit es überhaupt geschützt werden kann. Gemeint ist vielmehr, dass es die Konstruktion eines individuellen Autors braucht, der auf Grund ihm zugeordneter Merkmale auch als Autor eines bestimmten Textes anerkannt wird, wobei dieser Text wie oben mit Foucault bereits erläutert, als eine bestimmte Werkeinheit konstruiert werden muss.

„Sie (die Autor-Funktion, d.Verf.) bildet sich nicht spontan als Zuschreibung eines Diskurses zu einem Individuum. Sie ist das Resultat einer komplexen Operation, die ein

---

8 „(...) and yet the bookowner's property was not a right in the text as such but in the manuscript as a physical object made of ink and parchment“ (Rose 1993: 9).

9 Diese Verlagerung vom Verlegerrecht zum Autorenrecht und vom materiellen zum immateriellen Gut wurde in England legitimiert von der oben erläuterten von John Locke formulierten Arbeitstheorie des Eigentums (Gieseke 1995: 139).

10 „Solange freilich, nach Knigges Gleichnis, Weisheit, Wahrheit, Witz ebensowohl *res communes* sind wie Meer und Luft, solange kann auch der Begriff nur Kopfschütteln erregen, mit dem man *claims* im Reich der Rede abzustecken sucht“ (Bosse 1981). Bosse zitiert den Autor Reimarus als geradezu beispielhaft für die hartnäckige Ablehnung des Eigentumsbegriffs für geistige Schöpfungen. In einer Schrift von 1773 schreibt dieser: „Man hat die Klagen über die Nachdrucker so weit getrieben, daß man sie öffentlich Diebe nennet, die andern Leuten ihr Eigenthum rauben. Ihr Eigenthum, meine Herren! - Was wollen sie doch für einen neuen Begriff mit dem Worte verknüpfen?“ (Reimarus, zit. nach ebd.: 173).

bestimmtes vernünftiges Wesen konstruiert, das man als Autor bezeichnet“ (Foucault 1979, 2003: 247).

Primäres Kennzeichen des Autors, das sei hier vorweggenommen, ist nicht seine bloße Urheberschaft, sondern sein exklusives Verfügungsrecht über sein Werk. Rose hebt das sehr klar hervor:

„What is an author? As Roland Barthes, Michel Foucault, and others have emphasized, the notion of the author is a relatively recent formation, and, as a cultural formation, it is inseparable from the commodification of literature. The distinguishing characteristic of the modern author, I propose, is proprietorship; the author is conceived as the originator and therefore the owner of a special kind of commodity, the work“ (Rose 1993: 1).

Für das Konzept des Autors ist daher keine „gradlinige Rekonstruktion bis ins Mittelalter oder gar die Antike“ (Hofmann 2002: 126; vgl. auch Werner 1999) möglich, sondern es ist eine originär neuzeitliche Erscheinung. Für die Urzeit, aus der noch keine schriftlichen Zeugnisse aber Abbildungen wie etwa Höhlenzeichnungen überliefert sind, kommt der Autor Walter Bappert zu dem Schluss, dass es seinerzeit keinen Begriff von schöpferischer Persönlichkeit gegeben haben kann: „Im Kunsterleben der Naturvölker lassen sich Schöpfer, Darsteller und Beschauer noch nicht trennen, wenigstens nicht als soziologische Dauererscheinungen“ (Bappert 1962: 8). Der Einzelne ginge vielmehr im Kollektiv auf, in Tanz und Gesang sind Produzenten immer zugleich auch Konsumenten, und auch Techniken des Formens und Bildens stehen im Gemeingut. Diese Umstände begründen nach Bappert auch, dass die Vorstellung der Nachahmung und mit ihr das Empfinden für die Originalität des Werks noch fehlt (Bappert 1962: 10). Auch in der Antike fehle es an einer „Zeugungsbeziehung zwischen Schöpfer und Werk“ (Bappert 1962: 38), die Werke waren vielmehr die Gaben, die die Künstler oder Dichter vom „Tische der Götter“ mitbrachten. Sie waren damit auserwähltes Medium, nicht aber Schöpfer. Daher galten die kreativen Geschenke Gottes auch nicht als dem Schöpfer in irgendeiner Weise exklusiv zugehörig, sondern sie waren Allgemeingut. Wenn man zu dieser Zeit Werke schützte, so um der Originalität der Werke willen, damit sie so erhalten bleiben wie sie sind und nicht verfälscht werden. Dies aber geschah weniger der Persönlichkeit des Dichters wegen, sondern wegen der göttlichen Botschaft, die unverfälscht und rein sein und bleiben sollte.<sup>11</sup>

---

11 Der römische Dichter Martial nannte einen anderen Dichter, der seine Gedichte als eigene ausgab und vortrug „plagiario“. Plagium bedeutete bei den Römern Entführung von Menschen in die Knechtschaft, plagiario heißt soviel wie Menschenräuber oder Seelenräuber. Dennoch ist es eine schiefe Rückprojektion, in diesem alten Sachverhalt den Keimling des modernen Plagiats sehen zu wollen, es geht dem römischen Vorwurf weder um wirtschaftliche Interessen, noch um Persönlichkeitsinteressen: „Das Inter-

Auch die Schriftkultur vor dem 12. Jahrhundert kannte den individuellen Schöpfer in seiner Distinktion zum Anderen nicht. Das Schreiben war beschränkt auf die kirchliche Elite und deren Klöster. Mönche kopierten, kompilierten und kommentierten Texte, um den Bestand heiliger Schriften zu bewahren. Damit drückten sie nicht ihre Individualität aus, sondern sie taten es im Namen einer höheren, göttlichen Wahrheit. Der Schreibende war demnach lediglich Übermittler der Wahrheit. Er war Medium, nicht Schöpfer. Ebenso wie in der Antike führte man die künstlerischen Fähigkeiten der Schreiber auf eine durch Gott verliehene Gabe zurück, es galt als Gnadenakt Gottes. Der Künstler selbst war nur Werkzeug: „Die Betonung der künstlerischen Persönlichkeit lag dem mönchischen Ideenkreis in jeder Beziehung fern“ (Bappert 1962: 68). Zwar gab es sehr wohl ein Interesse der „Autoren“ an der Werkidentität, dies aber erwuchs dem „Berufungs- und Sendungsbewusstsein des mittelalterlichen Autors“ (Bappert 1962: 65). Die Autorenangaben in Klosterbibliotheken hatten oft mehr die Funktion von Ordnungskriterien oder aber dienten einer Berufung auf Autoritäten, so dass mitunter bewusst falsche Zuschreibungen vorgenommen wurden (Gieseke 1995: 8). Nicht selten wurden Schriften unter dem Namen des Aristoteles oder eines berühmten Kirchenlehrers veröffentlicht, um die Wirkung der Schrift zu steigern. Im Übrigen war der mittelalterlich geistig Tätige verpflichtet, das Werk zu veröffentlichen, womit dann auch zugleich die Freiheit zur Vervielfältigung und Verbreitung einherging: „Man hielt (...) die Nichtveröffentlichung als Auftragsentfremdung des Urhebers und Zweckentfremdung des Werks für ein Vergehen an einem natürlichen Anspruch der Allgemeinheit“ (Bappert 1962: 65). Viele antike und mittelalterliche Meister sind in „anonymer Gesichtslosigkeit“ untergegangen, weil „zwischen ihren Werken und ihrem Leben kein genuiner Zusammenhang gesehen wurde“ (Hofmann 2002: 136).

Bis zum Ende des Mittelalters wurde der Identität des Autors im allgemeinen nicht die gleiche Wichtigkeit beigemessen wie heute (Gieseke 1995: 8).<sup>12</sup> Es brauchte

---

se des Urhebers an der Wahrung der Textreinheit, aber auch an der Verhütung des Plagiats ging ebenfalls weitgehend auf ideelle Beweggründe zurück. Daneben spielte ein Ehrstandpunkt allgemeiner Art eine Rolle, der auf dem Bewusstsein der *‘Treuhanderschaft’* am Werk basierte“ (Bappert 1962: 44, Herv. d. Verf.).

12 Gieseke schreibt, dass die Benennung von Büchern nach Autoren, wie auch in der Zeit der Handschriften, in erster Linie den Zugriff darauf und Zitate erleichtern sollte: „Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden Autoren neuer Werke zunehmend an deren Beginn genannt. Um diese Zeit wurde das sogenannte Kolophon, der bis dahin gebräuchliche, aus den Schlußworten der Handschriftenzeit entwickelte Schlußvermerk am Ende eines Druckes, allmählich durch das dann übliche werdende, als Holzschnitt oft prächtig gestaltete Titelblatt im heutigen Sinne verdrängt“ (Gieseke 1995: 19).

erst den Geniekult, der in der Mitte des 18. Jahrhunderts aufkam, um die schöpferische Eigenleistung des Autors zu kreieren:

„Gemäß dem Geniemodell waren Weisheit, Wahrheit und Vernunft nicht länger der göttlichen Natur abgewonnene Geschenke, sondern die einzigartige Schöpfung des Poeten selbst. Die Nachahmung galt den Anhängern des Geniegedankens nun als ‘ungenial’ und schablonenhaft. (...) Das individuelle Erleben und die innere Gefühlswelt, die ‘Einbildungskraft’ bildete den Stoff, aus dem der Literat ‘Weisheit und Wahrheit’ schuf“ (Hofmann 2002: 133).

Wie Texte im gesellschaftlichen Diskurs wahrgenommen und behandelt werden, ob Texte Ausdruck von göttlicher Wahrheit oder individueller Schöpfungskraft sind, dies steht ganz im jeweiligen sozioökonomischen Kontext der betreffenden Epoche:

„Thinking of texts as actions, valuing them for what they could do, was commensurate with the regulatory system in which censorship and the privileges of booksellers were conflated, just as, later, treating texts as aesthetic objects was commensurate with a system of cultural production and regulation based on property“ (Rose 1993: 13).<sup>13</sup>

Nach Foucault bildet der Begriff des Autors „den Angelpunkt der Individualisation in der Ideengeschichte, der Geistes- und Literaturgeschichte, ebenso in der Philosophie- und Wissenschaftsgeschichte“ (Foucault 1979, 2003: 237). Komplementär zur Ausdehnung der kapitalistischen Warenproduktion auf Basis voneinander unabhängiger, getrennter Privatarbeiten bildete sich also das Individuum als vom Kollektiv Unterschiedenes heraus. Für den Autor geistiger Schöpfungen schlug sich das nieder in Form von individuell zurechenbarer Urheberschaft, die ihm die exklusive ökonomische Nutzung seines Werkes per Copyright ermöglichte. Die Konstruktion des Eigentümers geistiger Erzeugnisse mittels des Urheberrechts als „wichtigste institutionelle Ausgestaltung des Autor-Werk-Verhältnisses“ und die Kommodifizierung geistiger Erzeugnisse gingen also einher mit der Produktion der „Identität des Autors als Autor“ (Rose 1993: 1-2).

---

13 Der Diskurs über Eigentum traf in einer adäquaten Parallelität mit dem Diskurs des Genies zusammen: „With its concerns for origins and first proprietors, the liberal discourse of property blended readily with the eighteenth-century discourse of original genius. As David Quint has shown, the notion of originality had roots in Renaissance literature, but the representation of originality as a central value in cultural production developed, as M.H. Abrams’ classic study reveals, in precisely the same period as the notion of the author’s property right“ (Rose 1993: 6; vgl. auch Dülmen van 1997).

## 8.2 Regulationsweisen von geistiger Arbeit in vorkapitalistischen Epochen

Häufig werden in der Literatur das mittelalterlich-feudale Privilegienwesen in Europa und in diesem Kontext die Druckprivilegien als Vorläufer des modernen Urheberrechts gesehen, mitunter werden auch in der Erfindung der Druckerpresse die Anfänge des Urheberrechts gesucht und gefunden. Es handelt sich dabei jedoch um Rückprojektionen moderner Kategorien auf vergangene soziale Verhältnisse. Wesentliche Voraussetzungen für die Existenz von geistigem Eigentum waren zu dieser Zeit noch nicht gegeben und Regulationen, die dem modernen Urheberrecht ähneln, hatten einen anderen gesellschaftlichen Kontext.

Druckprivilegien wurden in der vorbürgerlichen, ständisch geprägten Gesellschaft etwa von Beginn des 15. Jahrhunderts an von der Obrigkeit an Drucker verteilt, um den Nachdruck bestimmter Werke für eine gewisse Zeit zu verbieten. Der Schutz galt entsprechend nur für das dem Landesherrn unterstehende Territorium. Dem Privilegienschutz ging es dabei nicht vorrangig um eine Absicherung der Verwertungsmöglichkeit wie etwa Junker meint (Junker 2002: o. S.). Druckprivilegien wurden vielmehr nur dann erteilt, wenn sich die Obrigkeit vom betreffenden Druckvorhaben einen überwiegenden Nutzen für das Gemeinwesen versprach“ (Rigamonti 2001: 13), wobei dieser Nutzen für das Gemeinwesen identisch war mit den Interessen der lokalen Herrscher. Der Interessenschutz der Drucker und Verleger war eher ein Nebeneffekt im Gesamtsystem des Privilegienwesens, im Vergleich zur „übermächtigen Bedeutung von Zensurfragen“ (Rigamonti 2001: 13). Die Privilegienerteilung war kein allgemein bindendes Recht, etwa als allgemeine, eigentumsrechtliche Voraussetzung dafür, dass Buchhändler oder gar Autoren ihre Werke als Ware handeln konnten, sondern es war eine mitunter zeitlich begrenzte Einzelfallregelung (Privileg), wobei im Rahmen der Schutzfrist das exklusive Druckrecht nicht nur ausgeübt werden durfte, sondern auch ausgeübt werden *musste*. Nicht der Markt bestimmte die Nachfrage, sondern die Obrigkeit, die einen bestimmten Text für eine bestimmte Zeit verbreitet oder unterdrückt haben wollte.

Die wirtschaftliche Lage des Autors war noch durch ständische Abhängigkeiten und Mäzenatentum bestimmt, so dass der Autor kein wirtschaftliches Interesse mit seiner Schaffenskraft verband. So war es nach Bappert vor allem der seit Jahrhunderten gepflegte Grundsatz, nach welchem die Erhabenheit der dichterischen und schriftstellerischen Tätigkeit jede Entlohnung in Geld verbot, die die Entwicklung des wirtschaftlichen Urheberrechtsgedankens noch bis in den Beginn des Aufklärungszeitalters behinderte. Dem widerspricht nicht, dass durchaus hin und wieder auch Autorenhonorare gezahlt worden sind. Dies aber hatte eher den Charakter einer Ehrerbietung als den einer Entlohnung auf Grund eigener,

geleisteter Schöpfung bzw. Arbeit<sup>14</sup> und löste mitunter Schamgefühle aus (Hofmann 2002: 146).

Nach Gieseke wurden neue Werke im späten Mittelalter zumeist von Geistlichen und Mönchen im allgemeinen auf Latein geschrieben. Für den Unterhalt solcher Schreiber war durch Pfründen oder in Klöstern gesorgt, oder sie gehörten einem fürstlichen Hof an. Jedenfalls konnte diese Gruppe, „da ihr Lebensunterhalt gesichert war, um ‘Gotteslohn’ schreiben“ (Gieseke 1995: 7). Auch die unabhängigen adeligen Minnesänger sowie eine kleine Zahl nicht dem Klerus angehörender meist Hof- und Berufsdichter volkssprachiger Werke waren, soweit sie nicht selbst in irgendeiner Form über Besitz verfügten, auf die Gunst eines königlichen, adeligen oder bischöflichen, gelegentlich auch städtischen Mäzens angewiesen, wobei „die Gunst“ nicht in Form eines Äquivalententausches Ware gegen Geld erwiesen wurde, sondern als Gabe in Naturalienform: „An Höfen wurde ihnen wie anderen Angehörigen des Hofstaates voller Naturalunterhalt (bis zum Pelzrock) gewährt, vielleicht darüber hinaus ab und zu ein kleines Geldgeschenk“ (Gieseke 1995: 7).<sup>15</sup> Dem geistig Schaffenden war es auf Grund der „Heiligkeit“ seiner Tätigkeit geradezu verboten, Geld zu nehmen. Nach dem allmählichen Verschwinden des Mäzenatentums und dem zunehmenden Wachsen der Verlagsproduktionen konnte schließlich die „stärker hervortretende Lohnbedürftigkeit des Autorentums“ zum „legalen wirtschaftlichen Rechtsanspruch werden (...)“ (Bappert 1962: 99).

Die Erfindung der Druckerpresse, welche in Deutschland um 1440 und in England 1467 eingeführt wurde, war nicht schon zugleich die Geburt des Urheberrechts oder des Copyrights. Auch nach der Erfindung des Drucks galt der mittelalterliche Grundsatz der Vervielfältigungs- und Verbreitungsfreiheit uneingeschränkt fort: „Niemand stellte wegen der Einführung des Buchdrucks den Grundsatz der Vervielfältigungsfreiheit in Frage“ (Gieseke 1995: 14). Ausdruck davon war auch, dass in den ersten Jahrzehnten des Buchdrucks die später verbotenen Nachdrucke noch allgemein üblich waren. Nach Bappert war sogar „mehr als die Hälfte der bis 1500 ausgegangenen Werke (...) Nachdrucke“ (Bappert 1962: 131). Erst mit der zunehmenden Verbesserung der Drucktechnik, der fortschreitenden Differenzierung des Herstellungsvorgangs, dem damit verbundenen Aufwand und der ebenfalls damit verbundenen Steigerung der Auflagenzahlen wurde

---

14 „Ein Autorenhonorar im heutigen Sinne wurde im 16. Jahrhundert in Deutschland ganz überwiegend abgelehnt und war zumindest nicht üblich“ (Gieseke 1995: 18).

15 Auf materielle Entlohnung war der Schreiber auch nach Bappert nicht angewiesen: „Die ständische Bindung des mittelalterlichen Urhebers entthob ihn materieller Belange weitgehend. Der in seinem Kloster wirtschaftlich gesicherte Geistliche wollte mit seinem Werk nichts anderes, als Gott und dem nächsten dienen“ (Bappert 1962: 67).

ein *Investitionsschutz* relevant. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde das Interesse an einem sicheren Absatz deutlich stärker (Gieseke 1995: 17). Absatzrisiken und Konkurrenz wurden schließlich mit Beginn des 16. Jahrhunderts Begleiterscheinungen dieser Entwicklung, und erst vor diesem Hintergrund verbreitete sich das Privilegienwesen für den Druck und Verlag von Büchern und anderen Werken geistig- kreativer Schöpfung (so auch Noten, Kupferstiche usw.).<sup>16</sup>

Allerdings unterschied sich dieses Interesse an den Absatzmöglichkeiten durchaus noch von dem modernen bzw. kapitalistischen Verkaufsinteresse. Es ging dem zunehmend mehr eingeforderten Nachdruckschutz nicht um ein Eigentumsrecht als Voraussetzung dafür, dass Drucker und Verleger Kapital akkumulieren konnten *um der Akkumulation willen*. Die Profitmaximierung als Selbstzweck, die bewusste Eigendynamik, die aus Geld stets mehr Geld machen will, hatte sich noch nicht zum flächendeckenden Prinzip des Wirtschaftens entwickelt. Es kam daher zu auseinanderlaufenden Interessen. Während die Druckunternehmer auf Sicherung ihrer Einnahmen zielten, ging es der Legislative wie auch Autoren um Verbreitung oder Unterdrückung der Druckerzeugnisse. Die vorgeschossenen Kosten sollten lediglich gedeckt werden, so dass die Druckereien nicht zu Grunde gehen. Der Erhalt der Druckereibetriebe war notwendige Bedingung zur Verbreitung der gewünschten Inhalte. Natürlich lässt sich nicht trennscharf bestimmen, wann „reiner Investitionsschutz“ in „Akkumulation um der Akkumulation willen“ kippt, und gerade im Frühkapitalismus ist man mit vielfältigen Übergangsformen und Zwischenstadien von Produktionsformen konfrontiert. Das Beispiel Martin Luthers, dessen Predigten und Ansprachen mehrfach unautorisiert und fehlerhaft nachgedruckt wurden, gibt aber bereits relativ gut erkennbar Zeugnis von den Konflikten, die sich in jener Zeit herausgebildet hatten. Luther, dessen Schriften – auf seine Anweisung in handlichen Formaten gedruckt – reißenden Absatz fanden (Gieseke 1995: 21), regte sich zuvorderst darüber auf, wie seine Schriften im Nachdruck verfälscht wurden und schließlich, wie dies den Druckern schadet und bemerkt dabei, wie sein Interesse an Verbreitung der Schrift konfliktiert mit dem Profitinteresse der geschmähten Drucker:

„Nun wäre der Schaden dennoch zu leiden, wenn sie doch meine Bücher nicht so falsch und schändlich zurichteten. Nun aber drucken sie dieselben und eilen so, daß, wenn sie zu mir wieder kommen, ich meine eigene Bücher nicht wieder erkenne. (...) Es ist ja ein ungleich Ding, daß wir Arbeit und Kost sollen drauf wenden, und andere sollen den Genuß und wir den Schaden haben. (...) Derhalben seid gewarnt meine lieben Drucker, die ihr so stehlet und raubet (...).“ (Luther in der „Vermanung an die Drucker“ 1525, zit. aus einem Faksimile, abgedruckt in Gieseke 1995: 23).

---

16 Das erste erhaltene deutsche Druckprivileg stammt aus dem Jahre 1501 (Bappert 1962: 181).



Nun argumentiert Luther zwar bereits mit Kosten, forderte aber lediglich „aus christlicher Liebe einen Monat oder zwei“ (ebd.) Wartezeit, ehe die Nachdrucker die Werke nachdrucken durften. Für andere in Wittenberg gedruckte Bücher, bei deren Druckereien er Einfluss auf die Druckqualität hatte, erwirkte er 1526 beim Kurfürsten von Sachsen einen Nachdruckschutz von einem Jahr und in den Jahren 1529 – 1534 erwirkte er vor allem für große Bibelausgaben zugunsten seiner Wittenberger Drucker Druckprivilegien des Kurfürsten von Sachsen, die allerdings nur im Kurfürstentum Geltung beanspruchen konnten. Im Jahre 1540 äußerte er schließlich die Sorge, dass die Leute nicht mehr genug in der Bibel lesen würden, wenn nicht mehr so viel wie früher nachgedruckt werden würde. Nach Gieseke war für Luthers Ärger über unautorisierten und fehlerhaften Nachdruck zuvorderst sein reformatorisches Werk bestimmend: „Für dessen Erfolg kam es entscheidend auf Texte an, die von seinen Anhängern nicht mißverstanden und von seinen Gegnern nicht für unsachliche Angriffe verwendet werden konnten“ (Gieseke 1995: 25). Gewinnzwecke standen für den Autor Luther nicht zur Debatte, ihm ging es eher um den Erhalt der Druckerbetriebe als notwendige Voraussetzung für die Verbreitung gedruckter Schriften überhaupt.<sup>17</sup> Für die Druckunternehmer sah das Zweck-Mittel-Verhältnis dementsprechend umgekehrt aus.

In England, von dem es heißt, dort sei das erste Copyright geboren<sup>18</sup>, erhielt Ende des 16. Jahrhunderts die Buchhändler-Gilde eine königliche Beurkundung zur Gründung der „Stationers’ Company“. Das Grundprinzip bestand daraus, dass jedes Buch gebührenpflichtig in ein Register eingetragen werden musste, wodurch es zu den „Copies“ der Vereinigung gehörte. Mit „Copy“<sup>19</sup> war das bereits gedruckte Exemplar sowie das Vervielfältigungsrecht gemeint – wohlgermerkt das Recht des Druckers, nicht des Autors. Die Mitglieder der Stationers’ Company gewährten sich in gegenseitiger Absprache, wer welches Werk auf alle Zeiten exklusiv drucken durfte. Dieses Copyright wurde jedoch nicht gewährt zum Schutz der Verwertung als Selbstzweck per se,<sup>20</sup> zur Installation des Privateigentums als

---

17 In diesem Spannungsfeld befinden sich auch heute noch etliche Verlage, wenn sie politische Zwecke verfolgen und ihnen die Verbreitung der Inhalte wichtiger ist, als die Verwertung des Werts. Um aber zu überleben, sind sie auf den Verkauf angewiesen und damit auf den Schutz durch das Urheberrecht, wenn es nicht andere Einnahmequellen gibt.

18 „Politically, socially, and economically, eighteenth-century Britain was the most advanced country in Europe, and it was there that the world’s first copyright statute was enacted in 1710“ (Rose 1993: 4). Für die USA wird das erste Copyright auf das Jahr 1790 datiert (Litman 2001: 15).

19 Der Begriff „Copyright“ wurde zu Beginn der Vereinigung noch nicht im Register benutzt, bis 1670 war immer nur von „Copy“ die Rede (Patterson/Lindberg 1991: 22).

20 Dem stand ohnehin der Zunftcharakter des Gewerbes entgegen.



allgemeiner Akkumulationsvoraussetzung – damit Innovation, Wachstum und Beschäftigung zunehmen können (so die moderne Argumentation). Vielmehr diente es dazu, zwei teilweise widerstreitende Interessen zu versöhnen: das Interesse der Buchhändler-Vereinigung an der Sicherung der Einnahmen ihrer Mitglieder über die Regulation des Buchmarktes; und das politische Interesse der Regierung an Zensur:

„(t)he government is not really interested in copyright as property, only as an instrument of censorship. (...) As a device to control the distribution of printed material, copyright was ideal, since it combined so well the interest of the government with the self-interest of the copyright owners“ (Patterson/Lindberg 1991: 26).<sup>21</sup>

Das Druckmonopol der Gilde entsprach dabei nicht einem modernen Monopol, wie wir es aus der kapitalistischen Praxis her kennen. Es hatte einen für das Mittelalter typischen Zunftcharakter, welcher sich nicht nur dadurch auszeichnete, dass in diesem Falle Druck-Monopole für einzelne Titel innerhalb der Zunftgemeinde und der Gilden-Vereinigung abgesprochen wurden, sondern u.a. auch Preisfestsetzungen, gegenseitige Unterstützung und im Falle der Stationers' Company auch die Vollmachten zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Material, welches von der Gilde nicht nur bei Zensurverdacht, sondern auch gegen Nachdruck genutzt worden sein dürfte (Gieseke 1995: 138).

Als die Stationers' Company ihre Monopolstellung mit der Aufhebung des Licencing Acts im Jahre 1694 langsam verlor,<sup>22</sup> schwand auch der Schutz vor Nachdruck. Der Statute of Anne im Jahre 1710 schließlich formulierte ein neues Gesetz, welches zugleich Ausdruck einer neuen, nicht mehr zunftmäßigen Vervielfältigungspolitik war. Explizit formuliert der Act:

---

21 Wobei das Zensur-Interesse möglicherweise auch von den Buchhändlern geteilt wurde.

Im Vorwort der Stationers' Company Gründungsurkunde heißt es: „Know ye that we, considering and manifestly perceiving that certain seditious and heretical books rhymes and treatises are daily published and printed by divers scandalous malicious schismatical and heretical persons, not only moving our subjects and leiges to sedition and disobedience against us, our crown and dignity, but also to renew and move very great and detestable heresies against the faith and sound catholic doctrine of Holy Mother Church, and wishing to provide a suitable remedy in this behalf“ (aus: Rose 1993: 12 f.).

22 „Als der Licencing Act 1694 endgültig nicht mehr verlängert wurde, geriet die Stationers' Company unter starken Druck. Neben den Befugnissen zu Durchsuchung und Beschlagnahme verlor sie auch ihre Monopolstellung, da ein Eintrag in die Stationers' Roll nicht mehr obligatorisch war. Die Company versuchte wiederholt Einfluss auf das Parlament zu nehmen, um eine Wiedererrichtung ihrer Vormachtstellung zu erreichen, was aber nicht erfolgreich war. Erst in den Jahren 1709/10 beschloss das Parlament ein Gesetz, das unter anderem Schutz vor Nachdruck bot“ (Rosenke 2004: o. S.).

„Whereas Printers, Booksellers, and other Persons, have of late frequently taken the Liberty of Printing, Reprinting, and Publishing, or causing to be Printed, Reprinted, and Published Books, and other Writings, without the Consent of the Authors or Proprietors of such Books and Writings, to their very great Detriment, and too often to the Ruin of them and their Families: For Preventing therefore such Practices for the future, and for the Encouragement of Learned Men to Compose and Write useful Books“ (aus Tallmo 2003).

Das Copyright wurde damit nicht nur zeitlich begrenzt (auf zwei mal 14 Jahre), sondern auch jedermann zugänglich (Lunney 2001: 816). Der Zweck der Handelsregulation bestand darin, das zunftmäßige Gildensystem zu Gunsten der Schaffung eines freien Marktes abzulösen.<sup>23</sup> Es ging hier im wesentlichen um eine Liberalisierung des Buchhandels: „The Statute of Anne was created to prevent monopolies in the book trade“ (Halbert 1999: 5). Auch wenn üblicherweise der Statute of Anne „the world’s first copyright statute“ (Rose 1993: 4) genannt wird, ist dieses Gesetz kein Urheberrecht im modernen Sinne, denn der Rechtsschutz galt auch hier nach wie vor dem veröffentlichten Buch und nicht dem Autor (Bosse 1981: 8; Halbert 1999: 8) bzw. wurde der Autor zwar als möglicher Eigentümer einer Copy erstmals explizit genannt, aber nur in seiner Tätigkeit als Drucker und Verleger, nicht auf Grund seiner Schöpfung.<sup>24</sup>

Die Durchsetzung des modernen Urheberrechts lässt sich nicht an einem bestimmten Jahr oder Ereignis festmachen. Zeitlich wird sie zumeist – für Deutsch-

---

23 Mit dem proklamierten Zweck der Ermunterung der „Gelehrsamkeit“.

24 Rigamonti schildert einen der vielfältigen Aspekte, die zur Entstehung der Figur des Autors beitrugen. So hatte es sich bei den Buchdruckern und Verlegern zu Zeiten des Privilegienwesens quasi gewerbeintern eingebürgert, dass jener, der ein Werk zuerst gedruckt hatte, zum alleinigen Druck oder Verlag des fraglichen Werkes berechtigt war. Es war für den Drucker demnach wichtig, den eigenen Druck als Erstdruck beweisen zu können. Dazu diente der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs des Manuskripts durch den Autor. Dieser Erwerb allerdings bezog sich nur auf das Sacheigentum am Manuskript. Das gegen Ende des 17. Jahrhunderts allgemein anerkannte Erfordernis des Manuskriptserwerbs verschob schließlich „das Augenmerk der Rechtsgelehrten vom Verleger zum Autor und führte die wirtschaftliche Verwertung des Manuskripts auf dessen natürlichen Ursprung zurück, nämlich auf den Schöpfungsvorgang“ (Rigamonti 2001: 18). Generell galt für das Privilegienwesen im Bereich des Buchdruckergewebes: „Der wirtschaftliche und eigentliche Schutzgegenstand des Druckprivilegs war stets das Verlagsrecht des Verlegers, nicht ein Recht urheberrechtlicher Natur“ (Bappert 1962: 166). Auch im oben erwähnten Statute of Anne ist der Werkschöpfer nur Eigentümer des Werkexemplares, nicht aber des immateriellen Inhalts. Zahlungen einer Vergütung an den Autor selbst, so berichten verschiedene Quellen, rechtfertigte man selbst im 18. Jahrhundert „noch eher aus sozialen und gemeinnützigen Erwägungen (...) als durch den Hinweis auf den kraft Werkschöpfung besessenen ‘Rechts’anspruch“ (Bappert 1962: 141).

land – auf die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert datiert. Zumindest hat sich geistiges Eigentum erst bis zu dieser Jahrhundertwende in einer Weise entwickelt, wie es bis heute in den Grundzügen noch gültig ist. Der Grund für die Entstehung des modernen Urheberrechts bzw. des geistigen Eigentums, war also nicht die Erfindung der Druckerpresse, sondern ein komplexer sich über Jahrhunderte hinziehender gesamtgesellschaftlicher Wandel.

Zu den historischen Vorbedingungen dafür, dass sich eine Institution wie das geistige Eigentum überhaupt durchsetzen konnte, gehörte zum einen das Herauslösen geistig-kreativ Tätiger aus persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen, die damit verbundene entstehende Lohnabhängigkeit, das heißt, dass auch im Bereich der intellektuellen Arbeit der Produzent „doppelt frei“ (Marx) wurde: formell frei seine Arbeitskraft bzw. seine geistige Schöpfung, zu verkaufen (bzw. Nutzungsrechte daran) und frei von Subsistenz (Produktions- und Konsumtionsmitteln, die ihm ein von Gelderwerb unabhängiges Leben ermöglichen). Teil dieses Wandels als Voraussetzung zur Entstehung geistigen Eigentums war außerdem die Auflösung des Zunftwesens (Druckergilde) und die Entstehung von Märkten für den Handel mit Arbeitsergebnissen geistig-kreativer Schöpfung, die Entwicklung des Konzepts des Autors im Kontext einer allgemeinen Individualisierung, die Lösung des immateriellen Gehalts vom materiellen Träger (Abstraktionsvermögen) und natürlich eine diskursive und intellektuelle Verarbeitung und Begleitung dieser Entwicklung (Legitimation von geistigem Eigentum), welche sich insbesondere im Kontext verschiedenster Rechtsstreitigkeiten und Gesetzesbildungen entwickelte. Es handelt sich bei all diesen Aspekten zwar um notwendige Vorbedingungen für die Herausbildung der Warenform von geistiger Schöpfung, die allerdings weder intentional entwickelt wurden, noch in der gleichen Zeit und am gleichen Ort ihren Ursprung hatten. Sie sind vielmehr auf die unterschiedlichsten Entstehungsgründe zurück zu führen. Rückprojektionen jedenfalls, die aus einem Interesse eines beispielsweise mittelalterlichen Autors an seinem Werk bereits ein Eigentumsrecht im modernen Sinne konstruieren wollen, sind nicht haltbar. Es gibt einen allerdings erst aus der Retrospektive identifizierbaren qualitativen Unterschied im Umgang mit geistiger Schöpfung, der sich an der Schwelle zur Verbreitung kapitalistischer Vergesellschaftung vollzogen hat und der zur vorherigen Regulierung einen Bruch darstellte.<sup>25</sup> Die Entwicklung des modernen Urheberrechts kann als Ausdruck der langsamen Subsumtion geistig-kreativer Schöpfung unter kapitalistische Produktions-

---

25 „Wenn man bedenkt, dass Eigentumsansprüche an Wissen noch wenige Jahrzehnte zuvor (vor dem Ende des 18. Jahrhunderts, d. Verf.) unbekannt waren, viele Schriften anonym publiziert wurden und Honorare gar Schamgefühle auslösten, dann ist es gerechtfertigt, von einem Bruch in der öffentlichen Wahrnehmung und Regulierung von Wissen zu sprechen“ (Hofmann 2002: 146).

bedingungen betrachtet werden, gleichwohl unter Berücksichtigung der stofflichen Besonderheit dieser Produkte. Das in der vorliegenden Arbeit untersuchte Spannungsverhältnis von Technologie und geistigem Eigentum gilt entsprechend erst im Rahmen der kapitalistischen Produktionsweise.

### 8.3 Spannungsverhältnis von Technologie und geistigem Eigentum

Wie bereits erwähnt gehörte die gedankliche Abstraktionsleistung, den immateriellen Inhalt von seinem materiellem Träger trennen zu können, zu einer der Voraussetzungen dafür, dass Produkte geistiger Schöpfung individuell zuordenbar und damit handelbar werden konnten. Dies hatte zur Folge, dass sowohl auf die haptischen, dinglichen Informationsträger und auf die Informationen selbst getrennt voneinander eigentumsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden konnten, was sich schließlich in der Differenzierung des Privateigentums in Sacheigentum und geistiges Eigentum ausdrückte. Das bedeutete aber nicht, dass beides nicht dennoch voneinander abhängig blieb. Denn zum Konsum eines jeden Ergebnisses geistiger Schöpfung braucht es auf jeden Fall einen Träger und zwar nicht nur für den „Empfänger“ (Konsument) des Inhalts, sondern bereits für den „Sender“ (Schöpfer): „Die Vorstellungen des Autors bedürfen einer wahrnehmbaren Konkretisierung. Dies aber bedeutet, daß bereits in der Phase der Schöpfung eines Werkes Technik anzutreffen ist“ (Wadle 1996: 67). Auch das Konzert oder die Lesung ist an Träger gebunden: Ohne Instrumente, menschliche Sinnesorgane und Schallwellen wären Töne nicht wahrnehmbar. In diesen Fällen handelt es sich aber nicht um Güter, sondern um Dienstleistungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Produktion und Konsumtion zeitlich zusammenfallen. Bei der Herstellung immaterieller Güter dagegen kommt es nicht nur darauf an, dass der Inhalt vermittelbar wird, sondern darauf, dass er reproduzierbar, immer wieder neu abrufbar und transferierbar ist – kurz: auf Speicherfunktion und Transportfähigkeit. Das Speichern von Informationen und auch ihr Transfer existieren schon seit Menschengedenken. Was sich historisch aber gewandelt hat und stetig wandelt, sind die jeweiligen Techniken, die dazu nötig sind. Grundsätzlich gilt die Regel: Je besser die Reproduktionsfähigkeit von Trägermedien und je einfacher ihre Transferierbarkeit, desto einfacher ist die Verbreitung der darauf befindlichen Inhalte im Sinne von Schnelligkeit, Reichweite und Qualität. Eine Höhlenzeichnung und eine Musik-Datei aus dem 21. Jahrhundert sind diesbezüglich die zwei entgegengesetzten Extreme schlechthin: Bei der Höhlenzeichnung war seinerzeit zwar die Speicherfunktion erfüllt, die Reproduktion allerdings eher aufwendig, die Qualität wird keine exakte 1:1 Wiedergabe sein können, vom Trans-

port ganz zu schweigen. Bei der Musik-Datei ist die Speicherfunktion erfüllt, die Reproduktion ohne Aufwand bei gleicher Qualität möglich und die Verbreitung über das Internet bei gegebener Infrastruktur in extrem kurzer Zeit durchführbar. Der Fortschritt bei der Entwicklung von Träger-Technologien ist damit nichts anderes als eine Produktivitätssteigerung bei der Herstellung von Trägern für schöpferisch-geistige Inhalte. Ein per Hand gemaltes Bild konnte vor der Entstehung der Fotografie nur mühsam reproduziert werden, die Fotografie erlaubte es dann sehr viel schneller, ein solches Bild zu reproduzieren. Damit stieg auch die Anzahl der potentiellen Empfänger des Bildes und unter Bedingungen von Warenaustausch die Anzahl der potentiellen Käufer. Die Technik eröffnete daher der kapitalistischen Verwertung jeweils neue Anlagefelder, vorausgesetzt, die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden dazu geschaffen. Dies gilt selbstredend nicht erst seit dem Internet, sondern seit es das moderne Urheberrecht gibt. Auch vor dem Internet gab es bezüglich der Trägertechnologien immer wieder neue Entwicklungen wie Kopiergeräte, Video, Satelliten- oder Kabelfernsehen oder elektronische Datenbanken.<sup>26</sup> Man sieht an den Novellierungsintervallen internationaler Vereinbarungen zum geistigen Eigentum sehr deutlich, wie das Recht immer wieder von neuem auf technologische Herausforderungen reagieren musste:

„The Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works (...), after its adoption in 1886 in Berne, was revised quite regularly - in 1896 in Paris, in 1908 in Berlin, in 1928 in Rome, in 1948 in Brussels, that is more or less at least every 20 years, until the ‘twin revisions’ which took place in Stockholm in 1967 and in Paris in 1971. The revision conferences were convened, in general, in order to find responses to new technological developments (such as phonography, photography, radio, cinematography, television)“ (Ficsor 2002: 3; vgl. auch Litman 2001: 35 ff.).

So ist es auch kein Wunder, dass die Begründung für die Reform des Urheberrechts aus dem Jahre 1965 gut und gerne aus dem Jahre 2005 stammen könnte:

---

26 „In some cases (such as digital audio), the quality of digital formats quickly overtook that of their predecessor technologies. In a very short time, a great deal of copyrightable material has leapt from the physical to the electronic, or, as Negroponte (1995) preferred to put it, has migrated from atoms to bits. During the last half-millennium, successive waves of information technologies have increased the accessibility of data, and changed its economics. These waves have included: printing, 500 years ago; newspapers, during the last 200 years; public libraries, during the last 150 years; telegraph and telephone, and off-set printing, during the last 100 years; radio, since about 1920; television, since the 1940’s; photocopiers and laser printers, since the early 1970’s; microcomputers, PCs and workstations, since the mid-1970’s; fax machines since the early 1980’s; CD-ROMs, since the mid-1980’s; and, the Internet in general, and e-mail and the Web in particular, coupled with mature applications on computers used by individuals at work, in the home, and on the move, since about 1995“ (Clarke 1999: o. S.).

„In den letzten Jahren haben nun neue Erfindungen einschneidende Änderungen auf dem Gebiet der Vervielfältigungsverfahren gebracht und damit Probleme aufgeworfen, die für das Urheberrecht von weitrtragender Bedeutung sind (...)“. Allerdings geht es dann ganz zeitgemäß weiter mit: „Diese Erfindungen sind das Magnettongerät, die Mikroskopie und die verbesserte Fotokopie“ (zit. aus Abdallah, et al. 2004: 32).

Und so ist es auch zu erklären, dass in der bundesdeutschen Regierungspraxis alle drei Jahre ein Bericht über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung vorgelegt werden muss unter der maßgeblichen Frage, wie die technischen Fortschritte auf das Urheberrecht einwirken. In diesem Rahmen ist vorgesehen, „geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums“ vorzuschlagen (Hillig 2003a: XIV f.). Die Aufmerksamkeit hat sich entsprechend schon früh auf die neuen Informationstechnologien gerichtet. Bereits 1968 widmete sich der Jurist Kummer der Frage, wie man das Urheberrecht mit der „kybernetischen Herausforderung“ konfrontieren könnte (Dommann 2005: 28). Aber auch die internationalen Institutionen reagierten auf die neuen technologischen Entwicklungen:

„WIPO, first, dealt with the question of the legal protection of computer programs under the aegis of the Paris Union for the Protection of Industrial Property (rather than the Berne Union). The Group of Non Governmental Experts on the Protection of Computer Software was convened for times between 1974 and 1977“ (Ficsor 2002: 7).

Mit der Vernetzung der Computer zum globalen Internet ist allerdings eine bislang nicht dagewesene Perfektion der Trägertechnologien erreicht: Wissen und Informationen können im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung gespeichert, reproduziert und transportiert werden – unvergleichbar schnell, ohne Qualitätsverlust und vergleichsweise billig. Der Inhalt hat sich vom Träger abgekoppelt, nicht in dem Sinne, dass es nun keinen Träger mehr bräuchte, sondern in dem Sinne, dass die Inhalte „fließen“ können (siehe oben). Insofern muss Wissen bzw. Informationen, die mittels elektronischer Daten repräsentiert sind, behandelt werden wie materielle Waren, die via Versand bestellt, geliefert und bezahlt werden. Auch hier werden Personendaten verlangt, die Lieferanschrift, die Daten der Bankverbindung, Kundennummer usw.. Die Digital Rights Management Systeme erfüllen diese Funktionen, wie sie auch üblich sind im traditionellen Versandgeschäft. Nur kommt im Gegensatz dazu bei digitalen Gütern noch die Spezifität in Betracht, dass sich die digitalisierte Information oder das Wissen im Gebrauch nicht verbraucht. Ebenso gewichtig ist, dass diese Inhalte auf Grund der Perfektion der Träger- und Transfertechnologien nun potentiell beliebig oft kopiert und verbreitet werden können. Damit ist die Voraussetzung für die Verwertung seitens des Rechteinhabers massiv gefährdet: Nicht mehr er alleine hat die exklusive Verfügungsgewalt, sondern alle, die im Besitz der digitalisierten Inhalte und der entsprechenden Träger- und Transfertechnologien sind. Es ist daher nur folgerichtig, dass die in Kapitel 2 geschilderten technologischen und juristischen

Maßnahmen darauf abzielen, diesen Sachverhalt zu verändern: Die Perfektion der Träger- und Transfertechnologie muss rückgängig gemacht werden. Datenträger und -Abspieler werden so manipuliert, dass der Datenfluss eingeschränkt und kontrolliert wird – je nach Nutzungsrecht kann dies unterschiedliche Ausmaße und Formen annehmen. Diese Manipulation wiederum wird rechtlich geschützt, indem ihre Umgehung verboten wird. So wird die herrschende Rechtspraxis für eine neue Repräsentationsform von Wissen und Informationen funktionalisiert. Die Etablierung von Eigentum im Zeitalter der unendlichen Reproduzierbarkeit geistiger Schöpfung ist die Subsumtion digitaler Güter unter das Kapital. Geistiges Eigentum ist damit ganz ebenso Privateigentum wie Sacheigentum auch.

In der Debatte um geistiges Eigentum wird nun die im Folgenden zu analysierende Ansicht vertreten, dass Wissen keine Ware sein dürfe bzw. dem staatlicherseits Grenzen gesetzt werden müsse, gerade weil es sich nicht verbraucht. Gegen die bürgerliche Anreiztheorie, die besagt, dass nur Privateigentum Effizienz generiere, wird hier argumentiert, dass die Realität ja durchaus zeige, dass auch produziert werde, wenn die private Verfügungsgewalt nicht gewährleistet ist, die Früchte nicht in vollem Ausmaß dem zukommen, der sie hergestellt hat und zwar gerade in den kreativ-schöpferischen Branchen. Die Kritik, die hier geäußert wird und in Kapitel 3 ausführlicher beschrieben wurde, wendet sich durchaus gegen eine Folge des Privateigentums: den Ausschluss aller als Voraussetzung der Warenform. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die Verfechter einer weniger restriktiven Eigentumssicherung im Internet zwar den Ausschluss und auch grundlegende Thesen der bürgerlichen Eigentumsauffassung kritisieren, dass sie die ihr vorausgesetzten stillschweigenden Prämissen aber teilen. Diese schlagen sich in verschiedener Weise in den Kritiken am geistigen Eigentum nieder. Darüber hinaus zeigt sich auf der praktischen Ebene, wie vermeintlich subversive Produktions- und Distributionsmodelle in die kapitalistische Verwertung integriert und sie zum Katalysator für neue Verwertungsmodelle werden.





Teil III  
Entwicklungstendenzen im  
informationellen Kapitalismus

## 9 Kritik der Kritiken am geistigen Eigentum

### 9.1 Geistiges Eigentum in der Perspektive der einfachen Warenzirkulation

In der bürgerlichen Eigentumstheorie schlagen sich Anschauungen nieder wie die Arbeitstheorie des Eigentums oder die Annahme, dass das bürgerliche Recht die Verwirklichung der Freiheit und Gleichheit der Individuen ist. Beides konnte mit der Marx'schen Eigentumskonzeption als Schein identifiziert werden. Es ist gerade Kennzeichen der bürgerlichen Klassengesellschaft, dass die von den Mitteln ihrer Reproduktion ausgeschlossenen Arbeiter<sup>1</sup> jenen Reichtum produzieren, von dem sie ausgeschlossen sind (besonders drastisch ist dies im globalen Maßstab zu sehen). Im entwickelten Kapitalismus ist der Tausch die vorherrschende Art und Weise, wie Menschen in den Stoffwechsel mit der Natur treten: Ohne den Tausch Geld gegen Ware gibt es keine Ware, also kein Essen, Trinken, Wohnung, Kultur etc. Auch die Arbeitskraft wird gegen Geld getauscht. Diese Praxis legt theoretisch

---

1 Natürlich gibt es auch die selbständigen Künstler oder Kreativen, die auf eigene Rechnung arbeiten und selbst Eigentümer ihrer Produktionsmittel sind. Marx unterscheidet diesbezüglich zwei Fälle von geistig-kreativer Arbeit, bzw. deren Ergebnisse als „Sonderformen“ von Waren, bei denen das typische kapitalistische Produktionsverhältnis mit Lohnarbeit und Kapital nicht adäquat erscheint. Die eine Arbeit produziert eine von den Produzenten und Konsumenten verschiedene selbständige Gestalt, dies ist der Fall zum Beispiel „bei Büchern, Gemälden, kurz allen Kunstprodukten“ (Marx 1863: 385 f.). Die andere Arbeit besteht aus Dienstleistungen, wo „die Produktion (...) nicht trennbar (ist) von dem Akt des Produzierens wie bei allen dienstleistenden Künstlern, Rednern, Schauspielern, Lehrern, Ärzten, Pfaffen etc.“ (Marx 1863: 385 f.). Ob eine Ware zu diesen von Marx sogenannten Sonderformen gehört oder nicht entscheidet sich nicht anhand des Kriteriums ob es sich um geistig-immaterielle oder materielle Arbeit handelt, sondern anhand der Frage, ob die den Produkten zu Grunde liegende Arbeit für den Austausch produziert wird oder nicht. Marx unterscheidet hierbei zwei Kategorien von Arbeit: die produktive und die unproduktive, wobei die produktive Arbeit Mehrwert schafft und die nicht produktive keinen Mehrwert. Die Arbeit der geistesschaffenden Produzenten wie die jedes Produzenten im Kapitalismus ist dann unproduktiv, wenn sie nur für sich und nicht für einen Kapitalisten geleistet wird. Der selbstständige Künstler produziert dann zwar einen Wert, der für seine eigene Reproduktion nötig ist, er bringt aber keinen Mehrwert hervor, dient also in diesem Falle nicht der Selbstverwertung von Kapital. Marx hat die Kategorien der produktiven und unproduktiven Arbeit eingeführt, um zu zeigen, dass die kapitalistische Produktionsweise nicht nur aus Wert verwertenden Kapitalisten und mehrwertschaffenden Lohnarbeitern besteht, sondern dass es daneben durchaus nicht Mehrwert schaffende Produktionsformen gibt.

scher Reflexion und Alltagsverstand offensichtlich eine bestimmte Perspektive der Anschauung oder Wahrnehmung nahe: jene der einfachen Warenzirkulation, in welcher tatsächlich nur die Tauschsphäre in den Focus gerät. In dieser Perspektive aber sind alle Kategorien bereits vorausgesetzt: Die Tauschenden sind auf dieser Ebene Personifikationen einer ökonomischen Kategorie, sie sind bereits Privateigentümer, und die Güter, die getauscht werden, sind bereits in der Form der Ware (siehe Kapitel 7). Dass in der Debatte um geistiges Eigentum die Perspektive der einfachen Warenzirkulation eingenommen wird, drückt sich zunächst darin aus, dass in aller Regel nur auf geistiges Eigentum fokussiert wird. Eigentumsverhältnisse als solche bzw. das bürgerliche Privateigentumsverhältnis, wird als gegeben vorausgesetzt oder als adäquat für die *materielle* Welt. Daher sind auch die Produktionsverhältnisse, wenn sie überhaupt in den Blick geraten, nur in einem spezifischen Bereich relevant, nämlich jenem der geistig-kreativen Arbeit. Hier nun wird in der gegenüber Copyright kritischen Position moniert, dass geistig-kreative Schöpfung Ergebnis von kooperativer Arbeit sei. Aus diesem Grunde müsse sie doch auch allen zugute kommen bzw. dürfe sie sich kein einzelner Konzern aneignen und mit ihr Gewinne machen, zumindest müsse die Balance von Einzelinteresse und Allgemeinwohl gewahrt bleiben. Es wird kritisiert, dass im Bereich der geistig-kreativen Schöpfung gerade nicht die wirklichen Schöpfer oder Kreativen die Nutznießer ihrer Früchte sind, sondern die Konzerne, Verleger, kurz: die Medien- oder Contentindustrie. Übersehen wird dabei, dass Kooperation als Mittel der Produktion nicht beschränkt ist auf geistig-kreative Schöpfung. Kooperation ist nicht nur im Bereich der Wissensproduktion eine Methode der Produktivkraftsteigerung, sondern ist immer schon Grundlage einer jeden arbeitsteiligen Vergesellschaftung. Vor diesem Hintergrund müsste dann aber auch die immer wieder geäußerte Forderung, dass etwas, was alle gemeinsam produziert haben, auch in den gemeinsamen Pool kommen sollte, nicht nur auf die Sphäre geistig-kreativer Schöpfung beschränkt werden. Zumindest müsste man Rechenschaft darüber ablegen, wieso dieses Argument im Bereich der stofflich-materiellen Güter keine Gültigkeit haben soll. Diese Kritik offenbart im Umkehrschluss weiterhin die Annahme, dass die arbeitenden Menschen im Normalfall oder wenn es nur gerecht zugehe durchaus Nutznießer der Früchte ihrer Arbeit wären und dass die kreativ Schaffenden im Vergleich dazu von der Verwertungsindustrie im Rahmen von Knebelverträgen besonders ungerecht behandelt würden. Dies ist Ausdruck der für die bürgerliche Eigentumstheorie charakteristischen Annahme, dass Arbeit Eigentum begründe. Mit Marx konnte gezeigt werden, dass im Umschlag der Aneignungsgesetze<sup>2</sup> die scheinbare Identität von Arbeit und

---

2 Ein Umschlag im *Verlauf der Analyse* der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse (s.o.).

Eigentum sich darstellt als stete Aneignung der von der Klasse der Arbeitenden hergestellten Produkte durch die Eigentümer der Produktionsmittel, dass dabei allerdings die Perspektive der einfachen Warenzirkulation die Wahrnehmung einer Identität von Eigentum und Arbeit selbst erzeugt – eine Wahrnehmung, der sich auch die Kritiker des geistigen Eigentums offensichtlich nicht entziehen können, denn ihnen zufolge ist die Identität von Eigentum und Arbeit *nur partiell* nicht verwirklicht, in einer spezifischen Branche, in welcher das Kräfteverhältnis ganz besonders zu Ungunsten der Arbeiter ausfällt.

Mit Begriffen wie Allmende oder Gemeineigentum soll der gesellschaftliche Zugriff auf die umstrittenen Güter erkämpft werden. Mit Allmende wird das Bild der Weide oder des Bodens bemüht, der allen Anwohnern gleichermaßen gehört. Mit dem Begriff Gemeineigentum ist eher abstrakt eine gemeine Menge adressiert – konkret bezogen auf das Internet zum Beispiel die Netznutzer. Analytisch problematisch ist der Begriff in verschiedener Hinsicht. Auch hier ist abermals nur die Zirkulationsebene adressiert, in der es allein um die Frage des Zugangs zu den bereits fertig produzierten Gütern geht, die unter kapitalistischen Produktionsbedingungen immer schon als Ware konstituiert sind. Auch Hardin spricht von Allmende in seiner *Tragedy of the Commons* (vgl. Kapitel 4.1), er setzt damit allerdings Gemeineigentum in kapitalistischen Gesellschaften gleich mit Gemeineigentum als solchem. In seinem Modell ist das Land zwar Gemeineigentum, die Gesellschaft aber basiert auf Ausschluss: Die Eigentümer dieses Landes konkurrieren gegeneinander und streben nach einem in dieser Konkurrenz erzielten Erlös in Form von Geld. Aus vorgeschossenem Geld mehr Geld zu machen ist jedoch originär der entwickelten, kapitalistischen Produktionsweise zu eigen. Keine Allmende-Form vorbürgerlicher Epochen hatte je mit solchen Produktionszwecken zu tun gehabt (siehe Kapitel 6). Genausowenig wie Privateigentum per se als Eigentum verstanden werden kann, sondern als historisch-spezifische Kategorie analysiert werden muss, gilt dies für sogenanntes „Gemeineigentum“. Auch dies liegt in einer spezifischen sozialen Form vor und kann nicht einfach mit Allmende gleichgesetzt werden, wie es aus dem Mittelalter bekannt ist.

So können im Kapitalismus zwar Produktionsmittel beispielsweise im Falle von Aktiengesellschaften auch im kollektiven Eigentum einiger weniger stehen. Doch auch hier werden Produktionsmittel individuell eingesetzt zur Verwertung des Werts, in Konkurrenz zu anderen Eigentümergemeinschaften bzw. Aktiengesellschaften und basierend auf der gesamtgesellschaftlichen Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln. Das heißt, Gemeineigentum im Kapitalismus ist unter solchen Bedingungen auch Privateigentum: gemeinsames Privateigentum. Andere Gemeineigentumsformen in der bürgerlichen Gesellschaft können staatlich subventionierte Güter sein, wie ein öffentlich zugängli-

cher Park oder Bibliotheken. Aber auch hier ist nur die Ebene der bereits fertigen „Güter“ Park oder Bibliothek beschrieben. Die Mittel für diese Güter kommen aus dem Wirtschaftskreislauf, als Abzug von den Einkommen aus dem kapitalistischen Produktionsprozess, der wiederum die eigentumslosen Arbeiter zur Grundlage hat. Das Privateigentumsverhältnis beschreibt „die Gesamtheit der bürgerlichen Produktionsverhältnisse“ (Marx 1847, 1972: 356) und nicht nur bereits als Ware konstituierte Güter und ihre Verteilung, das heißt, nicht allein die Distributionssphäre, wie dies die Perspektive der einfachen Warenzirkulation sowohl in der bürgerlichen Eigentumstheorie als auch bei den Kritikern des geistigen Eigentums nahe legt.

## 9.2 Das Dogma von der Nicht-Knappheit digitaler Güter

In den Argumentationen gegen eine restriktive Eigentumssicherung wird unter anderem angeführt, dass der Zugang zu Wissen und Information insbesondere im Zeitalter von Internet möglichst offen sein soll, da geistig-kreative Schöpfung sich im Gebrauch nicht verbraucht. Die materielle Welt wird im Gegensatz dazu als knapp bezeichnet, weshalb private Eigentumsrechte in diesem Falle offensichtlich weniger kritisierbar erscheinen. Die postulierte Knappheit der Güter ist nun aber eines der wesentlichen Dogmen der bürgerlichen Ökonomie und Prämisse ihrer Eigentumstheorie. Ressourcen sind demzufolge gemessen an den unendlichen Bedürfnissen der Individuen immer schon knapp. Diese Knappheit wird nicht als Resultat einer spezifischen Vergesellschaftungsweise aufgefasst, sondern als ganz selbstverständlicher Ausgangspunkt.<sup>3</sup> Der spezifisch kapitalistische Aneignungsprozess hat aber zur Voraussetzung, dass Produkte, sofern sie Warenform annehmen sollen, „knapp“ sein müssen, das heißt, dass sie nur der zahlungsfähigen Nachfrage zugänglich sein dürfen. Das bedeutet, dass die kritisierte künstliche Verknappung nicht nur bei Wissen oder digitalen Gütern sondern grundsätzlich bei allen Gütern erfolgen muss, wenn sie für den Warentausch produziert werden. Bürgerliches Eigentum *ist* die Erzeugung künstlicher Knappheit. Bei der Architektur des Privateigentums in der „nicht-digitalen Welt“ hat man sich an diese künstliche Knappheit so gewöhnt, dass ihre spezifische Funktion gar nicht mehr ins Bewusstsein kommt. Das Alltagserleben ist permanent konfrontiert mit dieser Architektur, der *nicht-diskursiven Praxis des Privateigentums*. Dazu gehören u.a. mit Schranken versehene und alarmgesicherte Warenhäuser, wie überhaupt Kassen, Überwachungskameras und -Spiegel, Zäune und Kassen-

---

3 Engel spricht es klar aus: „Die wichtigste soziale Leistung des Eigentums besteht in der Bewältigung von Knappheitsproblemen“ (Engel 2002b: 25).

häuschen bei Freiluftkonzerten, Kinos, Theater, und so weiter. Eine umfangreiche Industrie für Schließ- und Überwachungstechnologien ist eigens dafür da, die Verknappung des gesellschaftlich produzierten Reichtums zu gewährleisten. Natürlich gibt es Produkte, die von „von Natur aus“ endlich sind, wie beispielsweise fossile Energieträger. Hier handelt es sich aber um eine *natürliche* Knappheit (also um eine Knappheit auf der stofflichen Ebene), nicht um eine *gesellschaftlich erzeugte* (also um eine Knappheit auf der Ebene der gesellschaftlichen Formbestimmung). Zudem spiegelt die gesellschaftliche Knappheit, die über die Zugangsschranke Preis hergestellt wird, nicht einfach die natürliche Knappheit wider. Das sieht man zum Beispiel am niedrigen Preis für Erdöl, der nicht die natürliche Endlichkeit der Ressource gesellschaftlich darstellt, sondern vielmehr den kurzfristigen Erfordernissen der kapitalistischen Weltwirtschaft wie auch den Machtverhältnissen auf dem Globus Rechnung trägt (vgl. Altvater 2005: 27). Das spezifisch kapitalistische an der Güterknappheit wird auch von den Kämpfern gegen die Privatisierung digitalisierten Wissens nur partiell wahrgenommen. Zwar ist ihnen durchaus bewusst, dass es bei Produkten aus geistig- kreativer Arbeit eine natürlich vorhandene Unendlichkeit gibt und dass diese künstlich eingeschränkt wird. Bei der materiellen Sphäre hingegen, bei der ganz ebenso mittels privater Eigentumsrechte eine künstliche Einschränkung stattfindet, wird diese ganz offensichtlich als natürliche wahrgenommen.

Aussagen über die Endlichkeit oder Unendlichkeit eines Gutes sind letztlich nur dann sinnvoll, wenn der konkrete Bedarf nach diesem Gut mit in die Betrachtung einbezogen wird. Keinen Sinn macht es dabei, das menschliche Bedürfnis schlicht als unendlich und daher nicht zu befriedigen anzunehmen. Denn jedes einzelne menschliche Bedürfnis ist qualitativ und quantitativ bestimmt, weder gibt es ein infinites Bedürfnis nach einem Gut, noch ist die Summe aller Bedürfnisse ohne Maß. Das Postulat einer ewigen Knappheit dient daher lediglich einerseits zur Naturalisierung des gesellschaftlich produzierten Mangels. Andererseits reflektiert dieses Postulat nur das einzige Bedürfnis, das tatsächlich maßlos ist: das des Kapitals nach Verwertung. Es ist diese Maßlosigkeit, die „Wachstum“ im Kapitalismus zum Imperativ erhebt, nicht das unendliche Bedürfnis „des Menschen“. Nicht sonderlich sinnig ist daher auch die entgegengesetzte Aussage, digitale Güter seien nicht knapp oder im Überfluss vorhanden, denn sie impliziert einen zähl- oder messbaren Bedarf, dem ein fixes, vom Bedarf unabhängiges Angebot gegenüber steht. Bei nicht-knappen Gütern – oder besser: bei Gütern, die sich im Gebrauch nicht verbrauchen – deckt das Angebot vielmehr exakt die Nachfrage (vorausgesetzt es findet keine künstliche Verknappung statt). Es gibt streng genommen gerade keinen Überfluss (niemand hortet mehrere exakt identische Programme auf seinem Computer), sondern eine quasi passgenaue Bedürfnisbefriedigung.

Die fälschliche Annahme eines „Überflusses“ an digitalen Gütern ist jedoch kein simpler Irrtum. In ihr zeigt sich die grundsätzliche Annahme, dass das Güterangebot unabhängig vom Bedarf ist und dass die Quantität des Angebots lediglich stofflich-technisch bestimmt ist: durch das pure Vorhandensein der zu seiner Produktion notwendigen Rohstoffe und das technische Produktionspotenzial. Da digitale Güter unendlich reproduzierbar, also – potentiell – unendlich vorhanden sind, muss in dieser Sichtweise ein Überfluss an ihnen herrschen. Eine der Nachfrage gemäße Produktion, d.h. ein dem Bedürfnis exakt adäquates Angebot, kann in dieser Optik nur ein Zufallsprodukt sein.

Der bürgerlichen Eigentumstheorie liegt die Annahme zu Grunde, dass Kapitalismus lediglich eine Methode zur Bedürfnisbefriedigung der Verbraucher ist, Güterproduktion ist hier der Zweck und je höher der Ausstoß, desto „effizienter“ ist diese (vgl. Kapitel 4.1), sie entspricht so dem stets nutzenmaximierenden Individuum. In solch einer Annahme wird der abstrakt geltende Zwang zum Kapitalwachstum uminterpretiert in ein ebenso abstraktes wie unendliches Wachstum der menschlichen Bedürfnisse.

Da die herrschende soziale Form für den stofflichen Reichtum die Warenform ist, die die Güter nur dem zahlungsfähigen Bedürfnis zukommen lässt – unabhängig von der stofflichen Beschaffenheit der Substanz, also unabhängig von der Frage, ob das Gut gemessen am Bedürfnis natürlich knapp ist – konnte die „neu hinzugekommene Substanz“ des digitalen Informationsflusses also nur unter der Form der Nicht-Knappheit gedacht werden, als *Kehrseite zur Knappheit*. Im Anschluss an Foucault, demzufolge die herrschende Formationsregel vorgibt, dass nur zwischen wahr oder falsch, ja oder nein, schwarz oder weiß unterschieden werden kann, lässt sich nun darlegen, dass in diesem spezifischen Fall offensichtlich nur zwischen natürlich knapp oder natürlich nicht-knapp entschieden werden kann. Diese Formationsregel ist aber nicht einfach ein intellektuelles Versäumnis, ein reiner Gedankenakt, sondern wird von einer spezifischen Praxis selbst erzeugt. Indem der Tausch Ware gegen Geld die nahezu alternativlose und herrschende Art und Weise ist, wie sich Menschen im Kapitalismus überhaupt in den Stoffwechsel mit der Natur begeben können, indem tendenziell nur das, was verkauft wird, produziert wird und alles andere verdirbt, vernichtet wird oder gar nicht erst hergestellt wird und indem der Wert als Natureigenschaft der Ware erscheint, erscheint offensichtlich auch die durch die kapitalistische Produktion erzeugte Knappheit als *natürliche* Knappheit der Güter, unabhängig vom vorhandenen stofflichen Reichtum in der Welt. Kommt nun ein Reichtum zur Welt, der *genau die vorhandenen Bedürfnisse* befriedigt, weil es keinen Verbrauch im Gebrauch gibt, wird nun genau dies in Umkehrung zur herrschenden Denkform der Knappheit sofort als „Nicht-Knappheit“ begriffen – obgleich dieser Begriff nur

Sinn macht im Verhältnis zu einem messbaren Bedarf (der allerdings gar nicht bekannt ist). Die kapitalistische Produktionsweise erzeugt mit der Annahme einer natürlichen Knappheit der Güter eine Denkform, welche Voraussetzung der bürgerlichen Eigentumstheorie ist und welche auch die Kritiker des geistigen Eigentums teilen, indem sie auf die Nicht-Knappheit des Immateriellen als Gegensatz zur Knappheit des Materiellen verweisen.

### 9.3 Die „brutale Interessiertheit für den Stoff“

Auf Grundlage der Marx'schen Formanalyse konnte gezeigt werden, dass Eigentum nichts Stoffliches ist, sondern ein soziales Verhältnis, welches bei nicht-stofflichen Gütern nicht verschwindet, sondern sich als soziales Verhältnis auch auf Objekte immaterieller Natur bezieht. Die Eigentumsform macht es vielmehr umgekehrt erforderlich, dass sich der stoffliche Inhalt in einer gewissen Weise verändern muss. Daher müssen die digitalen Informationsartefakte entsprechend manipuliert werden, um unter die Kapitalverwertung subsumierbar zu werden, das heißt, um Warenform annehmen zu können. Dass die bürgerlichen Ökonomen „in ihrer brutalen Interessiertheit für den Stoff jeden Formunterschied vernachlässigen“ (Marx 1867, 1989: 565), ist ein Grundvorwurf in der Kritik der Politischen Ökonomie. In der bürgerlichen Eigentumstheorie findet diese Vernachlässigung als Naturalisierung der historisch-spezifischen Eigentumsverhältnisse ihren Ausdruck (siehe Kapitel 7.4). Die Kritiker des geistigen Eigentums sind nun ganz ähnlich „brutal interessiert“ für den stofflichen Inhalt und vernachlässigen stets die soziale Form. Dies zieht sich durch die ganze Debatte hindurch, auch bei den im ersten Kapitel skizzierten Thesen von einer „weightless economy“, von einer „immateriellen Ökonomie“, oder aber auch in der Rede von der „Wissensgesellschaft“ oder „Informationsgesellschaft“. Allgemein wird in diesen Diskursen davon ausgegangen, dass sich durch eine veränderte Stofflichkeit grundlegende Kategorien der herrschenden Ökonomie verändern würden, so dass entweder Wissen und Informationen „immer wichtiger“ würden; oder aber dass Eigentum weniger wichtig, sogar verschwinden würde. Auch gegen die These von einer Dominanz der immateriellen Arbeit, die von den Postoperaisten um Negri/Hardt, Lazaratto und anderen vertreten wird, kann dies ins Feld geführt werden. Immaterielle Arbeit ist demnach eine Veränderung der Arbeitsweisen, sowohl organisatorisch als auch inhaltlich, wobei diese Veränderungen nicht nur erweiterte Reproduktionsbedingung des Kapital darstellen, sondern auch eine emanzipative Seite haben.<sup>4</sup> Ebenso wie die Warenform aber ihrem stofflichen Inhalt gegenüber

---

4 In den neuen Arbeitsformen sind die Produzenten zwar einerseits der Selbstverwertung und dem Selbstmanagement (vgl. auch Gorz 2004b: 10; Glißmann 2001) unterworfen,



gleichgültig ist, ebenso gilt dies für die verschiedenen – materiellen oder sogenannten immateriellen – Arbeiten im Kapitalismus, was schon Marx hervorhob: „Als gleichgültig gegen den besondern Stoff der Gebrauchswerte ist die Tauschwert setzende Arbeit daher gleichgültig gegen die besondere Form der Arbeit selbst“ (Marx 1857, 1961a: 17). Die Arbeit verändert sich daher organisatorisch und stofflich-inhaltlich, nicht aber auf der Ebene der sozialen Formbestimmung, hier bleibt es Arbeit des „doppelt freien Arbeiters“, der eigentumslos an den Produktionsmitteln gezwungen ist, seine Arbeitskraft zu verkaufen – ob er dafür programmiert, lehrt, singt oder aber ein Fließband bedient, ist für die gesellschaftliche Form, in welcher er das verrichtet, egal.

So wie die Warenform im Kapitalismus die gesellschaftlich bestimmte Form von sowohl stofflich materiellen als auch stofflich immateriellen Gütern ist, so sind diese Güter zugleich Rechtsobjekt und die tauschenden Individuen Rechtssubjekt. Auch diese Rechtsformen sind als soziale Formen ihrem stofflichen Inhalt gegenüber gleichgültig. Ob nun das Rechtssubjekt „Käufer“ ein digitales Musikstück als MP3-Datei kauft oder aber eine Abonnementgebühr bezahlt für den Zugang zu bestimmten Musikstücken ändert nichts an diesen Kategorien. Rifkin, dessen Sichtweise geradezu ein Paradebeispiel ist für die „brutale Interessiertheit für den Stoff“, ignoriert die sozialen Formen, indem er Kauf und „Zugangsbeziehungen“ als etwas unterschiedliches versteht und mit der Zunahme von Zugangsbeziehungen das Eigentum verschwinden sieht (vgl. Kapitel 1).<sup>5</sup> Der Unterschied von Kauf und Zugang besteht aber lediglich in verschiedenen Vertriebsweisen. In beiden Fällen geht es darum Wert bzw. Mehrwert zu realisieren, und der liegt immer nur in der Form des Privateigentums vor.

Wenn nun die Kritiker des Copyrights dazu aufrufen, eine bestimmte Wortwahl zu vermeiden – beispielsweise den Begriff „geistiges Eigentum“, da dieser suggeriere, bei geistigem Eigentum handle es sich um das gleiche wie Sacheigentum, so ist dies ein plastisches Beispiel dafür, wie stofflich und sozial Konstituiertes durcheinander geworfen bzw. nicht getrennt voneinander analysiert werden. Will diese Sprachregelung im Kern gegen die restriktive Eigentumssicherung von digitalen Gütern agitieren, so läuft sie damit Gefahr, genau das Gegenteil zu bewirken: Mit der Vermeidung der Begriffe wird gerade verschleiert, um welche soziale

---

die andere Seite dieser Medaille (Selbstbestimmung) beinhaltet aber das – wie auch immer näher bestimmte – emanzipative Potential, offensiv dient die postoperaistische Analyse nicht einfach nur einem akademisch-theoretischen Interesse, sondern soll zum „Ausgangspunkt der Bestimmungen der Möglichkeiten von Klassenkampf im kommenden Jahrzehnt“ (Nowak 2000: 235) gemacht werden.

5 Ebenso wenig kann man von einer „Entdinglichung“ (Horwitz 1999: 38) von Eigentum sprechen.

Formation es sich hier handelt. Dass die *Vermeidung* des Begriffs geistiges Eigentum für die Durchsetzung der Eigentumsform im Internet *zweckmäßiger* ist, hat auch, wie bereits erwähnt, die Microsoft-Studie erkannt (Institut für Strategieentwicklung 2004: 30), wenn sie darauf hinweist, dass man bei beispielsweise einer CD-ROM nur eingeschränkte Verfügungsrechte über den Inhalt erwerbe, zusätzlich zur stofflichen Sache, der CD-ROM selbst. Demnach befindet sich beides in Warenform, nur ist die Modalität des Tauschs verschieden: Im einen Fall wird ein Verfügungsrecht, im anderen die CD verkauft. Sagt man nun „Verfügungsrecht“ statt „Eigentum“, ändert man nichts an der ökonomischen Kategorie. Im Gegenteil, man unterstützt die dem nicht-stofflichen Inhalt nach adäquatere Konstitutionsweise von Eigentum.

Auch im Konzept der öffentlichen Güter, welches in der Diskussion häufig verwendet wird im Kampf gegen den eigentumsrechtlichen Einschluss von digitalisiertem Wissen, findet häufig keine scharfe Trennung von sozialer und stofflicher Konstitution statt. Schon in der ökonomietheoretischen Bestimmung öffentlicher Güter wird dies deutlich. Die Definitionskriterien der Nicht-Ausschließbarkeit und der Nicht-Rivalität suggerieren, dass es sich um statische Eigenschaften handelt und dass diese Eigenschaften der natürlichen Beschaffenheit der Güter geschuldet sind. Ein öffentliches Gut ist jedoch meistens nur solange ein öffentliches Gut, wie die Ausschlussmechanismen nur unzureichend vorhanden sind. Diese Bestimmung setzt voraus, dass die vorherrschende Existenzweise von Gütern die Warenform ist, öffentliche Güter sind damit „noch-nicht-Waren“. Eine Ausnahme ist es allerdings, wenn beispielsweise aus politischen Gründen ein öffentliches Gut als solches erhalten wird, obgleich ein Ausschluss technisch und gewinnbringend möglich wäre. Dies gilt beispielsweise für Dienstleistungen, über die der Staat die Kontrolle nicht aus der Hand geben möchte, wie Polizei, Militär etc. Das Kriterium der Nicht-Ausschließbarkeit ist damit immer schon dynamisch, seine Veränderung ist abhängig vom *gesellschaftlich bestimmten Kontext* und nicht von der natürlichen Beschaffenheit des Gutes.

Bezüglich des Kriteriums der Nicht-Rivalität sieht es ganz ähnlich aus. Ob eine Sache von einem oder von mehreren benutzt werden kann, ist zwar stofflich bedingt. Beispielsweise kann eine mathematische Formel von Millionen Menschen zugleich genutzt werden, ein Apfel dagegen kann nur von einer Person gegessen werden. Nun sind aber solche immateriellen Güter, geistige Schöpfungen, Gedanken usw. die einzigen Güter, die sich beim Gebrauch nicht verbrauchen. Bei Gütern wie Luft, Wasser, Raum, Licht usw. ist die Rivalität abhängig von der Anzahl der Konsumenten und der Art und Weise, wie diese Konsumenten diese Güter nutzen. Die Nicht-Rivalität ist damit ein Ausnahme-Kriterium, als solches ist es tatsächlich stofflich bestimmt. Doch bei „Wissen“ oder „Information“ ist die Reich-

weite des Konsums abhängig vom Zugang zu seinem Träger, den es für seine Verbreitung braucht. Diese Träger obliegen abermals wieder den gesellschaftlich bestimmten Kriterien von öffentlichem Gut. Bei der Transformation der in den digitalen Gütern inkorporierten Informationen zu einer Ware kann das Kriterium der Nicht-Ausschließbarkeit mittels Digital Rights Management Systemen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Musikstück nur passwortgeschützt gegen Bezahlung gekauft werden kann. Alle anderen, die nicht bezahlen, sind ausgeschlossen von diesem Zugang. Bezüglich der Nicht-Rivalität, die ja nur bei immateriellen Gütern wie geistig-kreative Schöpfung vorliegen kann, muss unterschieden werden zwischen „Hören“ (konsumieren) und „Kopieren“ (vervielfältigen). Wenn eine entsprechend technologisch manipulierte Musikdatei nur auf einem speziell dafür zulässigen Datenträger- und -abspieler läuft und nicht von anderen auf andere Geräte kopiert werden kann, dann kann sie auch nur auf diesem einen Gerät gehört werden. Damit kann zwar immer noch eine bestimmte Anzahl von Menschen zugleich der Musik auf diesem Abspielgerät zuhören, aber eben nur auf diesem Gerät. So ist zwar die Nicht-Rivalität im unmittelbaren Konsum nicht vollständig einschränkbar, die Nicht-Rivalität in der Kopie ist allerdings manipulierbar, und da Wissen und Informationen sich nur mit entsprechenden Trägern sinnvoll verbreiten lassen, spielt für die Warenform die Nicht-Rivalität in der Kopie eine gegenüber der Nicht-Rivalität im Konsum wesentlich gewichtigere Rolle. Allgemein gilt, dass die Transformation eines Gutes vom öffentlichen zum privaten oder umgekehrt von gesellschaftlichen Verhältnissen und technologischer Entwicklung abhängig ist. Es gibt „von Natur aus“ kein öffentliches Gut (vgl. Anton 2000: 9 ff.). Die stoffliche Beschaffenheit spielt nur eine Rolle, indem von ihr abhängt, ob bei einem Gut die „Nicht-Öffentlichkeit“ mit größerem oder kleinerem Aufwand herzustellen ist.

Solange der Ausschluss öffentlicher Güter technisch oder zu angemessenen Kosten noch nicht möglich ist, diese aber als notwendig erachtet werden für den kapitalistischen Produktions- und Verwertungsprozess, werden sie in der Regel vom Staat bereitgestellt. Dies ist in der Vergangenheit der Fall gewesen bei Straßenverkehr, Energieversorgung, Infrastruktur für Kommunikation usw. Mega-projekte, für welche die private Hand nicht das nötige Vorschusskapital hätte aufbringen können und/oder wofür es sich nicht rentiert hätte, da die Ausschluss-Technologien noch nicht ausreichend entwickelt waren. Nach Marx handelt es sich hierbei um allgemeine Verwertungsbedingungen des Kapitals (vgl. auch Alt-vater 2003; Anton 2000). Sie werden seitens des Staates solange finanziert, wie sie für das private Kapital nicht rentabel sind. Öffentliche Güter sind daher die „allgemeinen Produktionsbedingungen“, „travaux publiques“ (Marx 1857/58, 1953: 422), sie sind die Bedingungen für die reibungslose Aufrechterhaltung des kapitalistischen Reproduktionsprozesses.<sup>6</sup> Gerade bei digitalen Gütern zeigt sich, wie

aus dem öffentlichen Gut Wissen eine Ware werden kann, indem die Kriterien des Nicht-Ausschlusses und der Nicht-Rivalität entsprechend manipuliert werden. Dabei zeigt sich, dass der Grad der Transformation von Wissen und Information in eine Ware nicht nur von den technischen Möglichkeiten und von Fragen der Rentabilität abhängt, sondern auch von den jeweiligen gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen. In der Debatte um digitale Güter nun wird häufig ein Konzept von öffentlichen Gütern verwendet, welches weniger technisch bestimmt ist, sondern ganz bewusst als politisches Instrument eingesetzt wird. Dies betrifft besonders den Diskurs um die Global Public Goods. Hier wird gefordert, bestimmte Güter *müssten* als öffentliche Güter zur Verfügung gestellt werden, weil ein verknappter Zugang oder Mängel an der Produktqualität befürchtet werden, falls das Gut privatwirtschaftlich produziert würde. In dieser Lesart hat sich die Bestimmung von öffentlichen Gütern von ihrer ökonomietheoretischen Herkunft weg entwickelt und erfolgt nicht mehr nach vermeintlich rein technischen bzw. stofflich bedingten Kriterien.

Das Konzept der öffentlichen Güter ist nun zwar ein normativ bestimmter Kampfbegriff und damit explizit eine soziale Konstruktion. Besonders an dem Diskurs der öffentlichen Güter nahe stehenden Begriff der Commons jedoch zeigt sich, dass diese Art und Weise der Verwendung des Begriffs nicht konsequent durchgehalten wird. Gerade hier wird die Ebene der gesellschaftlichen Formbestimmung mit der stofflich-inhaltlichen oft vermischt, wenn sich beispielsweise die „Commons“ –ganz in der ökologischen Tradition verhaftet – maßgeblich auf Naturgüter, wie Wasser, Luft etc. beziehen. Auch hier wird die Warenform nur bei Gütern einer *spezifischen* stofflichen Beschaffenheit kritisiert. Die Warenform als solche wird in der Commons-Debatte häufig gar nicht gesondert analysiert, da sie auch hier als soziale Form getrennt vom stofflichen Inhalt nicht wahrgenommen wird, vielmehr die Warenform als Naturform gilt. Die Verwendung des Begriffs vom öffentlichen Gut – solange man dies als rein politisches, normatives Konzept verwendet – kann im Kampf gegen die zunehmende Inwertsetzung noch nicht kommodifizierter Bereiche meines Erachtens tragen, wenn man dabei stets mit-denkt und mit-sagt, dass ein öffentliches Gut eine soziale und keine naturgegebene Form ist. Der Kampf für öffentliche Güter sollte sich nicht auf das unkämpfte Terrain, auf stofflich spezifische Inhalte beschränken, sondern die Warenform selbst und als solches hinterfragen.<sup>7</sup>

---

6 „Die *allgemeinen, gemeinschaftlichen* Bedingungen der Produktion – solange ihre Herstellung durch das Kapital als solches, unter seinen Bedingungen noch nicht geschehen kann – werden daher bestritten aus einem Teil der Revenue des Landes – der Regierungskasse“ (Marx 1857/58, 1953: 432).

7 An Grenzen stößt das Konzept allerdings, wenn Werte wie „Frieden“ oder „Sicherheit“ als öffentliche Güter kategorisiert werden. Denn hierbei handelt es sich nicht um neu-

## 9.4 Ahistorische Rückgriffe auf die Entstehung des Urheberrechts

Bereits bei der Analyse des bürgerlichen Eigentums und seiner Anschauung in der bürgerlichen ökonomischen Theorie und im bürgerlichen Alltagsverstand konnte dargelegt werden, wie auf Grund der Naturalisierung gesellschaftlicher Verhältnisse die moderne Eigentumskategorie rückprojiziert wird auf vorbürgerliche Epochen. Dies findet nun aber auch innerhalb der Debatte zu geistigem Eigentum statt. So wird mitunter von den Verfechtern eines weniger restriktiven Eigentumsregimes auf die Wurzeln des Urheberrechts hingewiesen. Lunney schreibt exemplarisch, dass mit dem Statute of Anne der eigentumsrechtliche Schutz nicht mehr den Privatinteressen der Druckergilde zu Gute kam, sondern von nun an der Schutz dazu dienen sollte, „to advance general social welfare“ (Lunney 2001: 817). Er betont damit, dass bei der Entstehung des Copyright beim Kampf zwischen Individual- und Allgemeininteresse zu Gunsten des Allgemeinwohls entschieden wurde und dass mit den Kommodifizierungen der Informationsartefakte im Netz genau dies wieder rückgängig gemacht werde. Allerdings setzt Lunney mit dieser Argumentationsfigur die „privaten“ Interessen einer nach zunftmäßigen Regeln operierenden Gilde mit den Privatinteressen kapitalistisch produzierender Unternehmer gleich, denn es sind ja die heutigen Medienkonzerne, die er adressiert.<sup>8</sup> Dabei richtete sich das Statute of Anne gegen die zunftartige Organisation des Buchhandels, nicht jedoch gegen das private Profitinteresse in dieser Sphäre. Es ging um eine Liberalisierung der Branche. Die Ahistorizität in der Betrachtung der Entstehung von geistigem Eigentum wird aber noch deutlicher, wenn Lessig schreibt: „Vor der Erfindung des Buchdrucks (...) war es kaum nötig, das Urheberrecht eines Autors zu schützen. Das Kopieren war so teuer, dass allein schon die Kosten ausreichend Schutz boten“ (Lessig 2001: 223). Vor der Erfindung (und wie oben gezeigt wurde, auch noch lange nach der Erfindung) des Buchdrucks war das Urheberrecht im modernen Sinne noch gar nicht existent, nicht weil es keinen Buchdruck gab, sondern weil zu dieser Zeit wesentliche Voraussetzungen des Urheberrechts historisch noch gar nicht entwickelt waren. Weder war die

---

trale und allgemein bestimmte Sachverhalte, sondern eher um normative Werte oder Vorstellungen, die immer im Kontext von spezifischen gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen zu sehen sind. Dies macht Altvater deutlich wenn er aufzeigt, dass mit dem Globalen Öffentlichen Gut „Finanzmarktstabilität“ rigide Haushalts- und Geldpolitiken einhergingen und dieses Globale Öffentliche Gut insbesondere den Geldvermögensbesitzern diene, also wenig „öffentlich“ ist (aus Brand 2003).

8 Deutlicher noch, wenn er schreibt, dass der DMCA „restores to today’s copyright owners the same combination of technological and legal control over the publication and dissemination of works enjoyed by the Stationer’s Company more than three hundred years ago“ (Lunney 2001: 819).

sozioökonomische Verfasstheit der Gesellschaft so beschaffen, dass ein Urheberrecht sich hätte entwickeln können, noch gab es die Fähigkeit und Notwendigkeit zur Abstraktion des Inhalts von seinem materiellen Träger, es mangelte an der Eigenständigkeit der immateriellen Schöpfung als Rechtsobjekt. Außerdem war das Individuum als Urheber, der kraft seiner Schöpfung einen Rechtsanspruch an dieser Schöpfung erwirkt, noch gar nicht in der Welt. Das heißt, die Figur des Autors war noch nicht im modernen Sinne ausgebildet (vgl. Kapitel 8.1). Das Urheberrecht ist nicht und war nicht immer schon ein allgemeiner Kopierschutz für geistig-kreative Schöpfung per se, sondern das Urheberrecht ist eine Institution des kapitalistischen Privateigentumsystems und nimmt als solches einen ganz anderen Wirkungsraum ein als beispielsweise der Privilegienschutz im Mittelalter.

Auch ist es auf den ersten Blick irritierend, dass sich die Gegner eines restriktiven Copyrights in ihrer Argumentation ausgerechnet auf die historischen Wurzeln des Copyrights bzw. Urheberrecht stützen. Wenn z.B. Lunney die amerikanische Verfassung zitiert, in der steht, dass copyright und patent statutes dazu dienen „to promote the progress of Science and useful Arts“ (Lunney 2001: 817), dann will er damit auf die Ursprungsidee von Copyright hinweisen und anmahnen, dass man sich doch darauf zurück besinnen müsse (siehe oben). Nun ist es aber das „Copyright“, also tatsächlich die *Sicherung* der Eigentums- oder Urheberrechte, die den „progress of Science and useful Arts“ fördern sollen und das ist genau das Argument der *Befürworter* von *gesicherten* Eigentumsrechten. Auch in der Präambel des Statute of Anne bedeutet das häufig zitierte „Encouragement of Learning“, dass die *Gelehrsamkeit* der Autoren gefördert werden soll. In der Begründung für das neue Gesetz heißt es: „... for the Encouragement of Learned Men to Compose and Write useful Books“ (aus der originalgetreuen Kopie des Statutes, in: Tallmo 2003), das heißt, zur Ermunterung der belesenen oder gelehrten Männer ist der Schutz des Kopierrechts in erster Instanz gedacht gewesen. Damit ist nun aber die bürgerliche Leistungsanreiztheorie adressiert, eine Argumentation, gegen die sich die Verfechter eines weniger restriktiven Copyright-Regimes regelmäßig verwehren. So wird nun auf die historische Entstehung von Copyright verwiesen und die Rückbesinnung an deren ursprüngliche Ziele angemahnt, die allerdings gerade erst in der historisch sich sukzessive und langsam herausbildenden Subsumtion geistig-kreativer Schöpfung unter kapitalistische Produktionsverhältnisse bestand, also in der Durchsetzung des modernen Eigentumsverhältnisses auch für Produkte aus geistig-kreativer Schöpfung.<sup>9</sup>

---

9 „The framers of the United States Constitution, suspicious of all monopolies to begin with, knew the history of the copyright as a tool of censorship and press control. They wanted to assure that copyright was not used as a means of oppression and censorship in the United States. They therefore expressly provided for the purpose of copyright:

## 9.5 Anreiztheorie des Eigentums: Reflex der Maßlosigkeit

Der Anreiztheorie wird seitens der Verfechter eines weniger restriktiven Eigentumsregimes im Netz zwar entgegengehalten, dass es sehr wohl Belege dafür gibt, dass gerade im künstlerisch-kreativen Bereich die Motivation sehr hoch ist, obgleich hier die Entlohnung in der Regel eher gering ausfällt. In dieser Lesart wird immer wieder auf das Vorhandensein einer intrinsischen Motivation verwiesen, die von der extrinsischen sogar verdrängt werde (vgl. Nuss/Heller 2004). Das Principal-Agent Theorem der neuen Institutionenökonomie wird damit allerdings nur oberflächlich in Frage gestellt. Es wird dem behaupteten Gesetz („immer wenn Eigentum, dann Effizienz“) lediglich entgegen gehalten, dass es Ausnahmen gibt mit Verweis auf empirische Gegenbeispiele wie insbesondere Freie Software/Open Source, oder aber es wird gezeigt, dass es auch noch andere Arten von Motivationen gibt, nämlich intrinsische. Die Prämissen, die der Principal-Agent-Theorie vorausgesetzt sind, bleiben damit unangetastet. Dies liegt abermals an der Naturalisierung, die in den sozialen Formen immer nur die natürlichen sieht.

Zu den Vorannahmen gehört wie erläutert zum einen das nutzenmaximierende Individuum, zum anderen ein Machtverhältnis zwischen Principal und Agent. Allerdings sind beide Annahmen Reflex einer sehr konkreten, nämlich kapitalistischen Produktionsweise. Das offensichtlich naturgegebene Machtverhältnis reflektiert das Privateigentum an Produktionsmitteln und die Eigentumslosigkeit einer ganzen Klasse von Menschen, der Agents. Der „Anreizstruktur“ der kapitalistischen Wirklichkeit liegt eine spezifische, gesellschaftliche Praxis zugrunde, in welcher die an Produktionsmitteln eigentumslosen Arbeitenden gezwungen sind, ihre Arbeitskraft zu verkaufen und in denen der von ihnen produzierte Reichtum den Produktionsmitteleigentümern automatisch zugeschlagen wird. Es handelt sich hier weniger um einen Arbeitsanreiz, denn um Arbeitszwang. Weil es sich strukturell um ein Zwangsverhältnis handelt und weil die Produktion von Mehrwert kein Maß hat, sondern Selbstzweck ist, müssen Anreize installiert werden, um die Produktivität stets steigern zu können. Daher ist das Thema der Motivation auch so zentral in Unternehmen und korrespondierenden Managementtheorien.

Auch der Wille zum „Nutzenmaximieren“ scheint zunächst harmlos – wer wollte das nicht? Doch abgesehen davon, dass viele Menschen wohl eher zu den „Nutzen-

---

to promote the progress of knowledge and learning. (...) By establishing this marketable right to the use of one's expression, copyright supplies the economic incentive to create and disseminate ideas. As the Supreme Court has recognized: 'The immediate effect of our copyright law is to secure a fair return for an 'author's' creative labor. But the ultimate aim is, by this incentive, to stimulate artistic creativity for the general public good'" (Loren 2000: o. S.).



optimieren“ gehören dürften, die Idee eines immer weiter ins Endlose zu maximierenden Nutzens nichts weiter als ein weiterer Reflex auf die Maßlosigkeit der Kapitalakkumulation ist und diese als natürliche Eigenschaft interpretiert – abgesehen von alldem ist der genannte „Nutzen“ keine überhistorisch-abstrakte, geradezu freie Größe. Er ist vielmehr Reflex jener Handlungsrationalität, in die das in der kapitalistischen Gesellschaft lebende Individuum verpflichtet wird. Und dazu gehört zum Beispiel im Fall des Agent, seinen Principal im Zweifelsfalle zu betrügen, und im Falle des Principal, dies möglichst zu verhindern. Insofern ist der „Nutzen“ stets spezifiziert.

Auch die von North beobachtete „Effizienz“-steigernde Wirkung des Privateigentums ist im Grunde die Widerspiegelung der Akkumulationsdynamik des Kapitals (vgl. Kapitel 7.1). Als solches abstrahiert er sie vom Kontext des herrschenden, kapitalistischen Wirkungsumfeldes und fasst diesen Zusammenhang als allgemeingültig, überhistorisch und in der Menschennatur liegend.<sup>10</sup> Aussagen darüber, was „der Mensch“ als solches und im allgemeinen so macht oder ist, lassen sich generell nicht treffen. Bereits die Annahme eines „Menschen an sich“ ist fragwürdig, und Beschreibungen „des Menschen“ sind in der Regel Spiegelbild der je herrschenden Verhältnisse, in welchen die Menschen in spezifischer Weise sozial formiert sind und als solche historisch-spezifische Bedürfnisse haben. So wird in der bürgerlichen Eigentumstheorie (wie übrigens in der ökonomischen Theorie überhaupt) der „Mensch an sich“ konstruiert, er wird mit Eigenschaften und Bedarfslagen versehen, die aus der Handlungsrationalität einer konkreten nämlich kapitalistischen Produktionsweise stammen. Da der „Mensch an sich“ bereits eine Konstruktion ist, macht es wenig Sinn, die ihm zugewiesenen Eigenschaften mit Gegenbeispielen widerlegen zu wollen. Damit wird diese Konstruktion stillschweigend anerkannt.

---

10 Olaf Steffen weist in seiner Untersuchung über „Die Einführung des Kapitalismus in Russland“ auf die Nähe der North'schen Theorie der Eigentumsfunktion zum russischen Verständnis des Privateigentums hin und kritisiert beide in einem Atemzug: „Speziell die sowjetisch-russische und neoliberale Eigentumstheorie verlagert den Grund der innovativen Leistungen des Privateigentums in eine 'Menschennatur' und ideologisiert damit den objektiven Sanktionsmechanismus des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs, der zur Steigerung der Produktionseffizienz ganz unabhängig von Unternehmer-Charakteren zwingt, zum Ausdruck einer anthropologischen Konstante. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie die Marktwirtschaft nicht über ein differenziertes, innergesellschaftliches Produktionsverhältnis reflektieren. Sie grenzen die Existenz des Privateigentums als notwendiges, interdependentes ökonomisches Verhältnis zur Existenz und Leistung der Lohnarbeit für das Privateigentum aus ihrer Betrachtung der Effizienz des Privateigentums an Produktionsmitteln aus“ (Steffen 1997: 186, FN 342).



## 10 Copyriort und Copyright: Von der Subversion zur Herausbildung neuer Produktions- und Distributionsformen im informationellen Kapitalismus

### 10.1 Der Zugang zu Produktionsmitteln als Ursache für den Konflikt um digitale Güter und als Voraussetzung für alternative Aneignungsformen

Das bürgerliche Eigentumsverhältnis wurde in vorliegender Arbeit als soziales Verhältnis bestimmt, in dem sich die kapitalistische Produktionsweise ausdrückt und welche zugleich spezifische Anschauungen zur Funktionsweise von Eigentum generiert. Kern dieser Produktionsweise ist die Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln, die in der Hand des Kapitalisten vereint werden als, wie Marx es nannte, „produktive Daseinsweise seines Kapitals“ (Marx 1893, 1984: 42). Kodifiziert wird diese Trennung mittels des bürgerlichen Rechts. Das geistige Eigentum – ebenso wie das Eigentum ein soziales Verhältnis – ist als abstrakte Kategorie *eine* Ausprägung dieses Rechts und konkretisiert sich in ganz verschiedenen Rechtsbereichen (Patentrecht, Urheberrecht etc.). Dass diese Rechtsformen immer wieder einem Wandel unterworfen sind, ist Ergebnis der Dynamik der kapitalistischen Vergesellschaftungsweise und der damit einhergehenden Machtverhältnisse. So ist es immer das unmittelbare Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten, worin

„das innerste Geheimnis, die verborgne Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion und daher auch der politischen Form des Souveränitäts- und Abhängigkeitsverhältnisses, kurz, der jedesmaligen spezifischen Staatsform“ (Marx 1894, 1973: 800)

zu finden ist. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die – den Hauptbedingungen nach – gleiche ökonomische Basis durch zahllose verschiedene empirische Umstände,

„Naturbedingungen, Racenverhältnisse, von außen wirkende geschichtliche Einflüsse usw., unendliche Variationen und Abstufungen in der Erscheinung zeigen kann, die nur durch Analyse dieser empirisch gegebenen Umstände zu begreifen sind“ (Marx 1894, 1973: 800).

Mit anderen Worten: Die bürgerlichen Eigentumsverhältnisse können historisch unterschiedliche Ausdrucksweisen finden. Zum anderen ist der kapitalistischen Produktionsweise zu eigen, dass sie die vorhandene Form eines Produktionsprozesses nie als definitiv betrachtet und mit der technischen Grundlage die Funktionen der Arbeiter und die gesellschaftlichen Kombinationen des Arbeitsprozesses beständig umwälzt (siehe Kapitel 1.2). Diese Umwälzungen sind nicht immer geplant und stellen die Eigentumsordnung vor Probleme. So ist auch mit den neuen Infor-

mations- und Kommunikationstechnologien eine Produktivkraft entstanden, bei deren Entstehung die Inwertsetzung der digitalen Informationsflüsse noch gar nicht bezweckt bzw. geplant war. Auch bei der Entwicklung des Internet setzte das private Engagement nicht gezielt und auf einen Schlag ein (Werle 1996; Kesan/Shah 2001), sondern entwickelte sich langsam und parallel zur staatlichen Finanzierung. Generell war das Internet zu keinem Zeitpunkt von langer Hand geplant, verschiedenste technologische Entwicklungsfortschritte und verschiedene Motivationen kombinierten sich zu einer Entwicklung, die in Reichweite und Verbreitungsgeschwindigkeit von niemandem vorausgesagt wurde.<sup>1</sup> Der so möglich gewordene freie, kooperative Wissens- und Informationsaustausch staatlich geförderter Forschung trieb einerseits die technologische Entwicklung voran, kollidierte dann aber, als das Kapital den digitalen Datenfluss als Anlagesphäre erschließen wollte, mit den dazu notwendigen Einhegungen. Die Möglichkeit, Bits und Bytes unkontrolliert zirkulieren zu lassen, wie es mit Dateien in der Musiktaschbörse Napster und den Nachfolgern populär wurde, war insofern mehr ein historischer Zufall und mutierte unter Verwertungsbedingungen zeitweise zum Unfall.

Zwar hat sich die spannungsreiche Verbindung von Recht und Technologie nicht erst seit dem Internet aufgetan. Immer wenn die Trägertechnologie sich veränderte und damit die Informationen des Trägers eine neue Verbreitungsmöglichkeit erfuhren, wurde regulierend eingegriffen, indem die bestehenden Gesetze an die Technologien so angepasst wurden, dass eine kapitalistische Verwertung dieser Informationen gewährleistet blieb. Doch stellte die Entstehung und Verbreitung der Internet-Technologien das Urheberrecht vor ganz neue Herausforderungen.<sup>2</sup> Denn mit dem Internet wurden durch die Verbreitung der Trägertechnologien zugleich auch alle Inhalte quasi mitverbreitet – zumindest jene Inhalte, die in elektronisch-digitalisierter Form vorliegen und konsumiert werden können. In seiner Funktion als Distributionssphäre war das Netz daher

---

1 „Im Unterschied zu anderen Infrastrukturen wie dem Straßenbau oder dem Telefonnetz ist die Entwicklung des Internet nicht Resultat der Organisationsleistung staatlich-zentralistischer Bürokratien, sondern geht auf eine spezifische Form der Konsensbildung über technische Standards, Protokolle und Architektur des Netzes im Schnittfeld von akademischer Computerforschung, Militär und libertärer Programmierszene (sog. Hacker und Geeks) zurück“ (Engemann 2003: 24).

2 Denn die alten Vervielfältigungstechnologien waren lange nicht so perfekt: „Bis zu diesem Zeitpunkt konnte man dieser Thematik jedoch auch deshalb mit einer gewissen Gelassenheit begegnen, weil die damaligen technischen Möglichkeiten keine erheblichen Einbuße bei der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke vermuten ließen; technische Verfahren zwecks Anfertigung gleichwertiger Vervielfältigungsstücke waren zu dieser Zeit nicht vorhanden“ (Abdallah, et al. 2004: 32).

für in Warenform zu verbreitende Inhalte nicht vorbereitet. Digitale Güter konnten unabhängig von der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten zirkulieren, lediglich abhängig vom tatsächlichen Bedürfnis des Konsumierenden. Die Musikdateien zum Beispiel, welche mittels Napster und der Napster-Erben bereitgestellt wurden, waren zwar eigentumsrechtlich bzw. urheberrechtlich lizenziert, jedoch freizugänglich und daher nicht in der Form der Ware.

Während auf der einen Seite Unternehmen und Gesetzgeber versuchten, per Technik und Gesetzen den Ausschluss digitaler Güter und damit ihre Warenförmigkeit zu ermöglichen, entwickelte sich als Reaktion auf die eigentumsrechtlichen Begierden die Freie Software, unter anderem als Kind einer akademisch-kooperativen Forschungsumgebung. Doch konnte und kann Freie Software auf relativ breiter Basis nur produziert werden, weil die Produktionsmittel – PC und Netzzugang – in den entwickelten kapitalistischen Ländern billig zu haben sind – in den meisten Entwicklungsländern sieht dies erheblich anders aus. Dies gilt natürlich auch für das File-Sharing. Dass die Produktionsmittel und Reproduktionsmittel (in diesem Kontext ist dies die Vervielfältigungstechnologie) so billig sind, liegt letzten Endes daran, dass es sich um digitale Güter handelt: Das eigentliche Produkt ist die digitalisierte Information (das Programm, die Musik etc.), materiell ist lediglich der Träger der Information. Die Bearbeitung, Speicherung und das Kopieren von Information sind aber relativ einfach und mit wenig Material- und Arbeitsaufwand machbar geworden und dadurch billig.

Beide Anwendungen – File-Sharing und Freie Software/Open Source – zeichnen sich damit durch eine Besonderheit aus, welche überhaupt erst zu den Verwertungsschwierigkeiten und den Kämpfen um digitale Güter im Internet führten und welche vor dem Hintergrund der in dieser Arbeit entwickelten Eigentumskonzeption nun verständlich werden: Auf Basis der bürgerlichen Eigentumstheorie bleibt man in dem Zirkelschluss gefangen, die Konflikte um das digitale Eigentum mit der mangelnden Sicherung der Eigentumsrechte zu „erklären“ – also letztlich die Ungesicherheit des Eigentums mit seiner mangelnden Sicherheit. Tatsächlich aber liegt die Ursache der Konflikte darin, dass die für das bürgerliche Eigentumsverhältnis kennzeichnende Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln mit der massenhaften Verbreitung von Reproduktions- oder Vervielfältigungstechnologien für digitale Güter partiell aufgehoben worden ist. Im Falle der Musik ist nun nicht mehr nur die Musikindustrie in die Lage versetzt, die von ihr finanzierten Musikstücke zu reproduzieren, sondern jeder, der einen Computer und Internetzugang hat, kann die einmal gekauften oder anders erhaltenen Musikdaten vervielfältigen und im Netz zur Verfügung stellen. Und auch Freie Software kann nur deshalb außerhalb der Warenform produziert werden, weil die Produktionsmittel den unmittelbaren Produzenten

entsprechend zugänglich sind – dies zumindest ist die notwendige Bedingung. Der Zusammenhang von Produktions- und Distributionssphäre zeigt sich bei den beiden Praxen sehr deutlich, allerdings graduell unterschiedlich: Der unkontrollierte Zugriff auf die *Vervielfältigungs- und Distributionstechnologie* entzieht lediglich ursprünglich für den Warentausch produzierte *Ware der Zirkulationssphäre* von Ware und Geld; der *Zugriff* der Programmierer von Freier Software *auf die Produktionsmittel* (Computer, Internet etc.) ermöglicht dagegen gleich schon eine *ganz andere Zwecksetzung* der Produktion. Der Softwarecode wird von den Nutzern nicht nach dem Kriterium der Zahlungsfähigkeit in einem Äquivalententausch Ware gegen Geld angeeignet, sondern nach dem von der Zahlungsfähigkeit unabhängigen und tatsächlichen Bedarf. Der Unterschied zwischen den Praxen des File-Sharing und jener der Freien Software besteht damit eigentums-theoretisch darin, dass die Nutzer der erstgenannten Praxis in der Regel nur den Zugang zu den *Mitteln der Reproduktion von Gütern* haben (wenn sie nicht selbst Musiker sind und ihre Musik frei ins Netz stellen), während den Programmierern die *Produktionsmittel und Reproduktionsmittel* zur Verfügung stehen.<sup>3</sup>

Mit der Produktivkraftentwicklung, die von den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ausgeht, ist damit zugleich eine neue Differenzierung in der gesamtgesellschaftlichen Arbeitsteilung impliziert. Nach Marx sind die „verschiedenen Entwicklungsstufen der Teilung der Arbeit (...) ebenso viele verschiedene Formen des Eigentums, d.h. die jedesmalige Stufe der Teilung der Arbeit bestimmt auch die Verhältnisse der Individuen in Beziehung auf das Material, Instrument und Produkt der Arbeit“ (Marx 1894, 1973: 22). Jede technologische Produktionsweise verlangt deshalb „eine ihr entsprechende Aneignungsweise“ (Brie 1990: 33, Herv. i. O.). Die neuen Informationstechnologien ermöglichen somit eine neue gesamtgesellschaftliche Arbeitsteilung bei der Herstellung immaterieller Inhalte wie Musik oder Software insofern, als dass beispielweise bei Musik die Vervielfältigung durch die Konsumenten selbst online ohne Qualitätsverlust mit der Kopie vorgenommen werden kann (dies unterscheidet die neuen Reproduktionstechnologien von ihren Vorgängern), während bei Freier Software die Konsumenten zugleich die Produzenten sind („Prosumer“). Es war damit die Relativierung der für die kapitalistischen Produktionsverhältnisse kennzeichnenden Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln, die zu den geschilderten Konflikten zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Interessengruppen führte.

3 Dies gibt es auch bei Musik, wenn sie etwa elektronisch produziert wird und dann im Netz verbreitet wird und andere wiederum daran arbeiten und Stücke sampeln. Die Praxis des Sampelns und die damit verbundenen eigentumsrechtlichen Schwierigkeiten sind hier aber ausgeblendet.

## 10.2 Innere und äußere Expansion des Kapitals im informationellen Kapitalismus

Als Garant des Privateigentums setzt der bürgerliche Staat einerseits die Rahmenbedingungen für die Akkumulation des Kapitals. Auf der anderen Seite hängen von deren Erfolg seine finanziellen Mittel ab. Nicht nur ist er als Steuerstaat angewiesen auf Einnahmen aus der Akkumulation des nationalen Kapitals, die materielle Stellung der gesamten kapitalistischen Gesellschaft steht und fällt mit dem Erfolg der Akkumulation. Daher vertritt der Staat nach innen gegenüber allen gesellschaftlichen Einzelinteressen das allgemeine Interesse, die Reproduktionsbedingungen des Kapitals aufrecht zu erhalten und zu verbessern. In diesem Sinne ist er „Staat des Kapitals“ (Johannes Agnoli), ohne bloßer Erfüllungsgehilfe einzelner Unternehmen oder Kapitalfraktionen zu sein<sup>4</sup> und in diesem Sinne verfolgt staatliche Politik mit der Erhaltung und Optimierung der Akkumulationsbedingungen das Allgemeinwohl der bürgerlichen Gesellschaft, das häufig missverstanden wird als ein wie auch immer stofflich-inhaltlich definiertes Wohl der Menschen (ausreichend Nahrung, Wohnraum, Glück, Bildung, kurz: „das schöne Leben“).<sup>5</sup> Dies zeigt sich besonders im Streit um die Privatkopie (Kapitel 2.4). In vielen Kommentaren zur Privatkopie, auch in Gesetzeskommentaren, wird vom Allgemeinwohl gesprochen, welches der Idee der Privatkopie zu Grunde liegen würde. Die Einführung der Privatkopie-Schranke hatte aber zunächst ökonomische und technische Erwägungen zur Grundlage. Die Privatkopie wurde mit § 53 UrhG im Rahmen der Urheberrechtsreform 1965 eingeführt, weil mit der wachsenden Verbreitung von Vervielfältigungsgeräten eine Kontrolle über die Nutzung kaum mehr möglich war (Nitschke 2004: o. S.). Ein Verbot konnte rein technisch gar nicht durchgesetzt werden, ohne das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zu beeinträchtigen. Die pragmatische Lösung im Urheberrechtsgesetz von 1965 war daher, die Privatkopie zu erlauben, dafür aber Leerkassetten und Tonbandgeräte mit einer Abgabe an die Urheber zu belasten (Reinbacher 2004: 1245).

---

4 Das mag zwar vorkommen, der Verdacht der Bedienung partikularer Sonderinteressen ist allgegenwärtig. Doch muss (und will) sich staatliche Politik stets messen lassen an ihrer Nützlichkeit für das „Gemeinwohl“.

5 Mitunter werden die Rahmenbedingungen für die Akkumulation des Kapitals auch explizit als Allgemeinwohl benannt, etwa mit den Hinweisen auf „die Wirtschaft“, „das Wachstum“ oder „den Standort“, für den „wir“ alle den Gürtel enger schnallen müssen, damit es „uns“ besser geht. Materielle Einbußen bei den Bürgern werden hier ganz offen als dem Allgemeinwohl förderlich bezeichnet, da sie die Bedingungen für die Kapitalakkumulation verbessern (sollen). Seine Hegemoniefähigkeit und sein imaginiertes Subjekt findet das Allgemeinwohl im nationalen „Wir“, dass die Herrschafts- und Klassenverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft verschleierte.

Seither gibt es das erwähnte pauschale Vergütungssystem in Form von Abgaben auf Vervielfältigungsgeräte und Leerdatenträger. Die Zulässigkeit der Privatkopie beruhte daher auf einer staatlichen Lizenz nach dem Motto: „Schützen, was man schützen kann. Vergüten, was man nicht schützen kann“ (vgl. Sietmann 2004). Dies war eine rationale Lösung im Sinne der Verwertungsbedingungen, die gar nicht anders gewährleistet werden konnten. In dem Moment jedoch, in dem die technologische Kontrolle über jedes einzelne digitale Informationsartefakt plötzlich möglich wurde, stellte man die Privatkopie entsprechend zur Disposition: Sie ist für digitale, kopiergeschützte Medien nicht mehr erlaubt, bzw. ist die Umgehung von Kopierschutztechnologien mit dem Zweck der Erstellung einer Privatkopie verboten. Es wird also ein *spezifisch kapitalistisches Allgemeinwohl* verfolgt, welches nicht gleichzusetzen ist mit einem Allgemeinwohl, in dem Sinne, dass es allen Mitgliedern einer Gemeinschaft gut geht.

Die Kritik am Lobbyismus der Verwertungsindustrie, die in den Debatten um geistiges Eigentum laut wird, unterstellt den Staat als puren Handlanger der Verwerter digitaler Güter<sup>6</sup>. Doch zielt die Politik nicht primär darauf, dass ein *bestimmtes* Unternehmen, beispielsweise ein bestimmter Musikkonzern, besonders hohe Gewinne machen kann, sondern dass ein Markt für den Online-Handel mit Musik zustande kommt – ein Markt, auf dem sich mehrere Akteure in der Konkurrenz bewähren sollen.<sup>7</sup> Auch die Motive der Urheberrechtsnovelle mit dem Verbot der Umgehung von Kopierschutztechnologien, lagen nicht primär darin, die Gewinninteressen der Musikindustrie durchzusetzen, vielmehr ging es darum, gesetzliche Rahmenbedingungen für eine neu zu erschließende Kapitalanlagesphäre zu etablieren. Im Gerichtsurteil gegen Napster wurde dieses Ziel sehr deutlich. Denn obgleich sowohl die Nutzung der Napster-Software wie auch der Austausch der Dateien und die Dateien selbst kostenlos waren, sah das Gericht die Nutzung des Napster-Dienstes als kommerziell an, da es diese Form des Musiktauschs als eine *potentielle* Anlagesphäre definierte, die es zu erschließen galt.

Ebensowenig geht es dem Staat darum, private Eigentumsrechte per se durchzusetzen. Dies zeigt sich auch daran, dass beispielsweise die Kopiervorgänge, die beim Laden eines Programms, beim Hochladen einer Bild- oder Textdatei oder

---

6 Lobbyismus ist generell eine in der bürgerlichen Gesellschaft übliche Form der Artikulation von Einzelinteressen. Wie sonst könnte der Staat die Informationen erhalten, die er benötigt, wenn sich sozioökonomische, technologische oder andere Zusammenhänge ändern und die Konfiguration von Rahmenbedingungen für die Kapitalakkumulation angepasst werden muss.

7 So schreibt das Bundesverfassungsgericht: „Die Eigentumsgarantie gewährleistet nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums“, oder Art. 14 schütze keine „Chancen und Verdienstmöglichkeiten“ (Engel 2002b: 42).

beim Surfen durch das Internet auf Grund etlicher Zwischenspeicherungen immer schon vorgenommen werden, nicht gesondert eigentumsrechtlich geschützt werden, wie das von Seiten der Kritiker befürchtet wurde.<sup>8</sup> Das heißt, es wird nicht jedes mögliche private Verfügungsrecht durchgesetzt, sondern nur insofern es funktional ist für einen zu etablierenden kapitalistischen Markt.

Im informationellen Kapitalismus muss es den staatlichen Akteuren also darum gehen, Akkumulation unter den Bedingungen der Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen. Für das neue informationelle Akkumulationsregime ist die Sicherung der Eigentumsrechte Voraussetzung. Erst das ermöglicht die Kapitalverwertung in einer neuen, noch nicht kapitalistisch eingehetzten Gütersphäre. Entsprechend werden mit Hilfe der Möglichkeiten der technologischen Kontrolle geistig-kreativer Schöpfung von Seiten der Hersteller Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass auch die digitalen Güter als Ware gehandelt werden können. Dabei wird strenggenommen nicht das digitale Gut selbst verkauft, sondern es wird das Recht verkauft, die Bits und Bytes auf seinen eigenen Computer laden zu dürfen, um sie dort in vorgegebener Weise zu konsumieren, je nach Lizenz. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Grassmuck schreibt, dass in der digitalen Welt der „Werkstückcharakter“ der analogen Welt künstlich nachgebildet werden soll (Grassmuck 2002b: 108). Ebenso wenig geht es um die Herstellung einer „Quasi-Exemplarität“ oder um „eine Vereinzelnung des Produktes“, so dass der Käufer nur über ein Exemplar verfügen kann als „künstliche Verknappung auf Käuferseite“ (Engemann 2003: 43). Die Dateien als solche sind ja durchaus abgrenzbar und liegen bereits „einzeln“ vor, wie ein Buch oder eine Schallplatte. Es handelt sich um kleine, digitale Werkstücke – der Datensatz ist genau definiert. Was aber tatsächlich gewährleistet sein muss für die Warenform digitalisierter Informationsartefakte, ist wie bei aller geistig-kreativer Schöpfung

---

8 So wurde gewarnt, dass künftig womöglich ein jeder „Kommunikationsakt im Netz auf ein ‘micro payment’ an die Verwerter digitaler Produkte“ hinauslaufen würde (Hofmann 2000). Das neue Urheberrecht hat darauf reagiert, indem ein neuer Paragraph (44a) hinzugefügt wurde. Zulässig sind demnach „vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstand zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben“ (Urheber- und Verlagsrecht 2003: 18). Diese Regelung ist daher auch im privateigentumsrechtlichen Sinne rational, denn sie garantiert überhaupt erst die „volle Funktionsweise des World Wide Web sowohl für diejenigen, die urheberrechtlich geschütztes Material ins Netz stellen, als auch für die, die es übertragen oder vorenthalten“ (Hoeren 2003: 400).



auch die Möglichkeit für den Rechteinhaber, spezifizierte Nutzungsrechte an diesen digitalisierten Inhalten gegen Geld tauschen zu können. Der Rechteinhaber will steuern, wer, was, wieviel und zu welchem Preis nutzt und was, wie und wie oft weiter verbreitet werden kann. Das heißt, *die unbegrenzte Kopierbarkeit* der einzelnen Dateien muss eingeschränkt und damit kontrolliert werden. Mit der mittels Digital Rights Management Systemen so gewährleisteten Kontrolle der Datenströme wird also das von der Technologie überhaupt erst zur Durchsetzung gebrachte Potential von Wissen und Information – uneingeschränkt „fließen“ zu können – wieder eingeschränkt und modifiziert bzw. der Ausschluss der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln quasi re-installiert. Die Technologien, die den Ausschluss erzwingen können, sind seitens der Gesetzgebung geschützt worden, das heißt, ihre Umgehung wird verboten. Hier wird die Rolle des bürgerlichen Rechts als Vermittlungsmoment der Trennung von den unmittelbaren Produzenten und Produktionsmitteln sichtbar bzw. scheint hier das Doppelte der bürgerlichen Eigentumskategorie auf: einerseits die *juristische* Kategorie in der Schaffung des Rechts, dass den Ausschluss der Menschen von den von ihnen selbst produzierten Gütern und von den Produktionsmitteln sicherstellt; andererseits die *ökonomische* Kategorie der Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Mitteln ihrer Reproduktion, welches die materielle Ungleichheit der eigentumslosen Klasse gegenüber den Produktionsmitteleigentümern begründet.

Zwar können Bits und Bytes immer noch auf der globalen „Datenautobahn“ fahren, allerdings können sie das jetzt gegen Mautgebühr und unter Angabe der Personendaten. Datenströme transportieren damit nicht nur Informationen, an deren Nutzung der Empfänger Interesse hat und für die er bezahlt, sondern auch Informationen über den Empfänger. Dank der modernen elektronisch-digitalen Trägertechnologien ist daher eine viel bessere Kontrolle der Nutzungsweisen audiovisueller Medien möglich, als dies vorher mit älteren Trägertechnologien wie Vinyl, Magnetband usw. der Fall gewesen wäre: All das, was in der nicht-elektronischen oder analogen Welt des Papiers oder Vinyls als Privatkopie im Freundes- und Familienkreis kursierte, kann jetzt potentiell bis auf jede einzelne Übertragung beobachtet, kontrolliert und damit verhindert oder abgerechnet werden.<sup>9</sup> Vor diesem Hintergrund erscheinen Informationsgüter wie Buch, Cassette, Video usw. als ein Refugium inmitten der Warenwelt, als ein nicht-kommodifizierter Bereich, denn ihre Inhalte konnten nach dem Kaufakt auf Grund mangelnder Kontrollfähigkeit kopiert und verliehen werden. Dieses Refugium wird nun geschlossen. Alle erläuterten technologischen, juristischen und ideologischen Maß-

---

9 „Das Internet ist das ideale Medium, um Wissen frei zirkulieren zu lassen und Menschen bei der offenen, kooperativen Weiterentwicklung dieses Wissens zu unterstüt-



nahmen sind Strategien der Kommodifizierung oder Inwertsetzung des digitalen Datenflusses, insoweit er zuvor entweder in nicht-elektronischer Form noch kostenlos oder unkontrolliert verbreitet werden konnte oder in digitaler Form bislang noch nicht durch Digital Rights Management Systeme verknüpft ist. Deshalb stellt Lessig zu Recht fest: „Für uns beginnt keine Zeit, in der das Urheberrecht stärker gefährdet ist als im realen Raum, sondern eine Zeit, in der das Urheberrecht sich besser schützen lässt als jemals zuvor“ (Lessig 2001: 227; vgl. auch Anton 2000: 5).

Es sind hier aber nicht nur die umfassenden Technologien zu nennen, die eigens als Eigentumssicherung entwickelt und verwendet werden. Instrukтив sind die umfassenden technischen Ansätze zur Veränderung der kompletten Netzinfrastruktur hin zur reinen Verkaufsplattform. Diese Veränderung geht notwendig mit der Etablierung der Entanonymisierung der Netzsubjekte einher, damit aus ihnen identifizierbare Rechtssubjekte gemacht werden können. Gegenwärtig ist man sich – noch – dessen bewusst, dass so etwas wie eine *Architektur des Privateigentums in der digitalen Sphäre* installiert wird. Dies wird sogar benannt, etwa wenn Lessig mit seinem Buch „Code is Law“ thematisiert, wie Softwarecode als Code mit eigentumsrechtlicher Funktion programmiert werden kann. Auf diese Weise wird der Code selbst zur Barriere im Netz.

So schreibt sich das herrschende Eigentums- und damit Herrschaftsverhältnis ein in die neuen Technologien. Und mit Hilfe neuer Technologie bewegt sich die Architektur des Eigentums tiefer in die Wissens- und Informationsartefakte hinein als je zuvor. Anders gesprochen: Die Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln differenziert sich weiter aus, indem die gerade erst gewonnene Fähigkeit der Konsumenten, mittels Vervielfältigungs- und Produktionsmittel selbst produzieren zu können, wieder eingeschränkt wird bzw. das Potential „rückgeholt“ wird. Einerseits ist dies die Voraussetzung für die innere Expansion des Kapitals in die digitale Sphäre hinein. Zum anderen handelt es sich neben dieser inneren zugleich auch um eine äußere Expansion, da Reichweite und Geschwindigkeit der Verbreitung digitaler Inhalte mit dem Internet als neuem Vertriebsmedium exorbitant gestiegen sind.<sup>10</sup>

---

zen. Doch die gleichen Bedingungen seiner programmgesteuerten Übertragung, Speicherung und Veränderung werden heute benutzt, um eine umfassende Infrastruktur zu seiner Vermarktung und Kontrolle zu errichten“ (Grassmuck 2002b: 37).

10 So schreibt Hirsch im Kontext einer Kritik an Harvey: „Genau genommen sind die von Harvey beschriebenen Enteignungsprozesse grundlegende Momente der ‘ursprünglichen Akkumulation’, welche die Entwicklung des Kapitalismus von Anfang an begleitet haben. Was er übersieht, ist der Umstand, dass innere Expansion nicht allein auf der Ausdehnung des Massenkonsums beruhen muss, sondern auch technische Umwälzungen zwecks Verbilligung des konstanten Kapitals und Schaffung neuer Anlage-

### 10.3 Die Vermittlung divergierender Interessen im Spannungsfeld von Einschluss und Offenheit von Wissen und Information

Der bürgerliche Staat im informationellen Kapitalismus muss dafür sorgen, dass auch Daten, Informationen und Wissen in digitalisierter Form Mittel für kapitalistische Verwertungsprozesse sein können, gleichzeitig aber muss er verhindern, dass der dazu notwendige eigentumsrechtliche Ausschluss vom Zugang zu diesen Gütern gesamtgesellschaftlich nicht „selbstzerstörerisch“ wirkt und eine Akkumulation des Kapitals gefährdet. Bei solchermaßen spezifischen, nämlich nicht-stofflichen Gütern muss das vorhandene Spannungsverhältnis zwischen Einschluss und Offenheit von Wissen permanent neu geregelt werden, weil hier grundlegende Interessen des bürgerlichen Staates am Zugang der Bürger (und auch der eigenen Funktionsträger) berührt sind – schließlich ist die Offenheit von Wissen durchaus als Innovationsbedingung für Forschung, Entwicklung und geistig-kreative Schöpfung anerkannt. Nun gibt es aber keinen Masterplan, der exakte Aussagen darüber geben könnte, welcher Grad an Eigentumssicherung der richtige wäre, „richtig“ im Sinne eines wohlausgeglichene Spannungsverhältnisses, welches zu einem unter den neuen Produktionsbedingungen erfolgreichen Akkumulationsmodell führen würde. Die Findung eines solchen Akkumulationsmodells ist nicht Ergebnis einer zentralen Planbehörde, sondern Ergebnis der Artikulation widerstreitender Interessen, also Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe: Während die Rechteinhaber ihre Inhalte auch in digitalisierter Form verwerten wollen, wenden sich die Kritiker eines restriktiven Eigentumsregimes im Netz gegen einseitige Kapitalinteressen. Beide Seiten nehmen für sich in Anspruch, mit ihren Interessen dem *Allgemeinwohl der Gesellschaft* Geltung verschaffen zu wollen und wenden sich damit an den bürgerlichen Staat, dessen Gewaltmonopol ihn befähigt und bemächtigt, diese verschiedenen Interessen zu vermitteln.<sup>11</sup> An der Formulierung des neuen Urheberrechts waren alle nur denkbaren sich entgegengesetz-

---

möglichkeiten beinhalten kann. In diesem Zusammenhang kommt den Informations- und Datenverarbeitungs- sowie den Biotechnologien eine zentrale Bedeutung zu. Ihre kapitalverwertungskonforme Entwicklung ist eng mit der Sicherung geistiger Eigentumsrechte verbunden. Dabei wird deutlich, dass sich innere und äußere Expansion eng verzahnen: durch eine weiter fortschreitende Kommodifizierung auch in den kapitalistischen Zentren und durch die Durchsetzung von privaten Eigentumsrechten z.B. an genetischen Ressourcen in der Peripherie“ (Hirsch 2004). Narr prägte für derartige Bewegungen den Begriff des „introvertierten Kapitalismus“ (Narr 2003), Anton wiederum beschreibt dies wie auch May mit „Enclosures“ (Anton 2000: 8; May 2000).

11 Eine Ausnahme machen hierbei jene, die in der Freien Software emanzipatorisches und anti-kapitalistisches Potential sehen.

ten Interessen in Gestalt von Industrieverbänden, Lobbygruppen und Verbraucherschützern beteiligt. Erst mit der Artikulation aller vorhandenen Interessen ist es dem Staat möglich, das angesichts neuer Technologien neu auszutarierende „Allgemeinwohl“ – verstanden als Durchsetzung von Reproduktionsbedingungen für die erfolgreiche Kapitalakkumulation – ermitteln zu können. An dem Konflikt um geistiges Eigentum sind allerdings durchaus mehrere Kapitalfraktionen beteiligt, die sich auch selbst widersprüchlich gegenüber stehen, und nicht allen wird gleichermaßen statt gegeben, nur weil es Kapitalinteressen sind. Auch zwischen ihnen muss vermittelt werden. So hat die Verwertungsindustrie beispielsweise ein Interesse an hohen Abgaben auf Vervielfältigungsgeräte, die ihnen zugute kommen, während die Geräteindustrie daran natürlich wenig Interesse hat. Beide haben allerdings wiederum ein Interesse an einer technisch möglichen und gesetzlich legitimierten perfekten Einzellizensierung, bei welcher das Recht auf Privatkopie technisch verhindert und daher auch nicht mehr wahrnehmbar wäre. Die Geräteindustrie würde dann gar keine Pauschalabgaben mehr leisten müssen, und die Inhalteindustrie könnte jedes einzelne Bit abrechnen. Gegen diese Praxis wiederum wenden sich genau die beschriebenen Bürgerinitiativen für das Recht auf Privatkopie, unabhängig davon, dass eine solche Einzellizensierung technisch (noch) gar nicht so perfekt machbar ist. Bibliotheken wiederum haben auch bezogen auf digitale Medien literarischen Inhalts das Interesse, ihre Bücher online an allen Terminals digital zur Verfügung stellen zu dürfen und nicht nur an so vielen Terminals, wie auch Bücher in ihrem Bestand sind, während wiederum die Buchverlage die digitale Einspeisung und Verbreitung von Büchern am liebsten ganz verhindern würden. Es stehen sich im Konflikt um geistiges Eigentum nicht einfach Industrie und Verbraucher oder Kapitalist und Arbeiter gegenüber, die Fronten sind sehr viel unübersichtlicher. Der so vielfältig adressierte Staat muss in jedem Falle dafür Sorge tragen, alle diese kämpfenden und sich bekämpfenden Interessen so auszugleichen, dass am Ende die Akkumulation des Kapitals nicht gefährdet ist bzw. überhaupt erst möglich wird. Selbst wenn man eine Interessenskongruenz aller Einzelkapitale unterstellt, stünde die bedingungslose Gewährung von Kapitalinteressen daher nicht zwangsläufig im Interesse des bürgerlichen Allgemeinwohls. Auch politische und gesamtwirtschaftliche Erwägungen spielen eine Rolle. Denn schließlich stellen die Individuen der bürgerlichen Gesellschaft – soweit erwerbsfähig – die potentiellen Arbeitskräfte dar und müssen als solche bestimmte intellektuelle Voraussetzungen mitbringen, wie Bildung oder berufliche Qualifikationen. Ebenso bedarf es für das Dasein als Staatsbürger eines spezifischen Wissens, das zugänglich sein muss. Zum Beispiel benötigt der Wähler Informationen zum politischen System, um zu wählen oder um sich mit den Problemen der Politik identifizieren zu können. Bis zu einem gewissen Grad ist

für Individuen in der bürgerlichen Gesellschaft der Zugang zu Wissen – auch in digitaler Form – für ihre Funktionalität als Rechtssubjekt unabdingbar und wird daher nicht vom je individuellen Einkommen abhängig gemacht, sondern staatlicherseits zur Verfügung gestellt. Im Urheberrecht sind dem ausschließlichen Verwertungsrecht der Rechteinhaber u.a. zu diesem Zwecke Schranken auferlegt (siehe Kapitel 2.1). Diese Schranken aber sind nicht statisch, sondern selbst im Wandel.

Auch unterscheiden sich die ausgehandelten Kompromisse bezüglich der Eigentumssicherung von digitalen Gütern entsprechend der verschiedenen „Gattungen“. Musik beispielsweise hat eher den Charakter eines Konsumgutes denn eines Bildungsgutes. Hier ist eine restriktive Eigentumssicherung bzw. schwache Einschränkungen des Urheberrechts entsprechend für eine funktionierende Kapitalakkumulation unproblematischer als beispielsweise bei „Bildungsgütern“. Dies leuchtet auch den Verfechtern eines freien Informationsflusses ein. Für sie ist es daher evident, dass die Musik-Autoren und -Rechteinhaber ein Interesse an verschärftem Schutz haben, zweifeln diesen aber im Bereich Wissenschaft an, dort sei der Nutzen für die „Allgemeinheit“ unumstritten (Kuhlen 2000: 13). Das Austarieren einer Balance von Einschluss und Offenheit von digitalen Gütern zur Findung optimaler Akkumulationsbedingungen zeigt sich bei der Haltung des Staates zu Software. Hier hält er einerseits Eigentumsrechte für unabdingbar, damit Softwarefirmen ihre Produkte verkaufen können. Andererseits zeigt er sich sehr interessiert an der Nutzung Freier Software/Open Source in der eigenen Verwaltung, da ihm dies eine Senkung seiner Fixkosten wie auch die Kontrolle über die Inhalte der Software ermöglicht (Engemann 2003). So kann der Staat an der einen Stelle als Förderer von Freier Software auftreten und sie bewerben. An anderer Stelle wiederum initiiert und unterstützt er Kampagnen gegen Urheberrechtsverstöße bzw. zur Bildung von „Unrechtsbewusstsein“ bezüglich File-Sharing im Internet, um Normen zu bilden, die den Software-Nutzer wieder zum Käufer (oder eben – je nach Zahlungskraft – zum verzichtenden Nicht-Käufer) machen sollen, damit er funktional für die Realisierung von Mehrwert bleibt.<sup>12</sup>

---

12 Aus einer gegenüber Privateigentum ganz affirmativen Perspektive schreibt die bereits erwähnte Microsoft-Studie: „Um die Wichtigkeit einer solchen Kultur des Umgangs mit geistigem Eigentum in der digitalen Welt zu vermitteln, ist es notwendig darauf hinzuweisen, dass Eigentum kein Privileg der Reichen ist, sondern eine hochgradig – nämlich zeitlich, sachlich und ökologisch – konditionierte Konzession der Gesellschaft, die Eigentümern Verfügungsrechte einräumt, die den Ausschluss aller anderen von diesen Verfügungsrechten implizieren und nur unter diesen Bedingungen den Handel – als Transfer von Verfügungsrechten – mit Eigentum ökonomisch möglich und lohnend machen“ (Institut für Strategieentwicklung 2004: 32).

Das spezifisch kapitalistische Allgemeinwohl findet historisch unterschiedliche Erscheinungsformen, es ist nicht statisch, sondern stets umkämpft. Dabei sind nicht alleine neue Technologien Ursache für die Herausbildung eines je neuen „Allgemeinwohls“, auch die Verschiebung politischer Kräfteverhältnisse können das beeinflussen, was unter kapitalistischen Bedingungen Allgemeinwohl ist bzw. wie ihm am besten gedient wird. So kann es in Zeiten von Krise und einer damit einhergehenden Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums von „unten nach oben“, in Zeiten einer wachsenden industriellen Reservearmee, einem wachsenden „Niedriglohnsektor“ für „Geringqualifizierte“ und zunehmender Lohnsenkung durch Entsicherung von Arbeitsverhältnissen (Prekarisierung) für die bürgerliche Gesellschaft durchaus funktional sein, im Interesse einer funktionierenden Kapitalakkumulation das Ziel der „Bildung für jedermann“ zur Disposition zu stellen.<sup>13</sup> In solchen Zeiten können Zugangsbedingungen zu Bildung verschärft bzw. privatisiert werden. Der Kampf um die Sicherung von Eigentumsrechten an digitalisierten Inhalten kann dann ganz anders ausgehen als in einer Zeit, in welcher mehr, höher oder anders qualifizierte Arbeitskräfte benötigt werden. Entsprechend sich wandelnder Anforderungen zur Förderung des Gemeinwohls wandeln sich also auch die Zugangsregeln zu Information und Wissen. Die Aktionen und Reaktionen des Staates auf die in vorliegender Arbeit geschilderten Praxen sind entsprechend der vielfältigen, widerstreitenden Interessen alles andere als eindeutig, sondern ambivalent. Es ist dies aber nur Ausdruck der Herausbildung von Rahmenbedingungen für kapitalistische Akkumulation im Zeitalter von IuK-Technologien, wobei diese Herausbildung im Spannungsverhältnis von Einschluss und Offenheit von geistiger Schöpfung steht – eine Spannung, die in einer kapitalistischen Gesellschaft nicht gänzlich aufgelöst werden kann.

#### 10.4 Freie Software/Open Source und File-Sharing: Die Integration innovativer Produktions- und Distributionsmodelle

Die Beurteilung, ob eine spezifische Praxis subversiven Charakter hat, hängt wie bereits in Kapitel 2 diskutiert nicht nur ab von der Praxis selbst (also ob diese quer zur herrschenden, kapitalistischen Funktionslogik liegt), sondern auch von

---

13 „Er (der geistersehende Linke, der von der Sozialstaatsillusion heimgesucht wurde; SN) begreift nicht, dass selbst das Wohlergehen der Bürger, das Gemeinwohl, nicht Zweck ist, sondern Mittel: zum Behufe der Reproduktion der Produktionsweise, der Herrschaftsstrukturen und der Verteilungsmodalitäten und -quantitäten. Kein schlechter Zweck fürwahr, wenn in der Tat das Gemeinwohl dabei herauskäme. Aber (...): Gemeinwohl, Sozialstaat und ‘paritätische Verhältnisse’ hören auf, wenn ihre Kosten die Akkumulationsrate gefährden. Da reißt der Geduldsfaden des Kapitals“ (Agnoli 1990, 1986: 199).

den damit verbundenen Intentionen (ob der Wille vorhanden ist, die herrschenden Verhältnisse zu unterminieren oder wenigstens ein Bewusstseinsprozess in diese Richtung stattfindet). Das Plädoyer für einen freien Informationsfluss im Internet ist nun zwar besonders mit dem Bezug auf „die Informationsgesellschaft“ oder „Wissengesellschaft“ weit verbreitet, allerdings ohne dass damit explizit oder implizit die herrschenden nämlich kapitalistischen Verhältnisse je in Frage gestellt werden würden. Auch die Motivation für den unautorisierten Download von Musik oder anderen Inhalten liegt eher in einer Unbedarftheit der Nutzer-gemeinschaft, bzw. im „mangelnden Unrechtsbewußtsein“ der Konsumenten als in einem Akt bewußter Subversion. Letzteres bildet die Ausnahme.<sup>14</sup> Statt herrschende Verhältnisse zu unterminieren, hatte die Praxis des File-Sharings eine regelrechte Katalysatorwirkung bei der Entwicklung innovativer Distributionsmodelle für digitale Inhalte im Kontext kapitalistischen Warentauschs. Obgleich Bertelsmann wenig Erfolg hatte mit dem Kauf von Napster, haben sich seither neue Online-Vertriebswege für Musik gebildet und mit Apples iTunes erstmals sogar erfolgreich. Peer-to-Peer-Technologie selbst ist nicht verboten worden, so dass deren Potential für die Verbreitung von digitalisierten Informationen durchaus noch offen bleibt. Zugleich wurden aber Maßnahmen getroffen, die es den Individuen erlauben, geistig-kreative und digitalisierte Güter als Ware in Umlauf zu bringen. Mit den in vorliegender Arbeit geschilderten rechtlichen und technologischen Maßnahmen zur Etablierung gesicherter Eigentumsrechte für digitale Informationsartefakte bildet sich langsam eine gesellschaftliche Norm („Rechts-sicherheit“) heraus. Allerdings müssen diese Normen noch mittels Kampagnen zur Bildung eines „Unrechtsbewusstseins“ unterstützt werden. Denn die Architektur des Privateigentums ist technisch – noch – nicht vollständig. Zudem sind die Gesetze noch relativ jung und daher entspricht das (Un-)Rechtsbewusstsein oft noch nicht der Gesetzeslage. Durchaus vorhanden ist jedoch eine Zahlungsbereitschaft für digitale Güter (vgl. u.a. Haug/Weber 2002), einzig an der Zah-

---

14 Unautorisierter Download mittels File-Sharing wird mitunter in linksradikalen Kreisen als politische Aktion propagiert, verstanden als Teil einer Aneignungspraxis, die sich nicht nur theoretisch sondern auch praktisch gegen den Ausschluss vom gesellschaftlich produzierten Reichtum wendet. Damit reiht sich diese Praxis ein in jene des offenen und kollektiven Schwarzfahrens („pinkfahren“, siehe <http://de.indymedia.org/2005/04/113313.shtml>), in gemeinsames „Einklauen“ in Kaufhäusern und Supermärkten (siehe zum Beispiel die spanische Kampagne Yomango, <http://www.yomango.net>), usw. Ob diese im Rahmen der „Umsonst Kampagne“ wieder aufgelebten Aneignungspraxen (es gab bereits in früheren sozialen Kämpfen ähnliche Praxen, siehe Hauer o.J.: 19 ff.) subversiv sind oder doch nur eine implizite Bestätigung des Privateigentums, ist allerdings auch umstritten (ebd. und ausführlicher Stütze/van Dyk 2004: 210 ff.).

lungsfähigkeit mangelt es häufig.<sup>15</sup> Was aber als illegal identifiziert werden kann, ist damit in Abgrenzung zur eigentumsrechtlichen Norm „Diebstahl“ und damit eine Anomie, wie sie auch in der materiellen Welt vorkommt und entsprechend geahndet wird.

Auch bezüglich der Praxis der Freien Software/Open Source ist bei der Frage nach dem Grad der Subversion zunächst zu fragen, welche Motivation oder Intention bzw. welches Bewußtsein die Akteure bei der Entwicklung dieser alternativen Produktionsweise an den Tag legen. Klar ist, dass Freie Software nicht im Bewusstsein oder mit dem Willen entstand und entsteht, die kapitalistische Produktion zu überwinden. Zwar verbindet Richard Stallman, einer der prominentesten Begründer der Freien Software Bewegung, die Offenheit des Codes und die von privater Verfügungsgewalt nicht eingeschränkte Kooperation durchaus mit einer gesellschaftlichen Vision einer Gesellschaft, in welcher niemand mehr hart arbeiten müsse.<sup>16</sup> Die von Stallman vehement bekämpfte Praxis des proprietären Codes und die damit einhergehende „Unfreiheit“ wird allerdings nicht in einen Zusammenhang mit kapitalistischen Verhältnissen gebracht. Code zu verschließen ist in dieser Diktion schlicht „böse“ und stellt eine „falsche Behandlung von Menschen“ dar<sup>17</sup>, es sei „unethisch“, wenn mittels Privateigentum freie Kooperation verhindert werde<sup>18</sup>. Es ist damit ein unmoralisches menschliches Verhalten, was hier bekämpft werden soll, dem liegt aber keine Analyse jener Verhältnisse zu Grunde, die dieses Verhalten als spezifische Handlungsrationalität identifizierbar machen würde.

---

15 Niedrigere Preise dürften daher in Zukunft Teil des neuen Akkumulationsmodells sein. So wird es voraussichtlich zu einer Verschiebung des Preisgefüges kommen, welches zum Beispiel den illegalisierten Download aus dem Netz und das Brennen auf einen Rohling gegenüber einer gekauften Billig-CD unattraktiv erscheinen lassen dürfte (Heise 2005).

16 „Auf lange Sicht ist das Freigeben von Programmen ein Schritt in Richtung einer Welt ohne Mangel, in der niemand hart arbeiten muß, um sein Leben zu bestreiten. Die Menschen werden frei sein, sich Aktivitäten zu widmen, die Freude machen, zum Beispiel Programmieren, nachdem sie zehn Stunden pro Woche mit notwendigen Aufgaben wie Verwaltung, Familienberatung, Reparatur von Robotern und der Beobachtung von Asteroiden verbracht haben. Es wird keine Notwendigkeit geben, von Programmierung zu leben“ (Stallman 1984, zitiert aus Oekonux 2004: o. S.).

17 „When someone says to you: ‘you can have this nice package of software, but only if you first sign a promise you will not share it with anyone else’, you are being asked to betray the rest of humanity. And I reached the conclusion in the early eighties, that this was evil, it is wrong treatment of other people“ (Stallman 2004: o. S.).

18 „And that is the basic reason why I started the free software movement. I wanted to make it easy to reject the unethical act of agreeing to the license of a non free program“ (Stallman 2004: o. S.).



In einem Interview äußerte sich Stallman unmissverständlich: „Well, we are not against capitalism at all. We are against subjugating people who use computers, one particular business practice“ (Stallman 2004: o. S.). Der große Teil der Programmierer von Freier Software/Open Source hat kein kritisches Bewusstsein bezüglich der Institution des bürgerlichen Eigentums.<sup>19</sup> Die Entwickler von Freier Software/Open Source lassen sich nicht zum revolutionären Subjekt stilisieren, wie Postoperaisten und andere es tun (siehe Kapitel 3).

Auch die soziokulturell-ideologischen Wurzeln Freier Software liegen nicht in einer kapitalismuskritischen Tradition, sondern speisen sich aus einem neoliberal orientierten, anti-etatistischen Marktradikalismus, von Barbrook/Cameron „die kalifornische Ideologie“ genannt: „Trotz der zentralen Rolle, die die öffentliche Hand für die Entwicklung der Hypermedia-Industrie spielte, predigen die kalifornischen Ideologen die anti-staatliche Lehre eines High-Tech-Liberalismus: das bizarre Mischmasch einer anarchistischen Hippieweltanschauung mit einem ökonomischen Liberalismus und mit einem großen Schuss an technologischem Determinismus“ (Barbrook/Cameron 1997: o. S.; vgl. auch Berker 2001; Franco 2001).<sup>20</sup> Mit dem in der Freien-Software-Bewegung stoisch hochgehaltenen Freiheitsbegriff ist weniger die Freiheit des Menschen von *kapitalistischem* Arbeitszwang oder von dem die gesellschaftliche Produktion dominierenden Zwang aus Geld mehr Geld machen zu müssen gemeint, sondern gemeint ist jene Freiheit, die als spezifische Freiheit ganz der bürgerlichen Produktionsweise entspringt: die Freiheit, mit „seinem Eigentum“ verfahren zu dürfen wie man möchte.<sup>21</sup> Freiheit, Gleichheit und Eigentum sind das Koordinatensystem der *bürgerlichen* Vergesellschaftung. Hier

---

19 Einer Umfrage unter Programmierern zufolge ist der Kampf gegen proprietäre Software bei der Mehrheit der Entwickler kein Grund ihres Engagements (BCG/OSDN 2002).

20 So schreibt auch Rötzer über Eric Raymond, einer der Protagonisten der Open Source Szene: „Allerdings ist sein eher theoretischer Ansatz in diesem Essay, trotz mancher utopischer Hoffnungen und historischer Legitimierungsversuche, motiviert von der Fragestellung, wie eine von der kommerziellen ‘Kathedralenkultur’ abweichende (Gegen-)Kultur – die der Hacker, die Lust an der Lösung von Problemen, am Schreiben von eleganten Programmen, am Aufspüren von bugs und an anwendungsfreundlichen Programmen haben, aber nicht in autoritäre Strukturen eingebunden sein wollen – auf derselben ökonomischen Grundlage erfolgreich sein könne“ (Rötzer 1998: o. S.).

21 Auch bei Oekonux wird dieser bürgerliche Freiheitsbegriff verwendet, wenn es als emanzipativ betrachtet wird, dass man mit seinem Eigentum tun kann, was man möchte (siehe Kapitel 3.4). Dies setzt Eigentum und Freiheit ganz ebenso als ahistorische Konstante, wie es im bürgerlichen Alltagsverstand und der bürgerlichen ökonomischen Theorie getan wird, nur sollen hier die als positiv erachteten Attribute von Eigentum und Freiheit „richtig“, das heißt, nicht-kapitalistisch genutzt werden.



gilt die Freiheit des Warenbesitzers, der zwar als solcher vor dem Recht gleich ist mit allen anderen Warenbesitzern. Daß aber in der rechtlichen Gleichheit die unmittelbaren Produzenten von den Produktionsmitteln und den Produkten ihrer Arbeit getrennt sind, wird nicht und schon gar nicht als Problem gesehen.

„With all the rhetoric of freedom bound up in this popular story (...) a wolf dressed up in freedoms clothing; that is it is not, which to many appears as an end to corporate capitalism and greed, but merely a new way of extracting capital and doing business“ (Hardie o.J.: 8).<sup>22</sup>

Dass das Projekt Freie Software nie eine Alternative zur kapitalistischen Vergesellschaftung sein sollte (ganz zu schweigen von den sich „unpolitisch“ gebenden Verfechtern von Open Source, die mit offenem Code eine Stärkung von Marktwirtschaft und Wettbewerb anstreben), drückt sich auch im Eigentumsverständnis von Stallman aus, das ganz im Kontext der bürgerlichen Eigentumstheorie liegt. Wie gesehen, war es erst Stallmans *freie* Verfügung über Computer, Netz und eigene Arbeitskraft (am MIT), die ihm die Möglichkeit gab, Software in dieser Weise zu programmieren und sie „frei“ – offen einsehbar, veränderbar, kostenlos – im Netz anzubieten. Wäre er als Lohnabhängiger in einem Unternehmen für die Herstellung von Software beschäftigt gewesen, hätte er die Software, die er für dieses Unternehmen produzieren hätte müssen, so nicht herstellen dürfen, die von ihm programmierte Software hätte *aufgrund der Tatsache, dass das Unternehmen Privateigentümer der Produktionsmittel ist*, dem Unternehmen gehört und nicht Stallman. Dabei wäre proprietäre Software entstanden, ohne dass Stallman was daran hätte ändern können. Es kommt also auf eine freie Verfügungsgewalt über Produktionsmittel an. Erst aus ihr ergibt sich die potentielle Freiheit zur Zwecksetzung bzw. -veränderung der Produktion und damit eine Zwecksetzung fern ab von Profit und Warenform. Die Distribution ist nur ein Teil des umfassenderen gesellschaftlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisses. Stallman reagiert auf solch einen Einwand stoisch: „We are more concerned with the use of software than with its development for a specific practical reason: the use of software (the word „commodity“ is inappropriate) affects our freedom, where as its development does not. Therefore, the details of the social system of use of software are directly important to us, in way that the system of development isn't“<sup>23</sup> Die Annahme, dass nur die Nutzung von Software, nicht aber ihre Entwicklung die Freiheit berührt, ist lebendiger Ausdruck des in vorliegender Arbeit

---

22 Für Hardie haben die stete Rede von Freiheit, der Bezug auf die amerikanische „freiheitliche“ Verfassung, in deren Geiste dieser Freiheitskampf liege usw. nicht zu Unrecht Orwell'schen Charakter (vgl. Hardie o.J.).

23 Stallman in einer Kritik meines Vortragsmanuskripts „Digital property“ (vorgetragen bei der Socialist Scholar Conference in New York, April 12-14, 2002) in der Mailing-

analysierten bürgerlichen Eigentumsbegriffs, in dem die Produktionssphäre eigentumstheoretisch eine black box darstellt.

Bei einer Analyse von Freier Software/Open Source aus einer emanzipativen Perspektive mit sozialrevolutionärer Stoßrichtung müsste auch kritisiert werden, dass das bedingungslose „frei“ oder „offen“ wenig emanzipatives hat. Schließlich ist es dem abstrakten „frei“ nicht anzusehen, welche Rolle der jeweilige Code im gesellschaftlichen Kontext spielt. Es ist meines Erachtens nicht völlig beliebig, ob Freie Software/Open Source eingesetzt wird in einem Atomkraftwerk oder in einer Anti-Atom-Initiative, an der Börse oder in einer Bauernkooperative. Zumindest in der Open-Source-Definition ist explizit festgelegt, dass die Lizenzen keine Personen oder Gruppen diskriminieren dürfen und ebenso wenig dürfen bestimmte Bereiche ausgeschlossen sein: „For example, it may not restrict the program from being used in a business, or from being used for genetic research.“<sup>24</sup> Vor diesem Hintergrund ist es dann auch nicht mehr so paradox, dass manch so vehement bekämpftes Digital Rights Management System zur Sicherung privater Eigentumsrechte im Netz mittlerweile auch unter einer Open Source Lizenz gebührenfrei herausgegeben wird, damit sich die Rechtekontroll-Technologie auf diese Weise schnell verbreitet und zum Standard werden kann (Gross 2005). Hier untergräbt die geradezu pathologische Engführung auf Code mit ihrer Ausblendung der spezifisch kapitalistischen Produktions- und Herrschaftsverhältnisse die Bewegung selbst, insofern diese für einen freien und nicht restriktiv eigentumsrechtlich regulierten Zugang zu digitalisiertem Wissen und Information kämpft.<sup>25</sup>

Freie Software mit dem überbetonten Aspekt des „frei“ (oder auch „offen“ bei Open Source), ist einmal mehr nur das Negativ einer Gesellschaft, in welcher die „Geschlossenheit“ bzw. die ausschließende Warenform das dominierende Prinzip des gesellschaftlichen Stoffwechsels ist. Stellte man sich eine Gesellschaft vor, in welcher dies nicht der Fall wäre, würde man wahrscheinlich keinesfalls ständig das „frei“ betonen müssen, da es der Vergesellschaftung vorausgesetzt wäre. Man würde sich vielmehr darüber streiten, was überhaupt wie produziert werden soll und daraus – aus der stofflich-inhaltlichen Entscheidung – ergäbe sich dann erst der konkrete Bedarf an Software. Die Abstraktion und Überbetonung von „frei“ jenseits jeglicher konkreter Inhalte ist Spiegelbild und Kennzeichen einer kapitalistischen Gesellschaft, nicht einer nicht-kapitalistischen Keimzelle.

---

liste „Union Public Domain“. Quelle des Textes und der Debatte mit Stallman: [http://nuss.in-berlin.de/stall\\_1.html](http://nuss.in-berlin.de/stall_1.html)

24 [http://www.opensource.org/docs/definition\\_plain.html](http://www.opensource.org/docs/definition_plain.html)

25 Dafür prägte Euskirchen den Begriff Konter-Subversion, siehe „Verschüttete Begriffe: Konter-Subversion“ im mois-Blog (<http://wbk.in-berlin.de/wp/?p=190>)

Im Gegensatz zu File-Sharing, welches zunächst die Ausnutzung eines rechtlichen Graubereichs war und dann bald eine Rechtsverletzung, wurde Freie Software/Open Source mit den legalen, herrschenden Rechtsmitteln etabliert. Die alternativen Lizenzen basieren jedoch nicht auf „Gemeineigentum“, vielmehr handelt es sich um eine extrem dicht verregelte Nutzungsform von einzelnen Privateigentumsrechten.<sup>26</sup> Jede Freie Software Lizenz beruht auf der im Urheberrecht verankerten ausschließlichen Verfügungsgewalt des Rechteinhabers, der dieses Recht in einer umgekehrten Weise nutzt. Dass mit Freier Software diese für kapitalistische Verhältnisse zunächst einmal ungewöhnliche Eigentumsstruktur entwickelt werden konnte, ist dem Zusammentreffen verschiedener Aspekte zu verdanken: der stofflichen Beschaffenheit von Software, die sich im Gebrauch nicht verbraucht und vor allem der Erschwinglichkeit der zu ihrer Herstellung notwendigen Produktionsmittel. Dass Menschen im Kapitalismus in dieser Weise überhaupt kooperieren können, hat auch zur Voraussetzung, dass ihr Lebensunterhalt entweder per Lohnarbeit gesichert ist und ihnen genug Lust und Zeit zur Beschäftigung mit Freier Software bleibt oder sie z.B. als Studenten oder Forschungsmitarbeiter staatlich alimentiert werden für ihre Beschäftigung mit so etwas wie Freier Software. Betrachtet man die kapitalistischen Verhältnisse weltweit, dann gehören diejenigen, die Freie Software entwickeln, zu einer kleinen, privilegierten Gruppe, innerhalb der entwickelten kapitalistischen Länder. Daher spiegelt ihr hehrer Anspruch auf uneingeschränkte Verfügung über „ihre“ Produkte auch einen gänzlich elitären Standpunkt wider. Zudem werden die bestehenden Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse in all ihren Ausprägungen in der Gruppe dieser Programmierer (in der Hauptsache weiß, männlich, englischsprachig) abgebildet (vgl. Rilling 2003, vgl. auch Rilling 1998).<sup>27</sup>

---

26 „The Creative Commons network might enable sharing of culture goods and resources amongst possessive individuals and groups. But these goods are neither really shared in common, nor owned in common, nor accountable to the common itself. It is left to the whims of private individuals and groups to permit reuse. They pick and choose to draw on the commons and the freedoms and agency it confers when and where they like. We might say, following Gilles Deleuze, that the Creative Commons licensing model acts as a ‘plan(e) of organisation’. It places a grid over culture, communication and creativity, dividing it and cutting it into discrete pieces, each of which have their own distinct licence, rights and permissions defined by the copyright holder who owns the work“ (Berry/Moss 2004: o. S.).

27 Aber auch für diejenigen, die diese Privilegierung heute genießen können, besteht immer die Gefahr, dass sich ihre Situation aufgrund von Krisenprozessen ändert: dass sie arbeitslos werden oder die Arbeitsintensität steigt, dass Ausbildungsförderung gestrichen oder der Druck in den Ausbildungsinstitutionen erhöht wird. Insofern liegen auch die

Freie Software/Open Source Software hat zwar unbestritten eine atypische Eigentumsform, dennoch konnte sie umfassend in kapitalistische Verwertungsprozesse integriert werden. Nicht nur der Staat favorisiert mittlerweile Freie Software/Open Source für die Herstellung und Optimierung der Akkumulationsbedingungen. Auch Unternehmen nutzen sie ganz konkret zur Verwertung. Insbesondere im Bereich Freier Software/Open Source wurden Geschäftsmodelle dargestellt, die einen freien Datenfluss teilweise erlauben und dennoch in einen kapitalistischen Verwertungsprozess integrierbar sind (vgl. auch open-source-coalition 2004). Zwar ist dies auf verschiedenen Wegen möglich, grundsätzlich gilt aber: Unternehmensmodelle, die auf Freier Software/Open Source basieren, müssen in irgendeinem ihrer Geschäftsbereiche eine künstliche Verknappung des angebotenen Produkts erzielen, wenn sie etwas verkaufen wollen und sei es, dass sie Dienstleistungen anbieten, die nur gegen Bezahlung erhältlich sind. Firmen wie CollabNet oder VA Software können einerseits das Open-Source-Modell für sich nutzbar machen und verkaufen dann darauf aufbauend Software, die ihrerseits proprietär ist. Die Verbindung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Sphäre ist Teil ihres Konzepts. Letztlich „verkaufen“ diese Firmen das Erfolgsmodell Freie Software/Open Source an andere Unternehmen weiter und verdienen damit ihr Geld. Auf diese Weise kann mit für alle zugänglichem Code dennoch eine Verwertung in Gang gesetzt werden, denn knapp ist nicht der Code, sondern die Knappheit wird verlagert auf die entsprechende Dienstleistung. Der Konflikt zwischen offenem Code und der Notwendigkeit des Ausschlusses anderer als Voraussetzung für Verwertung wird mittels entsprechender Lizenzen gelöst, so dass den Unternehmen der Zugang zum *Rohmaterial* offener Code erhalten bleibt, ohne dass sie selbst all ihren Code offen legen müssen. Die Lizenzen spielen demnach eine wichtige Rolle bei der erläuterten Spannung zwischen Einschluss und Öffnung von Wissen.

Die Freigabe des in Software vergegenständlichten Wissens ist hiermit auch für die kapitalistische Eigentumspraxis nicht dysfunktional oder systemsprengend. Eher handelt es sich um eine Art Befreiungsschlag, der dazu führt, dass das technologische Potential der Freien Software/Open Source-Produktionsweise ausgeschöpft werden kann, ohne dass die Verwertungslogik des Kapitals davon gestört würde. Die von den Unternehmen verwendete Freie Software hat sich zwar nicht verwertet, weil kein Kapital dafür aufgewendet wurde. Sie bildete in diesem Fall aber die Grundlage dafür, dass ein Verwertungsprozess überhaupt in Gang kam. Freie Software/Open Source kann hier als kostenloser Rohstoff angeeignet werden, wie Luft oder Sonne, mit dem Unterschied allerdings, dass er menschlicher

---

Produzenten Freier Software lediglich an der (mehr oder weniger langen) Leine des Kapitals.

Arbeitskraft entspringt. Somit lässt sich folgern: Die meist kostenlose Aneignung fremder Arbeit in Form Freier Software/Open Source dient – lizenzrechtlich legitimiert – als Mittel für einen normalen kapitalistischen Verwertungsvorgang. Die Programmierer erhalten zwar zumeist keinen Lohn, dafür aber soziales Kapital (Qualifikation, Bekanntheit usw.), und die Firmen stellen ihnen kostenlose Ressourcen zur Verfügung, sowohl Software als auch Speicherplatz.

Ein Problem ist die Freie Software/Open Source zwar für Anbieter proprietärer Software wie beispielsweise Microsoft, die mit billigen und besseren Konkurrenzprodukten konfrontiert werden. Für die Kapitalverwertung im allgemeinen stellt Freie Software/Open Source dagegen kein Problem dar, weder in der Zirkulationssphäre, noch in der Produktionssphäre. Vielmehr ermöglicht diese Produktionsweise dem Kapital sogar einen Modernisierungsschub. Der freie Informationsfluss wird von den Verfechtern von Open Source gerade als den Wettbewerb stärkend hervorgehoben, da hier Wissensmonopole verhindert würden. Damit spielen die Verfechter von Freie Software/Open Source eine wichtige Rolle bei der Suche nach Formen, wie die Ergebnisse geistiger Tätigkeit direkt der Verwertung zugeführt werden können, ohne gleichzeitig die Bedingungen kapitalistischer Produktion zu gefährden.

Es sei zudem angemerkt, dass auch die Arbeitsorganisation bei der Herstellung von Freier Software/Open Source nicht als solche schon systemsprengend ist, sondern in Teilen eher dem neoliberalen Traum eines komplett deregulierten Arbeitsmarktes entspricht. Die Produktionsmodelle der Freien Software/Open Source machen vor, wie flexibel und entsichert projektgebundene Arbeit sein kann. Hier wird von vorneherein auf lose Ad-hoc-Beziehungen aufgebaut, kostspielige ökonomische Sicherheiten für die Arbeitskräfte existieren kaum oder gar nicht.<sup>28</sup> Zugleich wird die bei Freier Software/Open Source intensive Kooperation als kostenlose Produktivkraftentwicklung genutzt, indem projektbezogene, über transnationale Grenzen gehende, arbeitsintensive, vertragslose und freiwillige Arbeit teilweise sogar unbezahlt auf sich gezogen wird. Loyalitätsversprechen, Community-Geist und die Werbung mit sozialem Kapital (Reputation) sind neben dem Inter-

---

28 Solche Verhältnisse setzen sich in normalen Unternehmen erst langsam durch. Für Norbert Bense, verantwortlich für Human Resources der DaimlerChrysler Services AG, ist „generell (...) ein Trend weg vom geregelten Arbeitstag mit Anwesenheitspflicht hin zur Vertrauensarbeitszeit zu verzeichnen. Entsprechend halten Arbeitszeitkonten, Langzeit- und Lebensarbeitszeitmodelle Einzug in Unternehmen. Die Leistung des Einzelnen wird zunehmend nicht mehr an der Anwesenheitszeit im Unternehmen, sondern an den erreichten Zielen und der Qualität der Ergebnisse gemessen. Das Angebot von Telearbeitsplätzen oder die Vereinbarung von Teilzeitverträgen sind heute in vielen Unternehmen schon Realität“ (Bense 2001).

esse an der Lösung des Programmierproblems selbst die Mittel, diese Arbeitskräfte für ein Projekt kostengünstig zu begeistern. Auch der in der radikalen Freien-Software-Bewegung immer wieder betonte Aspekt der Selbstentfaltung, die intrinsische Motivation, wird zum Katalysator dieser Produktionsweise<sup>29</sup>. Was Nick Dyer-Witheford für die Arbeitsverhältnisse in der Computerspiele-Industrie sagt, gilt zum Teil auch für Freie Software/Open Source:

„Die Spieleindustrie ist einer der zentralen Austragungsorte für Experimente mit Teamarbeit, charismatischer Firmenleitung, hochflexibler Arbeitszeit, offenen Arbeitsbereichen, flachen Hierarchien, Aktienoptionen, partizipativem Management und dem Ethos von Arbeit als ‘Spiel’.“ (Dyer-Witheford 2004: 205).

Es ist daher wenig erstaunlich, dass ein Unternehmen wie DaimlerChrysler sich positiv auf Open Source bezieht<sup>30</sup> und Open Source vollständig anerkannt ist in der Geschäftswelt. Nun ist aber die Schattenseite von Freiheit und Selbstentfaltung bei diesen modernen Produktionsmodellen tendenziell

„die Organisation von sanftem Druck, cooler Kooption und mystifizierter Ausbeutung mit vielen Überstunden, physischem und psychischem Burn-Out, permanenter Unsicherheit, jenseits von gewerkschaftlicher Organisation und gesetzlichem Arbeitsschutz“ (Dyer-Witheford 2004: 205; vgl. vor allem Glißmann 2001; Glißmann/Peters 2001).

Im Rahmen kapitalistischer Arbeitsverhältnisse bedeutet Freiheit von festen Arbeitsbeziehungen, d.h. Flexibilität in der Erwerbsbiographie, zugleich immer auch

---

29 „(...) die Sachwalter des Kapitals als Exekutoren der Wertverwertungsmaschine haben erkannt, dass der Mensch selbst die letzte Ressource ist, die noch qualitativ unentfaltete Potenzen der Produktivkraftentwicklung birgt. In seiner maßlosen Tendenz, alles dem Verwertungsmechanismus einzuverleiben, versucht das Kapital auch diese letzte Ressource auszuschöpfen“ (Meretz 2000). Allerdings stößt das Kapital nach Meretz dabei an Grenzen: eine wirklich freie Selbstentfaltung sei nicht möglich, da in einem kapitalistischen Unternehmen letzten Endes doch die Verwertungsaspekte und die Konkurrenz der Mitarbeiter untereinander dominieren würden. Daher sei es dem Kapital gar nicht möglich, die in der Selbstentfaltung steckende Produktivkraft wirklich auszuschöpfen. Etwas idealistisch unterschlägt Meretz hier die Produktivkraft des Zwangs.

30 So hat Bensel bei einem Vortrag auf der Konferenz „Gut zu Wissen“ der Heinrich-Böll-Siftung neue Arbeitskonzepte vorgestellt, die in ihrem nicht nur sprachlichen Habitus sehr den Selbstentfaltungsaspekten, die der Freien Software zugeschrieben werden, ähneln. Er verwies auf das Modell OpenSource als Vorbild und beschrieb das neue Arbeitsmodell mit folgenden Stichworten: „Spaß haben“ (statt Geld verdienen, als Motivation), „Freiwillige motivieren“, „Anerkennung für cool code“, „Kunden zu Mitarbeitern machen“, „Bedürfnis der Mitarbeiter nach Entfaltung“ usw. Im Abstract zu seinem Vortrag heißt es unter anderem: „(...) Gängige Strukturmodelle mit einer festen Befehls-hierarchie von oben nach unten spiegeln die betriebliche Realität nicht mehr wider (...)“ (Bensel 2001).

Unsicherheit für die physische und psychische Lebensgrundlage (sieht man von Vermögenden ab). Vor diesem Hintergrund wird im politisch linken Spektrum in jüngster Zeit an alternativen, „entschärften“ Eigentumsmodellen auch deutliche Kritik geübt, da sie der Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen und der damit verbundenen Armut in die Hände spielen würden. Exemplarisch schreibt Haarmann dazu:

„Die Hingabe von Immaterialgütern, also dinglichen Rechten, durch Einzelne ohne das Vorhandensein oder die zumindest ansatzweise Begründung einer Gegenvermittlung, die die Reproduktion der Individuen wieder in die inter-individuelle Vermittlung ‘zurückholt’, entkleidet solche Produzenten jeglicher Möglichkeit, ihr Überleben zu sichern. Die Aufgabe der wertförmigen ‘absoluten Verfügungsmacht’ führt ohne manifestes gesellschaftliches Verhältnis, das Überlebensmittel auf Grund und vermittels anderer Beziehungen zuwendet, nicht nur in den bürgerlichen Tod (Insolvenz), sondern – bei fortschreitender Prekarisierung – womöglich direkt auf den Friedhof“ (Haarmann 2004: 199).

Und selbst die radikalste Lösung der Befürworter eines entschärften Eigentumsrechts – die Abschaffung des geistigen Eigentums unter unverändert kapitalistischen Bedingungen inklusive Privateigentum oder aber die Nutzung geistigen Eigentums zur Verhinderung des Einschlusses – führt in ein Dilemma. Denn jene, die ihre immateriellen Schöpfungen oder die Nutzungsrechte daran verkaufen wollen, werden gezwungen, sich andere Erwerbsquellen zu erschließen. Insofern stecken die vermeintlich subversiven Praxen und die Verfechter eines schwächeren Urheberrechtsregimes für das Internet in einem unauflöselichen Widerspruch. Als solcher wird dieser Widerspruch meistens zwar nicht offen reflektiert. Er taucht aber in den Diskursen wieder auf, indem vereinzelt Ausschluss zwar kritisiert, an anderer Stelle dann quasi als Kompensation aber wieder vorgeschlagen wird. Es wird also klar: Weder das Produkt Freie Software/Open Source Software, noch die Form der Arbeitsorganisation in dieser Sphäre sind per se systemsprengend – im Falle der entscherten Arbeitsverhältnisse erscheinen sie sogar wegweisend für eine neoliberale Umgestaltung des regulären Arbeitsmarktes. Freie Software stellt damit im Gegensatz zu File-Sharing keine Anomie dar, vielmehr könnte man sie als Anomalie bezeichnen – eine Anomalie, die wie die Tauschbörsen inzwischen sogar in Form innovativer Produktions- bzw. Distributionsmodelle in den informationellen Kapitalismus integrierbar ist.

Dass Freie Software/Open Source trotz allem Hoffnungsträger für alternative Vergesellschaftungsweisen geworden ist, jenseits ihrer Integrierbarkeit in den informationellen Kapitalismus, ist dennoch verständlich. Es handelt sich dabei um ein geeignetes Feld, auf dem sich zeigen lässt, „dass es auch anders geht“, dass also „eine andere Welt möglich“ ist, wie es die globalisierungskritische Bewegung postuliert. Aus einer kapitalismuskritischen Perspektive ist es geradezu verführerisch, nicht immer nur theoretisch argumentieren zu müssen, dass die Menschen



auch ohne Zwang und Leistungsanreiz willens und in der Lage sind zu arbeiten. In der Tat ist es beeindruckend, wie es bei der Entwicklung von Freier Software/Open Source gelingt, dass Menschen weltweit zusammenarbeiten und dabei auch noch komplexe und leistungsfähige Produkte hervorbringen – nicht nur ohne die Motivation des Tauscherts, sondern auch unter weitestgehendem Verzicht auf hierarchische Leitungs- und Kontrollstrukturen, wie man sie aus kapitalistischen Unternehmen kennt. Einer grundsätzlichen Alternative zum Kapitalismus, einer Gesellschaft also, die ohne Geld, Tausch und staatlichen Zwangscharakter der Reproduktion auskommt, einer Gesellschaft, die man als „kommunistisch“ bezeichnen kann (und die mit den in Osteuropa untergegangenen „kommunistischen Staaten“ offensichtlich nichts gemein hat), wird gerne vorgeworfen, sie sei unmöglich, denn „der Mensch“ sei eben gar nicht so: Ohne äußeren Druck einerseits und materiellen Anreiz andererseits laufe gar nichts und das Ganze müsse außerdem noch durch fähige Leitungspersonen an der Spitze gesteuert werden. Dazu stellt die Produktion freier Software tatsächlich ein Gegenbeispiel dar. Sie macht deutlich, dass selbst unter den Bedingungen des Kapitalismus eine andere Form der Produktion möglich ist – und zwar nicht nur in dem beschränkten Rahmen eines kleinen Projektes, das überschaubar ist und bei dem sich alle kennen, sondern innerhalb eines weltweiten Verbundes. Mit der Freien Software ist offensichtlich ein Beweis geboren, der fernab technologischer Rückschrittlichkeit steht. Insofern ist die Produktion Freier Software ein wichtiges *Beispiel* für die Möglichkeit anderer Kooperationsformen – nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Einen subversiven Charakter könnte man Freier Software dennoch eher beimessen als der Praxis des File-Sharings, denn letzteres bleibt auf der Ebene der Zirkulationsphäre, die Produktionsverhältnisse kommen nicht in den Blick. Freie Software hingegen erlaubt die *Illustration* einer möglichen nicht-kapitalistischen Produktionsweise und macht das herrschende Eigentumsparadigma hinterfragbar. Dies allerdings muss tatsächlich geschehen, das heißt Freie Software, wenn sie subversiv sein soll, muss in eine entsprechende diskursive Praxis eingebettet sein, etwa so wie dies in der Mailingliste Oekonux stattfindet. Als eine bestimmte Produktionsweise in einer bestimmten Branche unter *sonst gleichbleibenden gesellschaftlichen Bedingungen* wird sie sich jedoch nicht auf wundersame Weise „übertragen“ auf andere Bereiche, wie das bei Oekonux mitunter vertreten wird. Schon gar nicht auf materielle Bereiche. Ein Auto zu bauen zum Beispiel erfordert erheblich „mehr“ Aufwand an Produktionsmitteln (und damit auch an Kosten), als ein Software-Tool zu programmieren: Ein PC steht auf vielen Schreibtischen, eine Montagehalle mitsamt den entsprechenden Maschinen kann sich unter kapitalistischen Bedingungen nur eine Autofirma leisten. Insofern findet die „Keimform“ Freie Software im Kapitalismus an der Welt der kostenintensiven



und arbeitsaufwendigen materiellen Produktion ihre Schranke. Freie Software ist weniger Keim einer künftigen nicht-kapitalistischen Gesellschaft, als vielmehr Phänomen eines hoch entwickelten informationellen Kapitalismus der privilegierten Welt.

## 10.5 Die Debatte um geistiges Eigentum und die Verwertungsbedingungen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals

Wie die vorangegangene Darstellung gezeigt hat, wollen die Gegner einer restriktiven Sicherung von geistigem Eigentum vor allem verhindern, dass die Einzelkapitale mit ihren Profitinteressen den Zugang zu Wissen und Information versperren und dies durch staatliche Gesetze abgesichert wird. So wurde bei der Aushandlung der Urheberrechtsnovelle großer Unmut laut, da man das Allgemeinwohl gefährdet sah, u.a. durch das Umgehungsverbot bei Kopierschutz. Die Kapitalverwertung selbst, das System des bürgerlichen Eigentums wurde und wird jedoch nicht in Frage gestellt, zuweilen wird es sogar explizit als Bestes aller wirtschaftlichen Systeme gefeiert.<sup>31</sup> Insofern zielen die Gegner einer restriktiven Eigentumssicherung – zwar nicht immer bewusst, aber durch die zumindest stillschweigende Akzeptanz der Kapitalverwertung de facto – darauf ab, eine funktionierende Kapitalverwertung unter anderen, re-arrangierten Bedingungen zu organisieren. Das heißt unter Bedingungen, die den Zugang zu dem Pool an immateriellen Schöpfungen der digitalen Sphäre anders und im Verständnis der Kritiker *angemessener* regulieren.

Die an den Auseinandersetzungen beteiligten Vertreter der einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen haben vorwiegend ihr jeweiliges Sonderinteresse an möglichst günstigen Verwertungsbedingungen für ihre jeweiligen Einzelkapitale im Sinn. Insofern kommt den Kritikern der restriktiven Eigentumssicherung eine wichtige Rolle als Korrektiv gegenüber den Borniertheiten der Einzelkapitale zu. Dass der Staat als „ideeller Gesamtkapitalist“ agiert, also nicht einfach die Interessen einiger Kapitalfraktionen umsetzen darf, sondern die für die Akkumulation des gesellschaftlichen Gesamtkapitals („das Wachstum unserer Wirtschaft“) insgesamt günstigsten Bedingungen anzielen muss, heißt nämlich nicht, dass diese günstigsten Bedingungen auch ohne weiteres klar sind. Innerhalb der Logik der

---

31 Einer der populärsten Protagonisten der Bewegung für einen freien Informationsfluss, Lessig, schreibt: „Der Staat hat ein Interesse, Rechte an privatem Eigentum zu definieren, weil Privateigentum dazu beiträgt, allgemeinen Wohlstand zu schaffen. Es ist ein System zur Ordnung ökonomischer Beziehungen, das in hohem Maße allen Mitgliedern der Gesellschaft nützt. Kein anderes bisher erdachtes System ordnet die ökonomischen Beziehungen besser“ (Lessig 2001: 234).

Aufrechterhaltung kapitalistischer Produktionsbedingungen müssen vielmehr die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Kapitalfraktionen gegeneinander abgewogen werden, es müssen kurzfristige und langfristige Interessen der Kapitalverwertung miteinander in Einklang gebracht werden und nicht zuletzt müssen alle Maßnahmen so gestaltet sein, dass sie eine ausreichende Legitimation in der Öffentlichkeit besitzen. Bezogen auf das geistige Eigentum bedeutet dies vor allem, dass das einzelkapitalistische Verwertungsinteresse zwar gesichert, aber auch beschränkt werden muss. Die Offenheit von Wissen und Information muss insoweit gewährleistet werden, dass die gesellschaftliche Innovationsdynamik nicht beeinträchtigt wird. Bei dieser komplizierten und unübersichtlichen Vermittlung von einzelkapitalistischen und gesamtkapitalistischen Interessen kommt den Kritikern einer restriktiven Eigentumssicherung eine für die Konsolidierung kapitalistischer Verhältnisse durchaus konstruktive Rolle zu.

Vor dem Hintergrund dieser Auseinandersetzungen entwickelten sich die neuen Technologien zu einem Bestandteil des informationellen Kapitalismus, zum einen in Form neuer Distributionsweisen für Wissen und Informationen, zum anderen in Form von modernen Produktionsverhältnissen, die einem globalen, vernetzten Kapitalismus Rechnung tragen. Software, ob proprietär, offen oder frei, ist ein zentrales Betriebsmittel der informationellen, kapitalistischen Produktionsweise. Sie wird in allen für ihre Funktionsfähigkeit notwendigen Bereichen eingesetzt: sowohl in der Administration der Staatsgewalt als auch an der Börse (wo überhaupt erst die Computertechnologie zur extremen Beschleunigung der Finanztransaktionen geführt hat). Die Informations- und Kommunikationstechnologie insgesamt gliedert sich zunehmend reibungslos in dieses System ein, anfängliche Dysfunktionalitäten, wie die Irritation der Warenzirkulationssphäre für digitale Güter werden langsam beseitigt oder integriert und das Design der Technologie ist längst im Wandel zu einem eigentumsrechtlich durchstrukturierten, entanonymisierten Netz, ganz entsprechend den Erfordernissen kapitalistischer Ökonomie.

Die Kämpfe gegen die restriktive Eigentumssicherung haben sich nie gegen die *Warenform* von Gütern als solche gerichtet. Es ging stets nur um einen schrankenärmeren Zugang zu einem bestimmten „stofflichen Inhalt“, nämlich jenem der geistig-kreativen Schöpfung. Das ist meines Erachtens zwar einerseits begrüßenswert, denn vom Standpunkt eines mit nicht genügend Zahlungskraft ausgestatteten Bedürfnisses ist die Beseitigung oder Abmilderung jeder Zugangsschranke ein kleiner Fortschritt. Die Ursache des Ausschlusses der Mehrheit der Menschen vom gesellschaftlich produzierten Reichtum, das bürgerliche Privateigentum, ist damit aber nie wirklich ins Blickfeld oder gar ins Kreuzfeuer der Kritik geraten, sondern nur seine Auswirkungen. Da diese auch für das Kapital selbst gefährlich

sein können, konnten die gegen diese Auswirkungen geführten Kämpfe sich überhaupt ausbreiten und die damit verbundenen Praktiken dann auch ohne allzu große Schwierigkeiten integriert werden. Da die Kommodifizierung digitalisierter Inhalte in all ihren Facetten – rechtlich, technisch, ideologisch – noch im Gange ist, lässt sich nicht mit Gewißheit sagen, wie genau die gesellschaftliche Auseinandersetzung darum ausgehen wird und welche Formen der informationellen Produktion und Distribution noch gefunden werden. Genauso wenig lässt sich sagen, ob die ausgehandelten Bedingungen tatsächlich die günstigsten für die allgemeine Kapitalakkumulation sind.

Dass die gegenüber privatem Einschluss von Wissen und Information kritische Position die Auswirkungen eines Systems bekämpft, an dessen Reproduktion sie selbst Teil hat, ist ein Widerspruch, der den beteiligten Akteuren in der Regel nicht bewußt ist. Die Ursache dafür liegt letztlich in der Naturalisierung der herrschenden Verhältnisse: das bürgerliche Eigentum wird als Eigentum schlechthin wahrgenommen. Das zentrale Charakteristikum der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse, nämlich die Verwertung des Werts als Modus der Vergesellschaftung, ist im allgemeinen Bewusstsein eine überhistorische Naturform, zu der keine Alternative denkbar ist. Diese Naturalisierung verdankt sich nun aber nicht irgendwelchen individuellen Unzulänglichkeiten der Analyse, sie ist vielmehr – mit Marx gesprochen – eine von den bürgerlichen Verhältnissen selbst hervorbrachte „objektive Gedankenform“ bzw. – mit Foucault – die Formationsregel, die eine bestimmte diskursive Praxis vorstrukturiert, worauf dann verschiedene, sich bekämpfende diskursive Praxen aufsetzen. So agieren in den Kämpfen um geistiges Eigentum die entgegengesetzten Positionen auf dem gleichen, von der Naturalisierung bestimmten diskursiven Feld und unterscheiden sich lediglich in ihrem für und wider hinsichtlich restriktiver Eigentumssicherung.

Die kapitalistischen Produktions- und Herrschaftsverhältnisse strukturieren die Wissensfelder vor, die „das erkennende Subjekt, das zu erkennende Objekt und die Erkenntnisweisen“ als „Effekte“ hervorbringen (Foucault 1977: 39). So konstituiert die Praxis von Produktion und Warentausch bestimmte soziale Formen, wobei dann sowohl Rechtsobjekte als auch Rechtssubjekte (Käufer, Verkäufer, Privateigentümer etc.) formiert werden, die wiederum in spezifischer Weise *erkennen*. Kennzeichen dieses Erkennens ist zum einen die Rückprojektion moderner Eigentumsverhältnisse auf vorvergangene Zeiten, die Identifizierung von Eigentum mit Arbeit, die Ausblendung der Produktionsverhältnisse im Eigentumsverständnis und die Reduktion des Eigentumsverhältnisses auf eine Verteilungsfrage. Dabei wird auch nicht gesehen, dass das bürgerliche Recht, gerade indem es den Einzelnen als freien und gleichen Bürger anruft, den kapitalistischen Eigentumsverhältnissen ihre spezifische Bewegungsform verschafft (die Aneignung des Mehr-

produkts als Resultat des Vertrages von freien und gleichen Rechtssubjekten). Stattdessen wird das bürgerliche Recht als das Ideal des allen materiellen Zwängen enthobenen freien und gleichen Bürgers aufgefasst. Dieses Ideal wird verteidigt und leitet das Handeln mit der Vorstellung eines gerechten und gleichen Zugangs aller Bürger zu dem Wissen der Welt an. Den Verfechtern eines freien Informationsflusses lässt sich somit entgegenhalten, was Marx bereits den Frühsozialisten vorwarf:

„Was diese Sozialisten von den bürgerlichen Apologeten unterscheidet, ist auf der einen Seite das Gefühl der Widersprüche des Systems, andererseits der Utopismus, den notwendigen Unterschied zwischen der realen und idealen Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu begreifen, und daher das überflüssige Geschäft zu übernehmen, den idealen Ausdruck, das verklarte und von der Wirklichkeit selbst als solches aus sich geworfene Lichtbild, selbst wieder verwirklichen zu wollen“ (Marx 1857/58, 1953: 916).

Das bürgerliche Privateigentum verfügt den Ausschluss der Mehrheit der Menschen vom gesellschaftlich produzierten Reichtum. An der Etablierung geistigen Eigentums für digitale Güter konnte dies plastisch gemacht werden. Nicht zu Unrecht stellt daher Agnoli fest, dass „alle wirklich radikalen Emanzipationsbewegungen der Geschichte (...) auf der Abschaffung des Privateigentums bestanden“ (Agnoli 1996: 135). Allerdings gilt es hier zu differenzieren. So ist es zwar richtig, wenn Brie schreibt: „Wer über die Produktionsmittel verfügt, bestimmt die Zwecke der gesellschaftlichen Produktion“ (Brie 1990: 30). Aber alle Aufhebung des Ausschlusses von den Mitteln der Güterproduktion nutzt nichts, wenn nicht gleichzeitig *der Zweck der Produktion* sich wandelt, dem die Produktionsmittel dienen. Aus dieser Analyse des bürgerlichen Eigentums folgt nicht einfach, die Trennung der Produktionsmittel von den unmittelbaren Produzenten „aufzuheben“, *indem unter sonst gleichen Bedingungen* nur die Verfügungsgewalt über Produktionsmittel anders verteilt wird.<sup>32</sup> Vielmehr muss es darum gehen, die spezifische *Vermittlung* dieser Trennung aufzuheben, das heißt, die Verbindung von Produktionsmittel und Produzent als *Daseinsweise des Kapitals*.<sup>33</sup> Es muss also

---

32 Sehr deutlich wurde dies im Zuge der Transformation der UdSSR (vgl. auch Nuss 1999), als ehemalige sozialistische Werktätige per Privatisierung zu Lohnarbeitern mit Belegschaftsaktien wurden: „Der Miteigentümer ist auch zugleich Lohnarbeiter, und daraus ergeben sich natürlich Widersprüche: Der Lohnarbeiter fordert einen höheren Verdienst. Der Miteigentümer muss hingegen kalkulieren und sparen, auch an den Löhnen, um Gewinne zu erzielen“, so Alexander Jermischin, Direktor und Aktienbesitzer (Sowjetunion heute 11/1991, aus: Steffen 1997: 190).

33 Auch die Aussage, dass gerade im Zeitalter der Informationstechnologien die Individuen ausgestattet seien mit Produktionsmitteleigentum in Form ihres Computers und eine Aufhebung der Trennung doch partiell erreicht ist, mag zwar richtig sein: dieser

bei der Entwicklung einer Alternative zur kapitalistischen Produktionsweise darum gehen, die Verwertung des Werts als bestimmenden Zweck der gesamtgesellschaftlichen Reproduktion abzulösen durch einen Zweck, der sich nach dem Bedürfnis der Menschen richtet und an der Aufrechterhaltung ihrer natürlichen Lebensbedingungen orientiert. Wessen Bedürfnisse unter solchen Umständen wie, wo und wann befriedigt werden würden und wie die notwendige Arbeit sich auf ihre einzelnen Glieder aufteilen würde – um diese Fragen dürften viele Diskussionen stattfinden. Doch immerhin stünden diese Fragen dann dort, wo sie hingehören, nämlich im Zentrum der Auseinandersetzungen.

---

Sachverhalt führt aber nicht zu einer Aufhebung der Verwertung des Werts als dominierendem Modus der Vergesellschaftung. In einer Gesellschaft mit einer hoch arbeitsteiligen, kooperativen Produktionsstruktur macht das Eigentum an einem Produktionsmittel noch längst keinen Umschlag der Verhältnisse aus. Auch die freien Programmierer müssen sich nach dem Markt richten und ihre Arbeitskraft verkaufen, der Computer alleine macht sie nicht frei davon.

## Literatur offline

- Abdallah, Tarek/ Gercke, Björn/ Reinert, Peter (2004): *Die Reform des Urheberrechts – Hat der Gesetzgeber das Strafrecht übersehen? Zu den strafrechtlichen Implikationen von Privatkopie und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung privatkopierter Audio-CDs*, in: ZUM. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 48. Jg, Nr. 1, S. 31-39
- Agnoli, Johannes (1990, 1986): 20 Jahre danach: Kommemorativabhandlung zur Transformation der Demokratie, in: *Die Transformation der Demokratie und andere Schriften zur Kritik der Politik. Gesammelte Schriften / Johannes Agnoli. Bd. 1*, S. 163-221. Freiburg i. Br.: Ca-Ira
- (1996): *Subversive Theorie: „Die Sache selbst“ und ihre Geschichte*, Freiburg: Ça ira
- Altvater, Elmar (1977): Staat und gesellschaftliche Reproduktion. Anmerkungen zur Diskussion um den Planstaat, in: *Staat. Handbuch 5*. Brandes, Volkhard/Hoffmann, Jürgen/ Jürgens, Ulrich/Semmler, Willi (Hg.), S. 74-118. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt
- Anton, Anatole (2000): Public Goods as Commonstock: Notes on the Receding Commons, in: *Not for sale: in defense of public goods*. Anton, Anatole/Fisk, Milton/Holmstrom, Nancy (Hg.), S. 3-40. Boulder, Colorado: Westview Press
- Aquin, Thomas von (um 1270, 1933): *Summe der Theologie*, Deutsche Thomas-Ausgabe, vollständige, ungekürzte, deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologiae, übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, kommentiert von A.F.Utz, Köln: Albertus-Magnus-Akademie Walberberg
- AP/ Basler Zeitung (2004): *Software-Entwickler nicht für Nutzerverhalten verantwortlich*, in: Basler Zeitung vom 20. August 2004
- Aristoteles/ Schütrumpf, Eckart (Übersetzer) (1991): *Politik. Buch II und Buch III. Übersetzt und erläutert von Eckart Schütrumpf*, Aristoteles Werke, Bd. 9.2, Berlin: Akademie-Verlag
- Arlt, Christian (2004): *Digital Rights Management Systeme*, in: GRUR, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Nr. 7, S. 548-554
- Azert, Thomas/ Binger, Tom (2003): „*Ich bin eigentlich kein Optimist*“. Ein Gespräch über „*immaterielle Arbeit*“ und die „*Potenziale des Kommunismus*“, in: analyse + kritik (ak), 33. Jg, Nr. 473 (16. Mai 2003)
- Austin, Michel/ Vidal-Naquet, Pierre (1984): *Gesellschaft und Wirtschaft im alten Griechenland*, München: Beck
- Bailey, J. Martin (1998): *Property Rights in Aboriginal Societies*, in: The New Palgrave. Dictionary of Economics and The Law, Nr. 3 (P-Z), S. 155-157
- Bainbridge, David (2002): *Intellectual Property*, Harlow [u.a.]: Longman
- Bappert, Walter (1962): *Wege zum Urheberrecht: Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedankens*, Frankfurt am Main: Klostermann
- Behrends, Okko/ Knütel, Rolf/ Kupisch, Berthold/ Seiler, Hans Hermann (1993): *Corpus iuris civilis. Die Institutionen*, UTB, Heidelberg: C. F. Müller

- Bell, Daniel (1979): *Die nachindustrielle Gesellschaft*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Bensel, Norbert (2001): Arbeitszeit, Weiterbildung, Lebenszeit - neue Konzepte, in: *Kongress „Gut zu Wissen“, Links zur Wissensgesellschaft, 4. - 6. Mai 2001*. Heinrich Böll Stiftung (Hg.), S. 10 ff. Berlin
- Berker, Thomas (2001): *Internetnutzung in den 90er Jahren: wie ein junges Medium alltäglich wurde*, Frankfurt am Main: Campus
- Betz, Hans Dieter/ Browning, Don S/ Janowski, Bernd/ Jüngel, Eberhard (1999): *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Band 2, Tübingen: Mohr-Siebeck
- Bischoff, Joachim (2001): *Mythen der New Economy. Zur politischen Ökonomie der Wissensgesellschaft*, Hamburg: VSA-Verlag
- Bleicken, Jochen (1991): *Die athenische Demokratie*, Paderborn
- Bollier, David (2002): *Silent Theft. The Private Plunder of our Common Wealth*, New York: Routledge
- Bortloff, Nils (2003): *Internationale Lizenzierung von Internet-Simulcasts durch die Tonträgerindustrie*, in: GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil, 52. Jg, Nr. 8-9, S. 669-804
- Bosse, Heinrich (1981): *Autorschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit*, Schöningh: UTB
- Brand, Ulrich (2003): *Seriös und zweischneidig. Zur Debatte um „Globale öffentliche Güter“*, in: ak - zeitung für linke Debatte und Praxis, Nr. 478, S. 14
- / Görg, Christoph (2001): *Zugang zu genetischen Ressourcen und die Sicherung geistigen Eigentums: zentrale Konflikte um die Gestaltung postfordistischer Naturverhältnisse*. Forschungspreis 2001 der Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hg.), Entstanden im Rahmen des Projekts Globales Management genetischer Ressourcen. Strukturen eines neuen Politikfeldes, Berlin
- Brandt, Reinhard (1974): *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*, Stuttgart
- Brecht, Bertolt (1932, 1997): *Die heilige Johanna der Schlachthöfe*, Bertolt Brecht. Ausgewählte Werke in sechs Bänden. Jubiläumsausgabe zum 100. Geburtstag. Erster Band, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Bretthauer, Lars (2005): *Zur Konstitution und Sicherung geistigen Eigentums am Beispiel der Filmindustrie. Ein Beitrag zur staatsrechtlichen Debatte*, Diplomarbeit, Berlin
- Brie, Michael (1990): *Wer ist Eigentümer im Sozialismus?*, Berlin: Dietz
- Brocker, Manfred (1992): *Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- (1987): *Kants Besitzlehre*, Würzburg
- Brockhaus (1996a): Stichwort „analog“, in: *Die Enzyklopädie. A-AP. Zwanzigste, überarbeitete und aktualisierte Auflage, Erster Band*. Leipzig, Mannheim: Brockhaus
- (1996b): Stichwort „digital“, in: *Die Enzyklopädie. CRO-DUC. Zwanzigste, überarbeitete und aktualisierte Auflage, Fünfter Band*. Leipzig, Mannheim: Brockhaus
- (1929): Stichwort „digital“, in: *Der große Brockhaus. Handbuch des Wissens in zwanzig Bänden. Fünfzehnte, völlig neu bearbeitete Auflage von Brockhaus' Konversationslexikon. CHI-DOB. Vierter Band*. Leipzig: Brockhaus

- Brown, W. Alan/ Booch, Grady (2002): *Reusing Open-Source Software and Practices: The Impact of Open-Source on Commercial Vendors*, in: C. Gacek (Ed.): ICSR-7, LNCS 2319, Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2002, S. 123-136
- Brunner, Otto/ Conze, Werner/ Koselleck, Reinhart (1975): Eigentum, in: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 2, E-G*, S. 65-115. Stuttgart: Klett-Cotta
- Bürgin, Alfred (1993): *Zur Soziogenese der politischen Ökonomie: Wirtschaftsgeschichtliche und dogmenhistorische Betrachtungen*, Marburg: Metropolis
- Cailliau, Robert (1998): *Zur Technikgeschichte des Internet*, in: Internet Politik. Von der Zuschauer- zur Beteiligungsdemokratie. Leggewie, Claus/ Maar, Christa (Hg.), S. 70-81, Köln: Bollmann
- Candeias, Mario (2000): *B2B or not to be*, in: Das Argument, Heft 238: Die neue Ökonomie des Internet, 42. Jg, Nr. 5/6, S. 708-719
- (2004): *Neoliberalismus. Hochtechnologie. Hegemonie: Grundrisse einer transnationalen kapitalistischen Produktions- und Lebensweise. Eine Kritik*, Argument Sonderband, Neue Folge AS 299, Hamburg: Argument-Verlag
- Capurro, Rafael (1978): *Information. Ein Beitrag zur etymologischen und ideengeschichtlichen Begründung des Informationsbegriffs*, München, et. al.: K.G. Saur
- Castells, Manuel (2001): *Das Informationszeitalter I. Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft*, Opladen: Leske+Budrich
- Chomsky, Noam/ Herman, Edward S. (2003): *Manufacturing consent: The political economy of the mass media*, New York: Pantheon Books
- Coontz, Stephanie (1994): *Die Entstehung des Privaten. Amerikanisches Familienleben vom 17. bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert*. Gerstenberger, Heide/ Thien, Hans-Günter (Hg.), Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Münster
- Cox, Brad (1996): *Superdistribution. Objects as Property on The Electronic Frontier*, Reading, Massachusetts: Addison-Wesley
- Coy, Wolfgang (2003): Internetgesellschaft - „Version 0.9 beta“, in: *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Klumpp, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.), S. 43-51. Mössingen-Talheim: Talheimer Verlag
- Coyle, Diane (1997): *Weightless World: Strategies for Managing the Digital Economy*, Oxford
- Danwitz, Thomas von (2002): Eigentumsschutz in Europa und im Wirtschaftsvölkerrecht, in: *Bericht zur Lage des Eigentums. Bibliothek des Eigentums; Bd. 1*. Danwitz, Thomas von/Depenheuer, Otto/Engel, Christoph (Hg.), S. 215-318. Berlin: Springer
- Däubler, Wolfgang/ Sieling-Wendeling, Ulrike/ Welkoborsky, Horst (1976): *Eigentum und Recht. Die Entwicklung des Eigentumbegriffs im Kapitalismus*, Darmstadt
- De Soto, Hernando (2002): *Freiheit für das Kapital. Warum der Kapitalismus nicht weltweit funktioniert*. Berlin: Rowohlt
- Dessementet, Francois (1995): Einführung - Immaterialgüterrecht und Privatrecht, in: *Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band I:1*. Von Büren, Roland/ David, Lucas (Hg.), S. 1-25. Basel



- destatis (2002): *Im Blickpunkt: Informationsgesellschaft*. Bundesamt für Statistik, Wiesbaden
- (2003): *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Input-Output-Rechnung. Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)*, Bundesamt für Statistik, Wiesbaden
- Dommann, Monika (2005): *Rechtsinstrumente. Die Übersetzung von Technik in Recht*, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. Sonderdruck, 55. Jg, Nr. 1, S. 16-33
- Dostal, Werner (2000): Konkretisierung eines Quartären Sektors - Möglichkeiten und Grenzen aus der Sicht der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, in: *WissensWert!?: Ökonomische Perspektiven der Wissensgesellschaft*. Boos, Monica/Goldschmidt, Nils/Verein der Freiburger Wirtschaftswissenschaftler (Hg.), S. 317-331. Baden-Baden: Nomos
- Dowe, Christoph/ Märker, Alfredo (2003): *Der UNO-Weltgipfel zur Wissens- und Informationsgesellschaft*, in: Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. B 49-50, S. 5-12
- Dülmen van, Richard (1997): *Die Entdeckung des Individuums. 1500-1800*, Frankfurt am Main
- Dyer-Witthof, Nick (2004): Boomendes kognitives Kapital. Klassenzusammensetzung in der Video- und Computerspieleindustrie, in: *Immaterielle Arbeit und imperiale Souveränität. Analysen und Diskussionen zu Empire*. Atzert, Thomas/Müller, Jost (Hg.), S. 203-210. Münster: Westfälisches Dampfboot
- Dyk, Silke van/ Stützle, Ingo (2004): Alles umsonst? Linke Politik und Potenziale von Aneignungspraxen, in: *Das Argument* 257, S. 710-720
- Elkin-Koren, Niva (1996): *The Future of Public/Private Boundaries for Copyright in Cyberspace*, Journal of Computer Mediated Communication, Vol. 2, No.2, Special Issue „Emerging Law on the Electronic Frontier“
- Engel, Christoph (2002a): Die soziale Funktion des Eigentums, in: *Bericht zur Lage des Eigentums. Bibliothek des Eigentums; Bd. 1*. Danwitz, Thomas von/Depenheuer, Otto/ Engel, Christoph (Hg.), S. 9-108. Berlin: Springer
- Engemann, Christoph (2003): *Electronic Government - Vom User zum Bürger. Zur kritischen Theorie des Internet*, Bielefeld: transcript
- Evans, Philip/ Wurster, Thomas S. (2000): *E-Commerce: Jetzt geht es ums Geld verdienen*, in: Harvard Business Manager, Nr. Nr. 3
- Farner, Konrad (1974): *Christentum und Eigentum. Bis Thomas von Aquin*, Bern: Francke
- Ficsor, Mihaly (2002): *The Law of Copyright and the Internet: The 1996 WIPO Treaties, their Interpretation and Implementation*, Oxford [u.a.]: Oxford University Press
- Firth, Raymond (1936, 1957): *We, the Tikopia. A sociological study of kinship in Primitive Polynesia*, London: G. Allen & Unwin
- Fisher, William W. (1999): Geistiges Eigentum - ein ausufernder Rechtsbereich. Die Geschichte des Ideenschutzes in den Vereinigten Staaten, in: *Eigentum im internationalen Vergleich. 18. - 20. Jahrhundert. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Band 130*. Siegrist, Hannes/Sugarman, David (Hg.), S. 265-291. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Flechsigt, Norbert/ Kuhn, Elisabeth (2004): *Das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers in der Informationsgesellschaft - Der Schutz des ausübenden Künstlers nach*

- der Umsetzung der Informationsrichtlinie in deutsches Recht, in: ZUM. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 48. Jg, Nr. 1, S. 14-31
- Foucault, Michel (1981, 1995): *Archäologie des Wissens*, Frankfurt am Main
- (1977): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main
- (1979, 2003): Was ist ein Autor?, in: *Schriften zur Literatur*. Defert, Daniel/Bischoff, Michael/Stingelin, Martin (Hg.), S. 234-270. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (2004): *Kein Recht auf Privatkopie. Bundesjustizministerin Zypries will das Urheberrecht reformieren*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 02. Oktober 2004, Nr. 230, S. 11
- Fücks, Ralf/ Poltermann, Andreas (2002): *Gut zu Wissen. Links zur Wissensgesellschaft*. Heinrich Böll Stiftung (Hg.), Münster: Westfälisches Dampfboot
- Gadamer, Hans-Georg (1999): *Wahrheit und Methode: Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen
- Gampp, Markus (2003): *Die Beurteilung von „Musik-Tauschbörsen“ im Internet nach US-amerikanischem Urheberrecht - Der Präzedenzfall Napster und seine Nachfolger*, in: GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil, 52. Jg, Nr. 12, S. 991-1002
- Gerstenberger, Heide (1990): *Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt*, Münster: Westfälisches Dampfboot
- Gey, Peter (1980): *Der Begriff des Eigentums bei Karl Marx. Zur Kritik des klassischen Eigentum-Paradigmas in der Theorie von Locke Smith und Hegel*, Frankfurt/Main
- Gieseke, Ludwig (1995): *Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845*, Göttingen: Otto Schwartz & Co
- Glifßmann, Wilfried (2001): *Ökonomik der Maßlosigkeit, in: Mehr Druck durch mehr Freiheit. Die neue Autonomie in der Arbeit und ihre paradoxen Folgen*. Wilfried Glifßmann, Klaus Peters (Hg.). Hamburg: VSA
- / Peters, Klaus (2001): *Mehr Druck durch mehr Freiheit: Die neue Autonomie in der Arbeit und ihre paradoxen Folgen*, Hamburg: VSA
- Glotz, Peter (2000): *Digitaler Kapitalismus*. Neue Zürcher Zeitung vom 12.12.2000, S. B 11.
- Goetz, André (2002): *Welches Wissen? Welche Gesellschaft?*, in: *Gut zu Wissen. Links zur Wissensgesellschaft*. Heinrich Böll Stiftung (Hg.), S. 14-35. Münster: Westfälisches Dampfboot
- (2004b): *Wissen, Wert und Kapital. Zur Kritik der Wissensökonomie*, Zürich: Rotpunktverlag
- Grasmuck, Volker (2002b): *Freie Software: Zwischen Privat- und Gemeineigentum*, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung
- Gröndahl, Boris (2002): *Die Tragedy of the Anti-Commons. Kapitalistische Eigentums-kritik im Patentwesen*, in: Prokla Heft 126, 32. Jg, Nr. 1, S. 89-101
- Gröndahl, Boris (2001): *The Script Kiddies Are Not Alright*, in: *Netzpiraten. Die Kultur des elektronischen Verbrechens*. Medosch, Armin/Röttgers, Janko (Hg.), S. 143-152. Hannover: Heise

- Günnewig, Dirk/ Becker, Eberhard (2004): Digital Rights Management & Trusted Computing – Technische Aspekte, in: *Wem gehört die Information im 21. Jahrhundert? Proprietäre versus nicht proprietäre Verwertung digitaler Inhalte*. Büllesbach, Alfred/ Dreier, Thomas (Hg.), Information und Recht. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. Band 13, S. 11-31. Köln: Otto Schmidt
- Günther, Bernhard (2001): Piraten, in: *Netzpiraten. Die Kultur des elektronischen Verbrechens*. Medosch, Armin/Röttgers, Janko (Hg.), S. 11-33. Hannover: Heise
- Hafner, Katie/ Lyon, Matthew/ Herbst, Gabriele (1997): *Arpa Kadabra. Die Geschichte des Internet*, Heidelberg: dpunkt
- Halbert, Debora (1999): *Intellectual Property in the Information Age: The Politics of Expanding Ownership Rights*, Westport, Connecticut, London: Quorum
- Haller, Jochen (2005): *Urheberrechtsschutz in der Musikindustrie. Eine ökonomische Analyse*, Köln: Eul
- Haring, Bruce (2002): *MP3: Die digitale Revolution in der Musikindustrie*, Freiburg: Orange Press
- Hauer, Dirk (o.J.): *Wir wollen alles – Supermärkte und Bäckereien. Einige Anmerkungen zum Thema Aneignung*, in: Bausteine für eine interventionistische Linke. Prekarisierung, Aneignung, globale soziale Rechte, Asta Uni Hamburg/Attac Campus Hamburg (Hg.), Hamburg
- Haug, Sonja/ Weber, Karsten (2002): *Kaufen, Tauschen, Teilen. Musik im Internet*. Frankfurt a.M.: Peter Lang Verlag
- Haug, Wolfgang Fritz (2003): *High-Tech-Kapitalismus: Analysen zu Produktionsweise, Arbeit, Sexualität, Krieg und Hegemonie*, Argument Sonderband, Neue Folge 294, Hamburg: Argument Verlag
- Hayashi, Yujiro (1972): Die neue Informationsgesellschaft, in: *Kursbuch ins dritte Jahrtausend: Weltprognosen und Lebensplanung; ein Kompendium der Zukunftsforschung*. Toffler, Alvin (Hg.), S. 278-291. Bern: Scherz
- Hecker, Damian (1990): *Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs*, Paderborn
- Heidenreich, Martin (2002): *Die Debatte um die Wissensgesellschaft*, in: Stefan Böschen und Ingo Schulz-Schaeffer (Hg.): *Wissenschaft in der Wissensgesellschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Heinrich, Michael (2004): *Die Wissenschaft vom Wert: Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition*, Münster: Westfälisches Dampfboot
- (2005): *Kritik der politischen Ökonomie: Eine Einführung*, Reihe Theorie.org, Stuttgart Schmetterling-Verlag
- Heinrich-Böll-Stiftung (2003): *Auf dem Weg zu einer „Charta der Bürgerrechte für eine nachhaltige Wissensgesellschaft“*, Dokumentation des Workshops zum WSIS (World Summit on the Information Society) am 14./15. März 2003, Berlin
- Heinsohn, Gunnar/ Steiger, Otto (1998): Eigentum als gesellschaftliche Innovation: Eigentum und die Geburt von Zins und Geld, in: *Eigentumsrechte verpflichten: Indivi-*

- duum, *Gesellschaft und die Institution Eigentum*. Held, Martin/Nutzinger, Hans-Gerd (Hg.), S. 84-108. Frankfurt am Main: Campus
- Heinsohn, Gunnar/ Steiger, Otto (2002): *Eigentum, Zins und Geld: ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft*, Marburg: Metropolis
- Hilleg, Hans-Peter (2003a): Einführung Urheberrecht, in: *Urheber- und Verlagsrecht. 10., neu bearbeitete Auflage. Stand: 15. September 2003*, S. XIII-XXXVI. München: C.H. Beck
- (Hg.) (2003b): *Urheber- und Verlagsrecht. 10., neu bearbeitete Auflage. Stand: 15. September 2003*, C.H. Beck. München
- Hirsch, Joachim (1995): *Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus*, Berlin: Edition ID-Archiv
- Hoeren, Thomas (2003): Die europäische Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, in: *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Klumpp, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.), S. 398-402. Mössingen-Talheim: Talheimer Verlag
- Höfling, Siegfried (1996): *Informationszeitalter - Informationsgesellschaft - Wissensgesellschaft*, in: *aktuelle analysen*. Hans-Seidel-Stiftung. Akademie für Politik und Zeitgeschehen, Nr. 6, S. 52
- Hofmann, Jeanette (2000): Das „digitale Dilemma“ und der Schutz des geistigen Eigentums, in: *Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum in Zeiten des Internet. (Beiträge einer Tagung der Heinrich Böll Stiftung am 20./21. Oktober 2000 in Berlin)*. Heinrich Böll Stiftung (Hg.), Dokumentationen der Heinrich Böll Stiftung, Nr. 9, S. 20-28. Berlin
- (2001): *Digitale Unterwanderungen: Der Wandel im Innern des Wissens*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“*, Nr. B 36, S. 3-6
- (2002): *‘Weisheit, Wahrheit und Witz’. Über die Personalisierung eines Allgemeinguts*, in: *Prokla* Heft 126, 32. Jg, Nr. 1, S. 126-148
- Horn, Karen (2000): *Auf der Allmende des Wissens*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14. April 2000, S. 13
- Horwitz, J. Morton (1999): Eigentum und Person, in: *Eigentum im internationalen Vergleich. 18. - 20. Jahrhundert. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Band 130*. Siegrist, Hannes/Sugarman, David (Hg.), S. 33-44. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Huws, Ursula (2000): *Der Mythos der „Weightless Economy“*, in: *Das Argument*, Heft 238: Die neue Ökonomie des Internet, 42. Jg, Nr. 5/6, S. 646-659
- Kessler, Rainer/ Loos, Eva (Hg.) (2000): *Eigentum: Freiheit und Fluch*, Chr. Kaiser. Gütersloh
- Kirchheimer, Otto (1972): Eigentumsgarantie in Reichsverfassung und Rechtssprechung, in: *Funktionen des Staates und der Verfassung. 10 Analysen*, S. 7 - 27. Frankfurt/M.
- Klein, Dieter (2002): Über einen alternativen Umgang mit der ungeheuren Präsenz des totgesagten Eigentums, in: *Sozialismus als Tagesaufgabe*. Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hg.), S. 113-142
- Kleinstauber, Hans J. (2003): Abschied vom Konzept Informationsgesellschaft?, in: *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Klumpp, Dieter/

- Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.), S. 16-24. Mössingen-Talheim: Talheimer Verlag
- Klotz, Ulrich (1999): *Die Herausforderungen der Neuen Ökonomie*, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 50. Jg. Jg, Nr. 10, S. S. 590-608
- (2000): *Die Neue Ökonomie. Über die Herausforderungen und Konsequenzen einer zunehmend von immateriellen Werten geprägten Wirtschaft*. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.04.2000, S. 31.
- (1997): Informationsarbeit und das Ende des Taylorismus, in: *Schöne neue Arbeit. Die Zukunft der Arbeit vor dem Hintergrund neuer Informationstechnologien*. Krämer, Richter, Wendel, Zinßmeister (Hg.). Mössingen-Talheim
- Kluge, Friedrich (1999): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 23., erweiterte Auflage. Bearbeitet von Elmar Seebold, Berlin, New York: Walter de Gruyter
- Klump, Dieter (2003): Informationsgesellschaft – nur eine „symbolische“ Diskussion?, in: *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Klump, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.), S. 25-42. Mössingen-Talheim: Talheimer Verlag
- Krämer, Ralf (2002): *Informationsrente – Zur politischen Ökonomie des Informationskapitalismus*, in: Das Argument, Heft 248, 44. Jg, Nr. 5/6, S. 637 – 651
- Kratke, Michael (1984): *Kritik der Staatsfinanzen. Zur politischen Ökonomie des Steuerstaats*, Hamburg: VSA Verlag
- Kremp, Stefan (1998): Die Kommerzialisierung des Internet, in: *Kursbuch Internet*. Bollmann, Stefan/Heibach, Christiane (Hg.), S. 204-226. Reinbek bei Hamburg: Rohwolt
- Kreutzer, Till (2002): *Urheberrecht und Filesharing*, in: FIF-Kommunikation, 19. Jg, Nr. 4, S. 38-43
- Kuhlen, Rainer (2002): *Napsterisierung und Venterisierung. Bausteine zu einer politischen Ökonomie des Wissens*, in: Prokla Heft 126, 32. Jg, Nr. 1, S. 57-88
- (2000): Wissen als Eigentum? Wie kann der freie Zugang zu den Ressourcen des Wissens in globalen Informationsräumen gesichert werden?, in: *Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum in Zeiten des Internet. (Beiträge einer Tagung der Heinrich Böll Stiftung am 20./21. Oktober 2000 in Berlin)*. Heinrich Böll Stiftung (Hg.), Dokumentationen der Heinrich Böll Stiftung, Nr. 9, S. 7-19. Berlin
- Kuhn, Thomas (1962, 1973): *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Künzli, Arnold (1986): *Mein und Dein. Zur Ideengeschichte der Eigentumsfeindschaft*, Köln: Bund-Verlag
- Ladeur, Karl-Heinz (2002): *Die Dynamik des Internet als Herausforderung der Stabilität des Rechts – „Virtuelles Eigentum“, Copyright, Lauterkeitsrecht und Grundrechtsbindung im Internet als Exempel*, in: Innovation und rechtliche Regulierung. Schlüsselbegriffe und Anwendungsbeispiele rechtswissenschaftlicher Innovationsforschung. Eifert/Hoffmann-Riem (Hg.)
- Lantz, Göran (1977): *Eigentumsrecht – ein Recht oder ein Unrecht?*, Stockholm: Uppsala Studies in Social Ethics

- Lazzarato, Maurizio (1998): Immaterielle Arbeit. Gesellschaftliche Tätigkeit unter den Bedingungen des Postfordismus, in: *Umherschweifende Produzenten: Immaterielle Arbeit und Subversion*. Negri, Toni/Lazzarato, Maurizio/Virno, Paolo/Atzert, Thomas (Hg.), S. 39-52. Berlin: ID Verlag
- Lehmann, Michael (1997): Digitalisierung und Urheberrecht, in: *Internet- und Multimedia-recht. Cyberlaw*. Lehmann, Michael (Hg.). Stuttgart: Schäffer-Poeschel
- Leibrandt, Michael (2003): Informationsgesellschaft – jetzt!, in: *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Klumpp, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.), S. 153-158. Mössingen-Talheim: Talheimer Verlag
- Lessig, Lawrence (2001): *Code und andere Gesetze des Cyberspace*, Berlin
- Liebig, Klaus (2001): *Geistige Eigentumsrechte: Motor oder Bremse wirtschaftlicher Entwicklung? Entwicklungsländer und das TRIPS-Abkommen*, in: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik. Berichte und Gutachten, Nr. 1
- Litman, Jessica (2001): *Digital copyright: protecting intellectual property on the Internet*, Amherst, New York: Prometheus Books
- Lunney, S. Glynn (2001): *The Death of Copyright. Digital Technology, Private Copying, and the Digital Millennium Copyright Act*, in: Virginia Law Review, 87. Jg, Nr. 5, S. 813-920
- Luxemburg, Rosa (1972): *Einführung in die Nationalökonomie*. Held, Karl (Hg.), Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Macpherson, Crawford B. (1977): *Demokratietheorie*, München: C.H. Beck
- (1980): *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke.*, Frankfurt/Main
- Maissen, Thomas (1998): Eigentümer oder Bürger? Haushalt, Wirtschaft und Politik im antiken Athen und bei Aristoteles, in: *Eigentumsrechte verpflichten: Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum*. Held, Martin/Nutzinger, Hans-Gerd (Hg.), S. 65-83. Frankfurt am Main: Campus
- Mann, Michael (1994): *Geschichte der Macht. Bd. 2: Vom Römischen Reich bis zum Vorabend der Industrialisierung*, Frankfurt a. Main/New York: Campus
- Marcuse, Peter (2002): *Entpolitisierte Globalisierungsdiskussion: Informationszeitalter und Netzwerkgesellschaft bei Manuel Castells*, in: Prokla, Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, 32. Jg. Jg, Nr. Heft Nr. 127
- Margedant, Udo/ Zimmer, Matthias (1993): *Eigentum und Freiheit. Eigentumstheorien im 17. und 18. Jahrhundert*, Idstein
- Martens, Jens/ Hain, Roland (2002): *Globale Öffentliche Güter. Zukunftskonzept für die internationale Zusammenarbeit?* Working Paper der Heinrich Böll Stiftung/WEED (Hg.), Bonn
- Marx, Karl (1858, 1963): *Briefe Januar 1856 bis Dezember 1859*, MEW 29, Berlin: Dietz
- (1846, 1972): Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends“, in: *MEW 4*, S. 63 – 182. Berlin: Dietz
- (1867, 1989): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band*, MEW 23, Berlin: Dietz

- (1893, 1984): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Zweiter Band*, MEW 24, Berlin: Dietz
  - (1894, 1973): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Dritter Band*, MEW 25, Berlin: Dietz
  - (1847, 1972): Die moralisierende Kritik und die kritisierende Moral. Beitrag zur Deutschen Kulturgeschichte, in: *MEW 4*, S. 331 – 359. Berlin: Dietz
  - (1857, 1961a): Einleitung zur Kritik der Politischen Ökonomie, in: *MEW 13*, S. 615-641. Berlin: Dietz
  - (1881, 1973): *Entwürfe einer Antwort auf den Brief von V. I Sassulitsch*, in: MEW 19
  - (1857/58, 1953): *Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie. Rohentwurf*, Berlin
  - (1844, 1977): *Ökonomisch-Philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844. Ergänzungsband. Schriften bis 1844. Erster Teil*, in: MEW 40
  - (1863): *Theorien über den Mehrwert I*, MEW 26.1, Berlin: Dietz Verlag
  - (1857, 1961b): Zur Kritik der Politischen Ökonomie, in: *MEW 13*. Berlin: Dietz
  - (1858, 1980): *Zur Kritik der politischen Ökonomie. Urtext*, in: MEGA II. Abt. Bd 2.
  - / Engels, Friedrich (1845/46, 1969): *Die Deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten*, in: MEW 3
- Mattelart, Armand (2003): *Kleine Geschichte der Informationsgesellschaft*, Berlin: Avinus
- Mauss, Marcel (1990): *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- May, Christopher (2000): *A Global Political Economy of Intellectual Property Rights: The New Enclosures?*, London, New York: Routledge
- McCormack, Alan (2001): *Product-Development Practices That Work: How Internet Companies Build Software*, in: MIT Sloan Management Review, 42. Jg, Nr. 2, S. 75-84
- Mellulis, Klaus-J. (2000): Softwarepatente – Motor oder Bremse für Innovationen?, in: *Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum in Zeiten des Internet. (Beiträge einer Tagung der Heinrich Böll Stiftung am 20./21. Oktober 2000 in Berlin)*. Heinrich Böll Stiftung (Hg.), Dokumentationen der Heinrich Böll Stiftung, Nr. 9, S. 29-32. Berlin
- Meyer, Lars (2004): *Theorie und Politik des Eigentums in der Wissensgesellschaft. Zur Supervision systemtheoretischer und neo-institutionalistischer Deutungsmuster im Prozeß der Transformation von Ökonomie, Recht und Sozialtheorie*, Beiträge zur sozial-ökonomischen Handlungsforschung, Bremen: SEARI, Social Economic Action Research Institute
- Mockus, Audris/ Fielding, Roy T./ Herbleb, James D. (2002): *Two Case Studies of Open Source Software Development: Apache and Mozilla*, in: ACM Transactions on Software Engineering and Methodology, 11. Jg, Nr. 3, S. 309-346
- Moes, Johannes (2000): *Eine Netzkritikbewegung? Konflikte um die Entwicklung des Internet und zivilgesellschaftliche Alternativen*, in: Das Argument. Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften. Heft 238: Die Neue Ökonomie des Internet, 42. Jg, S. 741-753



- Moldenhauer, Oliver (2004): *Das Öl des 21. Jahrhunderts. Staat und Autonomie in den Kämpfen um die Kontrolle des Wissens*, in: Fantômas, Nr. 5, S. 29-30
- Moody, Glyn (2001): *Die Software Rebellen. Die Erfolgsstory von Linus Torvalds und Linux*, Landsberg/Lech: moderne industrie
- (2002): *Rebel Code. Inside Linux and the Open Source Revolution*, Cambridge, Massachusetts: Perseus
- Narr, Wolf-Dieter (2003): *Introvertierte Imperialismen und ein angstgeplager Hegemon*, in: Prokla Heft 133, 33. Jg, Nr. 4, S. 575-598
- Negri, Toni/ Lazzarato, Maurizio/ Virno, Paolo (1998): *Umherschweifende Produzenten: Immaterielle Arbeit und Subversion*. Atzert, Thomas (Hg.), Berlin: ID Verlag
- / Hardt, Michael (2002): *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt a. Main: Campus
- / - (2004): *Multitude. Krieg und Demokratie im Empire*, Frankfurt a. Main: Campus
- Negroponte, Nicholas (1995): *Total digital. Die Welt zwischen 0 und 1 oder die Zukunft der Kommunikation*, München: Bertelsmann
- North, Douglass (1992): *Institutionen institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, Tübingen
- (1988): *Theorie des institutionellen Wandels. Eine neue Sicht der Wirtschaftsgeschichte*, Tübingen
- Nowak, Jörg (2000): *Automatische Autonomie? Immaterielle Arbeit, Aneignung und Staat bei Negri und Lazzarato*, in: Das Argument, Heft 235: Immaterielle Arbeit, 42. Jg, Nr. 2, S. 235-246
- Nuss, Sabine (1999): *Effizienz und Privateigentum am Beispiel der russländischen Transformationsökonomie (Diplomarbeit)*, Berlin
- / Heller, Lydia (2004): *Open Source im Kapitalismus: Gute Idee - falsches System?*, in: *Open Source Jahrbuch 2004*. Gehring, Robert/Lutterbeck, Bernd (Hg.), S. 385-405. Berlin: Lehmanns Media
- O'Reilly & Associates (Hg.) (1999): *Open Source: kurz & gut*, O'Reilly & Associates. Köln
- Oettle, Karl (1984): *Öffentliche Güter und öffentliche Unternehmen: Beiträge zur Relevanz der Theorie der öffentlichen Güter für die öffentlichen Unternehmen*, Schriftenreihe der Gesellschaft für Öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft. Heft 25, Baden-Baden: Nomos
- Ohm, Christof (2000): *Hacker*, in: Das Argument. Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften. Heft 238: Die Neue Ökonomie des Internet, 42. Jg, S. 720-740
- open-source-coalition (2004): *Freie Software in einer unfreien Welt*, in: Arranca. Für eine linke Strömung, Nr. 30, S. 30-32
- Ostrom, Elinor (1999): *Die Verfassung der Allmende: Jenseits von Staat und Markt*, Tübingen: Mohr Siebeck
- / Dietz, T./ Stern, P.C. (2003): *The struggle to govern the commons*, in: Science (special issue: Tragedy of the Commons?), 302. Jg, Nr. 5652, S. 1861-1929 (12. Dezember 2003)
- Otto, Peter/ Sonntag, Philipp (1985): *Wege in die Informationsgesellschaft: Steuerungsprobleme in Wirtschaft und Politik*, München: Deutscher Taschenbuch-Verlag



- Paschukanis, Eugen (1929, 2003): *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe*, Mit einem Vorwort von Alex Gruber und Tobias Ofenbauer sowie einer biographischen Notiz von Tanja Walloschke, Freiburg: Ca ira
- Patterson, Lyman Ray/ Lindberg, Stanley W. (1991): *The Nature of Copyright: A Law of Users' Rights*, Athens, Georgia: University of Georgia Press
- Pfitzmann, Andreas/ Sieber, Ulrich (2002): *Anforderungen an die gesetzliche Regulierung zum Schutz digitaler Inhalte unter Berücksichtigung der Effektivität von technischen Schutzmaßnahmen*, Gutachten erstellt im Auftrag von dmmv (Deutscher Multimedia Verband) und VPRT (Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.), Berlin/Düsseldorf
- Picot, Arnold/ Fiedler, Marina (2000): Der ökonomische Wert des Wissens, in: *Wissens-Wert!?: Ökonomische Perspektiven der Wissensgesellschaft*. Boos, Monica/Goldschmidt, Nils/Verein der Freiburger Wirtschaftswissenschaftler (Hg.), S. 15-37. Baden-Baden: Nomos
- Pipes, Richard (1999): *Property and freedom*, New York: Vintage
- Platon *Der Staat (Politeia)*, Sämtliche Werke Bd.3, Hamburg: Rowohlt 1958
- Polanyi, Karl (1944, 1997): *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- (1979): *Ökonomie und Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Pollack, Jordan (2001): *Soll das Recht auf Eigentum weiterhin geschützt werden?* Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.01.2001, S. 52.
- Radcliffe-Brown, Alfred Reginald (1922, 1964): *The Andaman Islanders*, New York: The Free Press
- Rakowitz, Nadja (2000): *Einfache Warenproduktion: Ideal und Ideologie*, Freiburg i. Br.: Ca Ira
- Reinbacher, Tobias (2004): *Das Recht zur Raubkopie. Über MP3 und Urheberstrafrecht*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 10, S. 1243-1250
- Rifkin, Jeremy (2000): *Access. Das Verschwinden des Eigentums*, Frankfurt/Main
- Rigamonti, Cyrill P. (2001): *Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts*, Baden-Baden: Nomos
- Rilling, Rainer (1998): *Marktvermittelt oder selbstorganisiert?*, in: *Internet Politik. Von der Zuschauer- zur Beteiligungsdemokratie*. Leggewie, Claus/ Maar, Christa (Hg.), S. 366-377, Köln: Bollmann
- (2001): *Virale Eigentumsmuster*, in: *Die verkaufte Bildung. Kritik und Kontroversen zur Kommerzialisierung von Schule, Weiterbildung, Erziehung und Wissenschaft*. Ingrid Lohmann, Rainer Rilling (Hg.), S. 303-313. Opladen
- Ritsert, Jürgen (1998): *Was ist wissenschaftliche Objektivität?*, in: *Leviathan*, 26. Jg, Nr. 2, S. S. 184 - 198
- Rittstieg, Helmut (1975): *Eigentum als Verfassungsproblem. Zu Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Römer, Peter (1978): *Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Eigentums*, Köln: Pahl-Rugenstein

- Rose, Mark (1993): *Authors and owners : the invention of copyright*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press
- Roßnagel, Alexander (2003): Recht und Technik in der globalen Informationsgesellschaft, in: *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Klumpp, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.), S. 423-432. Mössingen-Talheim: Talheimer Verlag
- Röttgers, Janko (2003): *Mix, Burn & R.I.P. Das Ende der Musikindustrie*, Telepolis, Hannover: Heise
- Salin, Edgar (1967): *Politische Ökonomie. Geschichte der wirtschaftspolitischen Ideen von Platon bis zur Gegenwart*, 5. erweiterte Auflage der Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen: Mohr
- Schatz, Heribert (2003): Macht, Herrschaft und Legitimität in der Wissensgesellschaft, in: *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Klumpp, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.), S. 52-65. Mössingen-Talheim: Talheimer Verlag
- Schmid, Matthias/ Wirth, Thomas (2004): *Urheberrechtsgesetz. Kommentar*, Baden-Baden: Nomos
- Schmidt, Christian (2004): *Die zwei Paradoxien des geistigen Eigentums*, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 52. Jg, Nr. 5, S. 755-772
- Schneider, Boris (2001): *Panik unter den Rippen*, Neue Zürcher Zeitung vom 7. Dezember 2001
- Schödl, Gernot (2003): *Die Zukunft der Online-Musik*, Master Thesis Informationsrecht und Rechtsinformation an der Universität Wien, Wien
- Schumpeter, Joseph Alois (1965): *Geschichte der ökonomischen Analyse*. Schumpeter, Elizabeth B. (Hg.), Teilbd. 1, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Seiler, Achim (2000): *Das WTO-TRIPS-Abkommen: Essentielle Bestimmungen*, in: Wechselwirkung, Nr. 103/104, S. 86-94
- Seitz, Konrad (1999): *Wettlauf ins 21. Jahrhundert. Die Zukunft Europas zwischen Amerika und Asien*, München: Goldmann
- Shapiro, Carl/ Varian, Hal (1999): *Information Rules: A Strategic Guide to the Network Economy*, Harvard, Boston
- Siegelberg, Jens (1997/98): *Lektürekurs: Marx - Kritik der politischen Ökonomie*, unveröffentl. Manuskript, Hamburg
- Siegrist, Hannes/ Sugarman, David (Hg.) (1999): *Eigentum im internationalen Vergleich. 18. - 20. Jahrhundert*. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Band 130, Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen
- Sigrist, Christian (1979): *Regulierte Anarchie: Untersuchungen zum Fehlen und zur Entstehung politischer Herrschaft in segmentären Gesellschaften Afrikas*, Frankfurt am Main
- Snyderman, George S. (1951): Concepts of Land Ownership among the Iroquois and their Neighbors, in: *Symposium on Local Diversity in Iroquois Culutre*. Fenton, W.N. (Hg.), S. 15-34

- Spannbauer, Andreas (1999): *Warte, bis es piept. Nicht k.v. – Bei CNN und Guardian ist das ein Kündigungsgrund. Auch die Berliner Zeitung verbittet sich Nato-kritische Kommentare*, in: *Jungle World* (28. April 1999)
- Staehlin, Alesch (1997): *Das TRIPS-Abkommen. Immaterialgüterrechte im Licht der globalisierten Handelspolitik*, Bern: Stämpfli Verlag
- Steffen, Olaf (1997): *Die Einführung des Kapitalismus in Rußland. Ursachen, Programme und Krise der Transformationspolitik*, Hamburg
- Steinorth, Ulrich (2004): *Natürliche Eigentumsrechte, Gemeineigentum und Geistiges Eigentum*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 52. Jg, Nr. 5, S. 717-738
- Streck, Ralf (2004): *Zum Ärger der Netizen. In Spanien werden Privatkopien von CDs unmöglich*, in: *Neues Deutschland* vom 1. Oktober 2004, S. 9
- Stützle, Ingo/van Dyk, Silke (2004): *Aneignungspolitik oder Bezahlt wird nicht!*, in: *Das Argument*, Nr. 257, S. 710-720. Hamburg
- Stumpfheldt, Götz von (2000): *Für Kooperation, Transparenz und Wettbewerb bei der Softwareentwicklung*, in: *Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum in Zeiten des Internet. (Beiträge einer Tagung der Heinrich Böll Stiftung am 20./21. Oktober 2000 in Berlin)*. Heinrich Böll Stiftung (Hg.), Dokumentationen der Heinrich Böll Stiftung, Nr. 9, S. 46-48. Berlin
- Tauchert, Wolfgang (2000): ohne Titel, in: *Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum in Zeiten des Internet. (Beiträge einer Tagung der Heinrich Böll Stiftung am 20./21. Oktober 2000 in Berlin)*. Heinrich Böll Stiftung (Hg.), Dokumentationen der Heinrich Böll Stiftung, Nr. 9, S. 33-38. Berlin
- Theurer, Marcus (2004a): *Die Musikindustrie zweifelt am Kopierschutz. Marktführer Universal kehrt in Deutschland zur frei kopierbaren CD zurück*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 04. Juni 2004, Nr. 128, S. 18
- (2004b): *„Nur als Party-Ereignis ist die Popkomm überflüssig“*. *Frank Briegmann von Universal Music über die Zukunft der Messe und das deutsche Musikgeschäft*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. September 2004, Nr. 226, S. 21
- Thiemeyer, Theo (1984): *Theorie der Öffentlichen Güter als ökonom(ist)ische Staatstheorie*, in: *Öffentliche Güter und öffentliche Unternehmen: Beiträge zur Relevanz der Theorie der öffentlichen Güter für die öffentlichen Unternehmen. Schriftenreihe der Gesellschaft für Öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft. Heft 25*. Oettle, Karl (Hg.), S. 73-89. Baden-Baden: Nomos
- Toffler, Alvin (1972): *Kursbuch ins dritte Jahrtausend: Weltprognosen und Lebensplanung; ein Compendium der Zukunftsforschung*, Bern: Scherz
- Touraine, Alain (1972): *Die postindustrielle Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Troxler, Ferdinand (1973): *Die Lehre vom Eigentum bei Thomas von Aquin und Karl Marx*, Freiburg
- Ulrich, Otto (1996): *Hat geistiges Eigentum im multimedialen Zeitalter eine Zukunft?*, in: *Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft: Herausforderungen und Perspektiven für Wirtschaft, Wissenschaft, Recht und Politik*. Tauss, Jörg/Kollbeck, Johannes/Mönikes, Jan (Hg.). Baden-Baden

- Urheber- und Verlagsrecht (2003): *Urheber- und Verlagsrecht*, 10., neu bearbeitete Auflage. Stand: 15. September 2003, München: C.H. Beck
- U.S. Copyright Office Summary (1998): *The Digital Millennium Copyright Act of 1998*. The Library of Congress (Hg.)
- Wadle, Elmar (1996): *Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte. Band I*, Weinheim: VCH Verlagsgesellschaft
- Weber, Karsten (2005): *Das Recht auf Informationszugang*. Berlin: Frank & Timme
- Werle, Raymund (1996): *Zukunft des Erfolgsmodells Internet: Selbstgestaltung und Selbstkontrolle durch Partizipation und Kontextsteuerung*. Gesellschaftsforschung, In: Büllingen, Franz (Hg.), Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung in der Telekommunikation. Chancen, Herausforderungen, neue Entwicklungen. Bonn: WIK Proceedings 3, S. 223-243.
- Wesel, Uwe (1982): *Die Entwicklung des Eigentums in früheren Gesellschaften*, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 81. Jg. Jg, Nr. H. 1, S. 17-38
- (1997a): Eigentum, in: *HKWM, Band 3, Ebene-Extremismus*, S. 79-83. Hamburg, Berlin: Argument Verlag
- (1985): *Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften: Umrisse einer Frühgeschichte des Rechts bei Sammlern und Jägern und akephalen Ackerbauern und Hirten*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- (1997b): *Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*, München: C. H. Beck
- Wikipedia. Die Freie Enzyklopädie (2004b): *Internet*. Thomas, R. Kroll (Hg.), WikiReader. Eine Artikelsammlung aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie (Stand: 13. Mai 2004)
- Willke, Helmut (2001): *Systemisches Wissensmanagement*, Stuttgart
- Willoweit, D. (1974): *Dominium und Proprietas. Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft*, in: Historisches Jahrbuch 94, S. 131-156
- Wittgenstein, Ludwig (1984, 1951): *Über Gewißheit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Wundt, Wilhelm (1917): Die Gesellschaft. Band 8, 2. Teil, in: *Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythos und Sitte*. Leipzig: Alfred Kröner Verlag
- Wurzer, Jörg (2000): *Atemlos. Die virtuelle Welt des Internet-Kapitalismus*, Stuttgart: DVA
- ZDF heute (2002): *Musikbranche stellt erneut Musikausbörsen an den Pranger. Neue Studie: Illegales Brennen für Umsatzeinbußen verantwortlich (27.08.2002)*
- Zehden, Axel/ Kröger, Peer/ Tokic, Tarik (2003): *Sind die Musikausbörsen „schuld“ am Umsatzrückgang auf dem internationalen Musikmarkt?*, in: Gutachten im Auftrag von Bernd Lutterbeck, TU Berlin
- Zerdick, Axel (1999): *Die Internet-Ökonomie - Strategien für die digitale Wirtschaft*. European Communication Council Report (Hg.), Berlin: Springer
- Zwick, Thomas (2000): Trends bei Beschäftigung und Qualifikation in Deutschland, in: *WissensWert!?: Ökonomische Perspektiven der Wissensgesellschaft*. Boos, Monica/

## Literatur online

(aufgrund der unberechenbaren Erreichbarkeit der Hyperlinks im Netz, sind die Internet-Quellen auf einer Homepage archiviert: <http://www.copyriot.in-berlin.de>)

akademie.de (2003): *net-lexikon: MP3*, download <http://www.net-lexikon.de/MP3.html>  
(07.06.2004)

Altvater, Elmar (2005): *Mögliche Welten. Solidarische und nachhaltige Ökonomie und Gesellschaft*, in: Sand im Getriebe Nr. 47 vom 27.10.2005, Seite 26, download [http://www.attac.de/aktuell/rundbriefe/sig/Sig\\_47.pdf](http://www.attac.de/aktuell/rundbriefe/sig/Sig_47.pdf) (10.11.2005)

- (2003): *Was passiert, wenn öffentliche Güter privatisiert werden?*, in: Peripherie, Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt, 23. Jg, Nr. 90/91, S. 171-201, download <http://www.kolabor.de/sozialforum/ag/diskurswechsel/B193568994/C1333997539/E1757599809/Media/altvater2003.pdf> (7. März 2005)

Anderson, Ross (2004): *Trusted Computing FAQ 1.1*, download <http://moon.hipjoint.de/tcpa-palladium-faq-de.html> (11. Oktober 2004)

autonome a.f.r.i.k.a. gruppe (2004): *Stolpersteine auf der Datenautobahn? Politischer Aktivismus im Internet*, in: ak - analyse + kritik - Zeitung für linke Debatte und Praxis, Nr. 490 vom 17.12.2004, download [http://www.akweb.de/ak\\_s/ak490/06.htm](http://www.akweb.de/ak_s/ak490/06.htm) (03. Januar 2005)

Barbrook, Richard/ Cameron, Andy (1997): *Die kalifornische Ideologie*, download <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/1/1007/1.html> (11. Juli 2004)

The Boston Consulting Group and the Open Source Development Network (OSDN) (2002): *Boston Consulting Group/OSDN Hacker Survey* Boston, San Diego, download <http://www.osdn.com/bcg/> (21.12.2003)

Berry, David M./ Moss, Giles (2004): *On the "Creative Commons": a critique of the commons without commonalty. Is the Creative Commons missing something?* Free Software Magazine (Hg.), download [http://www.freesoftwaremagazine.com/free\\_issues/issue\\_05/commons\\_without\\_commonalty](http://www.freesoftwaremagazine.com/free_issues/issue_05/commons_without_commonalty) (7. September 2005)

Biddle, Peter/ England, Paul/ Peinado, Marcus/ Willman, Bryan (2002): *The Darknet and the Future of Content Distribution*, download <http://crypto.stanford.edu/DRM2002/darknet5.doc> (12. September 2004)

BITKOM (2004): *Zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*, download [http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM\\_Stellungnahme\\_Referentenentwurf\\_12.11.2004.pdf](http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Stellungnahme_Referentenentwurf_12.11.2004.pdf) (2. September 2005)

Boyle, James (2001): *A Politics of Intellectual Property Environmentalism for The Net?*, download <http://www.law.duke.edu/boylesite/intprop.htm> (27. August 2002)

Bridis, Ted/ AP (2004): *Bisher 4.000 Tauschbörsen-Nutzer verklagt*, in: Stern online (Meldung vom 24. August 2004), download <http://www.stern.de/computer-technik/internet/?id=528831> (12. September 2004)

- Brunn, Michael (2004): *Kostenpflichtige Musikdienste: Saugen ohne Sorgen*, Chip Online.de, download [http://www.chip.de/artikel/c\\_artikel\\_10893481.html?tid1=&tid2=](http://www.chip.de/artikel/c_artikel_10893481.html?tid1=&tid2=) (28.06.2004)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2003): *Informationsgesellschaft Deutschland 2006: Aktionsprogramm der Bundesregierung*, download [http://www.bmbf.de/pub/aktionsprogramm\\_informationsgesellschaft\\_2006.pdf](http://www.bmbf.de/pub/aktionsprogramm_informationsgesellschaft_2006.pdf) (12. Oktober 2004)
- Bußkamp, Dirk (2003): *Open Source Tutorial*, download <http://www.dbus.de/eip/inhalt.html> (21.12.2003)
- Capurro, Rafael (2000): *Einführung in den Informationsbegriff*, download <http://www.capurro.de/infovorl-index.htm> (1. September 2004)
- Clarke, Roger (1999): *Freedom of Information? The Internet as Harbinger of the New Dark Ages*, in: First Monday, Jahrgang 4, Nr. 11 (November 1999), download [http://firstmonday.org/issues/issue4\\_11/clarke/index.html](http://firstmonday.org/issues/issue4_11/clarke/index.html) (23. Dezember 2004)
- Copyright Office (2000): *What ist not protected by Copyright?*, download <http://www.copyright.gov/circs/circ1.html#wci> (03.02.2004)
- creativecommons (2004): *Learn More about Creative Commons*, download <http://creativecommons.org> (26. Oktober 2004)
- destatis (2005): *Informationstechnologie in Unternehmen und Haushalten 2004*, download [http://www.destatis.de/informationsgesellschaft/d\\_home.htm](http://www.destatis.de/informationsgesellschaft/d_home.htm) (2. September 2005)
- Deutscher Bundestag (2002): *Entwurf eines Gesetzes zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger*, in: Drucksache 15/15 vom 25. Oktober 2002, 15. Wahlperiode, download <http://193.159.218.145/btd/15/000/1500015.pdf> (05. Juli 2004)
- Dubler, Anne-Marie (2003): *Geistiges Eigentum*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Schweizerische Akademie der Geisteswissenschaften und Schweizerische Gesellschaft für Geschichte, download <http://www.lexhist.ch/externe/protect/textes/d/D48078.html> (31.01.2004)
- Elbe, Ingo (2004): *Warenform, Rechtsform, Staatsform. Paschukanis' Explikation rechts- und staats-theoretischer Gehalte der Marxschen Ökonomiekritik*, in: *Grundrisse, Zeitschrift für linke Theorie & Debatte*, Nr. 9, download <http://www.unet.univie.ac.at/~a9709070/grundrisse09/9paschukanis.htm> (11. Juli 2005)
- Engel, Christoph (2002b): *Die soziale Funktion des Eigentums*, in: *Gemeinschaftsgüter: Recht, Politik und Ökonomie*. Preprints aus der Max-Planck-Projektgruppe Recht der Gemeinschaftsgüter Bonn, auch erschienen in: *Bericht zur Lage des Eigentums*. Bibliothek des Eigentums; Bd. 1, S. 9-108 (Hg.), Springer, download [http://www.mpp-rdg.mpg.de/pdf\\_dat/2002\\_7.pdf](http://www.mpp-rdg.mpg.de/pdf_dat/2002_7.pdf) (19. Dezember 2004)
- Evans Data Corporation (2003): *Linux More Secure Than Windows XP*, download [http://www.businesswire.com/cgi-bin/f\\_headline.cgi?bw.101403/232875303](http://www.businesswire.com/cgi-bin/f_headline.cgi?bw.101403/232875303) (8. April 2006)
- International Institute of Infonomics (2002): *Free/Libre and Open Source Software: Survey and Study* Maastricht, Berlin, Paris, download <http://www.infonomics.nl/FLOSS/index.htm> (21.12.2003)
- Forum der Rechteinhaber (2004): *Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, vom 15. November 2004*, download [http://www.ifpi.de/news/pdf/ref\\_entw.pdf](http://www.ifpi.de/news/pdf/ref_entw.pdf) (1. September 2005)

- Franco, Berardi Bifo (2001): *Rhizomatisches Denken gegen die kalifornische Ideologie. Eine Polemik über ästhetische Wahrnehmung und Poesie*, in: *Jungle World*, Nr. 28 vom 4. Juli 2001, download [http://www.nadir.org/nadir/periodika/jungle\\_world/2001/28/sub06a.htm](http://www.nadir.org/nadir/periodika/jungle_world/2001/28/sub06a.htm) (13. August 2005)
- Free Software Foundation (1991a): *GNU General Public License*, download <http://www.gnu.org/licenses/gpl.txt> (19. August 2004)
- (1991b): *What is Copyleft?*, download <http://www.gnu.org/licenses/licenses.html#WhatIsCopyleft> (19. August 2004)
- Gehring, Robert (2003): *Trusted Platforms, DRM and Beyond*, in: *Digital Rights Management: Technological, Economic, Legal and Political Aspects*. Becker, Eberhard/Buhse, Willms/Günnewig, Dirk/Rump, Niels (Hg.), Springer, S. 178-205, download <http://ig.cs.tu-berlin.de/ma/rg/ap/2003-04a/KuhlmannGehring-TrustedPlatformsDRMandBeyond-20030624.pdf/view> (16. Oktober 2004)
- Geser, Hans (2001): *Copyright oder Copyleft? Prekäre immaterielle Eigentumsverhältnisse im Cyberspace*, download [http://socio.ch/intcom/t\\_hgeser08.htm](http://socio.ch/intcom/t_hgeser08.htm) (05. Mai 2002)
- Gorz, André (2004a): *Jenseits von Arbeit, Ware und Wert*, download <http://www.oekonux.de/default.html> (30. Oktober 2004)
- Grassmuck, Volker (2002a): *Das Ende des Allzweck-Computers steht bevor. Die Datenherren planen die Aufrüstung des Cyberspace zu einer Welt des totalen „Digital Restrictions Management“*, in: *FifF-Kommunikation*, Nr. 4, S. 24-37, download <http://waste.informatik.hu-berlin.de/Grassmuck/Texts/drm-fiffko.html>
- Gross, Grant (2005): *Sun releases DRM project as open source*, in: *IDG News Service* vom 22. August 2005, download <http://www.linuxworld.com.au/index.php/id:148135785;fp:2;fpid:1> (24. August 2005)
- Grubert, Andy (2004): *Understanding European Patent Opposition In Light Of U.S. Patent Practice*, in: *Baker Botts L.L.P.*, download: [http://www.imakenews.com/bakerbottse\\_article000274940.cfm](http://www.imakenews.com/bakerbottse_article000274940.cfm) (11. April 2005)
- Haarmann, Petra (2004): *Copyright und Copyleft. Vermittlung im Falschen oder falsche Unmittelbarkeit*, in: *EXIT!*, S. 148-200, download <http://www.exit-online.org/pdf/Exit0108PHCCopyleft.pdf> (02. Januar 2005)
- Hansen, Sven (2004): *Un-CD-Bändiger. Abspielprobleme beseitigen mit unCDcopy*, c't vom August 2004, download <http://www.heise.de/ct/04/08/184/> (25. Juli 2004)
- Hardie, Martin (o.J.): *an alternative history of \*nix*, download <http://openflows.org/~auskadi/nix1.pdf> (6. September 2005)
- Hardin, Garrett (1968): *The Tragedy of the Commons*, in: *Science*, Nr. 162, download [http://www.garretthardinsociety.org/articles/art\\_tragedy\\_of\\_the\\_commons.html](http://www.garretthardinsociety.org/articles/art_tragedy_of_the_commons.html) (24.11.2004)
- Hardt, Michael (2003): *Common Property*, download [http://www.k3000.ch/becreative/texts/text\\_4.html](http://www.k3000.ch/becreative/texts/text_4.html) (7. September 2005)
- Heinrich-Böll-Stiftung (2001-2004): *Wissensgesellschaft.org*, Heinrich Böll Stiftung, download <http://www.wissensgesellschaft.org> (20. März 2004)



- Heise News-Ticker (2002): *Deutsche Bank sieht starkes Wachstum bei Open-Source-Software (Meldung vom 15.11.2002)*, download <http://www.heise.de/newsticker/data/pmz-15.11.02-000/> (21.12.2003)
- (2005): *Mehr Vielfalt gegen die Flaute - Musikriesen lockern die CD-Preise (Meldung vom 19.08.2005)*, download <http://www.heise.de/newsticker/meldung/62969> (10.11.2005)
  - (2001a): *Microsoft: Nur „Shared Source“ sichert die Freiheit der Anwender (Meldung vom 18.05.2001)*, download <http://www.heise.de/newsticker/meldung/17857> (19. August 2004)
  - (2001b): *MP3 beschäftigt Industrie und Justiz (Meldung vom 01.03.2001)*, download <http://www.heise.de/newsticker/meldung/15681> (28.06.2004)
  - (2000): *Napster wollte Plattenindustrie „usurpieren und unterminieren“ (Meldung vom 03.08.2000)*, download <http://www.heise.de/newsticker/meldung/11029> (08.06.2004)
- Heller, Michael A. (1998): *The Tragedy of the Anticommons. Property in the Transition from Marx to Markets*, in: Harvard Law Review, Nr. 111, S. 621-688, download [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=57627](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=57627) (2. April 2005)
- Hillgärtner, Harald (2001): *Netzaktivismus im Spannungsfeld von Kunst und Technik*, download <http://www.unbestimmtes.de/netzaktivismus> (06. Januar 2005)
- Hirsch, Joachim (2004): *Was ist eigentlich Imperialismus?* Linksnetz (Hg.), download [http://www.links-netz.de/K\\_texte/K\\_hirsch\\_imperialismus.html](http://www.links-netz.de/K_texte/K_hirsch_imperialismus.html) (24. September 2005)
- (1999): *Zukunft der Arbeitsgesellschaft*, download <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/hirsch.html> (10. Oktober 2005)
- Hoeren, Thomas (2000): *Happy birthday to you - Urheberrechtliche Fragen rund um ein Geburtstagsständchen*, in: Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag. Berger, Klaus Peter et. al. (Hg.), download [http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/INHALTE/publikationen/Happy\\_Birthday.pdf](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/INHALTE/publikationen/Happy_Birthday.pdf) (1. September 2005)
- IFPI (2003): *Jahreswirtschaftsbericht 2003. Tonträger-Telegramm 2003*. (IFPI), Der Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft und die Deutsche Landesgruppe der International Federation of the Phonographic Industry (Hg.), download <http://www.ifpi.de/news/news-379.htm> (19. September 2004)
- Institut für Strategieentwicklung (2004): *Digitale Mentalität*, download [http://download.microsoft.com/download/D/2/B/D2B7FE98-CA92-4E18-ACD6-94A915B4CAFF/Digitale\\_Mentalitaet.pdf](http://download.microsoft.com/download/D/2/B/D2B7FE98-CA92-4E18-ACD6-94A915B4CAFF/Digitale_Mentalitaet.pdf)
- Junker, Markus (2002): *Grundwissen Urheberrecht I - Überblick über das Urheberrecht*, Deutscher Bildungsserver, download <http://remus.jura.uni-sb.de/urheberrecht/gw01.html> (15. September 2004)
- Kaul, Inge (2002): *Aus fremden Kassen*, in: punkt.um Nr. 7, S. 21, download [http://www2.weed-online.org/ffd/pdf/gpgs-in-punktum-7\\_02.pdf](http://www2.weed-online.org/ffd/pdf/gpgs-in-punktum-7_02.pdf) (7. März 2005)
- Kesan, Jay P./ Shah, Rajiv (2001): *Fool Us Once Shame On You - Fool Us Twice Shame On Us: What We Can Learn From the Privatizations of the Internet Backbone Network and the Domain Name System*, in: Washington University Law Quarterly, Vol. 79, P. 89, download <http://ssrn.com/abstract=260834> (19. Februar 2005)



- Kopien brauchen Originale.de (2005a): *Das neue Urheberrecht. Begründung im Detail: Keine Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen*, download <http://www.kopienbrauchenoriginale.de/enid/ce620d230b05a49c3624b797e3d136ce,55a304092d09/7g.html> (2. September 2005)
- (2005b): *Das neue Urheberrecht. Begründung im Detail: Keine wesentliche Beschränkung der Privatkopie*, download <http://www.kopienbrauchenoriginale.de/enid/ce620d230b05a49c3624b797e3d136ce,55a304092d09/7f.html> (2. September 2005)
- (2005c): *Kooperative Gesetzgebung. Arbeitsgruppe Privatkopie*, download <http://www.kopienbrauchenoriginale.de/enid/ce620d230b05a49c3624b797e3d136ce,55a304092d09/4c.html> (2. September 2005)
- Kreutzer, Till (2004): *Alternative Anhörung zur Novelle des Urheberrechtsgesetzes, Redebeitrag vom 23. Januar 2003*, download [http://www.privatkopie.net/files/till\\_kreutzer\\_230103.pdf](http://www.privatkopie.net/files/till_kreutzer_230103.pdf) (12. September 2004)
- Lachmann, Katja/ Gerwinski, Peter (2000): *Deutsche Übersetzung der GNU General Public License*, Free Software Foundation, download <http://www.gnu.de/gpl-ger.html> (19. August 2004)
- Lea, Graham (2000): *MS' Ballmer: Linux is communism*, download [http://www.theregister.co.uk/2000/07/31/ms\\_ballmer\\_linux\\_is\\_communism](http://www.theregister.co.uk/2000/07/31/ms_ballmer_linux_is_communism) (1. September 2003)
- Lessig, Lawrence (2004): *Free culture: How big media uses technology and the law to lock down culture and control creativity*, Penguin Press, download <http://www.lessig.org/content/books/> (11. Oktober 2004)
- Levinson, Meridith (2001): *Let's Stop Wasting \$78 Billion a Year*, in: *CIO Magazin (vom 15.10.2001)*, download [http://www.cio.com/archive/101501/wasting\\_content.html](http://www.cio.com/archive/101501/wasting_content.html) (31.01.2004)
- Loren, Lydia Pallas (2000): *The Purpose of Copyright*, in: *Open Spaces Quarterly* vom 7. Februar 2000, download <http://www.public.asu.edu/~dkarjala/publicdomain/Loren2-7-00.html> (11. September 2004)
- Lutterbeck, Bernd (2003): *Jefferson revised: Demokratische Technologie und Softwarepatente sind ein Widerspruch!* Vortrag auf der 19. Jahrestagung des Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIFFF) e.V. „Die e-lektrisierte Gesellschaft“, 21.-23.11.2003 in Bad Hersfeld (Hg.), download [http://ig.cs.tu-berlin.de/ma/bl/ap/088/Lutterbeck-FIFFJefferson-2003.pdf/publication\\_view?format=print](http://ig.cs.tu-berlin.de/ma/bl/ap/088/Lutterbeck-FIFFJefferson-2003.pdf/publication_view?format=print) (20. Oktober 2004)
- Martens, Jens (2002): *Globale Öffentliche Güter. Die Allmende-Klemme*, in: *punkt.um* Nr. 7, S. 20, download [http://www2.weed-online.org/ffd/pdf/gpgs-in-punktum-7\\_02.pdf](http://www2.weed-online.org/ffd/pdf/gpgs-in-punktum-7_02.pdf) (7. März 2005)
- Meretz, Stefan (2000): *LINUX & CO. Freie Software - Ideen für eine andere Gesellschaft*, download <http://www.kritische-informatik.de/index.htm?fsrevo.htm> (26. Oktober 2004)
- Merten, Stefan (2002a): *Eigentum und Produktion am Beispiel der Freien Software*, download <http://www.oekonux.de/texte/eigentum/inhalt.html> (30. Oktober 2004)
- (2002b): *Freie Software für eine Freie Gesellschaft. Bringen GNU/Linux und Co uns einer neuen Gesellschaft näher?*, download <http://www.oekonux.de/texte/neuegesellschaft/index.html> (27. Oktober 2004)

- Mühlbauer, Peter (2002): *Aus für Micky Maus? Supreme Court überprüft Urheberrechtsverlängerung* (Telepolis-Artikel vom 20.02.2002), download <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/11887/1.html> (03.02.2004)
- Nickles, Michael/ Glos, Michael (2002): *Audio-CD-Kopierschutz – die Fakten* (Meldung vom 03. Februar 2002), download <http://www.nickles.de/c/s/5-0009-192-1.htm> (30. Juni 2004)
- Nitschke, Tanja (2004): *Verbrechen Privatkopie. Zur Diskussion um die Urheberrechtsreform*, in: Forum Recht, Nr. 3, S. 85-87, download <http://www.forum-recht-online.de/2004/304/304nitschke.htm> (29. September 2004)
- Oekonux (2002): *Die GPL-Gesellschaft. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft*, download <http://www.oekonux.de/texte/zukunft/inhalt.html> (27. Oktober 2004)
- (2004): *Ein Beitrag für das Open Source Jahrbuch 2005. Gemeinsame Entwicklung eines Textes für das Jahrbuch über die Opentheory-Plattform, Version 1 vom 15. September 2004*, download [http://www.opentheory.org/ox\\_osjahrbuch\\_2005/v0001.phtml](http://www.opentheory.org/ox_osjahrbuch_2005/v0001.phtml) (27. Oktober 2004)
- (2003a): *Gegen die Logik der Knappheit. Freie Software ist für das Oekonux-Projekt eine Keimform für ein neues Gesellschaftsmodell*, Frankfurter Rundschau vom 06. Dezember 2003, download <http://www.oekonux.de/liste/archive/msg07619.html> (27. Oktober 2004)
- (2003b): *Was ist Oekonux?*, download <http://www.oekonux.de/texte/wasist.html> (26. Oktober 2004)
- Onlinekosten.de (2003): *iTunes Musicstore: Kopierschutz geknackt*, Onlinekosten.de vom 25. November 2003, download <http://www.onlinekosten.de/news/artikel/13267> (25. Juli 2004)
- Ostrom, Elinor/ Hess, Charlotte (2001): *Artifacts, Facilities, And Content: Information as a Common-pool Resource*, in: Paper to be presented at the „Conference on the Public Domain,“ Duke Law School, Durham, North Carolina, November 9-11, 2001, download <http://www.law.duke.edu/pd/papers/ostromhes.pdf>
- Planetopia (2003): *Knast für Raubkopierer? – Das neue Urheberrecht und seine Folgen*, SAT.1 (Sendung vom 21. September 2003, 22.55 Uhr), download <http://www.eselfilme.com/popups/24/24529.htm> (26. Juli 2004)
- privatkopie.net/ Forum Informatikerinnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V.(FIFF)/ Netzwerk Neue Medien (2004): *Kompensation ohne Kontrolle. Stellungnahme zum Zweiten Korb der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes*, download [http://www2.nnm-ev.de/uploads/kompensation\\_ohne\\_kontrolle.pdf](http://www2.nnm-ev.de/uploads/kompensation_ohne_kontrolle.pdf) (12. September 2004)
- Quah, Danny T. (2003a): *Digital Goods and the New Economy*, in: Industrial Organization. Centre for Economic Policy Research (Hg.), download <http://www.cepr.org/pubs/dps/DP3846.asp> (16. Oktober 2004)
- (1997): *Increasingly Weightless Economies*, in: Bank of England Quarterly Bulletin (Februar 1997), download <http://econ.lse.ac.uk/~dqah/p/9702iwe.pdf>

- Quah, Danny T. (2003b): *The Weightless Economy*, download <http://econ.lse.ac.uk/~dquah/tweir10.html> (23. April 2004)
- Radio Chaotica (2005): *allwissende Muellhalde: Subversive Benutzung des WWWs*, download [http://entropia.de/wiki/Radio\\_Chaotica - Die allwissende Muellhalde: Subversive Benutzung des WWWs](http://entropia.de/wiki/Radio_Chaotica_-_Die_allwissende_Muellhalde:_Subversive_Benutzung_des_WWWs) (22. November 2005)
- Rilling, Rainer (2003): *Internet*, Linksnet, download <http://www.linksnet.de/artikel.php?id=1001> (28. 08. 2004)
- Rosenke, Stephan (2004): *Schritte zum Urheberrecht in der Frühen Neuzeit*, download [http://www.comstau.de/schritte\\_urheberrecht.html](http://www.comstau.de/schritte_urheberrecht.html) (20. Oktober 2004)
- Rosenthal, David (2001): *Das Gesetz des Türhüters. Ein Urheberrecht für das digitale Zeitalter*, Neue Zürcher Zeitung vom 16. Februar 2001, download <http://www.nzz.ch/2001/02/16/em/page-article76R1W.html> (4. Juli 2004)
- Röttgers, Janko (2000): *Courtney loves the Internet (Telepolis-Artikel vom 21.09.2000)*, download <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/8776/1.html> (06.10.2004)
- (o. J.): *Freie Lizenzen*, in: de:bug Nr. 83, download <http://www.de-bug.de/texte/3388.html> (05. April 2005)
- (2002): *Freiheit für Mickey Mouse. Larry Lessig streitet vor dem Supreme Court für ein kürzeres Copyright (Telepolis-Artikel vom 08.10.2002)*, download <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/copy/13375/1.html> (03.02.2004)
- Rötzer, Florian (1998): *Hacker und Aufmerksamkeitsökonomie. Zu Eric Raymonds Kultur des Schenkens (Telepolis-Artikel vom 17. November 1998)*, download <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/2/2532/1.html> (08. 01. 2005)
- (2004): *US-Gesetzentwurf sieht härtere Strafen für Raubkopierer vor (Telepolis-Artikel vom 29. September 2004)*, download <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/copy/18437/1.html> (03.10.2004)
- Samuelson, Pamela (1991): *Is Information Property? (Legally Speaking)*, in: Communication of the ACM, 34. Jg, Nr. 3, S. 15(4), download <http://www.ifla.org/documents/info-pol/copyright/samp6.txt> (03. 09. 2004)
- Schwan, Ben (2004): *Ärger um Kopierschutz auf Beastie Boys-CD (Meldung vom 21. Juni 2004)*, Netzeitung.de, download <http://www.netzeitung.de/internet/292058.html> (30. Juni 2004)
- Sieckmann, Jens (2000): *Bravehack. Technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte von freier Software und Open Source; ihr Wesen, ihre Geschichte, ihre Organisationen und Projekte*, download [-HYPERLINK „http://www.bravehack.de/html/index.html“](http://www.bravehack.de/html/index.html)-<http://www.bravehack.de/html/index.html> (04. April 2005)
- Sietmann, Richard (2004): *Das Urheberrecht kennt kein Recht auf Privatkopie. Ein c't-Gespräch mit Justizministerin Zypries und Ministerialdirektor Hucko über geistiges Eigentum, Patente und Urheberrecht*, in: c't Magazin für Computer Technik, Nr. 16, S. 158-163, download <http://www.heise.de/ct/04/16/158> (5. September 2004)
- (2006): *Bagatellen und Pauschalen. Das Reform-Flickwerk der Bundesregierung zum Urheberrecht geht in die nächste Runde*, in: c't Magazin für Computer Technik, Nr. 8, S. 48, download <http://www.heise.de/ct/06/08/048> (30. April 2006)

- Smiers, Joost/ Schijndel, Marieke van (2005): *Imagining a World without Copyright*, download [http://www.culturelink.org/news/members/2005/Smiers\\_Copyright.pdf](http://www.culturelink.org/news/members/2005/Smiers_Copyright.pdf) (15. September 2005)
- Stallman, Richard (2004): *Free Software, Free Society!*, Edinburgh University Informatics Colloquium, auf Indymedia Scotland vom 27. Mai 2004, download <http://www.scotland.indymedia.org/newswire/display/266/index.php> (25. Oktober 2004)
- (1994): *Why Software should not have owners*, download <http://www.gnu.org/philosophy/why-free.html> (19. August 2004)
- Stallman, Richard (o. J.): *Words to avoid*, download <http://www.gnu.org/philosophy/words-to-avoid.html> (18. September 2004)
- Stewart, Gary (2005): *Technologies for Subversion*, download <http://people.cs.uct.ac.za/~gstewart> (22.11.)
- Stiglitz, Joseph (2005): *Unfaire Verteilung*, in: Financial Times Deutschland vom 23. August 2005, download <http://www.ftd.de/me/cl/19245.html> (24. August 2005)
- Tallmo, Karl-Erik (2003): *The History of Copyright: A Critical Overview With Source Texts in Five Languages*, download <http://www.copyrighthistory.com/anne.html> (20. Oktober 2004)
- Teahan, Rita (2002): *Internet Statistics: Explanation and Sources*, CRS Report for Congress, download -HYPERLINK „<http://www.usembassy.it/pdf/other/RL31293.pdf>“-<http://www.usembassy.it/pdf/other/RL31293.pdf> (25. Mai 2004)
- Thie, Hans (2004): *Schöne neue Welt*, Freitag. Die Ost-West-Wochenzeitung vom 14. Mai 2004, download <http://www.freitag.de/2004/21/04210501.php> (30. Oktober 2004)
- TU Berlin, Fachgebiet für Informatik und Gesellschaft (2001): *Who Is Doing It? A research on Libre Software developers* Berlin, download <http://widi.berlios.de/paper/study.html> (21.12.2003)
- Verzola, Roberto (1997): *Cyberlords: The Rentier Class of the Information Sector*, download <http://www.nettime.org/Lists-Archives/nettime-l-9803/msg00079.html> (27. Dezember 2004)
- VG Wort (2003): *Stellungnahme der VG Wort zu den Fragen des BMJ zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ('Zweiter Korb') vom 30. Oktober 2003*, download <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/st/2003/vgwort-2003-10-30.pdf> (12. September 2004)
- Werner, Stephan (1999): *Eine historisch-systematische Analyse des Autorenbegriffes und seine Rekonstruktion oder Auflösung im Kontext neuer Präsentations- und Kommunikationsformen*, Diplomarbeit, download <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2001/659> (16. Oktober 2004)
- Wikipedia (2005): *Raubdruck*, download <http://de.wikipedia.org/wiki/Raubdruck> (22.11.)
- Wikipedia. Die Freie Enzyklopädie (2004a): *Geschichte des Internet*, download [http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte des Internet](http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_des_Internet) (03. Januar 2005)
- (2004c): *Raubkopie*, download <http://de.wikipedia.org/wiki/Raubkopie> (30. Juni 2004)
- Wilz, Michael (2004): *Geistiges Eigentum: Musikangebote im Internet*, download

- HYPERLINK „<http://ig.cs.tu-berlin.de/oldstatic/w2003/ir1/uebrief/Wilz-Ausarbeitung-G8-022004.pdf>“-<http://ig.cs.tu-berlin.de/oldstatic/w2003/ir1/uebrief/Wilz-Ausarbeitung-G8-022004.pdf> (28. Juni 2004)
- Wired news (2003): *Roxio Buys Pressplay, Napster Lives (19. Mai 2003)*, download <http://www.wired.com/news/digiwood/0,1412,58895,00.html>
- WSIS (2004): *Why a summit on the Information Society?*, International Telecommunication Union, download <http://www.itu.int/wsis/basic/why.html> (23. September 2004)
- ZDNet News (2003): *Rheinland-Pfalz: Neun Kommunen prüfen Wechsel zu Linux (Meldung vom 12. 09. 2003)*, download <http://www.zdnet.de/news/software/0,39023144,2139191,00.htm> (20.08.2004)
- Zukunft Kino Marketing - ZKM (2004): *Strategien gegen illegale Filmkopien*, download <http://www.hartabergerecht.de/index.php?id=5&L=0> (30. Juni 2004)
- Zypries, Brigitte (2003): *Festvortrag von Bundesjustizministerin Zypries bei der ALCATEL SEL-Stiftung: Das Urheberrecht muss auf technologischen Quantensprung reagieren (24. Oktober 2003)*, Bundesministerium der Justiz, download <http://www.bmj.bund.de/enid/a4c134055a9ffc79b543720487acd6a0,0/g3.html> (13. September 2004)



*Doris Lucke (Hrsg.)*  
**Jugend in Szenen**  
Lebenszeichen aus flüchtigen Welten  
2006 – 268 Seiten – ca. € 24,90  
ISBN 3-89691-645-9

*Oliver Marchart/Rupert Weinzierl (Hrsg.)*  
**Stand der Bewegung?**  
Protest, Globalisierung, Demokratie –  
eine Bestandsaufnahme  
2006 – 211 Seiten – € 24,90  
ISBN 3-89691-632-7



*Aldo Legnaro/Almut Birenheide/  
Michael Fischer*  
**Kapitalismus für alle**  
Aktien, Freiheit und Kontrolle  
2005 – 241 Seiten – € 19,90  
ISBN 3-89691-616-5

*Albert Scharenberg/Ingo Bader (Hrsg.)*  
**Der Sound der Stadt**  
Musikindustrie und Subkultur in Berlin  
2005 – 203 Seiten – € 19,90  
ISBN 3-89691-618-1



*Hans Jürgen Krysmanski*  
**Hirten & Wölfe**  
Wie Geld- und Machteliten sich  
die Welt aneignen oder:  
Einladung zum  
Power Structure Research  
2004 – 205 Seiten – € 15,30  
ISBN 3-89691-602-5

WESTFÄLISCHES  
DAMPFBOOT   
[www.dampfboot-verlag.de](http://www.dampfboot-verlag.de)

# EINSTIEGE

Grundbegriffe der Sozialphilosophie und Gesellschaftstheorie

Band 16/17 *Gerhard Hauck*  
Kultur  
Zur Karriere eines  
sozialwissen-  
schaftlichen Begriffs  
ISBN 3-89691-685-8

Band 15 *Boris Michel*  
Stadt und  
Gouvernementalität  
ISBN 3-89691-686-6

Band 14 *Carsten Rösler*  
Medien-Wirkungen  
ISBN 3-89691-687-4

Band 11/12 *Jürgen Ritsert*  
Ideologie  
ISBN 3-89691-689-0

Band 10 *Heiner Ganßmann*  
Politische Ökonomie  
des Sozialstaats  
ISBN 3-89691-690-4

Band 8 *Jürgen Ritsert*  
Soziale Klassen  
ISBN 3-89691-692-0

Band 7 *Christoph Görg*  
Gesellschaftliche  
Naturverhältnisse  
ISBN 3-89691-693-9

Band 6 *Hanns Wienold*  
Empirische  
Sozialforschung  
ISBN 3-89691-694-7

**2. Auflage**

Band 5 *Heinz Steinert*  
Kulturindustrie  
ISBN 3-89691-695-5

Band 4 *Rainer Rotermundt*  
Staat und Politik  
ISBN 3-89691-696-3

Band 3 *Reinhart Köbler*  
Entwicklung  
ISBN 3-89691-697-1

Band 2 *Claus Rolshausen*  
Macht und  
Herrschaft  
ISBN 3-89691-698-X

Band 1 *Jürgen Ritsert*  
Gerechtigkeit und  
Gleichheit  
ISBN 3-89691-699-8

WESTFÄLISCHES  
DAMPFBOOT



[www.dampfboot-verlag.de](http://www.dampfboot-verlag.de)



## PROKLA

### Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft

Einzelheft € 12,00  
 Apart-Bestellungen jederzeit möglich  
 ISSN 0342-8176

*Eine der wichtigsten theoretischen Zeitschriften der parteiunabhängigen Linken, deren Beiträge noch nach Jahren lesenswert sind. Keine Tageskommentare, kein Organ einer Partei, kein journalistisches Feuilleton: eher eine Anregung zum gründlichen Nachdenken über den eigenen Tellerrand hinaus. Die PROKLA erscheint viermal im Jahr und kostet im Abo jährlich € 33,00 (plus Porto) statt € 48,00.*

*AbonntInnen können bereits erschienene Hefte zum Abo-Preis nachbestellen (bis einschließlich Heft 85: € 6,80, Heft 86-109: € 7,50). Das Abo kann jeweils bis acht Wochen vor Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt werden.*

- PROKLA 144  
Europa
- PROKLA 143  
„Killing Fields“ des Kapitalismus
- PROKLA 142  
Soziale Kämpfe in Lateinamerika
- PROKLA 141  
Die Zukunft ist links!
- PROKLA 140  
Migration
- PROKLA 139  
Globale Ungleichheiten
- PROKLA 138  
Die Ökonomie des Konsums

- PROKLA 137  
Bildung und Ausbildung
- PROKLA 136  
Umbrüche des Sozialstaats
- PROKLA 135  
Ressourcenkonflikte
- PROKLA 134  
Die kommende Deflationskrise?
- PROKLA 133  
Imperialistische Globalisierung
- PROKLA 132  
Gesundheit im Neoliberalismus

**WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT** 

Hafenweg 26a · 48155 Münster  
 Tel. 0251 3900480 · Fax 0251 39004850  
 e-mail: [info@dampfboot-verlag.de](mailto:info@dampfboot-verlag.de)  
<http://www.dampfboot-verlag.de>